Synopse

der Anregungen und Bedenken mit Ausgleichsvorschlägen

zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung

- Allgemeines -

(Allgemeine und kommunenübergreifend relevante Stellungnahmen - ohne Leitungen)

Diese Synopse „Allgemeines“ enthält im Vortext auch generelle redaktionelle Hinweise zu allen Synopsen und zu Stellungnahmen im Verfahren.

Generelle redaktionelle Hinweise zu allen Synopsen der 51. Änderung und zu Stellungnahmen im Verfahren

In der Spalte Ausgleichsvorschlag sind in den Synopsen zur 51. Änderung vielfach Verweise auf Angaben in dem Planentwurf (textliche Änderungen und Erläuterungskarte 9a), der Begründung der Planerarbeitung und dem Umweltbericht enthalten. Soweit nicht explizit etwas anderes angegeben wird, beziehen sich diese Verweise immer auf die nach dem Erarbeitungsbeschluss aktualisierten, d.h. die zweiten Fassungen dieser Texte und der Erläuterungskarte 9a vom Januar 2008.

Im Vorfeld des Erörterungstermins wurden anvisierte Änderungen des Planentwurfs in der Anlage A zu den Synopsen dargestellt. Soweit nachfolgende auf die Unterlagen gemäß den 2. Fassungen verwiesen wird und zugleich auch auf die Anlage A zu den Synopsen geht die Anlage A bei Abweichungen immer den 2. Fassungen vor, denn in der Anlage A sind Aktualisierungen wiedergegeben. Sofern es bezüglich der Ausgleichsvorschläge Unklarheiten geben sollte, so wird ferner festgestellt, dass nach dem aktuellen Stand ausschließlich die in der Anlage A dargelegten Änderungen des 2. Planentwurfs vorgesehen sind. Das heißt allen dem entgegen stehenden Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt.

In den Synopsen sind Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten teilweise auf verschiedene Synopsen aufgeteilt worden. Alle Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten im Laufe des Verfahrens können vom Regionalrat und Planungsausschuss jedoch in der Ausgangsfassung bei der Bezirksregierung eingesehen werden – auch während der Sitzungen zur Beschlussfassung über die Aufstellung der Regionalplanänderung. Gleiches gilt für die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ebenso können Pläne etc., die aufgrund ihrer Größe nicht in die Synopsen aufgenommen werden könnten bei der Bezirksregierung eingesehen werden. Dies betrifft beispielsweise Übersichtpläne von Leitungsbetreibern (siehe Hinweise in der Synopse Leitungen).

In den Synopsen sind zur Erleichterung für den Leser bei den Verweisen neben der Anregungsnummer auch Seitenzahlen als Service angegeben worden. Teilweise kann es aus EDV-Gründen bei der automatischen Aktualisierung der Seitenzahlen ein Problem geben (leichte Verschiebungen). Die Leser werden daher gebeten, sich die gesamte Anregungsnummer durchzulesen, die zusätzlich zu den genauen Seitenzahlen angegeben worden ist.

Soweit auf Stellungnahmen von Kommunen und Kreisen verwiesen wird, sind hiermit die Stellungnahmen der (Ober-) Bürgermeister der Kommunen und der Landräte der Kreise gemeint. Wenn in Bezug auf die 51. Änderung vom 2. Entwurf die Rede ist, ist hiermit der Planentwurf der 51. Änderung gemäß den 2. Fassungen der Unterlagen gemeint, der Anfang 2008 in die Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung gegangen ist.

Sofern unter „Ausgleichsvorschlag“ (z.B. zur Anregung Y des Beteiligten Z) Verweise auf Ausgleichsvorschläge zu anderen Anregungen (z. B. zur vorstehenden gleichen Anregung X des Beteiligten V) enthalten sind, wird darum gebeten, inhaltlich seine Belange bei der Erörterung der Anregung des anderen Beteiligten vorzubringen. Als Ergebnis der Erörterung könnte dann z.B. formuliert werden:

„Es besteht Einvernehmen mit dem formalen Querverweis. Sofern inhaltlich kein Einvernehmen des Beteiligten Y besteht, wird dies bei der Erörterung der Anregung des Beteiligten Z vermerkt, auf die verwiesen wird.“

In verschiedenen Synopsen wurden Angaben anonymisiert (Datenschutz/Schutz von Unternehmensinteressen). Diese Angaben sind zwar als nicht abwägungserheblich eingestuft worden, aber die Originalstellungnahmen können vom Regionalrat und Planungsausschuss in der Ausgangsfassung bei der Bezirksregierung eingesehen werden – auch während der Sitzungen zur Beschlussfassung über die Aufstellung der Regionalplanänderung. Bezüglich des Umgangs mit den Informationen ist dann jedoch die entsprechende Vertraulichkeit einzuhalten

Als redaktioneller Hinweis wird angemerkt, dass die Abkürzungen AV und AGV beide für Ausgleichsvorschlag (Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen) stehen. Ebenso wird zu den in die Synopsen eingebauten Verweisen auf konkrete Seitenzahlen angemerkt, dass dies dynamische Verweise im Textverarbeitungsprogramm sind und angesichts des sich verändernden Seitenumbruchs nicht immer klar war, ob die Passage – ggf. inkl. zugehörigem Schlussfazit - am Ende der Bearbeitung nur auf einer Seite steht oder auch auf den Folgeseiten. Daher sind Verweise wie „ab S. XY“ aufgenommen wurden, die zum Ausdruck bringen, dass die relevanten Passagen auf einer Seite oder auch zusätzlichen Folgeseiten stehen können. Dies ergibt sich dann aber aus dem Sinnzusammenhang.

Abkürzungen (gilt für gesamtes Verfahren)

ASB	**Allgemeiner Siedlungsbereich**
AV / AGV	**Ausgleichsvorschlag**
BauGB	**Baugesetzbuch**
BGG	**Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz (gem. Regionalplan)**
BNatSchG	**Bundesnaturschutzgesetz**
B-Plan	**Bebauungsplan**
BSAB	**Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze**
BSLE	**Bereich für „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“**
BSN	**Bereich für den Schutz der Natur (gem. Regionalplan)**
FFH	**Flora-Fauna-Habitat**
FNP	**Flächennutzungsplan**
GD	**Geologischer Dienst**
GIB	**Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen**
K/KS	**Kies/Kiessand**
LEP	**International Bird Area**
LEP	**Landesentwicklungsplan**
LEPro	**Landesentwicklungsprogramm**
LG	**Landschaftsgesetz**
LP	**Landschaftsplan**
LPlG	**Landesplanungsgesetz**
NSG	**Naturschutzgebiet**
ROG	**Raumordnungsgesetz**
SUP	**Strategische Umweltprüfung**
VSG	**Vogelschutzgebiet**
WG	**Wassergewinnung**
WSG	**Wasserschutzgebiet**
WSP	**Widerspruchsverfahren**
WSZ	**Wasserschutzzone**

Sofern Bedarf für die Erklärung weiterer Abkürzungen besteht, bitte Bezirksplanungsbehörde dazu anrufen.

Kurzliste der Beteiligten mit Seitenangaben in der Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung)

- Allgemeines -

Beteiligten-nummer	Beteiligter	Seite
100.	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	13
101.	Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	13
110.	Landrat des Kreises Kleve	14
111.	Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau	68
113.	Bürgermeister der Stadt Geldern	71
114.	Bürgermeister der Stadt Goch	79
115.	Bürgermeister der Gemeinde Issum	80
116.	Bürgermeister der Stadt Kalkar	83
117.	Bürgermeister der Gemeinde Kerken	84
118.	Bürgermeister der Stadt Kevelaer	86
119.	Bürgermeister der Stadt Kleve	87
121.	Bürgermeister der Stadt Rees	109
122.	Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt	113
123.	Bürgermeister der Stadt Straelen	116
124.	Bürgermeister der Gemeinde Uedem	117
125.	Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk	119
126.	Bürgermeister der Gemeinde Weeze	122
130.	Landrat des Kreises Mettmann	124
150.	Landrat des Rhein-Kreises Neuss	125
152.	Bürgermeister der Stadt Grevenbroich	128
156.	Bürgermeister der Stadt Meerbusch	129

160.	Landrat des Kreises Viersen	129
163.	Bürgermeister der Stadt Kempen	131
164.	Bürgermeister der Stadt Nettetal	137
165.	Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten	140
166.	Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal	147
168.	Bürgermeister der Stadt Viersen	149
169.	Bürgermeister der Stadt Willich	157
170.	Landrat des Kreises Wesel	158
171.	Bürgermeister der Gemeinde Alpen	184
172.	Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken	190
173.	Bürgermeister der Stadt Hamminkeln	191
174.	Bürgermeister der Gemeinde Hünxe	198
175.	Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort	203
176.	Bürgermeister der Stadt Moers	209
177.	Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn	212
178.	Bürgermeister der Stadt Rheinberg	222
180.	Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck	227
181.	Bürgermeister der Stadt Voerde	230
183.	Bürgermeister der Stadt Xanten	231
200.	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	231
201.	NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH	233
205.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU	239
211.	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	255
214.	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	258
216.	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	259
229.	Niersverband	273
229a.	Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers	274
229b.	Schwalmverband	274
229c.	Isselverband	274

230.	Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft	276
260.	Stadtwerke Düsseldorf AG/Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH	279
261.	Stadtwerke Duisburg AG	
271.	Stadtwerke Geldern GmbH	280
300.	Landschaftsverband Rheinland	284
307.	Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster	288
318.	DB Services Immobilien GmbH – Niederlassung Köln	290
321.	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein	290
401.	Handwerkskammer Düsseldorf	291
413.	Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V.	291
415.	Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V.	368
420. – 424.	Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf	400
421.	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg- Wesel - Kleve	422
422.	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Krefeld-Mönchengladbach-Neuss	426
423.	Industrie- und Handelskammer Wuppertal- Solingen - Remscheid	463
431.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie in NRW	467
433.	RWE Power AG	468
500.	Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster	469
539.	Landrat des Kreises Heinsberg	470
700.	Wehrbereichsverwaltung West	471
703.	Regionalverband Ruhr	471
708.	Architektenkammer NRW	474

Fundstellenverzeichnis/Themenverzeichnis

Bei den nachfolgenden angegebenen Anregungen werden die betreffenden Themen im Ausgleichsvorschlag vertiefend in der Spalte Ausgleichsvorschlag behandelt. Vielfach wird auf die betreffende Stelle auch bei anderen ähnlichen Anregungen verwiesen. Die Liste ist jedoch nicht abschließend und unverbindlich, insb. da viele Themen an mehreren zusätzlichen Stellen abgehandelt werden und nicht alle Themen hier aufgeführt wurden.

Verzeichnis einiger wichtiger Fundstellen zu ausgewählten Themen (nicht abschließende Auflistung)	**Anregung (Seite/erste Seite)**
>>>Änderungen der Erläuterungen I	***A/110/6 (S. 28)***
>>>Änderungen der Erläuterungen II	***A/111/1 (S. 67)***
>>>Änderungen des Planentwurfs: 300 m bei best. Wohnnutzungen	***A/110/10 (S. 60)***
>>>Änderungen des Planentwurfs: Mächtigkeiten bei Neuansätzen	***A/110/7 (S. 47)***
Abgrabungsgutachten: Forderung eines neuen Gutachtens	***A/176/1 (S. 209)***
Abgrabungskonzeption des Kreises Kleve	***A/110/7 (S. 38)***
Absatzströme: Ermittlung der Absatzströme	***A/110/5 (S. 22),***
Abschlag (Kürzung des Bedarfs)	***A/110/5 (S. 24), A/119/4 (S. 93)***
Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall	***A/413/1 (S. 297)***
Agrarräume	***A/110/7 (S. 39)***
Agro-Business	***A/110/7 (S. 39)***
Alpen	***A/171/1 (S. 184)***
Alternativen: Auswahl und Bewertung Alternativen	***A/413/1 (S. 296)***
Alternativenprüfung und -dokumentation	***A/205/3 (S. 245)***
Anbauverbots- und Beschränkungszonen	***A/307/1 (S. 288)***
Änderung bestehender BSAB	***A/413/1 (S. 294)***
Angaben in den Erläuterungen	***A/413/1 (S. 303)***
Anlass, Zweckmäßigkeit und Rechtfertigung der 51. Änderung	***A/110/6 (S. 26)***
Anwendung der Eingriffsregelegung im Rahmen der Zulassungsverfahren	***A/216/1 (S. 260)***
Arrondierungen	***A/110/7 (S. 45)***
Artenschutz, Flora, Fauna	***A/205/3 (S. 247)***
Aufnahme zusätzlicher BSAB in die EK	***A/156/1 (S. 129)***
Auslegungsorte	***A/170/13 (S. 169)***
Ausschlussgebiete und gesetzliche Bestimmungen	***A/413/4 (S. 343)***
Ausschöpfung von Lagerstätten	***A/110/7 (S. 48)***
Auswahl: Positive Kriterien	***A/113/2 (S. 73)***
Auswahlprozess, Bereichsauswahl	***A/113/2 (S. 72)***
Bedarf (BSAB und Sondierungsbereiche)	***A/110/6 (S.30)***

Bedarf: Regionsbezogene Bedarfsermittlung	***A/205/3 (S. 244)***
Begriffe Sondierungsbereiche und Reservegebiete	***A/413/2 (S. 317)***
Behandlung bestimmter Gebiete/Gebietstypen als Ausschlussgebiete	***A/413/4 (S. 343)***
Beikarte zum Regionalplan	***A/415/1 (S. 370)***
Belastung des Niederrheins	***A/110/7 (S. 38)***
Belastungsgrenzen, Verteilung und Grenzkorridor	***A/110/5 (S. 24)***
Bergrecht: Änderungen des Bergrechts	***A/175/3 (S. 208)***
Bergrecht: Eignung nach Bergrecht/Feuerfestigkeit	***A/110/5 (S. 23)***
Bergrecht: Einwirken auf Landesregierung bezügl. Änderung von Zuständigkeiten	***A/205/3 (S. 244)***
Biotope und Biotopkataster	***A/413/1 (S. 307)***
Bodendenkmalschutz	***A/300/1 (S. 285), A/300/2 (S. 286)***
Bodenschutz	***A/110/7 (S. 39)***
Bodenschutzgebiete und Sonderregelung	***A/110/4 (S. 19)***
Braunkohle	***A/110/7 (S. 39)***
BSAB als Gegenstand des Verfahrens und Bestätigung von BSAB	***A/413/1 (S. 292)***
Darlegung der Bindungswirkungen	***A/119/6 (S. 96)***
Darstellung abgeschlossener, laufender, genehmigter und im Verfahren befindlicher Abgr.	***A/205/3 (S. 247)***
Darstellung für den Bedarf in anderen Regierungsbezirken	***A/205/3 (S. 244)***
Denkmalschutz, Archäologie, Kulturgüter, Bodendenkmalschutz	***A/300/1 (S. 285), A/300/2 (S. 286)***
Denkmalschutz: Beteiligung des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege bzw. Bodendenkmalpflege	***A/113/2 (S. 77)***
Einzelfallbetrachtung	***A/413/1 (S. 303)***
Entwicklungsplanung	***A/201/2 (S. 235)***
Erneute landesplanerische Abstimmung bei Übernahmen aus der Erläuterungskarte	***A/113/1 (S. 71)***
Erschließung	***A/170/14 (S. 170)***
Erweiterungen	***A/110/7 (S. 45)***
Erweiterungsbegriff	***A/121/1 (S. 110)***
Exporte	***A/110/5 (S. 20)***
Feldblöcke	***A/216/1 (S. 261)***
FFH/VSG: Erhebliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und VSG-Gebieten	***A/413/7 (S. 358)***
FFH/VSG: Verträglichkeitsprüfung bei FFH-Gebieten und VSGs	***A/413/1 (S. 304)***
Firmenspezifischer Bedarf, Verkehrswege und Standortsicherungsinteressen	***A/413/1 (S. 299)***
Flächennutzungspläne	***A/171/1 (S. 185)***
Flächennutzungsplanung	***A/178/1 (S. 223)***
Flächentauschverfahren	***A/168/1 (S. 149)***
Folgeschäden / ungenügende Entschädigungsregelung	***A/216/1 (S. 262)***
Formulierung „Abwägung im Einzelfall“	***A/168/1 (S. 149)***
Fortschreibungsregelungen	***A/110/6 (S. 27)***

Freizeit, Tourismus, Naherholung	***A/178/1 (S. 222)***
Fristen und Information	***A/111/1 (S. 63)***
Gartenbau	***A/110/5 (S. 26)***
Gebündelte Gewinnung	***A/110/7 (S. 39)***
Genehmigungen von Firmen im Ausland	***A/113/2 (S. 75)***
Gesamträumliches Konzept/Auswahl und planerisches Vorgehen	***A/113/2 (S. 73), A/170/8 (S. 165)***
Gesamtumweltbilanz	***A/111/1 (S. 65)***
Gesellschaftlicher Mehrwert	***A/110/7 (S. 49)***
Grundstückseigentümer	***A/171/1 (S. 184); A/170/8 (S. 164); A/708/2 (S. 472)***
Grundwasserneubildung	***A/110/8 (S. 53)***
Hochwasserschutz am Rhein und generell	***A/413/2 (S. 322)***
Information und Beteiligung der Kommunen	***A/164/1 (S. 137)***
Intensität des Eingriffs durch Ziel 1 Nr. 9, Kap. 3.12 des Regionalplans	***A119/2 (S. 88)***
Interessensbereiche	***A/110/10 (S. 58)***
Interessensbereiche: Nachmeldungen	***A/413/1 (S. 295)***
Issel	***A/229c/1 (S. 275)***
Kempen: Belastungssituation im Bereich Kempen und Umgebung	***A/163/2 (S. 134)***
Kiesabgabe und Kiesfonds	***A/170/5 (S. 162)***
Kleve: Spezifika und Belastungen der Stadt Kleve	***A/119/8 (S. 100)***
Klima	***A/170/10 (S. 168)***
Kommunale Planungshoheit	***A/170/14 (S. 171)***
Kompensationsflächenkonzepte/Biotopvernetzungskonzepte	***A/177/1 (S. 213)***
Kreis Viersen: Überbelastung Kreis Viersen	***A/205/5 (S. 254)***
Kriterien des Regionalrates / Auswahl	***A/113/2 (S. 76)***
Kriterien Sondierungsbereiche/BSAB: Unterschiede	***A/413/1 (S. 294)***
Kriterien: Strenge der Kriterien	***A/413/1 (S.294)***
Kulturlandschaft	***A/165/2 (S. 143)***
Lagerstättenmächtigkeiten	***A 110/7 (47), A/113/2 (S. 76)***
Landschaftlichen Eigenart	***A/176/1 (S. 210)***
Landschaftspark NiederRhein	***A/176/1 (S. 210)***
Landschaftsplanung	***A/178/1 (S. 223)***
Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot	***A/413/1 (S. 304)***
Landwirtschaft	***A/110/7 (S. 39)***
Landwirtschaft: Besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen	***A/216/1 (S. 262)***
Landwirtschaft: Pächterschutz	***A/413/1 (S. 309)***
Landwirtschaft: Spezialisierte Intensivnutzung	***A/413/1 (S. 309)***

Nachauskiesungen	***A/110/7 (S. 48)***
Nachfolgenutzungen	***A/111/1 (S. 66), A/177/2 (S. 218) , A205/3 (S. 246)***
Nachfolgenutzungen (Formulierung: „vor Ort“)	***A/420-424/1 (S. 403)***
Nachfragesituation: Datenbedarf	***A/173/1 (S. 191)***
Nachhaltigkeit	***A/110/7 (S. 38)***
Nachvollziehbarkeit von Kriterien	***A/201/3 (S. 238)***
Naturschutzfachliche Ausgleichsmethodik	***A/214/1 (S. 259)***
Neuansätze (und Lagerstättenmächtigkeiten)	***A/110/7 (S. 45)***
Niederlande	***A/110/5 (S. 20)***
Niederlande: Vorgehen in den Niederlanden	***A/201/3 (S. 238)***
Örtliche Besonderheiten	***A/177/2 (S. 218)***
Paragraph 18 LEPro	***A/413/5 (S. 347)***
Planungsgemeinschaft von drei Städten im Ruhrgebiet	***A/413/6 (S. 353)***
Private Belange/Grundstückseigentümer	***A/170/8 (S. 164); A/171/1 (S. 184); A/708/2 (S. 472)***
Private: Hinreichende Abwägung privater Belange	***A/413/1 (S. 293)***
Qualität der Lagerstätten	***A/110/6 (S. 35)***
Quarz- und Quarzitbedarf	***A/111/1 (S. 64)***
Räumliche Verteilung der Abgrabungen	***A/110/5 (S- 24)***
Rechtsmängel	***A/413/1 (S. 292)***
Recycling	***A/110/5 (S. 22)***
Regelgröße von mind. 10 ha / Größe der Bereiche	***A/170/9 (S. 167)***
Regelmäßige Ausschlussbereiche statt generelle Ausschlussbereiche	***A/413/1 (S. 297)***
Resolution	***A/170/14 (S. 172)***
Rheinfernes Hinterland; Schutz der Rheinaue	***A/110/8 (S. 51); A/420-424/1 (S. 52)***
Rohstoffmonitoring als Raumbeobachtungsinstrument	***A/415/2 (S. 374)***
Rohstoffmonitoring: Berücksichtigung der Erkenntnisse	***A/173/2 (S. 196)***
Rohstoffmonitoringbezug im Regionalplan	***A/119/4 (S. 92)***
Rohstoffmonitoringsystematik	***A/415/1 (S. 369)***
Rohstoffsicherungsziele	***A/171/1 (S. 185)***
Schutzgut Mensch	***A/205/3 (S. 245)***
Scoping	***A/113/2 (S. 72)***
Scoping: Wiederholung	***A/164/1 (S. 137)***
Seltene Rohstoffe	***A/413/4 (S. 344)***
Sonderregelung (Ziel 1 Nr. 5): entsprechende Beteiligungsregelungen, Flexibilität, Zweckmäßigkeit, Kriterien etc.	***A/121/1 (S. 110); A/163/1 (S. 131); A/173/2 (S. 196); A/177/2 (S. 219), A/205/4 (S. 251); A/413/1***

	(S. 311)
Sonderregelung: Bodenschutzgebiete	***A/110/4 (S. 19)***
Sonderregelung: Hektargröße	***A/174/1 (S. 198)***
Sonderregelung: Neuformulierung Abschnitt d)	***A/415/2 (S. 373)***
Sonderregelung: Rechtsnachfolger etc.	***A/413/1 (S. 313)***
Sonderregelung: Regionalplanerische Abwägung und Entscheidung im Zulassungsverfahren	***A/415/2 (S. 373)***
Sonderregelung: Streichung Abschnitt d)	***A/420-424/1 (S.401)***
Sonderregelung: Wort „unmittelbar“	***A/415/2 (S. 372)***
Sondierungsbereiche für Kalk und Ton	***A/205/5 (S. 253)***
Sondierungsbereiche in VSG	***A/214/1 (S. 258)***
Sondierungsbereiche: Außergebietliche Wirkung	***A/413/6 (S. 353)***
Sondierungsbereiche: Innergebietliche Wirkung	***A/413/6 (S. 354)***
Sondierungsbereiche: Status	***A/205/5 (S. 252)***
Sonstige Zweckbindung im Freiraum	***A/413/1 (S. 309)***
Spielräume für die Kommunal-/Stadtentwicklung	***A/121/1 (S. 109)***
Standortsicherungsinteressen und firmenspezifischer Bedarf	***A/413/1 (S. 299)***
Stellungnahmen Mitgliedsunternehmen	***A/413/1 (S. 291)***
Substitution	***A/110/5 (S. 22)***
SUP	***A/110/8 (S. 51)***
SUP: Umweltprüfung/lokale Besonderheiten/Bildung von Teilräumen	***A/178/1 (S. 222)***
SUP: Vorgehen im Rahmen der SUP	***A/205/3 (S. 245)***
Systematik des Auswahlprozesses	***A/113/2 (S. 72)***
Systematik und Kriterien künftiger BSAB	***A/110/7 (S. 50)***
Teilräumliche Besonderheiten	***A/177/1 (S. 214)***
Tonlagerstätten	***A/422/2 (S. 461)***
Tourismus	***A/110/7 (S. 43)***
Trassenabweichung	***A/307/1 (S. 289)***
Übergangslösungen für Altvorhaben	***A/413/1 (S. 310)***
Umfang der Bereiche und Einzelfallaspekte	***A/110/6 (S. 30)***
Umweltbericht	***A/110/8 (S. 51)***
Unsachgerechte Konzentration in bestimmten Gebieten	***A/413/1 (S. 299)***
Veränderung von Kriterien	***A/413/2 (S. 319)***
Verfüllung	***A/111/1 (S. 66), A/177/2 (S. 219)***
Verkaufsbereitschaft	***A/703/2 (S. 472)***
Verkehr: Transportwege und Absatzmärkte	***A/110/5 (S. 22)***
Versendung und Layout	***A/170/14 (S. 171)***
Verwendung der Rohstoffe	***A/110/5 (S. 23)***

Vogelschutz: Gänseäsung/VSG Unterer Niederrhein/IBA-Flächen	***A/201/3 (S. 237)***
Vogelschutz: Vereinbarkeit bestehender BSAB mit der Vogelschutzrichtlinie	***A/205/5 (S. 253)***
Vorgaben des LEP und LEPro	***A/110/5 (S. 20), A/110/6 (S. 27) (S. 31), A 110/8 (S. 51)***
Vorlandvertiefungen	***A/111/1 (S. 66)***
VSG Unterer Niederrhein	***A/413/7 (S. 359)***
VSG: Sondierungsbereiche in VSG	***A/214/1 (S. 258)***
Waldflächen	***A/211/1 (S. 255); A/211/2 (S. 257)***
Wasser: Gemeinsamer Standpunkt	***A/413/1 (S.308)***
Wasser: KABA-Gutachten	***A/413/1 (S. 308)***
Wasser: Seenverbund im Bereich Wesel/Rees	***A/413/1 (S. 299)***
Wasser: Überschwemmungsbereiche und Gewässerauen	***A/205/3 (S. 243)***
Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	***A/110/8 (S. 53), A/413/1 (S. 308)***
Wasserwirtschaftliches Ziel 2 in Kapitel 3.10 des Regionalplans	***A/168/1 (S. 149)***
Wertvolle Naturräume	***A/110/8 (S. 55)***
Wiederaufschlüsse	***A/110/7 (S. 45)***
Zeichnerische Darstellungen bei Übernahme aus EK	***A/113/1 (S. 71)***
Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses	***A/168/1 (S. 150)***
Ziel 1 Nr. 9 Kap. 3.12 des Regionalplans	***A/119/2 (S. 88)***
Ziel 1 Nr. 9: Vereinbarkeit mit landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Vorhaben/Hofverlagerungen sowie Umsiedlungen	***A/214/1 (S. 258)***
Ziele der Raumordnung: Beachtungsvorgabe	***A/205/3 (S. 244)***
Zweite Offenlage	***A/170/11 (S. 168)***

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 100. Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf **Anregungsnummer: A/100/1**	
Stellungnahme vom 21.09.2007 Der Darstellung der GEP 99 — Erläuterungskarte 9a ,,Rohstoffe (mit Stand Beteiligungsverfahren 51. Änderung GEP 99) sowie den textlichen Änderungen (Kapitel 3.12) wird zugestimmt. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 101. Oberbürgermeister der Stadt Duisburg **Anregungsnummer: A/101/1**	
Stellungnahme vom 18.09.2007 Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 17.09.2007 die als Anlage beiliegende Stellungnahme zur 51. GEP-Änderung beschlossen. **Stellungnahme der Stadt Duisburg** Mit der 51. Änderung des GEP 99, hier die Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung sind keine Änderungen im Stadtgebiet Duisburg sowie in angrenzenden Gebieten verbunden, welche sich auf Belange der Stadt Duisburg auswirken könnten. Insofern bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Nach wie vor wird das Ziel, die Verkehrsmittelwahl auf Bahn bzw. Schiff zu lenken, unterstützt. Aufgrund des Ziels gebrauchsortnaher Abbaugebiete wird auch weiterhin der Lkw-Anteil dominieren. Daher wären zusätzlich Zielvorgaben zur umweltverträglichen Gestaltung dieses Transportmittels hilfreich (z. B. mit dem Ziel, das Transportvolumen durch Fahrzeuge mit Partikelfiltern zu erhöhen). Bei Abgrabungen werden die natürlichen Funktionen des Bodens, die Nutzungsfunktionen und die Archivfunktionen nicht nur gestört, sondern dauerhaft	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Duisburg“* **Ausgleichsvorschlag** Eine Regelung fahrzeugtechnischer Fragen ist in diesem Regionalplanänderungsverfahren nicht erforderlich und entspräche auch nicht den auf der Ebene der Regionalplanung vorzusehenden Planungsinhalten. Zur Frage des Bodenschutzes wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen (ab S. 39). Die Ausführungen zur Verfügbarkeit von Flächen in Duisburg werden zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Verfahren weiterhin adäquat zu berücksichtigen. Den Bedenken und Anregungen wird somit insgesamt nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
beseitigt und zerstört. Im Rahmen der Bewertung der Eingriffe ist davon auszugehen, dass erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgen und die z. T. knappen Bodenressourcen weiter reduziert werden. Es ist deutlich zu machen, dass die Interessenbereiche überwiegend in Gebieten liegen, bei denen davon auszugehen ist, dass natürliche und ggf. schützenswerte Böden angetroffen werden. Der Hinweis auf die Problematik von Abgrabungen im Bereich vorhandener Altlasten und die vorzeitige Notwendigkeit der Durchführung von Gefährdungsabschätzungen unter Berücksichtigung des Grundwasserpfads oder Sanierungsmaßnahmen ist in der Begründung enthalten. Die im rechtskräftigen GEP genannten, mit naturschutzrechtlichen Restriktionen belegten Flächen sind auch weiterhin im vorliegenden Entwurf aufgeführt. Insofern liegt eine Betroffenheit im Sinne der o. g. Belange nicht vor, wenn diese Flächen auch weiterhin für den Abbau als Tabu-Flächen gelten. Weitere „BSAB" sind nicht genannt. Es wird jedoch noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass weitere potenzielle Abgrabungsflächen im Duisburger Stadtgebiet aus natur- und landschaftsschutzrechtlicher Sicht **nicht** zur Verfügung stehen. **Von daher wird die Bezirksregierung ersucht, diesen Belang in Übereinstimmung mit der Stadt Duisburg auch weiterhin vehement gegen das Ansinnen der rohstoffabbauenden Firmen zu vertreten.**	
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/1**	
<u>Stellungnahme vom 21.06.2007</u> Am 14.06.2007 hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf die Erarbeitung der 51. Änderung des Regionalplans beschlossen. Als Frist für die Stellungnahmen zum Änderungsentwurf ist der 26.09.2007 bestimmt worden. Die vorgesehene Änderung des Regionalplans wird weitreichend Konsequenzen für die Abgrabungsplanung haben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung	*Red. Hinweis: Dem Kreis Kleve wurde als Antwort schriftlich Folgendes mitgeteilt:* *„Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 die Beteiligungsfrist von ursprünglich vorgesehenen zwei Monaten auf drei Monate verlängert, um den Kreisen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, das Verfahren im Rahmen ihrer turnusmäßigen Ratssitzungen zu behandeln.*

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
besteht in der Sache ein erheblicher Beratungsbedarf, der – auch mit Blick auf die Sommerferien – in der gesetzten Frist nicht angemessen behandelt werden kann. Ich bitte daher die Beteiligungsfrist so deutlich zu verlängern, dass qualifizierte Stellungnahmen erarbeitet und intensive Beratungen in den politischen Gremien des Kreises Kleve durchgeführt werden können.	*Aufgrund der hohen Bedeutung und Dringlichkeit einer möglichst zeitnahen Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung im Regierungsbezirk Düsseldorf kann ich Ihrem Wunsch leider nicht nachkommen. Ich bitte hierfür um Verständnis."* **Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 (ab S. 63) zur Thematik der Fristen verwiesen.
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/2**	
Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans - Anschreiben Der Kreistag Kleve hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 einstimmig die in der Anlage beigefügte Stellungnahme zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) beschlossen und nachdrücklich seine ablehnende Haltung gegen die Erläuterungskarte „Rohstoffe" und die Ausweisung von Sondierungsflächen deutlich gemacht. Außerdem finden Sie in der Anlage die Stellungnahme des Kreisjagdberaters für die Untere Jagdbehörde des Kreises Kleve.	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/3**	
Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans – Teil 1, Kurzfassung **51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)** **- Kurzfassung –**	**Ausgleichsvorschlag** Zu den Aussagen in der Kurzfassung wird auf die nachstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Langfassung verwiesen (ab Anregung A/110/4, Beginn S. 19).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
A. Kernaussagen: **1. Gegen die vorgesehene 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen erhebliche Bedenken.** **2. Die Erläuterungskarte „Rohstoffe" wird ausdrücklich abgelehnt.** **3. Der Gesetzgeber hält den Schlüssel zur Lösung der Abgrabungsproblematik in der Hand. Durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsrecht könnten Lösungen und Klarstellungen schnell herbeigeführt werden.** **B. Detailaussagen:** **1. Zentrale Fragen und Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen sind bislang nicht angemessen behandelt und geklärt worden** Es sind daher zu definieren: ▪ der regionale Bedarf an Kies, Sand und Ton ▪ für ein bestimmtes Zeitfenster und ▪ einen bestimmten Zweck (zum Beispiel die Produktion feuerfester Erzeugnisse), ▪ die Grenzen räumlicher Belastbarkeit durch Abgrabungen, ▪ die Möglichkeiten und Margen des Ressourcenschutzes durch Recycling und Substitution. Außerdem sind besonders zu berücksichtigen: ▪ die notwendige Abgrabungsbalance im deutsch-niederländischen Grenzraum und ▪ die erforderliche Minimierung der Umweltbelastungen durch lange Transportwege. In der Konsequenz ▪ ist der Planungszeitraum bzw. das zeitliche Maß für Versorgungssicherheit	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag

auf 15 Jahre zu begrenzen
▪ ist die Nutzungsfreigabe der BSAB mit der tatsächlichen Verwendung der Kiese und Sand zu verknüpfen
▪ ist ein Abschlagsfaktor einzuführen und
▪ sind Räume mit hohem Abgrabungsdruck von weiteren Abgrabungen frei zu halten.
 	
2. Die Einführung der Erläuterungskarte „ Rohstoffe" wird ausdrücklich abgelehnt
 	
▪ Rechtliche und fachliche Notwendigkeit für die Einführung liegt nicht vor,
 	
▪ Rechtfertigung für die Planänderung ist daher sehr fragwürdig,
▪ Die Erläuterungskarte würde selbst als neues, zu beachtendes Ziel begriffen werden,
▪ Konfliktlösung durch schnelles und entschlossenes Handeln des Gesetzgebers möglich
 	
3. Keine konsequente Anwendung der Kriterien "Bodengüte" und "Neuaufschluss" bei der Auswahl der Sondierungsbereiche; Oberbewertung des Kriteriums "Gesellschaftlicher Mehrwert"; keine Hinterfragung der Belastbarkeit von Räumen durch Abgrabungen trotz starker Ungleichgewichte in der Raumbeanspruchung.
 	
▪ Besondere Betroffenheit und Belastung des Niederrheins durch Abgrabungen wird nicht hinreichend gewürdigt,
▪ Aspekte der Nachhaltigkeit und der Endlichkeit der Lagerstätten finden zu wenig Beachtung,
▪ Probleme und Konsequenzen des unumkehrbaren Verbrauchs landwirtschaftlicher Flächen durch Abgrabungen werden nicht angemessen berücksichtigt, z.B.:
  ▪ Erschwernisse beim Strukturwandel in der Landwirtschaft (Beispiel: Agrobusiness-Initiative Niederrhein),
  ▪ Fehlende Verfügbarkeit geeigneter Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe,
  ▪ Sicherung der verschiedenen Agrofunktionen.
▪ Wesentliche Planungskriterien sind stärker herauszuarbeiten, z.B.:	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
▪ Begrenzung der Planungs- und Nutzungszeiträume, ▪ Flächenabschläge, ▪ Restriktionen in Grenznähe und anderen, besonders durch Abgrabung belasteten Räumen, ▪ Forcierung gebündelter Gewinnung von Bodenschätzen in Braunkohletagebauen, ▪ Eignung und Verwendungszweck der Kiese und Sande, ▪ Vermeidung von neuen Abgrabungen durch intensivere Arrondierungen und Nachauskiesungen ▪ Einschätzung des „gesellschaftlichen Mehrwertes" als Rechtfertigung für Abgrabungen ist realistischer und kritischer vorzunehmen. ▪ Ausführliche Thematisierung aller Kriterien **vor** Diskussion um weitere Abgrabungsbereiche zwingend erforderlich. **4. Spezielle Bedenken gegen die vorgeschlagenen Sondierungsbereiche.** **5. Bedenken und Hinweise zum Gesamttext (einschließlich SUP und Umweltbericht)** ▪ Zentrale Fragen der Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen sind nicht angemessen aufgearbeitet worden (vgl. 1.-5.), ▪ Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -reduzierung werden nicht ausreichend beschrieben und bewertet, ▪ vermeintlich verbindliche Vorgaben (z.B. Sondierungsbereiche) werden kritiklos übernommen, ▪ Verlagerungstendenz in das rheinferne Hinterland ist kritisch zu hinterfragen, ▪ Verkehrliche und sonstige Umweltbelastungen sind nicht hinreichend bilanziert worden, ▪ Zustand und Entwicklungsmöglichkeiten des Agrarraums werden nur unzureichend beurteilt, ▪ das Schutzgut Boden wird nicht ausreichend bewertet.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/4**	
Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans –Teil 2, Vortext **Gegen die vorgesehene 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen erhebliche Bedenken.** Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Änderung des Zieles 1, Nr. 9 in Kapitel 3.12 und die Erläuterungskarte „Rohstoffe". **Die Erläuterungskarte „Rohstoffe" wird ausdrücklich abgelehnt.** Gegen die Konkretisierungen und Änderungen des Zieles 1, Nr. 4 und 5 sowie der Erläuterung Nr. 5 in Kapitel 3.12 bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch eine Ergänzung erforderlich, da die unter Buchstabe d) aufgeführten Schutzgebietsarten nicht vollständig sind. Seit Inkrafttreten der Bodenschutzgesetzgebung ist das Schutzgut Boden rechtlich den übrigen Umweltschutzgütern gleichgestellt. Es besteht seitdem die Möglichkeit, schützenswerte Böden durch die Ausweisung von Bodenschutzgebieten zu schützen. Die Schutzgebietsaufzählung ist daher in Punkt d) entsprechend um „Bodenschutzgebiete" zu erweitern. Eine nachhaltige und ausgewogene Gesamtplanung setzt zwingend die Klärung bzw. Präzisierung unbestimmter Angaben oder Annahmen voraus. Die gewollte langfristige Versorgungssicherheit mit Sand und Kies kann nicht einseitig zu Lasten anderer Raumansprüche sondern nur in Abwägung mit diesen erreicht werden. Außerdem ist angesichts der Endlichkeit der Lagerstätten der besonders haushälterische Umgang mit den Bodenschätzen erforderlich. Der vorgesehene Planungs- und Versorgungszeitraum für Abgrabungen ist viel zu lang und führt zu ständig neuen Flächenbegehrlichkeiten bei der Kies- und Sandindustrie. Sowohl unter dem Aspekt der tatsächlichen Betroffenheit des Raums und seiner Naturgüter als auch aufgrund der Abgrabungsdynamik und der damit verbundenen fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung sind die angestrebten Zeiträume und Flächendimensionen für den Kreis Kleve nicht mehr hinnehmbar.	**Ausgleichsvorschlag** Zur Begründung für die Erarbeitung einer Erläuterungskarte Rohstoffe und die zugehörige Nr. 9 des Ziels 1, Kapitel 3.12 des Regionalplans wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." zur Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 (A/110/6, ab S. 26) verwiesen. Eine entsprechende Ergänzung des Buchstabens d) der Sonderregelung ist nicht erforderlich. Da die Sonderregelung keine Gewährleistung der entsprechenden Abgrabungen vorsieht, können Bodenschutzgebiete ggf. hinreichend im Rahmen des Zulassungsverfahren berücksichtigt, bzw. ggf. als möglicher Versagungsgrund geprüft werden (analog der Prüfung ob z.B. Inhalte eines Landschaftsplans der entsprechenden Zulassung entgegenstehen). Dabei ist anzumerken, dass die geplante Neuformulierung des Ziels 1 Nr. 5 keine Gewährleistungsregelung entsprechend Ziel 1 Nr. 2 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans enthält. Fachrechtliche Versagungsgründe bleiben unberührt (vgl. auch zugehörige Erläuterung Nr. 5). In der Abwägung mit den Belangen der Rohstoffgewinnung ist die Aufnahme von Bodenschutzgebieten vor diesem Hintergrund nicht geboten. Zur Frage der Planungs- und Versorgungszeiträume und der entsprechenden Abwägung mit anderen Raumansprüchen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen (insb. ab S. 30). Darüber hinausgehend wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanung die geltenden gesetzlichen Regelungen heranzuziehen hat - unabhängig davon, ob andere Vorgaben wünschenswert sind. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (sie-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die weitere Ausweisung von Abgrabungsflächen ist daher konsequent abzulehnen. **Der Gesetzgeber hält den Schlüssel zur Lösung der Abgrabungsproblematik in der Hand. Durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsrecht könnten Lösungen und Klarstellungen schnell herbeigeführt werden.** Die unter Berücksichtigung dieser Prämissen bestehenden erheblichen Bedenken werden wie folgt begründet:	he dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/5**	
Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans –Teil 2, „1." **1. Zentrale Fragen und Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen sind bislang nicht angemessen behandelt und geklärt worden.** Es sind daher zu definieren: ▪ der regionale Bedarf an Kies, Sand und Ton für ein bestimmtes Zeitfenster und für einen bestimmten Zweck (zum Beispiel die Produktion feuerfester Erzeugnisse), ▪ die Grenzen der räumlichen Belastbarkeit durch Abgrabungen, ▪ die Möglichkeiten und Margen des Ressourcenschutzes durch Recycling und Substitution. Besonders zu berücksichtigen sind außerdem ▪ die notwendige Abgrabungsbalance im deutsch-niederländischen Grenzraum und	**Ausgleichsvorschlag** Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung kann Rohstoffexporte im europäischen Binnenmarkt nicht verhindern und muss dies mit berücksichtigen (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes). Das gilt neben Staatengrenzen auch für Bundesländer-, Regierungsbezirks- oder Kommunengrenzen und auch die Steuerung der konkreten Verwendung der Rohstoffe ist – unabhängig von der Zweckmäßigkeit einer optimalen Rohstoffverwendung - nicht Aufgabe der Regionalplanung. Diese Tatsache liegt der sachgerechten Bedarfsermittlung zu Grunde, wie sie im Rahmen der 51. Änderung erfolgt ist (unter Rückgriff auf den Bericht zum Rohstoffmonitoring zum 01.01.2007). Die Vorgaben des § 25 Abs. 4 LEPro sehen zudem keine Beschränkung auf den Bedarf der regionalen Wirtschaft vor. Das Vorgehen im Rahmen der 51. Änderung steht mit dem LEP bezüglich der Exportfragen im Einklang. Würde die Regionalplanung Bereiche nur für den Verbrauch im eigenen Regierungsbezirk ausweisen, ist davon auszugehen, dass – da dies im europäischen Binnenmarkt durch die Regionalplanung nicht zu verhindern ist (freier Waren-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
▪ die erforderliche Minimierung der Umweltbelastungen durch lange Transportwege. Ohne Klärung dieser wichtigen Rahmenbedingungen kann die Notwendigkeit bzw. Vermeidbarkeit einer Planung (hier konkret die Dimension der erforderlichen Abgrabungsflächen) und der jeweiligen Eingriffsfolgen nicht verlässlich beurteilt werden. Dies hat zur Folge, dass die im Sinne der langfristigen Versorgungssicherheit mit Kies und Sand angestrebte zeitliche und flächenmäßige Steuerung der Abgrabungen wenig belastbar ist. Das inzwischen vom Regionalrat eingeführte und auch vom Kreis Kleve praktizierte Abgrabungsmonitoring hat sich bewährt. Es ist ein jederzeit aktuelles Instrument, das den jährlichen Flächenverbrauch durch Abgrabungen exakt widerspiegelt. Zum Stichtag 01.01.2007 ergibt sich demnach noch eine Versorgungssicherheit für wenigstens 24 Jahre und somit kein grundsätzlicher Bedarf für die Darstellung zusätzlicher „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)". Dieses Faktum sollte in der Textfassung der 51. GEP-Änderung aufgeführt werden. In die Zielsetzung sollte ausdrücklich das Abgrabungsmonitoring als ständiges Instrument für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit aufgenommen werden. Erst bei Unterschreitung eines Versorgungshorizontes von 15 Jahren sollte die Neuausweisung von BSAB erforderlich sein. Damit wäre zugleich gewährleistet, dass der Verbrauch der angebotenen Flächen nicht vor Ablauf der landesplanerisch gesetzten Zeiträume erfolgt. Rund 95% der abgebauten Kiese und Sande werden als Baukies und als Bausand verarbeitet (Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in Nordrhein — Westfalen", Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, Düsseldorf, Dezember 2005, Seite A19). Dagegen werden kaum Massen für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse verwendet. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sollte maximal 5 — 10% der dargestellten Abgrabungsfläche speziell für die Gewinnung von Kiesen und Sanden zur Herstellung feuerfester Produkte reserviert werden. Alle übrigen Bereiche sollten der Vorhaltung von Baukiesen und Bausanden dienen. Die Nutzung der einzelnen Bereiche sollte jeweils abhängig sein vom Nachweis der entsprechenden Verwendung der	verkehr) – die hiesigen Abgrabungsunternehmen auch weiterhin in großem Umfang Rohstoffe aus den hiesigen Abbaugebieten außerhalb des eigenen Regierungsbezirkes absetzen würden. Die regionalplanerisch vorgesehenen Bereiche würden daher dann bei weitem nicht den Versorgungszeitraum abdecken, der regionalplanerisch vorgesehen wurde und vorzusehen ist, auch nicht für die Nachfrage im eigenen Regierungsbezirk. Man müsste daher ohnehin zeitnah wieder regionalplanerisch darauf reagieren, alleine schon um nicht die Eigenversorgung (und den entsprechenden Zeitraum,) der heimischen Wirtschaft zu gefährden. Die räumliche Absatzreichweite der lokalen Abgraber im Markwettbewerb wird tendenziell gleich bleiben und damit (im Falle einer relativ gleichbleibenden regionsinternen und externen Nachfrage) auch die Abbaumengen in der hiesigen Region, so lange die Preise für die Rohstoffe sich nicht in Relation zu regionsexternen Wettbewerbern erhöhen, z.B. durch eine oft diskutierte Abgabe in Verbindung mit einem Fonds für abgrabungsbezogene Entwicklungsprojekte. Eine Abgabe oder Ähnliches kann jedoch nicht durch die Regionalplanung eingeführt werden. Ferner ist zu bedenken, dass Rohstoffe nur dort gewonnen werden können, wo sie vorhanden sind. Auch wenn bestimmte Rohstoffe in anderen Regionen noch vorhanden sind und dort eine - durch die Regionalplanung in unserem Regierungsbezirk jedoch nicht regelbare - Ausweitung der Eigenproduktion zwecks Minderung der Belastungen im Regierungsbezirk Düsseldorf sinnvoll erscheint, so ist zumindest eine gewisse Exportrate in Regionen mit wenigen oder geringen Rohstoffvorkommen vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Lagerstättensituation ohnehin planerisch sachgerecht. Auch speziell zur Abgrabungsbalance im deutsch-niederländischen Grenzraum ist bezüglich der 51. Änderung auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen, sowie auf die Autonomie der niederländischen Seite in Bezug auf deren Rohstoffsicherungspolitik. Die Hinweise auf die niederländische Abgrabungspolitik werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird jedoch vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht gefolgt. Die Auswahl und der Umfang der Sondierungsbereiche und BSAB (2. Fassung,

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Kiese und Sande. Entsprechende Regelungen sollten als Zielsetzung festgeschrieben werden. Die gebündelte Gewinnung von Rohstoffen sollte überall, d.h. auch in Braunkohlentagebauen gefördert werden. Ebenso sollten Anreize für das Recycling und die Nutzung anderer Baumaterialien geschaffen werden. Damit ließen sich die Umweltbelastungen durch Abgrabungen minimieren. Zu diesem Zweck sowie mit Blick auf die rückläufige Bevölkerungsentwicklung sollte der über das Abgrabungsmonitoring ermittelte Flächenbedarf um mindestens 10% gekürzt werden. Es wird empfohlen auch diese Größe in die Zielsetzung zu übernehmen. Einzelne Räume im Regierungsbezirk werden durch Abgrabungen unverhältnismäßig stark betroffen. Ein besonderer Abgrabungsdruck lastet auch auf dem deutschen Grenzraum. Für diese Räume sollten möglichst kurzfristig (gegebenenfalls im Zuge eines gesonderten Gutachtens) Belastbarkeitsgrenzen ermittelt werden. Bis zur Vorlage entsprechender Grenzwerte (wenigstens jedoch nicht vor dem 31.12.2010) sollten in diesen Räumen keine zusätzlichen BSAB dargestellt werden. Als besonders belastete Räume sollten zunächst Kommunen mit einem Abgrabungsanteil (einschließlich Altabgrabungen) von mehr als 5% und ein 5 Kilometer breiter Korridor entlang der deutsch-niederländischen Grenze gelten. Eine entsprechende Zielsetzung wird angeregt. Die restriktive niederländische Abgrabungspolitik führt im deutschen Grenzraum zu einem besonderen Belastungsdruck auf die raumordnerischen Belange wie den notwendigen Freiraumschutz, insbesondere den Schutz von Natur und Landschaft sowie den Boden- und Gewässerschutz. Infolge der oft langen Transportwege ergeben sich zusätzlich Verkehrs- und Lärmbelastungen in Erholungsräumen und Wohngebieten. Ein aktuelles Antwortschreiben der niederländischen Ministerin für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt an den Vorsitzenden der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission, Unterkommission Süd, besagt, dass die niederländische Regierung keinen direkten Einfluss mehr auf den Umfang der Baurohstoffgewinnung in den Niederlanden hat und auch nicht mehr	aktualisiert durch Anlage A zu den Synopsen) ist jedenfalls auch vor dem Hintergrund der Exportthematik sachgerecht. Ungeachtet dessen werden die politischen Bemühungen zur Optimierung der deutsch-niederländischen Abgrabungspolitik und zur Erreichung einer fairen Lastenverteilung nachdrücklich unterstützt! Die Regelung von Fragen der Substitution/Ersatzstoffen und des Recyclings ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Soweit sich jedoch über Instrumente außerhalb der Regionalplanung der Umfang des Recyclings und der Substitution erhöht, würde dies über verringerte Abbauraten im Rahmen des Rohstoffmonitorings auch zu entsprechenden Auswirkungen auf den Versorgungszeitraum führen. Dies wiederum kann bei der Fortschreibung der BSAB und der Erläuterungskarte berücksichtigt werden (gleiches gilt für einen eventuellen Bedarfsrückgang über höhere Kostenbelastungen). Diese Art der Berücksichtigung der Möglichkeiten von Recycling und Substitution ist auf der Ebene der Regionalplanung hinreichend. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für eine Ausweitung der Möglichkeiten des Recyclings und der Substitution im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME (2005) nur relativ geringe Möglichkeiten gesehen werden (vgl. auch Angaben zum Recycling in Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes). Bezüglich der Transportwege wird darauf hingewiesen, dass die Absatzmärkte den Unternehmen durch die Regionalplanung nicht vorgegeben werden können. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist hier keine weitergehende Betrachtung erforderlich. Zur Anregung A/111/1 ist in diesem Kontext auch zu sagen, dass die Ermittlung der Absatzströme zudem u.a. auf datenschutzrechtliche Probleme trifft. Ungefähre Angaben können zwar dem Arbeitsbericht Rohstoffsicherung entnommen werden, aber – wie bereits dargelegt – kann die Regionalplanung Rohstoffexporte im europäischen Binnenmarkt ohnehin nicht verhindern. Zur Frage der Erschließung wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/170/14 verwiesen (ab S.170). Zur Thematik der Versorgungszeiträume, des quantitativen Umfangs der Sondierungsbereiche und BSAB und deren Angemessenheit wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu Teil „2.“ der Stellungnahme des Kreises Kleve verwiesen (A/110/06, insb.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nehmen will (Schreiben liegt der Bezirksregierung vor). Ohne regionalplanerische Gegensteuerung wird damit für den deutschen Grenzraum zwangsläufig eine nachteilige Schieflage in der räumlichen Belastung durch Abgrabungen eintreten. Hierbei ist außerdem noch zu bedenken, dass der Grenzraum für die Entwicklung des Gartenbaus von besonderer Bedeutung ist (vgl. 3.).	ab/auf S.30). Dorthin wird auch für die Thematik der Fortschreibungsregelungen verwiesen (hier insb. ab S. 27). Eine zusätzliche Aufnahme aktueller Abgrabungs- bzw. Versorgungszeitraumsdaten aus dem Monitoring zum Stichtag 01.01.2007 in den Text des Regionalplans ist nicht erforderlich und nicht sinnvoll, da sich diese im zeitlichen Verlauf ändern werden. Bezüglich des Rohstoffmonitorings sind die neu vorgesehenen Hinweise in der Erläuterung Nr. 13 zu Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans hinreichend. Sofern die tatsächliche Verwendung der Rohstoffe geregelt - oder das Bergrecht geändert - werden soll, sind entsprechende Möglichkeiten außerhalb der Regionalplanung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen des europäischen Binnenmarktes zu suchen (Berücksichtigung der Regelungsinhalte der Regionalplanung). Unabhängig davon, dass große Zweifel bestehen, ob solche Verwendungsvorgaben im europäischen Binnenmarkt überhaupt zulässig wären, wäre eine solche in das Marktgeschehen eingreifende Regelung auch regionalplanerisch nicht sinnvoll und mit dem aktuellen Kenntnisstand nicht zu begründen. Es bestehen keine Indizien, dass bezüglich Kiesen und Sanden die zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet sind ein Lagerstättenmangel besteht, der eine raumordnerische Absatzreglementierung – sofern sie denn zulässig sein sollte - erfordern würde. Aktuelle Eignungsfeststellungen zeigen in der Tendenz stattdessen, dass diese Rohstoffuntersegmente in vielen räumlichen Bereichen vorhanden sind. In der Konsequenz einer Regelung die vorgibt, dass Lagerstätten die zur Herstellung feuerfester Produkte (Thema Quarz/Quarzit) geeignet sind, auch nur dafür verwendet werden dürfen, würden daher größere Teilbereiche des Regierungsbezirks für Abgrabungen mit dem Verwendungszweck Baukies- und Bausand gesperrt. Dies ginge – da es von der Lagerstättensituation (Knappheit von Lagerstätten, die für feuerfeste Erzeugnisse geeignet sind) aus nicht hinreichend erforderlich ist – zu sehr zu Lasten anderer räumlicher Teilbereiche des Regierungsbezirks, in denen nur Lagerstätten von Rohstoffen vorhanden sind, die nicht für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse geeignet sind. Zur Frage der Braunkohlenabbaugebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, insb. ab S.39) der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwei-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	sen. Ein Abschlagsfaktor ist nicht erforderlich. Hierzu und zum Thema des Schutzes von Räumen mit hohem Abgrabungsdruck wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Umgang mit räumlich begrenzt vorhandenen Rohstoffvorkommen und der entsprechenden interregionalen Arbeitsteilung verwiesen. Zudem wird darauf verwiesen, dass ggf. in der Zukunft erreichte Reduktionen der Abgrabungstätigkeit sich ohnehin über das Rohstoffmonitoring in künftigen Prognosen von Versorgungszeiträumen niederschlagen würden. Siehe zur Thematik von Abschlägen auch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/119/4 (S. 93). Bezüglich des Schutzes von Räumen mit hohem Abgrabungsdruck erfolgt im Rahmen der Regionalplanung eine Einzelfallbetrachtung. Dabei ist zudem darauf hinzuweisen, dass für eine BSAB-Darstellung von Sondierungsbereichen erst noch ein weiteres regionalplanerisches Verfahren mit einer entsprechenden Abwägung erforderlich wäre (Priorisierung/Bereichsauswahl). Eine über die im Rahmen dieser Regionalplanänderung (vgl. Begründung der Planerarbeitung und Umweltbericht) hinausgehende Bearbeitung der Thematik der Belastungsgrenzen und eine entsprechende weitergehende Ermittlung von Belastungsgrenzen wird für diese Regionalplanänderung als nicht erforderlich eingestuft. Die vorgeschlagenen pauschalen Werte (5%/5km) werden nicht als hinreichend begründet eingestuft und der Anregung einer entsprechenden Zielsetzung wird nicht gefolgt. Eine - unter Berücksichtigung der zu beachtenden Ziele der Landesplanung in LEP und LEPro - regionalplanerisch nicht zu vertretende Überbelastung von Teilräumen bzw. Kommunen durch den aktuellen Planentwurf (Stand gemäß Ausgleichsvorschlägen) der 51. Änderung besteht nicht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Neuverteilung auf Basis einer solchen Regelung ggf. zu Lasten anderer Kommunen des Regierungsbezirks abseits der Grenze gehen kann, die auch hohe (und teils deutlich höhere) Belastungen durch Abgrabungen zu verzeichnen hatten oder haben. Generell ist an dieser Stelle zur Thematik der teilräumlichen Belastungen festzustellen, dass die Systematik der 51. Änderung und die vorgesehenen Ausschlussgründe in ihrer räumlichen Verteilungswirkung hinreichend sicherstellen, dass die Belastungen regionalplanerisch in allen Gebieten vertretbar bleiben.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zusätzlich zu den in der Gesamtbereichstabelle angeführten BSAB-Anteilen an der kommunalen Fläche teilweise bereits vor Jahrzehnten auch Abgrabungen außerhalb der heutigen BSAB erfolgten oder zugelassen sind. Hierbei ist anzumerken, dass es neben der Frage 'wo' Abgrabungen stattfinden auch auf die Frage ankommt, für welchen Zeitrahmen wie viele Abgrabungsflächen regionalplanerisch vorgesehen sind, also ob beispielsweise für die lokale Landwirtschaft hinreichend Zeit besteht, sich an die Situation mit verringerten Flächen anzupassen. Hier wird für die Regelungsinhalte der 51. Änderung kein Problem gesehen und vor diesem Hintergrund sind auch die Angaben in der Gesamtbereichstabelle zum heutigen BSAB-Anteil hinreichend. Darüber hinausgehend kann diese Frage ggf. erneut im Rahmen der Priorisierung von Bereichen bei der Fortschreibung des BSAB auf Basis der Erläuterungskarte Rohstoffe betrachtet werden. Ergänzend wird jedoch auch auf die unterschiedliche Eignung (z.B. aufgrund der unterschiedlichen Lagerstätten) verschiedener Teilbereiche des Regierungsbezirkes verwiesen, die zu Unterschieden bei der Verteilung führt. Ebenso ist anzumerken, dass in Kommunen mit einem überdurchschnittlichen Abgrabungsanteil auch zumeist besondere Standortsicherungsinteressen lokaler Rohstoffunternehmen bestehen, die trotz der regelmäßig zumutbaren Option der Flächensuche in anderen Gebietskörperschaften und entsprechender Standortverlagerungen nicht ausgeblendet werden sollen. Zur Frage der Verteilung zwischen dem Süden und dem Norden des Regierungsbezirks ist im Übrigen auf die Belastungen durch den Braunkohlenabbau im Grenzbereich der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln hinzuweisen und darauf, dass die Braunkohlenabbaugebiete beiderseits der Grenze des Regierungsbezirks auch zur Versorgung mit Kiesen und Sanden insb. im Süden des Regierungsbezirks beitragen und – auch - im Süden die Sonderregelung in Ziel 1. Nr. 5 genutzt werden kann (siehe zu den Braunkohlenabbaugebieten und den Belastungen des Niederrheins und der Versorgung im Süden auch Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7, insb. ab S. 39 und ab S. 47). Bezüglich des Ostens des Regierungsbezirks wird ferner darauf hingewiesen, dass in den verstädterten Räumen schon heute vielfach nur noch relativ wenige Freiflächen zur Verfügung stehen und hier auch die Raumnutzungskonflikte

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	relativ hoch sind. Außerdem ist hier die Lagerstättensituation vielfach deutlich schlechter als im Westen und Norden des Regierungsbezirks. Zum in diesem Kontext auch relevanten Thema der kommunalen Planungshoheit wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/14 verwiesen. Bezüglich des Gartenbaus wird auf die Ausführungen zur Landwirtschaft im Umweltbericht (insb. zu Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen) verwiesen und darauf, dass diese Thematik zudem ggf. erneut im Rahmen der Fortschreibung von BSAB aufgegriffen werden kann (Priorisierung/Bereichsauswahl). Den nebenstehenden Bedenken hierzu wird nicht gefolgt. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/6**	
Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans –Teil 2, „2.“ **2. Die Rechtfertigung für die Planänderung ist sehr fragwürdig. Die rechtliche und fachliche Notwendigkeit für die Erläuterungskarte „Rohstoffe” wird weiterhin bezweifelt. Die Einführung der Erläuterungskarte „Rohstoffe” wird ausdrücklich abgelehnt.** Laut LEP NRW (1995, Seite 12) lassen seine Ziele „den nachgeordneten Planungsebenen den nötigen Entscheidungsspielraum, um sie unter Berücksichti-	**Ausgleichsvorschlag** Zum Anlass, zur Zweckmäßigkeit und zur Rechtfertigung bzw. Begründung für eine Erläuterungskarte Rohstoffe und die Regionalplanänderung insgesamt wird zunächst auf die Angaben hierzu in der Begründung der Planerarbeitung, den geplanten Erläuterungen zu Ziel 1 aus Kapitel 32.12 des Regionalplans und im Umweltbericht verwiesen. Diese Angaben sind hinreichend. Die Änderung ist zweckmäßig und sachgerecht. Die Änderung dient der Optimierung der raumordnerischen Rohstoffsicherung. Hierzu wird auf die Hinweise des OVG Münster im Urteil vom 24.05.2006 und auf das - nicht rechtskräftige Urteil - des

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
gung regionaler und örtlicher Gegebenheiten und Erfordernisse situationsbezogen umzusetzen. Die regionalen Planungsträger bzw. Fachplanungen sollen die landesplanerische Rahmensetzung in eigener Verantwortung mit eigenen Zielen oder Planungen ausfüllen." Auf Seite 13 heißt es: „Zeichnerische und textliche Darstellungen sind 'Ziele' der Raumordnung und Landesplanung. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele ... zu beachten." „Die 'Erläuterungen' geben Hinweise zur Umsetzung in nachgeordnete Planungsebenen oder Verfahrenshinweise." Daraus folgt, dass Ziele - allerdings mit dem o.g. Entscheidungsspielraum - zu beachten sind und Erläuterungen empfehlende, aber nicht verbindliche Hinweise oder Verfahrenshinweise geben. Die Karte „Reservekarte für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" und der zu sichernde Versorgungszeitraum von 25 Jahren werden nur im Erläuterungsteil des LEP beschrieben; als Ziele werden sie nicht benannt. Unter den Zielen ist lediglich allgemein von Reservegebieten die Rede. Außerdem wird in einem Klammerzusatz der Vergleich geführt mit der Karte „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" in den Erläuterungsberichten zu den Gebietsentwicklungsplänen. Es wäre leicht und klarstellend gewesen, ein Ziel zu formulieren wie: Es ist eine Karte mit Reservegebieten zu erstellen, die für weitere 25 Jahre Versorgungssicherheit bietet. Eine solche Zielformulierung ist jedoch unterblieben. Wenn nunmehr den Erläuterungen eine Verbindlichkeit beigemessen werden soll, die sie per Definition nicht haben können, ist dieses Vorgehen rechtlich zumindest fragwürdig und aus Sicht des Kreises Kleve nicht akzeptabel. Hierbei ist außerdem zu bedenken, dass mit dem Abgrabungsmonitoring ein bewährtes, qualifiziertes und mehr als nur gleichwertiges Instrument zur Absicherung einer langfristigen Versorgungssicherheit verfügbar ist. Dieses Monitoring hat der Regionalrat unter Ausnutzung des durch den Gesetzgeber zugestandenen Entscheidungsspielraums (s.o.) und mit Blick auf die regionalen und örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse in eigener Verantwortung eingeführt. Schließlich konstatiert auch die Landesplanungsbehörde in ihrem Arbeitsbericht „Roh-	VG Düsseldorf vom 19.04.2007 hingewiesen. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Rechtssicherheit des Regionalplans für die geordnete Steuerung des Abgrabungsgeschehens soll das entsprechende verbleibende Risiko bezüglich künftiger gerichtlicher Entscheidungen nicht hingenommen werden. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Sondierungsbereiche noch keine Abgrabungsbereiche sind, sondern dass eine BSAB-Darstellung erst noch ein weiteres regionalplanerisches Verfahren erfordern würde. Bindende, übergeordnete raumordnerische Vorgaben u. a. des LEP werden hinreichend beachtet. Bezüglich der textlichen Erläuterungen des LEP und des Regionalplans wird darauf hingewiesen, dass sich die 51. Änderung nicht auf die Annahme stützt, dass diese textlichen Ausführungen Ziele im Sinne der ROG mit den entsprechenden Bindungswirkungen sind. Sie werden jedoch mit in den Blick genommen. Das Rohstoffmonitoring wird seitens des Regionalrates ebenfalls positiv bewertet (vgl. auch Ausführungen zum Monitoring in der geplanten Erläuterung Nr. 9 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans und Angaben im AGV zu A/415/1 und A415/2). Dies ändert jedoch nichts an der bestehenden Zweckmäßigkeit der Regionalplanänderung. Bezüglich der Wirkung der Sondierungsbereiche und ggf. ihrer Transformation zu BSAB sowie den Kriterien für künftige Abgrabungsbereiche wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der 51. Änderung vorgesehenen Regelungen angemessen und hinreichend sind, sowie im Verfahren ausreichend thematisiert wurden. Sie lassen darüber hinaus für künftige Entscheidungen des Regionalrates angemessene Entscheidungsspielräume. Dabei werden weitestgehend die bisherigen Kriterien des Regionalrates aufgegriffen. Vertiefend ist anzumerken, dass die Entwicklung eines Sondierungsbereiches zu einem BSAB ein entsprechendes regionalplanerisches Verfahren und eine entsprechende Abwägung voraussetzt. Dies erfolgt also nicht nach Belieben. Bezüglich der konkreten Fortschreibungsregelungen und des Status der Sondierungsbereiche wird ferner auf die geplante Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans zur Fortschreibung der BSAB verwiesen (u.a.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
stoffsicherung in Nordrhein – Westfalen" (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, Düsseldorf, Dezember 2005, Seite 27) zu Recht, dass unter anderem auf Grund „der besonderen Belastung von Teilräumen, etwa des Niederrheins", ein „neues, zeitgemäß angepasstes Vorgehenskonzept" erforderlich ist. **Einer speziellen Erläuterungskarte bedarf es somit aus Sicht des Kreises Kleve weiterhin nicht.** In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf zu verweisen, dass eine Konfliktlösung durch ein entschlossenes Handeln des Gesetzgebers schnell herbeigeführt werden kann. Im Übrigen sollte die Kompetenz des Regionalrates, den planerischen Rahmen – wie im Landesplanungsrecht vorgesehen – in eigener Verantwortung auszufüllen, auch tatsächlich zugestanden werden. Die Erläuterungskarte „Rohstoffe" als eigentlich unverbindliche Karte würde selbst als neues, zu beachtendes Ziel begriffen werden – wie es derzeit bei der Diskussion um die LEP-Erläuterungen geschieht. *(Auf Seite VIII der Vorbemerkungen zum GEP 99 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Erläuterungen - einschließlich ergänzender Karten – keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.)* Weder die Dimension der auszuweisenden Flächen noch die Wirkung der Sondierungsbereiche und ihre Transformation zu BSAB ist nachvollziehbar geregelt. Der Streit um die Anwendung und Fortschreibung der Erläuterungskarte ist vorprogrammiert. Es besteht die große Sorge, dass Sondierungsbereiche quasi nach Belieben jederzeit zu BSAB werden können und damit der vorgesehene Planungs- bzw. Steuerungszeitraum für eine langfristige Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Es ist nicht geklärt, ▪ für welchen Zeitraum die Sondierungsbereiche gelten sollen und ▪ wie gewährleistet wird, dass die BSAB-Darstellungen tatsächlich für einen	Verweis auf das Mengengerüst bzgl. des Bedarfs; Erläuterungen geben aber keinen ins letzte Detail gehenden Eindruck und die hier genannten Kriterien sind auch nur als zu „berücksichtigen" vorgesehen; Abweichungen sind möglich), sowie auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung der Planerarbeitung und im Umweltbericht und darauf, dass zu gegebener Zeit bei BSAB-Fortschreibungen auch die entsprechenden landesplanerischen Vorgaben zu beachten sein werden. In Verbindung mit den geplanten neuen Zielformulierungen für Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans ist dies hinreichend. Eine Fortschreibung der BSAB wird im Übrigen bereits erforderlich sein, bevor die BSAB-Gesamtreserve des Regionalplans gegen null tendiert. Dabei ist aber zu betonen, dass die Entscheidung über BSAB-Fortschreibungen dem Regionalrat obliegt. Die landesplanerischen Zielvorgaben enthalten keine konkreten Regelungen über den Zeitpunkt einer Fortschreibung der Erläuterungskarte. Deshalb kann insoweit primär auf die allgemeinen Regeln zur Planeübererarbeitung zurückgegriffen werden. Danach verdichtet sich das Planungsermessen erst dann vor dem Ablauf des Zeitraums, den der Plan abdeckt zu einer Planungspflicht, wenn qualifizierte regionalplanerische Gründe von besonderem Gewicht vorliegen. Ein Aspekt hierbei ist die Frage, ob die zugrundeliegenden Prognosen über den Flächenverbrauch, die aktuell auf dem Rohstoffmonitoring basieren, zu wesentlichen neuen Erkenntnissen führen. Die früher bestehende Pflicht, dass ein Regionalplan nach 10 Jahren zu überprüfen und ggf. zu ändern ist, ist mit der Novellierung des LPlG entfallen. Eventuelle künftige zusätzliche Sondierungsbereiche für BSAB werden im Übrigen so ausgewählt werden müssen, dass sie auch als BSAB in Frage kommen. Vor dem Hintergrund der Anregungen A/177/2 und A/413/2 ist daher auch festzustellen, dass es selbsterklärend ist, dass die Kriterien für BSAB auch übertragend auf künftige zusätzliche Sondierungsbereiche angewendet werden können. Letztlich muss hierüber aber der Regionalrat zu gegebener Zeit entscheiden. - *Änderung der Erläuterungen (AGV)* - Es wird jedoch zur Klarstellung eine Änderung der geplanten Erläuterungen Nr. 13 zu Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans gegenüber der noch im Janu-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
bestimmten Zeitraum reichen, ohne dass zuvor Sondierungsflächen beansprucht werden. Im Durchschnitt sind in den letzten fünf Jahren im Regierungsbezirk Düsseldorf 161 ha mit Kies- und Sandvorkommen abgegraben worden (Abgrabungsmonitoring, Düsseldorf, April 2007). Die besondere Abgrabungssituation am Niederrhein (vgl. o.g. Arbeitsbericht) rechtfertigt es, wenn der zeitliche Horizont für BSAB-Darstellungen einschließlich einer eventuellen Flächenreserve sehr deutlich reduziert wird. Unter Berücksichtigung des derzeit bestehenden Versorgungszeitraums von 24 Jahren ist kein Bedarf für die Ausweisung weiterer Abgrabungen vorhanden. Die Zielsetzung sollte dies übernehmen.	ar beabsichtigten Fassung vorgenommen, die sich aus der Anlage A zu den Synopsen ergibt. Dabei wird auch gleich die ohnehin logische Feststellung getroffen, dass nicht nur die BSAB, sondern auch die Sondierungsbereiche im Rahmen des Rohstoffmonitorings überprüft werden. Ebenso wird klargestellt, wo Angaben dazu zu finden sind, aus welchen Gründen die einzelnen graphischen und textlichen Darstellungen erfolgt sind. Ferner wird klargestellt, was mit sonstigen Zweckbindungen im Freiraum gemeint ist (nämlich 2.ec gem. PlanVO). Über die Streichung der Formulierung „sind“ und den Ersatz durch eine Soll-Formulierung bei den Kriterien wird das unterstützt, was schon durch das Wort „berücksichtigen“ (statt „beachten“) zum Ausdruck gebracht werden sollte, nämlich dass hier noch Gestaltungsspielraum des Regionalrates besteht. --- Die – auch vom Verfahrensbeteiligten 119 vertiefend thematisierte (Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten 119 vom 25.09.200, A/119/6) – Frage der Fortschreibung der Erläuterungskarte muss und sollte aktuell darüber hinaus nicht konkreter geregelt werden und daher wird der Anregung des Verfahrensbeteiligten 119 hier einen frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen auch nicht gefolgt. Die Entscheidung über eine Fortschreibung obliegt dem Regionalrat, der hier Freiheiten behalten soll. Allgemein ist vor dem Hintergrund der Anregung A/110/5 zu sagen, dass der Regionalrat bezüglich des bei Fortschreibungen anzusetzenden Versorgungszeitraums im Rahmen der Abwägung auf die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen landesplanerischen Vorgaben Bezug nehmen kann, so wie dies in Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes und aktualisiert in dieser Synopse erfolgt ist. Eine weitergehende Selbstbindung des Regionalrates über entsprechende Regelungen im Regionalplan ist nicht erforderlich und könnte evtl. auch unnötig die Spielräume für die Reaktion auf mögliche künftige Änderungen der landesplanerischen Vorgaben beschränken. Der entsprechenden Anregung A/110/5 wird daher nicht gefolgt. Dazu ist – wie auch bezüglich der BSAB-Fortschreibungen - im Übrigen auf mögliche Änderungen der landesplanerischen Vorgaben hinzuweisen (siehe Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME, 2005), denen nicht durch unnöti-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	ge Detailregelungen vorgegriffen werden sollte. Sonst müsste man ggf. erneut den Regionalplan unnötig anpassen Bezüglich des Umfangs der BSAB-Darstellungen und der Sondierungsbereiche (Flächen und Versorgungszeiträume etc.) für die verschiedenen Rohstoffe sind die im Rahmen dieser Regionalplanänderung vorgesehenen Dimensionen bzw. ha unter Berücksichtigung der geltenden landesplanerischen Vorgaben (kein Vorgriff auf künftige Vorgaben!) und auch der Abgrabungssituation am Niederrhein angemessen und mehr als hinreichend - auch wenn man berücksichtigt, dass es Bereiche mit Prüfvorbehalten (i.d.R. Parzellenunschärfe) und bereits zugelassene Flächen in Sondierungsbereichen gibt (siehe Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes) und auch wenn ggf. noch einzelne weitere Flächen oder Teilflächen nicht abgegraben werden sollten. Der Umweltbericht enthält hierzu auch die erforderlichen Angaben (vgl. Abschnitt 3.2.4). Darüber hinausgehend enthält der Bericht zum Rohstoffmonitoring zum Stichtag 01.01.2007 weiterführende Angaben, auf die der Umweltbericht Bezug nimmt. Der Umfang der Bereiche ist auch in Relation zu anderen Raumansprüchen angemessen. Die BSAB für Kies und Sand reichen zusammen mit den entsprechenden Sondierungsbereichen nach der aktuellen Einschätzung für deutlich über 30 Jahre. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es angesichts der großräumigen Lieferverflechtungen (inkl. Exporte) nicht sinnvoll ist, Berechnungen zu teilräumlichen Versorgungszeiträume zum Maßstab für die 51. Änderung zu machen. Weniger Bereiche sollen jedoch im Interesse der Belange der Rohstoffsicherung und der Unternehmen nicht vorgesehen werden. Die resultierenden negativen Auswirkungen z.B. auf andere Raum- und Schutzansprüche werden als hinnehmbar angesehen. Die Frage, ob der Rohstoffgewinnung alleine schon über die heutigen BSAB in substantiellem Umfang Raum eingeräumt wurde (wichtig für die außergebietliche Ausschlusswirkung) ist in jedem Fall eindeutig zu bejahen und war es über die gesamte bisherige Laufzeit des Regionalplans (GEP 99). Diese Frage ist primär eine der faktischen Verhältnisse und weniger eine der jeweiligen – ebenfalls wichtigen - landesplanerischen Vorgaben. Ein klares Indiz für die substantielle Bereitstellung ist bereits, dass sich andere Plangeber in anderen Bundesländern von vornherein bei den Vorranggebieten/Konzentrationszonen für Ab-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	grabungen (zum „Start“) an kürzeren Versorgungszeiträumen orientieren. Hinzu kommt, dass die prozentualen Flächenanteile für die Rohstoffgewinnung insbesondere bei Kies und Sand massiv über den Werten vieler anderer Regionen liegen. Auch dies ist ein starkes Indiz dafür, dass der Rohstoffgewinnung bereits über die BSAB in substantiellem Umfang Raum eingeräumt wurde. Fazit ist somit, dass bereits die BSAB alleine mehr als hinreichend im Hinblick auf die Vorrangregelung sind. Dass der Umfang ausreichend ist, deckt sich im Übrigen auch mit einem Erlass des MWME vom 11.04.2008 (Az. 30.03.01.07) zur Thematik der Versorgungszeiträume, der in der Regionalratssitzung am 17.04.2008 als Tischvorlage verteilt wurde und bei der Bezirksregierung oder im Internet (Archiv des Regionalrates) eingesehen werden kann. Siehe hierzu Anlage B zu den Synopsen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass die Sondierungsbereiche für Kies/Kiessand aufgrund der Kriterien und der Bereichsauswahl (insb. die Neuansätze mit hohen Mächtigkeiten) eine ca. 35% höhere Mächtigkeit aufweisen, als entsprechende BSAB. Ergänzend wird im Übrigen auf die Thematik des demographischen Wandels hingewiesen (siehe vertiefend Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes). Mit der 51. Änderung steht der Regionalplan auch weiterhin rechtlich hinreichend im Einklang mit bindenden Zielen der Raumordnung im LEP. Hierzu wird zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen auf die entsprechenden Angaben in der Begründung der Planerarbeitung und im Umweltbericht hingewiesen. Auch im Beteiligungsverfahren eingebrachte spezifische Aspekte des Einzelfalls haben in der Abwägung nicht das hinreichende Gewicht gehabt, um zu einer Darstellung zusätzlicher BSAB im Rahmen der 51. Änderung zu führen. Dass überhaupt Bereiche für die Rohstoffgewinnung vorgesehen werden müssen, ergibt sich bereits aus den in der Begründung der Planerarbeitung unter 4.1 angegebenen Vorgaben der Raumordnung. Ergänzend wird festgestellt, dass in den Kapiteln „Ziele“ des LEPs keinerlei Jahreszahlen zur Thematik des Versorgungszeitraumes enthalten sind und Sicherungen von Lagerstätten – ohne diese Sicherungen quantitativ bei der 51. Änderung in der Abwägung mit anzusetzen - nicht erst über das geplante Ziel Nr. 9 erfolgen, sondern auch über die BSAB und andere Ziele im Regionalplan,

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	z.B. zum Freiraumschutz. Ebenso wird auf die Ausführungen des OVG im Urteil vom 24.05.2006 verwiesen, wonach die Aussagen im LEP nicht alle zielförmig sind (20 A 1612/04). Zur hinreichenden Versorgung auch im südlichen Regierungsbezirk wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 (ab S. 47) verwiesen. Eine weitere Reduktion des regionalplanerischen Versorgungszeitraumes wird im Übrigen keinen gravierenden Einfluss auf die Abgrabungsmenge pro Jahr haben, sondern primär nur die Transparenz über das zukünftige Abgrabungsgeschehen vermindern, denn die Marktpreise und damit die Absatzreichweite der hiesigen Abgrabungsunternehmen werden dadurch nicht gravierend tangiert. Aufgrund der Anregung A/413/5 zum Bedarf der Region wird ergänzend angemerkt, dass in kaum einer anderen Region die Wege zwischen regionsinternen Kunden und Abbaubereichen so kurz sind, wie im rohstoffreichen Regierungsbezirk Düsseldorf, da hier in weiten Teilen Lagerstätten insb. für Kies/Kiessand vorhanden und auch gesichert worden sind. In Regionen außerhalb des Regierungsbezirks, in denen es keine oder nur wenige räumlich konzentrierte Lagerstätten gibt, sieht dies ganz anders aus. Aber auch dort kann man über längere Transportwege den Bedarf decken. Auch teilräumlich besteht daher – betrachtet man die Situationen in rohstoffarmen Regionen – eine hinreichend gute Versorgungssituation. Auch ein Bedarf an besonderen/besonders guten Lagerstätten der nicht bereits durch die 51. Änderung hinreichend berücksichtigt worden wäre, wird nicht gesehen. Hierzu wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 im Zusammenhang mit den Ausführungen zu unternehmensspezifischen Bedarfen verwiesen (ab S. 299). - *Änderungen des Planentwurfs relevant* - Bei der vorstehenden Bewertung zum hinreichenden Umfang wird jedoch auf den aktualisierten Flächenumfang abgestellt, der sich aus den Ausgleichsvor-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	schlägen ergibt. Sofern diese entsprechende Bewertung nicht an dieser Stelle in der Passage „Beschlussvorschlag“ geändert wird, gilt sie auch sofern sich als Ergebnis der Erörterung noch Veränderungen der Flächengrößen ergeben sollten, denn dann würde die hiesige Bewertung entsprechend überprüft und wäre als Beschlussvorschlag entsprechend geändert worden, wenn sie nicht mehr passen würde. Die Änderungen der Flächen aufgrund der Ausgleichsvorschläge sind der Anlage A zu den Synopsen zu entnehmen. --- Ansonsten sind die Angaben im Umweltbericht zur Frage des Umfangs der BSAB-Darstellungen und der Sondierungsbereiche jedoch bereits hinreichend und die Größe sachgerecht (vgl. insb. Abschnitt 3.2.4). Ein Sondergutachten (vgl. Anregung A/178/1) oder noch tiefergehende Angaben (vgl. Anregung A/178/2) zur Quantität und Qualität (siehe zur Qualität auch Angaben weiter unten in diesem AGV) sind nicht erforderlich. Die verwendeten Daten sind im Übrigen vermutlich auch so schon deutlich besser, als in vielen anderen Regionen, die in Regionalplänen rechtskräftig die Rohstoffgewinnung regeln. Ergänzend wird daher zum Flächenumfang insb. auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes verwiesen. Weitere Informationen zur Bedarfsrechnung können ferner dem letzten Bericht zum Abgrabungsmonitoring (Stichtag 01.01.2007) entnommen werden (vgl. auch den Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu Teil 1 der Stellungnahme des Kreises Kleve). Zu betonen ist, dass maßgeblich der regionalplanerische Bedarf ist, welcher sich insb. aus landesplanerischen Vorgaben, der ergänzenden regionalplanerischen Bewertung und den Ergebnissen des Rohstoffmonitorings ergibt. Es handelt sich um eine Angebotsplanung. Angemeldete Abgrabungsinteressen sind dabei Abwägungsaspekte (vgl. auch Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2 des Umweltberichtes). Ergänzend wird an dieser Stelle zur Thematik der Reduktion des Flächenumfangs im Laufe des Verfahrens (vgl. Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.02.2008) darauf hingewiesen, dass bereits beim ersten Entwurf der Unterlagen, wie auch beim zweiten Entwurf in Abschnitt 3.2.4 bewusst nicht geschrieben wurde, dass man die betreffende ha-Zahl zwingend benötigt, sondern dass

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	sie in jedem Fall ausreichend ist, Kürzungen also nicht ausgeschlossen sind (die auch von vielen Verfahrensbeteiligten gefordert wurden). Hier besteht planerischer Ermessensspielraum. Ferner sollen die Sondierungsbereiche in quantitativer Hinsicht nur zu einer Optimierung der ohnehin erfolgten langfristigen Sicherung führen. Bedenken gegen die Reduktionen wird daher nicht gefolgt. Es bestand und besteht in diesem ergebnisoffenen Verfahren auch kein, in der Abwägung durchschlagender, Vertrauensschutz in Bezug auf frühere Entwurfsfassungen oder Beschlüsse des Regionalrates. Zusätzliche Abgrabungsbereiche (BSAB) die insb. von aus den Reihen der Wirtschaft gefordert wurden, werden im Rahmen der 51. Änderung nach dem aktuellen Verfahrensstand im Übrigen nicht vorgesehen. Entsprechenden im Verfahren eingegangenen Anregungen wird nicht gefolgt. Dafür besteht nach dem Planungsstand der 51. Änderung, auch unter Würdigung der Besonderheiten des Einzelfalls, regionalplanerisch kein Bedarf, wenngleich die Thematik der BSAB Gegenstand der 51. Änderung ist. Es sollen nur Sondierungsbereiche für künftige Abgrabungsbereiche vorgesehen werden. Ergänzend zum fehlenden Bedarf stehen bei den Interessensbereichen, die nicht einmal Sondierungsbereiche werden sollen auch die Aspekte - angesichts der aktuellen Alternativensituation - einer Darstellung als BSAB entgegen, die bereits einer Abbildung als Sondierungsbereiche entgegenstehen. Zu unternehmensspezifischen Versorgungszeiträumen (BSAB und Sondierungsbereiche) wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 verwiesen. Schließlich ist im Kontext des Flächenumfangs noch Folgendes festzuhalten: Bezüglich der kleinen Flächen, die außerhalb der BSAB zugelassen worden sind (vgl. den bei der Bez.-Reg. einsehbaren Monitoringbericht zum 01.01.2007), wird im Regelfall davon ausgegangen, dass diese innerhalb der Zulassungszeitraumes abgegraben werden, denn dies entspricht ja regelmäßig auch den Angaben des Vorhabenbetreibers im Antrag. Hinzu kommt, dass in Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 eine Sonderregelung für die Verlängerung bereits zugelassener Bereiche aufgenommen wurde. Ungeachtet dessen wurden jedoch auch bereits zugelassene Bereiche außerhalb der BSAB als Sondierungsbereiche gesichert, sofern sie die entsprechenden Kriterien erfüllten. Bei

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	denjenigen, die sie nicht erfüllten, wurden zwar die Unternehmensinteressen gesehen, aber die vorstehend genannten Vorkehrungen sind hier hinreichend. Sie befinden sich zudem in Bereichen, die in Relation zu den Sondierungsbereichen regelmäßig ungeeigneter sind. Über den mittels Ziel 1 Nr. 5 regionalplanerisch erweiterte Standortsicherung hinaus soll vor diesem Hintergrund keine weitere Sicherung erfolgen. Ein zeitnaher Abschluss der Abgrabungen in solchen weniger geeigneten Gebieten wird dadurch unterstützt. Sollte sich jedoch im Einzelfall in der Zukunft herausstellen, dass bezüglich einzelner der betreffenden Flächen weiterer regionalplanerischer Handlungsbedarf besteht, so kann dies auch in der Zukunft noch über das regionalplanerische Instrumentarium (Zielabweichungsverfahren, BSAB-Fortschreibungen) gelöst werden. Um die Rohstoffaspekte hier zusammenhängend und umfassend zu thematisieren ist zu den Anregungen A/413/5 und A/421/2 in diesem Kontext zu sagen, dass bei der 51. Änderung im Übrigen neben dem quantitativen Flächenumfang auch die Qualität über Aspekte wie Zwischenmittel, Lagerstättenmächtigkeiten, Überdeckungen, Sandqualitäten (Sande getrennt von Kiessand) hinreichend berücksichtigt wurde (siehe hierzu Angaben im Umweltbericht). Im Beteiligungsverfahren wurden auch noch Zusatzaspekte eingebracht. Bezüglich Detailaspekten insb. bei Kiesen und Sanden wie genauen Größenklassen/Körnungen – die regionalplanerisch oder bauleitplanerisch nach hiesigem Kenntnisstand auch in deren Regionen und Kommunen kaum eine ausschlaggebende Rolle spielen - wird im Übrigen auf die Möglichkeit entsprechender Aufbereitungen, Brechungen und Siebungen hingewiesen und darauf, dass verschiedene Untersegmente aus verschiedensten, bereits zugelassenen Abgrabungen gewonnen werden können (ggf. für die Weiterverarbeitung auch von Konkurrenzunternehmen). Eine bestimmte Zusammensetzung ist jedenfalls kein Alleinstellungsmerkmal, dass zur Darstellung eines bestimmten Bereiches führt. Ggf.ist es auch hinnehmbar, wenn bezüglich einiger Untersegmente für die Abnehmer etwas längere Wege entstehen, denn generell ist ist Versorgungssituation in den Segmenten bereits aufgrund der Vielzahl an Gewinnungsstellen weitaus besser, als in den meisten anderen Regionen. Von einer hinreichenden Eignung und Wirtschaftlichkeit ist bei allen Sondierungsbereichen und BSAB auszugehen (dies wurde auch noch einmal aufgrund der Angaben – auch des Unternehmens - im Urteil des OVG Koblenz

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	vom 28.02.2008 überprüft; 1 C 11131/07.OVG). Dabei wurden beispielsweise auch Überdeckungen und Zwischenmittel in die Prüfungen einbezogen. So wurde z.B. bei evtl. kritischen Bereichen bezüglich der Zwischenmittel - wie 2107-06 - in der Gesamtbereichstabelle auch dargelegt, warum trotzdem von einer Wirtschaftlichkeit auszugehen ist. Generell war die Frage der Wirtschaftlichkeit bei den in die engere Wahl gekommenen Bereichen zumeist bereits vor dem Hintergrund der hohen Lagerstättenmächtigkeiten und der Tatsache, dass es sich überwiegend um von Unternehmen gewünschte Erweiterungen (Möglichkeit der Nutzung vorhandener Anlagen etc.) handelt mit ja zu beantworten. In evtl. kritischen Fällen wurde dies noch näher vertieft (Überprüfung der geologischen Daten; erneute planerische Einzelfallbetrachtung; Auswertung der Unternehmensstellungnahmen). Eine weitergehende Berücksichtigung qualitativer Aspekte im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe auf weiteren Verfahrensstufen bleibt unberührt. Im Übrigen wird zu dieser Thematik auch darauf hingewiesen, dass zwischen raumordnerischen Vorgaben unter „Zielen“ einerseits und LEP-Erläuterungen andererseits unterschieden werden muss. Die verwendeten Daten des Geologischen Dienstes (d.h. die unabhängigen flächigen und systematischen Berechnungen und Hochrechnungen des Geologischen Dienstes) sind im Übrigen auch in Bezug auf Qualität und Quantität auf der regionalplanerischen Maßstabsebene sachgerechte Grundlage – auch unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtslage (u.a. gewährleisten sie auch, dass nach einheitlichen Kriterien bewertet wird, was noch wie tief oder wie breit ein Vorkommen ist und was nicht; mit dieser 51. Änderung werden Vorkommen immer im Sinne von Vorkommen gemäß der Systematik des Geologischen Dienstes angesehen). Dass sich Lagerstätten innerhalb weniger Meter erheblich verändern können und keineswegs eine Beständigkeit ausweisen ist dabei bekannt, aber im regionalplanerischen Maßstab bei den Sondierungsbereichen zu vernachlässigen. Selbst einzelne z.B. von Unternehmen angeführte abweichende punktuelle Bohrergebnisse würden dies – unabhängig von der Frage der Zuverlässigkeit solcher Angaben - regelmäßig nicht ändern. Sollten im Einzelfall später tatsächlich andere Angaben vom Geologischen Dienst berechnet werden, können diese dann ggf. im Falle späterer Fortschreibungen herangezogen werden. Die gemäß dem 2. Entwurf (aktualisiert durch Anlage A zu den Synopsen) vorgesehenen Bereiche sind von den Lagerstätten her hinreichend geeignet. Be-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	denken dagegen wird nicht gefolgt. Ebenso führen bei den abgelehnten Bereichen auch im Verfahren eingegangene Lagerstättendaten nicht zu einer geänderten Bewertung. Würde man Stellungnahmen wie in der Anregung A/420-424/1 folgen, wonach noch detailliertere Rohstoffdaten auf der Ebene der Regionalplanung erforderlich wären, würde dies bedeuten, dass Vorrangregelungen – wie z.B. vom LEP gewünscht und als Option im ROG eröffnet - in vielen Regionen in der Bundesrepublik überhaupt nicht möglich wären, da dort sehr viel schlechtere Datengrundlagen vorhanden sind, als diejenigen, die im Rahmen der 51. Änderung verwendet wurden. Solche Forderungen werden vor diesem Hintergrund als überzogen zurückgewiesen. Ergänzend wird zum Umgang mit Lagerstättenmächtigkeiten auch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregung A/110/7 (ab/auf S. 47) und A/113/2 (ab/auf S. 76) verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den vorstehend abgehandelten Bedenken und Anregungen somit – bis auf vorstehend explizit vorgesehenen Änderungen des Planentwurfs - nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Einen Sonderfall stellen die geänderten Dimension der Flächen dar und die für die Veränderungen ausschlaggebenden Gründe. Hier wird entsprechenden Bedenken teilweise gefolgt, d.h. eine Reduktion vorgesehen. Ebenso werden die Sondierungsbereiche in der geplanten Erläuterung Nr. 13 thematisiert.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/7**	
Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans –Teil 2, „3.“ **3. Keine konsequente Anwendung der Kriterien "Bodengüte" und "Neuaufschluss" bei der Auswahl der Sondierungsbereiche; Überbewertung des Kriteriums "Gesellschaftlicher Mehrwert"; keine Hinterfragung der Belastbarkeit von Räumen durch Abgrabungen trotz starker Ungleichgewichte in der Raumbeanspruchung.** In Kapitel 3.12, Ziel 1 und in der Erläuterung Nr. 13 wird der Aspekt der Nachhaltigkeit (Agenda 21) in Verknüpfung mit der Endlichkeit der Lagerstätten einerseits und der besonderen Betroffenheit des Niederrheins durch Abgrabungen andererseits nicht hinreichend behandelt: Eine Begrenzung der Planungs- und Nutzungszeiträume (z.B. 15 Jahre), Flächenabschläge (Recycling, Substitution fördern), Restriktionen in Grenznähe und anderen, durch Abgrabungen besonders belasteten Räumen, Forcierung der gebündelten Gewinnung von Bodenschätzen in Braunkohlentagebauen (LEP NRW, C. IV. 2, Ziel 2.3) sowie Eignung und Verwendungszweck der Kiese und Sande müssten ausführlich thematisiert und vor der weiteren Diskussion um weitere Abgrabungsbereiche geklärt werden. Durch Flächenversiegelungen, Kompensationsmaßnahmen und Nutzungen wie Abgrabungen werden der Landwirtschaft immer mehr Flächen entzogen. Diese Entwicklung beeinträchtigt die oft noch wertvolle Kulturlandschaft, gefährdet zusehends die Existenzfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben und behindert den laufenden Prozess des Strukturwandels in der noch verbleibenden Landwirtschaft. Moderne, umweltgerechte und zukunftsfähige Landwirtschaft ist unter anderem abhängig von ausreichenden Flächengrößen, der Bodeneignung und Bodengüte sowie der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, den Obst- und Gemüsebau, für sonstige Sonder-	**Ausgleichsvorschlag** Die Betroffenheit und Belastung des Niederrheins bzw. generell von Teilbereichen des Regierungsbezirks wird hinreichend gewürdigt. Diesbezüglich ist auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht zu verweisen, aber auch auf die vorstehenden Ausführungen zur interregional unterschiedlichen Verteilung von Rohstoffen und zur Thematik der Rohstoffexporte. Dass die Belastungen nicht nur aus aktuellen BSAB herrühren, sondern u.a. auch den in der Vergangenheit erfolgten Abgrabungen, untertägigem Bergbau, Grundwasserabsenkungen für den Braunkohlenabbau, diversen Schutzgebietsausweisungen etc. wird dabei gesehen. Bei den vorgesehenen Bereichen (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierungen durch Anlage A zu den Synopsen) steht dies jedoch der regionalplanerischen Berücksichtigung als Sondierungsbereich oder BSAB in der Abwägung nicht entgegen, da die Rohstoffsicherung hier unter Berücksichtigung der Bedingungen des jeweiligen Einzelfalls (u.a. verbleibende Handlungsspielräume) ein höheres Gewicht hat. Hingewiesen wird ferner darauf, dass die Abgrabungskonzeption des Kreises Kleve inkl. der entsprechenden Ausführungen zur Belastungssituation bei der Erarbeitung der 51. Änderung einbezogen und im Rahmen der Möglichkeiten hinreichend berücksichtigt wurde. Ergänzend wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 zum Schutz von Räumen mit hohem Abgrabungsdruck verwiesen (A/110/5, insb. ab S. 24). Zur Thematik der Nachhaltigkeit ist – u.a. auch vor dem Hintergrund der Anregung A/205/1 – festzustellen, dass Aspekte der Nachhaltigkeit insbesondere über die vorgesehenen Ausschlussgründe hinreichend berücksichtigt werden. Bezüglich der Frage der Endlichkeit von Lagerstätten darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 51. Änderung umfangreiche Rohstoffvorkommen im Regierungsbezirk ermittelt worden sind, so dass aktuell für die wichtigsten Rohstoffarten im Regierungsbezirk keine akute Endlichkeitsproblematik erkennbar ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 25 Abs. 4 LEPro im Interesse

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
kulturen und den Gartenbau im allgemeinen. Die Agrobusinessinitiative Niederrhein (unter anderem bestehend aus den Kreisen Wesel, Kleve, Neuss und Viersen) unterstützt diesen Wandel, indem der Landwirtschaft und dem Gartenbau im ländlichen Bereich wieder eine Perspektive geboten wird, die mit der Erhaltung und Entwicklung günstiger Produktionsbedingungen (das heißt Produktionsflächen) beginnt. Daher sollten nicht nur die im Regionalplan benannten Bereiche für die spezialisierte Intensivnutzung konsequent von Abgrabungen frei gehalten werden sondern auch andere Agrarbereiche mit bekannten Entwicklungspotenzialen, bestehenden Spezialbetrieben und wertvollen Böden. Die Sicherung der verschiedenen Agrofunktionen ist im Zuge der Gesamtplanung nicht nur für den ländlichen Raum von besonderem Interesse. Auch der Neuansatz von Abgrabungen sollte möglichst konsequent vermieden werden, zumal sich noch in ausreichendem Maße vorhandene Abgrabungen für eine Arrondierung und Nachauskiesung anbieten. Neue Abgrabungen in der Landschaft würden das bestehende Konfliktpotenzial im Verhältnis zu anderen Raumansprüchen deutlich verschärfen. Durch Neuaufschlüsse würde speziell auch das landwirtschaftliche und gartenbauliche Entwicklungspotenzial beschnitten. Die häufig beabsichtigte Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes als Rechtfertigung für eine Abgrabung hält einer kritischen Betrachtung bzw. Bewertung oft nicht Stand. Blühende Seen- und Erholungslandschaften können nicht in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks entstehen. Auch das Freizeitangebot muss ausgewogen und auf den Markt abgestimmt sein. Zurück bliebe anderenfalls an vielen Orten eine Landschaft, die noch mehr als heute einer Kraterlandschaft gleichen würde. So eine Landschaft wäre weder attraktiv als Wohn- und Erholungsstandort noch böte sie die Chance zum Ausbau als landwirtschaftliches und gartenbauliches Zentrum in NRW. Probleme an bestehenden Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zeigen überdeutlich, dass gesellschaftlicher Mehrwert durch Abgrabungen nicht automa-	einer ausreichenden Versorgung der gewerblichen Wirtschaft den Erfordernissen einer vorsorgenden Sicherung sowie einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung dieser Rohstoffe Rechnung getragen werden soll. Die Versorgung der Wirtschaft ist also hinreichend zu beachten. Ergänzend zu den Vorgaben auf Landesebene ist ferner auf die Ausführungen zur Rohstoffsicherung im Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene hinzuweisen (insb. §2 Abs. 2 Nr.9 Satz 3 ROG). Zu dem Thema der Begrenzung bzw. den Versorgungszeiträumen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, insb. ab/auf S.30) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Ebenso wird bezüglich der Thematiken der Flächenabschläge, belasteter Räume bzw. dem Schutz von Räumen mit hohem Abgrabungsdruck sowie den Themen Eignung und Verwendungszwecke auf die zugehörigen vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ zur Stellungnahme des Beteiligten 110 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Die entsprechenden Restriktionen und generell die Kriterien für die Bereichsauswahl sind im Rahmen der Begründung der Planerarbeitung und dem Umweltbericht der 51. Änderung hinreichend berücksichtigt worden. Auf Grundlage der Angaben in der Antwort der Landeregierung vom 02.05.2007 auf die Große Anfrage 8 der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 14/280) werden auch die Möglichkeiten der erhöhten Absteuerung marktgängiger Lockergesteine aus den tagebauspezifischen Massenströmen und Bedarfen als gering angesehen. Der Umweltbericht (2. Fassung) hat sich mit diesem Thema und auch den Auswirkungen einer ggf. erhöhten Absteuerung im Übrigen hinreichend auseinandergesetzt, so dass auf das entsprechende Kapitel 3.2.4 verwiesen wird. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das geltende Ziel 1 Nr. 3 des Kapitels 3.12 des Regionalplans schon jetzt die gebündelte Gewinnung unterstützt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass eine Änderung von der Regionalplanung übergeordneten oder von fachrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Braunkohlenabbaugebiete nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
tisch eintritt. Fehlende Siedlungsangebundenheit, ungeklärte landesplanerische Fragen und sonstige schwierige Rahmenbedingungen setzen dem erwarteten Mehrwert häufig Grenzen. Oft lässt sich in einem Abgrabungsverfahren der angestrebte Mehrwert überhaupt nicht regeln, weil hierzu ein eigenes Verfahren erforderlich ist. Der private Antragsteller für eine Abgrabung hat in der Regel kein Interesse daran, den Mehrwert auf eigene Rechnung umzusetzen. Die häufige Folge ist, dass zwar die Abgrabung, der Mehrwert aber nur teilweise erfolgt oder sogar völlig ausbleibt. Es wird daher empfohlen, den gesellschaftlichen Mehrwert als positives Kriterium ausschließlich in Verbindung mit vorhandenen Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen zu sehen und dieses Kriterium nicht mit sonstigen Abgrabungsabsichten zu verknüpfen. (...)	Die Belange der Landwirtschaft (inkl. Energieproduktion), Abgro-Business / Agrofunktionen, agrarstrukturellen Entwicklung, Agrarräume und Böden bzw. des Bodenschutzes werden angemessen im Verfahren, im Umweltbericht und der Abwägung berücksichtigt, d.h. insb. in der Abwägung mit anderen Belangen bei der Bereichsauswahl (u.a. der Standortgebundenheit von Rohstoffen und der Erweiterungsinteressen von Abgrabungsunternehmen). Eine weitergehende Berücksichtigung ist für die Regelungsinhalte der 51. Änderung nicht verträglich mit den auch zu berücksichtigenden Belangen der standortgebundenen Rohstoffgewinnung. Insbesondere auch die vorgesehene differenzierte Berücksichtigung von Böden bei Neuansätzen und Erweiterungen/Wiederaufschlüssen berücksichtigt dabei die Interessen der Rohstoffgewinnung und -sicherung einerseits und die der Landwirte und Agro-Unternehmen andererseits gleichermaßen hinreichend. Zu diesen Themen ist auf die entsprechenden Ausführungen im überarbeiteten Umweltbericht hinzuweisen, insb. in den Abschnitten 3.2.6.5 und 3.4.5 sowie auf die Einzelfallprüfung im Rahmen der 51. Änderung in der auch bereichsbezogene Stellungnahmen aus der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt werden. Hier wird auch auf die Wertungen in der Gesamtbereichstabelle verwiesen. Ergänzend ist bezüglich der Auswirkungen auf die Landwirtschaft und Agrofunktionen auf die ungleiche Verteilung von Rohstofflagerstätten im Raum und die raumordnerischen Vorgaben zur Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen im LEP und LEPro hinzuweisen. Die Thematik der Landwirtschaft und der Agrofunktionen kann zudem ggf. erneut im Rahmen der Fortschreibung von BSAB (Priorisierung/Bereichsauswahl) und der Regelung der Nachfolgenutzungen aufgegriffen werden. Speziell zu Bodenschutzgebieten wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zum Vortext der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verweisen (A/110/4, ab S. 19). Zur Stellungnahme A/110/10 des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 wird ergänzend festgestellt, dass die Gründe für die unterschiedliche Behandlung des Bodenschutzes bei Neuansätzen im Vergleich zu Erweiterungen und Wiederaufschlüssen auf Seite 53 des Umweltberichtes (2. Fassung) hinreichend dargelegt werden. Um den Aspekt des Bodenschutzes hier zusammenhängend zu diskutieren,

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	soll an dieser Stelle auch auf Forderungen eingegangen werden wie z.B. in den Anregungen A/421/1 oder Kev/118/2, wonach dem Bodenschutz geringeres Gewicht beigemessen werden sollte. So wird vom Beteiligten 421 darauf hingewiesen, dass hochwertige Böden häufig in Bereichen mit guten Lagerstätten vorkämen. Dies ist zwar richtig, aber hochwertige Böden sind nun einmal entsprechend schützenswert und wenn es gute Lagerstätten auch außerhalb dieser Bereiche gibt (Abweichungen wurden bei einigen Kalksteinbereichen vorgesehen), sind hochwertige Böden in der planerischen Abwägung (differenziert nach Neuansätzen und Erweiterungen/Wiederaufschlüssen) regelmäßig wie vorgesehen vorzuziehen d.h. von Abgrabungen auszusparen, selbst wenn hochwertige Böden auch größere Flächenanteile umfassen (vgl. Kev/118/2). Entgegen Ausführungen z.B. in der Stellungnahme Tö/415/2 ist es auch sachgerecht besonders schützenswerte Böden bei Erweiterungen als regelmäßiges Ausschlusskriterium zu wählen, denn hier wurde über die abgestuften Kriterien bereits eine hinreichende Berücksichtigung der besonderen Bedingungen bei Erweiterungen vorgenommen. Den teilweise geäußerten Bedenken, dass die geschützten Böden ein unbestimmter Rechtbegriff ist und dass die schützenswerten Böden in keiner Verordnung enthalten seien wird auch nicht gefolgt, denn gerade bei Abgrabungen kommt dem Bodenschutz in der Abwägung ein hohes Gewicht zu und die entsprechenden Datengrundlagen und Abwägungen im Rahmen der 51. Änderung sind alle sachgerecht. Auch partielle Lehmabtragungen/-reduzierungen die bei einzelnen Interessensbereichen (insb. Kalkar und Duisburg) angemerkt worden sind, ändern bei denjenigen bezüglich des Bodenschutzes trotzdem in der Gesamtbereichstabelle als schützenswert eingestuften Teilbereichen/Bereichen nichts an der weiterhin bestehenden Schutzwürdigkeit. Eine intensive ackerbauliche Nutzung bettreffenden Flächen, die aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder Pufferfunktion geschützt werden sollen unterstreicht im Übrigen den Wert des dortigen Bodens und ist – entgegen einer in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahme – nichtgegenteilig zu bewerten. Die mit der Landwirtschaft generell einher gehenden Auswirkungen z.B. bezüglich nutzungsbedingter Einträgen und Pflanzenschutzmitteln sind ebenfalls keineswegs geeignet, Zweifel an den Bewertungen aufkommen zu lassen, zumal gerade die Böden die u.a. aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfrucht-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	barkeit erhalten werden sollen ja insb. für eine landwirtschaftliche Nutzung geschützt werden sollen und nicht für das Freihalten von solchen Nutzungen. Ergänzend ist bezüglich aller Arten geschützter Böden auf die Möglichkeit der Bodenregenerierung hinzuweisen und darauf, dass mit der Entscheidung über eine Abgrabung eine sehr langfristige Entscheidung getroffen wird, für die nicht nur die aktuellen Bedingungen zu berücksichtigen sind. Düngemittel müssen im Übrigen gerade auf diesen Böden weniger eingesetzt werden, als andernorts. Die Schutzwürdigkeit ist also durch eine aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung keineswegs gemindert und auch eine weiträumige Verbreitung in dieser Region ändert nichts an der Schutzwürdigkeit. Hier ist bezüglich der für die Landwirtschaft wertvollen Flächen auch die besondere Funktion für die bundesweite Landwirtschaft von solchen Regionen mit guten Böden zu beachten. Zur Anregung A/413/2 ist in diesem Kontext zu sagen, dass die Böden, wie alle Kriterien, ein Abwägungskriterium sind, da die Definition der regelmäßigen Ausschlussbereiche Teil der Abwägung ist. Eine Einzelfallbetrachtung ist auch hierbei wiederum erfolgt, weshalb z.B. kleinere Teilbereiche unter Berücksichtigung des Darstellungsmaßstabes im Einzelfall beim 2. Entwurf nicht als Ausschlussgrund angesehen wurden. Ferner wurde im 2. Entwurf auch bei Kalksteinlagerstätten teils von den regelmäßigen Ausschlussgründen bzgl. des Bodenschutzes abgewichen (vgl. z. B. 2210-01). Hervorragende Lagerstätten liegen keineswegs nur in der Rheinaue vor und die Bodenschutzkriterien haben nicht dazu geführt, dass keine hinreichenden oder schlechten Lagerstätten im Rahmen der 51. Änderung als Sondierungsbereiche vorgesehen wurden. Die Abwägung ist auch diesbezüglich sachgerecht und differenziert. Speziell zur Sonderregelung ist vor dem Hintergrund der Anregung A/415/4 ferner anzumerken, dass es angesichts des - ohne entgegenstehende Ziele der Raumordnung - sehr hohen relativen Gewichtes der Rohstoffgewinnungsbelange und der Verfügbarkeit hinreichender Alternativflächen für die Rohstoffgewinnung unsachgerecht wäre, bei der Sonderregelung keinen entsprechenden Schutz besonders schützenswerter Böden vorzusehen (zumal die Option von BSAB-Fortschreibungen und Zielabweichungsverfahren bei besonderen Umständen unberührt bleibt). Es ist auch keine Priorisierung der Belange der Abgrabungsunternehmen über

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt (vgl. Anregung A/216/2). Wie dargelegt, wurden landwirtschaftliche Belange umfangreich berücksichtigt. Unter anderem auch unter fachlichen/fachrechtlichen Gesichtspunkten geeignete Rohstofflagerstätten sind im Raum – trotz der zumindest bei Kies/Kiessand umfangreichen Vorkommen – jedoch deutlich begrenzter verfügbar, als landwirtschaftliche Flächen. Zudem können landwirtschaftliche Betriebe sich – trotz des sicherlich zunehmend enger werdenden Marktes für landwirtschaftliche Flächen – regelmäßig leichter um alternative (Pacht-) Flächen kümmern, als Abgrabungsunternehmen eine Standortverlagerung möglich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es bis zu einer Abgrabung ggf. noch sehr lange dauern kann, da hierfür noch weitere Verfahrensschritte erforderlich sind. Ggf. kann hier auch eine entsprechend zeitlich abgestufte Inanspruchnahme auf weiteren Verfahrensstufen vorgesehen werden, zumal Abgrabungen regelmäßig landwirtschaftliche Flächen nur sukzessive in Anspruch und hier unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Aspekte hinreichende Anpassungsmöglichkeiten bestehen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass auch die Auswirkungen der 51. Änderung auf andere Gewerbetreibende insb. im Bereich Tourismus (z.B. Hotels) als vertretbar eingestuft werden. Hier ist zum einen auf die generellen Erfordernisse der Rohstoffsicherung hinzuweisen die erfolgen muss und darauf, dass bei Abgrabungsvorhaben die negativen Auswirkungen auf weiteren Verfahrensstufen noch begrenzt werden können (z.B. Sichtschutzpflanzungen, Immissionsminderungen etc.). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für den landschaftsorientierten Tourismus in der Regel weniger punktuelle Orte, sondern ein größeres Gebiet relevant ist, so dass die entsprechenden Belastungen vertretbar sind. Dessen ungeachtet sind auch der Berücksichtigung der Belange einzelner Abgrabungsunternehmen im Rahmen der 51. Änderung deutliche Grenzen gesetzt, wie insb. in Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes dargelegt wird, d.h. eine unangemessene Benachteiligung von Landwirten, anderen Gewerbetreibenden etc. besteht auch in dieser Hinsicht nicht. Die gewählte Systematik stellt im Übrigen auch sicher, dass Pächter bei entsprechend wertvollen Böden geschützt werden. Allerdings ist zu bedenken,

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	dass es auch Auswirkungen auf andere Landwirte hat, wenn ein Eigentümer landw. wertvoller Flächen bereit zum Verkauf zum Zwecke der Abgrabung ist, der die Flächen selber bewirtschaftet. Mit den entsprechenden Einnahmen kann er dann Flächen angrenzender Landwirte aufkaufen oder pachten und so können auch andere Betriebe negativ betroffen sein. Hinzu kommt, dass in jedem Fall Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nahrungsproduktion (oder Energiepflanzen etc.) entfallen – bei unverfüllten Nassabgrabungen dauerhaft für alle Generationen. Ein Einverständnis eines heute selber bewirtschaftenden Landwirts (siehe Anregung Kev/214/1) kann daher nicht Bedenken bezüglich landw. schützenswerter Böden beseitigen. Es sind auch die weitergehenden räumlichen Konsequenzen zu berücksichtigen und die generationenübergreifenden längerfristigen Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Neben den generellen Abwägungsaspekten gehen bekannt gewordene Belange einzelner landwirtschaftlicher Betriebe im Übrigen genauso in die regionalplanerische Abwägung ein, wie die Belange von Unternehmen. Bei der Frage nach den Konsequenzen für den Planentwurf ist jedoch – neben den vorstehend genannten allgemeinen Aspekten - auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Erläuterungskarte um eine großmaßstäbige Karte handelt und dass für eine Abgrabung erst weitere Verfahrensschritte mit konkretisierenden Regelungen erforderlich wären, in denen dann beispielsweise auch die konkrete landwirtschaftliche Situation zu dem dann gegebenen Zeitpunkt erneut geprüft werden könnte (beispielsweise auch bezüglich Wegeführungen etc.). Die Bodenkarte BK50 ist auf der Ebene der Regionalplanung eine hinreichende und angemessene Grundlage für die Bodenbewertung. Abweichungen bzgl. des Schutzstatus bei großmaßstäbigeren Karten betreffen primär kleinere Insel- und Randflächen, deren separate Behandlung unter Berücksichtigung planungssystematischer Aspekte, der Lagerstättenausnutzung/Abgrabungsökonomie und –geometrie sowie z.B. auch der landschaftlichen Auswirkungen und landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsaspekte keinen Sinn machen würde. Den Bodenschutz den nachfolgenden Zulassungsverfahren zu überlassen (vgl. Anregung A/415/4) wäre zudem bereits aufgrund des Vorrangstatus der BSAB nicht sachgerecht, da dem Belang des Bodenschutzes kein hinreichendes Gewicht zukäme. Eine genauere Differenzierung auf weiteren Planungsstufen im

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte bleibt jedoch unberührt (erg. Hinweis: Die Querstriche bei den genauen Bodenfunktionen in der Spalte Ausschlussgründe sind als und/oder anzusehen, wobei bereits eine der Spiegelstrichseiten für einen Ausschluss reicht.). Arrondierungen, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse werden bereits hinreichend über die geplante Sonderregelung in Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 5, den in den Erläuterungen angekündigten Vorrang von Erweiterungen vor Neuansätzen bei der Fortschreibung der BSAB und die abweichenden Kriterien für Neuansätze bei den Sondierungsbereichen unterstützt. Bei den als Sondierungsbereiche oder BSAB im 2. Entwurf und – aktueller – der Anlage A zu den Synopsen abgelehnten Erweiterungen und Wiederaufschlüssen sind die Ausschlussgründe trotz des Vorrangs von Erweiterungen und Wiederaufschlüssen zu gewichtig. Ergänzend wird zu diesen Themen auf die Ausführungen in der Begründung der Planerarbeitung (Abschnitt 4.2.4.3) und im Umweltbericht (Abschnitt 3) verwiesen. An den dortigen Ausführungen zur nachrangigen Behandlung von Neuansätzen wird auch nach Prüfung hiergegen – im Gegensatz zur Position des Kreises Kleve - erhobener Bedenken (vgl. z.B. Stgn. der Stadt Kempen vom 19.09.2007 in dieser Synopse) festgehalten. Es wird davon ausgegangen, dass der Ansatz der Priorisierung von Erweiterungen und Wiederaufschlüssen zu einer raumordnerischen Konfliktbegrenzung beiträgt und auch unter Berücksichtigung von Vorprägungen und Standortsicherungsinteressen sachgerecht ist. Im Einzelfall kann zwar auch z.B. die Größe von Erweiterungen Probleme hervorrufen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Nachteile zusätzlicher Neuansätze noch größer wären und die vorliegende Planung insofern sachgerecht ist. Zudem wurden ergänzend besondere Aspekte der Einzelfälle im Rahmen der vorliegenden Planung hinreichend berücksichtigt. Die Einstufungen in Erweiterungen, Wiederaufschlüsse und Neuansätze gemäß dem Vorblatt zur Gesamtbereichstabelle sind im Übrigen transparent, konsistent und sachgerecht und es kann im Rahmen des planerischen Beurteilungsspielraumes auch bezogen auf einzelne Flächen eine Neubewertung gegenüber früheren Einstufungen in anderen Verfahren vorgenommen werden, sofern die neuen Einstufungen – wie vorliegend – sachgerecht sind. Interessensbereiche, die an vorhandene Abgrabungen anschlossen, wurden dabei,

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	entgegen anderslautenden Einwendungen, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch nicht alleine dadurch in Teilflächen zu einem Neuansatz, dass der ursprünglich zusammenhängende Interessensbereich, beispielsweise aufgrund von nur in Teilbereichen vorliegenden Restriktionen, neu aufgeteilt wurde. Teilflächen wurden insb. dann zu Neuansätzen, wenn z.B. in Form von Autobahnen oder anderen Ausschlussbereichen entsprechende Trennflächen zwischen ihnen und den vorhandenen Abgrabungen lagen. Stillgelegte Kleinstabgrabungen z.B. von 3 ha sind im Übrigen auch bei einer Ablesbarkeit nicht ausschlaggebend, um hier die gleichen Ausschlusskriterien wie bei Erweiterungen oder großen Wiederaufschlüssen anzulegen. Hier sind für angrenzende Interessensbereiche die Kriterien wie bei Neuansätzen anzulegen. Die landschaftlichen Auswirkungen sind (aufgrund der durch die geringe Größe bedingten geringen Vorschädigung) zu gravierend und die Bereiche stehen außer jedem Verhältnis zu sinnvollen Größen für diejenigen neuen Sondierungsbereiche, die nicht Erweiterungen sind. Die Sondierungsbereiche würden hier als Neuansatz im Rahm wahrgenommen werden. Darauf, wo während der Abgrabung die Anlagen stehen würden, kommt es im Übrigen für die Frage nicht an, ob es ein Neuansatz oder eine Erweiterung ist. Hier geht es primär um die landschaftlichen und ähnlichen Aspekte bezüglich der Abgrabungsfläche selber und um die eher langfristigen Aspekte, die über den Abgrabungsbetrieb hinaus andauern. Eine reine Beschränkung auf vorhandene Standorte und entsprechende Erweiterungen würde dauerhaft diejenigen Kommunen und Ortsteile besonders belasten, die schon immer oder längere Zeit belastet waren. Vor allem aber würde auch eine sukzessive, flächensparende Schwerpunktverschiebung hin zu siedlungsfernen Bereichen mit besonders hohen Mächtigkeiten und möglichst wenig Restriktionen hierdurch mindestens erschwert. Ähnliches gilt für den Schutz der Rheinaue in Bezug auf die angestrebte sukzessive Schwerpunktverschiebung. Vor allem aber die Landwirtschaft würde ohne die Schwerpunktverschiebungen hin zu neuen Bereichen mit hohen Mächtigkeiten mehr Flächen verlieren, als eigentlich nötig. Ferner würde sich der Abschluss der Rekultivierungen vorhandener Standorte tendenziell verzögern – mit negativen Auswirkungen z.B. auch auf die Möglichkeiten einer Freizeit- und Tourismusnutzung. Insgesamt wäre dies also perspektivisch von gravierendem Nachteil für die Gesamtregion.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Hier soll daher – angesichts der Langfristwirkung auch im Interesse künftiger Generationen - der Gestaltungsauftrag wahrgenommen werden, auch wenn hierbei im Einzelfall aktuelle Widerstände bestehen. Bereits mit der 51. Änderung müssten im Übrigen – wenn man den gleichen Versorgungszeitraum anstrebt – bei einer Variante ohne die Neuansätze mit den hohen Mächtigkeiten mehr Hektar vorgesehen werden, als im aktuellen Entwurf (siehe den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in Bezug auf die Thematik der höheren Mächtigkeiten der Sondierungsbereiche). Bezogen auf die räumliche Konzentration in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen wird ferner festgestellt, dass eine hohe Konzentration auf solche Bereiche angrenzend an BSAB vorliegt, aber eine hohe Konzentration bedeutet nicht, dass ausschließlich solche Bereiche zu wählen sind. - *Änderung der Planentwurfs (AGV)* - Allerdings wird den Bedenken des Kreises Kleve insoweit gefolgt, als eine Reduzierung der Neuansätze dadurch erfolgt, dass Neuansätze nur für Kies/Kiessand regelmäßig nur dann als Sondierungsbereiche vorgesehen werden, wenn sie mindestens eine Mächtigkeit der Klasse A aufweisen (Sonderfall bei kommunalem Interesse an den Abgrabungen in Goch und Kevelaer; kl. Randflächen bleiben unberührt). Hierdurch sollen die negativen Auswirkungen von Neuansätzen reduziert und gleichzeitig die Lagerstätteneigenschaften stärker berücksichtigt werden. Dabei wird auch in Kauf genommen, dass sich vor allem im südlichen Teil des Regierungsbezirks der Umfang der Sondierungsbereiche reduziert und daher mit einem erhöhten Verkehrsaufwand gerechnet werden kann. Dabei ist anzumerken, dass in Relation zu Regionen mit wenig Kies/Kiesssandvorkommen in der Region immer noch sehr kurze Wege zu verzeichnen sind angesichts der Vielzahl der Gewinnungsstätten (inkl. der Kiese/Kiessande aus den Braunkohlenabbaugebiete im Süden) und teilweise die Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 dort genutzt werden könnte. Zudem gilt das Kriterium der Mindestgröße von 20 ha bei Neuansätzen nur für Kies/Kiessand nun auch für Wiederaufschlüsse nur für Kies/Kiessand, denn so

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	sollen belastende Eingriffe in bereits rekultivierten Bereiche vermieden und die Konzentration des Abgrabungsgeschehens unterstützt werden. Außerdem sind solch kleine Bereiche auch ökonomisch im Vergleich zu Alternativbereichen regelmäßig weniger sinnvoll. Die Änderungen des Planentwurfs aufgrund der Ausgleichsvorschläge sind der Anlage A zu den Synopsen zu entnehmen. --- Mittels Neuansätzen von Kies/Kiessand in konfliktarmen Bereichen mit einer besonders hohen Rohstoffmächtigkeit besteht zudem die Option, die Abgrabungstätigkeiten in solche Bereiche zu verlagern, in denen pro Tonne Kies/Kiessand weniger (landwirtschaftliche) Fläche in Anspruch genommen wird. Würde man gute Lagerstättenmächtigkeiten jedoch noch stärker berücksichtigen, würde diese zu Lasten anderer Belange gehen und zudem zu einer weniger gleichmäßigen Belastungsverteilung in Bezug auf den Regierungsbezirk führen (siehe zum Umgang mit Lagerstättenmächtigkeiten auch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2; ab S. 76). Bezüglich Nachauskiesungen und der Ausschöpfung von Lagerstätten sind die raumordnerischen Vorgaben zur möglichst vollständigen Ausnutzung der Lagerstätten hinreichend. Näheres ist im jeweiligen Zulassungsverfahren durch die zuständigen Behörden zu regeln. Zudem werden Wiederaufschlüsse im Rahmen der 51. Änderung nicht ausgeschlossen, so dass auch diesen Bedenken nicht gefolgt wird. Soweit Nachauskiesungsbereiche im Rahmen der 51. Änderung als BSAB oder Sondierungsbereiche abgelehnt wurden ist ergänzend zu den bereichsspezifischen Angaben jedoch auch darauf hinzuweisen, dass mit Nachauskiesungen oftmals auch relevante Störungen bereits aktive oder passiv rekultivierter Bereiche (landschaftsästhetisch, und gewässerökologisch) verbunden sein können und ggf. auch die Erholungsnutzung negativ

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	tangiert werden kann. Bezüglich der Nachauskiesungsthematik sind die beabsichtigten Entscheidungen der 51. Änderung (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierungen durch Anlage A zu den Synopsen) sachgerecht. Eine abschließende bereichsbezogene Bewertung des gesellschaftlichen Mehrwertes ist im Rahmen der 51. Änderung ausdrücklich nicht erfolgt. Diesbezüglich wird auf die Auswahlkriterien/Priorisierungskriterien für künftige Fortschreibungen der BSAB verwiesen, wie sie in den neuen Erläuterungen angekündigt werden (in enger Anlehnung an die auf BSAB/Abgrabungsbereiche bezogene Beschlusslage des Regionalrates) und auf die Ausführungen in Abschnitt 4.3 der Begründung der Planerarbeitung. Eine Bestätigung eines gesellschaftlichen Mehrwertes ist vor diesem Hintergrund nicht bereits Voraussetzung für die Aufnahme in die Erläuterungskarte Rohstoffe, da die entsprechenden Konzeptionen in der Regel erst bei einer größeren zeitlichen Nähe zur künftigen Abgrabung hinreichend gereift sind. Aus ähnlichen Erwägungen führt ein realer oder vermeintlicher gesellschaftlicher Mehrwert – wie ihn Unternehmen in ihren Stellungnahmen bei äußerst vielen Vorhaben sehen - regelmäßig auch nicht dazu, dass Ausschlusskriterien überwunden werden können. Der 2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierungen durch Anlage A zu den Synopsen ist auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte sachgerecht. Die Gesamtbereichstabelle enthält daher zu dem Thema nur informatorische, planerisch nicht abschließend bewertete Hinweise. Dies ist auf dieser Verfahrensstufe hinreichend. Die Beschränkung des Kriteriums auf vorhandene Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen ist im Übrigen nicht zielführend, da prinzipiell auch bei Neuansätzen die Erzielung eines gesellschaftlichen Mehrwertes möglich ist. Die Restriktionen bei der Reichweite der regionalplanerischen Regelungsmöglichkeiten werden gesehen, aber ungeachtet dessen wird davon ausgegangen, dass sich im Einzelfall vielfach Spielräume ergeben. Die Belange des gesellschaftlichen Mehrwertes wurden im Übrigen bei den abgelehnten Bereichen jeweils bereichsspezifisch im Rahmen der entsprechenden Vorabschätzung auch als nicht hinreichend bedeutsam eingestuft, um die jeweils vorliegenden Ausschlussgründe auszugleichen, so dass keine Abbildung als Sondierungsbereiche oder Darstellung als BSAB erfolgte.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Zur in der Kurzfassung (1. Teil; Anregung A/110/3) der Stellungnahme des Kreises Kleve angesprochenen Thematik der Systematik und der Kriterien für künftige Abgrabungsbereiche wird darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der 51. Änderung für dieses Verfahren hinreichend thematisiert wurden und entsprechende Inhalte in der Begründung der Planerarbeitung, der neuen Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 des Kapitels 3.12 und dem Umweltbericht nachgelesen werden können. Dabei ist auch zu bedenken, dass im Rahmen künftiger Fortschreibungen der Abgrabungsbereichsdarstellung nach der 51. Änderung jeweils eine erneute Begründung erforderlich sein wird. Hier besteht also die Möglichkeit weitergehender Diskussionen und Stellungnahmen vor weiteren Abgrabungsbereichsdarstellungen (Red. Hinweis zur Systematik: in Abschnitt 3.2.6.2 des Umweltberichtes fehlt im dortigen Absatz 2, Satz 3 das Wort „nicht“ vor dem Wort „möglich“. Dies ergibt sich jedoch auch bereits aus dem Kontext.). Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich Neuansätzen nur für Kies/Kiessand wird den Bedenken teilweise gefolgt (siehe oben).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/8**	
<u>Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans –Teil 2, „5.“</u> **5. Bedenken und Hinweise zum Gesamttext (einschließlich SUP und Umweltbericht)** Im Umweltbericht und in der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung sind zentrale und für die Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen notwendige Fragen nicht angemessen aufgearbeitet worden (vgl. 1.-5.). Insbesondere Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und Eingriffsreduzierung werden nicht ausreichend beschrieben und bewertet. Durch kritiklose Übernahme vermeintlich verbindlicher Vorgaben (z.B. Sondierungsbereiche für 25 Jahre = 2.750 ha) werden die sonstigen Umweltbelange in der Gewichtung und Abwägung benachteiligt. Die Belastung des Niederrheins durch Abgrabungen wird in der Eingriffsbetrachtung nicht besonders bewertet. Dabei könnten schon bei einem Gesamtdarstellungshorizont (BSAB plus Sondierungsbereiche) für 30 Jahre und der Gewährleistung, dass diese zeitliche Reichweite durch vorzeitige Inanspruchnahme der Abgrabungsangebote nicht unterlaufen wird, viele Abgrabungen vermieden oder auf einen deutlich späteren, noch nicht konkret planbaren Zeitraum verwiesen werden. Dies würde auf die Fragen nach der Umwelterheblichkeit der Abgrabungen ebenso Einfluss haben wie z.B. die konsequentere Ausschöpfung der gebündelten Rohstoffgewinnung oder verstärktes Recycling und die Substitution von Kies und Sand durch andere Materialien. Auch für Abgrabungen gilt der Grundsatz, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen sind. Die Möglichkeiten hierzu wurden zu wenig geprüft und nicht ausreichend ermittelt. Angesichts der Endlichkeit der Lagerstätten und mit Blick auf das Erfordernis zu einer ausgewogenen Gesamtplanung ist es nicht unerheblich, wo und in welchem Zeitraum Abgrabungen stattfinden.	*Red. Hinweis: zu den hier fehlenden Stellungnahmen des Kreises zu einzelnen Interessensbereichen siehe Synopsen zu den betreffenden Kommunen.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Der <u>Umweltbericht und die Strategischen Umweltprüfung</u> werden generell den auf dieser Planungsebene zu erfüllenden Anforderungen gerecht. Wichtig ist, dass Umweltberichte die erforderlichen Angaben enthalten. Dies ist mit dem Umweltbericht zur 51. Änderung (2. Fassung) der Fall. Unabhängig davon sind weitergehende Ausführungen immer möglich, ggf. auch im Rahmen von Beteiligungsverfahren nach der Erstellung des Umweltberichtes. Den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Eingriffvermeidungen und -reduzierungen werden im Rahmen der Prüfung von Ausschlussgründen hinreichend thematisiert und auch bezogen auf die Sonderregelung nach Ziel 1 Nr. 5 des Kapitels 3.12 des Regionalplans. Für weitergehende Betrachtungen wird auf die ggf. nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen bzw. mögliche Verfahren für die Darstellung von BSAB und Zulassungsverfahren verwiesen. <u>Landesplanerische Vorgaben</u> sind, soweit es sich um bindende Ziele handelt, zu beachten. Es werden im Rahmen der 51. Änderung jedoch keine vermeintlichen landesplanerischen Ziele als Ziele behandelt oder kritiklos übernommen. Dies gilt auch für die Frage der Versorgungszeiträume und die Frage des Erfordernisses von Sondierungsbereichen. Zu diesen Themen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ bezüglich der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) verwiesen. Bezüglich der Frage der Verlagerung in das <u>rheinferne Hinterland</u> wird auf die Aussagen in Abschnitt 4.2.4.2 der Planerarbeitung verwiesen. Die dortigen Aussagen werden weiterhin aufrecht erhalten. Dabei ist jedoch ergänzend darauf hinzuweisen, dass dort ausdrücklich nicht ein genereller Verzicht auf Abgrabungen in der <u>Rheinaue</u> vorgesehen wird. Die bloße Lage im rheinnahen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Auf Seite 10 der Begründung für die Planerarbeitung wird betont, dass bei der Auswahl der Sondierungsbereiche die kommunalen Interessen im Beteiligungsverfahren berücksichtigt werden. Der Kreis Kleve erwartet, dass aus den oben genannten Gründen auf Sondierungsbereiche ganz verzichtet wird. Die auf Seite 11 beschriebene Verlagerungstendenz in das rheinferne Hinterland ist kritisch zu hinterfragen. Bedingt durch lange Transportwege auf der Straße von den Abbaugebieten zu den entfernt liegenden Absatzmärkten entstehen vielfach auch in Erholungs- und Wohngebieten verkehrliche und sonstige Umweltbelastungen, die bislang nicht bilanziert wurden. Auch die Absatzströme selbst werden in der Regel nicht erfasst und bewertet. Hinzu kommt die besondere Betroffenheit des Grenzraumes durch Abgrabungen, die nicht weiter verschärft werden sollte. Im Umweltbericht werden auf Seite 14 Flächen mit relativ artenarmer landwirtschaftlicher Nutzung und ggf. potenziellen Belastungen für das Grundwasser angesprochen. Diese Pauschalierung lässt unberücksichtigt, dass den Böden ein ökologischer Wert an sich zukommt, die Bodenlebewelt (Edaphon) in ihrer Bedeutung oft unterschätzt wird und der Agrarraum für eine Vielzahl von Tieren einen wichtigen Lebens- oder Teillebensraum darstellt, der insbesondere durch Nassabgrabungen nicht ersetzt werden kann. Insgesamt werden Zustand und Entwicklungsmöglichkeiten des Agrarraums nur un-genügend beurteilt. Die ökologischen und ökonomischen Chancen der Landwirtschaft und des Gartenbaus am Niederrhein für die Erhaltung und Entwicklung moderner Agrofunktionen (siehe Agrobusinessinitiative) werden bei der Betrachtung der Alternativen nicht in die Waagschale geworfen. Auf Seite 21 ist im zweiten Absatz von ca. 62.000 ha Lagerstätten die Rede. Davon sollen 49.000 ha mindestens 10 m und ca. 23.000 ha mindestens 20 m mächtig sein. In dieser Aufstellung dürfte ein Fehler vorliegen, denn 23.000 ha plus 49.000 ha sind 72.000 ha (und nicht 62.000 ha). Bezüglich der Seiten 26 — 28 wird auf Ziff 2. verwiesen. Eine landesplanerisch verbindliche Vorgabe für die Ausweisung von Sondierungsbereichen in einer	Bereich wurde nicht als Ausschlussgrund angesetzt. Auch die Bedenken in den Anregungen A/420-424/1 oder Wes/415/1 diesbezüglich werden unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen und die nachfolgenden Ergänzungen nicht geteilt. In den geplanten Erläuterungen zu Ziel 1 ist kein genereller Ausschluss von Abgrabungen nur aufgrund der betreffenden Lage vorgesehen. Hier verbleiben hinreichende Abwägungsspielräume. Auch die Transportmöglichkeiten stellen keinen Grund dar, vermehrt Abgrabungen im rheinnahen Bereich vorzusehen, denn es gibt auch an anderen Standorten hinreichende und verträgliche Transportmöglichkeiten. Ebenso stellt es keinen hinreichenden Pluspunkt dar, dass das Rheinvorland nicht/kaum bewohnt ist und daher kaum Anwohnerstörungen zu besorgen sind, denn dafür sind Störungen insb. der wichtigen Erholungsnutzungen regelmäßig zu besorgen (auch optische). Der Versorgungssicherungsauftrag der Regionalplanung kann auch über rheinferne Standorte hinreichend – auch hinreichend umweltverträglich – gesichert werden und Unternehmen können sie bezüglich ihrer logistischen Ausrichtung auf eventuelle geänderte Transportarten und -wege einstellen, zumal ihre vorhandenen Zulassungen unberührt bleiben. Zum Hochwasserschutz u.a. am Rhein wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 (ab S. 322) in der Synopse Allgemeines verwiesen. Eine resultierende relative Überbelastung anderer Räume (vgl. auch Anregung A/177/1 des Beteiligten 177) ist in diesem Kontext ebenfalls nicht gegeben, wobei darauf hingewiesen wird, dass eher im Gegenteil in der Rheinaue in der Vergangenheit eine besonders hohe Abgrabungsrate zu verzeichnen war. Gerade das Argument der Gleichbehandlung von Räumen steht daher dem vermehrten Schutz der Rheinaue nicht entgegen. Bezüglich der Erfassung der Umweltauswirkungen wird ferner darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht zwar – wie dargelegt - die auf dieser Planungsebene erforderlichen Inhalte enthält. Das schließt jedoch nicht aus, dass im Rahmen der Öffentlichkeits- oder Verfahrensbeteiligung bereichsbezogen weitergehende Informationen eingebracht werden. Zu den Fragen der Absatzmärkte und der Belastungen im Grenzraum wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Aus-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Erläuterungskarte „Rohstoffe" besteht aus Sicht des Kreises Kleve nicht. Erst recht ist eine Pflicht zur Ausweisung weiterer Abgrabungsflächen von ca. 2.750 ha und mehr nicht gegeben. Zu Seite 28 und folgende: ▪ Bereiche mit wertvollen Böden (Wertpunkte > 70), ▪ intakte Agrarräume mit wichtigen Agrofunktionen, ▪ durch Abgrabungen bereits stark belastete Gebiete, ▪ hydrogeologisch sensible Bereiche mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung, ▪ wertvolle Naturräume wie die Kerkener Platte und die bislang noch nicht beeinträchtigten Teile der Donkenlandschaft sollten ebenfalls als Ausschlussbereiche definiert werden. Darüber hinaus sollten im Regelfall Abgrabungen als Neuansatz in der Landschaft ausgeschlossen sein. Dagegen sollten Abgrabungserweiterungen und -vertiefungen, auch in ökologisch wertvollen Trocken- oder Nassabgrabungen, landesplanerisch vorrangig sein. Abgrenzungen und Auflagen müssten dann im Fachverfahren geklärt werden. Zu Seite 42: Die Annahme, dass für die Überführung der Sondierungsbereiche in BSAB-Darstellungen noch ein spezielles Zulassungsverfahren erforderlich ist und daher die Prüfung bestimmter Umweltauswirkungen begrenzt werden kann, ist nicht wirklich begründet. Da per Definition (Ziel 1, Nr. 9) den Sondierungsbereichen keine anderen raumbedeutsamen Nutzungen entgegen stehen, darf bezüglich der Grundsatzprüfungen nicht auf einen späteren Verfahrenszeitpunkt verwiesen werden. Im Übrigen zeigt sich auch hier, dass das Verfahren zur Herleitung künftiger BSAB aus den Sondierungsbereichen nicht zu Ende gedacht ist. Es besteht die begründete Sorge, dass Sondierungsflächen schon kurzfristig als BSAB in Anspruch genommen würden. Zu Seiten 47-49: Neben der bereits erforderlichen Ergänzung der Neuformulierung des Zieles 1, Nr. 5, Buchstabe d) um die „Bodenschutzgebiete" (s.o.) ist festzustellen, dass die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden allgemein als nicht ausreichend bezeichnet werden muss.	gleichsvorschlag" zu „1." zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Die Aussagen zur Bedeutung der Böden und zum Agrarraum werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird auch auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). An der angesprochenen Aussage auf der damaligen Seite 14 des Umweltberichtes wird festgehalten. Die 49.000 ha gemäß der ersten Fassung des Umweltberichtes beinhalteten die 23.000 ha (so wie die 62.000 ha die 49.000 und die 23.000 ha beinhalteten), da Bereiche mit Mächtigkeiten über 20 m auch eine Teilmenge der Bereiche mit Mächtigkeiten von über 10 m sind. Im Umweltbericht in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses liegt insofern nicht der betreffende vermeintliche Fehler vor. Bezüglich des Absatzes zu den Seiten 26-28 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S.26). Zu Agrarräumen und Bodenschutz wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S.39). Zu belasteten Räumen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Die Belange der Wasserwirtschaft (inkl. Wasserschutzgebietsverordnungen), des Gewässerschutzes und der Grundwasserneubildung sind für die Regelungsinhalte der 51. Änderung des Regionalplans im Verfahren, im Umweltbericht und speziell der Abwägung hinreichend und sachgerecht berücksichtigt worden, d.h. insb. in der Abwägung mit anderen Belangen bei der Bereichsauswahl (u.a. der Standortgebundenheit von Rohstoffen und auch den

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Der Umweltbericht stellt allgemein lediglich die Schutzkategorien 1 (schützenswerte Böden), 2 (sehr schützenswerte Böden) und 3 (besonders schützenswerte Böden) vor und verweist dann auf entsprechende Bemerkungen in der SUP Teilbereichstabelle, falls die beiden höheren Schutzkategorien durch Abgrabungsflächen betroffen sind. Bezüglich der sehr- und besonders schutzwürdigen Böden enthält die „Erläuterungskarte 9a Rohstoffe" nach wie vor etliche Abgrabungsstandorte dieser höchsten Bodenschutzkategorien. Seit Inkrafttreten der Bodenschutzgesetzgebung ist der Boden nicht nur als Standortfaktor (z.B. Landwirtschaft), sondern, vergleichbar dem Grund- und Oberflächenwasser (Wasserschutzgebiete) um seiner selbst willen als gleichwertiges Umweltschutzgut zu schützen. Der Umweltbericht lässt eine entsprechend vertiefte fachliche Betrachtung und Abwägung jedoch nicht erkennen. Nicht akzeptiert werden kann weiterhin, dass die dritte Bodenkategorie (schützenswerte Böden) als nicht relevant dargestellt wird. Laut Umweltbericht resultieren besondere Umweltauswirkungen bei Abgrabung dieser Böden in der Regel nicht. Für eine einzelne, relativ kleine Abgrabungsfläche mag man diese Ansicht vertreten können. Für besonders von der Ausweisung von BSAB betroffene Regionen ist die Fragestellung jedoch eine andere. Hier ist die Summenwirkung zu betrachten. Der Kreis Kleve ist bei sämtlichen Abgrabungen, gleich welcher Schutzkategorie insgesamt von einer großflächigen Freilegung von Grundwasser betroffen, mit erleichterten Eintragsmöglichkeiten für Schadstoffe (auch z.B. über Luftdeposition) und sonstigen Veränderungen des Grundwassers durch Beseitigung der Bodendeckschichten mit ihrer Filter- und Pufferfunktion. Es ist nicht erkennbar, dass eine entsprechende fachliche Diskussion mit nachfolgender Abwägung erfolgt ist. Dies ist umso wichtiger, als der Vollzug der EU-Wasserrahmenrichtlinie eher eine gegenteilige Betrachtung erfordern wird: Es ist bereits jetzt erkennbar, dass zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der chemischen Güte von Grundwasserkörpern am Niederrhein aufgestellt werden müssen. Dies beschränkt sich, anders als bisher, nicht auf eng umgrenzte Wasserschutzgebiete. Vielmehr werden in der Fläche Güteziele gesetzt und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung festgelegt.	Interessen von Unternehmen). Diesbezüglich wird insb. auf den Umweltbericht verwiesen. Die Thematik kann zudem ggf. erneut im Rahmen der Fortschreibung von BSAB aufgegriffen werden (Priorisierung/Bereichsauswahl). Konkret wird zur Thematik der Wasserwirtschaft insb. auf die Abschnitte 3.2.6.3 und 3.4.4 des Umweltberichtes verwiesen, sowie auf die im geplanten Ziel 1, Nr. 5, Kapitel 3.12 des Regionalplans vorgesehenen Regelungen zu wasserwirtschaftlich bedeutenden Bereichen. Die entsprechende Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen und gewässerbezogenen Belange ist in der Abwägung mit den Belangen der Rohstoffsicherung und -gewinnung und unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten (z.B. Abstände, Dichtschürzen, phasenweise Realisierungen, Tiefenregelungen, Dämme etc.) auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen und auch der Summationswirkung hinreichend. Dies gilt auch in Bezug auf Auswirkungen für die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzungen und Feuchtgebiete. Dabei ist bezüglich sensibler Bereiche auch auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans und den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe hinzuweisen. Das Erfordernis einer Änderung der Planung besteht diesbezüglich nicht – auch nicht aufgrund der umfangreichen Ausführungen/Anregungen und Bedenken in der Anregung A/230/1 des Verfahrensbeteiligten 230 vom 21.09.2007. Auch die in der Anregung A/413/7 angesprochenen Aspekte u.a. der privaten Interessen der betroffenen Unternehmen sind in der Abwägung hinreichend berücksichtigt worden. Der regelmäßige Ausschluss von sogenannten „Wasserreservegebieten" stellt keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einer langfristigen Rohstoffsicherung und an einem geordneten Abbau von Rohstoffen, sowie der privaten Interessen der betroffenen Unternehmen der Kies- und Sandindustrie dar, sondern ist angesichts der Alternativensituation und des wasserwirtschaftlichen Vorsorgeansatzes, sowie der wasserwirtschaftlichen Überlegungen im Umweltbericht sachgerecht.. Bei Abweichungen von wasserwirtschaftlichen Regionalplandarstellungen gegenüber fachrechtlichen Ausweisungen ist auf die Möglichkeit zusätzlicher Brunnen hinzuweisen und bezüglich derzeit nicht aktiver Wassergewinnungen auch auf die Option einer späteren Reaktivierung z.B. nach Verbesserung der Qualitäten.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Derzeit ist noch nicht abzusehen, welche Maßnahmen hier fachlich zielführend und gleichzeitig auch gesellschaftlich finanzierbar sein werden, um die Grundwassergüte zu verbessern. Daher sollte es fachlich Konsens sein, dass zunächst wenigstens keine Verschlechterung der Situation durch weitere Beseitigung von Böden planerisch provoziert wird. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch Verfüllmaterialien in der notwendigen Qualität und Menge bisher nicht zur Verfügung stehen, um die Filterfunktion abgegrabener Böden zumindest teilweise wiederherstellen zu können. Landesplanerische Neuansätze von BSAB laufen diesen Tatsachen für den besonders betroffenen Kreis Kleve daher bereits allein aufgrund ihrer Summenwirkung entgegen. Zu Seiten 58 und 59: Auf die bestehenden Bedenken wird verwiesen (s.o.). Neben den generellen Bedenken gegen die Erläuterungskarte „Rohstoffe" werden speziell Bedenken erhoben gegen die Dimension der auszuweisenden Flächen und die ungeklärte rechtliche Wirkung der Sondierungsbereiche (vgl. 2.) (...)	Inwieweit die in der Gesamtbereichstabelle genannten Orientierungswerte bezüglich der Abstände zu gepl. und festgesetzten Wasserschutzzonen - und entsprechend zu behandelnder sonstiger Wassergewinnungsgebiete – im Einzelfall angemessen sind, kann hinreichend auf weiteren Verfahrensstufen unter Berücksichtigung des Maßstabes des Erläuterungskarte und der Parzellenunschärfe des Regionalplans berücksichtigt werden. Anderweitige Schutzforderungen bezüglich der Abstände werden zurückgewiesen. Die Orientierungswerte sind angemessen. Auch die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Braunkohlenabbaus (siehe Stgn. der Stadt Niederkrüchten vom 25.02.2008; A/165/1) wurden bei der Betrachtung der Flächen hinreichend berücksichtigt. Redaktionell hingewiesen wird darauf, dass weitergehende wasserwirtschaftliche Aspekte insb. auch bei der Anregung A/413/1 in der rechten Synopsenspalte abgehandelt werden (ab S. 308). Wertvolle Naturräume sind bei der Prüfung des Vorliegens von Ausschlussgründen für die Regelungsinhalte der 51. Änderung hinreichend berücksichtigt worden. Die Thematik kann zudem ggf. erneut im Rahmen der Fortschreibung von BSAB aufgegriffen werden (Priorisierung/Bereichsauswahl). Zu den Themen Neuansätze, Abgrabungserweiterungen und -vertiefungen wird auf den auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S. 45). Den Ausführungen zur Seite 42 des Umweltberichtes in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses wird insoweit nicht gefolgt, als eine gewisse Abschichtung möglich ist. Der Umweltbericht bzw. die SUP enthält jedoch die für das Verfahren der 51. Änderung erforderlichen grundsätzlichen Prüfinhalte. Zur Frage der Überführung der Sondierungsbereiche in BSAB-Darstellungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichvorschlag zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, insb. ab S. 27).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Zum Bodenschutz wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S.39) und speziell zu Bodenschutzgebieten auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zum Vortext der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 (A/110/4, ab/auf S.19). Zu den Ausführungen zu den Seite 58 und 59 des Umweltberichtes und den Dimensionen wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 verwiesen. Zum Status bzw. den Rechtwirkungen der Sondierungsbereiche wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/205/5 und A/119/2 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/9**	
Stellungnahme des Kreisjagdberaters für die Untere Jagdbehörde des Kreises Kleve vom 09.09.2007 Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die mögliche Auswirkung auf Wildtiere ohne gesamtheitliche Betrachtung bei der ich mich der Stellungnahme	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik Recycling und Substitution wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ zur Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, ab/auf

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
des Kreises anschließe. Jede Inanspruchnahme von Freiräumen schränkt den Lebensraum für die Tierwelt ein, dies gilt besonders für die Anlage von Nassabgrabungen. Hier geht der Lebensraum für landgebundene Wildtiere (besonders Säugetiere) unwiederbringlich verloren. Trockenabgrabungen haben i.d.R. nur einen zeitlichen Verlust zur Folge, da sich neue Lebensräume bilden, die u.U. sogar durch eine abwechslungsreiche Gestaltung eine Bereicherung darstellen können. Nassabgrabungen haben teilweise in Abhängigkeit von Lage und Größe zusätzlich den negativen Effekt der Abriegelung, was Wanderbewegungen des Wildes beeinträchtigt. Die häufig in Antragsunterlagen und Umweltuntersuchungen festzustellende Aussage, dass sich der vorhandene Lebensraum durch besondere Artenarmut auszeichnet, soll den Beteiligten den Eindruck suggerieren, dass eine Nassabgrabung eine Bereicherung darstellen kann und Ersatzlebensräume bietet. Dies kann bestenfalls für „Allerweltswasservögel“ gelten. Im Gegenteil – die Zunahme der künstlichen Wasserflächen in den letzten Jahrzehnten hat zur Folge, dass besonders die Gänsepopulation derart zugenommen haben, dass sie nicht nur punktuell, sondern in weiten Bereichen zu Problemen in der Landwirtschaft geführt haben. Dies ist nicht nur am Unteren Niederrhein, sondern auch in den Weserauen festzustellen. Dieser Umstand hat erst jüngst den Gesetzgeber veranlasst, die Jagdzeiten für die Graugans zu verlängern und für die Nilgans eine Jagdzeit einzuführen. Eine sich anbahnende Klimaveränderung wird dieses Problem verstärken; es ist bereits jetzt schon besonders in den Niederlanden festzustellen, dass zunehmend Zugvögel unter den Gänsen, ihr normales Zugverhalten aufgeben und hier zur Brut schreiten. Dies wird die Schadenssituation verstärken und zusätzlich Ausgleichsforderungen nach sich ziehen.	S.22). Zu den Themen der Arrondierung und Nachauskiesung sowie zur gebündelten Gewinnung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ zur Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, insb.. aub/auf S.45). Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Gewichtes des Belangs der Rohstoffgewinnung ist jedoch keine darauf gründende Änderung des Planentwurfs erforderlich.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Es wäre unrealistisch und blauäugig sich generell gegen Abgrabungen zu stellen. Aber m.E. sind die Möglichkeiten des Ressourcenschutzes durch Recycling und Substitution noch nicht ausreichend geprüft, auch könnte durch intensivere Arrondierung und Nachauskiesung, wie auch die Forcierung gebündelter Gewinnung von Bodenschätzen in Braunkohletagebauten zu einer Vermeidung bzw. Reduzierung von Neuansätzen von Abgrabungen und somit zu einer sparsamen Nutzung der endlichen natürlichen Ressourcen und er Vermeidung langer Transportwege führen.	
Beteiligter: 110. Landrat des Kreises Kleve **Anregungsnummer: A/110/10**	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008</u> **Die Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007, basierend auf dem Kreistagsbeschluss (einstimmig bei einer Enthaltung) vom 20.09.2007, wird vollinhaltlich aufrecht erhalten. Insbesondere die folgenden Punkte werden nochmals ausdrücklich betont:** **1. Auch gegen die überarbeitete Fassung der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen erhebliche Bedenken.** **2. Die Erläuterungskarte „Rohstoffe“ wird ausdrücklich abgelehnt.** **3. Aus Sicht des Kreises Kleve hält der Gesetzgeber den Schlüssel zur Lösung der Abgrabungsproblematik in der Hand, indem durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsrecht Lösungen und Klarstellungen schnell herbeigeführt werden könnten.** Trotz der Reduzierung der Sondierungsbereiche bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die vorgelegte Planung, insbesondere die vorgesehene Erläuterungskarte Rohstoffe, weil:	*Red. Hinweis: zu den hier fehlenden Stellungnahmen des Kreises zu einzelnen Interessensbereichen siehe Synopsen zu den betreffenden Kommunen.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die in den allgemeinen Ausführungen vor „A“ enthaltenen Anregungen oder Bedenken sind durch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 hinreichend abgedeckt, soweit regionalplanerisch relevant. Daher wird diesbezüglich auf diese entsprechenden vorstehenden Ausgleichvorschläge verwiesen. Darüber hinaus werden die betreffenden Ausführungen zur Kenntnis genommen. Dass <u>Bedenken bereits gegen die Interessensbereiche</u> erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen, aber diesen Bedenken wird nicht gefolgt. Seitens der Regionalplanung werden diese Interessensbereiche nur dokumentiert. Sie sind also – im Gegensatz zu Sondierungsbereichen - noch kein von der Bezirksplanungsbehörde erstellter Planentwurf der regionalplanerische Bindungswirkungen entfaltet. Das Erfordernis der Änderung des Planentwurfs ergibt sich daher aus Bedenken gegen bloße Interessensbereiche nicht. Die Dokumentation der

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
• auf der Basis der im Regionalplan bereits ausgewiesenen BSAB eine Versorgungssicherheit von mehr als 24 Jahren besteht, • der vorgesehene Planungs- und Versorgungszeitraum für Abgrabungen viel zu lang ist und unter gesamtraumordnerischen Aspekten nicht verlässlich und schon gar nicht abschließend bewertet werden kann, • eine rechtliche und fachliche Notwendigkeit für die Einführung der Erläuterungskarte Rohstoffe weiterhin nicht vorliegt, • der Gesetzgeber gefordert ist, durch Klarstellungen im Landesplanungsrecht Konfliktlösungen schnell herbeizuführen, • und im übrigen auch keine belastbaren, konkreten Instrumentarien für die zukünftige geregelte und bedarfsgerechte Überführung von Sondierungsbereichen in BSAB vorgesehen sind. **A. Geänderte Flächendarstellungen** **Neudarstellung von Interessensbereichen** Die überarbeitete Fassung der 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) weist für den Kreis Kleve eine Ausweitung der dargestellten Interessensbereiche von ca. 6.750 ha auf ca. 8.600 ha auf. Gegen die Interessensbereiche werden erhebliche Bedenken geltend gemacht. **Reduzierung der Sondierungsbereiche** Im Kreis Kleve nimmt die Gesamtgröße der Sondierungsbereiche von mehr als 1.700 ha auf ca. 700 ha ab. Die Reduzierung der Gesamtgröße der Sondierungsbereiche wird begrüßt, stellt letztlich aber keine hinreichende Konfliktlösung dar. Die bestehende Grundproblematik (Verbindlichkeit zeitlicher und sonstiger Vorgaben, Bedarf, Belastbarkeit des Raumes, Berücksichtigung von Alternativen etc.) bleibt ungelöst. Aus den bereits in der Stellungnahme vom 24.09.2007 genannten Gründen lehnt der Kreis Kleve daher die Darstellung von Sondierungsbereichen in einer Erläuterungskarte Rohstoffe weiterhin konsequent ab. (...)	Interessensbereiche ist zudem notwendig, um hierauf im Rahmen der Abwägung Bezug nehmen zu können und ermöglicht eine entsprechende Transparenz - auch für die betroffenen Gebietskörperschaften. Es ermöglicht auch zu erkennen, welche Interessensbereiche (mit welcher räumlichen Abgrenzung) aus welchen Gründen (die sich im Verfahren ändern können) nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen werden sollen. Die Ausweitung der Interessensbereiche im Rahmen des 2. Entwurfes ist sachgerechtes Ergebnis der ersten Beteiligungsrunde. Die in den Ausführungen unter der Überschrift „Reduzierung der Sondierungsbereiche“ enthaltenen Anregungen und Bedenken sind durch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme vom 24.09.2007 hinreichend abgedeckt, soweit regionalplanerisch relevant. Daher wird diesbezüglich auf diese entsprechenden vorstehenden Ausgleichvorschläge verwiesen. Darüber hinaus werden die betreffenden Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die in den Ausführungen unter „B enthaltenen Anregungen und Bedenken sind bereits durch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Kreises Kleve vom 24.09.2007 hinreichend abgedeckt, soweit regionalplanerisch relevant. Daher wird diesbezüglich auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (hier: Schutz von Räumen mit hohem Abgrabungsdruck) (A/110/5, Beginn S. 20) und „3.“ (hier: besondere Belastung des Niederrheins) (A/110/7, Beginn S. 38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Darüber hinaus werden die betreffenden Ausführungen zur Kenntnis genommen. Bezüglich der vom Kreis Kleve beigefügten Karte wird ergänzend darauf hingewiesen, dass diese – wie auch vom Kreis Kleve dargelegt - in großem Umfang reine der Bezirksplanungsbehörde gemeldete Interessensbereiche enthält, die weder abgegraben noch zugelassen oder von der Bezirksplanungsbehörde als Sondierungsbereiche oder Abgrabungsbereiche vorgeschlagen worden sind. Die in den Ausführungen unter „C“ enthaltenen Anregungen und Bedenken sind weitestgehend bereits durch die vorstehenden Angaben in der rechten

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
B. Grenzen räumlicher Belastbarkeit durch Abgrabungen Die besondere Betroffenheit und Belastung des Niederrheins durch Abgrabungen wird auch weiterhin nicht hinreichend gewürdigt. In der Gesamtbereichstabelle ist zwar der Anteil der im Regionalplan dargestellten BSAB an der Fläche der Kommune aufgeführt. Diese prozentuale Größe hat aber kaum Aussagekraft was die tatsächliche Belastung des Raumes durch Abgrabungen angeht, da bereits abgeschlossene bzw. nicht (mehr) im Regionalplan dargestellte laufende Abgrabungen nicht berücksichtigt werden und die räumlich unterschiedliche Konzentration von Abgrabungen (z.B. an der BAB 40 in Wachtendonk oder um den Flughafen Niederrhein in Weeze) hierdurch nicht erfasst wird. Die in Anhang B beigefügte Karte, in der neben den im Regionalplan dargestellten BSAB auch alle bekannten Altabgrabungen, laufenden Abgrabungen und die Interessensbereiche dargestellt sind, zeigt eindrucksvoll das Maß der tatsächlichen Betroffenheit. **C. Kriterien** In der überarbeiteten Fassung werden bei der Bewertung der Interessensbereiche auch Bodenschutzaspekte berücksichtigt. Diese Anwendung weiterer Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Sondierungsbereichen wird begrüßt, ist aber aus Sicht des Kreises Kleve nicht ausreichend. Während bei Neuaufschlüssen neben den besonders schützenswerten Böden aus dem Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW auch die sehr schützenwerten und schützenswerten Böden berücksichtigt werden, ist dies bei Erweiterungen nicht der Fall. Die unterschiedliche Behandlung von Böden gleicher Wertigkeit kann nicht nachvollzogen werden – dies auch in Hinblick auf die gestiegene Nachfrage nach Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit z.B. für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen. Ebenso ist die Ungleichbehandlung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), denen eine Umgebungszone von 300 m eingeräumt wird, und Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen mit nur 100 m Pufferzone nicht nachzuvollziehen. Der Hinweis auf den geringeren Naherholungsdruck bzw. die Spielräume für künftige Entwicklungen vermag nicht zu erklären wieso der Menschenschutz in ASB höher bewertet wird als in übrigen Siedlungen. Die Pufferzone sollte hier generell wenigstens	Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 hinreichend abgedeckt, soweit regionalplanerisch relevant. Daher wird auch zum Thema Bodenschutz auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, ab S. 39) (hier Thema Bodenschutz) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. - *Änderung der Planentwurfs (AGV)* - Den Bedenken bezüglich der 300 Meter-Abstände wird jedoch gefolgt. Dieser Abstand wird nun auch zu Wohnnutzungen (d.h. Wohnräume, nicht den weniger schützenswerten Außenbereich) in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen (oder im Einzelfall Bereichen mit ähnlich hohem Gewicht) vorgesehen. Hier gilt die Begründung für die 300 Meter Abstände zu ASB im Umweltbericht sinngemäß (Spielräume für Siedlungsentwicklungen, Erholungsnutzungen etc.), wobei ergänzend noch berücksichtigt wird, dass bei ASB, im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen auch Spielräume für Schutzpflanzungen und erholungsbezogene Anpflanzungen erhalten bleiben soll, sowie Spielräume für künftige Aussiedlungen emittierender Betriebe und die Weiterentwicklung vorhandener Betriebe (auch, aber nicht nur im Hinblick auf Immissionen). (Vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007 (Az 8A 4566/04)). Letzteres auch, um positive Potentiale von Abgrabungen nutzen zu können. Dies wird entsprechend sowohl bei den Sondierungsbereichen geändert, als auch bei dem geplanten Ziel 1 Nr. 5 zu Kapitel 3.12 des Regionalplans (wobei für die Umsetzung der Sonderregelung hier die allgemeinen Grundsätze der Parzellenunschärfe des Regionalplans übertragend gelten). Bei Ziel 1 Nr. 5 wird auch klargestellt, dass Wohnräume gemeint sind, nicht der weniger schützenswerte Außenbereich. Bei Kap. 3.12, Ziel 1 Nr. 5 wird in diesem Kontext zur Klarstellung in Absatz 2 auch noch ein Klammerzusatz bezüglich 2006 zugelassener Abgrabungen ergänzt, der sich von der Logik her jedoch bereits aus dem ersten Teil des Absatzes 2 ergibt. Zur Begründung wird daher auf die Begründung für den ersten

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
300 m betragen, zumal zum Schutz der Natur (NATURA2000) an anderer Stelle ein entsprechender Puffer vorgesehen ist. Es nicht einzusehen, warum der Schutz des Menschen weniger wert sein soll. Auf Neuaufschlüsse in bislang durch Abgrabungen nicht betroffenen Landschaftsräumen sollte konsequent verzichtet werden. Die Vermeidung von Neuaufschlüssen – auch und gerade im Sinne von Eingriffsvermeidung – ist geboten und realistisch zugleich (vgl. Stellungnahme vom 24.09.2007). Denn durch die verstärkte, gebündelte Nutzung der Kies- und Sandlagerstätten im Zuge der Braunkohlengewinnung, durch Nachauskiesungen, durch Reduzierung bzw. Minimierung von Abstands- und Randflächen, durch Einsatz moderner Abbaugeräte sowie durch kleinflächige Arrondierungen könnten die in den laufenden Abgrabungen und in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen bestehenden Potenziale wesentlich besser genutzt werden. Dadurch würde das nutzbare Angebot an Rohstoffen nachhaltiger ausgeschöpft und es würde sich die Dauer der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen deutlich verlängern. Außerdem würden die sonst auftretenden Nutzungskonflikte wesentlich verringert. Da im übrigen das bestehende Flächenangebot für einen ohnehin schon langen Zeitraum völlig ausreichend ist, sind Neuansätze von Abgrabungen konsequent zu vermeiden. Alles in allem bestehen somit erhebliche Bedenken gegen die 51. Änderung des Regionalplans. (...)	Teil verwiesen. Ebenso wird das Wort "bestandskräftig" aus dem geplanten Ziel 1 Nr. 5 Absatz 1 b in Kap. 3.12 des Regionalplans gestrichen; maßgeblich ist also allein dass eine Zulassung nach dem 31.12.2006 erfolgte. Damit wird gewährleistet, dass Rechtsstreitigkeiten über vor diesem Datum erfolgte Zulassungen nicht zu einer Anrechenbarkeit älterer Entscheidungen führen können. Die Änderungen aufgrund des Ausgleichsvorschlags sind der Anlage A zu den Synopsen zu entnehmen. --- Hierüber werden im Übrigen indirekt auch hiervon erfasste Satzungsbereiche mit geschützt. Bei den nicht über den Schutz von Wohnnutzungen (d.h. Wohngebäuden) in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen erfassten (weil zumeist kleineren) Satzungsbereichen und auch sonstigen Splittersiedlungen, Einzelbebauungen etc. (siehe auch Anregung A/170/14) erfolgt dieser besondere Schutz jedoch nicht, um den Belangen der Rohstoffsicherung hinreichendes Gewicht zukommen zu lassen. Hier sind die Regelungsmöglichkeiten für Abstände auf nachgeordneten Verfahrensstufen (Regionalplanänderungsverfahren für BSAB und Zulassungsverfahren) hinreichend, so dass keine festen Abstände dazu vorgegeben werden sollen. Bezüglich der Abstände zu ASB und Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen/geschlossenen Ortslagen ist im Übrigen – auch vor dem Hintergrund der Anregungen A/413/2 und A/115/4 - festzustellen, dass hier, wie bei allen Ausschlusskriterien, eine Abweichung im Einzelfall möglich wäre, da es sich nur um Regelkriterien handelt. Auch die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 verhindert dies nicht, da BSAB-Neudarstellungen (oder ggf. Zielabweichungsverfahren) nicht ausgeschlossen werden und ggf. wären die Abstände auch im Rahmen ggf. nachfolgender Verfahrensschritte, unter Berücksichtigung des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte und der Parzellenunschärfe, erneut zu überprüfen. Speziell zur Sonderregelung ist vor dem Hintergrund der Anregung A/415/4 ferner anzumerken, dass es angesichts des ohne entgegenstehende Ziele der Raumordnung sehr hohen relativen Gewichtes der Rohstoffgewinnungsbelange und der Verfügbarkeit hinreichender Alternativflächen für die Rohstoffgewinnung unsachgerecht wäre, bei der Sonderregelung keinen entsprechenden Schutz von Wohnnutzungen vorzusehen, da dann den

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
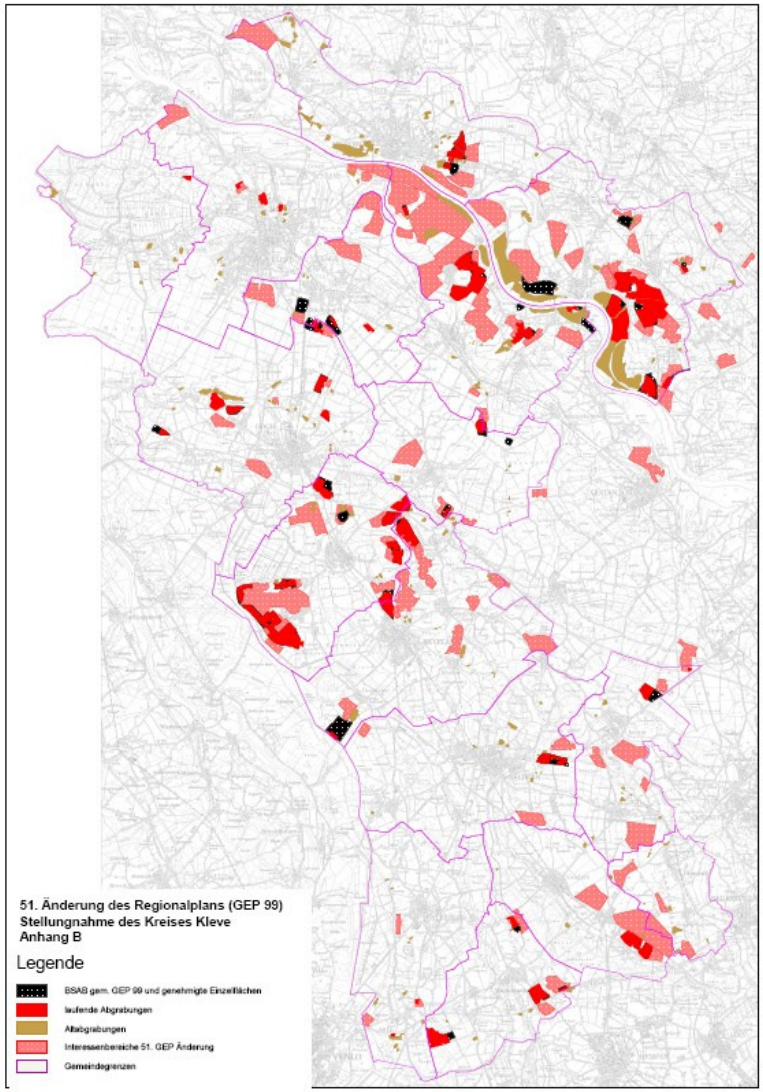	Belangen der Siedlungsentwicklung und des Wohnens kein hinreichendes Gewicht zukäme. Ebenso ist noch einmal zu betonen, dass die Abstände – anders als die Anregungen A/413/2 und A/421/2 suggerieren – keineswegs bloß auf Erwägungen bezüglich des Immissionsschutzes oder des Schutzes vor ähnlichen Beeinträchtigungen basieren, sondern es sollen – wie oben dargelegt - z.B. auch Spielräume für weitere Siedlungsentwicklungen, Freizeitnutzungen, Wegenetze oder Sichtschutzpflanzungen offen gehalten werden. Ein aktuelles Beispiel für die Zweckmäßigkeit solche Abstände ist Bislich (Wesel), wo nach aktuellen Planungen der Stadt an der Außengrenze des 300-Meter Radius – unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes - ein Sportplatz angelegt werden soll, der bei einer vorherigen Auskiesung der siedlungsnahen Flächen nicht mehr möglich gewesen wäre. In ähnlicher Weise sind die Interessen von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft an dem Erhalt siedlungsnaher Aussiedlungsmöglichkeiten für emittierende Betriebe anzuführen. Die Sondierungsbereiche sind auch unter Berücksichtigung dieser Aspekte sachgerecht ausgewählt worden (bei der 2. Fassung unter Berücksichtigung der Aktualisierungen durch die Anlage A zu den Synopsen). Bei den außerhalb der entsprechenden Abstandsflächen liegenden abgelehnten Bereichen ist auch ein ggf. besonders hoher Abstand zu Siedlungsflächen nicht von einem so hohen Gewicht, als dass er die im Einzelfall – ggf. mit anderen Aspekten zusammen – die vorliegenden Ausschlussgründe aufwiegen könnte. Zur Thematik von Neuansätzen versus Arrondierungen, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse und Nachauskiesungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S.38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (sie-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	he dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Bezüglich der veränderten Abstandsregelungen (300 Meter), wird den Bedenken tlw. gefolgt (siehe oben). Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 111. Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau **Anregungsnummer: A/111/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat in seiner Sitzung die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf der 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen: Der Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung wie auch ein Kartenauszug mit Darstellung der betroffenen gemeindlichen Flächen ist als Anlage beigefügt. Seitens der Gemeinde wird zunächst der Zeitplan der Bezirksregierung kritisiert. Bisherige Fristen verliefen in den Oster- bzw. Sommerferien. Inhaltlich wird wie folgt Stellung genommen: Zunächst ist eine Definition des Begriffes Bedarf bzw. regionaler Bedarf an Kies, Sand und Ton zu entwickeln. Weiter ist nicht bekannt, zu welchem Zweck, in welcher räumlichen Großenordnung und für welchen Zeltraum die Bedarfssicherung betrieben werden soll. Hierzu sind möglichst konkrete Zahlen und Mengen bzw. Zeitangaben erforderlich. Des Weiteren sollte ebenfalls untersucht werden, wie die Verschwendung von Bodenschätzen hier insbesondere Quarz- und Quarzitvorkommen, die sich für eine Produktion feuerfester Erzeugnisse eignen, jedoch nicht dafür verwendet werden, vermieden werden kann. Zu dieser Thematik sollte speziell unter Nachhaltigkeitsaspekten (Agenda 21) eine gesonderte Bewertung erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Bedarf beliebig interpretierbar ist und es	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Bedburg-Hau“* **Ausgleichsvorschlag** Die – u.a. auch in der Anregung A/170/14 angesprochenen - Fristsetzungen waren so leider aufgrund der hohen Bedeutung und Dringlichkeit einer möglichst zeitnahen Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben erforderlich, angemessen und nicht zu kurz. Dies gilt für alle bisherigen Beteiligungsschritte. Darüber hinausgehend wird auf die Beschlüsse des Regionalrates vom 14.06.2007 zur Länge der Beteiligungsfristen verwiesen. Zur Anregung A/413/1 ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass auch speziell die Frist für das Scoping hinreichend war. Hierzu wird ergänzend angemerkt, dass eine Beteiligung von Mitgliedern oder Untergremien von Verfahrensbeteiligten nicht erforderlich ist, sondern ggf. eine eigene Entscheidung der Verfahrensbeteiligten darstellt. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass das Scoping sich nur auf die in § 15 (Abs. 3) des LPlG dargelegten Fragen bezieht. Auch den Bedenken in der Anregung A/164/1 gegen die Fristsetzung Anfang 2008 wird nicht gefolgt. Sofern dies Verfahren nicht so dringlich wäre, wäre zwar eine längere Frist denkbar gewesen. Die Frist war jedoch hinreichend lang. Zur zweiten Beteiligungsrunde ist ergänzend darauf zu verweisen, dass die Systematik der 51. Änderung bereits seit Mitte 2007 bekannt ist und daher der spätere Einarbeitungsaufwand vermindert war.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
sollte auch sichergestellt werden, dass nicht nur Flächenwünsche der Kies- und Sandindustrie begründet werden. Es sollte zum einen zwischen dem Bedarf der sich gesellschaftlich und landesplanerisch begründen lässt und zum anderen dem Bedarf einer einzelnen Firma eine Differenzierung stattfinden. Auch wird es für notwendig erachtet, dass seitens der Kiesindustrie eine Offenlegung bezüglich von Genehmigungen von Abgrabungen auch im Ausland, erfolgt. Es stellt sich die Frage wie gewährleistet wird, dass die BSAB-Darstellung tatsächlich für einen bestimmten Zeitraum (z. B. 25 Jahre) ausreicht, ohne dass dafür Sondierungsflächen beansprucht werden. Weiter sollten die Voraussetzungen für den Rückgriff auf , Sondierungsflächen festgelegt werden. Dies ist nach Meinung der Verwaltung nur unter Nachweis des Bedarfes möglich. Die zurzeit gängige niederländische Abgrabungspolitik wirkt sich auf den notwendigen Freiraumschutz, insbesondere dem Schutz von Natur und Landschaft sowie den Boden- und Gewässerschutz im deutschen Grenzraum aus. Die niederländische Regierung möchte nach ihren eigenen Aussagen keinen direkten Einfluss mehr auf den Umfang der Baurohstoffgewinnung in den Niederlanden vornehmen. Ohne unsere regionalplanerische Gegensteuerung ist damit für den deutschen Grenzraum eine nachteilige Schieflage in der räumlichen Belastung durch Abgrabungen auch für den Siedlungsraum vorprogrammiert. Diese Problematik sollte in der Untersuchung einen breiten Raum einnehmen. Es ist ein haushälterischer Umgang mit den Ressourcen zu fordern. Die Absicht Abtragungen weiter ins Hinterland des Rheines vorzunehmen, ist nicht uneingeschränkt richtig. Die Gesamtumweltbilanz sollte die langen Transportwege und bedingte verkehrliche und sonstige Umweltbelastungen berücksichtigen. Dies weitaus mehr als bisher geschehen. Im Übrigen ist diesbezüglich eine Ermittlung der Absatzströme vorzunehmen. Die Belastbarkeit eines Raumes durch Abgrabung ist zu untersuchen. Dabei sind die Auswirkungen auf naturräumliche Einheiten, historische Kulturlandschaften und Stadt- und Gemeindebereiche zu ermitteln. Es sind Schwellenwer-	Ferner ist zu den Fristen darauf hinzuweisen, dass die Fristen für die zusätzlichen zweiten Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligungen im Rahmen der 51. Änderung nicht kürzer waren, als diejenigen, die z. B. für kommunale Bauleitplanverfahren in § 3 (2) und § 4 (2) BauGB als Regelfristen vorgesehen sind. Die Fristen der ersten Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligungen gingen sogar deutlich über diese Fristen des BauGB hinaus. Der Bitte in der Anregung A/110/1 um Fristverlängerung konnte vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen - d.h. insb. der hohen Bedeutung und Dringlichkeit einer möglichst zeitnahen Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben - auch nicht nachgekommen werden. Zur Frage des Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahmen des Kreises Kleve vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 30). . Eine vertiefende Untersuchung der Möglichkeiten der Vermeidung einer Verschwendung von Bodenschätzen - hier insbesondere Quarz- und Quarzitvorkommen - wird für die 51. Änderung als nicht erforderlich eingestuft. Entsprechende Bemühungen außerhalb dieser Regionalplanänderung bleiben unberührt. Zu dieser Thematik wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahmen des Kreises Kleve vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Zur Frage des Umgangs mit unternehmensbezogenen Bedarfen wird auf die Anregung A/413/1 verwiesen (insb. ab S. 299). Zur Frage der Verwendung der Rohstoffe wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Zur Frage der Fortschreibungen der BSAB wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, ab/auf S.27).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
te festzulegen, dies möglicherweise durch Flächenanteil oder andere Differenzierungen. Der Einsatz von Ersatzstoffen beispielsweise Recyclingprodukten oder anderen Baumaterialien, ist sicherzustellen. Dadurch kann der Flächenverbrauch gestreckt bzw. auch reduziert werden. Möglicherweise können Vorlandvertiefungen unter den Aspekten Ökologie und Hochwasserschutz einen Beitrag leisten. In welcher Weise sollen die schon erarbeiteten Kriterien des Regionalrates zur Neudarstellung von Abgrabungen berücksichtigt werden. Vorrangig müssten sein nach Auskiesungen, Austiefungen und maßvolle Arrondierungen bestehende Abgrabungen. Keinesfalls sollten Neuaufschlüsse in bislang unbelasteten Landschaftsräumen und Abgrabungen in oder in der Nahe zu Schutzgebieten erfolgen. Es ist bereits im Vorfeld darauf zu achten, dass bei Abgrabungsvorhaben mit einer beabsichtigten Wiederverfüllung voraussichtlich genügend Füllmaterial zur Verfügung steht, das die bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens sollte überprüft werden, inwiefern die Freilegung von Grundwasserkörpern durch Nassabgrabungen oder die Beseitigung, Querstrichverringerungen von Deckschichten durch Trockenabgrabungen zu einer nachteiligen chemischen Veränderung der Grundwassergüte einzelner Grundwasserkörper führen und damit ggf. den Zielen der EU-Wasserrechtsrahmenlinien zuwider laufen. (...)	Zur Thematik der Exporte und der niederländischen Abgrabungspolitik wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Bezüglich der Thematik des rheinfernen Hinterlandes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51). Eine Gesamtumweltbilanz inklusive der verkehrlichen Auswirkungen in der angeregten Art ist im Rahmen dieses Regionalplanänderungsverfahrens nicht erforderlich, angesichts der Prognoseungenauigkeiten über weit in der Zukunft liegende Absatzströme und Verkehrsregelungen kaum machbar, und würde auch die Kapazitäten der Regionalplanung nicht hinreichend berücksichtigen. Bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen wird ferner auf die Untersuchungs- und Regelungsmöglichkeiten (Minderungen der Umweltauswirkungen) auf weiteren Verfahrensstufen verwiesen. Zur Thematik der Ermittlung der Absatzströme wird auf die Angaben der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/5 verwiesen (S. 22). Zur Frage, ob der Umweltbericht und die Strategische Umweltprüfung den Anforderungen gerecht wird, wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ bezüglich der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 zu „5.“ (A/110/8, Beginn S.51) verwiesen. Zu Belastungsgrenzen wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Zu den Themen der Substitution und des Recyclings wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, ab/auf S.22).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Bezüglich der Thematik der Vorlandvertiefungen wird darauf hingewiesen, dass die Lage im Rheinvorland nicht als Ausschlussgrund angesehen worden ist. Sofern keine anderen Ausschlussgründe vorliegen wurde also die Aufnahme entsprechender Bereiche in die Erläuterungskarte im Rahmen der generellen Systematik der Sitzungsvorlage nicht ausgeschlossen. Ergänzend wird zur Thematik der rheinnahen/-fernen Bereiche auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S 51). Zur Systematik und den Kriterien für künftige Abgrabungsbereiche wird auf den Ausgleichvorschlag zur Thematik der BSAB-Fortschreibungen zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Ebenso wird in diesem Kontext ergänzend zur Thematik Neuaufschlüsse versus Nachauskiesungen, Austiefungen, Arrondierungen auf den entsprechenden Ausgleichsvorschlag zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). Die Frage der Verfüllung und künftiger Nachfolgenutzungsdarstellungen (vgl. hierzu u.a. auch Anregung A/216/2) kann hinreichend in der 51. Änderung nachfolgenden Verfahrensschritten unter Beachtung der einschlägigen umweltrechtlichen Bestimmungen thematisiert werden. Sie wird für die Sondierungsbereiche in diesem Verfahren nicht geregelt, da dies nicht erforderlich ist. Die Sondierungsbereiche sind in jedem Fall auch unter Berücksichtigung dieser Thematik sachgerecht ausgewählt worden, denn hier bestehen bei allen Bereichen sachgerechte Lösungsoptionen. Noch nähere Untersuchungen sind diesbezüglich derzeit nicht notwendig. Ergänzend wird aber angemerkt, dass die bezüglich Interessensbereichen vorgeschlagenen/angekündigten Nachfolgenutzungen bei den abgelehnten Interessensbereichen in der Abwägung nicht geeignet sind, die Ausschlussgründe zu kompensieren, so dass am Ausschluss festgehalten wird. Dies gilt auch für Verfüllungen von Trockenabgrabungen, denn diese schaffen es in der Regel primär, sicherzustellen, dass die landschaftlichen Folgewirkungen nicht deutlich schlechter sind, als bei Nassabgrabungen, bei denen Landschaftsseen entstehen. Die Wiederherstellung der Topographie mit den entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten schafft regelmäßig auch nur ein Pendant zur erholungsbezogenen oder ökologischen Wertigkeit von Seen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	- Änderung der Erläuterungen - Allerdings wird eine Änderung der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplan vorgesehen, die der Anlage A zu den Synopsen entnommen werden kann. Zecks Begrenzung dauerhafter, unnatürlich wirkender Landschaftsveränderungen und angesichts hinreichender alternativer Sondierungsbereiche sollen Sondierungsbereiche nur für Kies/Kiessand, bei denen voraussichtlich (mindestens überwiegend) ein Trockenabbau erfolgt , bei der Fortschreibung der BSAB nachrangig berücksichtigt werden, sofern - unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Aspekte - keine Verfüllung (z.B. abschnittsweise Herstellung der alten Höhenlage, so dass nie mehr als 10 ha verritzt und noch nicht verfüllt sind) festgeschrieben wird (z.B. über textliche Ziele) oder anderweitig hinreichend abgesichert ist. ------ Dass bei Trockenabgrabungen auch große Bereiche verfüllt werden können, zeigt u.a. ein Schreiben zum Bereich Alpen-Bönninghardt vom 05.05.2008, in dem von der Firma, die in dem Bereich angraben möchte, erklärt wird, dass sie - wenn dies politisch und behördlich gewollt ist - bereit ist, auch den gesamten Abgrabungsbereich wieder zu verfüllen und danach den ursprünglichen Zustand (landwirtschaftliche Flächen) wiederherzustellen (siehe auch Synopse Alpen). Zu wasserwirtschaftlichen Fragen und den entsprechenden Angaben im Umweltbericht wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51). Den Bedenken und Anregungen wird somit insgesamt nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfs, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings wird die vorstehend genannte Änderung der geplanten Erläuterungen vorgesehen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 111. Bürgermeister der Gemeinde Bedburg-Hau **Anregungsnummer: A/111/2**	
E-Mail vom 07.02.2008 Meine Stellungnahme vom 24.09.2007 wird aufrechterhalten.	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme vom 24.09.2007 verwiesen.
Beteiligter: 112. Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein **Anregungsnummer: A/112/1**	
Stellungnahme vom 21.09.2007 Zum Verfahren schicke ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein, die sich ausdrücklich auf die Kreisstellungnahme des Kreises Kleve bezieht. Ich möchte Sie bitten, mich vom weiteren Verlauf des Verfahrens zu unterrichten. **Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein** **zur** **51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung** Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat die Beteiligungsunterlagen im Verfahren erhalten, und nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage im Regionalrat und die dort vorgesehenen textlichen Änderungen in den Anlagen 1 a und 1 b sowie auf die Begründung, den Umweltbericht und insbesondere auf die beabsichtigte Erläuterungskarte 9a ‚Rohstoffe'.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen „Emmerich“ und „Kalkar“ und Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 in den verschiedenen Synopsen.* **Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Die dortigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ decken auch die Bedenken gegen die Änderung des Zieles 1, Nr. 9 in Kapitel 3.12 und die Erläuterungskarte ‘Rohstoffe', sowie die Darstellung sog. ‘Interessensbereiche’ ab. Bezüglich des Emmericher Eylandes wird auf die Synopse Kalkar und die entsprechenden Ausgleichsvorschläge zur Stellungnahme der Stadt Emmerich verwiesen. Ferner wird zu den kommunenspezifischen Aspekten auf die Synopse Emmerich verwiesen. Bezüglich des Textes der Anlage 1 der Stellungnahme der Stadt Emmerich bzw. den darin enthaltenen Ausführungen des Kreises Kleve wird auf die entsprechenden Wiedergaben der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 (dort den Teil 2) und die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Der Text wird hier nicht erneut abgedruckt. Die Originalstellungnahme der Stadt kann aber bei der Bezirksre-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Er hat in seiner Sitzung am 04.09.2007 folgenden Beschluss gefasst: **Der Rat der Stadt Emmerich schließt sich den Bedenken gegen die 51. Änderung des Regionalplanes an, wie sie in der Stellungnahme des Kreises Kleve (Anlage 1) zum Ausdruck kommen. Er lehnt die weitergehende Darstellung von Sondierungs- bzw. Interessensbereichen im Stadtgebiet, wie sie unter den Ziffern 2102-01, 2102-02, 2102-04 A + B und 2102-03 in der Übersichtskarte der Interessensbereiche resp. in der Erläuterungskarte 9a „Rohstoffe" dargestellt werden, ab (siehe Anlagen 2 a-d). Insbesondere spricht er sich gegen eine mögliche Darstellung des Emmericher Eylandes (auf Kalkarer Gebiet Nr. 2106-01) als Interessensbereich für die Rohstoffgewinnung aus.** Begründung: Die Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Änderung des Zieles 1, Nr. 9 in Kapitel 3.12 und die Erläuterungskarte ‚Rohstoffe' sowie auf die Darstellung sog. ‚Interessensbereiche für die Rohstoffgewinnung' auf Emmericher Stadtgebiet im Umweltbericht. (...) Daneben gibt es eine Reihe anderer Kritikpunkte, die der kreiseinheitlichen Stellungnahme des Kreises Kleve zu entnehmen sind. Dieser Kreisstellungnahme (Anlage 1) schließt sich der Rat der Stadt Emmerich am Rhein im Übrigen rückhaltlos an. (Insofern gilt auch sie als Bestandteil der Stellungnahme der Stadt Emmerich). **Anlage 1 zur Stellungnahme der Stadt Emmerich bzgl. der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf** (...)	gierung eingesehen werden (bitte ggf. Termin vereinbaren). Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme der Stadt Emmerich vom 21.09.2007 zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 112. Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein **Anregungsnummer: A/112/2**	
<u>Stellungnahme vom 18.02.2008</u> Die Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein vom 21. September 2007, basierend auf dem Ratsbeschluss vom 04.09.2007, wird vollinhaltlich aufrecht erhalten ! **Gegen die überarbeitete Fassung der 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen weiterhin <u>erhebliche</u> Bedenken. Nach wie vor wird die Erläuterungskarte ‚Rohstoffe' ausdrücklich abgelehnt. Ebenso wie bei der ersten Beteiligungsrunde gilt die erneute Kreisstellungnahme als Bestandteil auch der Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein.** Obwohl die Ausweisung von Sondierungsbereichen im Kreis Kleve spürbar verringert worden ist, bestehen gegen die Darstellungen im Allgemeinen und die damit beabsichtigte Sicherung der Versorgungsansprüche seitens der Abgrabungsindustrie grundsätzliche Bedenken. (...) Ohnehin besteht nur auf Grundlage der bereits ausgewiesenen BSAB's auch heute bereits eine 24jährige Versorgungssicherheit für die Abgrabungsindustrie. Gerade die angesprochene Erweiterungsabgrabung ‚Hohes Broich' (2102-02) ist ein Paradebeispiel dafür, wie zwar in der jetzt vorliegenden, überarbeiteten Fassung Bodenschutzaspekten als Ausschlusskriterien ein auf dem Papier höherer Stellenwert eingeräumt wird, gleichzeitig jedoch landwirtschaftliche Böden mit guter bis sehr guter Bonität wie hier in der Hefter trotzdem als Sondierungsbereiche in die Erläuterungskarte ‚Rohstoffe' Eingang gefunden haben. (...)	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Emmerich“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Die dortigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ decken auch die hier genannten Bedenken ab. Zur generellen Zweckmäßigkeit der 51. Änderung wird auf den Ausgleichvorschlag zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Zur Frage des Flächenumfangs bzw. des Versorgungszeitraums wird auf den Ausgleichvorschlag zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Zur Frage des Bodenschutzes wird auf den Ausgleichvorschlag zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S. 39). Zur Frage der Fortschreibungsregelungen wird auf den Ausgleichvorschlag zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, ab S.27).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Im Übrigen ist immer noch nicht ersichtlich, welche Regelungen zukünftig darüber entscheiden werden, wann ein bloßes Interessensgebiet zum Gegenstand einer Sondierungsfläche in der Karte 9a ‚Rohstoffe' wird und unter welchen Umständen die Überführung in einen BSAB-Bereich zulässig sein wird. Abschließend bleibt festzuhalten: **Die Stadt Emmerich am Rhein hält ihre Bedenken gegen die 51. Änderung des Regionalplanes aufrecht, wie sie auch in der Stellungnahme des Kreises Kleve zum Ausdruck kommen.** (...)	
Beteiligter: 113. Bürgermeister der Stadt Geldern **Anregungsnummer: A/113/1**	
<u>Stellungnahme vom 04.09.2007</u> Seitens der Stadt Geldern wird zur 51. GEP-Änderung folgende Stellungnahme abgegeben: (...) Was die grundsätzlichen Ziele wie z.B. den haushälterischen Umgang mit Bodenschätzen anbelangt, verweist die Stadt Geldern auf Ihre Stellungnahme vom 16.04.2007 zum Scopingverfahren, die nochmals voll inhaltlich bekräftigt wird. Darüber hinaus schließt sich die Stadt Geldern der Stellungnahme des Kreises Kleve an, was Sondierungsflächen anbelangt, allerdings nur insoweit, wie hier das Gebiet der Stadt Geldern berührt ist. (...) Abschließend stellt sich für die Stadt Geldern noch die Frage, wie im Falle einer Übernahme einer Abgrabungsfläche aus der Erläuterungskarte in die Karte mit den zeichnerischen Darstellungen des GEP verfahren wird.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Geldern“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die Stellungnahme aus dem Scoping wird aufgrund der Bezugnahme hierauf nachfolgend ebenfalls wiedergegeben (Anregung A/113/2). Auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ wird verwiesen. Bezüglich der betreffenden Ausführungen des Kreises Kleve wird auf Wiedergaben der Stellungnahme des Kreises und die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den Synopsen verwiesen. Die <u>zeichnerische Darstellung des Regionalplans</u> müsste im Falle einer Neudarstellung eines bisherigen Sondierungsbereiches als BSAB in dem betreffenden Bereich angepasst werden. Innerhalb der BSAB wird dabei die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt (vgl. Ziel 1 Nr. 6 des Kapitels 3.12 des Regionalplans). Zur Frage der <u>landesplanerischen Abstimmung</u> ist zu sagen, dass eine Regio-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Ist die landesplanerische Abstimmung mit der Darstellung als Sondierungsfläche bereits abgeschlossen oder erfolgt eine neue Prüfung im GEP-Änderungsverfahren?	nalplanänderung für die Darstellung eines BSAB eine neue Begründung und eine entsprechende raumordnerische Prüfung, sowie eine entsprechende Beschlussfassung und Genehmigung erfordert. Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme der Stadt Geldern vom 04.09.2007 zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 113. Bürgermeister der Stadt Geldern **Anregungsnummer: A/113/2**	
<u>Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 zum Scopingverfahren</u> Ein Regionalratsbeschluss zur Erarbeitung der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist hier nicht bekannt. Die von Ihnen vorgegebene, äußerst kurze Fristsetzung und der Zeitpunkt (Osterferien) der Beteiligung am Konsultationsverfahren sind daher nicht nachvollziehbar und nicht angemessen. In der weiteren Zeitplanung wird gerade auch mit Blick auf die besondere Bedeutung der Abgrabungsthematik mehr Rücksichtnahme auf die Verfahrensbeteiligten und die notwendige Bearbeitungszeit erwartet. Zum Scopingverfahren im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) wird seitens der Stadt Geldern folgende Stellungnahme abgegeben: Zunächst wird klargestellt, dass sich die Stellungnahme nur auf den Untersuchungsrahmen und die zu bearbeitenden Fragstellungen bezieht. Mit der Stellungnahme ist ausdrücklich keine Zustimmung verbunden zu einzelnen Abgrabungen und der Absicht, Sondierungsbereiche für künftige BSAB-Darstellungen auszuweisen. Insgesamt ist die Stadt Geldern der Auffassung, dass in diesem Falle die Umweltprüfung früher und grundsätzlicher ansetzen muss. So kann es nicht sein, dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen als Teil von Natur und Landschaft (schützenwertes Allgemeingut) erst dann einer Umweltprüfung unterstellt wird und insbesondere nur auf den Flächen erfolgt die sich aus der Interessenlage der nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten handelnden Abbauunternehmer ergeben. Vielmehr sollte sich die Umweltprüfung an den abbauwürdigen Vorkommen insgesamt und den sich auf Grund von	*Red. Hinweise:* *- Da die Stadt Geldern auf die Stellungnahme zu Scoping Bezug nimmt, wird diese hier wiedergegeben* *- Siehe auch Synopse „Geldern“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** <u>Scopingverfahren</u> unterstützen die Erarbeitung von Umweltberichten. Da Umweltberichte – sofern erforderlich - regelmäßig bei Entscheidungen des Regionalrates über die Erarbeitung einer Regionalplanänderung dem Regionalrat vorgelegt werden, konnte zum Zeitpunkt des Scopings bereits von den normalen, regionalplanerischen Arbeitsabläufen her kein Erarbeitungsbeschluss vorliegen und insofern auch nicht bekannt sein. Inzwischen ist dieser Erarbeitungsbeschluss erfolgt. Zur Frage der Fristsetzung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten 111 vom 24.09.2007 verwiesen (A/111/1, Beginn S. 68). Zur Frage und Systematik der <u>Bereichsauswahl und des Auswahlprozesses</u> wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung verwiesen (sowie ergänzend auf die Aktualisierung von Kriterien über die Ausgleichsvorschläge in den Synopsen). Das Vorgehen ist sachgerecht. Den entsprechenden nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere, dass ein gesamträumlicher Ansatz mit regelmäßigen Ausschlussbereichen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Tabuflächen ergebenden Suchflächen orientieren. Hier gilt es zunächst im Sinne von Vermeidung und größtmöglicher Schonung der Umwelt Ziele zu formulieren. Im Zuge der Untersuchung sind unbedingt folgende Rahmenbedingungen zu klären, die unmittelbaren Einfluss auf die Beurteilung der Notwendigkeit bzw. Vermeidbarkeit der Planung und der durch die Planung ausgelösten, umweltrelevanten Auswirkungen haben: • Wie wird Bedarf bzw. regionaler Bedarf an Kies, Sand und Ton definiert? Zu welchem Zweck, in welcher räumlichen Größenordnung und für welchen Zeitraum ist Bedarfsicherung zu betreiben? Hierzu sind möglichst konkrete Zahlen und (Mindest-) Mengen- bzw. Zeitangaben zu treffen. In diesem Zusammenhang sollte auch untersucht werden, wie die Verschwendung von Bodenschätzen, hier Quarz und Quarzitvorkommen, die sich zwar für die Produktion feuerfester Erzeugnisse eignen, aber nicht dafür verwendet werden, vermieden werden kann. Zu dieser Thematik sollte speziell unter Nachhaltigkeitsaspekten (Agenda 21) eine gesonderte Bewertung erfolgen. • Wie soll und kann sicher gestellt werden, dass Bedarf nicht beliebig interpretierbar ist und nur durch die Flächenwünsche der Kies- und Sandindustrie begründet wird? In der Untersuchung sollte zwischen dem Bedarf, der sich gesellschaftlich und landesplanerisch begründen lässt, und dem Bedarf einer einzelnen Firma differenziert werden. In diesem Zusammenhang dürfte es hilfreich sein zu hinterfragen, über welche Genehmigungen die betreffenden Firmen – auch im Ausland – verfügen. • Wie wird gewährleistet, dass die BSAB-Darstellungen tatsächlich für einen bestimmten Zeitraum (z.B. 25 Jahre) reichen, ohne dass zuvor Sondierungsflächen beansprucht werden? • Wann und unter welchen Voraussetzungen wird auf die Sondierungsflächen zurück gegriffen? Ist an einen Bedarfsnachweis gedacht? Oder soll bereits der Hinweis auf eine (angeblich) fehlende Flächenverfügbarkeit für BSAB-Darstellungen ausreichen? Welche Bedeutung kann oder soll in diesem Zusammenhang dem Abgrabungs-Monitoring beigemessen werden?	nach vorheriger gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen verfolgt wird und Interessensbereichsmeldungen erst in einem nachgeordneten Verfahrensschritt im Rahmen der Abwägung als Aspekt berücksichtigt wurden. Das Konfliktpotential würde über die regelmäßigen Ausschlussbereiche und die ergänzend erfolgte Einzelfallbetrachtung hinreichend reduziert. Die Systematik ist auch nicht zu grobmaschig (vgl. Anregung Kemp/163/1). Ungeachtet dessen wird auf die Möglichkeit hingewiesen, trotzdem im Beteiligungsverfahren noch zusätzliche Aspekte einzubringen. Bei den Ausschlusskriterien wurden als regelmäßige Gunstfaktoren oder positive Eignungsfaktoren/-kriterien neben dem (auf positive unternehmerische Kriterien gestützten) unternehmerischem Interesse und dem Vorrang von Erweiterungen, z.B. auch Lagerstättenmächtigkeiten differenziert berücksichtigt, (wobei die Klassenbildung abgeleitet wurde aus der Lagerstättensituation im Regierungsbezirk) und generell verfolgt die Planung über die Systematik den positiven Ansatz einer möglichst weitgehenden Konfliktminimierung, bei dem trotzdem den Vorgaben der Rohstoffsicherung und –gewinnung hinreichendes Gewicht beigemessen wird. Neben dem Flächenumfang wurden dabei auch qualitative Aspekte der Lagerstätten wie die Mächtigkeit, Zwischenmittel und Überdeckungen betrachtet (vgl. Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6, ab S. 35). Ebenso sollten Flächen mit einer geringen ökologischen und landschaftlichen Wertigkeit und – als positives Kriterium - einem entsprechend hohen relativen Aufwertungspotenzial genutzt werden. In Einzelfällen wurden auch kommunale Planungen positiv für Sondierungsbereiche berücksichtigt. Die Planung orientiert sich jedoch in jedem Fall, nicht nur an den Interessen der Industrie (siehe hierzu insb. Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes) und räumt Abgrabungsinteressen auch kein übermäßiges Gewicht ein. Unterschiedliche Interessen wurden bereits umfassend im Rahmen der Erstellung des ersten und zweiten Entwurfes berücksichtigt. Im Übrigen wird auch auf die Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung hingewiesen, im Rahmen derer weitergehende Aspekte, Interessen bzw. Belange zur Bereichsauswahl und bestehenden raumordnerischen Regelungen zur Rohstoffsicherung eingebracht werden konnten. Es ist jedenfalls sichergestellt, dass alle bekannten relevanten Belange in die Abwägung einfließen und die Abwägungsaspekte erkennbar sind, die für oder gegen einen Bereich spre-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
• Wie wird gewährleistet, dass die niederländische Abgrabungspolitik sich nicht nachteilig auf die raumordnerischen Belange wie den notwendigen Freiraumschutz, insbesondere den Schutz von Natur und Landschaft sowie den Boden- und Gewässerschutz im deutschen Grenzraum auswirkt? Ein aktuelles Antwortschreiben der niederländischen Ministerin für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt an den Vorsitzenden der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission, Unterkommission Süd, besagt, dass die niederländische Regierung keinen direkten Einfluss mehr auf den Umfang der Baurohstoffgewinnung in den Niederlanden hat und auch nicht mehr nehmen will (Schreiben liegt der Bezirksregierung vor). Ohne regionalplanerische Gegensteuerung ist damit für den deutschen Grenzraum eine nachteilige Schieflage in der räumlichen Belastung durch Abgrabungen vorprogrammiert. Diese Problematik sollte in der Untersuchung einen breiten Raum einnehmen. • Ist die Verlagerungstendenz der Abgrabungen weg vom Rhein in das Hinterland noch uneingeschränkt richtig? Muss nicht in die Gesamt-Umweltbilanz die durch lange Transportwege bedingte verkehrliche und sonstige Umweltbelastung viel stärker berücksichtigt werden als bislang tatsächlich geschehen? Im Rahmen der Untersuchung sollten die Absatzströme insgesamt erfasst und beurteilt werden. • Wie belastbar ist der Raum durch Abgrabungen? In der Untersuchung sollten die unterschiedlichen Auswirkungen durch Abgrabungen auf naturräumliche Einheiten, historische Kulturlandschaften und Stadt- und Gemeindebereiche ermittelt werden. Für das Maß der Belastung sollten unbedingt Schwellenwerte genannt werden. Denn es ist nicht einsehbar, dass z.B. einzelne Kommunen durch Abgrabungen kaum und andere dagegen sehr stark betroffen sind. • Wie kann durch Restriktionen (z.B. einen Abschlagsfaktor) erreicht werden, dass verstärkt Ersatzstoffe (z.B. Recyclingprodukte oder andere Baumaterialien) herangezogen, Nutzungskonflikte minimiert und der Flächenverbrauch gestreckt bzw. reduziert werden? • Wie wirkt sich das Konfliktpotential zwischen Abgrabungen einerseits und	chen (vgl. auch Stgn. der Stadt Kempen vom 19.09.2007 in dieser Synopse; ab S. 134). Ferner wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Interessensbereiche u.a. auch von Kommunen angemeldet wurden. Bereits die große Anzahl der Anmeldungen in Relation zu den vorgesehenen Sondierungsbereichen zeigt dabei, dass - beginnend mit einer gesamträumlichen Betrachtung des Regierungsbezirks - eine konsequente planerische Auswahl mit einer umfangreichen und hinreichenden Alternativenprüfung und Konfliktermittlung vorgenommen wurde. Interessen sind dabei im Übrigen auch ein planungsrelevanter Aspekt bei der vorliegenden Auswahl der besten Sondierungsbereiche. Angemerkt wird ferner, dass über unternehmerische Interessensmeldungen auch weitergehende unternehmerische Überlegungen und Kriterien in die Regionalplanänderung einfließen. Zum gesamträumlichen Vorgehen wird vertiefend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 (ab S. 165) verwiesen. In diesem Kontext ist auch eine weitere Anregung zu thematisieren: Zu den Bedenken in der Anregung A/413/5, das es auch außerhalb Interessensbereiche Flächen gibt, unter denen sich hochwertige/mächtige Vorkommen befinden, wird in der Abwägung dabei bewusst einkalkuliert. Auf den vorgelagerten Prüfstufen wurden – ohne dass dies zwingend erforderlich oder im Kapitel Ziele des LEP gefordert wäre - auch alle Rohstoffvorkommen flächendeckend betrachtet inkl. der Qualitäten bzgl. der Mächtigkeit von Kies/Kiessand (vgl. auch S. 21-22 des Umweltberichtes). Aus den im Umweltbericht (insb. Abschnitt 3.2.1) hinreichend dargelegten Gründen war das Vorliegen eines Abgrabungsinteresses jedoch entsprechend hoch zu gewichten (u.a. Unverhältnismäßigkeit der Sicherung von Flächen ohne Abgrabungsinteresse; in Bezug auf den LEP auch gedeckt durch die Gestaltungsspielräume des Regionalrates; siehe auch MWME-Erlass vom 11.04.2008 zum Flächenumfang in Anlage B zu den Synopsen). Zudem zeigt der schiere Umfang der Interessensbereiche von ca. 20.000 ha, dass das Vorliegen eines Abgrabungsinteresses kein zu hartes Kriterium auf der betreffenden nachgeordneten Abwägungsstufe ist. Zu den Rohstoffdaten ist dabei anzumerken, dass hierzu hinreichende Daten verfügbar sind – und wie im Umweltbericht angegeben wurde – auch bei der Bezirksregierung im Auslegungszeitraum eingesehen werden konnten, so dass auch unter Berücksichtigung von Rohstofflagerstättenaspekten entsprechend gute Bereiche auch als Interessensbereiche gemeldet wurden.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
den vielen sonstigen Raumansprüchen andererseits aus und wie kann dieses Konfliktpotential minimiert und ggf. auch ausgeschlossen werden? • Welchen Beitrag können Vorlandtieferlegungen unter den Aspekten Ökologie und Hochwasserschutz leisten und welche Bedeutung haben sie für die Rohstoffsicherung? • In welcher Weise sollen die schon erarbeiteten Kriterien des Regionalrates zur Neudarstellung von Abgrabungen berücksichtigt werden? Nachauskiesungen, Austiefungen und maßvolle Arrondierungen bestehender Abgrabungen sollten vorrangig sein. Neuaufschlüsse in bislang unbelasteten Landschaftsräumen und Abgrabungen in oder in der Nähe zu Schutzgebieten (insbesondere NSG, Vogelschutz- und FFH-Gebiete) sollten in der Regel nicht in Betracht kommen. Einen hohen Stellenwert sollten auch die im Zuge der Landschaftsplanung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete erhalten. Dort sind Abgrabungen in der Regel ausgeschlossen (vgl. hierzu aktuelle OVG-Urteile zu Abgrabungen in den Kreisen Wesel und Kleve). Ebenso sollten Wasserschutzgebiete und für die Grundwasserneubildung wichtige, hydrogeologisch sensible Bereiche von Abgrabungen frei gehalten werden. • Werden die unterschiedlichen Lagerstättenmächtigkeiten erfasst und gewichtet? Bereiche mit großer Lagerstättenmächtigkeit (> 20 m) sollten aufgrund ihrer Ergiebigkeit besonders dargestellt und beschrieben werden. <u>Weitere Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen:</u> • Grundlage des Scopingverfahrens muss für den Belang „Altlasten“ die konkrete Abfrage des Katasterbestandes des jeweiligen Kreises, also auch des Kreises Kleve sein. Die beabsichtigte Verwendung zentraler LANUV-Daten ist derzeit noch nicht ausreichend. <u>Begründung:</u> Der Datenbestand des Landesumweltamtes zu Art und Lage von „Altlas-	Anzumerken ist, dass Bereiche teilweise explizit nicht für Sondierungsbereiche als Interessensbereiche wurden, sondern, dass gleich BSAB gewünscht wurden. Da BSAB nicht vorgesehen wurden (siehe Verweise im nachfolgenden Absatz), konnten diese jedoch ggf. trotzdem als Sondierungsbereiche vorgesehen werden, wenn sie die entsprechende Kriterien erfüllten. Dabei wurde davon ausgegangen, dass ein Interesse an einem BSAB auch ein hinreichendes Indiz für ein generelles Abgrabungsinteresse ist, auch wenn die Abgrabung ggf. erst später realisierbar ist, wenn ggf. Sondierungsbereiche zu BSAB umgewandelt werden. Zu den bedarfsbezogenen Fragen, Zeitraumfragen, Fragen der BSAB-Fortschreibung, und Fragen der Verwendung der Rohstoffe wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ und „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20; A/110/6, Beginn S. 26). Ergänzend wird auf die entsprechenden Angaben im Umweltbericht und im Planentwurf hingewiesen. Eine Ermittlung der <u>Genehmigungen von Firmen im Ausland</u> ist nicht erforderlich (vgl. auch Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes bzgl. unternehmensspezifischer Bedarfe) und stößt voraussichtlich auch an datenschutzrechtliche Grenzen. Es wird zu diesen Themen (Niederlande, Export etc.) ansonsten auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Ergänzend wird auf die Ausführungen im Umweltbericht hingewiesen (vgl. S. 33 oben). Zu den Themen des rheinfernen Hinterlandes, der Gesamtumweltbilanz und der Absatzströme wird jeweils auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten 111 vom 24.09.2007 (A/111/1, Beginn S. 68) verwiesen. Zur Thematik der Belastungen von Teilräumen/-bereichen wird auf die entspre-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ten“ beruht auf Meldungen, die aufgrund der Berichtspflicht der Kreise und kreisfreien Städte dort zusammengetragen wurden. Dieser Datenbestand ist noch unvollständig. Er enthält insbesondere auch noch keine befriedigende Festlegung des Status der jeweiligen Flächen. Zur Verschneidung der Karte der Interessensbereiche mit Altlastenflächen kann daher sachgerecht nur eine Abfrage bei den Kreisen zum aktuellen Katasterbestand dienen (Lage der bekannten Flächen). Soweit der jeweilige Flächenstatus (Stand der Gefahrenabschätzung bzw. Stand der ergriffenen oder zu ergreifenden Sanierungs-/ Sicherungsmaßnahmen) noch keine Aussage zur Frage trifft, ob diese Fläche einer Abgrabung entgegenstünde, ist dies für jede einzelne Fläche vorab nachzuholen. Dies erfordert eine Einzelfallbetrachtung und damit Zeit. Alternativ wären alle in den Kreiskatastern enthaltenen Flächen vorsorglich aus der Karte der Interessensbereiche zu streichen. • Im Rahmen des Scopingverfahrens ist zu überprüfen, inwiefern die Freilegung von Grundwasserkörpern durch Nassabgrabungen oder die Beseitigung/ Verringerung von Deckschichten durch Trockenabgrabungen zu einer nachteiligen chemischen Veränderung der Grundwassergüte einzelner Grundwasserkörper führen und damit ggf. den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie zuwider laufen kann. Begründung: Es ist bereits jetzt erkennbar, dass zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der chemischen Güte von Grundwasserkörpern am Niederrhein aufgestellt werden müssen. Dies beschränkt sich, anders als bisher, nicht auf eng umgrenzte Wasserschutzgebiete. Vielmehr werden demnächst in der Fläche Güteziele und entsprechende Maßnahmen zu diskutieren sein. Wenn denn derzeit noch nicht abzusehen ist, welche Maßnahmen hier fachlich zielführend und gleichzeitig auch gesellschaftlich finanzierbar sein werden, um die Grundwassergüte zu verbessern, so sollte doch zunächst wenigstens keine Verschlechterung der Situation durch weitere landespla-	chenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ und „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20und A/110/7, Beginn S. 38). Zu den Themen Abschlagsfaktoren und Recycling/Ersatzstoffe wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Die Konfliktminimierung im Sinne einer Minimierung konfligierender Raumnutzungsansprüche kann primär über die im Rahmen des Verfahrens der 51. Änderung vorgesehenen Kriterien für Sondierungsbereiche und BSAB-Fortschreibungen erreicht werden. Diese Frage ist insofern beantwortet. Zur Thematik des rheinfernen Hinterlandes und der Vorlandvertiefungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S. 51) und auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/111/1 des Beteiligten 111 vom 24.09.2007 (Beginn S. 68). Zur Frage der Berücksichtigung der bisherigen vom Regionalrat erarbeiteten Kriterien wird auf den Umweltbericht verwiesen, insb. Abschnitt 3.2.6.1, die geplante Fassung des Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans und die geplante Erläuterung Nr. 9 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans. Dort können die angefragten Informationen nachgelesen werden, soweit sie nicht durch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ und die Erörterung aktualisiert werden. Soweit die nebenstehenden Anregungen zu Kriterien von der Bezirksregierung geteilt wurden, sind sie im Umweltbericht ohnehin entsprechend vorgesehen worden. Ergänzend wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Die Art des Umgangs mit den Lagerstättenmächtigkeiten kann dem Umweltbericht entnommen werden (insb. 3.2.6.1) und ist sachgerecht (außer der Aktuali-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nerisch ausgewiesene Abgrabungsflächen in Kauf genommen werden. Dieser Themenkomplex sollte daher Gegenstand des regierungsbezirksweiten Scopingverfahrens für die 51. GEP-Änderung sein. In diesem Zusammenhang sind auch die folgenden Fragen zu erörtern: – Wird bei der Betrachtung der nachteiligen Umweltauswirkungen berücksichtigt, ob und in welchem Maße die natürliche Filterfunktion des dort zuvor vorhandenen natürlichen Bodens durch eine Wiederverfüllung mit Fremdmaterialien wiederhergestellt werden kann? – Steht für eine evtl. beabsichtigte Wiederverfüllung voraussichtlich genügend Verfüllmaterial zur Verfügung, das die bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen und wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt? – Wird bei der Prüfung der Auswirkungen von nicht wieder zu verfüllenden Nassabgrabungen auf den regionalen Wasserhaushalt die Gesamtheit aller dann freigelegten Grundwasserflächen betrachtet? • Im Verteiler zum Scopingverfahren fehlen das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege. (...)	sierung im AGV zu A/110/7; siehe unten). Die Schweelenwerte sind sachgerecht und ergeben sich aus der Lagerstättensituation im Regierungsbezirk in Relation zu anderen Belangen. Würde man z.B. gute Lagerstättenmächtigkeiten noch stärker berücksichtigen würde diese zu Lasten anderer Belange gehen und zudem zu einer weniger gleichmäßigen Belastungsverteilung in Bezug auf den Regierungsbezirk führen. Würde man auch weniger mächtige Bereiche vorsehen würde das den Flächenverbrauch unnötig erhöhen. Die Rohstoffdaten sind entgegen den Bewertungen in der Anregung A/421/2 auch hinreichend genau und die gewählten Schwellenwerte sachgerecht. Es wird präzisiert, dass mit den Mächtigkeiten die Art von Mächtigkeiten gemäß der Erfassungssystematik des Geologischen Dienstes gemeint ist, auf die der Umweltbericht Bezug nimmt. Die Angaben im Umweltbericht sind hinreichend. Allerdings wird bezüglich der Lagerstättenmächtigkeiten bei Neuansätzen nur für Kies/Kiessand auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S.38). Ebenso wird bezüglich der Qualität auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/6 (ab/auf S. 35) verwiesen. Die qualitativen Aspekte wurden bei den Festlegungen der Schwellenwerte hinreichend berücksichtigt. Wichtig ist vor allem, dass geeignete Bereiche ausgewählt worden sind. Die Angaben im Umweltbericht zur Thematik Altlasten sind auf dieser Planungsstufe hinreichend. Hierzu wird insb. auf Abschnitt 3.4.5 des Umweltberichtes und den Tabellenanhang des Umweltberichtes verwiesen. Zur Frage von Verfüllungen und Nachfolgenutzungsdarstellungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/111/1 des Beteiligten 111 vom 24.09.2007 verwiesen (insb. ab S. 66). Zur Thematik Gewässerschutz/Wasserwirtschaft und den entsprechenden Angaben im Umweltbericht wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51). Das Rheinische Amt für Denkmalpflege und das Rheinische Amt für Boden-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	denkmalpflege fehlen nicht im Verteiler, sondern sie werden über den Verfahrensbeteiligten 300 beteiligt (Landschaftsverband Rheinland). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 113. Bürgermeister der Stadt Geldern **Anregungsnummer: A/113/3**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Die wachsenden Begehrlichkeiten der Sand- und Kiesindustrie stellen für die Städte und Gemeinden des Kreises Kleve eine besondere Betroffenheit dar. Die Nutzungsansprüche stehen nicht mehr in Konkurrenz zu den Belangen von Natur und Landschaft sondern auch zum spezialisierten Intensivgartenbau sowie zur Agrarwirtschaft, welche in diesen Tagen im Zuge der Globalisierung und auch im Zusammenhang mit Energiefragen und nachwachsender Rohstoffe eine Renaissance erfährt. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass bei der Überarbeitung des Entwurfes zur 51. GEP-Änderung diese Themen aufgegriffen wurden und letztlich auch zu einer Reduzierung der Sondierungsbereiche im Kreis Kleve geführt haben. Das heißt aber nicht, dass die Probleme vom Grundsatz her gelöst wurden. Die Stadt Geldern schließt sich daher der Stellungnahme des Kreises Kleve an, der die Interessensituation der Region gemeindeübergreifend vertritt. Im Übrigen hat die Stadt Geldern mit Schreiben vom 04.09.07 zur 1. Fassung des Entwurfes eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Wegen der Kürze der gesetzten Frist für eine Stellungnahme zur 2. Fassung und um Wiederho-	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die entsprechenden Stellungnahmen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Stellungnahmen des Kreises Kleve im Verfahren der 51. Änderung verwiesen und auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den früheren Stellungnahmen der Stadt Geldern vom 16.04.2007 und 04.09.2007. Dort werden die entsprechenden Aspekte bereits thematisiert.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lungen zu vermeiden, verweist die Stadt Geldern, soweit ihre Bedenken durch die überarbeitete 2. Fassung nicht gegenstandslos geworden sind, auf ihre Stellungnahme vom 04.09.07, welche noch mal als Anlage beigefügt ist. (...)	
Beteiligter: 114. Bürgermeister der Stadt Goch **Anregungsnummer: A/114/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 Die Stadt Goch teilt die Bedenken des Kreises Kleve zum Änderungsentwurf. Sie schließt sich seiner Stellungnahme - zu zentralen Fragen und Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Flächenbedarfs - zur Rechtfertigung des Änderungsentwurfs einschließlich der rechtlichen und fachlichen Notwendigkeit einer Erläuterungskarte BASB-Sondierungsbereiche - zur Ablehnung einer Einführung der Erläuterungskarte „Rohstoffe“ - zu den Nachhaltigkeitsaspekten, insbesondere im Hinblick auf die besondere Betroffenheit und Belastung des Niederrheins durch Abgrabungen, auf die Endlichkeit von Lagerstätten und auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Produktionsflächen - sowie zu den Bedenken und Hinweisen zum Gesamttext (einschließlich SUP und Umweltbericht) ausdrücklich an. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 114. Bürgermeister der Stadt Goch **Anregungsnummer: A/114/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Die Stadt Goch teilt die Bedenken des Kreises Kleve gegen die in der Fassung der aktualisierten Beteiligungsunterlagen (2. Fassung) vorgelegte Planung und lehnt eine Erläuterungskarte „Rohstoffe“ ebenfalls ab. Die Stadt Goch schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve - zur bestehenden Versorgungssicherheit im Hinblick auf die im Regionalplan bereits ausgewiesenen BSAB; - zum Planungs- und Versorgungszeitraum sowie zur Verlässlichkeit und zur abschließenden Bewertung der raumordnerischen Aspekte; - zur rechtlichen und fachlichen Notwendigkeit der Einführung einer Erläuterungskarte „Rohstoffe“; - bezüglich landesplanerischer Klarstellungen zur Konfliktlösung - sowie hinsichtlich des Fehlens konkreter Instrumentarien zu einer bedarfsgerechten Überführung von Sondierungsbereichen in BSAB ausdrücklich an. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.
Beteiligter: 115. Bürgermeister der Gemeinde Issum **Anregungsnummer: A/115/1**	
Stellungnahme vom 29.08.2007 Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.08.2007 beschlossen, die folgende Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) abzugeben: Durch im Regionalplan dargestellte und somit bereits gesicherte Bereiche ergibt sich ein Versorgungszeitraum für Sand und Kies von rund 24 Jahren, wobei	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Issum“* **Ausgleichsvorschlag** Zu den bedarfsbezogenen Fragen, Fragen der Vorbelastungen und Fragen des Versorgungszeitraums sowie zur Frage der Notwendigkeit der Regionalplanänderung und der Erläuterungskarte/der Sondierungsbereiche wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvor-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
dieser insbesondere aufgrund demographischer Auswirkungen auf das Baugewerbe möglicherweise auch noch langer reichen kann. Die vorgesehene Gesamtfläche der Sondierungsbereiche in der Erläuterungskarte „Rohstoffe" im Regierungsbezirk Düsseldorf beträgt rund 2 750 ha. Bei einem Flächenbedarf von ca. 200 ha pro Jahr wird somit ein Versorgungszeitraum von weiteren 14 Jahren abgedeckt. Hierfür wird seitens der Gemeinde Issum, da der durch den Regionalplan bereits gedeckte Zeitraum von mehr als 24 Jahren für die Versorgungssicherheit mehr als ausreichend angesehen wird, keine Notwendigkeit gesehen. Der Kreis Kleve hat bereits 1995 eine „Konzeption für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Kreis Kleve als Beitrag zum Ressourcenschutz" beschlossen. Dieses Konzept, das sich auf Kreisebene als Orientierungsrahmen für die Ausweisung von Abgrabungsflächen und die Bewertung von Abgrabungsanträgen bewährt hat, wurde im Jahr 2001 fortgeschrieben. Im Jahr 2004 hat der Kreis Kleve einen Arbeitsbericht zur Entwicklung der Abgrabungspolitik im Kreis Kleve erstellt. Die Gemeinde Issum hat sich der Abgrabungskonzeption und dem Arbeitsbericht angeschlossen und lehnt die Darstellung von Sondierungsbereichen ab. Im Rahmen der regionalplanerischen Bewertung wird davon ausgegangen, dass der in der Erläuterungskarte „Rohstoffe" eingetragene Sondierungsbereich 2105-01 am Strohweg sich in einem bereits durch eine Abgrabung vorbelasteten Gebiet befindet. Die Gemeinde spricht sich gegen eine Erweiterung oder Darstellung, wie in der SUP-Teilbereichstabelle dokumentiert, aus. Die Gemeinde Issum lehnt unter Hinweis auf das Abgrabungskonzept und den Arbeitsbericht des Kreises Kleve die Erweiterung des bestehenden BSAB „Issum-Niederwald" ab, da die im Regionalplan dargestellten Flächen für mindestens 24 Jahre ausreichen und zusätzliche Sondierungsbereiche für nicht notwendig gehalten werden. Die Gemeinde Issum lehnt die Darstellung des Sondierungsbereichs in der Erläuterungskarte am Oermter Berg (2105-03-A) ab. Neben der fehlenden Notwendigkeit der Darstellung weiterer Flächen ist der Bereich von jeder Ab-	schlag" zu „1.", „2." und „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20; A/110/6, Beginn S. 26, A/110/7, Beginn S. 38). In Verbindung mit Angaben zu den vorstehend genannten allgemeinen Themen wird teilweise auch auf einzelne Flächen seitens der Gemeinde Issum eingegangen. Zu diesen flächenbezogenen Aussagen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zum Verfahrensbeteiligten 115 in der bereichsbezogenen Synopse „Issum" verwiesen sowie auf die Synopse „Alpen". Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
grabung freizuhalten, weil er sich in unmittelbarer Nähe zum Erholungsgebiet Oermter Berg befindet. Es wird auf die in der SUP-Teilbereichstabelle angeführten negativen Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Inanspruchnahme eines sehr schützenswerten Bodens verwiesen. Die Gemeinde Issum sieht in Abstimmung mit der Gemeinde Alpen kein Erfordernis einer Darstellung des Sondierungsbereiches (2501-08-A) an der Gemeindegrenze Alpen / Issum. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Kreises Kleve verwiesen.	
Beteiligter: 115. Bürgermeister der Gemeinde Issum **Anregungsnummer: A/115/2**	
<u>Stellungnahme vom 13.02.2008</u> Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12.02.2008 beschlossen, die folgende Stellungnahme zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) abzugeben. Auf die Stellungnahme vom 29.08.2007 aus der ersten Beteiligungsrunde im September 2007 wird verwiesen. (...) Auch der Neuansatz von Abgrabungen sollte konsequent vermieden werden. Die auf dem Gebiet der Gemeinde Issum in der Übersicht der Interessenbereiche (Stand 11.01.2008) und in der Gesamtbereichstabelle dargestellten Flächen sind zwar in der Erläuterungskarte „Rohstoffe" nicht als Sondierungsbereich vorgesehen, würden aber bei einer späteren Inanspruchnahme zu einer nicht zu vertretenden Belastung des Kulturraumes führen. Es wären dann nicht hinnehmbare Ungleichgewichte in der Raumbeanspruchung gegenüber anderen Nutzungen zu erwarten. Die Begründung für die 51. Änderung des Regionalplans ist zu hinterfragen. Die	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Issum"* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 29.08.2007 und der teilweisen Inhaltsgleichheit wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Beteiligten 115 vom 29.08.2007 verwiesen. Zur Thematik der Neuansätze wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S. 45). Bezüglich der graphischen Dokumentation der Interessensbereiche wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen (A/110/10, Beginn S.58).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Notwendigkeit einer Erläuterungskarte „Rohstoffe" wird weiterhin nicht gesehen, auch werden die Darstellungen der Interessenbereiche abgelehnt.	
Beteiligter: 116. Bürgermeister der Stadt Kalkar **Anregungsnummer: A/116/1**	
Stellungnahme vom 27.09.2007 entsprechend Ihres Schreibens vom 15.06.2007 erhalten Sie anliegend meine Stellungnahme zur o.g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99). Grundsätzlich ist aus meiner Sicht die beabsichtigte Änderung des Kapitels 3.12, Ziel 1 Nr. 5 des Regionalplans (GEP 99) zu begrüßen, da hierdurch eine Optimierung und Vereinfachung des Verwaltungsvollzuges angestrebt wird, welche den Interessen der Unternehmen an Standortsicherungen entgegen-kommt. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 116. Bürgermeister der Stadt Kalkar **Anregungsnummer: A/116/2**	
Stellungnahme vom 26.02.2008 Entsprechend Ihres Schreibens vom 17.01.2008 erhalten Sie anliegend meine Stellungnahme zur o.g. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99). Zunächst einmal ist – positiv – festzustellen, dass die Gesamtfläche der für die Erläuterungskarte vorgesehenen Sondierungsbereiche deutlich reduziert wurde. (...)	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kalkar"* **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 117. Bürgermeister der Gemeinde Kerken **Anregungsnummer: A/117/1**	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007</u> Zu Ihrer Verfügung nehme ich wie folgt Stellung: Die vorgesehene Gesamtfläche der Sondierungsbereiche im Regierungsbezirk beträgt ca. 2.750 ha. Durch diese große Fläche entsteht ein überlanger Zeitraum zur Rohstoffsicherung. Hierfür wird seitens der Gemeinde Kerken keine Notwendigkeit gesehen. Der bereits jetzt gedeckte Zeitraum von wahrscheinlich mehr als 24 Jahren wird für die Versorgungssicherheit als ausreichend angesehen. Dies gilt auch für den auf 22 Jahre ausgelegten neuen Abschnitt der bestehenden Abgrabung in Kerken-Stenden. Der Kreis Kleve hat bereits im Jahr 1995 eine "Konzeption für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Kreis Kleve als Beitrag zum Ressourcenschutz" beschlossen, dem sich die Gemeinde Kerken durch Ratsbeschluss angeschlossen hat. Das Abgrabungskonzept hat sich als Orientierungsrahmen für die Ausweisung von Abgrabungsflächen und die Bewertung von Abgrabungsanträgen gut bewährt. Es wurde im Jahr 2001 fortgeschrieben. Im Jahr 2004 hat der Kreis Kleve einen Arbeitsbericht zur Entwicklung der Abgrabungspolitik im Kreis Kleve erstellt. Im Bezug auf die Abgrabungskonzeption und den Arbeitsbericht lehnt die Gemeinde Kerken die Darstellung von Sondierungsbereichen ab. (...) Im Übrigen schließt sich die Gemeinde Kerken ausdrücklich der Stellungnahme des Kreises Kleve zur geplanten 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf an. **Die Erläuterungskarte "Rohstoffe" wird ausdrücklich abgelehnt**.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kerken“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Zur Frage der Zweckmäßigkeit/Notwendigkeit der Regionalplanänderung und der Erläuterungskarte sowie des Umfangs des Flächen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 (Beginn S. 26) verwiesen. Zu standortsspezifischen/unternehmensspezifischen Versorgungszeiträumen (angesichts des Hinweises auf den Standort Kerken-Stenden) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Abgrabungskonzeption wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/7 verwiesen (ab S. 38). Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 117. Bürgermeister der Gemeinde Kerken **Anregungsnummer: A/117/2**	
Stellungnahme vom 20.02.2008 zu Ihrer Verfügung nehme ich wie folgt Stellung: **Die Gemeinde Kerken lehnt jegliche weiteren Abgrabungen auf dem Kerkener Gemeindegebiet und in den umliegenden Bereichen nach wie vor ab.** Dies schließt nicht nur die Darstellung von Sondierungsbereichen, sondern auch die Registrierung von Interessensbereichen ein (auch den neuen Interessensbereich 2107-07). Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Kerken vom 24.09.2007 verwiesen, hier insbesondere: - keine Notwendigkeit bezüglich der Versorgungssicherheit (sh. auch Konzept des Kreise Kleve), - Anmerkungen zu den einzelnen Bereichen, hier insbesondere negative Auswirkungen auf den Boden aufgrund der Inanspruchnahme eines sehr schutzwürdigen bzw. schutzwürdigen Bodens und besondere landwirtschaftliche Bedeutung mit guter Flurverfassung nach Bodenordnung. Im Übrigen schließt sich die Gemeinde Kerken ausdrücklich der Stellungnahme des Kreises Kleve zur geplanten 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf an.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kerken“* **Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme der Gemeinde Kerken vom 24.09.2007 und der teilweisen Inhaltsgleichheit wird diesbezüglich auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 117 vom 24.09.2007 verwiesen (A/117/1). Bezüglich der graphischen Dokumentation der Interessensbereiche wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/10 (auf/ab S.58) verwiesen. Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur, Agro-Business / Agrofunktionen, Agrarräume und Bodenschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 (inkl. des Verweises auf Kapitel 3.2.6.5 des Umweltberichtes) verwiesen. Zur Thematik des Umfangs des Flächen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 (Beginn S. 26) verwiesen. Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird ferner auch weitergehend auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen des Beteiligten 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 118. Bürgermeister der Stadt Kevelaer **Anregungsnummer: A/118/1**	
Stellungnahme vom 21.09.2007 Die Stadt Kevelaer nimmt zu dem Entwurf zur 51. Änderung des Regionalplans wie folgt Stellung: (...) Über die Stellungnahme zu den einzelnen Interessensbereichen hinaus sind folgende Hinweise und Bedenken vorzubringen: Die Stadt Kevelaer befürwortet die Darstellung von Sondierungsbereichen grundsätzlich, soweit damit eine rechtlich sichere Ausschlusswirkung der dargestellten BSAB erzielt wird. Rund 95 % der abgebauten Kiese und Sande werden als Baustoffe verwendet. Die Verwendung der Materialien zur Erzeugung feuerfester Erzeugnisse fällt dagegen kaum ins Gewicht. Dementsprechend sollten 5 % der dargestellten Abgrabungsflächen speziell für die Gewinnung von Kiesen und Sanden zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse reserviert werden. Damit soll der Tendenz entgegengewirkt werden, Abgrabungsanträge wegen der nachgewiesenen Qualität nach Bergrecht zu stellen, die geförderten Kiese und Sande dann aber doch als Baustoffe zu vermarkten. Da ein wesentlicher Teil der am Niederrhein geförderten Kiese und Sande in die Niederlande exportiert wird, lastet auf den grenznahen Raum ein besonderer Abgrabungsdruck. Als besonders belasteter Raum sollte daher ein 5 Kilometer breiter Korridor entlang der deutsch-niederländischen Grenze von weiteren Abgrabungsvorhaben und entsprechenden Darstellungen im Regionalplan frei gehalten werden.	**Ausgleichsvorschlag** Zur Frage der Festlegung von Abgrabungsflächen, speziell für die Gewinnung von Kiesen und Sanden zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse, wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, insb. ab/auf S.23) (Verwendung der Rohstoffe etc.) Gleiches gilt für die Thematik eines Korridors an der Grenze und belasteter Räume. Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 118. Bürgermeister der Stadt Kevelaer **Anregungsnummer: A/118/2**	
Stellungnahme vom 21.02.2008 Die Stadt Kevelaer nimmt zu dem 2. Entwurf zur 51. Änderung des Regionalplans wie folgt Stellung: Die Stellungnahme der Stadt Kevelaer zu dem Entwurf zur 51. Änderung des Regionalplans vom 21.09.2007 bleibt auch für den 2. Änderungsentwurf vollinhaltlich bestehen. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 21.09.2007 wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Kevelaer vom 21.092.007 unter der Beteiligtennummer 118 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **Einleitung** Mit Schreiben vom 15.06.07 beteiligen Sie die Stadt Kleve im Rahmen des Verfahrens zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99). Ziel dieses Verfahrens ist die Änderung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung. Zentraler Planungsgegenstand sind Änderungen des textlichen Teils des Kapitels 3.12, Ziel 1 des Regionalplans sowie der zugehörigen Erläuterungen. Beabsichtigt ist in diesem Zusammenhang die Aufnahme einer Erläuterungskarte Rohstoffe mit „Sondierungsbereichen für künftige BSAB-Darstellungen” (Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) in den Regionalplan (Karte 9a) und die Vornahme entsprechender textlicher Änderungen. Die Fortschreibung der zeichnerisch dargestellten BSAB soll künftig auf der Grundlage dieser Sondierungsbereiche erfolgen. Diese dann dargestellten Sondierungsbereiche dürfen für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme nur vorübergehender Art ist und die Nutzbarkeit der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird.	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Das Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplans ist lt. Auffassung des Regionalrats ergebnisoffen zu führen. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgeschlagene Erläuterungskarte Rohstoffe (Karte 9a) sowie die textlichen Änderungen haben derzeit entsprechend nur einen unverbindlichen Charakter. Während des laufenden Planungsverfahrens können sowohl zusätzliche Sondierungsbereiche in die Darstellung einbezogen, als auch bereits dargestellte Sondierungsbereiche wieder herausgenommen werden. Die Abbildung eines Sondierungsbereichs in der Erläuterungskarte Rohstoffe könne deshalb nicht als fachrechtliche Zulassung einer Abgrabung herangezogen werden. Ferner ist Ihrem Schreiben eine Übersicht (Tabellen- und Kartendarstellung) aller zu prüfenden Interessenbereiche für die Rohstoffgewinnung beigefügt. Diese „Gesamtbereichstabelle" dient als Diskussions- bzw. Bewertungsgrundlage für eine ggf. spätere Darstellung als Sondierungsbereiche in der o. g. Erläuterungskarte Rohstoffe. Die Interessenbereiche sind entsprechend zu prüfen und zu bewerten. Als resultierendes Abwägungsergebnis sind diese dann in die Erläuterungskarte Rohstoffe aufzunehmen oder nicht.	
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/2**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **A) Allgemeine Bedenken** In den im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen sind eine kurze Sachverhaltsschilderung sowie eine Begründung beigefügt. In beiden Dokumenten begründen Sie die 51. Regionalplanänderung lediglich mit Hinweisen, die durch das Oberverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil (20 A 1612/04) vom 24.05.2006 gegeben wurden. Diese Hinweise geben lt. Ihrer Auffassung Veranlassung zu einer weiteren Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung. Im o. g. Urteil wurde u. a. thematisiert, dass es im Regionalplan (GEP 99) keine Erläuterungskarte gem. Kapitel C.IV des Landesentwicklungsprogramms (LEPro NRW) gibt. Ferner sei die neuere Rechtssprechung des Bundesverwaltungsge-	**Ausgleichsvorschlag** Die zusammenfassenden Ausführungen zum Hintergrund des Verfahrens sind verkürzt und so nicht korrekt. Es wird daher auf die Ausführungen in der Begründung der Planerarbeitung verwiesen. Zur Frage der Intensität des Eingriffs ist darauf hinzuweisen, dass nicht jede andere Nutzung in den betreffenden Bereichen ausgeschlossen wird. Zunächst einmal beziehen sich raumordnerische Vorgaben nur auf raumbedeutsame Vorhaben und bezüglich vorhandener Nutzungen ist bei Ziel 1 Nr. 9 der Bestandsschutz zu beachten. Darüber hinaus sieht Ziel 1 Nr. 9 in Verbindung mit den Erläuterungen bereits Einschränkungen der „Sperrwirkung" vor. Die einschränkende Wirkung des geplanten Ziels 1. Nr. 9 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans wird insgesamt als vertretbar und angemessen eingestuft.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
richts, wonach aktuelle Ausnahmetatbestände als Zielsätze in den Plan aufgenommen werden müssen, in den Ausnahmeregelungen des Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 des Regionalplans (GEP 99) noch zu berücksichtigen. Die Stadt Kleve teilt diese Auffassung nicht, zumal aus Sicht der Stadt Kleve eine Darstellung von Sondierungsbereichen für künftige BSAB-Darstellungen weder notwendig noch sinnvoll ist. Die kartographische Ausweisung von Sondierungsbereichen hat, gemäß der Begrünung zur 51. GEP-Änderung, gravierende Folgen für die kommunale Planungshoheit in der Form, dass in diesen Bereichen andere Nutzungen quasi ausgeschlossen werden. Und dies bis zu dem Moment, bis aus der Sondierungsfläche ein im GEP ausgewiesener BSAB wird. Mit anderen Worten für einen unbestimmten Zeitraum. Hier stellt sich zudem die Frage, was in diesem Zusammenhang eine nur vorübergehende Nutzung bedeutet. Schaut man sich die Laufzeit des GEP 99 an und die daraus folgenden möglichen Zeiträume für die Neuausweisung von BSAB auf der Grundlage der nun zu definierenden Sondierungsbereiche, so könnte man davon ausgehen, dass eine vorübergehende Nutzung durchaus einige Jahrzehnte andauern dürfte. Die Stadt Kleve geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass die derzeit im GEP ausgewiesenen Bereiche zur Sicherung und für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für die Dauer der Laufzeit des GEP 99 ausreichend sind. In einem mehrjährigen Erarbeitungsverfahren sind die Grundsätze für die Darstellung der BSAB im Gebietsentwicklungsplan im gegenseitigen Einvernehmen erarbeitet und entsprechend festgesetzt worden. Ihren Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass sich die grundsätzlichen Kennzahlen insofern geändert hätten, als dass hier eine kurz- oder mittelfristige Korrektur notwendig wäre. Grundsätzlich sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Rat der Stadt Kleve im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans 99 eine Stellungnahme an die Bezirksregierung beschlossen hat, die u. a. die Aufforderung an den Regierungspräsidenten beinhaltet, sämtliche vorhandenen BSAB-Darstellungen innerhalb des Stadtgebiets von Kleve aus dem GEP 99 zu streichen. Auf die Aufstellung einer „Reservebereichskarte" solle verzichtet werden. Lediglich Abgrabungen für den örtlichen Bedarf seien innerhalb des Stadtgebiets seitens der Stadt Kleve erwünscht. Der Regierungspräsident ist seinerzeit dieser Anregung gefolgt, so dass die Stadt Kleve davon	Zu den Fragen der des Anlasses bzw. der Zweckmäßigkeit der 51. Änderung und der entsprechenden Regelungen, sowie zu Fragen der Fortschreibungen und der Versorgungszeiträume/des Umfangs der Sondierungsbereiche und BSAB wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S.26). Der Hinweis auf die Position der Stadt Kleve im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Urteil und der Verweis auf das in den Begründung der Planerarbeitung angegebene Urteil sind hinreichend. Ergänzend wird dennoch darauf hingewiesen, dass dieses Urteil dem Planungsausschuss kommentiert mit der Sitzungsvorlage zu TOP 10 der 22. Sitzung des Planungsausschusses vom 20.09.2006 vorgelegt wurde. Die Positionen dazu, was vor dem Scoping aus Sicht der Stadt hätte erfolgen sollen, werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Bezirksregierung enthalten der Umweltbericht und die Begründung der Planerarbeitung jedoch die auf dieser Planungsebene erforderlichen Angaben. Zur Thematik der Vorranggebiete wird darauf hingewiesen, dass ein Vorrang bei BSAB über Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans bereits besteht (vgl. Ziel 1 Nr. 2 und Ziel 1 Nr. 4). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ausgehen durfte, dass dieses Thema damit bis zu einer Neuerarbeitung des GEP grundsätzlich abgearbeitet wäre. Um so überraschender erscheint es nunmehr, dass bereits nach 8 Jahren erneut die Frage von Abgrabungsflächen im Stadtgebiet von Kleve im Rahmen des Gebietsentwicklungsplans zu diskutieren ist. Wie bereits erwähnt, finden sich in ihrem Unterlagen – abgesehen von dem Verweis auf die Hinweise des Oberverwaltungsgerichtes Münster in seinem Urteil (20 A 1612/04) vom 24.05.2006 - keinerlei Ausführungen auf eine mögliche Begründung hierfür. Auch die Hinweise des Gerichts werden nirgendwo explizit erläutert, beschrieben oder kommentiert. Eine logisch nachvollziehbare und fachliche Begründung der 51. GEP-Änderung ist daher fragwürdig. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Stadt Kleve den bereits erfolgten und weiter beabsichtigten Verfahrensablauf zur 51. Änderung des Regionalplans methodisch anzweifelt. Aus Sicht der Stadt Kleve wäre es sinnvoll, wenn zunächst einmal abgeklärt werden könnte, in welchem Umfang überhaupt Sondierungsbereiche ausgewiesen werden müssten. Hierbei spielt die Frage des Bedarfs, möglichst für örtliche bzw. regionale Gegebenheiten differenziert, und des hiermit untrennbar verbundenen Zeithorizonts eine entscheidende Rolle. Beide Faktoren scheinen bislang nicht hinreichend bearbeitet worden zu sein, so dass die Stadt Kleve anregt, im Vorfeld darzustellen, in welchem Umfang zusätzliche Bedarfe in den letzten 8 Jahren seit Inkrafttretens des GEP 99 entstanden sind und vor allem, wie die Prognose zur weiteren Entwicklung der Bedarfe eingeschätzt wird. Wegen der weit reichenden Bedeutung der angestrebten 51. GEP-Änderung müssten die zuvor aufgeworfenen zentralen Fragen vordringlich und viel grundsätzlicher aufgearbeitet werden als dies offensichtlich vorgesehen ist. Es wäre sinnvoll gewesen, schon vor Durchführung des Scopingverfahrens die entscheidenden Fragen nach dem Bedarf, der zeitlichen und flächenmäßigen Steuerung von Abgrabungen, der notwendigen Reaktion auf die niederländische Abgrabungspolitik sowie der Wirkung von Sondierungsbereichen auf den Prüfstand zu stellen. Abschließend sei hier die Frage gestellt, warum nicht analog zum Status von Vorrangflächen auf FNP-Ebene (Verbindlichkeit und Planungsrecht), gleiches für Flächen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung auf Ebene des Regionalplans angedacht ist? In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Änderung des Zieles 1, Nr. 9 in Kapitel 3.12 verwiesen.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/3**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **B) Fachliche Bedenken** **Gegen die vorgesehene 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen erhebliche Bedenken.** Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die Änderung des Zieles 1, Nr. 9 in Kapitel 3.12 und die Erläuterungskarte „Rohstoffe". Gegen die Konkretisierungen und Änderungen des Zieles 1, Nr. 4 und 5 sowie der Erläuterung Nr. 5 in Kapitel 3.12 bestehen keine Bedenken. Es ist jedoch eine Ergänzung erforderlich, da die unter Buchstabe d) aufgeführten Schutzgebietsarten nicht vollständig sind. Seit Inkrafttreten der Bodenschutzgesetzgebung ist das Schutzgut Boden rechtlich den übrigen Umweltschutzgütern gleichgestellt. Es besteht seitdem die Möglichkeit, schützenswerte Böden durch die Ausweisung von Bodenschutzgebieten zu schützen. Die Schutzgebietsaufzählung ist daher in Punkt d) entsprechend um „Bodenschutzgebiete" zu erweitern. Eine nachhaltige und ausgewogene Gesamtplanung setzt zwingend die Klärung bzw. Präzisierung unbestimmter Angaben oder Annahmen voraus. Die gewollte langfristige Versorgungssicherheit mit Sand und Kies kann nicht einseitig zu Lasten anderer Raumansprüche, sondern nur in Abwägung mit diesen erreicht werden. Außerdem ist angesichts der Endlichkeit der Lagerstätten der besonders haushälterische Umgang mit den Bodenschätzen erforderlich. Die unter Berücksichtigung dieser Prämissen bestehenden erheblichen Bedenken werden wie folgt begründet:	**Ausgleichsvorschlag** Zur Anregung bezüglich Bodenschutzgebieten wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zum Vortext der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/4, Beginn S. 19). Zu den weiteren nebenstehenden allgemeinen Bedenken wird auf die nachfolgenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahmen vom 25.09.2007 der Stadt Kleve verwiesen, da sie dort vertiefend behandelt werden. Die ergänzenden allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/4**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **1. Zentrale Fragen und Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen sind bislang nicht angemessen behandelt und geklärt worden** Es sind daher zu definieren: • der regionale als auch der örtliche Bedarf an Kies, Sand und Ton für ein bestimmtes Zeitfenster und für einen bestimmten Zweck (zum Beispiel die Produktion feuerfester Erzeugnisse), • die Grenzen der räumlichen Belastbarkeit durch Abgrabungen, • die Möglichkeiten und Margen des Ressourcenschutzes durch Recycling und Substitution. Besonders zu berücksichtigen sind außerdem: • die notwendige Abgrabungsbalance im deutsch-niederländischen Grenzraum und • die erforderliche Minimierung der Umweltbelastungen durch lange Transportwege. Ohne Klärung dieser wichtigen Rahmenbedingungen kann die Notwendigkeit bzw. Vermeidbarkeit einer Planung (hier konkret die Dimension der erforderlichen Abgrabungsflächen) und der jeweiligen Eingriffsfolgen nicht verlässlich beurteilt werden. Dies hat zur Folge, dass die im Sinne der langfristigen Versorgungssicherheit mit Kies und Sand angestrebte zeitliche und flächenmäßige Steuerung der Abgrabungen wenig belastbar ist. Das inzwischen vom Regionalrat eingeführte und auch vom Kreis Kleve praktizierte Abgrabungsmonitoring hat sich bewährt. Es ist ein jederzeit aktuelles Instrument, das den jährlichen Flächenverbrauch durch Abgrabungen exakt wider-	**Ausgleichsvorschlag** Zu den Bedarfsfragen, den Belastungsgrenzen und den Themen Recycling und Substitution, sowie der Abgrabungsbalance im deutsch-niederländischen Grenzraum und den Umweltbelastungen durch Transportwege, wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Der Umweltbericht enthält auch vor diesem Hintergrund die erforderlichen Angaben. Zur generellen Thematik des Rohstoffmonitorings wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, ab/auf S.27) . Bezüglich der Ergebnisse des Rohstoffmonitorings reichen die Angaben im Umweltbericht (Abschnitt 3.2.4). Eine Aufnahme eines Stichtagergebnisses - oder die Schlussfolgerungen daraus - in den Regionalplan entspricht zudem nicht der raumordnerischen Systematik, denn diese Werte verändern sich und der Text des Regionalplans sollte möglichst auch über die Zeit wenig verändert werden, um die Klarheit über seinen aktuellen Inhalt zu verbessern. Bezüglich der BSAB-Fortschreibung/Umwandlung eines Sondierungsbereiches wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S.26). Darüber hinausgehend wird festgestellt, dass die Aufnahme einer Jahreszahl nicht erforderlich ist. Zur Frage Festlegung von Abgrabungsflächen speziell für die Gewinnung von

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
spiegelt. Zum Stichtag 01.01.2007 ergibt sich demnach noch eine Versorgungssicherheit für wenigstens 24 Jahre und somit kein grundsätzlicher Bedarf für die Darstellung zusätzlicher „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)". Dieses Faktum sollte in der Textfassung der 51. GEP-Änderung aufgeführt werden. In die Zielsetzung sollte ausdrücklich das Abgrabungsmonitoring als ständiges Instrument für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit aufgenommen werden. Erst bei Unterschreitung eines Versorgungshorizontes von 15 Jahren sollte die Neuausweisung von BSAB erforderlich sein. Damit wäre zugleich gewährleistet, dass der Verbrauch der in der Erläuterungskarte angebotenen Flächen nicht vor Ablauf der landesplanerisch gesetzten Zeiträume erfolgt. Rund 95% der abgebauten Kiese und Sande werden als Baukies und als Bausand verarbeitet (Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in Nordrhein — Westfalen", Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, Düsseldorf, Dezember 2005, Seite A19). Dagegen werden kaum Massen für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse verwendet. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes sollte maximal 5 — 10% der dargestellten Abgrabungsfläche speziell für die Gewinnung von Kiesen und Sanden zur Herstellung feuerfester Produkte reserviert werden. Alle übrigen Bereiche sollten der Vorhaltung von Baukiesen und Bausanden dienen. Die Nutzung der einzelnen Bereiche sollte jeweils abhängig sein vom Nachweis der entsprechenden Verwendung der Kiese und Sande. Entsprechende Regelungen sollten als Zielsetzung festgeschrieben werden. Die gebündelte Gewinnung von Rohstoffen sollte überall, d.h. auch in Braunkohlentagebauen gefördert werden. Ebenso sollten Anreize für das Recycling und die Nutzung anderer Baumaterialien geschaffen werden. Damit ließen sich die Umweltbelastungen durch Abgrabungen minimieren. Zu diesem Zweck sowie mit Blick auf die rückläufige Bevölkerungsentwicklung sollte der über das Abgrabungsmonitoring ermittelte Flächenbedarf um mindestens 10% gekürzt werden. Es wird empfohlen, auch diese Größe in die Zielsetzung zu übernehmen. Einzelne Räume im Regierungsbezirk werden durch Abgrabungen unverhältnismäßig stark betroffen. Ein besonderer Abgrabungsdruck lastet auch auf dem	Kiesen und Sanden zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20) (Verwendung der Rohstoffe etc.). Zur Frage der gebündelten Gewinnung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). Zu Fragen des Recyclings und der Substitution wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Darüber hinaus wird auf das Kapitel 3.2.4 des Umweltberichtes hingewiesen und darauf, dass die im Monitoring ermittelten Versorgungszeiträume der BSAB sinnvoller Weise im Rahmen des nächsten Monitoring erneut zu überprüfen sind. Diese Festlegung eines Abschlags von mindestens 10% im Rahmen dieser 51. Regionalplanänderung wird als nicht erforderlich angesehen. Siehe zur Thematik von Abschlägen auch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/5 (S. 24). Zur Frage des Korridors entlang der Grenze wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Zum Schreiben der niederländischen Ministerin wird auf die Ausführungen zu Rohstoffexporten und zur Abgrabungsbalance im Grenzraum zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die An-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
deutschen Grenzraum. Für diese Räume sollten möglichst kurzfristig (gegebenenfalls im Zuge eines gesonderten Gutachtens) Belastbarkeitsgrenzen ermittelt werden. Bis zur Vorlage entsprechender Grenzwerte (wenigstens jedoch nicht vor dem 31.12.2010) sollten in diesen Räumen keine zusätzlichen BSAB dargestellt werden. Als besonders belastete Räume sollten zunächst Kommunen mit einem Abgrabungsanteil (einschließlich Altabgrabungen) von mehr als 5% und ein 5 Kilometer breiter Korridor entlang der deutsch-niederländischen Grenze gelten. Eine entsprechende Zielsetzung wird angeregt. Die restriktive niederländische Abgrabungspolitik führt im deutschen Grenzraum zu einem besonderen Belastungsdruck auf die raumordnerischen Belange wie den notwendigen Freiraumschutz, insbesondere den Schutz von Natur und Landschaft sowie den Boden- und Gewässerschutz. Infolge der oft langen Transportwege ergeben sich zusätzlich Verkehrs- und Lärmbelastungen in Erholungsräumen und Wohngebieten. Ein aktuelles Antwortschreiben der niederländischen Ministerin für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt an den Vorsitzenden der Deutsch-Niederländischen Raumordnungskommission, Unterkommission Süd, besagt, dass die niederländische Regierung keinen direkten Einfluss mehr auf den Umfang der Baurohstoffgewinnung in den Niederlanden hat und auch nicht mehr nehmen will (Schreiben liegt der Bezirksregierung vor). Ohne regionalplanerische Gegensteuerung wird damit für den deutschen Grenzraum zwangsläufig eine nachteilige Schieflage in der räumlichen Belastung durch Abgrabungen eintreten. Hierbei ist außerdem noch zu bedenken, dass der Grenzraum für die Entwicklung des Gartenbaus von besonderer Bedeutung ist (vgl. 4.).	lage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/5**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **2. Die Rechtfertigung für die Planänderung ist sehr fragwürdig. Die rechtliche und fachliche Notwendigkeit für die Erläuterungskarte „Rohstoffe" wird weiterhin bezweifelt**	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen zu den landesplanerischen Vorgaben und zu den Möglichkeiten des Gesetzgebers werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Laut LEP NRW (1995, Seite 12) lassen seine Ziele „den nachgeordneten Planungsebenen den nötigen Entscheidungsspielraum, um sie unter Berücksichtigung regionaler und örtlicher Gegebenheiten und Erfordernisse situationsbezogen umzusetzen. Die regionalen Planungsträger bzw. Fachplanungen sollen die landesplanerische Rahmensetzung in eigener Verantwortung mit eigenen Zielen oder Planungen ausfüllen." Auf Seite 13 heißt es: „Zeichnerische und textliche Darstellungen sind 'Ziele' der Raumordnung und Landesplanung. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele ... zu beachten." „Die Erläuterungen' geben Hinweise zur Umsetzung in nachgeordnete Planungsebenen oder Verfahrenshinweise." Daraus folgt, dass Ziele - allerdings mit dem o.g. Entscheidungsspielraum - zu beachten sind und Erläuterungen empfehlende, aber nicht verbindliche Hinweise oder Verfahrenshinweise geben. Die Karte „Reservekarte für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" und der zu sichernde Versorgungszeitraum von 25 Jahren werden nur im Erläuterungsteil des LEP beschrieben; als Ziele werden sie nicht benannt. Unter den Zielen ist lediglich allgemein von Reservegebieten die Rede. Außerdem wird in einem Klammerzusatz der Vergleich geführt mit der Karte „Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" in den Erläuterungsberichten zu den Gebietsentwicklungsplänen. Es wäre leicht und klarstellend gewesen, ein Ziel zu formulieren wie: Es ist eine Karte mit Reservegebieten zu erstellen, die für weitere 25 Jahre Versorgungssicherheit bietet. Eine solche Zielformulierung ist jedoch unterblieben. Wenn nunmehr den Erläuterungen eine Verbindlichkeit beigemessen werden soll, die sie per Definition nicht haben können, ist dieses Vorgehen rechtlich zumindest fragwürdig und aus Sicht der Stadt Kleve nicht akzeptabel. Hierbei ist außerdem zu bedenken, dass mit dem Abgrabungsmonitoring ein bewährtes, qualifiziertes und mehr als nur gleichwertiges Instrument zur Absicherung einer langfristigen Versorgungssicherheit verfügbar ist. Dieses Monitoring hat der Regionalrat unter Ausnutzung des durch den Gesetzgeber zugestandenen	Zu den nebenstehenden Anregungen und Bedenken wird ansonsten auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Der dortige Text des Kreises ist nahezu wortgleich.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Entscheidungsspielraums (s.o.) und mit Blick auf die regionalen und örtlichen Gegebenheiten und Erfordernisse in eigener Verantwortung eingeführt. Schließlich konstatiert auch die Landesplanungsbehörde in ihrem Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in Nordrhein – Westfalen" (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW, Düsseldorf, Dezember 2005, Seite 27) zu Recht, dass unter anderem auf Grund „der besonderen Belastung von Teilräumen, etwa des Niederrheins", ein „neues, zeitgemäß angepasstes Vorgehenskonzept" erforderlich ist. Einer speziellen Erläuterungskarte bedarf es somit aus Sicht der Stadt Kleve weiterhin nicht. Der Gesetzgeber hält den Schlüssel zur Lösung der Abgrabungsproblematik in der Hand. Durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsrecht könnten Lösungen und Klarstellungen schnell herbeigeführt werden.	
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/6**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **3. Die unverbindliche Erläuterungskarte darf nicht als neues Ziel aufgewertet werden** Sollte dennoch eine Erläuterungskarte „Rohstoffe" erarbeitet und beschlossen werden, ist unbedingt sicher zu stellen, dass diese eigentlich unverbindliche Karte nicht selbst als neues, zu beachtendes Ziel begriffen wird – wie es derzeit bei der Diskussion um die LEP-Erläuterungen geschieht. *(Auf Seite VIII der Vorbemerkungen zum GEP 99 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Erläuterungen - einschließlich ergänzender Karten - keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt.)* Entsprechende Vorkehrungen sind in der Planänderung nicht vorgesehen. Nachbesserungen sind erforderlich, weil weder die Dimension der auszuweisenden Flächen, noch die Wirkung der Sondierungsbereiche und ihre Transformation zu BSAB nachvollziehbar geregelt ist. Auch für die Fortschreibung der Erläuterungskarte sind leider keine „Spielregeln" vorgesehen. Der Streit um die	**Ausgleichsvorschlag** Die mit der Erläuterungskarte verbundenen beabsichtigten Bindungswirkungen sind im Planentwurf und der Begründung der Planerarbeitung hinreichend dargelegt und zweckmäßig. Zum Status der Sondierungsbereiche wird aber ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu Anregung A/205/5 verwiesen (ab S. 252) Zur Dimension und der Fortschreibung der BSAB, der Sondierungsbereiche und der Erläuterungskarte sowie zur Thematik des Versorgungszeitraumes bzw. Flächenumfangs wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Zur Thematik des Verwendungszwecks wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20)

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anwendung und Fortschreibung der Erläuterungskarte ist vorprogrammiert. Die Folge bei einer ansonsten fehlenden Konkretisierung wäre, dass Sondierungsbereiche quasi nach Belieben jederzeit zu BSAB werden können und damit der vorgesehene Planungs- bzw. Steuerungszeitraum für eine langfristige Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Es ist also zu klären, • welchen Zeitraum die Sondierungsbereiche abdecken sollen, • wie gewährleistet wird, dass die BSAB-Darstellungen tatsächlich für einen bestimmten Zeitraum reichen, ohne dass zuvor Sondierungsflächen beansprucht werden, • wann und unter welchen Voraussetzungen auf Sondierungsflächen zurückgegriffen werden darf und • nach welchen Maßgaben die Fortschreibung der Erläuterungskarte „Rohstoffe" erfolgen soll. Im Durchschnitt sind in den letzten fünf Jahren im Regierungsbezirk Düsseldorf 161 ha mit Kies- und Sandvorkommen abgegraben worden (Abgrabungsmonitoring, Düsseldorf, April 2007). Die besondere Abgrabungssituation am Niederrhein (vgl. o.g. Arbeitsbericht) rechtfertigt es, wenn der zeitliche Horizont für erforderliche BSAB-Darstellungen und eine zusätzliche Flächenreserve (Erläuterungskarte) auf jeweils 15 Jahre (= insgesamt 30 Jahre) begrenzt werden. Unter Berücksichtigung des derzeit bestehenden Versorgungszeitraums von 24 Jahren würde sich noch weiterer Bedarf für 6 Jahre ergeben. Unter Einbeziehung des o.g. Abschlagsfaktors von 10% wären in der Erläuterungskarte „Rohstoffe" noch ca. 870 ha Sondierungsbereiche auszuweisen. Die Zielsetzung sollte dieses Vorgehen deutlich festschreiben. Die Übernahme einzelner Sondierungsflächen aus der Erläuterungskarte ‚Rohstoffe' in den Regionalplan als BSAB sollte verknüpft werden mit der tatsächlichen Reichweite der regionalplanerisch gesicherten Abgrabungsbereiche. Erst bei Unterschreitung eines gesicherten Zeitraumes von 15 Jahren sind geeignete Flächen aus den Sondierungsbereichen auszuwählen und als BSAB zu übernehmen. Die zu übernehmenden Sondierungsbereiche sollten in der Summe maximal das Dreifache des durchschnittlichen jährlichen Flächenverbrauchs	Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht nur für Kies und Sand Sondierungsbereiche vorgesehen sind. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
durch Kies- und Sandabgrabungen im Regierungsbezirk Düsseldorf umfassen. Der Verwendungszweck der Kies- und Sandgewinnung sollte entsprechend beachtet werden (s.o.). Ausnahmsweise sollte auch der Austausch einer BSAB-Fläche gegen eine Sondierungsfläche möglich sein, wenn ein Bedarfsnachweis vorgelegt werden kann und die sonstigen Kriterien erfüllt werden. Das Gesamtprocedere sollte in der Zielsetzung geregelt werden. Die Fortschreibung der Erläuterungskarte „Rohstoffe" sollte frühestens alle fünf Jahre erfolgen und auch dann nur, wenn der dort ausgewiesene Flächenvorrat die Größe des doppelten jährlichen Flächenverbrauchs durch Kies- und Sandabgrabungen unterschreitet.	
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/7**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **4. Keine konsequente Anwendung der Kriterien „Bodengüte" und „Neuaufschluss" bei der Auswahl der Sondierungsbereiche; Überbewertung des Kriteriums "Gesellschaftlicher Mehrwert"; keine Hinterfragung der Belastbarkeit von Räumen durch Abgrabungen trotz starker Ungleichgewichte in der Raumbeanspruchung.** In Kapitel 3.12, Ziel 1 und in der Erläuterung Nr. 13 wird der Aspekt der Nachhaltigkeit (Agenda 21) in Verknüpfung mit der Endlichkeit der Lagerstätten einerseits und der besonderen Betroffenheit des Niederrheins durch Abgrabungen andererseits nicht hinreichend behandelt: Eine Begrenzung der Planungs- und Nutzungszeiträume (z.B. 15 Jahre), Flächenabschläge (Recycling, Substitution fördern), Restriktionen in Grenznähe und anderen, durch Abgrabungen besonders belasteten Räumen, Forcierung der gebündelten Gewinnung von Bodenschätzen in Braunkohlentagebauen (LEP NRW, C. IV. 2, Ziel 2.3) sowie Eignung und Verwendungszweck der Kiese und Sande müssten ausführlich thematisiert und bei der Diskussion um die Neudarstellung von BSAB und die Auswahl der Sondierungsbereiche berück-	**Ausgleichsvorschlag** Zu den nebenstehenden Anregungen und Bedenken wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Der dortige Text des Kreises ist überwiegend wortgleich.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
sichtigt werden. Durch Flächenversiegelungen, Kompensationsmaßnahmen und Nutzungen wie Abgrabungen werden der Landwirtschaft immer mehr Flächen entzogen. Diese Entwicklung beeinträchtigt die oft noch wertvolle Kulturlandschaft, gefährdet zusehends die Existenzfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben und behindert den laufenden Prozess des Strukturwandels in der noch verbleibenden Landwirtschaft. Moderne, umweltgerechte und zukunftsfähige Landwirtschaft ist unter anderem abhängig von ausreichenden Flächengrößen, der Bodeneignung und Bodengüte sowie der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe, den Obst- und Gemüsebau, für sonstige Sonderkulturen und den Gartenbau im Allgemeinen. Die Agrobusinessinitiative Niederrhein (unter anderem bestehend aus den Kreisen Wesel, Kleve, Neuss und Viersen) unterstützt diesen Wandel, indem der Landwirtschaft und dem Gartenbau im ländlichen Bereich wieder eine Perspektive geboten wird, die mit der Erhaltung und Entwicklung günstiger Produktionsbedingungen (das heißt Produktionsflächen) beginnt. Daher sollten nicht nur die im Regionalplan benannten Bereiche für die spezialisierte Intensivnutzung konsequent von Abgrabungen freigehalten werden, sondern auch andere Agrarbereiche mit bekannten Entwicklungspotenzialen, bestehenden Spezialbetrieben und wertvollen Böden. Die Sicherung der verschiedenen Agrofunktionen ist im Zuge der Gesamtplanung nicht nur für den ländlichen Raum von besonderem Interesse. Auch der Neuansatz von Abgrabungen sollte möglichst konsequent vermieden werden, zumal sich noch in ausreichendem Maße vorhandene Abgrabungen für eine Arrondierung und Nachauskiesung anbieten. Neue Abgrabungen in der Landschaft würden das bestehende Konfliktpotenzial im Verhältnis zu anderen Raumansprüchen deutlich verschärfen. Durch Neuaufschlüsse würde speziell auch das landwirtschaftliche und gartenbauliche Entwicklungspotenzial beschnitten. Die häufig beabsichtigte Schaffung eines gesellschaftlichen Mehrwertes als Rechtfertigung für eine Abgrabung hält einer kritischen Betrachtung bzw. Be-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
wertung oft nicht Stand. Blühende Seen- und Erholungslandschaften können nicht in allen Städten und Gemeinden des Regierungsbezirks entstehen. Auch das Freizeitangebot muss ausgewogen und auf den Markt abgestimmt sein. Zurück bliebe anderenfalls an vielen Orten eine Landschaft, die noch mehr als heute einer Kraterlandschaft gleichen würde. So eine Landschaft wäre weder attraktiv als Wohn- und Erholungsstandort, noch böte sie die Chance zum Ausbau als landwirtschaftliches und gartenbauliches Zentrum in NRW. Probleme an bestehenden Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zeigen überdeutlich, dass gesellschaftlicher Mehrwert durch Abgrabungen nicht automatisch eintritt. Fehlende Siedlungsangebundenheit, ungeklärte landesplanerische Fragen und sonstige schwierige Rahmenbedingungen setzen dem erwarteten Mehrwert häufig Grenzen. Oft lässt sich in einem Abgrabungsverfahren der angestrebte Mehrwert überhaupt nicht regeln, weil hierzu ein eigenes Verfahren erforderlich ist. Der private Antragsteller für eine Abgrabung hat in der Regel kein Interesse daran, den Mehrwert auf eigene Rechnung umzusetzen. Die häufige Folge ist, dass zwar die Abgrabung, der Mehrwert aber nur teilweise erfolgt oder sogar völlig ausbleibt. Es wird daher empfohlen, den gesellschaftlichen Mehrwert als positives Kriterium ausschließlich in Verbindung mit vorhandenen Abgrabungen und Abgrabungserweiterungen zu sehen und dieses Kriterium nicht mit Sondierungsbereichen zu verknüpfen. Sollte dieses Vorgehen jedoch weiter verfolgt werden, sollten die Abgrabungsbereiche und deren Auswirkungen zwingend mit den möglichen Freizeit- und Erholungsnutzungen schon auf Ebene des Regionalplans untersucht und planerisch aufgearbeitet werden.	
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/8**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **5. Bedenken und Hinweise zum Gesamttext (einschließlich SUP und Umweltbericht)** Im Umweltbericht und in der Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung sind	**Ausgleichsvorschlag** Die Hinweise auf die Spezifika der Stadt Kleve und auf die Planungen für das angesprochene Konzept werden zur Kenntnis genommen. Eine unverhältnismäßige Belastung der Stadt durch die 51. Änderung wird jedoch nicht gesehen. Der Planentwurf ist insoweit angemessen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zentrale und für die Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen notwendige Fragen nicht angemessen aufgearbeitet worden (vgl. 1.-5.). Insbesondere Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und Eingriffsreduzierung werden nicht ausreichend beschrieben und bewertet. Durch kritiklose Übernahme vermeintlich verbindlicher Vorgaben (z.B. Sondierungsbereiche für 25 Jahre = 2.750 ha) werden die sonstigen Umweltbelange in der Gewichtung und Abwägung benachteiligt. Die Belastung des Niederrheins und hiermit auch der Stadt Kleve durch Abgrabungen wird in der Eingriffsbetrachtung nicht besonders bewertet. Dabei könnten schon bei einem Gesamtdarstellungshorizont (BSAB plus Sondierungsbereiche) für 30 Jahre und der Gewährleistung, dass diese zeitliche Reichweite durch vorzeitige Inanspruchnahme der Abgrabungsangebote nicht unterlaufen wird, viele Abgrabungen vermieden oder auf einen deutlich späteren, noch nicht konkret planbaren Zeitraum verwiesen werden. Dies würde auf die Fragen nach der Umwelterheblichkeit der Abgrabungen ebenso Einfluss haben wie z.B. die konsequentere Ausschöpfung der gebündelten Rohstoffgewinnung oder verstärktes Recycling und die Substitution von Kies und Sand durch andere Materialien. Auch für Abgrabungen gilt der Grundsatz, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen sind. Die Möglichkeiten hierzu wurden zu wenig geprüft und nicht ausreichend ermittelt. Angesichts der Endlichkeit der Lagerstätten und mit Blick auf das Erfordernis zu einer ausgewogenen Gesamtplanung ist es nicht unerheblich, wo und in welchem Zeitraum Abgrabungen stattfinden. Auf Seite 10 der Begründung für die Planerarbeitung wird betont, dass bei der Auswahl der Sondierungsbereiche die kommunalen Interessen im Beteiligungsverfahren berücksichtigt werden. Die Stadt Kleve erwartet, dass aus den oben genannten Gründen auf Sondierungsbereiche möglichst ganz verzichtet wird. Sollte der Verzicht im Regionalrat nicht durchsetzbar sein, ist eine sehr restriktive Auswahl im Konsens mit den Städten, Gemeinden und Kreisen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die besonders wertvolle und für den Niederrhein charakteristische Kulturlandschaft, das intakte und schätzenswerte Landschaftsbild in und um Kleve verwiesen. Diese Elemente sind für die Naherholung der Bürgerinnen und Bürger Kleves als auch für den Tourismus ein sehr wichtiger Faktor. Ziel der Stadt Kleve ist es, den Tourismus — u.	Zu den nebenstehenden Anregungen und Bedenken wird ansonsten auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Der dortige Text des Kreises ist überwiegend wortgleich. Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
a. auch den wasserbezogenen Tourismus — zu fördern und nachhaltig weiterzuentwickeln. Zur diesem sowie zu allen anderen Themen der zukünftigen Stadtentwicklung Kleves wird derzeit ein entsprechendes Konzept erstellt, welches ca. in einem Jahr vorliegen wird. Die auf Seite 11 beschriebene Verlagerungstendenz in das rheinferne Hinterland ist kritisch zu hinterfragen. Bedingt durch lange Transportwege auf der Straße von den Abbaugebieten zu den entfernt liegenden Absatzmärkten entstehen vielfach auch in Erholungs- und Wohngebieten verkehrliche und sonstige Umweltbelastungen, die bislang nicht bilanziert wurden. Auch die Absatzströme selbst werden in der Regel nicht erfasst und bewertet. Hinzu kommt die besondere Betroffenheit des Grenzraumes durch Abgrabungen, die nicht weiter verschärft werden sollte. Im Umweltbericht werden auf Seite 14 Flächen mit relativ artenarmer landwirtschaftlicher Nutzung und ggf. potenziellen Belastungen für das Grundwasser angesprochen. Diese Pauschalierung lässt unberücksichtigt, dass den Böden ein ökologischer Wert an sich zukommt, die Bodenlebewelt (Edaphon) in ihrer Bedeutung oft unterschätzt wird und der Agrarraum für eine Vielzahl von Tieren einen wichtigen Lebens- oder Teillebensraum darstellt, der insbesondere durch Nassabgrabungen nicht ersetzt werden kann. Insgesamt werden Zustand und Entwicklungsmöglichkeiten des Agrarraums nur ungenügend beurteilt. Die ökologischen und ökonomischen Chancen der Landwirtschaft und des Gartenbaus am Niederrhein für die Erhaltung und Entwicklung moderner Agrofunktionen (siehe Agrobusinessinitiative) werden bei der Betrachtung der Alternativen nicht in die Waagschale geworfen. Auf Seite 21 ist im zweiten Absatz von ca. 62.000 ha Lagerstätten die Rede. Davon sollen 49.000 ha mindestens 10 m und ca. 23.000 ha mindestens 20 m mächtig sein. In dieser Aufstellung dürfte ein Fehler vorliegen, denn 23.000 ha plus 49.000 ha sind 72.000 ha (und nicht 62.000 ha). Bezüglich der Seiten 26 — 28 wird auf Ziff 2. verwiesen. Eine landesplanerisch verbindliche Vorgabe für die Ausweisung von Sondierungsbereichen in einer Erläuterungskarte „Rohstoffe" besteht aus Sicht der Stadt Kleve nicht. Erst recht	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ist eine Pflicht zur Ausweisung weiterer Abgrabungsflächen von ca. 2.750 ha und mehr nicht gegeben. Zu Seite 28 und folgende: • Bereiche mit wertvollen Böden (Wertpunkte > 70), • intakte Agrarräume mit wichtigen Agrofunktionen, • durch Abgrabungen bereits stark belastete Gebiete, • hydrogeologisch sensible Bereiche mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung, • wertvolle Naturräume sollten ebenfalls als Ausschlussbereiche definiert werden. Darüber hinaus sollten im Regelfall Abgrabungen als Neuansatz in der Landschaft ausgeschlossen sein. Dagegen sollten Abgrabungserweiterungen und -vertiefungen, auch in ökologisch wertvollen Trocken- oder Nassabgrabungen, landesplanerisch vorrangig sein. Abgrenzungen und Auflagen müssten dann im Fachverfahren geklärt werden. Zu Seite 42: Die Annahme, dass für die Überführung der Sondierungsbereiche in BSAB-Darstellungen noch ein spezielles Zulassungsverfahren erforderlich ist und daher die Prüfung bestimmter Umweltauswirkungen begrenzt werden kann, ist nicht wirklich begründet. Da per Definition (Ziel 1, Nr. 9) den Sondierungsbereichen keine anderen raumbedeutsamen Nutzungen entgegenstehen dürfen, darf bezüglich der Grundsatzprüfungen nicht auf einen späteren Verfahrenszeitpunkt verwiesen werden. Im Übrigen zeigt sich auch hier, dass das Verfahren zur Herleitung künftiger BSAB aus den Sondierungsbereichen nicht zu Ende gedacht ist. Es sind noch Regelungen zu treffen, die den direkten Übergang von Sondierungsflächen zu BSAB und die kurzfristige Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche ausschließen. Zu Seiten 47-49: Neben der bereits erforderlichen Ergänzung der Neuformulierung des Zieles 1, Nr. 5, Buchstabe d) um die „Bodenschutzgebiete" (s.o.) ist festzustellen, dass die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden allgemein als nicht ausreichend bezeichnet werden muss.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Der Umweltbericht stellt allgemein lediglich die Schutzkategorien 1 (schützenswerte Böden), 2 (sehr schützenswerte Böden) und 3 (besonders schützenswerte Böden) vor und verweist dann auf entsprechende Bemerkungen in der SUP Teilbereichstabelle, falls die beiden höheren Schutzkategorien durch Abgrabungsflächen betroffen sind. Bezüglich der sehr und besonders schutzwürdigen Böden enthält die „Erläuterungskarte 9a Rohstoffe" nach wie vor etliche Abgrabungsstandorte dieser höchsten Bodenschutzkategorien. Seit Inkrafttreten der Bodenschutzgesetzgebung ist der Boden nicht nur als Standortfaktor (z.B. Landwirtschaft), sondern, vergleichbar dem Grund- und Oberflächenwasser (Wasserschutzgebiete), um seiner selbst willen als gleichwertiges Umweltschutzgut zu schützen. Der Umweltbericht lässt eine entsprechend vertiefte fachliche Betrachtung und Abwägung jedoch nicht erkennen. Hiergegen und gegen die Inanspruchnahme entsprechender Sondierungsflächen, wie sie sich aus der Erläuterungskarte ergibt, sind daher an dieser Stelle Bedenken vorzubringen. Diese Flächen sollten nicht als Sondierungsbereiche vorgesehen werden. Dabei kann dieser Einschätzung nicht entgegengehalten werden, dass keine Bodenschutzgebiete tangiert würden, die ja als Indikatoren für eine Unvereinbarkeit der Nutzungen – ähnlich den Wasserschutzgebieten – benutzt werden könnten. Der Vollzug der Bodenschutzgesetzgebung, die ja erst seit 1998 existiert, ist schlicht noch nicht so weit, dass es zu einer – fachlich gebotenen - Unterschutzstellung von Böden auch formal gekommen wäre: In ganz Nordrhein-Westfalen existiert noch kein formal festgesetztes Bodenschutzgebiet. Nicht akzeptiert werden kann weiterhin, dass die dritte Bodenkategorie (schützenswerte Böden) als nicht relevant dargestellt wird. Laut Umweltbericht resultieren besondere Umweltauswirkungen bei Abgrabung dieser Böden in der Regel nicht. Für eine einzelne, relativ kleine Abgrabungsfläche mag man diese Ansicht vertreten können. Für besonders von der Ausweisung von BSAB betroffene Regionen ist die Fragestellung jedoch eine andere. Hier ist die Summenwirkung zu betrachten. Der Kreis Kleve ist bei sämtlichen Abgrabungen, gleich welcher Schutzkategorie insgesamt von einer großflächigen Freilegung von Grundwasser betroffen, mit erleichterten Eintragsmöglichkeiten für Schadstoffe (auch z.B. über Luftdeposition) und sonstigen Veränderungen des Grundwas-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
sers durch Beseitigung der Bodendeckschichten mit ihrer Filter- und Pufferfunktion. Es ist nicht erkennbar, dass eine entsprechende fachliche Diskussion mit nachfolgender Abwägung erfolgt ist. Dies ist umso wichtiger, als der Vollzug der EU-Wasserrahmenrichtlinie eher eine gegenteilige Betrachtung erfordern wird: Es ist bereits jetzt erkennbar, dass zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der chemischen Güte von Grundwasserkörpern am Niederrhein aufgestellt werden müssen. Dies beschränkt sich, anders als bisher, nicht auf eng umgrenzte Wasserschutzgebiete. Vielmehr werden in der Fläche Güteziele gesetzt und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung festgelegt. Derzeit ist noch nicht abzusehen, welche Maßnahmen hier fachlich zielführend und gleichzeitig auch gesellschaftlich finanzierbar sein werden, um die Grundwassergüte zu verbessern. Daher sollte es fachlich Konsens sein, dass zunächst wenigstens keine Verschlechterung der Situation durch weitere Beseitigung von Böden planerisch provoziert wird. Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch Verfüllmaterialien in der notwendigen Qualität und Menge bisher nicht zur Verfügung stehen, um die Filterfunktion abgegrabener Böden zumindest teilweise wiederherstellen zu können. Landesplanerische Neuansätze von BSAB laufen diesen Tatsachen für den besonders betroffenen Kreis Kleve daher bereits allein auf Grund ihrer Summenwirkung entgegen. Zu Seiten 58 und 59: Auf die bestehenden Bedenken wird verwiesen (s.o.). Neben den generellen Bedenken gegen die Erläuterungskarte „Rohstoffe" werden speziell Bedenken erhoben gegen die Dimension der auszuweisenden Flächen, die ungeklärte rechtliche Wirkung der Sondierungsbereiche, die nicht geregelte Umsetzung zu BSAB und die fehlende Rahmensetzung für die Fortschreibung der Erläuterungskarte (vgl. 3.). Die Stadt Kleve schließt sich darüber hinaus, soweit im Rahmen dieser Stellungnahme dargestellt, der Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve an. (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 119. Bürgermeister der Stadt Kleve **Anregungsnummer: A/119/9**	
Stellungnahme vom 28.02.2008 **A) Allgemeine Bedenken** Die Stellungnahme der Stadt Kleve vom 04.09.2007, basierend auf dem Ratsbeschluss (mehrheitlich bei einer Gegenstimme) vom 07.11.2007, wird inhaltlich aufrechterhalten. Insbesondere die folgenden Punkte werden nochmals ausdrücklich betont: • Auch gegen die überarbeitete Fassung der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen erhebliche Bedenken. • Die Erläuterungskarte „Rohstoffe“ wird abgelehnt. • Aus Sicht der Stadt Kleve hält der Gesetzgeber den Schlüssel zur Lösung der Abgrabungsproblematik in der Hand, indem durch entsprechende Regelungen im Landesplanungsrecht Lösungen und Klarstellungen schnell herbeigeführt werden könnten. **B) Fachliche Bedenken** Trotz der Reduzierung der Sondierungsbereiche bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die vorgelegte Planung, insbesondere die vorgesehene Erläuterungskarte Rohstoffe, weil: • auf der Basis der im Regionalplan bereits ausgewiesenen BSAB eine Versorgungssicherheit von mehr als 24 Jahren besteht, • der vorgesehene Planungs- und Versorgungszeitraum für Abgrabungen viel zu lang ist und unter gesamtraumordnerischen Aspekten nicht verlässlich und schon gar nicht abschließend bewertet werden kann, eine rechtliche und fachliche Notwendigkeit für die Einführung der Erläuterungskarte Rohstoffe weiterhin nicht vorliegt, • der Gesetzgeber gefordert ist, durch Klarstellungen im Landespla-	**Ausgleichsvorschlag** Bezüglich der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Beteiligten 119 vom 04.09.2007 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur betreffenden Stellungnahme vom 04.09.2007 des Beteiligten 119 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve und der weitgehenden Deckungsgleichheit mit der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 (A/110/10) wird ferner auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nungsrecht Konfliktlösungen schnell herbeizuführen, • und im Übrigen auch keine belastbaren, konkreten Instrumentarien für die zukünftige geregelte und bedarfsgerechte Überführung von Sondierungsbereichen in BSAB vorgesehen sind. (...) **Reduzierung der Sondierungsbereiche** Im Stadtgebiet Kleve nimmt die Gesamtgröße der Sondierungsbereiche von mehr als 16 ha auf ca. 4 ha ab. Die Reduzierung der Gesamtgröße der Sondierungsbereiche wird insgesamt begrüßt, stellt letztlich aber keine hinreichende Konfliktlösung dar. Die bestehende Grundproblematik (Verbindlichkeit zeitlicher und sonstiger Vorgaben, Bedarf, Belastbarkeit des Raumes, Berücksichtigung von Alternativen etc.) bleibt ungelöst. Aus den bereits in der Stellungnahme vom 04.09.2007 genannten Gründen lehnt die Stadt Kleve daher die Darstellung von Sondierungsbereichen in einer Erläuterungskarte Rohstoffe weiterhin ab. (...) **D) Grenzen räumlicher Belastbarkeit durch Abgrabungen** Die besondere Betroffenheit und Belastung des Niederrheins durch Abgrabungen wird auch weiterhin nicht hinreichend gewürdigt. In der Gesamtbereichstabelle ist zwar der Anteil der im Regionalplan dargestellten BSAB an der Fläche der Kommune aufgeführt. Diese prozentuale Größe hat aber kaum Aussagekraft, was die tatsächliche Belastung des Raumes durch Abgrabungen angeht, da bereits abgeschlossene bzw. nicht (mehr) im Regionalplan dargestellte laufende Abgrabungen nicht berücksichtigt werden und die räumlich unterschiedliche Konzentration von Abgrabungen hierdurch nicht erfasst wird. **E) Kriterien** In der überarbeiteten Fassung werden bei der Bewertung der Interessensbereiche auch Bodenschutzaspekte berücksichtigt. Diese Anwendung weiterer Ausschlusskriterien für die Ausweisung von Sondierungsbereichen wird begrüßt, ist	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
aber aus Sicht des Stadt Kleve nicht ausreichend. Während bei Neuaufschlüssen neben den besonders schützenswerten Böden aus dem Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW auch die sehr schützenswerten und schützenswerten Böden berücksichtigt werden, ist dies bei Erweiterungen nicht der Fall. Die unterschiedliche Behandlung von Böden gleicher Wertigkeit kann nicht nachvollzogen werden – dies auch im Hinblick auf die gestiegene Nachfrage nach Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit, z.B. für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen. Ebenso ist die Ungleichbehandlung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), denen eine Umgebungszone von 300 m eingeräumt wird, und Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder geschlossenen Ortslagen mit nur 100 m Pufferzone nicht nachzuvollziehen. Der Hinweis auf den geringeren Naherholungsdruck bzw. die Spielräume für künftige Entwicklungen vermögen nicht zu erklären, wieso der Menschenschutz in ASB höher bewertet wird als in übrigen Siedlungen. Die Pufferzone sollte hier generell wenigstens 300 m betragen, zumal zum Schutz der Natur (NATURA2000) an anderer Stelle ein entsprechender Puffer vorgesehen ist. Es ist nicht einzusehen, warum der Schutz des Menschen weniger wert sein soll. Auf Neuaufschlüsse in bislang durch Abgrabungen nicht betroffenen Landschaftsräumen sollte konsequent verzichtet werden. Die Vermeidung von Neuaufschlüssen – auch und gerade im Sinne von Eingriffsvermeidung – ist geboten und realistisch zugleich (vgl. Stellungnahme vom 04.09.2007). Denn durch die verstärkte, gebündelte Nutzung der Kies- und Sandlagerstätten im Zuge der Braunkohlengewinnung, durch Nachauskiesungen, durch Reduzierung bzw. Minimierung von Abstands- und Randflächen, durch Einsatz moderner Abbaugeräte sowie durch kleinflächige Arrondierungen könnten die in den laufenden Abgrabungen und in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen bestehenden Potenziale wesentlich besser genutzt werden. Dadurch würde das nutzbare Angebot an Rohstoffen nachhaltiger ausgeschöpft und es würde sich die Dauer der Versorgungssicherheit mit Rohstoffen deutlich verlängern. Außerdem würden die sonst auftretenden Nutzungskonflikte wesentlich verringert. Da im Übrigen das bestehende Flächenangebot für einen ohnehin schon langen Zeitraum völlig ausreichend ist, sind Neuansätze von Abgrabungen zu vermeiden. Insgesamt bestehen somit erhebliche Bedenken gegen die 51. Änderung des Regionalplans.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Stadt Kleve schließt sich darüber hinaus, soweit im Rahmen dieser Stellungnahme dargestellt, der Stellungnahme des Kreises Kleve an. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die hier vorliegende Stellungnahme durch den Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 27.02.2008 einstimmig beschlossen wurde.	
Beteiligter: 121. Bürgermeister der Stadt Rees **Anregungsnummer: A/121/1**	
<u>Stellungnahme vom 21.09.2007</u> Der Rat der Stadt Rees hat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig beschlossen, mit Nachdruck der geplanten 51. Änderung des Regionalplanes zu widersprechen. (...) Aus Sicht der Stadt Rees muss vor der Entscheidung über etwaige Sondierungsbereiche eine offene Diskussion geführt werden, wie eine Steuerung der Abgrabungstätigkeit für den gesamten Niederrhein-Raum vorgenommen werden kann. Insgesamt muss ein haushälterischer Umgang mit der endlichen Ressource Kies und Sand vorgenommen werden, damit die künftige Rohstoffsicherung gewährleistet bleibt. Aus Sicht der Stadt Rees erscheint ein im Regionalplan dargestelltes Mengengerüst von rund 24 Jahren Versorgungssicherheit für Kies und Sand als ausreichend entsprechend den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Hier eine weitergehende Flächenreservierung im gesamten Regierungsbezirk von 2.750 ha vorzusehen, wodurch eine Versorgungssicherheit von annähernd weiteren ca. 25 Jahren berücksichtigt würde, erscheint unangemessen. Allein im Stadtgebiet Rees eine weitere Größenordnung von 110 ha diskutieren zu müssen, was ca. 18 Jahre Abbauzeitraum ausmachen würde (es wird mit rund 6 ha Abbau pro Jahr gerechnet) erscheint nicht gerechtfertigt.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Rees“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zur Thematik des Umfangs der Flächen und der generellen Zweckmäßigkeit der Änderung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Die angeregte Diskussion kann für die 51. Änderung hinreichend im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen. Parallele Bemühungen der Kommunen z.B. zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben bleiben unberührt. Zur Thematik der Belastungsgrenzen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S.20). Zu den im Zusammenhang mit den allgemeinen Bedenken angegebenen kommunenspezifischen Ausführungen ist Folgendes generell festzustellen. Die <u>Spielräume für die Kommunen-/Stadtentwicklung</u> im Regierungsbezirk werden durch den (überarbeiteten) Entwurf der Regionalplanänderung nicht über Gebühr eingeschränkt. Dabei ist auch auf Ausführungen zu künftigen Flächenbedarfen im 2007 von der Bezirksregierung veröffentlichten Bericht zum Siedlungsmonitoring hinzuweisen. Vor allem aber ist neben der neben der Aussparung von ASB, ASB-Sondierungsbereichen, GIB, und GIB-Sondierungsbereichen und den sonstigen weiträumigen Ausschlussbereichen auch auf die

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Hier muss aufgezeigt werden, dass der Rohstoffreichtum im Kreis Kleve und insbesondere im Stadtgebiet Rees nicht zu einer Überbelastung führen darf und bestimmte Räume massiv der Ausbeutung dieser wertvollen Rohstoffe zur Verfügung gestellt werden (s. S. 9 + 13 im Erläuterungsbericht). Es muss herausgestellt werden, dass am Beispiel Rees mit 15 % bereits genehmigten Abgrabungsflächen und 73 % Natur-/FFH-/Landschaftsschutzgebietsflächen, die sowohl für die Abbautätigkeit als auch für die weitere Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung stehen, kaum noch Spielräume für eine gesunde kontinuierliche Stadtentwicklung gegeben sind. Es zeigt sich, dass durch diese Situation bereits die Abbaureserveflächen bis an die bebaute Ortslage heranreichen sollen (Bereich Speldrop (Fläche 2111-06A) mit ca. 61 ha); Bereich Rauhe Straße (Fläche 2111-13A mit 43 ha). Aus Sicht der Stadt Rees besteht die zwingende Erforderlichkeit, dass rund um die bebauten Ortslagen eine Freihalte-/Umgebungszone ohne Abgrabungen eingehalten werden, damit die kulturhistorisch gewachsene Landschaft im direkten Umfeld der Ortsteile erhalten bleiben kann. Im Erläuterungsbericht wird dargelegt, dass ebenfalls eine Umgebungszone von 300 m berücksichtigt wird für den Vogelschutz. Hier muss aus Sicht der Stadt Rees eine parallele Anwendung zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen sowie den Ortslagen im Flächennutzungsplan erfolgen. (...) Hier ist auch die Frage zu stellen, wie das Verfahren der Bedarfsprüfung abgewickelt werden soll, wenn Flächen aus der Erläuterungskarte „Rohstoffe" als Darstellung BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden sollen. Ortsansässige Firmen werden jeweils wieder darlegen, dass mit dem Abbauende zur Sicherstellung der Arbeitsplätze weitere Abbauflächen benötigt werden. Dies kann nicht das ausschlaggebende Argument werden, sondern Abbaubetriebe müssen sich auch im weiteren Umfeld um Flächenvorräte bemühen bzw. sich in anderweitige Sparten der Wirtschaft umorientieren. Des Weiteren wird nicht deutlich wie eng die Auslegung des Begriffes „unmittelbarer Anschluss" an eine bestehende Abgrabung zu sehen ist. Kann nur ein direkter Verbund der Abgrabungen zu einer Genehmigungsfähigkeit führen oder	vorgesehen Abstände zu ASB zu verweisen. Zur Frage der Abstände zu allen nicht als ASB dargestellten Ortslagen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen (A/110/10, Beginn S.58). Zur Thematik der BSAB-Fortschreibung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Darüber hinaus wird auf die Angaben zu firmenspezifischen Bedarfen im Umweltbericht verwiesen (Abschnitt 3.2.1). Bezüglich der unter das geplante Ziel 1, Nr. 5 des Kapitels 3.12 des Regionalplans fallenden Vorhaben und der Begründung hierfür wird neben dem Text des Ziels auch auf die zugehörigen Erläuterungen und Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Die entsprechende Abgrenzung ist sachgerecht und hinreichend definiert und über die Obergrenze von 10 ha – und die sonstigen Anforderungen - werden einer Salami-Taktik hinreichende Grenzen gesetzt. Der Begriff der Erweiterung im Rahmen der 51. Änderung und die Regelungen bezüglich des entsprechenden Anschlusses werden als hinreichend angemessen angesehen. Sie sind ausreichend eng, um eine Inanspruchnahme neuer Räume zu verhindern, lassen aber gleichzeitig den unternehmerischen Interessen hinreichenden Spielraum. Zum Erweiterungsbegriff speziell bei Interessensbereichen wird ergänzend auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu Anregung A/110/7 (ab S. 45) hingewiesen. Zur einschränkenden Wirkung des geplanten Ziels 1. Nr. 9 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/119/2 vom 25.09.2007 des Beteiligten 119 verwiesen. Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvor-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
reicht die direkte räumliche Nähe. In Haldern konnte vor 10 Jahre eine Abgrabung gegen den Willen der Stadt mit einer Größe knapp unter 10 ha begonnen werden, da sie nur durch einen 20 – 40 m breiten Uferstreifen von einer abgeschlossenen Abgrabung getrennt liegt und so als Erweiterung unter 10 ha durchlaufen konnte. Diese Abwicklung wird von Seiten der Stadt Rees nachdrücklich abgelehnt. Es muss klar herausgestellt werden, dass eine wasserseitige Erweiterung erfolgen muss, insbesondere um einer entstehenden „Salamitaktik" entgegenwirken zu können. (...) Die verbindliche Wirkung der Erläuterungskarte „Rohstoffe", die auf S.10 herausgestellt wird, darf so nicht zu einer Tabuwirkung für weitere Entwicklungen in den Räumen führen. Aus der Darstellung als Sondierungsbereich für künftige BSAB erfolgt noch keine Rechtswirkung mit dem Instrument der Enteignungsmöglichkeit. Ohne die Zustimmung der betroffenen Eigentümer kann eine Abgrabung auch im späteren Planfeststellungsverfahren nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund ist es unlogisch bereits mit Hilfe der Erläuterungskarte privatrechtliche Dispositionen für die weitere Nutzung der betroffenen Grundstücke auferlegen zu wollen, zumal auch kein Zeitraum für die Ausschöpfung des Sondierungsbereiches ablesbar ist. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirte in diesen Bereichen sind existenziell eingeschränkt. Die gesamte städtebauliche Weiterentwicklung der Stadt Rees wird durch eine Erläuterungskarte „Rohstoffe" durch den bereits vorhandenen und somit erheblich steigenden Flächendruck aus Inanspruchnahme durch Auskiesungen, Deichrückverlegungen, FFH-/Vogel-/Naturschutz gänzlich zum Erliegen kommen. Dies kann aus kommunaler Sicht nicht hingenommen werden und schränkt massiv die Planungshoheit der Stadt Rees ein. Die Stadt Rees schließt sich zudem vollinhaltlich der Stellungnahme des Kreises Kleve an.	schlag" unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 121. Bürgermeister der Stadt Rees **Anregungsnummer: A/121/2**	
Stellungnahme vom 08.02.2008 Der Fachausschuss der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 29.01.2008 einstimmig beschlossen, der 51. Änderung nur unter der Maßgabe zuzustimmen, dass die Karte mit den Interessenbereichen ausdrücklich aus der 51. Änderung herausgenommen wird und die weitergehenden textlichen Anregungen aufgegriffen werden. Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der Stadt Rees, dass die Darstellungskarte Rohstoffe mit den Sondierungsbereichen überarbeitet wurde und die im Stadtgebiet Rees geplanten 3 Bereiche gestrichen wurden. Die Unterlagen zur 51. Änderung enthalten aber weiterhin eine Vielzahl von Interessensgebieten, die sogar noch ergänzt wurden, die aber bedingt durch Ihre Ausschlusskriterien nicht weiter in Betracht gezogen werden sollen. Sämtliche Interessensbereiche für das Stadtgebiet Rees werden entsprechend Ihrer Bewertung auch von Seiten der Stadt Rees für die Zukunft abgelehnt. Aus Sicht der Stadt Rees wird das von Seiten des Landesentwicklungsprogramms zu berücksichtigende Mengengerüst erheblich angezweifelt. Aus Sicht der Stadt Rees erscheint ein im Regionalplan dargestelltes Mengengerüst von rund 24 Jahren Versorgungssicherheit für Kies und Sand als ausreichend entsprechend den Zielvorgaben des Landesentwicklungsprogramms. Darüber hinaus gehende Flächensicherungen können nicht akzeptiert werden. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch weiterhin aus Sicht der Stadt Rees in die Begründung zur Planerarbeitung das Kapitel der Betroffenheit für ein Stadtgebiet bei mehr als 16 % bereits erfolgten Auskiesungsflächen aufzunehmen (diesbezüglich bleibt die Argumentation der Stellungnahme vom 21.09.2007 bestehen). Hier ist auch die Frage zu stellen, wie das Verfahren der Bedarfsprüfung abgewickelt werden soll, wann Flächen aus der Erläuterungskarte „Rohstoffe“ als Darstellung BSAB in den Regionalplan aufgenommen werden sollen bzw. wann Flächen aus den Interessenkarten nachrücken sollen. Ortsansässige Firmen	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Rees“* **Ausgleichsvorschlag** Bezüglich der Abbildung von Interessensbereichen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen (A/110/10, Beginn S.58). Zur Frage des Versorgungszeitraums und der Fortschreibungsregelungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu 2. zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S.26). Ein Kapitel der Betroffenheit für ein Stadtgebiet ist nicht erforderlich. Zur Thematik der Belastungsgrenzen wird diesbezüglich auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S.20). Zum Begriff der Erweiterung wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/121/1 vom 21.09.2007 des Beteiligten 121 verwiesen. Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
werden jeweils wieder darlegen, dass mit dem Abbauende zur Sicherstellung der Arbeitsplätze weitere Abbauflächen benötigt werden. Dies kann nicht das ausschlaggebende Argument werden, sondern Abbaubetriebe müssen sich auch im weiteren Umfeld um Flächenvorräte bemühen bzw. sich in anderweitige Sparten der Wirtschaft umorientieren. Die Begrifflichkeit der Abgrabungserweiterung ist aus Sicht der Stadt Rees noch nicht auskömmlich, da gleichzeitig mit Parzellenunschärfe argumentiert wird. So bleibt weiterhin die Möglichkeit einer „Salamitaktik" bestehen. Aus Sicht der Stadt Rees muss eine Wasserverbindung zwingend gegeben sein, ohne die eine Fläche nicht als Erweiterung berücksichtigt werden kann. Die Stadt Rees schließt sich zudem vollinhaltlich der Stellungnahme des Kreises Kleve an.	
Beteiligter: 122. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt **Anregungsnummer: A/122/1**	
<u>Stellungnahme vom 04.09.2007</u> Die Gemeinde schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve (Stand: 09.08.2007) an. In der Begründung zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) wird ausgeführt, dass sich „unter Übernahme der Annahmen aus dem Monitorringbericht" zum 01. Januar 2007 ein Versorgungszeitraum durch bereits gesicherte Bereiche (im Regionalplan bereits als Abgrabungsbereich darstellt) von rund 24 Jahren für Kies und Sand ergibt, wobei dieser insbesondere aufgrund demographischer Auswirkungen auf das Baugewerbe auch noch länger reichen kann. Abgrabungsbereiche für Kies und Sand sind somit hinreichend dargestellt. Weitere Gründe sprechen sogar für einen längeren Versorgungszeitraum. Die Gesamtfläche der Sondierungsbereiche in der Erläuterungskarte beträgt ca. 2.750 ha. Der Flächenbedarf beträgt ca. 200 ha pro Jahr. Das bedeutet, dass die Sondie-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen „Issum", „Kerken" und „Leitungen"* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zur Thematik des Umfangs der Flächen und der generellen Zweckmäßigkeit/Notwendigkeit der Änderung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
rungsbereiche einen Versorgungszeitraum von zusätzlich rd. 14 Jahren abdecken. Der Kreis Kleve hat bereits 1995 eine „Konzeption“ für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Kreis Kleve als Beitrag zum Ressourceschutz beschlossen. Das Abgrabungskonzept hat sich auf Kreisebene als Orientierungsrahmen für die Ausweisung von Abgrabungsflächen und die Bewertung von Abgrabungsanträgen gut bewährt. Es wurde im Jahr 2001 fortgeschrieben. Im Jahr 2004 hat der Kreis Kleve einen Arbeitsbericht zur Entwicklung der Abgrabungspolitik im Kreis Kleve erstellt. (...) Darüber hinaus sieht die Gemeinde Rheurdt keine Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit für einen Zeitraum von insgesamt rd. 38 Jahren festzuschreiben. Schon allein die im Regionalplan bereits dargestellten Abgrabungsflächen reichen für 24 Jahre. Durch zusätzliche Sondierungsbereiche wäre allenfalls eine Aufstockung um 6 Jahre auf insgesamt 30 Jahre akzeptabel.	
Beteiligter: 122. Bürgermeister der Gemeinde Rheurdt **Anregungsnummer: A/122/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 (...) Die Gesamtfläche der Sondierungsbereiche wurde von 2.750 ha reduziert auf nun 1.675 ha im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der Flächenbedarf beträgt ca. 200 ha pro Jahr. Das bedeutet, dass die Sondierungsbereiche einen Versorgungszeitraum von zusätzlich rund acht Jahren abdecken. Der Versorgungszeitraum wurde also um etwa 6 Jahre reduziert. Zusätzlich zu dem Versorgungszeitraum von acht Jahren besteht bereits heute durch gesicherte Bereiche (im Regionalplan als Abgrabungsbereich dargestellt) ein Versorgungszeitraum von rund 24 Jahren für Kies und Sand. Es wird jedoch erwartet, dass sich dieser Versorgungszeitraum insbesondere aufgrund demographischer Auswir-	**Ausgleichsvorschlag** Zur Frage des Versorgungszeitraums sowie zur Frage der Zweckmäßigkeit der 51. Änderung und damit der Erläuterungskarte wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu 2. zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S.26). Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
kungen auf das Baugewerbe auch noch verlängern wird. Es besteht also eine Versorgungssicherheit von mindestens 32 Jahren. Hierfür sieht die Gemeinde Rheurdt keine Notwendigkeit. Eine Erläuterungskarte mit Sondierungsbereichen lehnt die Gemeinde Rheurdt ab und schließt sich insoweit der Stellungnahme des Kreises Kleve an. (...)	
Beteiliger: 123. Bürgermeister der Stadt Straelen **Anregungsnummer: A/123/1**	
<u>Stellungnahme vom 16.04.2007</u> (...) Nach Durchsicht der Unterlagen für die strategische Umweltprüfung, Abschnittes II.iii "Vorliegende Informationsgrundlagen zum Umweltbericht" stellen ich fest, dass weder die Übersichtskarte der Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Regierungsbezirk Düsseldorf, M 1:100.000, Stand Okt. 2000, noch das Arbeitsblatt W 101 des DVGW : Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete I. Teil, Schutzgebiete für Grundwasser Eingang gefunden haben. Darüber hinaus geben einzelne Kreise/Städte im Regierungsbezirk Düsseldorf Detailkarten zu ausgewiesenen/geplanten Trinkwasserschutzzonen z.B. im Maßstab 1:25.000 heraus. Zusätzlich wird derzeit ein gemeinsamer Standpunkt des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e.V. (BKS), des Bundesverbandes mineralische Rohstoffe e.V. (Miro), der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zur Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau erarbeitet. Dieses Papier ist nach unserem Kenntnisstand weitgehend abgestimmt, so dass es in die Abwägung bei der geplanten Änderung des Regionalplanes einfließen sollte.	*Red. Hinweis: Stellungnahme des Versorgungs- und Verkehrsbetriebes der Stadt Straelen/Abwasserbetrieb der Stadt Straelen* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zu wasserwirtschaftlichen Fragen und die entsprechenden Angaben im Umweltbericht und der entsprechenden Umweltprüfung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „5." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51). Ergänzend wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Ich möchte Sie daher bitten, die Aufnahme dieser gesamten Informationsgrundlagen als Ergänzungsvorschlag in den Umweltbericht aufzunehmen. (...) Sollten Sie zu dieser Stellungnahme Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
Beteiliger: 123. Bürgermeister der Stadt Straelen **Anregungsnummer: A/123/2**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 Die Stadt Straelen schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve zur 51. Änderung des Regionalplans vollinhaltlich an. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.
Beteiliger: 123. Versorgungs- und Verkehrsbetrieb der Stadt Straelen/Abwasserbetrieb der Stadt Straelen **Anregungsnummer: A/123/3**	
Stellungnahme vom 21.02.2008 Zunächst bedanken wir uns für die Aufnahme des Versorgungs- und Verkehrsbetriebes der Stadt Straelen in den Verteilerschlüssel. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2007 zur 1. Fassung der Planung zu der nun vorliegenden Fassung wir folgt Stellung: (...)	*Red. Hinweise:* *Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 16.04.2007 in dieser Stellungnahme vom 21.02.2008 wird diese alte Stellungnahme von 2007 mit in die Synopse aufgenommen* *Siehe auch Synopse “Straelen“* **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen (siehe red. Hinweise oben).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 124. Bürgermeister der Gemeinde Uedem **Anregungsnummer: A/124/1**	
Stellungnahme vom 20.09.2007 Der Rat der Gemeinde Uedem hat in seiner Sitzung am 06.09.2007 beschlossen, sich der Stellungnahme des Kreises Kleve zum Entwurf der 51. Änderung des Regionalplanes anzuschließen. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.
Beteiligter: 124. Bürgermeister der Gemeinde Uedem **Anregungsnummer: A/124/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Als Anlage wird die Dringlichkeitsentscheidung der Gemeinde Uedem vom 25.02.2008 zur 51. GEP-Änderung vorgelegt. Die Gemeinde Uedem schließt sich grundsätzlich der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 14.02.2008 zur 51. GEP-Änderung an. (...) **Gemeinde Uedem** **Vorlage zur Dringlichkeitsentscheidung** **Der Bürgermeister** **gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW** FB 4 – Planen und Bauen vom 25.02.2008 öffentlich **51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99); Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung**	*Red. Hinweis: Anlage 3 der Stellungnahme wird hier nicht wiedergegeben, da diese identisch mit einer Stellungnahme des Beteiligten 110 aus der 2. Beteiligungsrunde ist (siehe Anregungen des Beteiligten 110 in den Synopsen).* **Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
1. Sachverhalt (...) Im Übrigen schließt sich die Gemeinde Uedem dem Entwurf der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 14.02.2008 (Anlage 3) an. Die Beschlussfassung dieses Sachverhaltes obliegt dem Rat. Da eine Stellungnahme an die Bezirksregierung Düsseldorf bis heute (25.02.2008) abgegeben werden muss und die nächste Ratssitzung für den kommenden Donnerstag, 28.02.2008, terminiert ist, kann eine Entscheidung nur in Form einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW gefasst werden. Auch die Terminierung einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses war kurzfristig nicht möglich. 2. Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Es wird vorgeschlagen, sich dem Entwurf der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 14.02.2008 zur 51. GEP-Änderung (Anlage 3) grundsätzlich anzuschließen. (...) (...) **Anlage 3** **Stellungnahme des Kreises Kleve zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)** (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 125. Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk **Anregungsnummer: A/125/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.08.2007 Kenntnis vom Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates zur 51. Änderung des GEP 99; ferner vom Entwurf der Stellungnahme des Landrates Kleve. Der Rat teilt die Bedenken und schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Verwaltung des Landrates an. (...) Die vorgesehene Gesamtfläche der Sondierungsbereiche im Regierungsbezirk beträgt ca. 2.875 ha. Durch diese große Fläche entsteht ein überlanger Zeitraum zur Rohstoffsicherung. Hierfür wird seitens der Gemeinde Wachtendonk keine Notwendigkeit gesehen. Der bereits jetzt abgedeckte Zeitraum von fast 25 Jahren wird für die Versorgungssicherheit als ausreichend angesehen. Der Kreis Kleve hat bereits im Jahr 1995 eine "Konzeption für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Kreis Kleve als Beitrag zum Ressourcenschutz" beschlossen, dem sich die Gemeinde Wachtendonk durch Ratsbeschluss angeschlossen hat. Das Abgrabungskonzept hat sich als Orientierungsrahmen für die Ausweisung von Abgrabungsflächen und die Bewertung von Abgrabungsanträgen gut bewährt. Es wurde im Jahr 2001 fortgeschrieben. Im Jahr 2004 hat der Kreis Kleve einen Arbeitsbericht zur Entwicklung der Abgrabungspolitik im Kreis Kleve erstellt. Im Bezug auf die Abgrabungskonzeption und den Arbeitsbericht lehnt die Gemeinde Wachtendonk die Darstellung von Sondierungsbereichen ab.	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Dieser Querverweis gilt auch für die angesprochenen Fragen des Flächenumfangs und des Versorgungszeitraumes (siehe hierzu Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen; A/110/6, Beginn S. 26). Darüber hinausgehende werden die Ausführungen und die ablehnende Position zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 125. Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk **Anregungsnummer: A/125/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Die Gemeinde nimmt Kenntnis von den aktualisierten Unterlagen zur 51. Änderung des GEP 99; ferner vom Entwurf der Stellungnahme des Landrates Kleve hierzu. Die Gemeinde Wachtendonk teilt die Bedenken und schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme des Landrates Kleve an. (...) Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme bis zum 25.02.2008 war eine Beratung in den politischen Gremien vor dem gesetzten Termin nicht möglich. Diese Stellungnahme wird daher unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Rates am **28.02.2008** abgeben. Sofern sich aufgrund des anstehenden Beschlusses des Kreistages am 28.02.2008 noch Änderungen ergeben, wird diese Stellungnahme ggf. noch. angepasst bzw. ergänzt.	*Red. Hinweis: Siehe Synopse „Wachtendonk“* **Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.
Beteiligter: 125. Bürgermeister der Gemeinde Wachtendonk **Anregungsnummer: A/125/3**	
Stellungnahme vom 04.03.2008 In Ergänzung meiner Stellungnahme vom 25.02.2008 teile ich mit, dass sich der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 28.02.2008 vollinhaltlich der Stellungnahme der Verwaltung angeschlossen hat. Einen Auszug aus der Niederschrift über diese Sitzung ist als Anlage diesem Schreiben beigefügt.	*Red. Hinweis: Siehe Synopse „Wachtendonk“* **Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Wachtendonk, Kreis Kleve am 28.02.2008, Punkt 6 der Tagesordnung (öffentlicher Teil) **Zu TOP 6 der Tagesordnung:** **51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)** In der Diskussion über diesen TOP geht es im Wesentlichen um die Frage der weiteren Vorgehensweise, um die Planung ggf. zu verhindern. FV. Dr. Ramacher beantragt, für den Fall, dass die Bezirksregierung den Bedenken des Landrates bzw. der kreisangehörigen Gemeinde nicht folgt und keine Reduzierung der Sondierungsflächen "Auskiesung" vornimmt, gegen den GEP zu klagen. Bgm. Rosenkranz schlägt vor, die Verwaltung zu beauftragen, die Thematik auf "Bürgermeisterebene" zu erörtern, da nur eine gemeinschaftliche Vorgehensweise aller betroffenen Gebietskörperschaften sinnvoll und finanziell tragbar ist. RM. Peeters regt an, die Parteien mögen auch ihre Vertreter im Regionalbeirat auffordern, im Interesse der Kommunen zu entscheiden. **Beschluss:** Der Rat nimmt Kenntnis von der Darstellung der Verwaltung und der erneuten Beteiligung aufgrund der aktualisierten Unterlagen zur 51. Änderung des GEP 99; ferner vom Entwurf der Stellungnahme des Landrates Kleve. Der Rat teilt die Bedenken und schließt sich vollinhaltlich der Stellungnahme der Verwaltung des Landrates an. (...) Auf der Grundlage dieses Beschlusses soll eine entsprechende Stellungnahme zur 51. Änderung des Regionalplanes abgegeben werden. Sofern sich aufgrund des anstehenden Beschlusses des Kreistages am 28.02.2008 noch Änderungen ergeben, soll diese ggf. angepasst bzw. ergänzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, auf "Bürgermeisterebene" anzuregen, die betroffenen Kommunen sollten gemeinsam gegen den GEP klagen, falls die Son-	Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
dierungsflächen "Auskiesung" nicht reduziert werden. **<u>Abstimmungsergebnis:</u>** **Einstimmig angenommen**	
Beteiligter: 126. Bürgermeister der Gemeinde Weeze **Anregungsnummer: A/126/1**	
<u>Stellungnahme vom 25.09.2007</u> Gegen die vorgesehene 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) bestehen erhebliche Bedenken. Die Bedenken der Gemeinde Weeze gliedern sich in zwei Themenbereiche: Die Gemeinde Weeze hat Bedenken in Bezug auf die allgemeinen Regelungen der beabsichtigten 51. Änderung des GEP 99 und sie hat Bedenken in Bezug auf die Beachtung gemeindlicher Interessen und Planungen im Rahmen der 51. Änderung des GEP. Die Bedenken in Bezug auf die allgemeinen Regelungen der beabsichtigten 51. Änderung des GEP 99 decken sich größtenteils mit den Bedenken des Kreises Kleve, denen ich mich anschließe und die ich in folgenden Punkten kurz wiederholen möchte: - Die fehlende Prüfung zentraler Fragen und Rahmenbedingungen für die Beurteilung des Flächenbedarfs für Abgrabungen: ▪ wie wird Ressourcenschutz durch Substitution forciert, ▪ wie wird eine Abgrabungsbalance im Planungsgebiet und den angrenzenden Niederlanden erreicht, ▪ wie wird der regionale Bedarf an Kies, Sand und Ton definiert. - Ist die Planänderung in der vorliegenden Form zum einen in der Lage, zum anderen in ihrer Ausgestaltung notwendig, den GEP 99 hinsichtlich seiner Lenkungsfunktion im Bereich der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu sichern?	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Weeze“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer Nr. 110 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- Die fehlende, rechtlich konkrete Würdigung und Einstufung der Erläuterungskarte zur 51. GEP-Änderung, sowie deren Handhabung nach dem Beschluss über die erstmalige Fassung der Karte kann zu unnötigen Irritationen führen. - Es erfolgt auch durch die 51. Änderung des GEP 99 keine konsequente Durchsetzung von Arrondierungen und Nachauskiesungen. - Die ausschließliche Betrachtung von Erweiterungen bestehender Abgrabungen auch im Zusammenhang mit der Beurteilung von gesellschaftlichen Mehrwerten und der Ausschluss von komplett neuen Abgrabungen wird durch zugelassene Neuabgrabungen untergraben. Um jedoch weitere Wiederholungen in diesen Punkten zu vermeiden, verweise ich auf die Stellungnahme des Kreises Kleve. (...) Die Gemeinde Weeze hat ihre kommunalen Interessen ausführlich und begründet dargestellt. Es wird darum gebeten, dieses nun entsprechend der eigenen Vorgabe im anstehenden Änderungsverfahren zu berücksichtigen.	
Beteiligter: 126. Bürgermeister der Gemeinde Weeze **Anregungsnummer: A/126/2**	
<u>Stellungnahme vom 27.02.2008</u> Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 12.02.2008 im Rahmen der erneuten Offenlage der 51. GEP-Änderung folgenden Beschluss gefasst: „Der Rat der Gemeinde Weeze beschließt, im Rahmen der erneuten Offenlage der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf die bereits im Rahmen der ersten Offenlage der Bezirksregierung vorgelegte Stellungnahme erneut vorzulegen. (...) Die Bezirksregierung ist im bisherigen Verfahren zur 51. Änderung des GEP 99	*Red. Hinweise: Siehe auch Synopse „Weeze“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Aufgrund der entsprechenden Bezugnahme wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme vom 25.09.2007 des Beteiligten Nr. 126 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Ergänzend wird festgestellt, dass auch gemeindliche Positionen berücksichtigt und im Auftrag der Gemeinde erarbeitete, gutachterliche Vorschläge geprüft wurden. Im Ergebnis kommt dies in Abweichungen von der generellen Syste-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
in keiner Weise auf die Anregungen und Bedenken der Gemeinde Weeze aus der Stellungnahme vom 25.09.2007 eingegangen. Gemeindliche Planungsbemühungen und gutachterliche Vorarbeiten bleiben anscheinend völlig außer Acht. Ich darf Sie mit Nachdruck darum bitten, im Rahmen des weiteren Verfahrens die Belange der Gemeinde Weeze in einem angemessenen Rahmen zu berücksichtigen. Meine Stellungnahme vom 25.09.2007 habe ich als Anlage beigefügt.	matik bei dem Bereich Knappheide zum Ausdruck, denn dieser wurde weitaus größer vorgesehen, als es ansonsten möglich gewesen wäre. Ebenso wird berücksichtigt, dass es ggf. Zulassungen unter der Sonderregelung geben kann, die sich mit den von der Kommune gewünschten Erweiterungen/Arrondierungen decken. Den nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 130. Landrat des Kreises Mettmann **Anregungsnummer: A/130/1**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 (...) **3. Untere Immissionsschutzbehörde** Gegen die Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Beeinträchtigungen durch den Abbau bzw. Transport (z.B. Luftverunreinigungen, Lärm, Steinflug) durch Regelungen im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Zulassungsverfahren auf das notwendige Maß vermindert oder ganz vermieden werden.	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 150. Landrat des Rhein-Kreises Neuss **Anregungsnummer: A/150/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss nehme ich zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung: **Vorbemerkung:** Der Rhein-Kreis Neuss ist durch den Braunkohlentagebau in besonderem Maße von einer großflächigen Flächeninanspruchnahme betroffen. Im Vorfeld des Tagebaubetriebs werden auch quartäre Kiese und Sande gewonnen, aufbereitet und vermarktet. Diese Kiese und Sande weisen analoge Verwendungsmöglichkeiten zu den übrigen Kiesen und Sanden auf. Die im Tagebau vorhandenen Kies- und Sandvorkommen sind ein wesentlicher Posten in der Gesamtbilanz der im Regierungsbezirk Düsseldorf vorhandenen Rohstoffvorkommen. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss ist eine Gewinnung aus dem Tagebau dem Neuaufschluss von Kies- und Sandvorkommen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss vorzuziehen. Auch aus regionaler Sicht muss dies bei Rohstoffbilanzierung und der Ausweisung von Sondierungsflächen Berücksichtigung finden. Die geplante 51. Änderung des GEP 99 greift die Hinweise aus dem OVG-Urteil vom 24.05.2006 auf und sieht eine entsprechende Überarbeitung der Erläuterungen und eine Neufassung der Ziele vor, so dass damit Zweifel am Zielcharakter der Konzentrationsregelung ausgeräumt werden sollen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Gegen die **textlichen** Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Lediglich hinsichtlich der Neufassung des Absatzes 5 zu Ziel 1, Kapitel 3.12, der die nicht von Absatz 4 erfassten Abgrabungen regelt, ist unklar, ob die Regelungen in Absatz 2 für die Erweiterung einer in vollem Umfang nicht im Regionalplan dargestellten Abgrabung entsprechend der im ersten Absatz für Erwei-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen „Neuss“, „Kaarst“, „Meerbusch“, „Grevenbroich“ und „Dormagen“* **Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der gebündelten Gewinnung und speziell der Braunkohlenabbaugebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S.38). Zu den Regelungen des Ziels 1 Nr. 5 wird auf die entsprechenden erläuternden Ausführungen in der (überarbeiteten) Begründung der Planerarbeitung und im (überarbeiteten) Umweltbericht verwiesen. Zum Bodenschutz wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S.39). Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
terungen, die unmittelbar an einen im Regionalplan dargestellten BSAB angrenzen, getroffenen Regelung verstanden werden muss. Beabsichtigt ist die Aufnahme einer Erläuterungskarte mit Sondierungsbereichen für künftige Abgrabungsbereiche in den Regionalplan. Die Fortschreibung der zeichnerisch dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze soll künftig auf der Grundlage dieser Erläuterungskarte „Rohstoffe" erfolgen. Die Karte sichert lediglich die Lagerstätte, für die Gewährleistung des Abbaus wäre immer noch ein Regionalplanänderungsverfahren erforderlich. Im Beschluss des Regionalrates vom 14.06.2007 wird unter Ziffer 4 ausgeführt, dass der Regionalrat davon ausgeht, dass die von der Bezirksregierung vorgeschlagene Erläuterungskarte Rohstoffe insoweit einen unverbindlichen Charakter hat, als dass während des laufenden Planungsverfahrens sowohl zusätzliche Sondierungsbereiche in die Darstellung einbezogen werden können als auch bereits dargestellte Sondierungsbereiche aus der Erläuterungskarte herausgenommen werden können. Das Verfahren wird somit ergebnisoffen geführt. Im Nachgang zur Erstellung der Sitzungsvorlage wurden nachgemeldete Interessenbereiche ausgewertet und die Vorlage entsprechend geändert. Die nachgemeldeten Interessenbereiche sowie die Änderungen der Erläuterungskarte 9a betreffen nicht den Rhein-Kreis Neuss. Die Sondierungsbereiche der Erläuterungskarte 9a Rohstoffe – befinden sich außerhalb von festgesetzten Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebieten. **Im Einzelnen nehme ich zu den betroffenen Bereichen aus dem Rhein-Kreis Neuss wie folgt Stellung:** (...) **Untere Bodenschutzbehörde:** Aus altlastenrechtlicher Sicht bestehen gegen die in die Reservegebietskarte aufgenommenen Sondierungsbereiche keine Bedenken.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die in die Reservegebietskarte aufgenommenen Sondierungsbereiche mit Ausnahme des Standortes 2301-06 erhebliche Bedenken, da die Untere Bodenschutzbehörde auf Basis der vorhandenen Daten davon ausgeht, dass bei den Standorten die jeweiligen Böden die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen und damit besonders schützenswert sind. Es handelt sich jeweils um Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft. Der Geologische Dienst NRW stuft solche Böden daher in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse ein. Durch die geplanten Auskiesungen würden besonders schützenswerte Böden in erheblichem Umfang unwiederbringlich vernichtet. (...)	
Beteiligter: 150. Landrat des Rhein-Kreises Neuss **Anregungsnummer: A/150/2**	
Stellungnahme vom 21.02.2008 Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss nehme ich zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung: (...) 4. Der Rhein-Kreis Neuss hält an seiner Auffassung zu einer gebündelten Gewinnung der Rohstoffvorkommen fest, insbesondere an der Einbeziehung der Im Braunkohlentagebau gewonnenen Kies- und Sandvorkommen, die einen wesentlichen Posten in der Gesamtbilanz des Regierungsbezirks Düsseldorf darstellen. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss ist eine Gewinnung aus dem Tagebau dem Neuaufschluss von Kies- und Sandvorkommen im Gebiet des Rhein-Kreises Neuss vorzuziehen.	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der gebündelten Gewinnung und speziell der Braunkohlenabbaugebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab/auf S. 39).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 152. Bürgermeister der Stadt Grevenbroich **Anregungsnummer: A/152/1**	
Stellungnahme vom 09.08.2007 (...) Im Bereich des Braunkohletagebaus Garzweiler 1 und 2 befinden sich erhebliche Vorkommen an Sanden und Kiesen. Diese Vorkommen sollten bei der Gesamtbetrachtung der Bodenschatzvorkommen der Region Berücksichtigung finden. Gerade in den Regierungsbezirkes Köln und Düsseldorf stellen sie ein nicht unerhebliches Potential an Rohstoffvorkommen dar. Zusätzlich möchte ich auf die Untersuchung „Möglichkeiten einer gebündelten Gewinnung übereinanderliegender Bodenschätze“ von Professor Dr. Wilke aus dem Jahr 1984 verweisen, einer Untersuchung, die vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben worden war. Hier wurden die Möglichkeiten untersucht, Bodenschätze gebündelt abzubauen um damit die Inanspruchnahme der Tagesoberfläche zu reduzieren und die negativen Umweltauswirkungen von zusätzlichen Abgrabungsflächen zu minimieren. Aus Sicht der Stadt stellt diese Möglichkeit der kombinierten Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich des Tagebaus für eine Region, die bereits durch große Flächeninanspruchnahme durch den Braunkohletagebau geprägt ist, eine wesentlich verträglichere Möglichkeit der Rohstoffförderung dar, als der Aufschluss neuer Rohstoffvorkommen in der freien Landschaft. Verweisen möchte ich auch darauf, dass ein solcher Abbau von Rohstoffen im Bereich des Tagebaus nicht nur untersucht ist, sondern bereits erfolgt. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der gebündelten Gewinnung und speziell der Braunkohlenabbaugebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S. 39). Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 156. Bürgermeister der Stadt Meerbusch **Anregungsnummer: A/156/1**	
Stellungnahme vom 23.08.2007 Gemäß Beschluss des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt vom 16. August 2007 lege ich hiermit vor die **Stellungnahme der Stadt Meerbusch** **zum Entwurf der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) – Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung** Gegen die textlichen Änderungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bedenken bestehen insofern, als durch die Darstellung eines neuen BSAB in der künftigen Erläuterungskarte 9a – Rohstoffe textliche Änderungen darauf zutreffen. (...)	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Meerbusch“* **Ausgleichsvorschlag** Es wird darauf hingewiesen, dass in der Erläuterungskarte nach dem aktuellen Planungsstand keine neuen zusätzlichen BSAB (Sonderfälle: Bereiche der 48. und 50. Änderung: siehe Abschnitt 3.2.5 des Umweltberichtes und – aktueller – Synopsen Hünxe und Schermbeck) sondern nur Sondierungsbereiche neu abgebildet werden sollen, da dezeit nach der Bewertung im Verfahren der 51. Änderung kein Bedarf für zusätzliche BSAB besteht. Zur Thematik des regionalplanerischen Bedarfs wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 (ab S. 30) hingewiesen. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 160. Landrat des Kreises Viersen **Anregungsnummer: A/160/1**	
Stellungnahme vom 18.09.2007 Mit der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf soll die Aufnahme einer Erläuterungskarte 9a) „Rohstoffe” erfolgen, die „Sondierungsbereiche für künftige BSAB” ausweist. Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Abbildungen in dieser Erläuterungskarte erfolgen. Die damit verbundene Zielvorgabe sieht vor, dass die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kempen“ und „Willich“* **Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik des Umfangs der Flächen und der generellen Zweckmäßigkeit/Notwendigkeit der Änderung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Zu

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Im Hinblick auf die im Kreis Viersen derzeit zur Verfügung stehenden 475 ha Rohstoffflächen (Sand/Kies) mit einer Versorgungssicherheit von 28 Jahren erscheint ein Bedarf über die bestehenden und erweiterbaren Abgrabungsbereiche in der projektierten Größenordnung weder notwendig noch realistisch. (...) Abschließend ist zu bemerken, dass mit der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP'99) kein Beitrag zu einer vorausschauenden, verantwortungsvollen und sparsamen Bewirtschaftung von Bodenschätzen geleistet wird. Die Erläuterungskarte 9a) „Rohstoffe" wird mit über den Bedarf hinausgehenden Möglichkeiten der Kies- und Sandgewinnung kaum dazu anhalten, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Bodenschätzen auf Substitute bzw. Recyclingprodukte zurückzugreifen.	den Anmerkungen bezüglich der Thematik der Substitution und des Recyclings wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, ab/auf S. 22).
Beteiligter: 160. Landrat des Kreises Viersen **Anregungsnummer: A/160/2**	
Stellungnahme vom 20.02.2008 Mit der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf soll die Aufnahme einer Erläuterungskarte 9a) „Rohstoffe" erfolgen, die „Sondierungsbereiche für künftige BSAB" ausweist. Fortschreibungen der BSAB sollen auf der Grundlage der Darstellungen dieser Erläuterungskarte erfolgen. Die damit verbundene Zielvorgabe sieht vor, dass die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen unzulässig ist, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. Im Hinblick auf die im Kreis Viersen derzeit zur Verfügung stehenden rd. 460 ha Rohstoffflächen (Sand/Kies) mit einer Versorgungssicherheit von 28 Jahren erscheint ein Bedarf über die bestehenden und erweiterbaren Abgrabungsbereiche hinaus in der Größenordnung in Höhe von rd. 240 ha weder notwendig	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik des Umfangs der Flächen und der generellen Zweckmäßigkeit/Notwendigkeit der Änderung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Zu den Anmerkungen bezüglich der Thematik der Substitution und des Recyclings wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, ab S. 22).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
noch realistisch. (...) Abschließend ist zu bemerken, dass mit der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP'99) kein Beitrag zu einer vorausschauenden, verantwortungsvollen und sparsamen Bewirtschaftung von Bodenschätzen geleistet wird. Die Erläuterungskarte 9a) „Rohstoffe" wird mit über den Bedarf hinausgehenden Möglichkeiten der Kies- und Sandgewinnung kaum dazu anhalten, im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Bodenschätzen auf Substitute bzw. Recyclingprodukte zurückzugreifen.	
Beteiligter: 163. Bürgermeister der Stadt Kempen **Anregungsnummer: A/163/1**	
<u>Stellungnahme vom 19.09.2007</u> Der Rat der Stadt Kempen fasste in seiner Sitzung am 06.09.2007 folgenden Beschluss: „Der 51. Änderung des Regionalplans kann - was die Belange der Stadt Kempen betrifft - nicht zugestimmt werden. (...) Die Änderung der bisherigen Ausnahmeregelung begegnet erheblichen Bedenken, da das Verfahren, u. a. die Beteiligung betroffener Kommunen, nicht geregelt ist." Begründung: (...) Selbstverständlich ist es ein vernünftiges Ziel, den Rohstoffabbau langfristig zu	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kempen"* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die <u>Beteiligung der Kommunen und anderer Akteure in entsprechenden Zulassungsverfahren</u> in denen die geplante <u>Sonderregelung</u> in Ziel 1, Nr. 5, Kapitel 3.12 des Regionalplans relevant ist, richtet sich nach den entsprechenden Verfahrensregularien in solchen Zulassungsverfahren und ist insofern hinreichend festgelegt. Aufgrund der vorgesehenen Bedingungen in der Nr. 5 ist raumordnerisch eine hinreichende Regelung vorgesehen, zumal die Beachtung der sonstigen raumordnerischen Ziele unberührt bleibt. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. Eine raumordnerische „Ausnahmegenehmigung" z.B. von Seiten der Bezirksplanungsbehörde ist im Übrigen nicht vorgesehen und nicht erforderlich, sondern die Sonderregelung regelt eigenständig die raumordnerischen Zulassungskriterien. Die Pflichtbeteiligung der Bezirksplanungsbehörde gem. § 4 Abs. 2 LPlG bleibt jedoch unberührt. Zur der Frage der generellen Zweckmäßigkeit der 51. Änderung und zum Umfang der Bereiche bzw. zum Versorgungszeitraum wird auf die entsprechenden

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
sichern und in geordnete Bahnen zu lenken. Die konkrete Flächenausweisung muss jedoch nach objektiven regionalplanerischen Gesichtspunkten erfolgen, so dass die verschiedenen Belange zu einem gerechten und vernünftigen Ausgleich gebracht werden. (...) 1. Es bestehen grundsätzliche Bedenken zur Methodik. Wenn auf der einen Seite festgestellt wird, dass sich weite Teile des Niederrheins für eine Sand- und Kiesgewinnung eignen, stellt sich doch die Frage nach der Rechtfertigung der 51. GEP-Änderung: Warum ist denn dann eine derartige langfristige Sicherung von Lagerstätten an bestimmten Standorten überhaupt notwendig? Es könnten doch jederzeit überall im Land neue Lagerstätten aufgeschlossen werden! Der Versuch, an Hand positiver Standortkriterien eine raumordnerisch optimierte Standortsuche vorzunehmen, wird vor dem Hintergrund des offenbar kaum zu überschauenden Flächenpotentials am Niederrhein erst gar nicht unternommen. Stattdessen wird lediglich eine Negativauswahl getroffen. An Hand von Ausschlusskriterien, die im Wesentlichen unstrittig sind, werden einzelne Flächenpotentiale ausgeklammert. Dennoch bleibt ein riesiger Flächenpool übrig. So konzentriert sich die Begründung für die getroffenen Flächendarstellungen auf 2 Aspekte: Erstens auf das planerische Ziel der Konzentration, d. h. neue Flächen sollen möglichst im Anschluss an vorhandene Auskiesungen aufgeschlossen werden und zweitens auf die Realisierungschancen, d. h. Flächen werden dort dargestellt, wo die auskiesenden Unternehmen Interessen angemeldet haben und zur Auskiesung auch tatsächlich bereit sind (Interessensbereiche). Zunächst einmal muss das Konzentrationsprinzip in Frage gestellt werden. Die Aussage, wenige große Flächen seien grundsätzlich besser als viele kleine, kann in dieser Pauschalität nicht bestehen bleiben. Oft ist es genau umgekehrt, dass die Größe eines Bereichs/Gewässers oder die Häufung mehrerer Gewässer in einem Bereich große Probleme hervorrufen – für die Umwelt, das Landschaftsbild, die Freizeitnutzung, für das Stadtbild. Das Leitbild der Konzentration ist deshalb wenig tragfähig. Es ist vielmehr eine Bewertung in jedem Einzel-	Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Zur Thematik der nachrangigen Behandlung von Neuansätzen wird auf den auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). Zur Frage der Bereichsauswahl im Rahmen des vorliegenden gesamträumlichen Konzeptes und zu der - erst nachgeordneten - Berücksichtigung von entsprechenden Abgrabungsinteressen (im Übrigen u.a. auch von Kommunen) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
fall erforderlich. Als Begründung für die Darstellung neuer Auskiesungs- oder Sondierungsbereiche ist dieses Leitbild jedenfalls nicht geeignet. Das Leitbild der Konzentration deckt sich auffallend mit dem 2. Begründungsansatz, den Interessensbereichen der Auskiesungsunternehmen. Andere Flächen als die von den Unternehmen gemeldeten, wurden ja erst gar nicht in die Untersuchung und Bewertung einbezogen: Wären andere Flächen nicht vielleicht viel besser geeignet, sehr viel weniger konfliktbehaftet? Durch die frühzeitige Verengung des Blickwinkels auf einige wenige Standorte (vorhandene Auskiesungen) besteht die Gefahr, dass eine echte Abwägung nicht mehr stattfindet. Die Auswahl der Flächen ist nicht mehr raumordnerisch begründet, sondern durch die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen geprägt. Darin läge eine unzulässige Verkürzung des Abwägungsvorgangs. Dieser Gefahr wird allerdings dadurch begegnet, dass die Bewertung der dargestellten Interessensbereiche noch offen ist für eine echte Abwägung aller Belange, so dass die bestehende Vorgewichtung zu Gunsten betriebswirtschaftlicher Interessen ausgeglichen wird. Wenn sich ein dargestellter Interessensbereich als konfliktträchtig herausstellt, dann muss erkennbar werden, welche öffentlichen Belange gleichwohl die Darstellung rechtfertigen - und das vor dem Hintergrund einer Fülle potentiell geeigneter Abbauflächen am Niederrhein. Dieser Gedanke findet im Übrigen in der Begründung zur 51. Änderung seine Bestätigung. (...) 3. Zur Ausnahmeregelung Grundsätzlich bestehen gegen die Neufassung der bisherigen Ausnahmeregelung keine Bedenken. Allerdings sollte schon jetzt das Verfahren klar geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Kommunen vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung beteiligt werden. Bisher fehlt es an einer Aussage zum Verfahren: Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung, wer hat Mitsprachrechte, in welchem Verfahren geschieht dies? Eine klarstellende Verfahrensregelung erscheint im Interesse der betroffenen Kommunen unverzichtbar.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 163. Bürgermeister der Stadt Kempen **Anregungsnummer: A/163/2**	
Stellungnahme vom 30.01.2008 Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Kempen fasste in seiner Sitzung am 28.01.2008 folgenden Beschluss: „Der 51. Änderung des Regionalplans kann - was die Belange der Stadt Kempen betrifft - nach wie vor nicht zugestimmt werden. (...) Begründung: Die im Entwurf der 51. Änderung vorgenommenen Korrekturen sind grundsätzlich zu begrüßen. Sie bedeuten eine erhebliche Entschärfung der Problematik generell ebenso wie auf die Stadt Kempen bezogen. (...) Es stellt sich die Frage nach dem zu Grunde liegenden Planungskonzept: Von welchen - positiven - raumplanerischen Überlegungen sind die Flächendarstellungen getragen? Insbesondere mit Blick auf die neu in die Karten aufgenommenen Interessensbereiche entsteht der Eindruck, dass den Interessen der ortsansässigen Auskiesungsunternehmen ein unverhältnismäßig hohes Gewicht beigemessen wurde. Selbstverständlich ist es ein vernünftiges Ziel, den Rohstoffabbau langfristig zu sichern und in geordnete Bahnen zu lenken. Die konkrete Flächenausweisung muss jedoch nach objektiven regionalplanerischen Gesichtspunkten erfolgen, so dass die verschiedenen Belange zu einem gerechten und vernünftigen Ausgleich gebracht werden. (...) 1. Es bestehen grundsätzliche Bedenken zur Methodik. Wenn auf der einen Seite festgestellt wird, dass sich weite Teile des Nieder-	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen zur Entschärfung der Problematik werden begrüßt. Die Ausführungen zur - Bereichsauswahl im Rahmen des vorliegenden gesamträumlichen Konzeptes und zu der - erst nachgeordneten - Berücksichtigung von entsprechenden Abgrabungsinteressen (im Übrigen u.a. auch von Kommunen) - generellen Zweckmäßigkeit der 51. Änderung und zum Umfang der Bereiche bzw. zum Versorgungszeitraum - nachrangigen Behandlung von Neuansätzen/Konzentration und - zu Ausnahmen bzw. zur Sonderregelung sind weitestgehend identisch mit der Anregung A/163/1 vom 19.09.2007 des Beteiligten 163, so dass auf die entsprechenden vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ verwiesen wird. Die Belastungssituation wurde auch kommunenübergreifend betrachtet. Eine dem vorliegenden Entwurf entgegenstehende Belastung im Bereich Kempen und Umgebung besteht jedoch nicht und den entsprechenden Bedenken wird daher nicht gefolgt. Es wird ergänzend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/5 (Beginn S. 20) zur Frage von Belastungsgrenzen verwiesen und auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/7 (Beginn S. 38) zur Belastung des Niederrheins (Beteiligten 110 ist der Kreis Kleve und Bezug ist dessen Stellungnahme vom 24.09.2007). Soweit vorstehen*d* nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
rheins für eine Sand- und Kiesgewinnung eignen, stellt sich doch die Frage nach der Rechtfertigung der 51. GEP-Änderung: Warum ist denn dann eine derartige langfristige Sicherung von Lagerstätten an bestimmten Standorten überhaupt notwendig? Es könnten doch jederzeit überall im Land neue Lagerstätten aufgeschlossen werden! Der Versuch, an Hand positiver Standortkriterien eine raumordnerisch optimierte Standortsuche vorzunehmen, wird vor dem Hintergrund des offenbar kaum zu überschauenden Flächenpotentials am Niederrhein erst gar nicht unternommen. Statt dessen wird lediglich eine Negativauswahl getroffen. An Hand von Ausschlusskriterien, die im Wesentlichen unstrittig sind, werden einzelne Flächenpotentiale ausgeklammert. Dennoch bleibt ein riesiger Flächenpool übrig. So konzentriert sich die Begründung für die getroffenen Flächendarstellungen auf 2 Aspekte: Erstens auf das planerische Ziel der Konzentration, d. h. neue Flächen sollen möglichst im Anschluss an vorhandene Auskiesungen aufgeschlossen werden und zweitens auf die Realisierungschancen, d. h. Flächen werden dort dargestellt, wo die auskiesenden Unternehmen Interessen angemeldet haben und zur Auskiesung auch tatsächlich bereit sind (Interessensbereiche). Zunächst einmal ist das Konzentrationsprinzip in Frage zu stellen. Die Aussage, wenige große Flächen seien grundsätzlich besser als viele kleine, kann in dieser Pauschalität nicht bestehen bleiben. Oft ist es genau umgekehrt, dass die Größe eines Bereichs/Gewässers oder die Häufung mehrerer Gewässer in einem Bereich große Probleme hervorrufen – für die Umwelt, das Landschaftsbild, die Freizeitnutzung, für das Stadtbild. Das Leitbild der Konzentration ist deshalb wenig tragfähig. Es ist vielmehr eine *Bewertung in jedem Einzelfall* erforderlich. Als Begründung für die Darstellung neuer Auskiesungs- oder Sondierungsbereiche ist dieses Leitbild jedenfalls nicht geeignet. Das Leitbild der Konzentration deckt sich auffallend mit dem 2. Begründungsansatz, den Interessensbereichen der Auskiesungsunternehmen. Andere Flächen als die von den Unternehmen gemeldeten, wurden ja erst gar nicht in die Untersuchung und Bewertung einbezogen: Wären andere Flächen nicht vielleicht viel besser geeignet, sehr viel weniger konfliktbehaftet? Durch die frühzeitige Verengung des Blickwinkels auf einige wenige Standorte (vorhandene Auskiesungen) besteht die Gefahr, dass eine echte Abwägung nicht mehr stattfin-	durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
det. Die Auswahl der Flächen ist nicht mehr raumordnerisch begründet, sondern durch die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen geprägt. Darin läge eine unzulässige Verkürzung des Abwägungsvorgangs. Dieser Gefahr würde dadurch begegnet, dass die Bewertung der dargestellten Interessensbereiche noch offen ist für eine echte Abwägung aller Belange, so dass die bestehende Vorgewichtung zu Gunsten betriebswirtschaftlicher Interessen ausgeglichen wird. Wenn sich ein dargestellter Interessensbereich als konfliktträchtig herausstellt, dann muss erkennbar werden, welche öffentlichen Belange gleichwohl die Darstellung rechtfertigen - und das vor dem Hintergrund einer Fülle potentiell geeigneter Abbauflächen am Niederrhein. Dieser Gedanke findet im Übrigen in der Begründung zur 51. Änderung seine Bestätigung. (...) **a) Der Teilraum Kempen ist bereits über Gebühr belastet** Was die Belastung des Teilraumes Kempen anbelangt, so ist festzustellen, dass bereits die ermittelten 3 % der bisher betroffenen Fläche des Stadtgebietes einen überdurchschnittlich hohen Wert darstellen. Doch dieser Wert erfasst nicht die tatsächliche Situation, er allein sagt zu wenig aus. Es ist die Gesamtsituation in den Blick zu nehmen. Unmittelbar an der Stadtgrenze befinden sich weitere große Auskiesungsflächen: Im Südwesten auf dem Gebiet der Stadt Tönisvorst, im Nordwesten auf dem Gebiet der Gemeinde Wachtendonk, im Norden auf dem Gebiet der Gemeinde Kerken. Der Blick darf nicht auf die Gemeindegrenzen gerichtet sein, sondern muss sich an den stadträumlichen Gegebenheiten orientieren. Bei einer Gesamtschau ist eine überdurchschnittliche Belastung des Kempener Teilraumes festzustellen. 3. Zur Ausnahmeregelung Grundsätzlich bestehen gegen die Neufassung der bisherigen Ausnahmeregelung keine Bedenken. Allerdings sollte schon jetzt das Verfahren klar geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Kommunen vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung beteiligt werden. Bisher fehlt es an einer Aussage zum Verfahren: Wer erteilt die Ausnahmegenehmigung, wer hat Mit-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
spracherechte, in welchem Verfahren geschieht dies? Eine klarstellende Verfahrensregelung erscheint im Interesse der betroffenen Kommunen unverzichtbar.	
Beteiligter: 164. Bürgermeister der Stadt Nettetal **Anregungsnummer: A/164/1**	
Stellungnahme vom 22.02.2008 (...) Zu den mit Verfügung vom 17.01.2008 (Eingang bei der Stadt Nettetal: 21.01.2008) übersandten Unterlagen der erneuten Beteiligung ist eine Frist zur Stellungnahme bis zum 25.02.2008 vorgesehen. Da die Stadt Nettetal erstmals mit einer Fläche von rd. 100 ha Sondierungsbereichen stark betroffen ist, ist dieser kurze Zeitraum für eine fundierte Stellungnahme äußerst knapp bemessen. Eine gründliche Recherche und ausgewogene kommunalpolitische Beratung ist mit diesem Zeitdruck nur eingeschränkt möglich und daher in diesem sensiblen Änderungsverfahren des Regionalplanes aus meiner Sicht äußerst bedenklich. Darüber hinaus stelle ich fest, dass die neu dargestellten Sondierungsbereiche ohne Information der Stadt Nettetal zustande kamen. Bei der ersten Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplanes wurde nach einem Scoping-Verfahren ein Umweltbericht erarbeitet. Im Rahmen der jetzt vorliegenden aktualisierten 2. Fassung wurde der Umweltbericht angepasst – ein vorheriges Scoping-Verfahren für die neuen Sondierungsbereiche mit den erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltbericht, siehe Anhang 3 zu Anlage 4) hat allerdings nicht stattgefunden. Bei der Größe der geplanten Sondierungsbereiche ist es notwendig, den Untersuchungsrahmen zu erörtern und festzulegen (Scoping-Verfahren) – in diesem Versäumnis sehe ich einen gravierenden Mangel. Aus den vorgelegten Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplanes ist nicht erkennbar, ob die zuvor genannten Sondierungsbereiche mit ihren Rohstoffvorkommen zur Sicherung der Versorgung der heimischen Bevölkerung und Wirt-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Nettetal“* **Ausgleichsvorschlag** Vorab wird angemerkt, dass auf dem Gebiet der Kommune Nettetal keine Sondierungsbereiche mehr vorgesehen sind. Zur Fristsetzung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 verwiesen (ab S. 63). Ein Scoping ist bei der 51. Änderung erfolgt. Veränderungen von Plankonzeption aufgrund der vorhergehenden Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind normal und sind regelmäßig kein Grund, um damit auch alle vorhergehenden Verfahrensschritte wie das Scoping zu wiederholen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine 2. Verfahrensbeteiligung erfolgte, in der ggf. auch zusätzliche Umweltaspekte eingebracht werden konnten. Eine hinreichende Information und Beteiligung der Kommune vor der Festlegung von Sondierungsbereichen ist erfolgt (wie bei allen Kommunen des Regierungsbezirks), nämlich u.a. mit der zweiten Verfahrensbeteiligung und erfolgt auch über die Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Welche Bereiche als Sondierungsbereiche vorgesehen werden wird erst später durch den Regionalrat festgelegt. Zur Bedarfsrechnung bzw. zum Umfang der Bereiche/zum Versorgungszeitraum wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Ergänzend wird darauf hinge-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
schaft notwendig sind. Insbesondere fehlt eine Darstellung von Versorgungszeiträumen, ermittelt auf der Grundlage des Verbrauchs der letzten Jahre und belastbaren Prognosen künftigen Bedarfs. Das Fehlen einer solchen nachvollziehbaren Bedarfsermittlung ist abwägungsfehlerhaft, da die Interessenslage der Rohstoffsicherung ohne ausreichende Grundlage anderen Interessenslagen vorgezogen wird. Außerdem widerspricht die Darstellung der Sondierungsbereiche den Feststellungen im geltenden Regionalplan. Dort wird in den Erläuterungen zur Rohstoffgewinnung (Seite 128-1) konstatiert, dass die ausgewiesenen BSAB unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs weit über die 10-Jahresfrist (innerhalb der der Regionalplan überprüft und ggfs. geändert werden soll) hinausreichen, und es sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung handelt. Die Sicherung weiterer Flächen für die Rohstoffversorgung ist damit weder erforderlich noch realistisch. Auch die Fragestellung, ob es unter Berücksichtigung des bisherigen Rohstoffabbaues ausreichend ist, bestehende Abgrabungsflächen zu erweitern, ist mit der beabsichtigten Änderung des Regionalplanes nicht beantwortet. Die Unterlagen zur 51. Änderung des Regionalplanes lassen weiterhin nicht erkennen, ob und in welchem Umfange eine Abwägung über die Bodenfunktionen im Sinne des Bundes- / Landesbodenschutzgesetzes vorgenommen wurde. Der Boden erfüllt im Sinne dieser Gesetze Funktionen sowohl als Rohstofflagerstätte als auch als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung. Mit der vorgesehenen Nassabgrabung von Kies und Sand geht der Boden als landwirtschaftliche Nutzungsfläche unwiederbringlich verloren. Diese Konfliktsituation im Sinne der Bodenschutzgesetze muss schon jetzt bei der Darstellung von Sondierungsbereichen im Regionalplan abgewogen und gelöst werden. Eine Verlagerung dieser Abwägung auf ein künftiges Verfahren ist fehlerhaft. Die in die aktualisierte 2. Fassung der 51. Änderung des Regionalplanes aufgenommenen neuen Sondierungsbereiche wurden nach Interessensbekundungen von Unternehmen und Verbänden dargestellt. Für diese Flächen ist grundsätzlich nur bekannt, dass sie außerhalb der Ausschlussbereiche liegen. Nicht geklärt sind die Fragen, ob es sich bei den Sondierungsbereichen auch tatsächlich um die für eine Rohstoffgewinnung am besten geeigneten Flächen handelt; konkrete Konfliktpotentiale, Qualität und Quantität der Rohstoffvorkommen wurden nicht näher untersucht, sondern lediglich auf der Maßstabsebene des Re-	wiesen, dass der Umweltbericht in Abschnitt 3.2.4 hierzu umfangreiche Ausführungen enthält. Zur Frage, warum auch Neuansätze vorgesehen wurden wird auf den auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). Zu den Themen Landwirtschaft, Agrarstruktur und Bodenschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen (ab S. 39). Zur Systematik der Bereichsauswahl und der entsprechenden nachgeordneten Berücksichtigung von Interessensmeldungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 verwiesen (ab S. 72). Der Umgang mit Verkehrsinfrastrukturen und insb. auch konkret der betreffenden Thematik in Nettetal im Rahmen der 51. Änderung ist hinreichend und sachgerecht. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Erläuterungskarte Rohstoffe um eine Karte im Maßstab 1:200.000 handelt, der Regionalplan generell Parzellenunscharf ist und außerdem explizit auf dieses Verkehrsvorhaben eingegangen wurde. Zur Thematik des Artenschutzes wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/205/3 verwiesen. Zur lokalen Situation, wird zudem angemerkt, dass auf dem Gebiet der Kommune Nettetal keine Sondierungsbereiche mehr vorgesehen sind, so dass hier keine entsprechenden Probleme mehr entstehen können. Zur Thematik Landschaftsschutz wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (ab S. 304). Zur Thematik Kulturlandschaftsschutz wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/165/2, A/300/1 und A/300/2 verwiesen. Zur Thematik Klima wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Syn-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
gionalplanes grob abgeschätzt. Eine solche Vorgehensweise leidet an einem erheblichen Abwägungsmangel, da lediglich die Interessenslage von Unternehmen / Verbänden berücksichtigt und andere Interessenslagen ausgeblendet wurden. Die Sondierungsbereiche 2404-06-A und 2404-06-B werden von der DB-Strecke Venlo – Mönchengladbach tangiert. Nach jüngsten Untersuchungen kann dieser Strecke in Verlängerung bis Eindhoven künftig eine erhöhte Verkehrsbedeutung zukommen; darüber hinaus sind nach BVWP konkrete Ausbaumaßnahmen an dieser Strecke vorgesehen. Dies ist in der SUP (Anhang 3 zu Anlage 4) angesprochen und „wäre in anschließenden Verfahrensschritten zu beachten“. Solch bedeutsame Infrastrukturmaßnahmen wie z.B. ein zweigleisiger Ausbau der DB-Strecke kann nicht, auch nicht unter Berücksichtigung der „Parzellenunschärfe des Regionalplanes“, den anschließenden Verfahrensschritten vorbehalten bleiben, sondern schon bei der Darstellung von Sondierungsbereichen müssen mögliche Auswirkungen abgewogen werden – auch insoweit liegt ein Abwägungsdefizit vor. (…) Bei einer Realisierung der künftigen Abgrabungsbereiche geht der Boden nicht nur als Produktionsfaktor für die Landwirtschaft, sondern auch als Lebensgrundlage für eine Vielzahl heimischer Arten unwiederbringlich verloren. Exemplarisch sei der Steinkauz genannt, der in der Roten Liste der gefährdeten Tierarten geführt wird. Diese Eulenart hat sich in den letzten Jahren gerade in diesem Bereich der geplanten Abgrabungen sehr gut entwickelt. Rund 10 Brutpaare sind in der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen, Indiz dafür, dass die weiten Feldfluren bester Lebensraum sind. Diesen gilt es zu erhalten. In der SUP wird von negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, verbunden mit Veränderungen der wertvollen Kulturlandschaft (Anhang 3 zu Anlage 4) ausgegangen. Diese negativen Auswirkungen treten nicht erst am Ende der Rohstoffgewinnung ein, wenn hier eine großflächige Seenlandschaft entstehen soll, sondern in ganz besonderem Maße während des langjährigen Rohstoffabbaues. Das heutige ruhige niederrheinische Landschaftsbild mit dem typischen	opsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/10 verwiesen (ab S. 168). Soweit vorstehen*d* nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wechsel unterschiedlicher Ackerflächen und Viehweiden wird nachhaltig und nachteilig, auch unter Berücksichtigung der kleinklimatischen Verhältnisse, verändert. Dies widerspricht der Zielsetzung, wie sie in der Untersuchung „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Grundlagen und Empfehlungen für die Landesregierung, 2007, Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen“ formuliert sind (Kulturlandschaft 17, Schwalm-Nette, Seiten 241 bis 246). Eine Abwägung dieser Gesichtspunkte hat nachvollziehbar nicht stattgefunden. (...)	
Beteiligter: 165. Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten **Anregungsnummer: A/165/1**	
<u>Stellungnahme vom 21.02.2008</u> Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat sich in seiner Sitzung am 19. Februar 2008 mit der 51. Änderung des Regionalplanes beschäftigt und einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen: Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten macht erhebliche Bedenken gegen die Darstellung der Sondierungsbereiche in der 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) geltend. (...) **A Grundsätzliche Anregungen und Bedenken** **<u>Rohstoffsicherheit</u>** Mit der Darstellung von BSAB sowie der Abbildung von Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte „Rohstoffe“ soll der Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen Rechnung getragen werden. Im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes wird nicht nachgewiesen, ob die abgebildeten Sondierungsbereiche mit ihren Rohstoffvorkommen für die Sicherung der heimischen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft auskömmlich sind oder ob sie mengenmäßig über die Versorgung der heimischen	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse Niederkrüchten* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zur der Frage der generellen Zweckmäßigkeit der 51. Änderung und zum Umfang der Bereiche bzw. zum Versorgungszeitraum wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht in Abschnitt 3.2.4 umfangreiche Ausführungen zum Bedarf enthält. Zur der Frage der Exporte wird auf die hinreichenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S.20). Zur Frage der Bereichsauswahl im Rahmen des vorliegenden gesamträumlichen Konzeptes und zu der - erst nachgeordneten - Berücksichtigung von entsprechenden Abgrabungsinteressen (im Übrigen u.a. auch von Kommunen) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wirtschaft weit hinausgehen und dem Export von Rohstoffen dienen. Aus den Beteiligungsunterlagen wird nicht ersichtlich, welche Versorgungszeiträume den vorhandenen BSAB-Darstellungen und den geplanten Sondierungsbereichen zu Grunde liegen. Es fehlt eine Darstellung der Rohstoffverbräuche der letzen Jahre und eine belastbare Prognose künftiger Bedarfe. Ohne eine entsprechende Bedarfsermittlung erscheint es abwägungsfehlerhaft, die Interessen der Rohstoffsicherung gegenüber anderen berechtigten Interessen vorzuziehen. Ein Verweis auf das Rohstoffmonitoring reicht an dieser Stelle nicht aus. Mit der Tatsache, dass ein erheblicher Teil an Rohstoffen ins Ausland, explizit in die Niederlande, exportiert wird, setzt sich die 51. Regionalplanänderung nicht ausreichend auseinander. Der Verweis auf den freien Warenverkehr in Europa im Umweltbericht ist nicht ausreichend, um die durch die Sondierungsbereiche vorgenommene Vorbereitung von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft zu rechtfertigen. Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu aller erst zu vermeiden (§ 19 BNatSchG). Eine Vermeidung läge darin, nur Sondierungsbereiche für den eigenen Bedarf darzustellen, da der Export in ein an Sanden und Kiesen reiches Land wie die Niederlande nicht erforderlich ist. Für eine gerechte Abwägung wird die Erstellung einer belastbaren Prognose für den eigenen Rohstoffbedarf im Betrachtungszeitraum für zwingend erforderlich gehalten. **<u>Auswahl von Sondierungsbereichen</u>** In einem ersten Schritt sind in diesem Planverfahren Ausschlussbereiche ermittelt worden. Nach-folgend ist für die verbleibenden Flächen ein Abgleich mit konkreten Abbauinteressen (i.d.R. Meldungen von Unternehmen, Verbänden etc.) erfolgt. Sofern die gemeldeten Interessensbereiche nicht innerhalb der Ausschlussbereiche lagen, ist für diese Bereiche eine Abbildung als Sondierungsbereich erfolgt. Für diese Flächen ist demnach lediglich bekannt, dass sie den Kriterien der Bezirksregierung zur Abbildung von Sondierungsbereichen entsprechen, nicht aber die Frage geklärt, ob es sich auch gleichzeitig um die für eine Rohstoffsicherung am besten geeigneten Flächen handelt. Deutlicher ausgedrückt bedeutet dies, dass alle von den Abbauinteressenten im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten gemeldeten Flächen, die außerhalb der	verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Zu wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf den auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „4.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51). Zu den 300-Meter Pufferbereichen wird auf den auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen (A/110/10, Beginn S.58). Zur Frage der Fristsetzung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 164 vom 20.02.2008 verwiesen (A164/1). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Ausschlussbereiche lagen, als Sondierungsbereiche übernommen worden sind. Dem zufolge hat keine gerechte Abwägung bzw. Alternativenprüfung stattgefunden. Wären weitere Flächen gemeldet worden, wären vermutlich auch diese Flächen, so sie denn geeignet gewesen wären, als Sondierungsbereiche abgebildet worden. Will man dem Gedanken einer langfristigen Rohstoffvorsorge folgen, so hätten alle geeigneten Flächen, für die keine Ausschlusskriterien vorliegen, näher auf ihre Eignung hin untersucht werden müssen. Die Untersuchung hätte sowohl Qualität als auch Quantität der Rohstoffvorkommen als auch das Konfliktpotential der jeweiligen Fläche umfassen müssen. Das Ergebnis wäre ein Liste mit mehr oder weniger gut geeigneten Flächen gewesen, von denen entsprechend dem prognostizierten Bedarf die am geeignetsten Flächen als Sondierungsbereiche abgebildet worden wären. Da stattdessen einseitig den Abbauvorschlägen der Unternehmen gefolgt wurde, ist die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange als fehlerhaft anzusehen. **<u>Grundwasserschutz</u>** Der Schutz des Grundwassers ist ein öffentlicher Belang von besonderer Bedeutung. Daher wurden Wasserschutzgebiete bzw. Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz nicht als Sondierungsbereiche abgebildet. Die Gemeinde Niederkrüchten liegt in Bezug auf die Wasserwirtschaft im Einflussbereich des Braunkohletagebaus Garzweiler II. Die für den Braunkohletagebau erforderliche Absenkung des Grundwasserspiegels wirkt sich bis in den Bereich der Gemeinde Niederkrüchten und hier bis zu den unter Naturschutz stehenden Schwalmauen aus. Um die Folgen des Tagesbaues zu verringern, wird der Grundwasserspiegel über zahlreiche Brunnen im Gemeindegebiet künstlich ausgeglichen. Die 51. Regionalplanänderung setzt sich nicht ausreichend mit den Folgen von großflächigen und sehr tiefen Nassabgrabungen auf den durch den Braunkohleabbau gestörten Grundwasserhaushalt auseinander. Hier liegt ein Abwägungsdefizit in Folge unzureichender Auseinandersetzung mit abwägungsrelevanten Belangen vor.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Abstand zu Ortslagen Zu im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) halten die Sondierungsbereiche einen Regelabstand von 300 m ein. Dies wird mit der Immissionsbelastung von Abgrabungen und mit der wichtigen Naherholungsfunktion von Ortsrändern begründet. Diese Aussage wird seitens der Gemeinde Niederkrüchten unterstützt. Nicht gefolgt werden kann hingegen der Argumentation, dass bei nicht dargestellten Ortsteilen ein Abstand von 100 m ausreichend sei, da hier weniger Personen betroffen und die Entwicklungsspielräume geringer seien. Es findet keine Auseinandersetzung mit der Größe des betroffenen Personenkreises statt. (...) **Beteiligungsverfahren** Bedenken werden bezüglich der kurzen, nur 5 Wochen betragenden Beteiligungsfrist im Rahmen der erneuten Beteiligung vorgetragen. Die Aktualisierung für den Bereich der Gemeinde Niederkrüchten ist von erheblichem Umfang. Eine gründliche Durchsicht der Planunterlagen sowie eine umfassende Recherche gefolgt von den notwendigen Beratungen in den politischen Gremien ist in diesem Zeitfenster nicht realisierbar. Eine Vorabinformation aller Beteiligten wäre dem gesamten Verfahren dienlich gewesen. (...)	
Beteiligter: 165. Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten **Anregungsnummer: A/165/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Im Nachgang und in Ergänzung zu meinem Schreiben vom 21.02.2008 mache ich weitere Bedenken gegen die geplante 51. Änderung des Regionalplanes geltend.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Niederkrüchten“* **Ausgleichsvorschlag** Der Text „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen — Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Münster, Köln Novem-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
(...) **Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche** Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen haben mit Unterstützung des MWME den Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen — Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Münster, Köln November 2007)" erarbeitet. Gem. § 4 Abs. 2 ROG ist der Fachbeitrag als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung" (in Aufstellung befindliches Ziel) von öffentlichen Stellen in der Abwägung zu berücksichtigen. Unabhängig von der Funktion als sonstigem Erfordernis der Raumordnung kommt dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag eine besondere Bedeutung als sachkundige Stellungnahme zu den Belangen der Kulturlandschaft zu. Neben Leitbildern und Leitlinien einer Kulturlandschaftsentwicklung enthält der Fachbeitrag konkrete Vorschläge und Empfehlungen zu landesplanerischen Grundsätzen und Zielen. Er unterscheidet zwischen landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Sinne von Vorbehaltsgebieten gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 ROG. Die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sollen auf den verschiedenen Planungsebenen bei der Abwägung mit anderen räumlichen Anforderungen im Sinne von Vorbehaltsgebieten besonders berücksichtigt werden. In diesen kulturlandschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen und Zielen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag, S. 457). Das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten liegt in der Kulturlandschaft Schwalm-Nette und ist der bedeutsamen Kulturlandschaft 17.02 „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg" zuzuordnen. Eine detaillierte Beschreibung der bedeutsamen Kulturlandschaft findet sich auf den Seiten 387 f. des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages. Die geplante Darstellung von Sondierungsbereichen für künftige Abgrabungen berücksichtigt in keiner Weise die im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten	ber 2007)" wurde bereits für den Umweltbericht ausgewertet. Zur Frage des Kulturlandschaftsschutzes wird insb. auf den Abschnitt 3.4.7 des Umweltberichtes verwiesen und die bereichsbezogenen Angaben im Tabellenanhang. An den dortigen Ausführungen wird festgehalten und den nebenstehenden Bedenken nicht gefolgt. Bezüglich der Thematik der Kulturlandschaften / historischer Kulturlandschaften sind die Angaben und die Abwägung hinreichend und sachgerecht. Dass Abgrabungen Teil der Kulturlandschaft sein können wurde im Übrigen hinreichend berücksichtigt. Die Angaben zu landesbedeutsamen Kulturlandschaften im letzten Absatz des Abschnitts 3.4.7 gelten erst recht für nur bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche, so dass auch diesbezüglich eine hinreichende Befassung mit der Thematik des Kulturlandschaftsschutzes erfolgt ist. Dass umfangreiche Gebiete im Bereich Niederkrüchten und Umgebung über Landschaftsschutzgebiete und andere auf Natur und Landschaft bezogene Schutzbereiche regelmäßig von Sondierungsbereichen ausgenommen wurden zeigt auch, dass über die gewählte Systematik auch die Kulturlandschaft hinreichend geschützt wird. Zur Thematik Kulturlandschaftsschutz wird auch auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 verwiesen. Zur Frage des Bodenschutzes wird auf die hinreichenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab/auf S.39).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
liegende bedeutsame Kulturlandschaft 17.02 „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg". Es finden sich in den Verfahrensunterlagen keinerlei Angaben dazu, wie die Belange der bedeutsamen Kulturlandschaft bei der Planung berücksichtigt wurden. Insbesondere die großflächige Abgrabungen Laar, Kennziffer 2405-12-A ist mit den Belangen des Erhaltes der Kulturlandschaft nicht vereinbar. Gemäß Zielvorschlag Z 9.2.6 des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages sind die kulturlandschaftliche Vielfalt und das kulturelle Erbe im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Gesamtzusammenhang aller räumlichen Ansprüche und Maßnahmen durch nachhaltige Nutzungen zu entwickeln (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag, S. 472). (...) Die Gemeinde Niederkrüchten lehnt die Ausweisung von Sondierungsbereichen auf landwirtschaftlichen Flächen mit Ackerzahlen über 50 strikt ab.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anlage – Auszug aus dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag 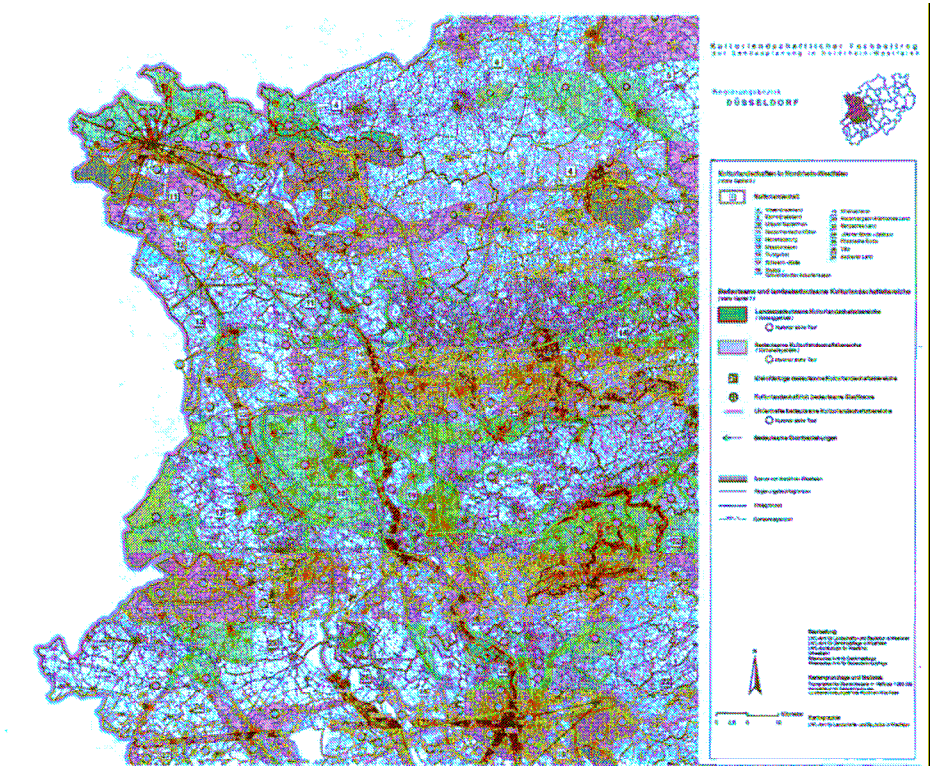	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 166. Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal **Anregungsnummer: A/166/1**	
Stellungnahme vom 20.09.2007 Mit Schreiben vom 15.06.2007 haben Sie mir die Beteiligungsunterlagen zur 51. Änderung des Regionalplans mit der bitte um Stellungnahme bis zum 26.09.2007 übersandt. Bislang wurde kein Erfordernis gesehen, eine Stellungnahme seitens der Gemeinde Schwalmtal abzugeben. Zwischenzeitlich ist mir nun bekannt geworden, dass sich die Firmen Sanders Tiefbau GmbH & Co KG Schwalmtal und die Rheinkies-Baggerei Wesel unmittelbar an die Bezirksregierung zwecks Anmeldung von zusätzlichen Abgrabungsflächen für Sand und Kies gewendet haben. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach einer entsprechenden politischen Beratung erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass nach Vorberatung im Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr am 27.11.2007 sich der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 11.12.2007 mit der Thematik befassen wird. Insofern wird um Terminausstand gebeten. Insbesondere wegen der erheblichen Erweiterungsflächen, die die beiden Firmen gemeldet haben, werden bereits zum jetzigen Zeitpunkt Bedenken vorgebracht. Eine konkrete Stellungnahme erfolgt jedoch erst nach politischer Beratung.	*Red. Hinweis: Der Gemeinde Schwalmtal wurde mit Schreiben vom 21.09.2007 Folgendes mitgeteilt:* *„Der Bitte um Terminausstand kann leider nicht entsprochen werden. Fristgerecht vorgebrachte Anregungen öffentlicher Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz sind jedoch gemäß § 20 Abs. 4 LPlG mit den entsprechenden Stellen zu erörtern. Dies gilt auch für die Bedenken in der Stellungnahme der Gemeinde Schwalmtal vom 20.09.2007.* *Insofern ist bereits aufgrund der Vorgaben des Landesplanungsgesetzes sichergestellt, dass die Gemeinde Schwalmtal sich noch näher zu den im Schreiben der vom 20.09.2006 vorgetragenen Bedenken äußern und diese vertiefen kann.* *Schon jetzt möchte ich jedoch anregen, mir weitergehende Anregungen so schnell wie möglich zukommen zu lassen.“* **Ausgleichsvorschlag** Der Bitte kann aufgrund der hohen Bedeutung und Dringlichkeit einer möglichst zeitnahen Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bezüglich der langfristigen Rohstoffsicherung im Regierungsbezirk Düsseldorf leider nicht nachgekommen werden. Darüber hinausgehend wird auf die Beschlüsse des Regionalrates zur Länge der Beteiligungsfristen verwiesen und die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 166. Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal **Anregungsnummer: A/166/2**	
E-Mail vom 12.12.2007 (...) Nach einer tel. Abstimmung mit Ihrem Hause wurde mir erläutert, dass im Rahmen der 51. Änderung des GEP ca. 8.000 ha Sondierungsflächen gemeldet wurden. Deshalb ist im I. Quartal 2008 eine erneute Auslegung vorgesehen. Die politischen Gremien der Gemeinde wurden zwischenzeitlich über die vorliegenden Anträge in Kenntnis gesetzt. Eine abschließende Beratung hierüber erfolgt vermutlich im Februar 2008. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich zu erfahren, ob bzw. wann die erneute Auslegung vorgesehen ist und ob auch in Schwalmtal ggf. Sondierungsflächen dargestellt werden sollen. Wir werden voraussichtlich am 15.01.2008 eine Bürgerversammlung durchführen, in der die zwei vorerwähnten Antragsteller Ihre Abgrabungsvorhaben vorstellen möchten. Zu dieser Versammlung möchte ich Sie recht herzlich einladen. Sofern Sie daran teilnehmen möchten, erhalten Sie selbstverständlich mit gesonderter Post einen entsprechenden Schriftsatz. Entschuldigen Sie die entsprechende Kontaktaufnahme per Mail, aber die Terminplanung erfordert hier eine kurzfristige Abstimmung. Möglicherweise macht es Sinn, wenn wir uns bezüglich des weiteren Verfahrens kurz tel. austauschen. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	*Red. Hinweis: Am 18.12.2007 wurde folgender Text per E-Mail an die Gemeinde Schwalmtal gesendet:* *„Vielen Dank für Ihre Mail vom 12.12.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99). Den genauen Termin der erneuten Auslegung und Verfahrensbeteiligung kann ich Ihnen jedoch leider nicht mitteilen, da die Terminierung noch offen ist. Wir streben aber einen raschen Verfahrensfortgang an.* *Für die Einladung zur Bürgerversammlung bedanke ich mich ebenfalls. Ich bitte Sie jedoch herzlich um Verständnis dafür, dass wir der Gesamtabwägung aller Argumente nicht vorgreifen können. Daher müssen wir derzeit Abstand von Stellungnahmen zu Einzelvorhaben nehmen (betrifft insb. die Auswahl der Sondierungsbereiche). Hinzu kommt, dass der Besuch von Einzelveranstaltungen auf personelle Kapazitätsprobleme trifft. Vor diesem Hintergrund kann eine Teilnahme seitens der Bezirksplanungsbehörde leider nicht erfolgen.“* **Ausgleichsvorschlag** Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Handlungserfordernis besteht angesichts der vorstehenden Mail vom 18.12.2007 nicht.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 168. Bürgermeister der Stadt Viersen **Anregungsnummer: A/168/1**	
Stellungnahme vom 17.09.2007 Zu der von Ihnen vorgelegten 51. GEP-Änderung bezieht die Stadt Viersen wie folgt Stellung. (...) **Zu den Zielen der 51. GEP-Änderung** Grundsätzlich begrüßt die Stadt Viersen, dass durch die 51. GEP-Änderung ein deutlich klareres, aber auch restriktiveres Zielsystem für die Steuerung von Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen geschaffen wird und u.a. dem Belang des Grundwasserschutzes in Form der Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) deutlich mehr Gewicht verleiht. Die Stadt Viersen betont, dass sie für ihre Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung ein großes Interesse daran hat, dass in der Regionalplanung verlässliche, transparente und rechtssichere Ziele für die mittel- langfristige Entwicklung des Abgrabungsgeschehens aufgestellt werden, da sich die Steuerung der Abgrabungen dem unmittelbaren planerischen Zugriff der Stadt Viersen entzieht. Von den Zielen der 51. GEP-Änderung erhofft sich die Stadt Viersen Planungssicherheit. Planungssicherheit meint dabei Sicherheit sowohl für individuelle wirtschaftliche Entscheidungsprozesse als auch für Prozesse in der Stadtentwicklungsplanung. (...) **Abgrabungsmonitoring** **Umgang mit Flächentauschen vor dem Hintergrund der neuen Ziele für die Rohstoffsicherung Erfordernis weitergehender textlicher Erläuterungen**	*Red. Hinweis Siehe auch Synopse „Viersen“* **Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen zu den Zielen der 51. Änderung werden zur Kenntnis genommen. Zu der Erläuterungskarte wird festgestellt, dass die Neuaufnahme von Sondierungsbereichen in die Erläuterungskarte eines Regionalplanänderungsverfahrens bedarf. Die Frage des Umgangs mit Flächentauschverfahren ist letztlich eine Entscheidung, die der Regionalrat zum Entscheidungszeitpunkt treffen muss. Es erscheint jedoch raumordnerisch sinnvoll i. d. R. für einen Flächentausch – vorbehaltlich zusätzlicher Bedingungen des Regionalrates - allenfalls Flächen vorzusehen, die in der Erläuterungskarte abgebildet sind oder mindestens die entsprechenden Kriterien für Sondierungsbereiche erfüllen. Zur Thematik der Fortschreibungsregelungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S.26). Eine nähere Spezifizierung der Formulierung „im Einzelfall“ ist nicht erforderlich, da ohnehin nicht alle möglichen Aspekte im Vorhinein ersehen werden können. Zudem muss der Spielraum für künftige Regionalratsentscheidungen nicht unnötig begrenzt werden (wobei diese Formulierung jedoch ohnehin nicht in den bindenden Zielteil des Regionalplans steht). Zur Thematik des Verhältnisses der 51. Änderung zu den Zielvorgaben in Kapitel 3.10 Ziel 2 des Regionalplans wird auf die entsprechenden Ausführungen in Kapitel 3.2.6.3 des Umweltberichtes hingewiesen. Weitergehende wasserwirtschaftliche Regelungen oder Regelungsänderungen oder eine Verknüpfung im

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Bisher argumentierte die Regionalplanung bei der Neuausweisung von BSAB Flächen grundsätzlich mit der Erforderlichkeit eines Flächentausches. Dieses Vorgehen beruht auf einem Beschluss des Regionalrates aus dem Jahr 2001 zum sog. Abgrabungsmonitoring. Bei der Praxis des Flächentausches im Rahmen der 47. Änderung des GEP'99 (BSAB Flächentausch Grefrath-Schlibeck / Viersen-Lind) konnte die Stadt Viersen u.a. feststellen, dass durchaus Ausnahmen von dem in den Kriterien des Abgrabungsmonitorings zur Ausweisung von BSAB's benannten Ziel, keine Abgrabungen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gem. Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ zuzulassen, ermöglicht wurden. Im konkreten Beispiel der 47. GEP-Änderung geschah dies u.a. durch die Gewichtung einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme der Bezirksregierung. Nur durch diese „Ausnahme” war der Weg für einen Flachentausch vor dem Hintergrund der im Abgrabungsmonitoring verankerten Kriterien planungsrechtlich überhaupt möglich. Vor dem Untergrund der geplanten neuen Ziele zur Rohstoffsicherung ergeben sich für die Stadt Viersen einige Fragen hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen „Flachentauschpraxis”, die in engem Zusammenhang zur „Planungssicherheit' der für die Stadtentwicklung wichtigen regionalplanerischen Regelungen zu den Abgrabungsbereichen stehen. Ist die in der Erläuterungskarte 9a getroffene Festlegung von Sondierungsbereichen verlässlich und abschließend in der Art geregelt, als dass die Neuausweisung von Sondierungsbereichen, wie es bei der Neuausweisung von BSAB's der Fall ist, in jedem Fall einer förmlichen GEP-Änderung mit Änderung der Erläuterungskarte bedarf (formalisiertes Verfahren gem. § 14 Landesplanungsgesetz)? Die Stadt Viersen merkt ferner an, dass die „Abwägung im Einzelfall” (Kapitel 3.12, Ziel 1. Erläuterung 13) eine „Hintertür“ zur Modifizierung des eigentlich	Rahmen der 51. Änderung sind nicht erforderlich. Zur Thematik des Zeitpunktes des Aufstellungsbeschlusses kann nur festgestellt werden, dass die Entscheidung über die Aufstellung so schnell wie möglich gefasst werden sollte. Wann exakt dies sein wird, ist angesichts des Umfangs der Änderung und der zu entscheidenden Fragen jedoch noch offen. Zur Zeitplanung ist eine telefonische Mitteilung erfolgt. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
strikten Zielsystems der 51. GEP-Änderung eröffnet. In diesem Zusammenhang möchte die Stadt Viersen wissen, welche Rolle die „Flächentauschideologie" auch bei dem Umgang mit Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte 9a spielt und ob die nachfolgend aufgeführten Zielvorgaben der 51 GEP-Änderung auch inhaltlich identisch für Flächentausche von Sondierungsbereichen gelten werden: • die Darstellung von Abgrabungsbereichen soll vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber konfliktreichen Gebieten erfolgen, folglich also auch die vorgelagerte Darstellung von Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte 9a • die Darstellung von Sondierungsbereichen / BSAB u.a. soll nur außerhalb von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gem. Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft erfolgen • die Darstellung von Abgrabungsbereichen soll vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen vorgenommen werden. Die Stadt Viersen schlägt analog zu den in der Erläuterung Nr. 13 zum Ziel 1 des Kapitels 3.12 benannten Kriterien zu der Fortschreibung von BSAB's vor, auch eine inhaltliche und erläuternde Aussage zu den Vorgaben einer Fortschreibung der Erläuterungskarte 9a zu treffen. Die Stadt Viersen regt an, in Form von textlichen Ergänzungen bspw. in Kapitel 3.12, Ziel 1 Erläuterungen Nr. 13 die oben aufgeführten Verständnisfragen abschließend zu erläutern. Nach Auffassung der Stadt Viersen wäre es sehr hilfreich, den Gewichtungsprozess dieser „Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall" durch bspw. Erweiterungen des genannten Beispiels (...der Ortsgebundenheit seltener Roh-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
stoffe...) um andere regionalplanerisch denkbare Ausnahmetatbestände zu präzisieren. Dabei könnten z.B. zwingende Auflagen angesprochen werden. Die Stadt Viersen ist der Meinung, dass auch die gegenwärtige und zukünftige Praxis des in den Kriterien zum Abgrabungsmonitoring festgehaltenen Flächentausches in den neuen Zielen der Rohstoffsicherung erläutert werden sollte. In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Viersen um rechtliche und inhaltliche Prüfung, ob das Ziel 2 des Kapitels 3.10 „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern", bspw. in der Erläuterungen Nr.13 zum Kapitel 3.10, Ziel 1 erläuternd mit dem neuen Zielsystem der Rohstoffsicherung in Kapitel 3 12 verknüpft werden könnte. Denn im Ziel 2 des Kapitels 3.10 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen zugelassen werden sollen, die Erläuterung Nr. 7 zu diesem Ziel benennt dazu weitere Restriktionen hinsichtlich einer Verfüllung der Trockenabgrabungen. Die Stadt Viersen regt an, einen inhaltlichen Querbezug des Ziels 2 des Kapitels 3.10, zu der Erläuterung Nr. 13 des Ziels 1 im Kapital 3.12 herzustellen, um z.B. Grenzen und Tragweite einer „Ausnahme im Einzelfall" vor dem Hintergrund der für das Abgrabungsgeschehen maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Belange zu erläutern. Nach Auffassung der Stadt Viersen sollten diese Ziele regionalplanerisch eindeutig aufeinander abgestimmt werden. Abschließend bitte ich um Mitteilung, in welchem Zeitrahmen die vorliegende 51. GEP-Änderung dem Regionalrat zur Aufstellung vorgelegt werden soll.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 168. Bürgermeister der Stadt Viersen **Anregungsnummer: A/168/2**	
<u>Stellungnahme vom 18.02.2008</u> Zu der von Ihnen vorgelegten 51. GEP-Änderung bezieht die Stadt Viersen wie folgt Stellung: (...) **Zu den Zielen der 51. GEP-Änderung** Grundsätzlich begrüßt die Stadt Viersen, dass durch die 51. GEP-Änderung ein deutlich klareres, aber auch restriktiveres Zielsystem für die Steuerung von Abgrabungen bzw. Abgrabungserweiterungen geschaffen wird und u.a. dem Belang des Grundwasserschutzes in Form der Darstellungen in der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) deutlich mehr Gewicht verleiht. Die Stadt Viersen betont, dass sie für ihre Stadtentwicklungs- und Flächennutzungsplanung ein großes Interesse daran hat, dass in der Regionalplanung verlässliche, transparente und rechtssichere Ziele für die mittel- langfristige Entwicklung des Abgrabungsgeschehens aufgestellt werden, da sich die Steuerung der Abgrabungen dem unmittelbaren planerischen Zugriff der Stadt Viersen entzieht. Von den Zielen der 51. GEP-Änderung erhofft sich die Stadt Viersen Planungssicherheit. Planungssicherheit meint dabei Sicherheit sowohl für individuelle wirtschaftliche Entscheidungsprozesse als auch für Prozesse in der Stadtentwicklungsplanung. (...) **Abgrabungsmonitoring** **Umgang mit Flächentauschen vor dem Hintergrund der neuen Ziele für die Rohstoffsicherung** **Erfordernis weitergehender textlicher Erläuterungen**	*Red. Hinweis Siehe auch Synopse „Viersen“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die unterstützenden Ausführungen zur 51. Änderung werden begrüßt. Zu den 300-Meter Pufferbereichen und Abstandsregelungen zu Satzungsbereichen wird auf den auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen (A/110/10, Beginn S.58). Die sonstigen Ausführungen sind weitestgehend mit den Ausführungen in der Stellungnahme vom 17.09.2007 identisch (A168/2), so dass auf die entsprechenden vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ verwiesen wird.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Bisher argumentierte die Regionalplanung bei der Neuausweisung von BSAB Flächen grundsätzlich mit der Erforderlichkeit eines Flächentausches. Dieses Vorgehen beruht auf einem Beschluss des Regionalrates aus dem Jahr 2001 zum sog. Abgrabungsmonitoring. Bei der Praxis des Flächentausches im Rahmen der 47. Änderung des GEP´99 (BSAB Flächentausch Grefrath-Schlibeck / Viersen-Lind) konnte die Stadt Viersen u.a. feststellen, dass durchaus Ausnahmen von dem in den Kriterien des Abgrabungsmonitorings zur Ausweisung von BSAB´s benannten Ziel, keine Abgrabungen in Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und den darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gem. Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ zuzulassen, ermöglicht wurden. Im konkreten Beispiel der 47. GEP-Änderung geschah dies u.a. durch die Gewichtung einer wasserwirtschaftlichen Stellungnahme der Bezirksregierung. Nur durch diese „Ausnahme“ war der Weg für einen Flächentausch vor dem Hintergrund der im Abgrabungsmonitoring verankerten Kriterien planungsrechtlich überhaupt möglich. Vor dem Hintergrund der geplanten neuen Ziele zur Rohstoffsicherung ergeben sich für die Stadt Viersen einige Fragen hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen „Flächentauschpraxis“, die in engem Zusammenhang zur „Planungssicherheit“ der für die Stadtentwicklung wichtigen regionalplanerischen Regelungen zu den Abgrabungsbereichen stehen. Ist die in der Erläuterungskarte 9a getroffene Festlegung von Sondierungsbereichen verlässlich und abschließend in der Art geregelt, als dass die Neuausweisung von Sondierungsbereichen, wie es bei der Neuausweisung von BSAB´s der Fall ist, in jedem Fall einer förmlichen GEP-Änderung mit Änderung der Erläuterungskarte bedarf (formalisiertes Verfahren gem. § 14 Landesplanungsgesetz)? Die Stadt Viersen merkt ferner an, dass die „Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall“ (Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung 13) eine „Hintertür“ zur Modifizierung des eigentlich strikten Zielsystems der 51. GEP-Änderung eröffnet.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
In diesem Zusammenhang möchte die Stadt Viersen wissen, welche Rolle die „Flächentauschideologie“ auch bei dem Umgang mit Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte 9a spielt und ob die nachfolgend aufgeführten Zielvorgaben der 51. GEP-Änderung auch inhaltlich identisch für Flächentausche von Sondierungsbereichen gelten würden: • die Darstellung von Abgrabungsbereichen soll vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber konfliktreichen Gebieten erfolgen, folglich also auch die vorgelagerte Darstellung von Sondierungsbereichen in der Erläuterungskarte 9a • die Darstellung von Sondierungsbereichen / BSAB u.a. soll nur außerhalb von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gem. Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft erfolgen • die Darstellung von Abgrabungsbereichen soll vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen vorgenommen werden. Die Stadt Viersen schlägt analog zu den in der Erläuterung Nr. 13 zum Ziel 1 des Kapitels 3.12 benannten Kriterien zu der Fortschreibung von BSAB´s vor, auch eine inhaltliche und erläuternde Aussage zu den Vorgaben einer Fortschreibung der Erläuterungskarte 9a zu treffen. Die Stadt Viersen regt an, in Form von textlichen Ausführungen bspw. in Kapitel 3.12, Ziel 1 Erläuterungen Nr. 13 die oben aufgeführten Verständnisfragen abschließend zu erklären. Nach Auffassung der Stadt Viersen wäre es sehr hilfreich, den Gewichtungsprozess dieser „Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall“ durch bspw. Erweiterungen des genannten Beispiels (…der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe…) um andere regionalplanerisch denkbare Ausnahmetatbestände zu präzisieren. Dabei könnten z.B. zwingende Auflagen angesprochen werden. Die Stadt Viersen ist der Meinung, dass auch die gegenwärtige und zukünftige	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Praxis des in den Kriterien zum Abgrabungsmonitoring festgehaltenen Flächentausches in den neuen Zielen der Rohstoffsicherung erläutert werden sollte. In diesem Zusammenhang bittet die Stadt Viersen um rechtliche und inhaltliche Prüfung, ob das Ziel 2 des Kapitels 3.10 „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern“, bspw. in der Erläuterungen Nr.13 zum Kapitel 3.10, Ziel 1 mit dem neuen Zielsystem der Rohstoffsicherung in Kapitel 3.12 verknüpft werden könnte. Denn im Ziel 2 des Kapitels 3.10 wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen zugelassen werden sollen, die Erläuterung Nr. 7 zu diesem Ziel benennt dazu weitere Restriktionen hinsichtlich einer Verfüllung der Trockenabgrabungen. Die Stadt Viersen regt daher an, einen inhaltlichen Querbezug des Ziels 2 des Kapitel 3.10, zu der Erläuterung Nr. 13 des Ziels 1 im Kapitel 3.12 herzustellen, um z.B. Grenzen und Tragweite einer „Ausnahme im Einzelfall“ vor dem Hintergrund der für das Abgrabungsgeschehen maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Belange zu erläutern. Nach Auffassung der Stadt Viersen sollten diese Ziele regionalplanerisch eindeutig aufeinander abgestimmt werden. Das neu formulierte Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 5 Absatz d) dient vornehmlich dem Schutz von Wohnbebauung gegenüber Abgrabungserweiterungsvorhaben. Diese Zielsetzungen werden begrüßt, sollten aber vor dem Hintergrund der Rechtssystematik des Baugesetzbuches zu „Satzungen“ wie folgt ergänzt werden: Bezüglich des Kapitels 3.12, Ziel 1, Nr.5 Absatz d) regt die Stadt Viersen an zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den Abstandsregelungen zu Wohnnutzungen in Gebieten die nach § 30 BauGB oder jenen die als im Zusammenhang bebaute Ortsteile zu beurteilen sind, auch Satzungsbereiche gem. § 35 (6) BauGB („Außenbereichssatzungen“) bzw. dessen Vorgängerregelungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit in das Ziel aufgenommen werden sollten, da diese Bereiche durch den Satzungsbeschluss als „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ gekennzeichnet sind und daher ein planerisch relevanter Zielkon-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
flikt zwischen vorhandener und rechtlich möglicher (weiterer) Wohnnutzung im Außenbereich und Abgrabungserweiterungen entstehen kann. Im Zielzusammenhang des Absatzes d) böte sich bspw. der Abstand von 100 m von Abgrabungserweiterungen zu Satzungsbereichen gem. § 35 (6) BauGB an.	
Beteiligter: 169. Bürgermeister der Stadt Willich **Anregungsnummer: A/169/1**	
<u>Stellungnahme vom 22.08.2007</u> (...) Darüber hinaus ist herauszustellen, dass im östlichen Randbereich der Stadt Willich bereits die von der Bezirksregierung 1993 planfestgestellte Abgrabung nach Sand und Kies („Willich-Hardt“) existiert, die seit der 32. Änderung des GEP 99 nicht mehr als BSAB dargestellt ist. Erst im Jahr 2004 wurde für diesen bestehenden Abbaubereich eine ca. 22 ha große Abgrabungserweiterung vom Kreis Viersen durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Zusammen mit der 2005 beantragten Modifizierung der Erweiterungsfläche umfasst die Anlage ca. 36 ha, wodurch der Abbau von Sand und Kies hier über die Dauer von noch rund 18 Jahren gesichert ist. Auch im jeweils angrenzenden Bereich der Städte Viersen und Kaarst sind bereits Abbaugebiete erschlossen, deren Erweiterungen im Sinne des nachhaltigen Umgangs mit Rohstoffen zunächst einem Neuaufschluss vorzuziehen sind. Dies soll durch die in der Änderung enthaltenen Neuregelungen zu Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 5 unterstützt werden. Es erscheint fraglich, ob über diese bestehenden und erweiterbaren Abgrabungsbereiche ein langfristig hinausgehender Bedarf in der derzeit projektierten Größenordnung realistisch ist. Die Ausweisung der Sondierungsbereiche erfolgt scheinbar bedarfsunabhängig, da eine entsprechende Bedarfsprognose nicht vorgelegt wurde. Hier bestehen Bedenken, da die Ausweisung von Sondierungsbereichen mit dem Ausschluss anderer raumbedeutsamer Nutzungen einhergeht. Der Umfang der Sondierungsbereiche sollte daher an den tatsächli-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Willich“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die Ausführungen zu Willich-Haard werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Frage des Bedarfs bzw. des Umfangs der BSAB-Darstellungen und Sondierungsbereiche wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Zur Systematik des Auswahlprozesses wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
chen Bedarfen ausgerichtet sein, um unnötige Raumnutzungskonflikte zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der bestehenden und erweiterbaren Abbaubereiche und den immer noch hohen Exportanteilen in die Niederlande erscheinen die Sondierungsbereiche für Sand und Kies überdimensioniert und eine Ausweisung in dieser Größenordnung nicht gerechtfertigt. Neben dem als fraglich einzustufenden Bedarf an weiteren Bereichen für den oberflächennahen Rohstoffabbau ist nicht nachvollziehbar, wie ein derart konfliktintensiver Standort im Auswahlverfahren nach Anwendung der Prüfkriterien als geeigneter Sondierungsbereich eingestuft werden kann. (...)	
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **Einleitung** Der Kreistag des Kreises Wesel hat mit Beschluss vom 09.05.07 zur weiteren Begleitung des Änderungs- bzw. Beteiligungsverfahrens eine politische Arbeitsgruppe eingerichtet. In seiner Sitzung am 20.09.07 hat sich der Kreistag der nachstehenden von der Kreisverwaltung im Zusammenwirken mit dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Stellungnahme angeschlossen und mich beauftragt, diese Stellungnahme sowohl im Änderungsverfahren abzugeben, als auch zeitgleich dem Regionalrat und der Landesregierung mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten. **Stellungnahme** Die Region Niederrhein und insbesondere auch der Kreis Wesel sind schon jetzt durch bereits erfolgte und noch in Betrieb befindliche Abgrabungen stark betroffen. Hinzu kommen noch auf Grundlage der bisherigen BSAB-Darstellung	**Ausgleichsvorschlag** Die Feststellung, dass ein erhebliches Interesse an einem rechtssicheren Regionalplan als Steuerungsinstrument für die Abgrabungstätigkeit besteht, wird begrüßt. Ebenso wird begrüßt, dass vor diesem Hintergrund die Abbildung von Sondierungsbereichen prinzipiell unterstützt wird. Weitergehender regionalplanerischer Überlegungen oder landesplanerischer Überprüfungen, die im Rahmen der 51. Änderung durchgeführt werden könnten, bedarf es, bezogen auf den aktuellen Planungsstand jedoch nicht. Soweit mit den landesplanerischen Überprüfungen Änderungen der Vorgaben der Landesplanung gemeint sein sollten, wird festgestellt, dass diese nicht durch die Regionalplanung vorgenommen werden können. Den Bedenken wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen) bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
verfügbare Bereiche. Insgesamt machen diese Flächen mit insgesamt ca. 7.900 ha bereits jetzt rd. 8 % des Kreisgebietes (104.234 ha) aus. Durch die Darstellung von Sondierungsbereichen werden weitere Flächen für die Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gebunden. Im Ergebnis stehen immer weniger "konfliktarme Flächen" für andere Nutzungsansprüche bzw. nach erfolgter Abgrabung nur für begrenzte Nutzungen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund vertritt der Kreis Wesel aus seiner überörtlichen Sicht die Auffassung, dass die Grenze der Belastung im Grundsatz erreicht ist. Gleichzeitig besteht aber auch ein erhebliches Interesse an einem rechtssicheren Regionalplan als Steuerungsinstrument für die Abgrabungstätigkeit. Dabei wird nicht verkannt, dass dies u.a. nur durch die Darstellung von Sondierungs- bzw. Reservebereichen zu erreichen ist. Vor diesem Hintergrund bedarf die Bedarfsplanung für den künftigen Abbau oberirdischer Bodenschätze sowohl einer • landesplanerischen Überprüfung, als auch • weitergehender regionalplanerischer Überlegungen	zur Kenntnis genommen
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/2**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **I. Landesplanerische Überprüfung** **1. Änderung der landesplanerischen Vorgaben** Für den neu zu erarbeitenden Landesentwicklungsplan hat die Landesregierung im Arbeitsbericht zur Rohstoffsicherung Eckpunkte der künftigen Sicherung heimischer Rohstoffe zur Diskussion gestellt. Unter Punkt 4 wurde hinsichtlich der notwendigen Versorgungssicherheit folgende Aussage getroffen:	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs der 51. Änderung ergibt sich daraus nicht.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
„Die standörtliche Konkretisierung rohstoffpolitischer Ziele erfolgt durch Darstellung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung im Regionalplan. Vorranggebiete sind so zu bemessen und auszugestalten, dass die Zahl der Verfahren zur abgrabungsbedingten Änderung oder Ergänzung von Regionalplänen verringert bzw. die Verfahren selbst gestrafft werden (ggf. „vereinfachte“ Verfahren) und langfristige Versorgungssicherheit erreicht bzw. Planungssicherheit vermittelt wird. Bei Neuaufstellung/ Fortschreibung von Regionalplänen soll sich der Umfang entsprechender Vorranggebiete an einer Bedarfsdeckung für 30 Jahre orientieren. Die Regionalplanung kann bestimmen, dass davon zunächst nur eine auf 15 Jahre bemessene, räumlich bestimmte erste Tranche in Anspruch genommen werden darf.“ Die Absicht, den Sicherungszeitraum auf 15 Jahre zu verkürzen, wird auch aus Sicht des Kreises Wesel gefordert; eine Änderung der diesbezüglichen landesplanerischen Vorgaben ist jedoch bis heute leider nicht erfolgt.	
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/3**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **2. Berücksichtigung aller landesweiten Kiesvorkommen (z. B. Regierungsbezirk Münster)** Im LEP wird in C. IV. - Heimische Bodenschätze- , C.IV.2. – Ziele - unter 2.2.3 u.a. ausgeführt, dass die zukünftigen Abbaubereiche in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden sollen. Dies führt "im Sinne des sog. Schneeballeffekts" dazu, dass bereits in Anspruch genommene Bereiche im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfsplanung weitere Flächen nach sich ziehen und eine sachgerechte Abwägung hinsichtlich einer gleichmäßigen Verteilung im Regierungsbezirk und darüber hinaus entfällt. Im Regierungsbezirk Münster stehen z.B. als geologische Reserve ca. 3.010	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der nachrangigen Berücksichtigung von Neuansätzen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/7 (insb. ab S. 45) verwiesen. Es wird ferner davon ausgegangen, dass sich die Bitte - um die nebenstehende Aufforderung an die Landesregierung - an den Landrat des Kreises Wesel richtete und dass dieser der Bitte der Arbeitsgruppe bereits mit separaten Schreiben an die ministerielle Ebene nachgekommen ist. Darüber hinausgehend wird die Bedarfsberechnung im Rahmen der 51. Änderung unter den gegebenen rechtlichen Bedingungen als sachgerecht eingestuft. Hierzu wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
km² Lagerstätten für Lockergesteine zur Verfügung, im Regierungsbezirk Düsseldorf 3.238 km². Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster sind zur Sicherstellung einer 25-jährigen Versorgungssicherheit nach Angaben der Landesregierung 26 km² BSAB dargestellt, im Regierungsbezirk Düsseldorf dagegen 76 km². Aufgrund der vergleichbaren Lagerstättensituation könnten zur Bedarfsdeckung im Regierungsbezirk Düsseldorf u.a. daher z.B. auch Rohstofflagerstätten im Regierungsbezirk Münster genutzt werden. Die Landesregierung ist daher aufzufordern, über die landesplanerischen Vorgaben die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zumindest Teilmengen aus anderen Regierungsbezirken in die Bedarfsberechnung des Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen werden können.	Soweit vorstehend nicht auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), werden die Ausführungen somit insgesamt zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/4**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **3. Stärkere Berücksichtigung der Kies- und Sandmengen aus dem Braunkohlentagebau** Jährlich fallen in den Tagebauen Garzweiler u.a. qualitativ geeignete Sande und Kiese in der Größenordnung insgesamt von 5 - 8 Mio. m³ und landwirtschaftlich verwertbarer Löss in einer Größenordnung von insgesamt 5 - 9 Mio. m³ an. Nach Abzug des Eigenbedarfs verbleibt nach Angaben der Landesregierung insgesamt in den Tagebauen Garzweiler u.a. eine für andere Zwecke nutzbare Restmenge an Kies und Sand in einer Größenordnung von 2 bis max. 3 Mio. m³ pro Jahr, d.h. für eigene Zwecke werden 3 - 5 Mio. m³ verwendet. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Mengen für den Eigenbedarf zu minimieren, ggf. durch den Einsatz von Baurestmassen. Somit könnten der Kiesindustrie zusätzliche Kies-/Sandmengen zur Verfügung gestellt werden, die im Gegenzug den Flächenverbrauch am Niederrhein in nennenswertem Umfang verringern würde.	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der gebündelten Gewinnung und speziell der Braunkohlenabbaugebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S.38).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/5**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **4. Export verringern durch Einführung einer Kiesabgabe** In Anlehnung an das Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern - Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein - fordert der Kreis Wesel die Einführung einer Abgabe im Zusammenhang mit der Gewinnung von nichtenergetischen Rohstoffen (Kies, Sand, Ton). Mit dieser zweckgebundenen Abgabe soll zunächst der sparsame Umgang mit der Ressource Kies/Sand gefördert werden. Des Weiteren könnten die Mittel zur Minimierung der abgrabungsbedingten Beeinträchtigungen sowie für Infrastrukturmaßnahmen zur Verwirklichung eines „gesellschaftlichen Mehrwertes“ der abgegrabenen Flächen verwendet werden. Die Mittel wären zweckgebunden in der geschädigten Region zu verwenden. Der Verwendungszweck müsste sich an die noch zu erfolgende Definition des „gesellschaftlichen Mehrwertes“ ausrichten. Zur Verwaltung der Mittel wäre die Einrichtung einer entsprechenden Stiftung denkbar. Sie könnten aber auch den Standortkommunen zur zweckgebundenen Verwendung zufließen.	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die großen Chancen derartiger transparenter Regelungen (Kiesabgabe, Kiesfonds o. Ä.) werden durchaus gesehen, die diese für die Begrenzung der Konflikte bezüglich der Rohstoffgewinnung und für die Herbeiführung einer nachhaltigen Raumentwicklung in den Abbaugebieten bieten könnten. Die Einführung solcher Regelungen ist jedoch nicht die Aufgabe der Regionalplanung. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich daher aus der Anregung nicht.
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/6**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **5. Änderung des Bergrechts** Das MWME hatte in seinem Schreiben vom 06.07.2006 an den Herrn Regierungspräsidenten eine Änderung des Bergrechtes für nicht zielführend erachtet und die Tendenz der Abgrabungsunternehmen, „ins Bergrecht zu flüchten“, als vorübergehende Erscheinung bewertet. Dass dies so nicht eingetreten ist, zeigen mehrere derzeit anhängige Verfahren zur Eignungsfeststellung im Sinne	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis der Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus angesichts der begrenzten Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung nicht.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
von § 3 Abs. 4 BBergG in den Kreisen Kleve und Wesel. Aus Sicht des Kreises Wesel ist daher erneut eine Änderung des Bergrechts bzw. Überarbeitung des Gemeinsamen Erlasses des MUNLV und des MWME vom 23.09.1985 - Abgrenzung Bergrecht/Abgrabungsrecht - zu fordern. Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die auf die Große Anfrage 8 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -14/4280 - ausführt, unterliegen dem Bergrecht zur Sicherung der Rohstoffversorgung (§ 1 Nr. 1 BBergG) nach § 3 Abs. 4 BBergG insbesondere die sog. bergfreien Bodenschätze wie Kohle, Salz, Erdöl, Erdgas usw., deren volkswirtschaftliche Bedeutung auf der Hand liegt. Daneben unterliegt dem Bergrecht ein vergleichsweise kleiner Anteil hochwertiger Steine und Erden, denen der Gesetzgeber eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung beimisst. Hierzu gehören auch Quarz und Quarzit (Sande und Kiese), allerdings nur dann, wenn es sich um **besonders hochwertige Vorkommen** handelt, die sich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse oder Ferrosilizium eignen. Hier hängt die Anwendbarkeit des Bergrechts von der Erfüllung eines Eignungskriteriums, also der Materialeigenschaft ab. Es ist aus hiesiger Sicht nicht nachvollziehbar, dass große Teile der Niederrheinischen Bucht diese Kriterien erfüllen sollen. Eine diesbezügliche Überprüfung der Kriterien für die im Einzelfall durchzuführende Eignungsfeststellung erscheint weiterhin dringend angezeigt. Eine Anwendung des Bergrechtes sollte dann letztlich für die Fälle in Betracht kommen, in denen die Rohstoffe tatsächlich für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse Verwendung finden.	
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/7**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **6. Erhöhung der Recyclingquote**	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis der Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus angesichts der begrenzten Rege-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Nach Auffassung der Landesregierung (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 8 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 14/3647, "Perspektiven für einen nachhaltigen Rohstoffabbau in NRW") könnte bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten ein Anteil der Produkte des Baustoffrecyclings von etwa 12 % im Straßenbau erreicht werden. In den vergangenen 5 Jahren lag der Substitutionsanteil durch Recyclingbaustoffe (RC - Baustoffe) in der Größenordnung von lediglich ca. 9 %. Die zukünftige Entwicklung des Baustoffrecyclings hängt, wie in der o.a. Antwort der Landesregierung weiter ausgeführt wird, neben der Bereitstellung größerer Mengen geeigneter Materialien auch von **rechtlichen Rahmenbedingungen** ab. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, diese rechtlichen Rahmenbedingungen kurzfristig zu schaffen, damit durch die Erhöhung der Recyclingquote der Bedarf der endlichen Ressource Kies und Sand spürbar reduziert werden kann.	lungsmöglichkeiten der Regionalplanung nicht.
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/8**	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007</u> **II. Regionalplanerische Überlegungen** **1. Rechtliche Bewertung der 51. Änderung** Um zu erreichen, dass dem GEP 99 Zielbindung hinsichtlich der Festlegung von Abgrabungskonzentrationszonen zukommt, muss dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird. Will der Träger der Regionalplanung Vorhaben der Rohstoffgewinnung auf bestimmte Bereiche konzentrieren (Abgrabungskonzentrationszonen) und sie ansonsten im gesamten Planungsraum generell ausschließen, muss er ihnen in den geplanten Bereichen in substanzieller Weise Raum schaffen. Der Plan muss sicherstellen, dass sich die gesamträumlich außergebietlich ausgeschlos-	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Ziele des Regionalplans rechtskräftig sind und somit Steuerungswirkung haben. Die <u>privaten Belange (Grundstückseigentümer)</u> bezüglich der BSAB-Festlegung und bezüglich der Vorrangregelung mit außergebietlichem Ausschluss wurden im Rahmen der Regionalplanung bereits vor der 51. Änderung typisierend und hinreichend betrachtet (vgl. insb. 32. Änderung Teil A). Eine direkte Beteiligung betroffener Grundeigentümer war nicht erforderlich. Im Rahmen der 51. Änderung bestand darüber hinaus ohnehin die Möglichkeit für jedermann, sich zu den Rohstoffsicherungszielen und -darstellungen des Regionalplans (GEP 99) zu äußern. Die Ergebnisse wurden berücksichtigt, soweit erforderlich. Darüber hinaus wurden private Interessen typisierend mit in die planerischen Überlegungen einbezogen. Eine <u>Garantie, dass ein Eigentümer Flächen zeitnah veräußert</u> (siehe auch

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
senen Vorhaben innergebietlich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Das Abwägungsgebot steuert dabei die Ermittlungs- und Abwägungsdichte. Dies beinhaltet unter anderem die Ermittlung der Lagerstätten im Regierungsbezirk nach Quantität und Qualität. Bei der Auswahl geeigneter Flächen können alle Bereiche außer Betracht bleiben, auf denen unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen (=Tabuflächen, z.B., Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete, festgesetzte Wasserschutzgebiete) Des Weiteren ist es erforderlich, eine gesamträumliche Bilanzierung der BSAB und der Tabuflächen durchzuführen. Auf die weitergehenden Ausführungen des OVG Münster in seiner Entscheidung vom 24.05.2006 - 20 A 1612/04 - (Seite 31 ff) sowie im Urteil des VG Düsseldorf vom 19.04.2007 - 4 K 3389/05 - wird hingewiesen. Aus Sicht des Kreises Wesel ist daher hinsichtlich der 51. GEP-Änderung auf folgende rechtliche Probleme hinzuweisen: a. Die Belange der betroffenen Grundstückseigentümer werden im Verfahren zur 51. Regionalplanänderung nur hinsichtlich der Darstellung in der Reservekarte berücksichtigt (siehe Text der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 26 der Bezirksregierung Düsseldorf). Eine Beteiligung der Eigentümer von Grundstücken, die in bereits festgesetzten BSAB gelegen sind, ist einschließlich der vorzunehmenden Abwägung bisher nicht erfolgt und im Rahmen der 51. GEP-Änderung auch nicht vorgesehen. (fehlende Anstoßwirkung) Um die gewünschte Zielbindung des Regionalplans zu erreichen, ist dies jedoch aus hiesiger Sicht zwingend erforderlich (siehe Urteil VG Düsseldorf vom 19.04.2007) b. Nach den Zahlen des aktuellen Rohstoffmonitorings (Sitzungsvorlage PA 25 zur Sitzung des Planungsausschusses des Regionalrates am 6.06.07) ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Flächenverbrauch der letzten 5 Jahre von 161 ha, der rechnerisch einen Versorgungszeitraum in den dargestellten BSAB von 24 Jahren sicherstellt. Auf die Reservekarte übertragen würde dies bedeuten, dass aufgrund der derzeit geltenden Vorgaben des LEP für einen Sicherungszeitraum von weiteren 25 Jahren 4025 ha	Anregung A/415/1) ist raumordnerisch nicht verlangt. Im Übrigen kann sich eine anfängliche Zurückhaltung eines Eigentümers bezüglich des Verkaufes auch ändern, wenn z.B. ein höheres Angebot eingeht – ggf. auch von einem anderen Unternehmen. Zudem hat der Regionalrat in problematischen Fällen auch bereits Tauschverfahren durchgeführt und kann auch in Zukunft entsprechend reagieren (siehe auch Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes). Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/171/1 (ab S. 184) und A/703/2 (ab S. 472) hingewiesen. Bezüglich der Frage rechtlich bindender (zu berücksichtigender oder zu beachtender) Vorgaben (Ziele und Grundsätze gem. ROG) zu Versorgungszeiträumen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes verwiesen. Die rechtlichen Anforderungen sind diesbezüglich erfüllt. Darüber hinaus wird zu dieser Thematik auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Frage der Bereichsauswahl und der - erst nachgeordneten - Berücksichtigung von entsprechenden Abgrabungsinteressen (im Übrigen nicht nur der Industrie) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. ab/auf 72). Darüber hinaus wird festgestellt, dass ein hinreichendes gesamträumliches planerisches Konzept vorliegt, inkl. gesamträumlicher Betrachtung der Rohstoffvorkommen und der Restriktionsflächen vor der nachgeordneten Betrachtung von Interessensanmeldungen für die Rohstoffgewinnung. Dieses Konzept ergibt sich aus dem Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung und basiert auch auf den vorhergehenden Regionalplanänderungs- bzw. aufstellungsverfahren. Auch die BSAB wurden einbezogen. Ferner ist auf die umfassende Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuweisen, im Rahmen derer weitergehende Interessen eingebracht werden können. Zu den Ausführungen im Zusammenhang mit dem OVG-Urteil vom 19.06.07 wird ebenfalls auf die Ausführungen im Umweltbericht zum planerischen Vorgehen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
darzustellen wären; derzeit sind jedoch lediglich 2876 ha vorgesehen. Eine Reduzierung bedürfte daher zunächst einer Änderung des LEP. c. Es bestehen rechtliche Bedenken, die Auswahl von geeigneten Flächen ausschließlich nach gemeldeten Interessensgebieten der Kiesindustrie vorzunehmen. Die Anforderungen, die nach der Rechtsprechung an ein gesamträumliches Konzept zu stellen sind, sind aus Sicht des Kreises Wesel hierdurch nicht erfüllt. Das OVG hat in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 19.06.07 -8 A 2677/06), zur Thematik Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgeführt, dass Mängel, die einzelnen Festsetzungen eines Bebauungsplans anhaften, zu dessen Gesamtnichtigkeit führen, wenn die übrigen Regelungen oder Festsetzungen eine in jeder Hinsicht den gesetzlichen Anforderungen gerecht werdende, sinnvolle städtebauliche Ordnung nicht bewirken können. „Die Konzentrationsplanung von Windkraftanlagen in einem Flächennutzungsplan ist deshalb insgesamt nichtig, wenn dem Plan mangels ausreichender ("substanzieller") Darstellungen von Positivflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt. Der Planbetroffene kann sich daher auf die Unwirksamkeit des Flächennutzungsplans auch mit der Begründung berufen, Alternativstandorte seien nicht richtig abgewogen worden. Nur eine alle für die Nutzung der Windkraft grundsätzlich geeigneten Flächen erfassende Abwägung stellt sicher, dass die Planung der Privilegierung der Windkraft ausreichend Rechnung trägt und ihrer Nutzung eine substantielle Chance eröffnet.“ Auf die 51. GEP-Änderung übertragen bedeutet dies nach hiesiger Auffassung, zunächst alle Flächen, die nicht Tabuflächen sind, zu erfassen, mit der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes hinsichtlich der Lagerstättenmächtigkeit abzugleichen und nach Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ggf. unter Berücksichtigung der Interessensgebiete der Kiesindustrie in die Abwägung einzustellen.	Die rechtlichen Anforderungen sind erfüllt und das Vorgehen deckt sich im Übrigen weitestgehend mit den Ausführungen des Kreises Wesel. Zu den im gesamträumlichen Konzept verwendeten Datengrundlagen bezüglich der Rohstoffe wird angesichts der Anregungen A/420-424/1 und A//420-424/2 ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen (ab S. 35). Zu gesamträumlichen Vorgehen wird ergänzend auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 (S. 73) verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/9**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **2. Flächenauswahl entspricht fachlichen Kriterien, gesellschaftlicher Mehrwert wird jedoch nicht deutlich** Die in der Sondierungskarte vorgeschlagenen Flächen sind hinsichtlich der vom Kreis Wesel zu vertretenden fachlichen Belange für die Darstellung als Sondierungsbereich geeignet. Zu kritisieren ist die tlw. kleinräumige Darstellung von Flächen < 10 ha. Des Weiteren werden Aussagen zum „gesellschaftlichen Mehrwert“ der zur Darstellung vorgesehenen Bereiche vermisst. Auf den Beschluss des Regionalrates vom 12.12.2002, der bei der Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig eine Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit - und Erholung fordert, wird insoweit hingewiesen. Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Sondierungsbereiche auf die gemeindliche Planungshoheit und weitergehender kommunaler Belange wird auf die jeweiligen Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden verwiesen.	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen zur Eignung der Flächen in Bezug auf die vom Kreis Wesel zu vertretenden Belange werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Größe der Bereiche wird auf den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen. Danach wird auch eine Regelgröße von mindestens 10 ha vorgesehen (zu Abweichungen hiervon bei Neuansätzen und Wiederaufschlüssen für Kies/Kiessand wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen ab S. 47), aber es wird auf die Größe des Gesamtabgrabungsvorhabens abgestellt (inkl. anderer BSAB, genehmigter Abgrabungen etc.). Dies ist sachgerecht, wenn auch unter 10 ha ein Ausschluss gemäß Ziel 1 Nr. 4 aus Kapitel 3.12 vorgesehen wird. Zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S. 38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), werden die Ausführungen somit zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/10**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **3. Kleinklimatische Untersuchung** Durch die Abgrabungen sind bereits größere z.T. auf engem Raum konzentrierte Wasserflächen entstanden. Weitere werden allein schon durch die Inanspruchnahme der dargestellten Wasserflächen hinzukommen. Deren Auswirkungen auf das örtliche bzw. auch auf das regionale Klima bedürfen einer Untersuchung. Die hierzu im Umweltbericht zur 51. Änderung unter Punkt 3.4.6 gemachten Angaben sind verallgemeinernd und basieren nicht auf großräumigen gutachterlichen Untersuchungen, die erforderlich sind, um belastbare Aussagen zu dieser Thematik machen zu können.	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen zum Klima werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben im Umweltbericht sind jedoch auf dieser Planungsebene hinreichend und die Bewertungen sachgerecht(vgl. insb. Abschnitt 3.4.6), so dass gegenteiligen Anregungen und Bedenken nicht gefolgt wird.
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/11**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **4. Erneute Offenlage erforderlich** Es ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass u.a. aufgrund von Nachmeldungen der Kiesindustrie wesentliche Änderungen im Hinblick auf die Prüfung und Darstellung von Sondierungsbereichen erfolgen werden. Der Kreis Wesel fordert daher auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen zur mangelhaften Öffentlichkeitsbeteiligung eine weitere, den Anforderungen an die Anstoßwirkung entsprechende Offenlage sowie eine erneute Trägerbeteiligung. Dabei soll die v. g. Offenlage zusätzlich auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen.	**Ausgleichsvorschlag** Die durchgeführte zweite Offenlage in den Kreisen und kreisfreien Städten war hinreichend. Der weitergehenden Anregung wird daher nicht gefolgt. Diesbezüglich ist auch auf das Ziel der Begrenzung des ohnehin hohen Verwaltungsaufwandes hinzuweisen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/12**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 **5. Einrichtung eines Sonderausschusses Abgrabungen** Bei der Bezirksregierung Köln ist mit der Aufgabe der Bedarfsplanung und deren Überwachung ein Braunkohleausschuss eingerichtet. (§§ 37 ff. Landesplanungsgesetz – LPlG). Wegen der vergleichbaren Auswirkungen der Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf sollte hier ein entsprechender Sonderausschuss eingerichtet werden.	**Ausgleichsvorschlag** Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Dies ist jedoch nicht im Rahmen der 51. Änderung zu regeln.
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/13**	
Stellungnahme vom 15.02.2008 Im Rahmen der politischen Beratungen zur 51. Regionalplanänderung hat sich die vom Kreistag eingerichtete politische Arbeitsgruppe nunmehr mit der von der Bezirksregierung Düsseldorf eingeleiteten erneuten Verfahrensbeteiligung und den aktualisierten Unterlagen befasst. In diesem Zusammenhang hat die politische Arbeitsgruppe in ihrer Sitzungsvorlage am 13.02.08 u.a. verdeutlicht, dass sie die bereits anlässlich der ersten Beteiligungsrunde geforderte Offenlage zusätzlich auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach wie vor für unabdingbar hält. Da diese zusätzliche Offenlage in den kreisangehörigen Kommunen bisher nicht erfolgt ist, wurde die Verwaltung gebeten, die Bezirksregierung Düsseldorf aufzufordern, umgehend dieser Forderung nachzukommen. Ich bitte, diesem Ansinnen zu entsprechen und die geforderte zusätzliche Offenlage auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden parallel zu der derzeit laufenden zweiten öffentlichen Auslegung zu veranlassen.	**Ausgleichsvorschlag** Die Auslegungsorte sind in § 14 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes gesetzlich eindeutig geregelt. Danach ist die öffentliche Auslegung von den Bezirksplanungsbehörden (d.h. für die 51. Änderung bei Dezernat 32 der Bezirksregierung Düsseldorf) vorzunehmen sowie von den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt, da sie nicht dem Landesplanungsgesetz entspricht. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Unterlagen zur 51. Änderung unabhängig davon jedoch auch jeweils umgehend ins Internet eingestellt. Auch auf diese Weise wurde eine breite Information der Öffentlichkeit ermöglicht. Dieses Angebot wird auch in sehr großem Umfang genutzt. Die von der 51. Änderung betroffenen Kommunen haben als Verfahrensbeteiligte die entsprechenden Unterlagen ferner ohnehin unmittelbar erhalten, so dass sie ggf. den Bürgern – jenseits der offiziellen Öffentlichkeitsbeteiligung - auch vor Ort Einsicht gewähren können.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass den Anregungen bzw. den Bedenken nicht gefolgt wird.
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/14**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Der Umwelt- und Planungsausschuss des Kreistages Wesel hat sich in seiner Sitzung am 20.02.08 im Rahmen der 51. Regionalplanänderung mit den nunmehr aktualisierten Beteiligungsunterlagen (2. Fassungen) befasst und auf der Grundlage der als Anlage diesem Schreiben beigefügten Verwaltungsvorlage (Drucksache 332/VII) einstimmig dem darin aufgeführten Beschlussvorschlag zugestimmt. Zugleich wurde die Verwaltung gebeten, zur Fristwahrung den Pkt. 1. des Beschlussvorschlages unter dem Vorbehalt der endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag am 13.03.08 als Stellungnahme des Kreises Wesel im erneuten Beteiligungsverfahren zur 51. Regionalplanänderung an die Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt zu übermitteln: Im erneuten Beteiligungsverfahren zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) wird auf die mit Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.07 vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken und die Notwendigkeit weitergehender regionalplanerischen Überlegungen verwiesen. Ergänzend dazu werden gegenüber der Bezirksplanungsbehörde folgende Forderungen erhoben: (...) • Berücksichtigung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie werden hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Sondierungsbereiche auf die gemeindliche Planungshoheit und Entwicklung, sowie weitergehender kommunaler Belange nachdrücklich unterstützt. In diesem Zusammenhang wird ferner gefordert: ▪ Neuaufschlüsse für Abgrabungen in bisher unberührten Gebie-	**Ausgleichsvorschlag** Zur Stellungnahme des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ in den Synopsen verwiesen. Zur Berücksichtigung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ in den jeweiligen Synopsen verwiesen. Zur Thematik der Neuaufschlüsse wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S.38). Zur Thematik der 300-Meter Abstände wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen (A/110/10, Beginn S. 58). Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht davon auszugehen, dass die ausgewählten Sondierungsbereiche im Regierungsbezirk nicht ausreichend erschlossen werden können oder vom Verkehrsimmissionsschutz her - dies betrifft sowohl die Belastung durch Lärm als auch durch Luftschadstoffe und alle sonstigen Immissionen - oder aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aufgrund ihres Ausbauzustandes nicht realisierbar oder unzweckmäßig wären. Dies und die Frage welche Verkehrsmittel (Schiff, Bahn, LKW etc., ggf. in Kombination mit Bandstraßen) am besten in Frage kommen, kann, soweit erforderlich, ggf. auf den nachfolgenden Verfahrensstufen erneut überprüft wer-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ten werden grundsätzlich abgelehnt. ▪ Modifizierung des Kriterienkatalogs (Ausschlussgründe) für die Auswahl von Sondierungsbereichen dahingehend, - die 300 m Abstandsregelung nicht nur auf allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) anzuwenden, sondern auch auf tatsächlich vorhandene Wohnsiedlungen (z.B. Außenbereichssatzungen, größere Splittersiedlungen) auszudehnen. Dies gilt z.B. für die Fläche 2501-05/2501-06/2501-07/2501-08-A (Alpen - Bönninghardt). - Ausschluss von Flächen, die für den zu erwartenden Verkehr (Schwerlastverkehr) nicht ausreichend straßenmäßig erschlossen sind. Z. B. ist bei der Fläche 2508-09 in Rheinberg - Eversael Zu- und Abgangsverkehr nur durch Wohngebiete möglich. - Ausschluss von Flächen, deren Darstellung zu einer unangemessenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit und Entwicklung führen würde. Z. B. Fläche 2512-03-A/2512-11 in Wesel-Bislich (geplanter Sportplatz). ▪ Öffentliche Auslegung der aktualisierten Beteiligungsunterlagen zusätzlich auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Unabhängig hiervon erlaube ich mir, einige kritische Aspekte zum Verfahren wie folgt aufzuzeigen: • Einleitung der erneuten Verfahrensbeteiligung ohne die avisierte vorherige Behördeninformation. • Die mit Verfügung vom 17.01.08 festgesetzte Beteiligungsfrist bis 25.02.08 ist insbesondere wegen der notwendigen Prüfungen und Beratungen, aber auch wegen der in dieser Zeit liegenden Brauchtumstage (Karneval), die i.d.R. mit eingeschränkten Dienstzeiten einhergehen, zu kurz bemessen.	den. Derzeit ist nach den vorliegenden Daten von einer hinreichenden und zweckmäßigen Erschließungsmöglichkeit auszugehen (ggf. evtl. auch beschränkte Fahrzeuggrößen und Fahrtwegeregelungen) und auch die jeweiligen Belastungen sind – unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen - tragbar und nicht unangemessen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Übrigen sind aufgrund der vorstehenden Ausführungen auch gute Verkehrserschließungsmöglichkeiten bei den abgelehnten Bereichen angesichts der jeweils gravierenden Ausschlussgründe in der Abwägung aller Aspekte kein hinreichender Grund, um diese dennoch als Sondierungsbereiche (oder BSAB) vorzusehen. Die Frage ob die kommunale Planungshoheit über Gebühr betroffen ist, wurde für jede einzelne Fläche im Regierungsbezirk überprüft und der Aspekt dann ggf. berücksichtigt. Ergänzend insb. zur Gesamtbereichstabelle wird hierzu auf die aktuellen Bewertungen (z.B. zu Wesel-Bislich: Sportplatzplanung) in den Synopsen zu einzelnen Kommunen verwiesen. Die Anregung wurde insofern ohnehin schon berücksichtigt Zur Offenlagethematik wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme A/170/13 des Beteiligten 170 vom 15.02.2007 verwiesen. Die durchgeführte Behördenbeteiligung und Öffentlichkeitsbeteiligung (Auslegung; siehe dazu auch Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/13) entspricht dem gemäß Landesplanungsgesetz vorgesehenen Behördeninformations- und Beteiligungsverfahren, dass nun ergänzt wird durch das ebenfalls im Landesplanungsgesetz geregelte Erörterungsverfahren. Eine Abweichung von diesem gesetzlich geregelten Verfahren ist bereits aus Gründen der Rechtssicherheit nicht vorzusehen. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. Zu den Fristsetzungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 verwiesen (ab S. 63). Die Versendung nur eines Exemplars entspricht der seit Jahren bekannten, gängigen und formell korrekten Praxis bei Regionalplanänderungen. Hier ist für den Kreis Wesel regelmäßig ein Exemplar vorgesehen worden. Ergänzend ist

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
• Übersendung von nur einem Exemplar Beteiligungsunterlagen. Erst auf Nachfrage sind einige weitere Exemplare nachgeliefert worden. • Die in den Beteiligungsunterlagen dargestellte Gesamtbereichstabelle ist wegen der gewählten Schriftgröße nicht bzw. nur bedingt lesbar. Dies gilt auch für die Darstellung der "Wunschliste“ der Kiesindustrie. • Der geforderten Offenlage in den kreisangehörigen Kommunen wurde bisher nicht Rechnung getragen. Nähere Hinweise hierzu sind aus der beiliegenden Sitzungsvorlage, die insgesamt als Bestandteil dieser Stellungnahme zu betrachten ist, zu entnehmen. Zum letztgenannten Punkt bezüglich der Offenlage zusätzlich auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verweise ich insoweit auch auf mein Schreiben vom 15.02.08. Abschließend teile ich Ihnen mit, dass der Umwelt- und Planungsausschuss in seiner o.g. Sitzung die Verwaltung des Weiteren gebeten hat, der Bezirksregierung mit der Stellungnahme des Kreises zusätzlich auch eine Übersichtskarte für den Bereich des Kreises Wesel mit den abgeschlossenen und betriebenen Abgrabungen, Interessensbereichen der Kiesindustrie 2008 sowie dem Vorschlag der Bezirksregierung zu den Sondierungsbereichen 2008 zu übersenden, mit dem Hinweis, diese Karte dem Regionalrat zur Kenntnis zu geben. Hiermit soll die besondere Betroffenheit und Belastung durch den Kiesabbau im Kreis Wesel anschaulich deutlich gemacht werden. Diese Übersichtskarte wird Ihnen als Dateiformat auf der beigefügten CD-Rom, auf der zugleich die o.g. Sitzungsvorlage sowie diese Stellungnahme als Dateien verfügbar sind, zur weiteren Verwendung übersandt. **Verwaltungsvorlage (Drucksache 332/VII)** **Betreff:** **Regionalplanung;** **51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99 - Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)**	darauf hinzuweisen, dass aufgrund des enormen Umfangs des betreffenden Druckauftrages (hoher Seitenumfang und sehr viele Beteiligte) auch kaum überzählige Exemplare der 51. Änderung gedruckt werden konnten, da die Druckerei und Buchbinderei ohnehin mit der Vorlage mehrere Tage komplett ausgelastet war. Ungeachtet dessen wurde auf die Bitte des Kreises nach weiteren Exemplaren jedoch sofort reagiert und zusätzlich bestand die Möglichkeit, sich die Vorlage auch im Internet anzusehen und auszudrucken. Die Schriftgröße der Gesamtbereichstabelle ist zum einen klein, um im Sinne der Leserfreundlichkeit zu ermöglichen, dass möglichst alle relevanten Informationen zu einem und ggf. den angrenzenden Interessensbereichen auf einem Blatt gesehen werden können. Ferner sollte im Sinne des Ressourcenschutzes der Druckumfang reduziert werden, zumal der Tabellenanhang vermutlich von vielen Lesern ohnehin nur in kleinen Auszügen gelesen wird. Lesbar ist der Tabellenanhang in jedem Fall und das Layout entspricht im Übrigen im Prinzip dem Exemplar der 51. Änderung vom Sommer 2007, zu dem es keine entsprechende Kritik des Kreises Wesel gab. Die beigefügte Karte wird dem Regionalrat über diese Synopse zur Kenntnis gegeben. Sie kann von den Regionalratsmitgliedern ferner auch im Original eingesehen werden. Die Resolution an die Landesregierung und an den Landtag NRW wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen. Aus den durch diesen Verweis nicht abgedeckten Ausführungen ergibt sich vor dem Hintergrund der begrenzten Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der Regionalplanung kein Änderungsbedarf in Bezug auf die 51. Änderung des Regionalplans. Zur Stellungnahme des Kreises Wesel im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Zum Xantener Hochbruch wird auf die Synopse Xanten verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
hier: Erneutes Beteiligungsverfahren **Vorlagenart/-datum:** Verwaltungsvorlage vom 15.02.2008 **Beratungsart:** öffentlich **Federführung:** Der Landrat, Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt, Landwirtschaft **Anlagen:** 4 **Beratungsweg: / Sitzungsdatum:** **Umwelt- und Planungsausschuss 20.02.2008** **Kreisausschuss 06.03.2008** **Kreistag 13.03.2008** **I. Beschlussvorschlag:** Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen: 1. Im erneuten Beteiligungsverfahren zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) wird auf die mit Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.07 vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken und die Notwendigkeit weitergehender regionalplanerischen Überlegungen verwiesen. Ergänzend dazu werden gegenüber der Bezirksplanungsbehörde folgende Forderungen erhoben: (...) • Berücksichtigung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie werden hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Sondierungsbereiche auf die gemeindliche Planungshoheit und Ent-	Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
wicklung, sowie weitergehender kommunaler Belange nachdrücklich unterstützt. In diesem Zusammenhang wird ferner gefordert: ▪ Neuaufschlüsse für Abgrabungen in bisher unberührten Gebieten werden grundsätzlich abgelehnt. ▪ Modifizierung des Kriterienkatalogs (Ausschlussgründe) für die Auswahl von Sondierungsbereichen dahingehend, - die 300 m Abstandsregelung nicht nur auf allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) anzuwenden, sondern auch auf tatsächlich vorhandene Wohnsiedlungen (z.B. Außenbereichssatzungen, größere Splittersiedlungen) auszudehnen. Dies gilt z.B. für die Fläche 2501-05/2501-06/2501-07/2501-08-A (Alpen - Bönninghardt). - Ausschluss von Flächen, die für den zu erwartenden Verkehr (Schwerlastverkehr) nicht ausreichend straßenmäßig erschlossen sind. Z. B. ist bei der Fläche 2508-09 in Rheinberg - Eversael Zu- und Abgangsverkehr nur durch Wohngebiete möglich. - Ausschluss von Flächen, deren Darstellung zu einer unvertretbaren Einschränkung der kommunalen Planungshoheit und Entwicklung führen würde. Z. B. Fläche 2512-03-A/2512-11 in Wesel-Bislich (geplanter Sportplatz). ▪ Öffentliche Auslegung der aktualisierten Beteiligungsunterlagen zusätzlich auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. 2. Der Kreistag hält an der mit Stellungnahme vom 24.09.07 geforderten landesplanerischen Überprüfung fest und beschließt dazu, folgende **<u>Resolution</u>** an die Landesregierung NRW und an den Landtag NRW Der Kreistag stellt fest, dass die mit Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.07 (Anlage) gegenüber der Landesregierung aufgezeigten Erfordernisse aus den landesplanerischen Überlegungen bislang keine hinreichende Umset-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zung erfahren haben. Er hält es nach wie vor für notwendig, diese ohne weiteren Verzug mit folgender Zielsetzung umzusetzen: 1. Konkretisierung des Sicherungszeitraumes zur Bedarfsdeckung auf maximal 30 Jahre (Reservekarte einschl. GEP) durch Änderung der landesplanerischen Vorgaben. 2. Angemessene Verteilung der Belastungen des Kiesabbaus durch - regionale Verteilung, d.h., Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung zumindest von Teilmengen aus anderen Rohstofflagerstätten der landesweiten Kiesvorkommen (z.B. Regierungsbezirk Münster) in die Bedarfsrechnung des Regierungsbezirks Düsseldorf - Verringerung des Flächenverbrauchs durch Einbeziehung der Kies- und Sandmengen aus dem Braunkohletagebau 3. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Recyclingquote 4. Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung einer Kiesabgabe (1 €/t) zur Verwirklichung eines "gesellschaftlichen Mehrwertes“, z.B. als Infrastrukturabgabe 5. Anwendung des Bergrechtes nur in den Fällen, in denen die Rohstoffe tatsächlich für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse Verwendung finden **II. Sachlage:** Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Verwaltung beauftragt, die Stellungnahme zur 51. Änderung des Regionalplanes (Anlage 1) gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf abzugeben und zeitgleich sowohl dem Regionalrat als auch der Landesregierung mit der Bitte um Unterstützung zuzuleiten. Der Beschluss wurde am 24.09.2007 ausgeführt.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Mit Verfügung vom 17.01.08 hat die Bezirksregierung Düsseldorf nach Auswertung aller eingegangenen Anregungen und Bedenken den Kreis Wesel erneut um Stellungnahme zur 51. Regionalplanänderung gebeten. Der Vorlagetermin für die Stellungnahme wurde auf den 25.02.08 festgesetzt. Die Bezirksregierung hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihre äußerst enge Zeitplanung eine spätere Fristsetzung leider nicht erlaubt. Bei dieser 51. Regionalplanänderung handelt es sich um ein äußerst komplexes und für die hiesige Region um ein sehr bedeutsames Verfahren. Die vom Kreistag eingerichtete politische Arbeitsgruppe zur 51. Regionalplanänderung, in der neben Kreistagsmitgliedern auch die Regionalratsmitglieder aus dem Kreis Wesel vertreten sind, hält deshalb eine angemessene Verfahrensbeteiligung sowohl in zeitlicher Hinsicht, als auch in gebotener qualitativer und quantitativer Form der dem Verfahren zugrunde liegenden Beteiligungsunterlagen für unabdingbar. Zu dieser 2. Beteiligungsrunde werden aufgrund der Beratung der Arbeitsgruppe nachfolgend zum Einen kritische Hinweise bezüglich des Verfahrens gegeben. Zum Anderen ist aus fachlicher Sicht auf die folgenden wesentlichen Punkte hinzuweisen: Kritische Anmerkungen zum Verfahren: • Einleitung der erneuten Verfahrensbeteiligung ohne die avisierte vorherige Behördeninformation. • Die mit Verfügung vom 17.01.08 festgesetzte Beteiligungsfrist bis 25.02.08 ist insbesondere wegen der notwendigen Prüfungen und Beratungen, aber auch wegen der in dieser Zeit liegenden Brauchtumstage (Karneval), die i.d.R. mit eingeschränkten Dienstzeiten einhergehen, zu kurz bemessen. • Übersendung von nur einem Exemplar Beteiligungsunterlagen. Erst auf Nachfrage sind einige weitere Exemplare nachgeliefert worden. • Die in den Beteiligungsunterlagen dargestellte Gesamtbereichstabelle ist wegen der gewählten Schriftgröße nicht bzw. nur bedingt lesbar. Dies gilt auch für die Darstellung der "Wunschliste“ der Kiesindustrie. • Der geforderten Offenlage in den kreisangehörigen Kommunen wurde bisher nicht Rechnung getragen.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

<table>
<tr><th>Anregungen und Bedenken</th><th>Ausgleichsvorschlag</th></tr>
<tr><td>
Hinweise aus fachlicher Sicht zu wesentlichen Punkten:
• Der Umfang der bewerteten Interessensbereiche der Kiesindustrie im Kreis Wesel hat sich aufgrund der Nachmeldungen auf 5622 ha (bisher 3244 ha) erhöht.
• Der Kriterienkatalog (Ausschlussgründe) für die Auswahl von Sondierungsbereichen wurde erweitert (z.B. 300 m Abstand zu ASB, 100 m zu Wohnnutzungen in geschlossenen Ortslagen, stärkere Berücksichtigung des Aspektes Bodenschutz, Lagerstättenmächtigkeit mindestens 12,5 m in den Kreisen Kleve und Wesel)
• Reduzierung der Gesamt-Sondierungsflächen für den Regierungsbezirk Düsseldorf von 2876 ha auf 1645 ha
• Beabsichtigte Flächendarstellung im Kreis Wesel von 761 ha auf 599 ha
• Die prozentuale Verteilung der Sondierungsflächen auf die Kreise Kleve und Wesel hat sich zu Ungunsten des Kreises Wesel verschoben (vorher 62/27 %, jetzt 43/36 %)
(...)

In der nachfolgenden weiteren Tabelle sind die wesentlichen Punkte der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.2007 sowie die entsprechende Reaktion der beteiligten Behörden in synoptischer Form dargestellt.

<table>
<tr><th>Stellungnahme des Kreises Wesel</th><th>Reaktion der zuständigen Behörden</th></tr>
<tr><td>I. Landesplanerische Überprüfung</td><td rowspan="4">Eine Reaktion der Landesregierung ist insoweit erfolgt, dass die Stellungnahme des Kreises Wesel an das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde. Ansonsten liegen bis heute keine Rückäußerungen vor.</td></tr>
<tr><td>1. Änderung der landesplanerischen Vorgaben</td></tr>
<tr><td>2. Berücksichtigung aller landesweiten Kiesvorkommen (z. B. Regierungsbezirk Münster)</td></tr>
<tr><td>3. Stärkere Berücksichtigung der Kies- und Sandmengen aus dem Braunkohlentagebau</td></tr>
</table>
</td><td></td></tr>
</table>

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
4. Export verringern durch Einführung einer Kiesabgabe		
5. Änderung des Bergrechts		
6. Erhöhung der Recyclingquote		
II. Regionalplanerische Überlegungen		
1. Rechtliche Bewertung der 51. Änderung		
a. Berücksichtigung der privaten Belange bei bereits dargestellten BSAB	Im Text zur erneuten Offenlage wird hierauf hingewiesen	
b. reduzierter Sicherungszeitraum nur bei Änderung der landesplanerischen Vorgaben rechtlich haltbar	Der überarbeitete Umweltbericht verweist auf den Rohstoffbericht des MWME und die dort getroffene Feststellung, wonach der Planungshorizont für Reservegebiete im LEP nicht zielförmig festgelegt wurde	
c. Flächenauswahl nur anhand von Meldungen der Kiesindustrie rechtlich zweifelhaft	Keine Änderung der Vorgehensweise	
2. Flächenauswahl entspricht fachlichen Kriterien, gesellschaftlicher Mehrwert wird jedoch nicht deutlich	Es wurden keine Aussagen zum gesellschaftlichen Mehrwert der ausgewählten Fläche gemacht	
3. Kleinklimatische Untersuchung	Aus Sicht der Bezirksregierung sind keine Auswirkungen zu erwarten, daher keine vertiefte Untersuchung	
4. Erneute Offenlage, auch in den kreisangehörigen Kommunen erforderlich	Offenlage findet in der Zeit vom 01.02.-03.03.2008 statt. Keine Offenlage in den Kommunen	
5. Einrichtung eines Sonderausschusses Abgrabungen	Keine Reaktion	
Die im Rahmen der 1. Beteiligungsrunde gemäß Kreistagsbeschluss vom 20.09.07 abgegebene Stellungnahme ist voll inhaltlich aufrecht zu erhalten		

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Dies ist gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens als Stellungnahme zu verdeutlichen. Ergänzend ist auf die wie vor beschriebenen fachlichen Bedenken hinsichtlich des neu eingebrachten Sondierungsbereiches "Xantener Hochbruch“ hinzuweisen. Da die Stellungnahme - wie eingangs dargestellt – bis zum 25.02.08 bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen muss, beabsichtigt die Verwaltung, diese nach entsprechender Beschlussfassung durch den Umwelt- und Planungsausschuss - vorbehaltlich der voraussichtlichen Beschlussfassungen im Kreisausschuss und Kreistag - fristgerecht gegenüber der Bezirksregierung abzugeben. (...) Gegenüber dem Land NRW soll erneut die Notwendigkeit der Umsetzung der mit der o.g. Stellungnahme aufgezeigten landesplanerischen Forderungen deutlich gemacht werden. Dies sollte in Form einer Resolution an die Landesregierung NRW und an den Landtag NRW erfolgen. In diesem Fall wird die Resolution auch an die Landtagsabgeordneten aus dem Kreis Wesel zur Kenntnis und mit der Bitte um Unterstützung übersandt. Zudem ist anzustreben, die vom Kreistag zu beschließende Resolution mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie weiteren Dritten mit der Zielsetzung zur Abfassung einer gemeinsamen Resolution abzustimmen. Hinsichtlich der Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen des Verfahrens wird auf die beigefügte Synopse (Anlage 4) verwiesen. **III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Ressourcen, Finanzen, Personal, IT)**: Die Planung hat Auswirkungen auf den weiteren Verbrauch der endlichen Ressource Kies / Sand. Voraussetzung für eine Reduzierung dieser nachteiligen Auswirkungen auf ein vertretbares Maß ist insbesondere die landespolitische Umsetzung der in der Resolution dargelegten Forderungen.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Anlage 1 zur Verwaltungsvorlage **Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.2007** (...) **Anlage 2 zur Verwaltungsvorlage** **Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 23.08.2007** (...) **Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage** **Übersicht Abgrabungsbereich „Fliebeckshof“** (...) **Anlage 4 zur Verwaltungsvorlage** **51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) – Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung –;** **hier: Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Kreises Wesel** (...)	
Beteiligter: 170. Landrat des Kreises Wesel **Anregungsnummer: A/170/15**	
Stellungnahme vom 18.03.2008 Mit meinem Schreiben vom 25.02.08 habe ich Ihnen die Stellungnahme des Kreises Wesel zur 51. Regionalplanänderung vorbehaltlich der endgültigen	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beschlussfassung durch den Kreistag übermittelt. Nunmehr teile ich Ihnen mit, dass der Kreistag des Kreises Wesel in seiner Sitzung am 13.03.08 dem Beschlussvorschlag gemäß der Ihnen bereits übersandten Verwaltungsvorlage (Drucksache 332/VII) mit einer Ergänzung einstimmig zugestimmt hat. (...) Darüber hinaus ist der umfassende Kreistagsbeschluss vom 13.03.08 zur gefl. Kenntnis ebenfalls diesem Schreiben beigefügt. Ich bitte, die nunmehr vom Kreistag ergänzte Stellungnahme des Kreises Wesel im weiteren Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplanes umfassend zu berücksichtigen. Die vom Kreistag unter Pkt. 2. beschlossene Resolution an die Landesregierung NRW und an den Landtag NRW wird mit gesonderten Schreiben an die genannten Adressaten übermittelt. (...) **Ergebnis der Beratungen im Kreistag am 13.03.2008** Der Kreistag hat beschlossen: 1. Im erneuten Beteiligungsverfahren zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99) wird auf die mit Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.07 vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken und die Notwendigkeit weitergehender regionalplanerischen Überlegungen verwiesen. Ergänzend dazu werden gegenüber der Bezirksplanungsbehörde folgende Forderungen erhoben: (...) - Berücksichtigung der Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Sie werden hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Sondierungsbereiche auf die gemeindliche Planungshoheit und Entwicklung, sowie weitergehender kommunaler Belange nachdrücklich unterstützt. In diesem Zusammenhang wird ferner gefordert: • Neuaufschlüsse für Abgrabungen in bisher unberührten Gebieten werden	Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/14 des Beteiligten 170 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
grundsätzlich abgelehnt • Modifizierung des Kriterienkatalogs (Ausschlussgründe) für die Auswahl von Sondierungsbereichen • Die 300m Abstandsregelung nicht nur auf allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) anzuwenden, sondern auch auf tatsächlich vorhandene Wohnsiedlungen (z.B. Außenbereichssatzungen, größere Splittersiedlungen) auszudehnen. Dies gilt z.B. für die Fläche 2501-05/2501-06/2501-07/2501-08-A (Alpen - Bönninghardt). (...) • Ausschluss von Flächen , die für den zu erwartenden Verkehr (Schwerlastverkehr) nicht ausreichend straßenmäßig erschlossen sind. Z. B. ist bei der Fläche 2508-09 in Rheinberg - Eversael Zu-und Abgangsverkehr nur durch Wohngebiete möglich. • Ausschluss von Flächen, deren Darstellung zu einer unvertretbaren Einschränkung der kommunalen Planungshoheit und Entwicklung führen würde. Z. B. Fläche 2512-03-A/2512-11 in Wesel-Bislich (geplanter Sportplatz). • Öffentliche Auslegung der aktualisierten Beteiligungsunterlagen zusätzlich auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden 2. Der Kreistag hält an der mit Stellungnahme vom 24.09.07 geforderten landesplanerischen Überprüfung fest und beschließt dazu, folgende **<u>Resolution</u>** An die Landesregierung NRW und an den Landtag NRW Der Kreistag stellt fest, dass die mit Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.07 (Anlage) gegenüber der Landesregierung aufgezeigten Erfordernisse aus den landesplanerischen Überlegungen bislang keine hinreichende Umset-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zung erfahren haben. Er hält es nach wie vor für notwendig, diese ohne weiteren Verzug mit folgender Zielsetzung umzusetzen: 1. Konkretisierung des Sicherungszeitraumes zur Bedarfsdeckung auf maximal 30 Jahre (Reservekarte einschl. GEP) durch Änderung der landesplanerischen Vorgaben. 2. Angemessene Verteilung der Belastungen des Kiesabbaus durch - regionale Verteilung, d.h., Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung zumindest von Teilmengen aus anderen Rohstofflagerstätten der landesweiten Kiesvorkommen (z.B. Regierungsbezirk Münster) in die Bedarfsrechnung des Regierungsbezirks Düsseldorf - Verringerung des Flächenverbrauchs durch Einbeziehung der Kies- und Sandmengen aus dem Braunkohletagebau 3. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Recyclingquote 4. Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung einer Kiesabgabe (1 €/t) zur Verwirklichung eines "gesellschaftlichen Mehrwertes", z.B. als Infrastrukturabgabe 5. Anwendung des Bergrechtes nur in den Fällen, in denen die Rohstoffe tatsächlich für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse Verwendung finden. **Abstimmungsergebnis:** einstimmig	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 171. Bürgermeister der Gemeinde Alpen **Anregungsnummer: A/171/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 *Der Rat der Gemeinde Alpen hat in seiner Sitzung am 18.09.2007 auf der Grundlage der Erörterungen des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 28.08.2007 über den vorliegenden Entwurf zur 51. Änderung des GEP 99 beraten. In diesem Zusammenhang wird folgende Stellungnahme abgegeben:* Gegenstand der geplanten Änderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung. Die Bezirksregierung reagiert damit u. a. auf ein Urteil des OVG Münster vom 24.05.2006 und eine Entscheidung des VG Düsseldorf vom 19.04.2007. Beide Gerichte stellen fest, dass der Regionalplan in seiner vorliegenden Form keine Steuerungswirkung für Abgrabungen entfaltet. Wesentlicher Kritikpunkt ist dabei das Fehlen einer Reservegebietskarte, die gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Vorgriff auf eine eventuelle Abgrabungsbereichsdarstellung aufzeigt, wie im Regierungsbezirk Düsseldorf eine langfristige Versorgungssicherheit von mehr als 25 Jahren gewährleistet werden soll. Eine solche Karte wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde zwar bereits im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan im Jahre 1998 vorgelegt, aber seinerzeit auch aufgrund vieler kommunaler Einsprüche vom Bezirksplanungsrat nicht beschlossen. Darüber hinaus werden die Regelungen des Regionalplanes nur als Grundsätze angesehen, die (im Gegensatz zu Zielen der Landesplanung) abgewogen werden können. Vor diesem Hintergrund soll nunmehr (einer ministeriellen Empfehlung vom 20.02.2007 folgend) eine „Erläuterungskarte Rohstoffe“ in den Regionalplan aufgenommen werden, die Sondierungsbereiche für künftige Abgrabungsflächen enthält. Darüber hinaus besteht die Absicht, eine Anpassung des entsprechenden textlichen Zielsystems nebst Erläuterungen (Kapitel 3.12, Ziel 1 des Gebietsentwicklungsplans) vorzunehmen. Im Vorfeld wurde die Planänderung dabei einer strategischen Umweltprüfung unterzogen. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass die Steuerungswirkung des Gebietsentwicklungsplanes durch das Änderungsverfahren wieder hergestellt wird.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Alpen“* **Ausgleichsvorschlag** Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Ziele des Regionalplans rechtskräftig sind und somit Steuerungswirkung haben. Zur Frage der Frage, wann eine Fortschreibung der BSAB erforderlich ist, wird auf den Ausgleichvorschlag zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S.26). Zum planerischen Vorgehen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Ergänzend wird festgestellt, dass soweit noch nicht bekannte kommunale Planungsvorstellungen oder private Interessen bestanden, diese im Rahmen der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden konnten. Diese Möglichkeit hatten auch Grundstückseigentümer in Bezug auf BSAB-Darstellungen und Ausschlussbereiche. Die Aussage, dass ausdrücklich keine Beteiligung der Grundstückseigentümer vorgesehen ist, deren Liegenschaften in bereits festgesetzten Abgrabungsbereichen liegen, ist unzutreffend. Ergänzend wird zur Thematik der Belange Privater auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/8 (ab S. 164) und A/703/2 (ab S. 472) hingewiesen. Die weitergehenden Ausführungen zur Situation der Kommune Alpen und dem ländlichen Raum im Allgemeinen werden zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die kritische Bewertung der Abgrabungspolitik. Auch speziell die Ausführungen zu Menzelen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorhandensein dieser Abgrabung wird jedoch nicht als der Abbildung von Sondierungsbereichen entgegenstehend eingestuft. Eine entsprechende Über-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Gemeinde Alpen teilt diese Einschätzung allerdings nicht. Dabei sind die geplanten textlichen Änderungen aus gemeindlicher Sicht im Prinzip unproblematisch. Sie fixieren im Wesentlichen den Vorrangstatus und die Konzentrationswirkung der bestandskräftigen Abgrabungsbereiche. Dabei kann gemäß des aktuellen Rohstoffmonitorings vom April 2007 davon ausgegangen werden, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen theoretisch im Prinzip bis zum Jahre 2030 keine neuen Abgrabungsflächen erforderlich sind. Entsprechende Fortschreibungen des Regionalplanes sollen dann auf der Grundlage der Erläuterungskarte erfolgen; die dort dargestellten Bereiche sollen daher vorsorglich von entgegenstehenden Planungen freigehalten werden. Die Gemeinde Alpen hat allerdings grundsätzliche Bedenken gegen den derzeit verfolgten regionalplanerischen Ansatz. So greift die Bezirksregierung bei der zeichnerischen Darstellung der Sondierungsbereiche abwägungsverkürzend ausschließlich auf Flächenanmeldungen der Kieswirtschaft zurück, anstatt methodisch nachvollziehbare Ausweisungskriterien zu entwickeln. Dies ist nach gemeindlicher Auffassung weder rechtlich haltbar, noch problemadäquat. In diesem Zusammenhang hätte nach Ermittlung des Gesamtbedarfes unter Abgleich der Erkenntnisse des Geologischen Dienstes zur Lagerstättenmächtigkeit zunächst eine sorgfältige Erfassung aller regionalplanerischen Restriktionsflächen erfolgen müssen. Die so ermittelten Suchräume wären sodann als mögliche Alternativstandorte unter Berücksichtigung kommunaler Planungsvorgaben, den privaten Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer und der Interessensgebiete der Kiesindustrie im Sinne eines substanziellen und in sich schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes einer Gesamtabwägung zu unterziehen gewesen. Juristische Bedenken erwachsen auch aus dem Umstand, dass im Rahmen der vorliegenden 51. GEP-Änderung ausdrücklich keine Beteiligung der Grundstückseigentümer vorgesehen ist, deren Liegenschaften in bereits festgesetzten Abgrabungsbereichen liegen. Dies scheint jedoch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes vom 19.04.2007 ein zwingendes Ab-	lastung besteht nicht. Bezüglich der Rohstoffsicherungsziele wird jedoch auf die raumordnerische Aufgabe der Sicherung der Rohstoffversorgung, die Lagegebundenheit der Rohstoffvorkommen und Vorgaben auf der Ebene der Landesplanung verwiesen. An gültige übergeordnete Ziele und Grundsätze der Raumordnung ist die Regionalplanung gemäß § 4 ROG gebunden. Zur Thematik des Recyclings und der Substitution wird auf den Ausgleichvorschlag zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen „3." (A/110/7, Beginn S. 38). Zur Thematik des rheinfernen Hinterlandes wird auf den Ausgleichvorschlag zu „5." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51). Zur Thematik der Steuerungsmöglichkeiten von Flächennutzungsplänen wird auf die Ausführungen in § 38 BauGB hingewiesen (Begrenzung der Steuerungswirkung). Der FNP steht zudem auch vor dem Hintergrund der Bindungswirkungen raumordnerischer Ziele (insb. den Regelungen im BauGB und ROG zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung) in der Gesamtabwägung in diesem Fall einer Abbildung als Sondierungsbereich nicht entgegen. Die gilt im Übrigen bei allen vorgesehenen Sondierungsbereichen für die jeweiligen FNPs, da deren Inhalte hinreichend berücksichtigt wurden. Dies gilt auch für in Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne oder geplante FNP-Änderungen Allgemein ist ergänzend zu sagen, dass selbst wenn eine Kommune im FNP Konzentrationszonen für Abgrabungen vorgesehen hat, Sondierungsbereiche oder BSAB regionalplanerisch regelmäßig auch außerhalb dieser Zonen vorgesehen werden können. Dies liegt bei Sondierungsbereichen bereits darin begründet, dass mit Sondierungsbereichen – im Gegensatz zu Abgrabungsflächen gemäß FNP - ja nur Flächen im Hinblick auf spätere Abgrabungen gesichert werden sollen. Hinzu kommt bei BSAB und Sondierungsbereichen, dass aufgrund der Tatsache, dass Abgrabungsreserven durch den Abbau permanent reduziert werden, regionalplanerisch laufend auch neue Bereiche vorgesehen werden müssen. Schon aus diesen Gründen kann man sich nicht auf die Flä-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
wägungskriterium zu sein, um die gewünschte Zielbindung des Regionalplans zu erreichen. (...) Die Gemeinde Alpen hatte bereits im Rahmen ihrer ursprünglichen Einlassungen zur Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes 1999 zum Ausdruck gebracht, dass die in der damaligen Reservegebietskarte vorgeschlagenen künftigen Abgrabungsbereiche (die sich nicht sonderlich von der derzeit diskutierten kartographischen Übersicht unterscheidet) aus kommunaler Sicht völlig überzogen waren. Daher war die ursprüngliche Entscheidung des Regionalrates, auf diesen Beiplan zu verzichten und stattdessen eine regelmäßige Überprüfung der Rohstoffsituation im Regierungsbezirk zu implementieren, nur zu begrüßen. Das nachfolgende Regionalmonitoring zeigte dann auch erwartungsgemäß eine ausreichende Versorgung mit Kies und Sand auf. Die kommunale Einschätzung wurde damit instruktiv bestätigt. Aktuell wird in diesem Zusammenhang ein rechnerisch gesicherter Versorgungszeitraum von noch 24 Jahren (!) attestiert. Insoweit ist die Haltung bestimmter Kiesunternehmen, die ohne Rücksicht auf den regionalplanerischen Konsens ihre allein auf betriebswirtschaftliche Interessen ausgelegte Haltung auch über den Weg des Bergrechtes und im Klagewege durchsetzen wollen, noch weniger akzeptabel. In diesem Zusammenhang ist kritisch anzumerken, dass in den letzten Jahren eine deutlich spürbare Tendenz zu beobachten ist, den ländlichen Raum v. a. als Verfügungsraum zu betrachten. Die außerhalb der Kernstädte gelegenen Kommunen haben dabei u. a. naturräumliche, landschaftsökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen zu erfüllen, ohne dafür einen angemessenen Funktionsausgleich zu erhalten. Vorbehalte entstehen vielfach auch durch den Hochwasserschutz. Alpen ist dabei Erholungsbereich und Trinkwasserreservegebiet. Zusätzlich dazu wird die Gemeinde durch den Salz- und Steinkohlenabbau in Anspruch genommen und muss entsprechende wasserwirtschaftliche Folgewirkungen erdulden. Subsumiert betrachtet lasten auf der Gemeinde Alpen deutliche Flächenrestriktionen, ohne dass dafür auch nur ansatzweise	chen beschränken, die Kommunen selber im FNP für Abgrabungen vorgesehen haben. In ähnlicher Weise können bestehende oder geplante FNP-Abgrabungskonzentrationszonen dann nicht im Regionalplan als BSAB oder Sondierungsbereiche berücksichtigt werden, wenn die Ausschlussgründe so gewichtig sind, dass sie im Rahmen des Verfahrens der 51. Änderung im jeweiligen Einzelfall als gewichtiger eingestuft wurden, als die Aspekte, die für die Abgrabung sprachen (inkl. des Argumentes der FNP-Konzentrationszone; siehe auch AGV zur Anregung A/178/1). Dies ist bei allen abgelehnten Interessensbereichen im regierungsbezirk (Stand gemäß dem 2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch Anlage A zu den Synopsen) so der Fall und gilt auch für andere kommunale (Entwicklungs-) Konzepte. Zur allgemeinen Thematik der Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/178/1 hingewiesen (ab S. 223). Zu den einzelnen Flächen wird auf die hinreichenden Angaben im Umweltbericht (insb. Gesamtbereichstabelle) verwiesen, soweit sie nicht durch die Synopsen aktualisiert wurden. Ergänzend wird zur Thematik der Zweckmäßigkeit einer Erläuterungskarte und der quantitativen Aspekte (Versorgungszeitraum) jedoch speziell auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Von einer „Gerichtsfestigkeit“ ist aufgrund der sehr genauen Prüfung und der Systamatik der Regionalplanänderung auszugehen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Kompensation geleistet wird. Insgesamt wird dadurch die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde ausgehöhlt. Nun hat es den Anschein, als ob der ländliche Raum ebenso für manche Kiesunternehmen nur eine Spielwiese für ihre betriebswirtschaftlichen Überlegungen ist. Dies kann so nicht hingenommen werden. Es kann nicht Aufgabe der Gemeinde sein, rein ökonomisch motivierte Abbauplanungen zu unterstützen, zumal auch nicht ersichtlich ist, dass durch entsprechende Vorhaben vor Ort überhaupt in einem nennenswerten Umfang Arbeitsplätze geschaffen werden können; im Wesentlichen wird es zu einer Verlagerung der Beschäftigten aus auslaufenden Abbaufeldern kommen. Es kann auch nicht Ziel nachhaltiger Wirtschaftsförderung sein, sich über ein verträgliches Maß hinaus für eine überregionale Ressourcensicherung in Anspruch nehmen zu lassen. Aus gemeindlicher Sicht wird erwartet, dass sich die Regionalplanung für den Freiraumschutz und die kommunalen Planungsbelange stark macht, denn letztlich würde die Umsetzung des zurzeit propagierten Konzepts zu einer irreversiblen Veränderung der niederrheinischen Kulturlandschaft führen; aus einer Auenlandschaft wird langfristig eine mehr oder weniger zusammenhängende Seenplatte. Ein aus gemeindlicher Sicht inakzeptabler Vorgang. Die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit des vorliegenden Konzeptes wird aufgrund der zu erwartenden negativen Folgewirkungen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Wasserwirtschaft stark in Zweifel gezogen. Insoweit wird die generelle Schlussfolgerung der durchgeführten strategischen Umweltprüfung, die einigen Sondierungsbereichen eine ökologische Verträglichkeit attestiert, im Gesamtzusammenhang nicht geteilt. In diese Überlegungen wäre auch der Aspekt einer möglichen Substitution von Kiesen und Sanden durch Recyclingbaustoffe und die effektivere Ausnutzung entsprechender Ressourcen im Braunkohlentagebau einzubeziehen. Auch sieht die Gemeinde in der generellen Verlagerung der Abgrabungsbereiche in das Rheinhinterland nach wie vor nicht den Königsweg, da in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern und oftmals ein umweltschonender Abtransport per Schiff erfolgen könnte. Dabei sei ange-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
merkt, dass schon im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des MWME ausgeführt wird, dass es am Niederrhein zwischenzeitlich zu einer einseitigen räumlichen Überbelastung durch Abgrabungsflächen gekommen ist. Außerdem liegt ein Großteil dieser Areale im Kreis Wesel, der damit schon jetzt erhebliche landschaftsökologische und wasserwirtschaftliche Lasten trägt. Hinzu kommt, dass die Gemeinde bisher immer vertreten hat, dass die planfestgestellte Nassabgrabung im Ortsteil Menzelen-Ost bereits einen erheblichen raumwirksamen Eingriff darstellt. Schon bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 wurde deshalb die allgemeine Feststellung getroffen, dass eine Neuaufschließung großflächiger Abgrabungsbereiche an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes die landschaftsökologische und infrastrukturelle Tragfähigkeit des Teilraumes überschreitet und daher im Prinzip grundsätzlich abzulehnen ist. Insofern wurde im rechtsverbindlichen FNP auch folgerichtig nur die rechtlich abgesicherte Abgrabungsfläche in Menzelen-Ost dargestellt. Insoweit wird dem vorliegenden Flächennutzungsplan auch eine Ausschlusswirkung für weitere Abgrabungsvorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugebilligt werden können. Diese Grundhaltung ist weiterhin gültig und wird weder durch die Regelungen des § 38 BauGB, die die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen bei planfeststellungspflichtigen Abgrabungsvorhaben stark eingeschränkt hat, noch durch die nunmehr vorgelegte Abgrabungskonzeption entkräftet. Es sind daher grundsätzliche Zweifel an der Gerichtsfestigkeit des derzeit verfolgten regionalplanerischen Ansatzes anzumelden. Es besteht die Sorge, dass sich die aktuelle Vorgehensweise der Bezirksregierung zur Flächenermittlung wiederum abwägungsverkürzend auswirkt und damit rechtsunsicher ist. (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 171. Bürgermeister der Gemeinde Alpen **Anregungsnummer: A/171/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Zunächst verweise ich auf meine Stellungnahme vom 24.09.2007. Nach Vorbereitung durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 29.01.2008 hat der Rat am 19.02.2008 erneut über den Sachverhalt beraten und mich beauftragt, hierzu eine ergänzende Stellungnahme abzugeben: Nach wie vor ergeben sich zwar keine Einwände gegen die textlichen Ziele und Erläuterungen; gleichwohl sind die vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken gegen den verfolgten regionalplanerischen Ansatz und die damit verbundenen rechtlichen Probleme nicht ausgeräumt. Der abwägungsverkürzende Rückgriff auf Interessensbereiche der Kiesindustrie wird dazu führen, dass die in Bezug auf die Rohstoffsicherung und –gewinnung angestrebte Wiederherstellung der Steuerungswirkung des Regionalplanes nicht erreicht werden kann. Aus gemeindlicher Sicht ist insbesondere zu kritisieren, dass damit keine ergebnissoffene Ermittlung der Sondierungsbereiche stattgefunden hat. Vom Grundsatz her spricht sich die Gemeinde Alpen in diesem Zusammenhang allerdings aber auch dafür aus, die gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) erforderliche regionalplanerische Sicherung der Rohstoffgewinnung durch die Ausweisung von Reservegebieten auf ein angemessenes Maß von 15 Jahren zu verkürzen. In diesem Sinne ist an die Landesregierung zu appellieren, im Vorgriff auf eine offensichtlich ohnehin entsprechend geplante Änderung des LEP notfalls bereits jetzt durch Rechtsverordnung oder Erlass tätig zu werden. (...) Die Gemeinde Alpen ist der Auffassung, dass für diesen Siedlungsbereich insgesamt die gleichen Ausschlusskriterien gelten müssen, wie sie für die im GEP dargestellten Siedlungsschwerpunkte gelten. Insoweit ist eine grundsätzliche Abstandsfläche zur Ortslage und örtlichen Satzungsbereichen von mindestens 300 m sowie wenigstens 100 m zu zusammenhängenden Wohnbereichen ein-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Alpen“* **Ausgleichsvorschlag** Zum planerischen Vorgehen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/170/8 verwiesen. Eine ergebnisoffene Ermittlung der Sondierungsbereiche findet im Verfahren statt. Der Hinweis auf den LEP wird zur Kenntnis genommen. Zu den Abstandsregelungen wird generell auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/10 verwiesen (Beginn S.58). Ergänzend wird auf die kommunenspezifischen Ausführungen in der Synopse Alpen verwiesen. Die Ausführungen zu weiteren Sondierungsbereichen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zufordern; (...) (...) Darüber hinaus kommen auch nach Auffassung der Gemeinde keine weiteren Flächen für die Ausweisung von Sondierungsbereichen in Frage. Hier deckt sich die regionalplanerische Beurteilung mit der kommunalen Einschätzung. Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	
Beteiligter: 172. Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken **Anregungsnummer: A/172/1**	
Stellungnahme vom 26.09.2007 Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 18.09.2007 folgende Stellungnahme beschlossen: Die Stadt Dinslaken begrüßt grundsätzlich den restriktiveren Umgang mit den Ausnahmeregelungen für Abgrabungsvorhaben außerhalb der BSAB, da so eher den Belangen sämtlicher Freiraumnutzer entsprochen werden kann. Weiterhin begrüßt sie die langfristige Sicherung über Sondierungsbereiche, sofern hier die Kriterien für die Aufnahme möglicher BSAB nicht zukünftig aufgeweicht werden und damit wieder Flächen in Anspruch genommen werden sollen, deren Eignung für einen BSAB schon mehrfach verneint wurde. Allerdings bestehen Bedenken, ob es zulässig ist, die Auswahl von BSAB für die Sondierungsbereiche ausschließlich nach Interessensbereichen durch die Kies- und Sandindustrie vorzunehmen. Dies entspricht nicht den Anforderungen an ein gesamträumliches Konzept. Hier sollten nach Abgleich mit der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes NRW hinsichtlich der Lagerstättenmächtigkeit und nach Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer die Flächen in die Abwägung eingebracht werden.	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der Berücksichtigung von Interessensmeldungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Kempen vom 19.09.2007 verwiesen (A/163/1, Beginn S.131) und die Ausführungen zum planerischen Vorgehen im Umweltbericht verwiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 172. Bürgermeisterin der Stadt Dinslaken **Anregungsnummer: A/172/2**	
Stellungnahme vom 19.02.2008 Die mit Schreiben vom 26. September 2007 abgegebene Stellungnahme wird aufrechterhalten.	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 26.07.2007 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ in den Synopsen verwiesen.
Beteiligter: 173. Bürgermeister der Stadt Hamminkeln **Anregungsnummer: A/173/1**	
Stellungnahme vom 14.09.2007 Unter Bezugnahme auf Ihre Verfügung vom 15.06.2007 (Az. 61.52.01.51) teile ich Ihnen mit, dass die o.g. 51. Änderung des Regionalplans dem Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 13.09.2007 zur Beratung und Entscheidung vorgelegen hat. Von der Stadt Hamminkeln wird folgende Stellungnahme zu der 51. Änderung des Regionalplanes abgegeben: Seitens der Stadt ist grundsätzlich hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen anzumerken, dass die dem Änderungsverfahren zugrundeliegende Methodik einer Einzelflächenbetrachtung sehr kritisch zu sehen ist. Allein die Betrachtung von Interessensbereichen der Kiesindustrie erscheint eher wahllos und zufällig. Sie kann inhaltlich nicht der Methodik einer Verträglichkeitsprüfung auf Regierungsbezirksebene genügen. Nach planerischem Verständnis hat die Lenkung von Abgrabungen in bestimmte Räume und für einen zeitlich begrenzten Rahmen anhand von regionalplanerisch relevanten und nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen und nicht anhand von "Wunschflächen". Diese Kriterien sind auch für den gesamten Bezirk anzuwenden und beinhalten sowohl solche, welche die Eignung von Teilflächen begründen (Gunstflächen), oder die Bereiche, in denen sich schon Abgrabungen befinden (Vorprägungen), als auch Kriterien, die gegen eine Inanspruchnahme sprechen (Tabuflächen) und zu einem Ausschluss führen können.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Hamminkeln“* **Ausgleichsvorschlag** Zum erfolgten gesamträumlichen planerischen Vorgehen mit klaren Kriterien wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164) und zur Frage der Bereichsauswahl und der - erst nachgeordneten - Berücksichtigung von entsprechenden Abgrabungsinteressen (im Übrigen nicht nur der Industrie) auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Zu den Themen Kiesexporte, Recycling, Bedarfsrechnung und Verwendung der Rohstoffe wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Nachfragesituation liegen hinreichende Angaben vor, so dass ergänzende Angaben der Industrie nicht erforderlich sind. Zudem soll die Nachfragesituation über das Monitoring von unabhängiger Seite ermittelt werden,

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Zudem muss der 51. Änderung des Regionalplans hinsichtlich der Festlegung von Abgrabungskonzentrationszonen ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und eine sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirken muss. Wenn sich die Vorhaben der Rohstoffgewinnung auf bestimmte Bereiche konzentrieren sollen und sie ansonsten im gesamten Planungsraum generell ausgeschlossen sind, muss der Plan sicherstellen, dass sich die gesamträumlich außergebietlich ausgeschlossenen Vorhaben innergebietlich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Das Abwägungsgebot steuert dabei die Ermittlungs- und Abwägungsdichte. Dies beinhaltet die Ermittlung der Lagerstätten im gesamten Regierungsbezirk nach Quantität und Qualität. Eine gesamträumliche Bilanzierung der BSAB und der Tabuflächen ist erforderlich. Zunächst sind alle Flächen, die nicht Tabuflächen sind, zu erfassen, mit der Rohstoffkarte des Geologischen Dienstes hinsichtlich der Lagerstättenmächtigkeit abzugleichen und nach Beteiligung der betroffenen Grundstückseigentümer ggf. unter Berücksichtigung der Interessengebiete der Kiesindustrie in die Abwägung einzustellen. Nur so ließe sich eine objektive Beurteilung der Gesamtfläche des Regierungsbezirkes erreichen. Ein weiterer wesentlicher inhaltlicher Punkt ist die Tatsache, dass es offensichtlich derzeit keine Auskiesungs- und Verwendungsbilanzierung gibt. Eine entsprechende Informationsgrundlage ist in den Unterlagen nicht aufgeführt. Somit fehlt der Nachweis, welche Mengen an Sand und Kies verbraucht und für welche Zwecke verwendet wurden. Anhand solcher Daten ist zunächst zu erörtern, wie groß der Bedarf in Zukunft sein wird und in welchem Maße vermehrt Ersatzstoffe (Recyclingstoffe) verwendet werden können. In diesem Zusammenhang sollte auch dargelegt werden, welche Mengen in andere Regionen transportiert bzw. ins Ausland exportiert werden. Die Nachhaltigkeit ihrer Ressourcennachfrage ist von der Sand- und Kiesindustrie nachzuweisen. Die Stadt Hamminkeln behält sich vor, bei Eingriffen unter Außerachtlassung dieser Forderungen rechtliche Schritte einzuleiten.	Die Forderung nach Änderungen auf übergeordneten Planungsebenen werden zur Kenntnis genommen. Ansonsten wird jedoch zur Thematik des quantitativen Bedarfs - neben dem vorstehenden Querverweis - auf Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes verwiesen. Die dortigen Angaben sind hinreichend. Die weitergehenden Ausführungen zur Situation der Kommune werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange der Landwirtschaft werden jedoch durch das Planungskonzept hinreichend berücksichtigt. Diesbezüglich wird insb. auf Abschnitt 3.2.6.5 des Umweltberichtes verwiesen. Zur Thematik der Verfüllungen und der Nachfolgenutzungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/111/1 des Beteiligten 111 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Frage des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S. 38) der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen Zur Frage einer Priorität von Erweiterungen/Wiederaufschlüssen wird ebenfalls auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Ebenso lässt sich nicht nachvollziehen, inwieweit die ausgewiesenen Sondierungsbereiche in ihrer Gesamtgröße den Anspruch auf den 25-jährigen Sicherungszeitraum nach LEP gerecht werden. Eine solche nachvollziehbare Darlegung wäre unter dem Aspekt der Rechtssicherheit dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang wird die Verkürzung des von der Landesplanung vorgegebenen Sicherungszeitraumes auf 15 Jahre gefordert. Die Stadt Hamminkeln ist schon jetzt durch die bereits erfolgten und noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen stark betroffen. Hinzu kommen noch auf Grundlage der bisherigen BSAB-Darstellung verfügbare Bereiche. Durch die Darstellung von Sondierungsbereichen werden weitere Flächen für die Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gebunden. Festzustellen ist, dass immer weniger „konfliktarme Flächen" für andere Nutzungsansprüche bzw. nach erfolgter Abgrabung nur für begrenzte Nutzungen zur Verfügung stehen. Daher ist die Grenze der Belastung im Grundsatz erreicht. Dies ist umso wichtiger vor dem Hintergrund, dass an die Stadt Hamminkeln als Flächengemeinde sehr weitreichende und unterschiedliche Flächenansprüche gestellt werden (z.B. Trinkwasserschutz, Natur- u. Landschaftsschutz, regenerative Energien / Windkraft). Hinzu kommt, dass Hamminkeln sehr deutlich von der Landwirtschaft geprägt wird und bis zum heutigen Tag durch die Landwirtschaft in dem Zustand gehalten wird, der ein nachhaltiges Leitbild für künftige Generationen sein soll. Diese Darstellung ist für die Stadt Hamminkeln prägend und bestimmt maßgeblich den Charakter der Kommune. Die dauerhafte Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen als • Lebens- und Landschaftsraum • Produktions- und Betriebsstandort • Basis für den Strukturwandel (z.B. Erzeugung nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ist für die Stadt Hamminkeln als Kommune mit einem besonders hohen Besatz an Vollerwerbsbetrieben von essentieller Bedeutung. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche schwächt nicht nur die Existenzgrundlage der Betriebe, sondern auch die damit in Verbindung stehenden gewerblichen Wirtschaftszweige. Daher wird eingefordert, gutachterlich zu prüfen, ob der dauerhafte Verlust von Bodenflächen unter Berücksichtigung insbesondere der o.g. Belange im Sinne eines Entbehrlichkeitsnachweises überhaupt verträglich und hinnehmbar ist. Generell wird die Verfüllung und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungsfunktionen eingefordert. Aussagen zum „gesellschaftlichen Mehrwert" der zur Darstellung vorgesehenen Bereiche fehlen. Auf den Beschluss des Regionalrates vom 12.12.2002, der bei der Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig eine Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit und Erholung fordert, wird hingewiesen. Aus der Sicht der Stadt Hamminkeln sind zusätzliche Abgrabungsflächen nur dann tragfähig, wenn damit ein nachhaltig volkswirtschaftlich belegbarer Mehrwert generiert wird. Hier ist neben den vorgenannten Gesichtspunkten auch die Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Issel zu nennen. Im Rahmen der Planfeststellungsverfahren der Abgrabungen sind die Fachplanungen als öffentliche Belange, die für die in Hamminkeln vorgesehenen Sondierungsbereiche gelten, zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass laut OVG (Urteile vom 19.06.2007 — 8 A 2677/06 und 8 A 2678/06) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die als Sondierungsbereich vorgesehene Fläche 2503-07 (Töven) nicht mehr angewandt werden kann. Somit ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) wieder wirksam und gilt u.a. wieder für den Bereich Töven.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Aus der Sicht der Stadt Hamminkeln werden Neuansätze abgelehnt. Wenn jedoch zusätzliche Flächen als Sondierungsbereiche dargestellt werden sollen, sollte sich die Darstellung nur auf den Erweiterungsbereich bestehender Abgrabungsflächen beschränken. Damit würde die teilweise bereits vorhandene Infrastruktur / Erschließung genutzt werden.	
Beteiligter: 173. Bürgermeister der Stadt Hamminkeln **Anregungsnummer: A/173/2**	
Stellungnahme vom 22.02.2008 Unter Bezugnahme auf Ihre Verfügung vom 17.01.2008 (Az. 61.52.01.51) teile ich Ihnen folgende Stellungnahme der Stadt Hamminkeln zur o.g. 51. Änderung des Regionalplans mit: Seitens der Stadt werden die grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der dem Änderungsverfahren zugrundeliegenden Methodik weiterhin aufrechterhalten. Allein die Betrachtung von Interessensbereichen der Kiesindustrie erscheint eher wahllos und zufällig. Immerhin verbleibt gemäß Umweltbericht eine Fläche von rund 47.500 ha als abbauwürdige und konfliktfreie Gesamtfläche verfügbar. Hierbei eine Flächenauswahl allein nach dem Kriterium der Interessensbereiche zur treffen, kann inhaltlich nicht der Methodik einer Verträglichkeitsprüfung auf Regierungsbezirksebene genügen. Nach planerischem Verständnis hat die Lenkung von Abgrabungen in bestimmte Räume und für einen zeitlich begrenzten Rahmen anhand von regionalplanerisch relevanten und nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen und nicht anhand von "Wunschflächen". Diese Kriterien sind auch für den gesamten Bezirk anzuwenden und beinhalten sowohl solche, welche die Eignung von Teilflächen begründen (Gunstflächen), oder die Bereiche, in denen sich schon Abgrabungen befinden (Vorprägungen), als auch Kriterien, die gegen eine Inanspruchnahme sprechen (Tabuflächen) und zu einem Ausschluss führen können. Ein weiterer wesentlicher inhaltlicher Punkt ist die Tatsache, dass zwar auf die	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Hamminkeln“* **Ausgleichsvorschlag** Nicht die Industrie entscheidet über Abbildungen in der Erläuterungskarte, sondern der Regionalrat nach einer genaueren Untersuchung der einzelnen Flächen. Welche Kriterien für eventuelle künftige Sondierungsbereiche herangezogen werden, muss der Regionalrat zum entsprechenden künftigen Zeitpunkt entscheiden. Das entsprechende Vorgehen ist sachgerecht. Zum erfolgten gesamträumlichen planerischen Vorgehen mit klaren Kriterien wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Zur Frage der Bereichsauswahl und der - erst nachgeordneten - Berücksichtigung von entsprechenden Abgrabungsinteressen (im Übrigen nicht nur der Industrie) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Die Interpretation bezüglich der 47.500 ha ist nicht richtig. Die im Umweltbericht im Abschnitt 3.2.1 angegebenen 15.500 ha liegen weitestgehend innerhalb der 32.000 ha, und außerdem fehlte dort beispielsweise die Herausnahme einiger bebauter Flächen außerhalb der sonstigen Ausschlussbereiche. Ferner hat sich die Fläche durch die nach der zweiten Verfahrensbeteiligung vorgesehene

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Erkenntnisse des Rohstoffmonitorings hinsichtlich Verbrauchs- und Bedarfslage eingegangen wird, diese aber anscheinend für den Umfang der ausgewiesenen Sondierungsbereiche nicht relevant sind. Es wird lediglich festgestellt, dass es sich um einem „hinreichenden Umfang“ handelt. Es lässt sich daher nicht nachvollziehen, warum ausgerechnet die nunmehr ausgewiesenen Sondierungsbereiche in ihrer Gesamtgröße dem Anspruch auf eine „hinreichende“ langfristige Sicherung von Abbaubereichen gerecht werden. Der Hinweis auf den Rohstoffbericht des MWME, in dem dargelegt wird, dass der Planungshorizont für „Reservegebiete“ im LEP nicht festgelegt ist, entbindet nicht von der Notwendigkeit einer nachvollziehbaren Darlegung und Begründung, die unter dem Aspekt der Rechtssicherheit dringend erforderlich wäre. In diesem Zusammenhang wird die Verkürzung des von der Landesplanung vorgegebenen Sicherungszeitraumes auf 15 Jahre gefordert. Die gewählte Methodik führt im Ergebnis dazu, dass alle abbauwürdigen konfliktfreien Bereiche, für die seitens der Kiesindustrie ein Abgrabungsinteresse angemeldet wurde, auch als Sondierungsbereiche ausgewiesen sind. Warum ausgerechnet die Gesamtgröße dieser Flächen (nicht mehr und nicht weniger) hinreichend im Sinne einer langfristigen Lagerstättensicherung ist, bleibt weiterhin unklar (s.o.). Des Weiteren bewirkt die Systematik, dass sämtliche als abbauwürdige und konfliktfreie bzw. konfliktarme Bereiche zu einem Verfügungsraum möglicher zukünftiger Interessensbereiche der Kiesindustrie werden. Die Neuanmeldung eines Interessensbereiches scheint dabei schon ausreichend für die Ausweisung eines Sondierungsbereiches zu sein. Als Beispiel sei hier der zusätzliche Sondierungsbereich südlich der B 67 (2503-12) genannt. Letztlich führt dies zu dem nicht hinnehmbaren Effekt, dass die Kiesindustrie über ihre Interessensbereichsmeldungen entscheidet, welche Flächen künftig über die Erläuterungskarte zum GEP der gemeindlichen Planungshoheit entzogen sind. Die Stadt Hamminkeln ist schon jetzt durch die bereits erfolgten und noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen stark betroffen. Hinzu kommen noch auf Grundlage der bisherigen BSAB-Darstellung verfügbare Bereiche. Durch die Darstellung von Sondierungsbereichen werden weitere Flächen für die Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gebunden. Festzustellen ist, dass immer	Verschärfung der Kriterien weiter reduziert. Bei den 32.000 ha ist ferner darauf hinzuweisen, dass davon überhaupt nur die Flächen in Frage kämen, wo zu erweiternde oder wieder aufzuschließende Bereiche vorhanden sind. Die Erkenntnisse des Rohstoffmonitorings wurden bei der Bewertung des Umfangs der Sondierungsbereiche herangezogen. Zur Thematik der Bedarfsrechnung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik der Belastungsgrenzen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik des Bodenschutzes und der Landwirtschaft wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, ab S.39) der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik der Verfüllungen und der Nachfolgenutzungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/111/1 des Beteiligten 111 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik der Neuansätze und Erweiterungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S.38) der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Der Anregung bezüglich der geplanten Sonderregelung in Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 5 wird nicht gefolgt, da hier eine hinreichend restriktive Regelung geschaffen werden soll, die zu keinen raumordnerisch unverträglichen Entwicklungen führen kann. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Syn-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
weniger „konfliktfreie bzw. -arme Flächen“ für andere Nutzungsansprüche bzw. nach erfolgter Abgrabung nur für begrenzte Nutzungen zur Verfügung stehen. Daher ist die Grenze der Belastung im Grundsatz erreicht. (...) Das nunmehr eingeführte Ausschlusskriterium der „sehr bzw. besonders schutzwürdigen Böden“ wird den Belangen der Landwirtschaft nicht ausreichend gerecht. Daher wird eingefordert, gutachterlich zu prüfen, ob der dauerhafte Verlust von Bodenflächen unter Berücksichtigung insbesondere der o.g. Belange im Sinne eines Entbehrlichkeitsnachweises überhaupt verträglich und hinnehmbar ist. Generell wird die Verfüllung und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzungsfunktionen eingefordert. (...) Aus der Sicht der Stadt Hamminkeln werden Neuansätze abgelehnt. Wenn jedoch zusätzliche Flächen als Sondierungsbereiche dargestellt werden sollen, sollte sich die Darstellung nur auf den Erweiterungsbereich bestehender Abgrabungsflächen beschränken. Damit würde die teilweise bereits vorhandene Infrastruktur / Erschließung genutzt werden. Daher wird gefordert, die Ausnahmeregelung gemäß Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 5 so zu fassen, das die fachlichen Belange, die ohnehin im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zu prüfen und ggf. abzuwägen sind, (z.B. Grundwasser und Gewässerschutz) nicht bereits auf der GEP-Ebene zu einem faktischen Ausschlusskriterium führen.	opsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 174. Bürgermeister der Gemeinde Hünxe **Anregungsnummer: A/174/1**	
Stellungnahme vom 03.09.2007 Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hatte in seiner Sitzung am 22.08.2007 die Angelegenheit beraten und folgenden Beschluss gefasst, den ich hier als Stellungnahme abgeben möchte. „Die planerischen Möglichkeiten der Gemeinde Hünxe, im Rahmen von GEP-Änderungsverfahren auf die Darstellung von zusätzlichen BSAB Einfluss zu nehmen, wird durch die geplanten Ausnahmen (neue Ziffern 4 und 5 zum Kapitel 3.12 Ziel 1 GEP 99) weiter eingeschränkt. Grundsätzlich sind zwar Maßnahmen zu begrüßen, die geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen über die dargestellten BSAB hinaus ohne planerischen Verwaltungsaufwand möglich machen. Ausweitungen von bis zu 10 ha sind in diesem Zusammenhang überzogen. (…) **Gemeinde Hünxe – Vorlage für die Sitzung des Ausschusses für Planen, Umwelt und Bauen, Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe vom 03.07.2007** **51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) — (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung);** **hier: Beteiligungsverfahren;** Die Bezirksregierung in Düsseldorf betreibt die o. g. Änderung des GEP. Gegenstand des Planänderungsverfahrens ist neben der langfristigen Sicherung von Abgrabungsbereichen im Detail in zwei Teilbereichen folgendes: - Aufnahme einer Zielvorgabe für und Darstellung von Sondierungsberei-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Hünxe“* **Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken gegenüber der Hektargröße bei der Sonderregelung wird jedoch nicht gefolgt. Aufgrund der an die Anwendung der Sonderregelung gestellten sonstigen Bedingungen und der Unberührtheit sonstiger fachlicher Ausschlussgründe ist die Größenordnung vertretbar und zweckmäßig.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
chen für künftige Abgrabungen, wobei die Inanspruchnahme dieser Bereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen unzulässig sein soll, sofern diese Nutzungen mit der potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar ist. In diesem Zusammenhang wird eine Erläuterungskarte „Rohstoffe", in der diese Sondierungsbereiche dargestellt sind, aufgelegt. Festschreibungen von zukünftigen Abgrabungsbereichen sollen auf der Grundlage dieser Erläuterungskarte „Rohstoffe" erfolgen. Für den tatsächlichen Abbau ist vorher jedoch noch eine Änderung des Regionalplanes erforderlich. - Änderung von der bisherigen Ausnahme, dass Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen können. Für kleinere Erweiterungen soll eine Verwaltungsvereinfachung angestrebt werden. Die konkreten Änderungen werden in den Anlagen beschrieben. Der bisherige Grundsatz des Zieles 1 im Kapitel 3.12 des Regionalplanes (GEP 99) Ziffer 4 lautet: „Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Konzentrationszonen erfolgen" Dieser Grundsatz wird nunmehr „aufgeweicht". Sofern gewisse Kriterien erfüllt sind, sollen auch außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche Abgrabungen zulässig sein. Die Kriterien hierfür sind (Kapitel 3.12, Ziel 1, Ziffer 5 Absatz 1 (neu)):	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- Der Vorhabensbereich schließt unmittelbar an einen im aktuellen Regionalplan dargestellten BSAB an. - Durch die Erweiterung sowie eventuell vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 bestandskräftig erfolgten. - Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen hat. - Das Abgrabungsgebiet liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft. In diesen Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen. (...) Die planerischen Möglichkeiten der Gemeinde Hünxe, im Rahmen von GEP-Änderungsverfahren auf die Darstellung von zusätzlichen BSAB Einfluss zu nehmen, wird durch die vorgenannten Ausnahmen weiter eingeschränkt. Grundsätzlich sind zwar Maßnahmen zu begrüßen, die geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen über die dargestellten BSAB hinaus ohne planerischen Verwaltungsaufwand möglich machen. Ausweitungen von bis zu 10 ha erscheinen in diesem Zusammenhang überzogen. Der zweite Absatz der Ziffer 5 soll wie nachstehend lauten: Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem Umfang **nicht** im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom Antrag stellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden, steht die Regelung nach Nr. 4 bei Einhaltung aller nachfol-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
genden Bedingungen nicht entgegen! Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben unmittelbar an die 2006 aktive Abgrabung angrenzt. Soweit der Verwaltung bekannt ist, gibt es auf dem Gemeindegebiet Hünxe keine genehmigte Abgrabung, die sich nicht in einem BSAB befindet, insoweit berührt diese Änderung die Gemeinde Hünxe nicht. (...) Textlich finden die Sondierungsbereiche ihren Niederschlag in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 9 (neu): *„Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe.* *Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar ist."* Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass dem Regionalrat zur Sitzung am 14.6.2007 eine Tischvorlage zugestellt wurde. Diese Tischvorlage stellt eine Aktualisierung der hier in der Vorlage übersendeten Regionalratsvorlage dar, die sich auf Grund von nachgemeldeten Interessensbereichen ergeben hatte. Die Nachmeldungen bezogen sich auf Bereiche in Rees, Wesel und Wachtendonk. Diese Tischvorlage wurde daher dieser Vorlage nicht beigefügt. **<u>Beschlussvorschlag:</u>** **Die planerischen Möglichkeiten der Gemeinde Hünxe, im Rahmen von**	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
GEP-Änderungsverfahren auf die Darstellung von zusätzlichen BSAB Einfluss zu nehmen, wird durch die geplanten Ausnahmen (neue Ziffern 4 und 5 zum Kapitel 3.12 Ziel 1 GEP 99) weiter eingeschränkt. Grundsätzlich sind zwar Maßnahmen zu begrüßen, die geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen über die dargestellten BSAB hinaus ohne planerischen Verwaltungsaufwand möglich machen. Ausweitungen von bis zu 10 ha sind in diesem Zusammenhang überzogen. **(...)**	
Beteiligter: 174. Bürgermeister der Gemeinde Hünxe **Anregungsnummer: A/174/2**	
Stellungnahme vom 15.02.2008 Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hatte in seiner Sitzung am 13.02.2008 die Angelegenheit beraten und den folgenden Beschluss gefasst, der als Stellungnahme an Sie so weitergeleitet wird: Die planerischen Möglichkeiten der Gemeinde Hünxe, im Rahmen von GEP-Änderungsverfahren auf die Darstellung von zusätzlichen BSAB Einfluss zu nehmen, wird durch die geplanten Ausnahmen (neue Ziffern 4 und 5 zum Kapitel 3.12 Ziel 1 GEP 99) weiter eingeschränkt. Grundsätzlich sind zwar Maßnahmen zu begrüßen, die geringfügige Erweiterungen von Abgrabungen über die dargestellten BSAB hinaus ohne planerischen Verwaltungsaufwand möglich machen. Ausweitungen von bis zu 10 ha sind in diesem Zusammenhang überzogen. Davon abgesehen werden die Konkretisierungen im Wortlaut von Ziffer 5 Buchstabe d) begrüßt. (...) Darüber hinaus verbleibt es bei der Stellungnahme vom 03. September 2007.	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der an die Anwendung der Sonderregelung gestellten sonstigen Bedingungen und der Unberührtheit sonstiger fachlicher Ausschlussgründe ist die Sonderregelung vertretbar und zweckmäßig. Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. Es wird ergänzend auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 174 verwiesen (Anregung A/174/1).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 175. Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort **Anregungsnummer: A/175/1**	
Stellungnahme vom 21.09.2007 Der Stadtentwicklungsausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamp-Lintfort haben im o.a. Beteiligungsverfahren den Sachverhalt behandelt und die Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort einstimmig beschlossen. Sollte sich aus der Behandlung der Drucksache im Rat der Stadt am 09.10.2007 etwas anderes ergeben, werde ich Sie zeitnah in Kenntnis setzen. Im Rahmen der Beteiligung zur 51.GEP-Änderung gibt die Stadt Kamp-Lintfort – vorbehaltlich des Ratsbeschlusses - folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Kamp-Lintfort hat ein grundsätzliches Interesse an einer Bindungswirkung der im Regionalplan festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Die Rechtssicherheit und damit zugleich die Steuerungsfunktion des Regionalplans ist für die Stadt Kamp-Lintfort von besonderer Bedeutung. Die - ohne die Konzentrationswirkung auf der Ebene der Regionalplanung - zu befürchtende Genehmigung von Abgrabungsanträgen auch außerhalb der BSAB im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren wäre aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort nicht akzeptabel. Hier ist nochmals auf die Verhandlungen zwischen der Bezirksregierung und der Stadt Kamp-Lintfort im Aufstellungsverfahren zum GEP ‘99 zu verweisen, in welchen die Festlegung der Abgrabungskonzentration im Gebiet des Rossenrayer Feldes das Ergebnis langwieriger Verhandlungen war. Dieser Meinungsausgleich hat im Ergebnis zu den im Regionalplan festgesetzten BSAB geführt. Die Stadt Kamp-Lintfort geht davon aus, dass die Bezirksregierung im Rahmen der 51. Regionalplanänderung alle rechtlichen Voraussetzungen schafft, um eine verbindliche Ausweisung der BSAB zu erreichen. Ziel muss es sein, Abgrabungen außerhalb dieser Vorranggebiete zu unterbinden. Die 51. Änderung	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kamp-Lintfort“* **Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden ausdrücklich begrüßt und zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
des Regionalplanes und die beabsichtigten Neuformulierungen und Ergänzungen sowie die Aufnahme einer Erläuterungskarte “Rohstoffe” werden von Seiten der Stadt Kamp-Lintfort begrüßt.	
Beteiligter: 175. Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort **Anregungsnummer: A/175/2**	
E-Mail vom 20.02.2008 Im Namen von Bürgermeister Dr. Christoph Landscheidt sende ich Ihnen nachfolgend die heute in der Rheinischen Post bzw. NRZ/WAZ erschienenen Presseartikel sowie die Drucksache und die Pressemitteilung des hiesigen Planungsamtes zum Thema "Auskiesung im Wickrather Feld" zu. **Drucksache Nr. 463/1** **Stadtentwicklungsausschuss: 19.02.2008** **Haupt- und Finanzausschuss: 11.03.2008** **Rat der Stadt: 01.04.2008** **51.Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) „Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung“** **Hier: Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort** Beschlussentwurf: Die Stadt Kamp-Lintfort hat ein grundsätzliches Interesse an einer Bindungswirkung der im Regionalplan festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Die Rechtssicherheit und damit zugleich die Steuerungsfunktion des Regionalplans ist für die Stadt Kamp-Lintfort von besonderer Bedeutung. Die - ohne die Konzentrationswirkung auf der Ebene der Regionalplanung - zu befürchtende Genehmigung von Abgrabungsanträgen	*Red. Hinweis: Die Presseartikel können vom Regionalrat eingesehen werden, werden aber nicht als inhaltliche Stellungnahme der Stadt gewertet (würden aber am Planentwurf auch nichts ändern).* **Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen unter ’Stellungnahme’ werden begrüßt. Die weiteren Ausführungen unter ’Beschlussentwurf’ werden zur Kenntnis genommen. Die Pressemitteilung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Zur Frage des Bedarfs wird aber auf die Angaben in der rechten Synopsenspalten unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
auch außerhalb der BSAB im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort nicht vertretbar. (...) Sachverhalt: Bereits mit der Drucksache 463 waren die politischen Gremien mit der Thematik der 51. GEP-Änderung befasst (Stadtentwicklungsausschuss am 21.08.2007, Haupt- und Finanzausschuss am 18.09.2007 und Rat der Stadt am 09.10.2007). (...) Verfahren Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hatte in seiner Sitzung am 14.06.2007 beschlossen, das Verfahren der 51.Änderung des Regionalplans einzuleiten. Eine Beteiligung gemäß § 14 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) wurde über einen Zeitraum von 3 Monaten im Sommer/ Spätsommer 2007 durchgeführt, eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde über einen Zeitraum von 2 Monaten im Sommer/ Spätsommer 2007 durchgeführt. Die Stadt Kamp-Lintfort war bis Ende September zur Stellungnahme aufgefordert und hat ihre Stellungnahme analog zum damaligen Beschuss der Drucksache 463 abgegeben. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit führten zu einer Überarbeitung der Unterlagen. Insbesondere haben die Kiesunternehmen die Gelegenheit genutzt, weitere Interessensbereiche zu melden. Aufgrund dieser Aktualisierung der Unterlagen wird nun die zweite Beteiligungsrunde durch die Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt, im Rahmen derer Anregungen und Bedenken zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht innerhalb eines Monats vorgebracht werden können. Die Stadt Kamp-Lintfort ist bis zum 25.02.2008 zur Stellungnahme aufgefordert. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden ggf. mit den betroffenen Beteiligten in einer gesonderten Veranstaltung erörtert. Anlass der Änderung des Regionalplans	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die verfahrensrechtlichen Aspekte sowie der Hintergrund des Änderungsverfahrens wurden bereits in der Drucksache 463 ausgeführt. Hier sei nur noch einmal kurz darauf hingewiesen, dass es ohne die derzeit erfolgende 51.Regionalplanänderung möglich ist, Abgrabungsvorhaben auch außerhalb von BSAB im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zur Genehmigung zu bringen. Dies ist aus der Sicht der abgrabungsbetroffenen Städte ein unhaltbarer Zustand, da ungesteuert Auskiesungsflächen entstehen könnten. Die hier beabsichtigte 51. Regionalplanänderung greift diese Rechtsunsicherheit auf und hat das Ziel, die Steuerungswirkung des Regionalplans herbeizuführen. Hierfür ist neben der **Aufnahme einer Zielvorgabe zu Sondierungsbereichen** für künftige Abgrabungsbereiche die **Aufnahme einer Erläuterungskarte "Rohstoffe"** in den Regionalplan vorgesehen. Ferner ist eine **Änderung der bisherigen Ausnahmeregelung** zur Zulassung von Abgrabungsvorhaben außerhalb von BSAB beabsichtigt. <u>Aufnahme einer Erläuterungskarte "Rohstoffe" mit Sondierungsbereichen</u> In der Erläuterungskarte "Rohstoffe" sind Sondierungsbereiche für künftige Auskiesungsbereiche dargestellt. Fortschreibungen der BASB sollen auf der Grundlage der Erläuterungskarte erfolgen. Der ausgewiesene Sondierungsbereich gewährleistet nicht zwangsläufig den Abbau, sondern hat in erster Linie die Funktion, die Lagerstätte zu sichern. Für die Gewährleistung des Abbaus wäre erst noch ein den jeweiligen Bereich betreffendes weiteres Regionalplanänderungsverfahren erforderlich. Durch die Ausweisung als Sondierungsfläche ist sie eine mögliche spätere Auskiesungsfläche. (...) <u>Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort</u> Die Stadt Kamp-Lintfort hat ein grundsätzliches Interesse an einer Bindungswirkung der im Regionalplan festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Die Rechtssicherheit und damit zugleich die Steuerungsfunktion des Regionalplans ist für die Stadt Kamp-Lintfort von besonderer Bedeutung. Die - ohne die Konzentrationswirkung auf der Ebene	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
der Regionalplanung - zu befürchtende Genehmigung von Abgrabungsanträgen auch außerhalb der BSAB im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort nicht vertretbar. (...) **Pressemitteilung der Stadt Kamp-Lintfort; Mittwoch 20. Februar 2008** (...) **Kamp-Lintfort**. Die Stadt Kamp-Lintfort wendet sich gegen neue Auskiesungsflächen im Rahmen der 51.Regionalplanänderung Bereits im Herbst 2007 waren die politischen Gremien und die Verwaltung der Stadt Kamp-Lintfort mit der 51. Regionalplanänderung befasst. Zu dieser Zeit war das Stadtgebiet von Kamp-Lintfort von potenziellen neuen Auskiesungsflächen noch nicht betroffen. Aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort war dies ein erfreulicher Einstieg in das Verfahren. „Das grundsätzliche Ziel der Regionalplanänderung begrüßen wir“ so Rita Hoff, die neue Technische Beigeordnete der Stadt „denn letztendlich wird hiermit ja die Absicht verfolgt, für die im Regionalplan festgesetzten Auskiesungsbereiche eine Bindungswirkung zu erreichen. Diese Lenkungsfunktion des Regionalplans ist für die Stadt von besonderer Bedeutung. Denn nur so ist sichergestellt, dass nicht im gesamten Stadtgebiet ungesteuert Auskiesungsflächen entstehen.“ (...) **Weitere Flächen weder vertretbar noch notwendig** Aus folgenden Gründen ist die Neuausweisung von weiteren Flächen aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort weder vertretbar noch notwendig: (...) 4. Schließlich besteht tatsächlich überhaupt kein Bedarf mehr an weiteren Abgrabungsflächen. Schon heute ist der Bedarf an Kies für weit mehr als 25 Jahre gedeckt, die Exporte in die Niederlande schon eingerechnet. Alles andere sind	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Märchen der Kiesindustrie, deren kommunalschädlicher Expansionsdrang unverhältnismäßig ist und dem - erforderlichenfalls durch Änderung des Bergrechts und des Landesplanungsrechts - dringend Einhalt geboten werden muss. (...)	
Beteiligter: 175. Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort **Anregungsnummer: A/175/3**	
<u>Stellungnahme vom 22.02.2008</u> Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 19.02.2008 den Sachverhalt behandelt und Stellungnahme der Stadt Kamp-Lintfort einstimmig beschlossen. Vorbehaltlich der Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses (Sitzung am 11.03.2008) und des Rates der Stadt (Sitzung am 01.04.2008) möchte ich Ihnen hiermit unsere Stellungnahme mitteilen: Die Stadt Kamp-Lintfort hat ein grundsätzliches Interesse an einer Bindungswirkung der im Regionalplan festgesetzten Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Die Rechtssicherheit und damit zugleich die Steuerungsfunktion des Regionalplans ist für die Stadt Kamp-Lintfort von besonderer Bedeutung. Die - ohne die Konzentrationswirkung auf der Ebene der Regionalplanung - zu befürchtende Genehmigung von Abgrabungsanträgen auch außerhalb der BSAB im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort nicht vertretbar. (...) Schließlich besteht tatsächlich überhaupt kein Bedarf mehr an weiteren Abgrabungsflächen. Schon heute ist der Bedarf an Kies für weit mehr als 25 Jahre gedeckt, die Exporte in die Niederlande schon eingerechnet. Die prognostizierten Bedarfsberechungen sind Erfindungen der Kiesindustrie, deren kommunalschädlicher Expansionsdrang unverhältnismäßig ist und dem - erforderlichenfalls durch Änderung des Bergrechts und des Landesplanungsrechts - dringend Einhalt geboten werden muss.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kamp-Lintfort“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zur Thematik der Versorgungszeiträume, des quantitativen Umfangs der Sondierungsbereiche und BSAB und deren Angemessenheit wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu Teil „2.“ der Stellungnahme des Kreises Kleve verwiesen (A/110/06, Beginn S. 26). Die Ausführungen zur <u>Änderungen des Bergrechts</u> und des Landesplanungsrechtes können nur zur Kenntnis genommen werden, da diese Thematik im Rahmen des Regionalplans nicht zu lösen ist. Die Ausführungen zum Interesse an der Bindungswirkung werden ausdrücklich begrüßt und zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
(...)	
Beteiligter: 176. Bürgermeister der Stadt Moers **Anregungsnummer: A/176/1**	
<u>Stellungnahme der Stadt Moers zu den Beteiligungsunterlagen der 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf</u> **Stellungnahme in erster Verfahrensbeteiligung nach dem Erarbeitungsbeschluss (ohne Datum)** Gegen die im Stadtgebiet Moers zusätzlich dargestellten Flächen bestehen nach wie vor große Bedenken. Auch die noch wenigen Abgrabungsflächen, die im gültigen GEP im Bereich Kohlenhuck dargestellt sind, führen zu erheblichen Belastungen. Obwohl diese Flächen seinerzeit von der Stadt Moers vorgeschlagen wurden und der Bezirksplanungsrat sich damals dieser Auffassung angeschlossen hatte, ist dieses unter heutiger Betrachtung kritisch zu sehen. Deshalb werden weitere Auskiesungen im Stadtgebiet Moers abgelehnt. Bei den dargestellten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch Abgrabungen dauerhaft der Landwirtschaft verloren gingen, Flächen, die die Landwirtschaft hier am Niederrhein für ihr Überleben unbedingt benötigt. Auch ist der Aspekt der lebenswichtigen Ressource Grundwasser zu berücksichtigen. In den bisherigen Unterlagen ist keine Abwägung der landwirtschaftlichen Flächenansprüche mit denen der Kieswirtschaft zu erkennen. Dies muss zwingend für jede dargestellte Abgrabungsfläche der Erläuterungskarte erfolgen. (...) Unabhängig von diesen grundsätzlichen fachlichen Anmerkungen steht die Stadt Moers weiteren Abgrabungen im Stadtgebiet ablehnend gegenüber. In diesem Zusammenhang wird auf die im Rahmen des Abgrabungsmonitoring von Seiten der Stadt Moers (Ratsbeschluss vom 13.11.2002) vorgebrachte Stellungnahme hingewiesen.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Moers“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die Ablehnung weiterer Auskiesungen in Moers wird zur Kenntnis genommen. Einer pauschalen Ablehnung kann jedoch nicht gefolgt werden, sondern es ist immer der Einzelfall in Moers zu betrachten. Zu den Belangen der Wasserwirtschaft wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, ab S. 53). Zur Thematik der Landwirtschaft wird auf die entsprechenden Angaben in der rechte Synopsenspalte zu „3.“ (A/110/7, Beginn S. 38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Zur Thematik der Zweckmäßigkeit einer Erläuterungskarte und der quantitativen Aspekte (Versorgungszeitraum) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Hinreichende Angaben zu einzelnen Bereichen sind im Umweltbericht enthalten, insb. in der Gesamtbereichstabelle. Ein <u>neues Abgrabungsgutachten</u> ist nicht erforderlich. Die Angaben im Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung sind hinreichend. Den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Thematik des Recyclings wird auf die entsprechenden Angaben in der

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Stellungnahme der Stadt Moers zum Abgrabungsmonitoring und zur Reservekarte (Ratsbeschluss vom 13.11.2002) Die Stadt Moers steht der Erstellung einer Reservekarte für Abgrabungsbereiche aufgrund des zu langen Planungshorizontes kritisch gegenüber. Bereits in der Stellungnahme zum Gebietsentwicklungsplan vom 20.03.1997 wurde dies ausführlich dargelegt. Ein Zeithorizont, der die Planungshoheit der Gemeinden einschränkt bzw. der Kieswirtschaft Vorrang einräumt, wird auch weiterhin abgelehnt. Da die Reservekarte den wesentlichen Rahmen für künftige Änderungen bzw. Neuaufstellung des Gebietsentwicklungsplanes darstellt, erhöht sich dieser Planungszeitraum entsprechend und erhält dadurch eine zusätzliche Privilegierung. Eine abschließende Beurteilung zu potentiellen Abgrabungsflächen über einen derart langen Zeitraum zu fassen, wird daher seitens der Stadt Moers als bedenklich angesehen. In der Stellungnahme von 1997 hat die Stadt Moers deutlich gemacht, dass das damalige Gutachten keine Hilfestellung zur Beurteilung des Bedarfes liefern konnte, da es weder zu Standorten noch zu Mengen allgemein akzeptierte Nachweise aufgezeigt hat. Die Stadt Moers fordert daher ein entsprechend neues Abgrabungsgutachten, dass zu den Standorten und den benötigten Mengen einen entsprechenden Bedarf nachweist. Mit Rücksicht auf die enormen Folgen für die Umwelt, die solche flächenintensiven Abgrabungen verursachen, ist außerdem auf die Zielvorgabe des GEP zu verweisen, in der vorgesehen ist, die Bodenschätze haushälterisch zu nutzen. Der verstärkte Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zu steigern, wenn Auskiesungsflächen in großem Umfang im GEP oder einer Reservekarte dargestellt werden. Grundsätzlich steht die Stadt Moers aufgrund fehlender Füllmaterialien weiteren Abgrabungen ablehnend gegenüber, da die verbleibenden offenen Wasserflächen häufig Problembereiche innerhalb des Stadtgebietes und der Region darstellen. Zudem droht die Region ihre landschaftsräumliche Eigenart zu verlieren, die durch eine Vielzahl von Baggerseen nicht kompensiert werden kann. Darüber hinaus liegen alle potentiellen Abgrabungsflächen in einem Bereich, der im Rahmen des Projektes Landschaftspark NiederRhein als regionaler Freiraumkorridor im Planungs- und Bauausschuss der Stadt Moers am 05.09.2002	rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Bezüglich der landschaftlichen Eigenarten, des Landschaftsbildes und des Landschaftsschutzes werden im Rahmen der 51. Änderungen generell hinreichende Vorkehrungen über die Definition regelmäßiger Ausschlussbereiche getroffen. Dazu zählen insb. auch LSG mit Abgrabungsverbot und NSG. In die Abwägung muss jedoch auch der Belang der Rohstoffsicherung eingestellt werden. Insgesamt sind die angewendeten Kriterien daher sachgerecht (vgl. für Details die entsprechenden Angaben im Umweltbericht). Der Landschaftspark NiederRhein steht nach hiesiger Ansicht Sondierungsbereichen nicht entgegen, soweit es sich nicht um Bereiche handelt, in denen regelmäßige Ausschlussgründe vorliegen, die auch in anderen Kommunen zu einem Ausschluss führen würden (z.B. LSG mit Abgrabungsverbot). Landschaftlich entsprechend wertvolle Bereiche wurden auch mit den zur Verfügung stehenden fachgesetzlichen Möglichkeiten geschützt, die im Rahmen der 51. Änderung bereits zu einem Ausschluss geführt haben. In möglichen weiteren Verfahrensschritten könnten jedoch erforderlichenfalls der Landschaftspark NiederRhein und Kompensationsflächenkonzepte im Sinne einer optimierten Vorhabensausgestaltung berücksichtigt bzw. in die Überlegungen einbezogen werden. Hier wird von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten ausgegangen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
beschlossen wurde. Ziel des Projektes ist es, innerhalb der Freiflächen zwischen den vier Städten die Grenzen der regionalen Freiraumkorridore Wiesfurthgraben und Moersbach zu definieren, die durch entsprechende landschaftsökologische Maßnahmen aufgewertet werden sollen. Die Entwicklung dieser regionalen Freiraumkorridore stellt ein wichtiges Leitprojekt im Rahmen des Landschaftsparkes dar, mit dem auch der Aufbau eines gemeinsamen Flächenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verknüpft werden soll. Die Flächen bzw. Freiraumkorridore sollten daher nicht durch weitere Abgrabungen beeinträchtigt und zerteilt werden. (...) Stadtplanungsamt Moers, 24. September 2002	
Beteiligter: 176. Bürgermeister der Stadt Moers **Anregungsnummer: A/176/2**	
<u>Stellungnahme vom 14.11.2007</u> Aufgrund eines gemeinsamen Antrages aller im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 31.10.2007 einstimmig die nachstehende Resolution beschlossen: (...) *Berücksichtigt man die Zahlen des Rohstoffmonitorings (Versorgungszeitraum ca. 24 Jahre) und rechnet die Darstellung der Reservekarte hoch (weitere 25 Jahre) ist mit einer Bindung von* ca. *50 Jahren gegenüber dem in der Stadtplanung üblichen Betrachtungszeitraum von 15 bis 20 Jahren eine deutliche Benachteiligung der Kommunen und damit ein unzumutbarer Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden verbunden. Hier ist eine deutliche Verringerung auf einen Zeitraum von* ***insgesamt max. 25 Jahren*** *durch Änderung der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (LEP) und GEP vorzunehmen.*	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Moers“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zur Thematik der Zweckmäßigkeit einer Erläuterungskarte und der quantitativen Aspekte (Versorgungszeitraum) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Darüber hinaus wird betont, dass eine Änderung des LEP bekanntlich nicht auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Insofern wird auf die begrenzten Regelungsmöglichkeiten im Rahmen der 51. Änderung verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
(...) Ich bitte Sie, das Anliegen des Rates der Stadt Moers in die zuständigen Gremien der Bezirksregierung einzubringen und sich gegen weitere Auskiesungen im Stadtgebiet Moers einzusetzen.	
Beteiligter: 177. Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn **Anregungsnummer: A/177/1**	
<u>Stellungnahme vom 30.08.2007</u> Die Inhalte der 51. Änderung des GEP 99 sind insoweit zu begrüßen, wie sie Kriterien für die Lage von Abgrabungen, der Anlage von Abgrabungen außerhalb von dargestellten Abgrabungsbereichen und die regionalplanerische Überleitung von Sondierungsflächen in Abgrabungsbereiche vorgibt. Dennoch sind einige Anmerkungen zur vorliegenden GEP-Änderung zu machen. Bereits mit Schreiben vom 10.04.2007 trug die Stadt Neukirchen-Vluyn Anregungen zum Scoping vor. Im Vergleich zwischen den damals und den jetzt vorgelegten Unterlagen ist festzuhalten, dass es in der Zwischenzeit nicht zu einer Verringerung der Sondierungsbereiche kam. Die Karten mit den Interessenbereichen der Sand- und Kiesindustrie belegen nach wie vor einen derart massiven Eingriff in die natürlichen und kulturlandschaftlichen Gegebenheiten einer Region, wie ihn kein anderes raumwirksames Interesse verursacht. (...) Es wird ein konsequenter Umgang im Verfahren angeregt, indem bereits bei der Darstellung von Sondierungsflächen die Auswahlkriterien bezüglich Abgrabungsflächen in vergleichbarer Weise angewandt werden anstatt uneingeschränkt die Wünsche der Sand- und Kiesindustrie darzustellen. Denn bereits der Darstellung der Sondierungsflächen muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen. Das ist nicht zu erkennen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist das aber erforderlich. Der Weg zur Darstellung von Sondierungsflächen offenbart einen Abwägungsausfall. Im Schreiben vom 10.04.2007 wurde vorgetragen, dass die Informationsgrund-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Neukirchen-Vluyn“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Karten aus dem Scoping-Verfahren im Frühjahr 2007 keine Sondierungsbereiche, sondern nur die damals bekannten und planerisch insoweit nicht bewerteten Interessensbereiche enthielten. Es war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, alle diese Flächen für die Rohstoffsicherung vorzusehen. Zur Abbildung aller bekannten Interessensbereiche wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/10 des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Interessensbereiche keineswegs Ausgangspunkt für das vorliegende schlüssige gesamträumliche Planungskonzept der 51. Änderung waren (vgl. u.a. 3.2.1 des Umweltberichtes). Zum gesamträumlichen Planungskonzept wird darüber hinaus auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Zur Thematik der Landwirtschaft und der entsprechenden Abwägung mit den Interessen der Rohstoffindustrie wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S. 38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lagen zum Umweltbericht teilweise zu ergänzen bzw. zu aktualisieren seien. Die jetzt an die Hand gegebenen Vorlagen lassen nicht immer erkennen, ob diese Anregungen aufgegriffen und Eingang ins weitere Verfahren gefunden haben. So ist im Umweltbericht nicht ersichtlich, ob das Spannungsfeld zwischen der Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen einerseits und den Interessen der Sand- und Kiesindustrie andererseits bearbeitet und abgewogen wurde. Im Folgenden sei daher nochmals die Anregung 1.1 wiederholt: ➢ Die angestrebten Eingriffe in den Freiraum betreffen vor allem landwirtschaftliche Flächen. Diese Flächen werden in Zukunft wieder größere Bedeutung erfahren, da auf ihnen nicht nur Nahrungsmittel und Futter produziert wird, sondern auch nachwachsende Rohstoffe für die Energieversorgung. Es sind daher unabdingbar agrarstrukturelle Untersuchungen und Planungen sowohl für die Planungsregion als auch für einzelne Teilräume einzubeziehen. Das kurz- bis mittelfristig angelegte Interesse der Sand- und Kiesindustrie darf nicht dazu führen, dass die langfristig angelegten gesamtwirtschaftlichen Erfordernisse für die Rohstoff- und Energieversorgung unterminiert werden. In meinem Schreiben vom 10.04.2007 wurden auch die quantitativen Aspekte angesprochen. Im Umweltbericht werden sie unter Punkt 3.2.4 abgehandelt. Die Feststellung, dass durch die bereits gesicherten Bereiche eine Versorgungssicherheit für die Sand- und Kiesindustrie von 24 Jahren gegeben ist, legt eine sehr eingehende Prüfung der Darstellungsnotwendigkeit weiterer Abgrabungsbereiche im GEP 99 nahe. Wie oben bereits angesprochen, sollte diese Prüfung bereits bei der Darstellung von Sondierungsbereichen und deren Verträglichkeit vor dem Hintergrund regionaler und örtlicher Gegebenheiten beginnen. Sondierungsbereiche von ca. 2.750 ha, wovon 168 ha (=6,1%) auf Neukirchen-Vluyner Stadtgebiet liegen, verlangen unweigerlich, deren Größe und Lage sehr tiefgehend zu prüfen, mit anderen Raumansprüchen abzuwägen und sie zu begründen. In Kapitel 3.2.4 „Quantitative Aspekte" wird anhand der demographischen Entwicklung ein Bedarfsrückgang angedeutet. Ein Bedarfsrückgang bei Sanden und Kiesen ist aber auch dadurch zu erreichen, dass vermehrt Recyclingstoffe eingesetzt werden. Auf diesen Aspekt wurde im Schreiben vom 10.04.2007	verwiesen. Zur Thematik der Zweckmäßigkeit einer Erläuterungskarte und der quantitativen Aspekte (Versorgungszeitraum) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." (A/110/5, Beginn S. 20) und „2." (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Hinreichende Angaben zu einzelnen Bereichen sind im Umweltbericht enthalten, insb. in der Gesamtbereichstabelle. Zur Thematik des Recyclings wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." (A/110/5, Beginn S. 20) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Zur Thematik der Kulturlandschaft wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/165/2 des Beteiligten 165 vom 25.02.2008 verwiesen. Zu den Belangen der Denkmalpflege wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 verwiesen <u>Kompensationsflächenkonzepte und Biotopvernetzungskonzepte</u> können generell in weiteren Verfahrensschritten im Sinne einer optimierten Vorhabensausgestaltung berücksichtigt bzw. in die Überlegungen einbezogen werden. Hier wird von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten ausgegangen. Darüber hinausgehend sind die landschaftlichen und ökologischen Ausschlusskriterien in der Gesamtabwägung hinreichend (vgl. zum Biotopverbund auch 3.4.3 des Umweltberichtes). Ein rechtliches oder planerisches Erfordernis alle Biotopverbundflächen von Abgrabungen freizuhalten besteht nicht. Zur Thematik Klima wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/170/10 (Beginn S. 168) der Stellungnahme des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
unter Punkt 1.2 hingewiesen. Wie jetzt festgestellt werden muss, fand er jedoch weder in der Begründung noch im Umweltbericht keine Berücksichtigung. Weiterhin ist die Frage nach der Aktualität von Planungsunterlagen aufrechtzuerhalten. Daher werden im Folgenden die Punkte 1.3 und 1.4 meiner Anregungen vom 10.04.2007 wiederholt: ➢ Mit der Novellierung des Raumordnungsgesetzes (ROG) 1998 und des BNatSchG bekam die Kulturlandschaft einen höheren Stellenwert. Das ROG spricht in seinen Grundsätzen u.a. davon, dass die „gewachsenen Kulturlandschaften" zu erhalten sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 13 ROG). Dieselbe Forderung an die raumbezogene Planung stellt auch § 2 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG für die „historischen Kulturlandschaften". Es ist daher zu hinterfragen, ob das Gutachten „Erfassung historischer Kulturlandschaften" aus dem Jahr 1998 (und damit vorher erarbeitet) den neuen Anforderungen aufgrund geänderter Gesetzeslage noch genügen kann. Gegebenenfalls ist es zu überarbeiten. ➢ Als Informationsgrundlagen werden der vorgelegten Auflistung zufolge keine Denkmallisten herangezogen. Bau- und Bodendenkmäler sind zwar auch in den Flächennutzungsplänen nachrichtlich vermerkt. Die Vollständigkeit und die geschichtliche Bedeutung des Denkmals geht daraus aber nicht hervor. Die Berücksichtigung der Denkmäler ist auch deshalb erforderlich, da jedes von ihnen in Verbindung mit anderen oder mit Kulturlandschaftselementen steht, kulturelle Zusammenhänge im Raum zeigen und landschaftsdidaktisch präsentieren kann. Einzelne Auskiesungsflächen in dreistelliger ha Größe beschädigen und vernichten kulturhistorische Zusammenhänge. In Ziel 1, Nr. 9 des GEP 99 wird neu formuliert: „Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätten nicht vereinbar sind". Im Schreiben vom 10.04.2007 wurde unter Punkt 1.5 darauf hingewiesen, dass die Stadt Neukirchen-Vluyn ein Kompensationskonzept hat, mit dessen Hilfe die Vernetzung von Biotopen gemäß § 3 BNatSchG erreicht werden soll. Einige Sondierungsbereiche respektive mögliche Abgra-	Zum hinreichenden Umfang der Angaben im Umweltbericht wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Diesbezüglich ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass beispielsweise die ausgewerteten Landschaftsschutzgebiete oder Bodendaten tlw. schon für sich genommen die teilräumlichen Besonderheiten erfassen (z.B. Schützwürdigkeit des Landschaftsbildes im teilräumlichen Kontext), so dass diese Berücksichtigung insoweit auch im Rahmen der 51. Änderung erfolgt. Die zusätzliche Bildung von Teilräumen ist nicht erforderlich. Zum Schutz der Rheinaue wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zum Vorgehen wird erneut darauf hingewiesen, dass die Interessensbereiche keineswegs Ausgangspunkt für das vorliegende schlüssige gesamträumliche Planungskonzept der 51. Änderung waren. Siehe detailliertere Angaben dazu weiter oben in diesem Ausgleichsvorschlag. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
bungsbereiche würden diese Netzstruktur zerstören. Damit stellt sich die Frage, wie die naturschutzrechtlichen Vorgaben einerseits und die zukünftigen Ziele des GEP andererseits vereinbar sind. Auf die Ebene der Umsetzung angewendet hat diese Frage zur Antwort, dass auf die betreffenden Sondierungsbereiche verzichtet werden muss, da sie den naturschutzrechtlichen Zielen entgegenstehen. Das Ziel eines Biotopverbundes ist von der Europäischen Union vorgegeben, im BNatSchG übernommen worden und wird auf der Ebene der Bundesländer und Kommunen umzusetzen sein. Dieses Ziel ist damit höherrangig als die Darstellung von Interessenbereichen der Sand- und Kiesindustrie bzw. Sondierungsflächen. Das Verhältnis von Zielen des Naturschutzes respektive des Biotopverbundes zu Rohstoffgewinnung und -sicherung ist auch bei der Überleitung von Sondierungs- zu Abgrabungsflächen zu thematisieren. Im Umweltbericht finden sich unter Punkt 3.4.6 Aussagen zu „Luft, Klima". Der Aspekt Klimawandel mit beispielsweise höheren Durchschnitttemperaturen ist nicht berücksichtigt. Auf ihn wurde im Schreiben vom 10.04.2007 unter Punkt 1.6 hingewiesen. Der vorgelegte Umweltbericht betrachtet sehr pauschal die Auswirkungen von Abgrabungen. Es ist zu befürchten, dass der Umweltbericht dadurch seinen eigentlichen Zweck verfehlt. Es sei daher im Folgenden die Anregung 2.2 aus dem Schreiben vom 10.04.2007 wiederholt: ➢ Eine SUP für den gesamten Bezirk Düsseldorf bereitet Schwierigkeiten bei der Operationalisierung und birgt die Gefahr, dass Untersuchung und Bewertung lediglich großräumlich vorgenommen werden. Dazu ist der Regierungsbezirk Düsseldorf naturräumlich und kulturlandschaftlich zu differenziert, um ein solches Verfahren anwenden zu können. Es wird daher empfohlen, Teilräume wie beispielsweise bei manchen Landschaftsplänen zu bilden und auf dieser Ebene zu arbeiten. Auch in einer SUP sollten die regionalen Unterschiede berücksichtigt und nicht wegen methodischer Ansätze vernachlässigt werden. (...) Es wird erwartet, dass nachvollziehbar die Bewertung der Interessenflächen	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
und folglich Auswahl der Sondierungsflächen dargestellt wird. (...) Ausgehend davon, dass jede Region und Landschaft ihre Eigenarten hat, die den dort wohnenden Menschen einen Teil ihrer Identität geben, ist es nicht nachvollziehbar, wenn von vorne herein ein Landschaftsraum des Regierungsbezirkes stärker mit Abgrabungsbereichen belegt werden soll als ein anderer. Das widerspricht dem Grundsatz einer gerechten Abwägung. Die Erläuterung Nr. 13 zum Ziel 1 bedarf daher der Überarbeitung in dem Punkt, wonach im rheinfernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue mittel- bis langfristig vermehrt Abgrabungsbereiche dargestellt werden sollen. Die Regionen in ihrer Eigenart sind gleichwertig für den gesamten Regierungsbezirk zu berücksichtigen. Es sollte akzeptiert werden, dass auch der Erhalt der Kulturlandschaft im rheinfernen Binnenland ein Abwägungskriterien ist und damit zur Endlichkeit von verfügbaren Sanden und Kiesen beitragen kann. (...) Die Stadt Neukirchen-Vluyn besteht darauf, dass bereits für die Darstellung von Sondierungsflächen ein geeignetes Auswahlverfahren angewendet wird. Die Darstellung von Abgrabungsbereichen begünstigt bzw. benachteiligt einzelne Räume bezüglich ihrer Nutzung (hier: Abgrabung). In analoger Anwendung der Rechtsprechung zu Windenergieanlagen erfordert das ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Das fehlt bei der 51. Änderung des GEP 99 offensichtlich. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Interessenbereiche der Sand- und Kiesindustrie ohne Abwägung als Sondierungsflächen in den GEP 99 übernommen werden. Vorstellbar ist ein mehrstufiges Verfahren, in dem ausgehend von landesplanerischen Kriterien hin zu kleinräumigen und gemeindlichen Aspekten eine fachlich wie räumlich differenzierte Abwägung vorgenommen werden kann. Anhand eines solchen Planungskonzeptes ergäbe dann der differenziert abgewogene Raumanspruch der Sand- und Kies-Industrie die Stufen (1) „Interessenbereiche der Sand- und Kiesindustrie". (2) „Sondierungsbereiche für künftige BSAB" und (3) „Abgrabungsbereiche".	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 177. Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn **Anregungsnummer: A/177/2**	
Stellungnahme vom 31.01.2008 Die Inhalte der 51. Änderung des GEP 99 sind insoweit zu begrüßen, wie einige Anregungen aus der ersten Beteiligung bereits eingeflossen sind. Wesentlich für diese Bewertung ist, dass nunmehr nicht mehr die Interessenbereiche der Sand- und Kiesindustrie uneingeschränkt als Sondierungsbereiche in den GEP 99 übernommen werden sollen. Es ist erkennbar, dass die Sand- und Kiesindustrie mit der Meldung weiterer Interessenbereiche darauf reagierte. Nicht zuletzt deswegen sind einige Anmerkungen zur vorliegenden GEP-Änderung nötig. Bereits mit Schreiben vom 10.04.2007 trug die Stadt Neukirchen-Vluyn Anregungen zum Scoping vor. Mit Schreiben vom 30.08.2007 gab die Stadt ihre Stellungnahme zur 51. Änderung des GEP 99 ab. (...) Auch wenn sich die Größe der Sondierungsbereiche in der Erläuterungskarte 9a verkleinert hat, ist es unumgänglich, dass der von der Sand- und Kiesindustrie angemeldete Flächenbedarf bzw. Natur- und Landschaftseingriff sehr eingehend geprüft, beurteilt und mit anderen Anforderungen an den Raum abgewogen werden muss. Die grundsätzlichen Anregungen und Bedenken, wie sie in den abgegebenen Stellungnahmen vorgetragen wurden, werden aufrechterhalten. ➢ Nach wie vor wird auf wird auf einen konsequenten und stringenten Umgang mit den Auswahlkriterien gedrungen. In den Unterlagen ist nicht erkennbar, anhand welcher Kriterien die Eignung der Interessenbereiche als Sondierungsbereiche geprüft wird bzw. wurde. ➢ In den Schreiben vom 10.04.2007 und 30.08.2007 wurde Anregungen zum	**Ausgleichsvorschlag** Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass von Anfang an nicht eine uneingeschränkte Übernahme der Interessensbereiche als Sondierungsbereiche erfolgte. Zur Thematik der Versorgungszeiträume, des quantitativen Umfangs der Sondierungs- und Abgrabungsbereiche und zusätzlicher Abgrabungsbereiche wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu Teil „2.“ der Stellungnahme des Kreises Kleve verwiesen (A/110/06 Beginn S. 26). Zusätzliche Abgrabungsbereiche (BSAB) sollen nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen werden. Es sollen nur Sondierungsbereiche für künftige Abgrabungsbereiche vorgesehen werden. Zu den Kriterien für die Auswahl der Sondierungsbereiche wird – neben den entsprechenden bereichsbezogenen Angaben in der Gesamtbereichstabelle – insbesondere auf den Abschnitt 3.2.6 des Umweltberichtes verwiesen. Die Kriterien sind im Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung klar dargelegt. Hinzu kommen die ebenfalls klar ersichtlichen Änderungen durch die Ausgleichsvorschläge. Zur Thematik der Landwirtschaft und der entsprechenden Abwägung mit den Interessen der Rohstoffindustrie wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S. 38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik der Kulturlandschaft wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/165/2 des Beteiligten 165 vom 25.02.2008 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Umweltbericht vorgetragen. So ist im Umweltbericht nicht ersichtlich, ob das Spannungsfeld zwischen der Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen einerseits und den Interessen der Sand- und Kiesindustrie andererseits bearbeitet und abgewogen wurde.	Zu den Belangen der Denkmalpflege/des Denkmalschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 verwiesen
➢ In den zitierten Schreiben wurden auch die quantitativen Aspekte angesprochen. Im Umweltbericht werden sie unter Punkt 3.2.4 abgehandelt. Die Feststellung, dass durch die bereits gesicherten Bereiche eine Versorgungssicherheit bei Sanden und Kiesen von 24 Jahren und beim Rohstoff Ton/Schluff eine Versorgungssicherheit von sogar 43 Jahren gegeben ist, legt eine sehr eingehende Prüfung der Darstellungsnotwendigkeit weiterer Abgrabungsbereiche im GEP 99 nahe. Die konsequente Anwendung der Auswahlkriterien wird nochmals angemahnt.	Zur Thematik der Kompensationsflächenkonzepte und Biotopvernetzungskonzepte wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/177/1 des Beteiligten 177 vom 30.08.2007 verwiesen (ab S. 213). Zur Thematik Klima wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/170/10 (Beginn S. 168) der Stellungnahme des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 verwiesen.
➢ Ebenfalls in Kapitel 3.2.4 „Quantitative Aspekte” wird anhand der demographischen Entwicklung ein Bedarfsrückgang angedeutet. Auf die bereits in den früheren Stellungnahmen gemachten Ausführungen wird verwiesen, ohne sie hier zu wiederholen.	Zur Bildung von Teilräumen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/177/1 des Beteiligten 177 vom 30.08.2007 verwiesen.
➢ Weiterhin halte ich meine Anregung zum Schutzgut Kulturlandschaft aufrecht. Der Umweltbericht äußert sich dazu zwar auf Seite 65. Das Gewicht dieses Kriteriums wird zwar mit Verweisen auf die entsprechenden Gesetze dokumentiert, es fehlt aber dessen Überleitung in die textlichen Darstellungen. So sind unter Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 13 die Beurteilungskriterien aufgelistet. Die historische bzw. gewachsene Kulturlandschaft wird aber entgegen der Ausführungen im Umweltbericht nicht als Auswahlkriterium aufgeführt. Nach wie vor ist zu hinterfragen, ob das Gutachten „Erfassung historischer Kulturlandschaften” aus dem Jahr 1998 (und damit vorher erarbeitet) den neuen Anforderungen aufgrund geänderter Gesetzeslage noch genügen kann. Gegebenenfalls ist es zu überarbeiten.	Örtliche Besonderheiten werden im Rahmen der 51. Änderung unter Berücksichtigung der Verfahrensstufe hinreichend einbezogen. Die Ausführungen zur Situation in Neukirchen-Vluyn werden zur Kenntnis genommen, führen aber in der Abwägung nicht zu einer Änderung des Planentwurfs. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen wird festgestellt, dass ehemalige Auskiesungsflächen im Rahmen der 51. Änderung nicht von vorne herein als Gewinn für wasserorientierte Freizeitaktivitäten propagiert werden. Darüber hinausgehend wird zur Thematik der Nachfolgenutzungen auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/111/1 des Beteiligten 111 vom 24.09.2007 verwiesen (ab S. 66).
➢ Unverändert bestehen meine Bedenken fort, dass als Informationsgrundlage keine Denkmallisten herangezogen werden. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 30.08.2007.	Zum Schutz der Rheinaue wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen.
➢ In Ziel 1, Nr. 9 des GEP 99 wird neu formuliert: „Die Inanspruchnahme der	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätten nicht vereinbar sind". Bereits im Schreiben vom 10.04.2007 wurde unter Punkt 1.5 und nochmals in der Stellungnahme vom 30.08.2007 wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Neukirchen-Vluyn ein Kompensationskonzept hat, mit dessen Hilfe die Vernetzung von Biotopen gemäß § 3 BNatSchG erreicht werden soll. Einige Sondierungsbereiche respektive mögliche Abgrabungsbereiche würden diese Netzstruktur zerstören. Die sich daraus ergebende Frage, wie sie im Schreiben vom 30.08.2007 formuliert wurde, ist bis jetzt nicht beantwortet.	Die Regelungen zu Erweiterungen und Verfüllungen in Bezug auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5, Kapitel 3.12 sind unter Berücksichtigung der vielen weiteren Voraussetzungen in Ziel 1, Nr. 5, Kapitel 3.12 und u.a. der Standortsicherungsinteressen sowie der Vorprägungen der Bereiche raumordnerisch vertretbar und zweckmäßig, zumal fachrechtliche Versagungsgründe unberührt bleiben. Hierzu wird ergänzend auf die zugehörigen Ausführungen im Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung verwiesen. Den nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt.
➢ Erfreulich ist, dass sich mittlerweile im Umweltbericht Aussagen zum Aspekt Klimawandel finden. Der Hinweis auf die globale Diskussion dieses Themas und auf heutige Dürreregionen ist für die von Abgrabungen betroffenen Menschen wenig hilfreich. Als Anregung für eine weitere Erörterung sei die Frage gestellt, wie sich bei zukünftig höheren Temperaturen und längeren Hitzeperioden stehende Flachwasserbereiche verhalten und welche Konsequenzen sich daraus für die Fauna und die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen ergeben können.	Zu Fortschreibungsregelungen – auch für die Sondierungsbereiche - wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/110/6 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zum gesamträumlichen Planungskonzept wird darüber hinaus auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Beteiligten 170 vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164).
➢ Des Weiteren wurden Anregungen zum Umweltbericht vorgetragen. Es wurde vorgeschlagen, den Regierungsbezirk nicht in seiner Gesamtheit zu betrachten, sondern Teilräume zu bilden und auf dieser Ebene dann den Umweltbericht differenziert zu erstellen. Es ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht zu erkennen, wie mit dieser Anregung umgegangen wurde.	Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
➢ Es wurde auch angeregt, die örtlichen Gegebenheiten stärker bei der Auswahl von Sondierungsflächen einzubeziehen. Welche Bedeutung dieses Bewertungskriteriums für einzelne Gemeinden haben kann, belegt beispielhaft die Stadt Neukirchen-Vluyn. Im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn befinden sich mehrere Auskiesungsflächen, die entweder ausgebeutet sind oder die noch betrieben werden. Zu nennen sind die beendeten Auskiesungen in den Bereichen „Mühlenfeld" und „Laßfonderfeld" sowie die im Jahr 2001 begonnene Auskiesung im „Weimannsfeld". Neben diesen Eingriffen in den Naturraum und das Landschaftsbild wirken auch die bergbaulichen Tätig-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
keiten nach. Eine Überformung erfuhr das Stadtgebiet durch bergbauliche Senkungen und Aufschüttungen (Halde Norddeutschland). In diese Situationsdarstellung ist auch der Eyller Berg als Auskiesungsbereich und Deponie einzubeziehen. Zudem ist das Stadtgebiet nach wie vor von bergbaulichen Einwirkungen betroffen. So sieht der Rahmenbetriebsplan 2004 — 2019 für des Bergwerk West den Steinkohlenabbau schwerpunktmäßig östlich von Rayen vor. Dabei ist ein Senkungsschwerpunkt von ca. 4,5 m prognostiziert. Das Stadtgebiet Neukirchen-Vluyns ist somit bereits jetzt und wird auch zukünftig sehr stark von übertägigen und untertägigen Abgrabungstätigkeiten beansprucht und geprägt werden. ➢ Unterstrichen soll nochmals das Spannungsverhältnis zwischen übermäßigen Abgrabungen und den unterschiedlichen Ansprüchen an eine naturnahe Freizeitgestaltung werden. Meine Anregung vom 30.08.2007 halte ich unverändert aufrecht. Als Kurzfassung formuliert lautet die Anregung, dass ehemalige Auskiesungsflächen nicht von vorne herein als Gewinn für wasserorientierte Freizeitaktivitäten propagiert werden dürfen. Denn der Freizeitwert einer Region beruht auch und gerade in der naturgegebenen und menschlich geformten Eigenart und Vielfalt der gewachsenen Kulturlandschaft. (...) Abschließend sind noch einige Anmerkungen zur Begründung und zu den Ziel-Erläuterungen zu machen. ➢ Bereits in der Stellungnahme vom 30.08.2007 habe ich mich zum Ziel geäußert, zukünftig verstärkt im rheinfernen Binnenland Sande- und Kiese abzubauen. Die damals vorgebrachten Bedenken werden unverändert beibehalten. ➢ Unter Kapitel 3.12, Ziel 1 wurde bei Punkt 5 bislang formuliert, dass einer Vorhabenszulassung nicht entgegensteht, wenn u.a. der „Vorhabensbereich unmittelbar an einem im aktuellen Regionalplan dargestellten BASB anschließt". In der Neufassung wurde auf das Wort „unmittelbar" verzichtet. In den Erläuterungen wird dagegen nach wie vor darauf abgestellt, dass	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
die Erweiterung „unmittelbar` an den BASB oder die Abgrabung/Verfüllung anschließt. Um Natur und Landschaft zu schützen, ist das Wort „unmittelbar" in der Zieldefinition beizubehalten bzw. wieder aufzunehmen. ➢ Unter dem eben angesprochenen Punkt wird als Buchstabe c) u. a. formuliert, dass der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegensteht, wenn von einem Unternehmen „in 2006 in dem betreffenden BASB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat". Diese Regelung bedeutet, dass ältere bereits seit Jahren ausgebeutete Bereiche unter der zitierten Voraussetzung (Verfüllung in 2006) weiteren Auskiesungen Vorschub leisten. Kann es sein, dass ältere Abgrabungsbereiche, bei deren Genehmigung durchaus andere Bewertungsskalen als heute angelegt worden sein dürften, diese Legitimierungskraft zugebilligt wird? Aus diesem Grund wird es abgelehnt, Abgrabungsverfüllungen des Jahres 2006 und die davor durchgeführten Abgrabungen als Zulässigkeitskriterium für Erweiterungsvorhaben heranzuziehen. ➢ Die landesplanerische Einstufung der Bereiche mit Sand- und Kiesvorkommen nimmt ihren Ausgang in den „Interessenbereichen der Sand- und Kiesindustrie", um dann gegebenenfalls die Stufen „Sondierungsbereich" und „BSAB" zu erreichen. In den Erläuterungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1, werden unter Punkt 13 die Kriterien genannt, nach denen es einem Sondierungsbereich möglich ist, im GEP als BSAB dargestellt zu werden. Im Gegensatz dazu findet sich aber an keiner Stelle der Hinweis, nach welchen Kriterien ein Interessenbereich der Sand- und Kiesindustrie den landesplanerischen Status eines Sondierungsbereiches zugesprochen bekommt. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine methodische Lücke, sondern auch um ein Legitimierungsdefizit für die Sondierungsbereiche und in Folge davon für die BSAB. Es ist unumgänglich, auch die Bewertungskriterien für die Interessenbereiche mit Blick auf deren möglichen Status als Sondierungsbereich zu benennen. (...) Die Stadt Neukirchen-Vluyn besteht nach wie vor darauf, dass bereits für die Darstellung von Sondierungsflächen ein geeignetes Auswahlverfahren ange-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
wendet wird. Die Darstellung von Abgrabungsbereichen begünstigt bzw. benachteiligt einzelne Räume bezüglich ihrer Nutzung (hier: Abgrabung). In analoger Anwendung der Rechtsprechung zu Windenergieanlagen erfordert das ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Das fehlt bei der 51. Änderung des GEP 99 offensichtlich. Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Interessenbereiche der Sand- und Kiesindustrie als Sondierungsflächen in den GEP 99 übernommen werden. Vorstellbar ist ein mehrstufiges Verfahren, in dem ausgehend von landesplanerischen Kriterien hin zu kleinräumigen und gemeindlichen Aspekten eine fachlich wie räumlich differenzierte Abwägung vorgenommen werden kann. Anhand eines solchen Planungskonzeptes ergäbe dann der differenziert abgewogene Raumanspruch der Sand- und Kiesindustrie die Stufen (1) „Interessenbereiche der Sand- und Kiesindustrie", (2) „Sondierungsbereiche für künftige BSAB" und (3) „BSAB".	
Beteiligter: 178. Bürgermeister der Stadt Rheinberg **Anregungsnummer: A/178/1**	
<u>Stellungnahme vom 10.04.2007 zum Scopingverfahren</u> (...) Grundsätzlich entspricht die Darstellung von BSAB-Bereichen im GEP einer vorhabensbezogenen Darstellung, da zwar noch Details in den folgenden Genehmigungsverfahren geregelt werden können, eine Abgrabung nach der Darstellung eines BSAB-Bereiches allerdings an diesem Standort grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Sollte daher im derzeitigen Planungsstadium keine vollständige Prüfung des Vorhabens möglich sein, stellt sich bereits jetzt bezüglich der anschließenden Genehmigungsverfahren die Frage der Ergebnisoffenheit des Abwägungsverfahrens. Aus diesem Grund, aber auch angesichts der vorhandenen und der geplanten Belastung sind weitergehende Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung zu stellen. Für die 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes bedeutet dies, dass eine grundsätzliche Untersuchung der Abgrabungsbereiche auf ihre Umweltverträglichkeit in einer Detaillierung durchzuführen ist, die über das nor-	*Red. Hinweise: Da die Stadt Rheinberg auf die Stellungnahme zum Scoping Bezug nimmt, wird diese hier wiedergegeben; siehe auch Synopse „Rheinberg"* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Vorab wird darauf hingewiesen, dass Sondierungsbereiche nicht BSAB entsprechen, sondern nur die Flächen sichern. Die Umweltprüfung, d.h. insb. der Umweltbericht, und die Abwägung trägt bereits dem besonderen Charakter der Regionalplanänderung und auch <u>lokalen Besonderheiten</u> generell hinreichend Rechnung, was auch durch den großen Umfang der Unterlagen deutlich wird. Weitergehende Angaben auf dieser Verfahrensstufe oder eine weitergehende Bildung von Teilräumen sind nicht erforderlich. Die Aspekte <u>Freizeitnutzung, Tourismus, Naherholung</u> und Landwirtschaft sind ebenfalls hinreichend berücksichtigt worden und stehen den vorgesehenen Sondierungsbereichen nicht entgegen. Hierzu wird insbesondere auf die Abschnitte 3.2.6.2, 3.2.6.4, 3.2.6.5 und 3.4.7 des Umweltberichtes (2. Fassung) verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
malerweise in einem GEP-Verfahren notwendige Maß hinausgeht und bereits in diesem Planungsstadium die konkreten Umweltauswirkungen des Vorhabens feststellt bzw. Gründe für die Ablehnung einer Abgrabung am geplanten Standort ausschließt. Außerdem sind die Informationsgrundlagen für den Umweltbericht wie folgt zu erweitern bzw. zu aktualisieren: 1. Die Stadt Rheinberg stellt derzeit einen neuen Flächennutzungsplan auf. Entsprechend ist der aktuelle Entwurf des Flächennutzungsplanes heranzuziehen. 2. Der Landschaftsplan Raum Alpen/Rheinberg wird derzeit umfangreich überarbeitet. Daher ist der aktuelle Entwurf des Landschaftsplanes heranzuziehen. 3. Der Flächenbedarf ist in einem Sondergutachten anhand aktueller Bestandserhebung der laufenden Abgrabungsvorhaben und aktueller Bedarfsermittlungen bzw. -prognosen für den Zeithorizont des Gebietsentwicklungsplanes zu ermitteln und darzustellen. Eine Umweltprüfung auf der Ebene des Regierungsbezirks Düsseldorf muss geradezu lokale Besonderheiten und hier insbesondere die lokalen Auswirkungen der Abgrabungsvorhaben auf den Naturhaushalt, die Landwirtschaft, die Nutzungspotentiale für Freizeit und Erholung sowie einer nachhaltigen Stadtentwicklung vernachlässigen und somit zu unbeabsichtigten Einschränkungen der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten führen. Es wird daher angeregt, für die Umweltprüfung Teilräume zu bilden, um auch lokale Besonderheiten berücksichtigen zu können. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Zusammenhänge mit den bergbaulichen Auswirkungen im Stadtgebiet, der Nähe zum Rheindeich etc. Auch sind für die Stadt Rheinberg das Entwicklungspotenzial des Freiraumes für Freizeit und Naherholung sowie die Belange die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung. Freizeitwirtschaft und Naherholung können einerseits im Rahmen des Strukturwandels erforderliche neue Wirtschaftsbereiche eröffnen,	Den Bedenken und Anregungen hierzu wird daher nicht gefolgt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit Abgrabungen ggf. auf Nachfolgenutzungspotentiale z.B. für den Tourismus und die Erholungsnutzung verbunden sein können. Bei den abgelehnten Bereichen sind diese Aspekte jedoch angesichts der gravierenden Ausschlussgründe nicht hinreichend genug, um sie doch als Sondierungsbereich (oder BSAB) vorzusehen. Bezüglich der Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung wird nach derzeitiger Bewertung davon ausgegangen, dass sich auch aus dem geänderten Flächennutzungsplan und Landschaftsplan keine Aspekte ergeben, die eine Änderung des Entwurfs der 51. Änderung gem. der 2. Fassung und deren Aktualisierung durch den Anhang A zu den Synopsen erfordern. Ggf. kann dies im Rahmen der Erörterung weiter vertieft werden, aber dies ist der aktuelle Stand der regionalplanerischen Bewertung. Im Übrigen ist auf die Bindungswirkungen raumordnerischer Ziele (auch in Aufstellung befindlicher) gemäß Raumordnungsgesetz hinzuweisen. Dies gilt auch für die anderen Interessensbereiche im Regierungsbezirk, sofern es nicht in diesen Ausgleichsvorschlägen für den Erörterungstermin bei dem betreffenden Bereich explizit anders vermerkt wurde. Bei den Interessensbereichen, bei denen Kommunen Flächennutzungsplanänderungen für die Darstellung von Abgrabungsflächen anvisieren (z.B. Weeze und Kevelaer), die aber nach dem aktuellen Stand (2. Entwurf unter Berücksichtigung der Aktualisierung durch den Anhang A zu den Synopsen) abgelehnt werden, werden diese kommunalen Planungen auf Basis der Prüfung des Einzelfalles als nicht hinreichend gewichtig in Relation zu den Ausschlussgründen bewertet. Ähnliches gilt, wenn in Aufstellung befindliche Landschaftspläne in den nach dem aktuellen Planungsstand vorgesehenen Sondierungsbereichen einen Ausschluss von Abgrabungen vorsehen. Hintergrund ist, dass die derzeit vorgesehenen Sondierungsbereiche als auch unter Berücksichtigung landschaftlicher Aspekte/des Landschaftsbildes (siehe zum Thema Landschaftsschutz auch Abschnitte. 3.2.6.4 und 3.4.7 des Umweltberichtes) geeignet eingestuft - entgegen z.B. Anregung Kal/110/2 bzgl. 2106-20. Dabei ist auch auf die Regelungsmöglichkeiten in Zulassungsverfahren und die Parzellenunschärfe des Regionalplans sowie den Maßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe hinzuweisen. Die Sondierungsbereiche sollen also auch ungeachtet tlw. laufender

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
andererseits sind sie als sogenannte "weiche Standortfaktoren" von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit und Entwicklung einer Region. Entsprechend ist der Aspekt der Freizeitnutzung und der Naherholung in der Umweltprüfung zu berücksichtigen. (...) **<u>Stellungnahme vom 17.09.2007</u>** In Ergänzung meiner bisherigen Stellungnahmen zur Änderung des Regionalplans hat der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss einstimmig folgende Stellungnahme beschlossen: 1. Die Stellungnahme des Kreises Wesel zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird vollinhaltlich übernommen. (...) Bezogen auf die weitergehenden Anforderungen an eine strategische Umweltprüfung vertritt die Stadt Rheinberg die Auffassung, dass eine allgemeine Plausibilitätsprüfung nicht mehr genügt, sondern der Detaillierungsgrad über das normale in einem Regionalplanverfahren notwendige Maß hinaus gehen muss, um bereits in diesem Planungsstadium die konkreten Umweltauswirkungen eines Vorhabens bzw. Gründe für die Ablehnung einer Abgrabung an einem bestimmten Standort festzulegen. (...)	Landschaftsplanverfahren in einzelnen Kommunen als Sondierungsbereiche vorgesehen werden. Im Einzelfall geplante entgegenstehende landschaftsplanerische Ziele treten in der Abwägung hinter die Belange der Rohstoffsicherung und –gewinnung zurück - ebenso bestehende Ziele. Zur speziellen Thematik von Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot wird im Übrigen auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (ab S. 304). Auch FNP-Darstellungen für Abgrabungsbereiche werden bei den als Sondierungsbereich oder BSAB abgelehnten Interessensbereichen nicht als hinreichend bedeutend für eine Abbildung als Sondierungsbereiche oder eine BSAB-Darstellung eingestuft. In diesem Zusammenhang ist ferner auf die Pflicht hinzuweisen, Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Planänderungen sind im Übrigen bei entsprechend gewichtigen Gründen immer möglich. Angesichts der gravierenden Ausschlussgründe bei den als BSAB oder Sondierungsbereich abgelehnten Bereichen haben auch im Vertrauen auf FNP-Darstellungen getätigte Grundstückskäufe, abgeschlossene Verträge oder Ähnliches kein der Ablehnung entgegen stehendes Gewicht. Zur allgemeinen Thematik der Flächennutzungsplanung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/171/1 hingewiesen (ab S. 185). Darüber hinausgehend wird zur Thematik der Kulturlandschaft auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zu den Anregung A/165/2 (ab/auf S. 143) und A/300/1 und A/300/2 verwiesen. Zur Thematik des Flächenbedarfs wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu Teil „2.“ der Stellungnahme des Kreises Kleve verwiesen (A/110/06 Beginn S. 26). Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird ansonsten auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer 170 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (sie-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	he dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 178. Bürgermeister der Stadt Rheinberg **Anregungsnummer: A/178/2**	
<u>Stellungnahme vom 22.02.2008</u> Der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss der Stadt Rheinberg hat über die o.g. Regionalplanänderung intensiv diskutiert und folgende Stellungnahme einstimmig beschlossen: (...) Die Resolution des Kreises Wesel an die Landesregierung NRW und an den Landtag NRW (siehe Anlage 1) zur 51. Änderung des Regionalplanes wird voll inhaltlich übernommen. Die Stellungnahme zur 51. Änderung des Regionalplanes wird wie folgt begründet: Vorab wird auf die Stellungnahme der Stadt im Rahmen des Scopings sowie der 51. Regionalplanänderung inkl. der Stellungnahme des Kreises Wesel verwiesen. Diese Stellungnahmen werden voll inhaltlich auch für das jetzige Verfahren vorgebracht. Stichwortartig seien nur einige wenige wesentliche Punkte daraus nochmals genannt: (...) □ Der Flächenbedarf für Auskiesungen muss anhand detaillierterer Untersuchungen, insbesondere auch hinsichtlich Qualität und Quantität der	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Rheinberg“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zur Resolution des Kreises Wesel wird auf die Anregung A/170/14 des Beteiligten 170 vom 25.02.2008 und die dortigen entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ verwiesen. Zur Thematik der Flächenbedarfs wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu Teil „2.“ der Stellungnahme des Kreises Kleve verwiesen (A/110/06 Beginn S. 26).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Lagerstätten ermittelt werden. (...) **<u>Anlage 1</u>** **Resolution** an die Landesregierung NRW und an den Landtag NRW Der Kreistag stellt fest, dass die mit Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.07 (Anlage) gegenüber der Landesregierung aufgezeigten Erfordernisse aus den landesplanerischen Überlegungen bislang keine hinreichende Umsetzung erfahren haben. Er hält es nach wie vor für notwendig, diese ohne weiteren Verzug mit folgender Zielsetzung umzusetzen: 1. Konkretisierung des Sicherungszeitraumes zur Bedarfsdeckung auf maximal 30 Jahre (Reservekarte einschl. GEP) durch Änderung der landesplanerischen Vorgaben 2. Angemessene Verteilung der Belastungen des Kiesabbaus durch - regionale Verteilung, d.h., Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung zumindest von Teilmengen aus anderen Rohstofflagerstätten der landesweiten Kiesvorkommen (z.B. Regierungsbezirk Münster) in die Bedarfsrechnung des Regierungsbezirks Düsseldorf - Verringerung des Flächenverbrauchs durch Einbeziehung der Kies- und Sandmengen aus dem Braunkohletagebau 3. Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Recyclingquote 4. Schaffung der Voraussetzungen für die Einführung einer Kiesabgabe (1 €/t) zur Verwirklichung eines "gesellschaftlichen Mehrwertes“, z.B. als Infrastrukturabgabe 5. Anwendung des Bergrechtes nur in den Fällen, in denen die Rohstoffe	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
tatsächlich für die Herstellung feuerfester Erzeugnisse Verwendung finden	
Beteiligter: 180. Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck **Anregungsnummer: A/180/1**	
Stellungnahme vom 29.08.2007 Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat sich in seiner Sitzung vom 28.08.2007 mit dem Monitoring und der Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck befasst. In der Sitzung wurde deutlich, dass die grundsätzliche Stellungnahme des Kreises Wesel zu den Generalthemen der 51. Änderung des Regionalplanes von der Gemeinde Sonsbeck unterstützt wird. Insbesondere die Punkte: „Berücksichtigung aller landesweiten Kiesvorkommen, stärkere Berücksichtigung der Kies- und Sammelmengen aus dem Braunkohletagebau und Änderung des Bergrechtes" werden auch von Sonsbeck sehr stark nach vorne getragen. (...) Insgesamt möchte die Gemeinde Sonsbeck die Bezirksregierung und den Regionalrat dringend bitten, sparsam mit den Kiesressourcen am Niederrhein umzugehen. Ein Auszug aus der Niederschrift der Ratssitzung vom 28.08.2007 ist als Anlage beigefügt. **Auszug aus der Niederschrift** **51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf - Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und – gewinnung** **hier: Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck, DS-Nr. 62/07** Der Rat der Gemeinde Sonsbeck beschließt mit 21 Jastimmen bei 1 Enthaltung:	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Sonsbeck"* **Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" unter der Beteiligtennummer 170 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
„Die Gemeinde Sonsbeck unterstützt die Stellungnahme des Kreises Wesel, insbesondere hinsichtlich der Punkte „Berücksichtigung aller landesweiten Kiesvorkommen, stärkere Berücksichtigung der Kies- und Sandmengen aus dem Braunkohletagebau und Änderung des Bergrechtes". (...) Die Gemeinde Sonsbeck schließt sich der Bitte an, die Regionalplanung möge sparsam mit den Kies-Ressourcen am Niederrhein umgehen."	
Beteiligter: 180. Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck **Anregungsnummer: A/180/2**	
<u>Stellungnahme vom 21.02.2008</u> Die Gemeinde Sonsbeck bedauert, dass es im Rahmen der 1. Anhörung 2007 keine Stellungnahme der Bezirksregierung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Gemeinde Sonsbeck und des Kreises Wesel gegeben hat. Die Stellungnahme vom 29.08.2007, Az. : 2.1 GEP -Pe/Mi- bleibt somit aufrechterhalten. Die Gemeinde Sonsbeck beanstandet nachdrücklich, dass lediglich die „Wunschliste der Kiesindustrie" Grundlage der Planung ist und andere Belange, selbst schwergewichtiger Art (Naturschutz, Ressourcenschonung, Versorgung der Bevölkerung) nachrangig gewürdigt werden. Es wäre notwendig, hier eine reale <u>Abwägung</u> mit anderen Belangen vorzunehmen, nicht nur eine verbale Wegwägung. Die Endlichkeit der Ressource „Kies am Niederrhein" wurde unzureichend gewürdigt. Unzureichend gewürdigt werden auch die gesamtlandesplanerischen Gegebenheiten. Die Abgrabungen im Braunkohleabbaugebiet lassen Bodenverwertungen zu, die das Material „Kies" ersetzen können, gleiches gilt für Bergehalden des Kohlebergbaus. Diese können Kies ersetzen und zusätzliche Schäden beim Abbau der Kiesindustrie vermeiden. Notwendig ist hier einfach eine Erhöhung der Recyclingquote. Weiter wird beanstandet, dass der Bedarf	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Sonsbeck"* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Grundlage der Planung ist keineswegs lediglich die „Wunschliste der Kiesindustrie" und es ist eine reale Abwägung erfolgt. Den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Frage der Bereichsauswahl und der - erst nachgeordneten - Berücksichtigung von Abgrabungsinteressen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Zu den kommunenspezifischen Aspekten wird auf die Synopse Sonsbeck verwiesen und die dortigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Beteiligten 180. Zur Thematik der Versorgungszeiträume, des Bedarfs sowie des Recyclings und der Substitution wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." (A/110/5, Beginn S. 20) und „2." (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
„Kies" unzureichend geprüft ist. Hier wurde lediglich die „Wunschliste der Kiesindustrie" übernommen. Nicht die Menge allein ist ein Problem, sondern auch die Verteilung. Das widerspricht dem Staatsziel „Verhältnismäßigkeit". Im GEP heißt es in Kapitel 3.12 - Zeile 1(2), dass auf vorhandene Abgrabungsbereiche in einer maximalen Lagerstättennutzung zurückgegriffen werden muss, bevor neue Abgrabungsbereiche darzustellen sind. Für Sonsbeck ergibt sich bei der Darstellung 2513-05-A die Erkenntnis, dass es sich hier nur um eine verbale Darlegung ohne Bezug zu realen Kartendarstellung handelt. Besonders bedrückend ist hierbei, dass die Rechtsprechung des OVG vom 24.05.2006 (Az. 20 A 1612/04) den Optimierungsgrundsatz festlegt und in Sonsbeck fachrechtliche Versagungsgründe gänzlich ins Leere laufen, zugunsten einer Berücksichtigung der Wünsche der Kiesindustrie. Die Flächenauswahl der 51. Änderung des GEP 99 entspricht für unseren Ort deutlich nicht den gesetzlichen Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Die Aufstellung der 51. Änderung des Regionalplanes benachteiligt die Kommunen des Niederrheins auch vom Flächenumfang. Die Gerechtigkeit der Belastungen der Kommunen in der ländlichen Zone ist tangiert. Die bauliche und gewerbliche Entwicklung in diesen Bereichen wird von der Landesplanung nachdrücklich begrenzt. Stattdessen verlangt die Landesplanung nur noch „dienende Funktionen" (Wald, Landschaft, Wasser, Naturschutz, Ausgleich, usw.). Mit der Landesplanung sind nur noch „Pflichten" verbunden, denen keine adäquaten „Rechte", bzw. adäquate Einnahmen hieraus gegenüberstehen. Jetzt kommen zu all diesen Pflichten auch noch „Löcher aus dem Kiesausbau". Das verletzt insbesondere das „Gegenstromprinzip" in der Landesplanung. (…) Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat mit überwältigender Mehrheit diese Stellungnahme am 19.02.2008 beschlossen. (…)	Zur Thematik der Braunkohlengebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." (A/110/7, Beginn S.38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Frage der Belastung des Niederrheins wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." (A/110/7, Beginn S.38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung bindende Vorgaben der Landesplanung zu beachten hat. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 180. Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck **Anregungsnummer: A/180/3**	
Stellungnahme vom 12.03.2008 Im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 21.02.2008, Az. 2.1/ GEP -PE/Mi- bestätigt die Gemeinde Sonsbeck, dass sie die Resolution des Kreises Wesel zur 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf - Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung, nachhaltig unterstützt und die Bezirksregierung Düsseldorf bittet, diese Resolution zu würdigen.	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/170/14 verwiesen.
Beteiligter: 181. Bürgermeister der Stadt Voerde **Anregungsnummer: A/181/1**	
Stellungnahme vom 12.09.2007 (...) Des Weiteren schließt sich die Stadt Voerde der Stellungnahme des Kreises Wesel in vollem Umfange an. Hinsichtlich der Forderung der rechtlichen Sicherheit des Ausschlusses von Abgrabungen außerhalb von Abgrabungskonzentrationszonen erwarte ich insbesondere, dass in Zukunft die Versagung einer Genehmigung eines Abgrabungsvorhabens außerhalb einer Abgrabungskonzentrationszone einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Auch von der Stadt Voerde wird das Erfordernis einer landesplanerischen Überprüfung der Bedarfsplanung für den künftigen Abbau oberirdischer Bodenschätze gesehen. Zu überprüfen ist der Sicherungszeitraum für die langfristige Versorgungssicherheit, die Berücksichtigung von landesweiten Kiesvorkommen und von Kies- und Sandmengen aus dem Braunkohletagebau, die Einführung einer Kiesabgabe und eine Novellierung des Bergrechts in der Richtung, dass Sande und Kiese nicht dem Bergrecht unterliegen. Für den Fall, dass sich die geplanten textlichen und zeichnerischen Darstellun-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Voerde“* **Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Kleve wird auf die zugehörigen Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ unter der Beteiligtennummer 170 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Darüber hinausgehend wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
gen und die Inhalte der Regionalplanänderung im Laufe des Verfahrens noch ändern, gehe ich insbesondere bei der Neuaufnahme von Sondierungsbereichen auf dem Stadtgebiet der Stadt Voerde davon aus, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet wird.	
Beteiligter: 183. Bürgermeister der Stadt Xanten **Anregungsnummer: A/183/1**	
Stellungnahme vom 12.02.2008 Für die Zusendung der überarbeiteten Unterlagen zur 51. Änderung des GEP 99 danke ich Ihnen. (...) Grundsätzlich begrüßt die Stadt Xanten das wesentliche Ziel der 51. Regionalplanänderung, als Reaktion auf die einschlägigen Urteile des OVG NRW die Rechtssicherheit des GEP 99 hinsichtlich der Steuerung der Abgrabungstätigkeit wieder herzustellen. (...) Diese Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Xanten. Der Rat wird in seiner Sitzung am 05.03.2008 über den Sachverhalt entscheiden.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Xanten“* **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 200. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Anregungsnummer: A/200/1**	
Stellungnahme vom 26.09.2007 Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) macht folgende Anmerkungen und Anregungen zur 51. Änderung des Regionalplans.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen „Rees“, „Kalkar“ und „Emmerich“* **Ausgleichsvorschlag** Die entsprechenden Belange sind im Rahmen des überarbeiteten Umweltbe-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die ursprünglich 349 Abgrabungs-Interessenbereiche wurden auf 75 reduziert Diese verbleibenden „Sondierungsgebiete" wurden bezüglich ihrer Konflikte mit naturschutzrelevanten Flächen abgeprüft. Dabei wurden folgende Feststellungen gemacht: • In 61 Fällen lagen Biotopverbundsystemflächen unterhalb der 500 m-Distanz zu den Sondierungsgebieten. • Besonders sorgfältig sind die rheinnahen Flächen im Raum Rees/Emmerich/Kalkar zu betrachten. Keiner der 7 Sondierungsbereiche berührt/überschneidet das VSG Unterer Niederrhein. Alle Flächen dienen aber als Nahrungsflächen für nordische Wildgänse. Insbesondere die Flächen 2111-06-A und 2106-13-A sind bezüglich eines möglichen Abbaues kritisch zu sehen. Es handelt sich um Gebiete, bei denen knapp unter 45 % der Fläche Fraßschäden aufweisen. • In 35 Fallen werden durch die Sondierungsbereiche wertvolle Kulturlandschaften (z. T. gem. Erl.-Karte 2 des Regionalplans) betroffen. Die betroffenen Flächen werden im tabellarischen Anhang der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)-Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung - vergleichende Darstellung - aufgelistet. Bei der planerischen Weiterverfolgung der Sondierungsbereiche als BSAB sollten die oben aufgeführten Sachverhalte im Rahmen der SUP vertieft betrachtet und ausreichend gewürdigt werden.	richtes, d.h. 2. Fassung (und ergänzend den Ausgleichsvorschlägen in den Synopsen) sowie der Abwägung auf dieser Verfahrensstufe hinreichend berücksichtigt worden. Dabei wird auch den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe, die Parzellenunschärfe des Regionalplans und vor allem auf die Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen verwiesen, über die Auswirkungen auf die Wildgänse und die Kulturlandschaft noch weiter vermieden oder kompensiert werden können, als dies ohnehin schon – und zwar hinreichend - im Rahmen der 51. Änderung erfolgt ist. Das Erfordernis einer Änderung des durch die Anlage A zu den Synopsen geänderten Entwurfs besteht aufgrund der nebenstehenden Stellungnahme nicht. Soweit die Ausführungen als Bedenken und Anregungen einzustufen sind, wird diesen nicht gefolgt. Die weitergehenden Ausführungen bzw. Anregungen für weitere Verfahrensstufen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 200. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW **Anregungsnummer: A/200/2**	
Stellungnahme vom 12.03.2008 Mit Bezugsschreiben bitten Sie das LANUV um Abgabe einer Stellungnahme. Die Sondierungsbereiche für künftige BSAB (Darstellung mit Orange-Signatur auf der beigefügten Karte 9a Rohstoffe) überlagern sich nicht mit Flächen der Kategorien FFH, VSG, NSG. Wenige nach § 62 LG geschützte Flächen gren-	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die hinreichenden Ausführungen im Umweltbericht hingewiesen, insb. in den Abschnitten 3.2.6.4 und (insb. zum Biotopverbund) 3.4.3 des Umweltberichtes. Ferner wird auf die bereits erfolgten Abwägungen im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans Teile A und B hingewiesen (siehe Ab-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zen an diese Sondierungsbereiche. Zu den BSAB (bestehend oder im Verfahren) (Darstellung graue Umrandung auf der beigefügten Karte 9a Rohstoffe) wird wie folgt Stellung genommen. Für diese Flächen wird auf das Schreiben der LÖBF an das MUNLV vom 15.11.2005 (Az.: 35-II.22-Con) verwiesen („Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein - gesamthafte naturschutzfachliche Bewertung“, Berichterstatter ORR Dr. Conrad und Reg.-Ang. Michael Jöbges). (...) Das landesweite Biotopverbundsystem dient der Sicherung des genetischen Austausches und damit der Biodiversität in NRW.	schnitt 4.2.1 der Begründung) sowie zur Thematik der Biotopvernetzungskonzepte auch auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/177/1 des Beteiligten 177 vom 30.08.2007 (ab S. 213). Darüber hinausgehend wird bezüglich der nebenstehende angesprochenen Aspekte auch auf den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe, die Parzellenunschärfe des Regionalplans und vor allem auf die Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen verwiesen, über die negative Auswirkungen noch weiter vermieden oder kompensiert werden können, als dies ohnehin schon – und zwar hinreichend - im Rahmen der 51. Änderung erfolgt ist. Das Erfordernis einer Änderung des durch die Anlage A zu den Synopsen geänderten Entwurfs besteht aufgrund der nebenstehenden Stellungnahme nicht. Soweit die Ausführungen als Bedenken und Anregungen einzustufen sind, wird diesen nicht gefolgt. Die weitergehenden Ausführungen bzw. Anregungen für weitere Verfahrensstufen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 201. NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH **Anregungsnummer: A/201/1**	
Stellungnahme vom 26.09.2007 (Teil mit Vorbemerkungen) Erlauben Sie uns, dass wir bevor wir zur 51. Änderung des Regionalplanes Stellung nehmen, einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem Raum, mit dem sich die NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH mit seinen aktuell 20 Gesellschaftern in besonderer Weise identifiziert und laut unserem Gesellschaftsvertrages aktiv dazu beitragen will, den Strukturwandel im Sinne einer nachhaltigen, umweltverträglichen Nutzung/Entwicklung unter Berücksichtigung der Auskiesungen zu fördern. Aus unserer Gesellschafterstruktur ist zweifelsfrei abzu-	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lesen, dass wir die Interessen einer breiten Bevölkerungsschicht vertreten und damit gleichzeitig einen breiten Strauß von öffentlichen Belangen Rechnung tragen. Näheres entnehmen Sie bitte unserer Website unter www.nfn-naturfreizeitverbund.de. Die vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft in der Rheinaue zwischen Wesel und Rees wird seit Jahrzehnten durch die Gewinnung von Kies und Sand erheblich und nachhaltig geprägt. Die abgegrabenen Rheinvorland-flächen wurden bzw. werden mit wenigen Ausnahmen wieder verfüllt und in der überflutungsfreien Rheinaue entstanden bzw. entstehen nach der Rohstoffge-winnung mehr oder weniger große Baggerseen; dieser Prozess wird sich noch mindestens 25 Jahre fortsetzen. Aktuell befinden sich in diesem Landschaftsraum knapp 30 (!) Gewässer, die durch Abgrabung entstanden sind. Diese haben eine Fläche von aktuell etwa 1.200 ha Wasserfläche; rechnet man die Flächen dazu, die bereits planfestge-stellt sind, aber noch nicht abgegraben sind sowie die BSAB-Flächen des GEP 99, werden in etwa 25 Jahren dort 1.600 ha Wasserflächen diese Auenregion prägen. Dieses bedeutet, dass wir hier eine Konzentration von Kiesabgrabungsseen haben bzw. noch bekommen werden, die wohl bundesweit einzigartig ist. Die-ser Prozess hat diese ehemals landwirtschaftlich geprägte Region und die darin befindlichen und angrenzenden Dorflagen mit den dort wohnenden und wirt-schaftenden Menschen in erheblichem Maße tangiert. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hat hier eine neue Qualität und auch Quantität bekommen. Konkrete bauleitplanerische Entwicklungen in Richtung Freizeit/Tourismus gibt es lediglich in den Bereichen des Auesees und der Gravinsel in Wesel sowie des Reeser Meeres im Bereich der Stadt Rees. Alle anderen Abgrabungsseen sind, insbesonders der Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes folgend, abgepflanzt und sogar teilweise eingezäunt. Die Konsequenz daraus lautet, die Menschen wurden aus großen Teilen der bäuerlichen Kulturlandschaft, die über Generationen erlebbar war, ausgesperrt. Diese absolut unbefriedigende Entwicklung hat vor 4 Jahren dazu geführt, dass sich die NFN gebildet hat. Wir wollen das enorme Entwicklungspotenzial dieser	.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
wassergeprägten Region unter Würdigung der hochwertigen Schutzgüter mit unseren Gesellschaftern und Dritten voran bringen. Zwischenzeitlich hat die NFN eine Potenzialuntersuchung der Rheinaue und von Teilen der Niederterrasse zwischen Wesel und Rees in Auftrag gegeben. Diese Untersuchung macht unter Zugrundelegung der aktuellen Abgrabungssituation und unter Würdigung planfestgestellter noch nicht begonnenere Abgrabungen sowie der BSAB Darstellungen des GEP 99 Angaben zu aktuellen, aber auch Vorschläge zu möglichen Nutzungen, insbesondere an bzw. auf den Gewässern. Ferner hat die NFN in enger Abstimmung mit den Städten Wesel, Rees und Hamminkeln im Jahre 2006 ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept fertigen lassen, was zahlreiche Projektbausteine beinhaltet, die den Zielen unserer Gesellschaft entsprechen. Die Potenzialuntersuchung wurden in den politischen Gremien der Städte vorgestellt und von den Räten beschlossen.	
Beteiligter: 201. NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH **Anregungsnummer: A/201/2**	
<u>Stellungnahme vom 26.09.2007 (Teil „Stellungnahme“; folgte nach den Vorbemerkungen)</u> **Stellungnahme** Aus der oben beschriebenen Situation lässt sich m.E. zweifelsfrei ablesen, dass für die Region die bisher formulierten textlichen und kartografischen Darstellungen des Regionalplanes für die zwingend notwendige Kulturlandschaftsentwicklung (s. aktuelle Überlegungen zum neuen LEP) nicht ausreichen. Was fehlt, ist eine umfassende ganzheitliche Entwicklungsplanung, die für die Rheinaue in besonderer Weise überfällig ist. Nur über einen derartigen Ansatz kann erreicht werden, dass interkommunal die unterschiedlichen Belange wie z.B. Vogel- und Naturschutz, Biotopverbund, Freizeit und Tourismus, Hochwasserschutz, aber auch Stadtentwicklung unter besonderer Betrachtung der landschaftlichen Gegebenheiten und der Demographie eine ausreichende Würdigung erfahren. Es ist an der Zeit, auch regionalplanerisch Ziele in einer neuen Qualität zu formulieren und viel präziser die jeweiligen Anforderungen an gesellschaftlichen	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die Ausführungen zur <u>Entwicklungsplanung</u> werden zur Kenntnis genommen. Sofern seitens NFN konkrete und ggf. mit allen lokal betroffenen Akteuren abgestimmte sowie auf der Ebene der Raumordnung relevante Konzepte erarbeitet werden, können diese beispielsweise im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für künftige Regionalplanänderungsverfahren für BSAB-Neudarstellungen eingebracht werden. Für die 51. Änderung sind die vorgesehenen Regelungen jedoch hinreichend. In diesem Kontext wird auch auf die Ausführungen zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes in der Begründung der Planerarbeitung und die Angaben in der rechten Synopsenspalte und Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Bezüglich der Frage der Zweckmäßigkeit von BSAB-Darstellungen und Sondierungsbereichen ist ferner festzustellen, dass die Regionalplanung Vorgaben

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Mehrwerten zum Bestandteil des Regionalplanes zu machen. Die Herangehensweise bezüglich der Weiterentwicklung des sog. „Lippemündungsraumes“ bietet hier interessante Ansätze. Auch die Vorgehensweisen der für die niederländische Regionalplanung zuständigen Provinzverwaltungen, z.B. bezüglich der Stromauenentwicklung an der Maas, leisten hier nachahmenswerte Beispiele. Dort steht was die Auenentwicklung angeht, nicht die Rohstoffversorgung im Vordergrund, sondern ein ganzheitliches Entwicklungsleitbild oder -konzept, mit den jeweils flächenspezifischen Entwicklungszielen, wie Naturentwicklung, Tourismus oder auch Hochwasserschutz. Durch diese Vorgehensweise, d.h. den sog. „gesellschaftlichen Mehrwert“ in das Blickfeld zu rücken, erfahren diese Planungen in der Regel eine breite öffentliche Zustimmung, auch von Seiten der „betroffenen“ Kommunen. Hierzu ist anzumerken, dass in den Niederlanden, die Provinzverwaltungen die erforderlichen Genehmigungsverfahren, dort noch in Form von zahlreichen Einzelverfahren einholen und vereinfacht gesagt, die Umsetzung der Planungsinhalte hinterher öffentlich ausschreiben. BSAB-Darstellungen und Sondierungsflächen dürften derartige Prozesse sicherlich nicht erleichtern; vielleicht ist es an der Zeit, über neue Qualitäten der Rohstoffsicherung in der Regionalplanung nachzudenken. Abschließend erlauben Sie uns den Hinweis, dass die in der NFN-Potenzialuntersuchung dargestellten Nutzungen und Projekte in keinem Widerspruch zu den sog. „Sondierungsflächen“ dieses Änderungsverfahrens zum Regionalplan stehen. Nichts desto trotz können die Sondierungsflächen einer ganzheitlichen Entwicklungsplanung unserer Region im Wege stehen, da hierdurch potenzielle Weiterentwicklungsmöglichkeiten eingeengt werden könnten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den landesplanerisch gesicherten Kraftwerksstandort in Vahnum, der losgelöst von der Situation, dass er in dem bedeutendsten Vogelschutzgebiet des Landes NRW liegt, jegliche Weiterentwicklung dieses Raumes, z.B. für Zwecke des Hochwasserschutzes entgegen steht. Bezüglich einer rechtlichen Bewertung des Verfahrens der 51. Änderung verweisen wir auf die am Verfahren beteiligen NFN-Gesellschafter bzw. deren Interessenvertreter.	der Landesplanung umsetzen muss, sofern es sich um bindende Ziele der Raumordnung handelt. Darüber hinaus wird angemerkt, dass Inhalte des Regionalplans vom Regionalrat ggf. auch wieder geändert werden können. Die Anmerkungen zum Standort Vahnum werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik der Frage Fortschreibung der BSAB / ’Umwandlung’ von Sondierungsbereichen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Darüber hinausgehend wird angemerkt, dass eine spätere Darstellung von BSAB sich verfahrensmäßig nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweils anzuwendenden Fassung des Landesplanungsgesetzes richten wird. Diese Bestimmungen sehen aktuell u. a. eine Beteiligung von Kommunen vor, die in ihren Belangen berührt sind und eine Beschlussfassung des Regionalrates über die Änderung. Auch andere in ihren Belangen berührte Akteure - z.B. der NFN – können danach ggf. im Rahmen von Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeitsbeteiligung oder Verfahrensbeteiligung) Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Anregung für den NFN-Vorstand zu Wohnen am Wasser wird zur Kenntnis genommen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Ergänzend fügen wir einzelne an uns gerichtete Stellungnahmen von NFN-Gremien-Migliedern bei. **Anhang 1 zur Stellungnahme – Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Wesel vom 13.09.2007 an den NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH** Bezugnehmend auf die 51.Änderung des GEP möchte ich zunächst auf den Beschluss des Rates der Stadt Wesel verweisen. Ergänzend bleibt die Frage, was passiert, wenn die Regionalplaner weitere Flächen ausweisen? Wie werden dann Flächen ausgewählt? Gibt es dann noch einen Dialog mit der lokalen Ebene? Sollte das nicht hinreichend passieren, welchen Stellenwert haben die Planungen des NFN? Ferner möchte ich auf meine wiederholte Anregung erinnern, sich im NFN Beirat intensiv mit dem Thema „Wohnen am Wasser“ zu beschäftigen. Hierbei sollten ausdrücklich perspektivische Dorfentwicklungen und (internationale) Vergleichsprojekte eine Rolle spielen sowie Visionen erlaubt sein. **Anhang 2 – Stellungnahme der Stadt Hamminkeln vom 14.09.2007** (...)	
Beteiligter: 201. NaturFreizeitverbund Niederrhein GmbH **Anregungsnummer: A/201/3**	
Stellungnahme Die geänderten regionalplanerischen Ansätze haben wir zur Kenntnis genommen und haben nach Prüfung der umfangreichen Unterlagen feststellen müssen, dass die in unserer Stellungnahme vom 26.09.2007 gemachten ausführlichen Anmerkungen über die besondere Situation unserer NFN-Region und den daraus abzuleitenden Erfordernissen für die Regionalplanung leider nicht Rechnung getragen wurde.	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der Entwicklungsplanung / Gesamtentwicklungsansätze wird auf die entsprechenden Angaben zur Entwicklungsplanung in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/201/3 des Beteiligten 201 vom 26.09.2007 verwiesen. Zur Thematik der Gänseäsung und auch dem VSG Unterer Niederrhein und

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Stellungnahme Unsere Stellungnahme vom 26.09.2007 wird weiter aufrechterhalten. Wesentlicher Grund dafür ist die nach wie vor unveränderte Situation, dass eine umfassende ganzheitliche Entwicklungsplanung für unsere Region überfällig ist. Die Stellungnahmen unserer kommunalen Gesellschafter werden inhaltlich unterstützt. **Anmerkungen und Hinweise** Die Kriterien für die Definition von konfliktarmen Bereichen sind nicht nachvollziehbar. So können Außenbereichsflächen, die keinerlei Schutzstatus haben, sehr wohl eine Bedeutung, z.B. als Äsungsfläche für arktische Gänse haben, da nur die geeignetsten Flächen in die Kulisse des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (VSG) aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, ob die bei den Landwirtschaftskammer-Kreisstellen vorliegenden Gänseschadenserhebungen von Flächen die außerhalb des gemeldeten VSG liegen, dahingehend ausgewertet worden sind. Auch sei hier der Hinweis erlaubt, dass bezüglich der aktuellen Abgrenzung des VSG nach wie vor die Frage eines Vertragsverletzungsverfahrens im Raume steht. Sind hierzu die aktuellsten Erkenntnisse des MUNLV in die Unterlagen eingearbeitet worden? Zusammenfassend kann aus Sicht unserer Gesellschaft festgestellt werden, dass die methodische und inhaltliche Vorgehensweise der Erarbeitung und Änderung des Regionalplanes den umfassenden Erfordernissen des Strukturwandels, insbesondere in der Region des unteren Niederrheins, unter besonderer Beachtung der räumlichen Lage in der Ballungsrandzone nicht Rechnung tragen kann. Was hier fehlt, sind umfassende Gesamtentwicklungsansätze, die in viel stärkerer Art und Weise die unterschiedlichsten Aspekte des gesellschaftlichen Mehrwertes zum Inhalt haben. Wir weisen noch einmal auf die diesen Ansprüchen viel stärker Rechnung tragende Vorgehensweise in den Niederlanden hin. Unsere Hoffnungen liegen diesbezüglich in einer umfassenden Neugestaltung der raumordnerischen und regionalplanerischen Instrumentarien.	IBA-Flächen enthält der Umweltbericht für diese Verfahrensstufe hinreichende Angaben (vgl. insb. Abschnitt 3.2.6.4 und 3.4.3 sowie die Angaben im Tabellenanhang). Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass Sondierungsbereiche keine Abgrabungsbereiche sind. Es wurde auch Gänseäsungen außerhalb des VSG ausgewertet. Den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Ebenso wird den Bedenken nicht gefolgt, dass die Kriterien nicht nachvollziehbar seien, denn diese werden im Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung sowie aktualisiert in den Synopsen hinreichend dargelegt und begründet. Zum Vorgehen in den Niederlanden wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 51. Änderung die bundesdeutsche Rechtslage und die entsprechenden Vorgaben der Landesplanung und Bundesraumordnung zu berücksichtigen sind. Den nebenstehenden Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 205. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU **Anregungsnummer: A/205/1**	
Stellungnahme vom 26.09.2007 (Teil mit Vorbemerkungen) Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU nehme ich zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen die Naturschutzverbände, dass die Bezirksregierung Düsseldorf versucht, die verbindliche Steuerungswirkung des Regionalplans gemäß den Vorgaben des OVG Münster herzustellen. Dies ist angesichts der vielen Anträge auf Abgrabung – auch nach Bergrecht – für Flächen, die im Regionlaplan (GEP 99) nicht als Abgrabungsbereiche dargestellt sind, dringend erforderlich, um eine weiterhin planlose Inanspruchnahme der Landschaft zu vermeiden. Die Steuerungswirkung des Regionalplans entfaltet sich aber nicht nur über die konkrete Flächenauswahl für BSAB-Darstellungen, sondern insbesondere über die Ermittlung des Bedarfs für BSAB-Darstellungen. Hier ist es bedauerlicherweise versäumt worden, den Bedarf anhand der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu ermitteln und den erheblich darüber hinaus gehenden Ansprüchen der Abgrabungsunternehmer raumordnerisch entgegenzutreten. Die geplante Änderung zielt letztlich nur auf eindeutigere Entscheidungsgrundlagen für einen ungehemmten Abbau und nicht auf eine dem Nachhaltigkeits-Prinzip verhaftete raumordnerische Steuerung. Die reine Orientierung an angemeldeten Interessensbereichen der Kiesindustrie läßt ebenfalls einen ernsthaften regionalplanerischen Steuerungswillen vermissen. So liegen mehr als 500 ha in rheinnahen Gebieten (insbesondere in Emmerich, Rees, Kalkar). Außerdem sind 18 Flächen dabei, die kleiner als 10 ha sind (z.T. nur 1 oder 2 ha).	**Ausgleichsvorschlag** Zunächst einmal wird angemerkt, dass die Ziele des Regionalplans zur Rohstoffsicherung und -gewinnung weiterhin rechtskräftig sind und insofern keine planlose Inanspruchnahme der Landschaft erfolgt. Zur Thematik der Versorgungszeiträumen und des Bedarfs wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Umfang der Interessenbereiche und dem der Sondierungsbereichen wird deutlich, dass mit der 51. Änderung keineswegs ein ungehemmter Abbau unterstützt wird, sondern eine raumordnerische Steuerung erfolgt. Zur Thematik der Nachhaltigkeit wird ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen (ab S. 38). Eine reine Orientierung an angemeldeten Interessensbereichen der Kiesindustrie ist im Rahmen der vorliegenden gesamträumlichen, methodisch nachvollziehbaren Konzeption nicht erfolgt. Hierzu wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Die nebenstehenden Angaben zu Größenordnungen sind irreführend. Insbesondere wurden keine isolierten Neuansätze von 1-2 ha dargestellt. Zu den angewendeten Mindestgrößenordnungen (Orientierungswerte von 10 bzw. 20 ha – ggf. in Kombination mit anderen Bereichen) wird auf den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen. Darüber hinausgehend wird angemerkt, dass die Abbildung auch kleinerer Flächen in der Erläuterungskarte möglich und sinnvoll ist. Das entsprechende Vorgehen ist sachgerecht. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Syn-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	opsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 205. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU **Anregungsnummer: A/205/2**	
<u>Stellungnahme vom 26.09.2007 (Teil „I. Grundsätzliches“ – Unterabschnitt zu IBA-2000-Flächen)</u> Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen: **I. Grundsätzliches** **IBA-2000-Flächen (pflichtwidrig nicht gemeldete Vogelschutzgebiete gem. Urteil des EuGH vom 07.12.2000 - C-374/98)** Unter den geplanten Sondierungsflächen sind 14 IBA-Flächen (insgesamt 464 ha = 16% der Sondierungsbereichsfläche), davon sind 7 Bereiche zusätzlich Ramsar-Flächen (247 ha). <u>Stadt Rees: (insgesamt 110 ha)</u> 2111-13 A (43 ha), Neuansatz 2111-14 A (6 ha), Erweiterung eines BSAB 2111-06 A (61 ha), Neuansatz <u>Stadt Kleve (insgesamt 16 ha)</u> 2109-05 A (7 ha), Erweiterung; auch Ramsar-Fläche 2109-03 A (8 ha), Neuansatz; auch Ramsar-Fläche 2109-04 A (1 ha); Erweiterung; auch Ramsar-Fläche	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Wesel“, „Emmerich“, „Kalkar“, „Kleve“ und „Rees“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Bezüglich der International Bird Area (IBA) und auch der Ramsar-Bereiche wird auf dies diesbezüglichen Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) verwiesen. Weitergehende Untersuchungen sind auf dieser Verfahrensstufe nicht erforderlich. Den nebenstehenden Bedenken und Anregungen wird somit nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Stadt Kalkar (insgesamt 174 ha) 2106-14 A (5 ha), Neuansatz 2106-13 A (74 ha), Neuansatz 2106-05 A (67 ha), Neuansatz; auch Ramsar-Fläche 2106-05 B (28 ha), Erweiterung eines BSAB; auch Ramsar-Fläche Stadt Emmerich (insgesamt 136 ha) 2102-02 (68 ha), Erweiterung; auch Ramsar-Fläche 2102-04 A (68 ha), Erweiterung eines BSAB; auch Ramsar-Fläche Stadt Wesel (insgesamt 28 ha) 2512-11 (7 ha) Erweiterung; 2512-03 A (21 ha), Erweiterung einer aktiven Abgrabung Die hier angesprochenen IBA-Flächen sind vom Land NRW nicht als besonderes Schutzgebiet (BSG) im Sinne des Art. 4 der VSchRL an die EU-Kommission gemeldet worden, obwohl die ornithologische Bedeutung und die zahlen- und flächenmäßige Eignung durch ein Fachgutachten (Sudmann: Fachliche Grundlagen für die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein 1983 und 1998“; Kranenburg 1998) belegt wurde. In diesem Gutachten werden die Grundlagen für die Abgrenzung der IBA-Gebietskulisse transparent dokumentiert. Die Abgrenzung des vom Land offiziell gemeldeten Vogelschutzgebietes stützt sich im Wesentlichen auf eine Auswertung von Gänsefraßschaden-Entschädigungszahlungen. Dies ist jedoch keine fachlich geeignete Basis für die Gebietsabgrenzung. Die Europäische Kommission teilt diese Auffassung. Mit Schreiben vom 18.10.2006 fordert die EU-Kommission die Nachmeldung weiterer Gebiete am unteren Niederrhein. „*Darüber hinaus ist der gesamte Untere Niederrhein (50.000 ha) aufgrund seiner Bedeutung als wichtiger Lebensraum insbesondere für Gänse ein IBA-2000-Gebiet. Wie Generalanwältin Kokott ist auch die Kommission der Ansicht, dass das IBA-2000-Verzeichnis als Grundlage herangezogen werden kann, wenn es darum geht, die BSG-Ausweisungen der Mitgliedsstaaten zu prüfen. Das BSG Unterer Niederrhein deckt nur weniger als die Hälfte des IBA-Gebietes ab. Nach Auffassung der Kommission sollte jedoch das gesamte IBA-Gebiet als BSG ausgewiesen werden.*“ (Seite 4). Der Europäische Gerichtshof und die deutsche Rechtsprechung haben mehr-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
fach die Bedeutung des IBA-Verzeichnisses als das „bedeutsamste Erkenntnismittel für die Gebietsauswahl“ und Referenz für die staatlichen BSG-Meldungen und Abgrenzungen bestätigt (vgl. etwa Rs. C-3/96, Slg. 1998 I-3054, sowie BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006, Az. 9 A 28.05; Urteil vom 22. Januar 2004, Az. 4 A 32.02). Daher handelt es sich bei den nicht gemeldeten Flächen des IBA-2000-Verzeichnisses um ein **faktisches Vogelschutzgebiet**. In faktischen Vogelschutzgebieten gilt eine **nahezu ausnahmslose Veränderungssperre** (vgl. dazu EuGH vom 7.12.2000, Rs. 374/98 - Basses Corbieres), die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nicht angewandt werden. Die beabsichtigte Zulassung von Abgrabungen im faktischen Vogelschutzgebiet verstößt gegen Artikel 4 Abs. 4 VSchRL, denn dies führt zwingend zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume (insbesondere durch Verlust von Äsungsflächen) und einer Belästigung der Vögel. Ausnahmegründe sind nicht ersichtlich. Der Europäische Gerichtshof ist hinsichtlich der Auslegung des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VSchRL der Auffassung, dass bei Eingriffen in solche Flächen nur besondere Ausnahmegründe herangezogen werden können (EuGH-Urteil vom 28.02.1991; Rechtssache C 57-89 – Leybucht). Er wertet nur Gründe der öffentlichen Sicherheit, des Schutzes der menschlichen Gesundheit und des Schutzes der Vogelwelt als zulässig. **Da diese Ausnahmegründe hier offensichtlich nicht vorliegen, sind Abgrabungen innerhalb der IBA-Gebietskulisse zu verhindern.** Sie dienen weder der öffentlichen Sicherheit noch dem Schutz der menschlichen Gesundheit bzw. dem Vogelschutz. Die Naturschutzverbände weisen ferner darauf hin, dass keine Möglichkeit besteht, im Wege einer FFH-Ausnahmeprüfung die Zulässigkeit der Planung zu belegen. Art. 4 der VSchRL sieht eine Möglichkeit für die Ausnahmeprüfungen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nicht vor.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 205. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU **Anregungsnummer: A/205/3**	
Stellungnahme vom 26.09.2007 (Teil „I. Grundsätzliches" – ohne Abschnitt zu IBA-2000-Flächen) **Abgrabungen in Gewässerauen** Auch Überschwemmungsgebiete und Bereiche, die im Zuge der WRRL-Umsetzung für eine naturnahe Gewässerentwicklung benötigt werden, sind von Abgrabungen grundsätzlich freizuhalten. Hier ist auf der Ebene der Regionalplanung beidseitig der Gewässer ein Entwicklungskorridor von mindestens 300-500 m Breite als Ausschlusskriterium für Abgrabungen vorzusehen, um die Bemühungen zur Renaturierung dieser Gewässer in noch vorhandenem gewachsenem Boden zu unterstützen. **Bedarfsermittlung und Versorgungssicherheit** Der Darstellung von BSAB muss eine nachvollziehbare und an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Bedarfsermittlung zugrunde liegen. Aufgrund der hier geplanten grundlegenden Änderung des Regionalplanes halten die Naturschutzverbände eine aktuelle Bedarfsprüfung für erforderlich. Der Bedarf ist dabei anhand der Versorgungssicherheit für die Bevölkerung zu ermitteln und erheblich darüber hinaus gehende Ansprüchen der Abgrabungsunternehmer ist raumordnerisch entgegenzutreten. Zur Sicherung der Rohstoffe auch für nachfolgende Generationen ist es erforderlich Reduktionsziele festzuschreiben, kontinuierlich steigende Substitutions- bzw. Recyclinganteile zu berücksichtigen sowie Innovation und Steigerung der Materialproduktivität mit mindestens ca. 4% p.a. einzusetzen. Durch den permanenten Anstieg der errichteten Bausubstanz wird sich auch in Zukunft weiterhin die zur Verfügung stehende Masse an Recyclingmaterial vergrößern. Diese Tatsache wird in der vorgestellten Beschlussvorlage nicht berücksichtigt. Durch eine restriktivere Bedarfsbestimmung gewährleisten die derzeit dargestellten BSAB eine wesentlich höhere Versorgungssicherheit, so dass auf die Neudarstellung von BSAB oder Sondierungsflächen möglicherweise sogar ganz verzichtet werden kann.	**Ausgleichsvorschlag** Überschwemmungsbereiche und Gewässerauen sowie Bereiche, die im Zuge der WRRL-Umsetzung für eine naturnahe Gewässerentwicklung benötigt werden sind nicht pauschal ungeeignet für Abgrabungen, wie Beispiele u.a. in den Niederlanden und im Lipperaum zeigen - sofern nicht z.B. naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, Abgrabungen für eine naturnahe Gewässerentwicklung zu nutzen und auch gewachsener Boden ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Bei den vorgesehenen Sondierungsbereichen wird von hinreichenden Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe ausgegangen, so dass eine Sicherung für die Rohstoffgewinnung bei diesen Bereichen vorgenommen werden kann. Zur Thematik der Versorgungszeiträume, des Bedarfs sowie des Recyclings und der Substitution wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „1." (A/110/5, Beginn S. 20) und „2." (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass die vorläufigen Arbeitsergebnisse aus dem Pilotprojekt „Rohstoffmonitoring NRW" nach hiesigen Erkenntnissen in der gleichen Größenordnung liegen, wie die des für die 51. Änderung maßgeblichen langjährigen Rohstoffmonitorings im Regierungsbezirk Düsseldorf. Bezüglich der Lockergesteinsdaten aus dem Regierungsbezirk Münster wird ferner angemerkt, dass es unstrittig sein dürfte, dass man z.B. Sandvorkommen nicht mit Kies/Kiessand oder Ton/Schluff gleichsetzen kann und es insofern auch auf die Rohstoffart ankommt. Vor allem die Kies/Kiessandvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf weisen bekanntlich eine andere Größenordnung auf als diejenigen im Regierungsbezirk Münster und für diese Rohstoffe sind auch die meisten Abgrabungsbereiche darzustellen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Naturschutzverbände haben sich in verschiedenen Verfahren zur Neuaufstellung von Regionalplänen intensiv mit der Bedarfsermittlung auseinandergesetzt und Forderungen zu einer restriktiveren Festlegung von Bedarfszahlen in die Verfahren eingebracht, so insbesondere in Verfahren zum GEP Düsseldorf 1999 und zum GEP Detmold – Oberbereich Bielefeld 2004. Die Forderungen nach einer restriktiveren Bedarfsermittlung und damit einer geringeren Ausweisung von Abgrabungsbereichen stützen die Naturschutzverbände dabei sowohl auf ein Gutachten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung („Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen“ (1998)) als auch auf eigene Fachgutachten (Umweltinstitut Höxter: ”Analysen und Forderungen zum Umgang mit Abgrabungen im Regierungsbezirk Detmold” (April 2001), im Auftrag der Stiftung für die Natur Ravensberg.). So enthält das Gutachten des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ein Szenario eines „unteren, rohstoffextensiven Pfades“, der den Einstieg in eine Trendwende bei dem derzeit ungebremsten Rohstoffverbrauch sein sollte. Vor dem Hintergrund, dass es für eine konfliktarme und zukunftsorientierte Rohstoffsicherung wichtig ist, Kenntnisse über die bisherige Rohstoffgewinnung sowie über die Reserven eines Rohstoffes zu haben, läuft seit Januar 2007 auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW (MWME NRW) das Pilotprojekt "Rohstoffmonitoring NRW“. Im Rahmen dieses Projektes werden auf Basis eines vom Geologischen Dienst NRW entwickelten Konzeptes derzeit für die Kreise Wesel und Kleve die aktiven Abgrabungsbereiche über Luftbilder von 1997 bis heute ausgewertet. Ein Abgleich der Luftbilder mit den in der Landesplanung ausgewiesenen Bereichen zur Rohstoffsicherung gibt Auskunft über den bisherigen Flächenverbrauch. Die Verschneidung mit der "Rohstoffkarte NRW" erlaubt erstmals einen dreidimensionalen Blick in die Lagerstätten und ermöglicht damit eine Abschätzung der noch verfügbaren Rohstoffreserven. Die Ergebnisse des Pilotprojektes sollten im Sommer 2007 vorliegen und dem MWME NRW vorgestellt werden. Hieraus ergibt sich direkt die Frage, ob die Ergebnisse dieses Projektes in die Überlegungen zur Bedarfsermittlung und Flächenauswahl eingegangen sind. Im Regierungsbezirk Münster stehen als geologische Reserve ca. 3.010 km² Lagerstätten für Lockergesteine zur Verfügung, im Regierungsbezirk Düsseldorf sind es 3.238 km². Vor diesem Hintergrund ist es doch sehr verwunderlich, dass im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster zur Sicherstellung einer 25-	Die Aufforderung bezüglich des Einwirkens auf die Landesregierung wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Zu Quarzkies-/Quarzsand bzw. unterschiedliche Untergruppen von Kies/Kiessand und Sand wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ der Stellungnahmen des Kreises Kleve vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/5, Beginn S. 20) sowie auf die entsprechenden Angaben zu unterschiedlichen Rohstoffuntergruppen in Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes. Die regionsbezogene Bedarfsermittlung wird als sachgerecht angesehen, um dem Auftrag einer Sicherung der Rohstoffversorgung nachzukommen und berücksichtigt schon hinreichend die Ausfuhren aus der Region, d.h. nicht nur den internen Bedarf. Die darüber hinaus gehende Darstellung von noch zusätzlichen Bereiche für den Bedarf in anderen Regierungsbezirken würde zudem die Belastungen am Niederrhein unnötig erhöhen. Ziele der Raumordnung sind in allen Zulassungsverfahren zu beachten. Daher sind zusätzliche textliche Ziele der vorgeschlagenen Art nicht erforderlich und würden zudem mit dem nebenstehenden Wortlaut bei einer wortwörtlichen Umsetzung im Widerspruch zu der vorgesehenen Sonderregelung für kleinräumige Erweiterungen stehen. Die Aufforderung an die Bezirksregierung (Einwirken auf die Landesregierung bezüglich einer Änderung der Zuständigkeiten für die Zulassung von Kies- und Sandabgrabungen nach dem Bergrecht) wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Entwurfs der 51. Änderung ergibt sich hieraus nicht. Dies gilt auch für den Vorschlag Abgrabungen nach dem Bergrecht nur dann zuzulassen, wenn die Rohstoffe tatsächlich einer hochwertigen Verwendung zugeführt werden. Eine reine Orientierung an angemeldeten Interessensbereichen der Kiesindustrie ist im Rahmen der vorliegenden gesamträumlichen, methodisch nachvollziehbaren Konzeption nicht erfolgt. Hierzu wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellung-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
jährigen Versorgungssicherheit nach Angaben der Landesregierung nur 26 km² als BSAB dargestellt werden, im Regierungsbezirk Düsseldorf dagegen 76 km². Die Naturschutzverbände lehnen weiterhin eine derartige Bevorzugung eines Gewerbezweiges über einen Zeitraum von 50 Jahren ab. Die Bezirksregierung und der Regionalrat werden aufgefordert, sich bei der Landesregierung für eine schnellstmögliche Herabsetzung des Planungszeitraumes von 25+25 Jahren auf insgesamt höchstens 30 Jahre für die Darstellung der Abgrabungsflächen einzusetzen. **Kies- und Sandabgrabungen nach Bergrecht** Nach Bergrecht zu genehmigen sind Abgrabungen von „Quarz und Quarzit, soweit sie sich zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen oder Ferrosilizium eignen." Diese Regelung dient dazu besonders seltene sowie volkswirtschaftlich bedeutende Rohstoffvorkommen zu sichern. Im Einzelfall wird durch die Feststellung der Qualität der Kies- und Sandvorkommen eine Entscheidung darüber getroffen, welches Genehmigungsverfahren zu wählen ist. Die erforderliche besonders hohe Qualität erfüllen nur Quarzkies und Quarzsand mit einem SIO_2-Gehalt von mindestens 96 %. Derartige Qualität haben in der Regel nur präquartäre Ablagerungen. Bei den Rohstoffvorkommen am Niederrhein handelt es sich aber flächendeckend um quartäre Kiese und Sande, die fast ausschließlich im Baugewerbe Verwendung finden und die für die Durchführung eines bergrechtlichen Verfahrens erforderliche besondere Qualität in der Regel nicht aufweisen. Hier wäre es aus Sicht der Naturschutzverbände notwendig, den Bedarf an Quarz und Quarzit gem. § 3 Abs. 4 BBergG zu ermitteln und Bereiche mit Rohstoffvorkommen entsprechend hoher Qualität gesondert darzustellen. Dies würde auch einem „Verramschen" solch hochwertiger Rohstoffe als Baukies oder ähnlichem vorbeugen. Besonders sinnvoll wäre hier auch eine Abstimmung mit anderen Regionalplänen, so dass beispielsweise im Regierungsbezirk Köln die Darstellung von Abgrabungsbereichen in FFH-Gebieten zur Sicherstellung einer fiktiven Versorgungssicherheit vermieden werden kann. In den textlichen Zielen sollte außerdem klargestellt werden, dass Abgrabungen **unabhängig vom Genehmigungsverfahren** ausschließlich in den BSAB	nahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Im Rahmen der 51. Änderung ist eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Dabei konnten sich u.a. auch Grundstückseigentümer äußern. Das Schutzgut Mensch wurde hinreichend berücksichtigt. Hierbei wird neben entsprechenden regelmäßigen Ausschlussbereichen auch auf die in die Abwägung einbezogenen Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen hingewiesen. Regionalplanänderungen sind insbesondere bei „sich verbrauchenden" Darstellungen für nachhaltig 'bewirtschaftete', d.h. möglichste nicht überdimensionierte Raumnutzungen eine normale Praxis und dokumentieren die Bereitschaft in einem sich verändernden Raum flexibel auf neue Gegebenheiten zu reagieren. Nach der ersten Auslegung ist eine zweite Auslegung erfolgt. Unabhängig von der Frage ob dies rechtlich erforderlich gewesen wäre, ist dies in jedem Fall auch von der gewählten Auslegungszeit her hinreichend. Dabei wird darauf hingewiesen, dass gemäß Landesplanungsgesetz bei Regionalplanänderungen die Auslegung auf einen Monat verkürzt werden kann. Das im Umweltbericht skizzierte Vorgehen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ist auf dieser Verfahrensstufe sachgerecht. Die Sondierungsbereiche sind unter Berücksichtigung umfangreicher Umwelterwägungen auf Basis eines gesamträumlichen Planungsansatzes aus einer Vielzahl von Bereichen ausgewählt worden. Hierbei wurden im Umweltbericht die Kriterien dokumentiert und begründet, die zudem überwiegend Umweltbelange betrafen. Hierüber wurde den Belangen der Alternativenprüfung und -dokumentation bereits genüge getan (ergänzend waren zudem auch zu den abgelehnten Interessensbereichen Umweltauswirkungen über den Textteils des Umweltberichtes und die bereichsbezogenen Angaben in der Gesamtbereichestabelle ablesbar). Ferner wurden im Übrigen zahlreiche zusätzliche Interessensbereiche vertiefend untersucht, die im Rahen des 2. Entwurfs nicht mehr als Sondierungsbereiche vorgesehen wurden. Allgemein ist zudem festzustellen, dass die SUP nicht die Prüfung jeder theoretisch denkbaren Alternative erfordert und es auch nicht zwingend erforderlich

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
durchzuführen sind. Die Bezirksregierung wird aufgefordert, bei der Landesregierung eine Zuständigkeitsänderung für die Zulassung von Kies- und Sandabgrabungen nach dem Bergrecht einzufordern. So sollten zukünftig die Kreise für die Genehmigung aller Kies- und Sandabgrabungen zuständig sein. Nur so kann verhindert werden, dass durch die derzeit praktizierte Inanspruchnahme zwei verschiedener Genehmigungsbehörden erheblicher Verwaltungsmehraufwand entsteht und raumbedeutsame Kriterien unterschiedlich gewichtet werden. Andernfalls wäre es dringend erforderlich, Abgrabungen nach dem Bergrecht nur dann zuzulassen, wenn die Rohstoffe tatsächlich einer hochwertigen Verwendung zugeführt werden. **Rechtssicherheit** Die geplante Änderung des Regionalplans wird dessen rechtliche Verbindlichkeit nicht – wie beabsichtigt – wiederherstellen. So ergibt sich aus der Rechtsprechung die Notwendigkeit einer gesamträumlichen Darstellung bzw. Abwägung der Interessen. Dies erfordert aber eine methodisch nachvollziehbare Flächenausweisung, die sich aus den unterschiedlichen Anforderungen an den Raum ergibt. Die abwägungsverkürzende Beschränkung auf die Interessensgebiete der Kiesindustrie lässt ein substanzielles und schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vermissen. Nach Ansicht der Naturschutzverbände ist die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht im erforderlichen Maße durchgeführt worden und das „Schutzgut Mensch“ nicht ausreichend betrachtet worden. Wird aber der betroffene Grundstückseigentümer nicht beteiligt, kann weder ein Regionalplan noch eine Sondierungskarte die angestrebte Versorgungs- und Planungssicherheit abbilden. Dauernde Flächentausch- und Änderungsverfahren werden die Regel bleiben. Zur Herstellung der Rechtssicherheit ist eine umfassende öffentliche Auslegung erforderlich. Eine erneute Auslegung ist auf jeden Fall dann erforderlich, wenn gegenüber der ausgelegten Fassung neue Bereiche als Sondierungsflächen dargestellt werden. Eine tatsächliche Rechtssicherheit für den gesamten Regionalplan kann nach	ist, die umweltfreundlichste Variante zu wählen. Zum gesamträumlichen Planungskonzept wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Bezüglich der vorgeschlagenen Auswahl von Sondierungsbereichen auch in Bereichen, in denen keine Abgrabungsinteressen bekannt sind wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen, wo dargelegt wird, warum eine Fokussierung auf Interessensbereiche erfolgte. Bezüglich der Themen IBA/Ramsar-Gebiete, Überschwemmungsgebiete und Bereiche, die im Zuge der WRRL-Umsetzung für eine naturnahe Gewässerentwicklung benötigt werden wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/205/2 (Beginn S. 240) und weiter oben zu dieser Anregung A/205/3 (Beginn S. 243) der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 26.09.2007 verwiesen. Zu den Belangen des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S.39). Zur Thematik der Mächtigkeiten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/113/2 (ab S. 76) des Beteiligten 113 unter Ausgleichsvorschlag verwiesen. Zu den Belangen der Wasserwirtschaft wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S. 51). <u>Nachfolgenutzungen</u> wurden typisierend im Umweltbericht thematisiert. Dies ist auf dieser Verfahrensstufe hinreichend. Ergänzend wird zur Thematik der Nachfolgenutzungen auf die Anregungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 verwiesen (ab S. 66)

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Meinung der Naturschutzverbände nur über eine wirkliche Öffentlichkeitsbeteiligung, besonders der betroffenen Grundstückseigentümer, erfolgen. Hierzu bedarf es sowohl einer erneuten öffentlichen Auslegung des Regionalplans (GEP 99) mit den bereits dargestellten Bereichen als auch der Erläuterungskarte für die Dauer von 3 Monaten in allen betroffenen Kommunen. **Unzureichende SUP** Unter dem Deckmäntelchen einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Umweltbericht lediglich das Auswahlverfahren für die Sondierungsbereiche beschrieben. Eine tatsächliche Prüfung von Umweltauswirkungen findet nicht statt. Im Anhang findet sich eine Tabelle, aus der die „Umweltmerkmale" der einzelnen Flächen hervorgehen. Auch hier wird lediglich eine Beschreibung der Flächen vorgenommen. Durch die hier vorgenommene Beschränkung auf die Interessensgebiete der Industrie ist die Umweltprüfung zusätzlich unvollständig und fehlerhaft. Alternativen werden ebenfalls lediglich beschrieben und nach einer Beschreibung der zugrundeliegenden planerischen Überlegungen ohne Prüfung der jeweiligen Umweltauswirkungen verworfen. Die Sondierungsbereiche werden von vornherein als verbindlich angesehen. Im Rahmen der Umweltprüfung wäre es – ebenso wie im Rahmen der Gesamtabwägung – erforderlich gewesen, die konfliktärmsten Flächen zu ermitteln und hieraus - soweit erforderlich- Sondierungsbereiche zu entwickeln. Die Ausschlusskriterien sind unvollständig. Ausschlusskriterien für Abgrabungen sind auch IBA- und Ramsar-Gebiete (s.o.). So sind z.B. unter den geplanten Sondierungsflächen 14 IBA-Flächen (insgesamt 464 ha = 16% der Sondierungsbereichsfläche) und davon 7 Bereiche zusätzlich Ramsar-Flächen (247 ha). Mindestens muss im Umweltbericht die ornithologische Bedeutung der einzelnen Flächen genau erfasst und mit den Umweltauswirkungen verglichen werden, die sich bei Inanspruchnahme von Alternativflächen ergeben. Auch Überschwemmungsgebiete und Bereiche, die im Zuge der WRRL-Umsetzung für eine naturnahe Gewässerentwicklung benötigt werden, sind von Abgrabungen grundsätzlich freizuhalten. Hier ist auf der Ebene der	Zur Thematik Klima wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/170/10 (Beginn S. 168). der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik der Landwirtschaft/Agrobusiness wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). Eine Darstellung aller bereits abgeschlossenen, in Betrieb befindlichen, genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungen, sowie aller BSAB-Flächen und der geplanten Sondierungbereiche in einer Gesamtdarstellung ist für diese Regionalplanänderung und die entsprechenden Bewertungen nicht erforderlich. Die vorhandenen Inhalte des Umweltberichtes reichen aus. Zur Thematik der verkehrlichen Auswirkung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/111/1 (Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Bedburg-Hau vom 24.09.2007) verwiesen (Beginn S. 63). Zum Artenschutz wird auf die auf dieser Verfahrensstufe hinreichenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, insb. im Abschnitt 3.4.3. Diese Belange wurden hinreichend berücksichtigt. Die Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen auch in späteren Verfahrensstufen bleibt unberührt. Bezüglich des Artenschutzes wird dabei gesehen, dass bei Abgrabungen immer auch negative Auswirkungen auf Arten und ihre Lebensräume zu verzeichnen sind. Dies ist aber aufgrund der Erforderlichkeit der Rohstoffgewinnung unvermeidlich und die ausgewählten Bereiche werden auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes und der entsprechenden Regelungsmöglichkeiten auf weiteren Verfahrensstufen – im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe als hinreichend geeignet eingestuft. Zum Umgang mit Flora und Fauna wird darüber hinaus auf den Umweltbericht (insb. die Kapitel 3.2.6.4 sowie 3.4.3) verwiesen. Die dort beschriebene Vorgehensweise ist auf der Ebene der Regionalplanung sachgerecht und hinreichend und auch generell der entsprechend Umgang mit dieser Thematik im Rahmen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Regionalplanung beidseitig der Gewässer ein Entwicklungskorridor von mindestens 300- 500 m Breite als Ausschlusskriterium für Abgrabungen vorzusehen. Des Weiteren sind schutzwürdige Böden als Ausschlusskriterien aufzunehmen. Zur Beurteilung der Umweltwirkungen der Regionalplanänderung ist davon auszugehen, das die Sondierungsflächen wie geplant zukünftig als BSAB dargestellt werden und im Anschluss tatsächlich abgegraben werden, da dies die Intention der beabsichtigten Änderung ist. Die Umweltprüfung muss auch den Aspekt der Mächtigkeit der Kies- und Sandvorkommen berücksichtigen. Hier ist zu prüfen, welche Vorkommen in konfliktarmen Bereichen durch ihre größere Mächtigkeit einen geringeren Flächenbedarf erfordern. Der Bedarf bemisst sich nämlich in erster Linie in Gewicht bzw. Volumen und nicht in Hektar abzugrabender Fläche. Umweltauswirkungen ergeben sich außerdem aus: **Auswirkungen auf den Wasserhaushalt** Hier ist eine Gesamtbetrachtung der gesamten Region erforderlich. So sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bei einer großflächigen Aneinanderreihung von Abgrabungen sehr viel erheblicher als bei einer einzelnen Abgrabung im rheinfernen Bereich. Derartige Aspekte sind im Rahmen der Umweltprüfung bei der Beurteilung der einzelnen Flächen einzubeziehen. **Auswirkungen der Nachfolgenutzungen** Die Umweltwirkungen sind im Hinblick auf die Nachfolgenutzung der einzelnen Abgrabungen durchaus unterschiedlich zu bewerten. Eine Berücksichtigung dieses Aspektes fehlt. **Auswirkungen auf das Klima** Auswirkungen auf das Klima, besonders infolge von BSAB-Darstellungen als Erweiterung bestehender Konzentrationszonen, fehlen.	der 51. Änderung einschließlich der Bewertungen und Entscheidungen. Zur Alternativenprüfung/Bereichsauswahl wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Die Angaben im Umweltbericht zum Monitoring sind auf dieser Verfahrensstufe hinreichend. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Berücksichtigung von Bodenschutzaspekten Bodenschutzaspekte werden nicht hinreichend berücksichtigt. Der einfache Hinweis, dass auf besonders oder sehr schutzwürdige Böden in der Teilbereichstabelle Rücksicht genommen wurde, ist nicht ausreichend und beinhaltet keinerlei Prüfoption. **Verlust der Fläche für Landwirtschaft als Produktionsfläche und Lebensraum für Arten der Agrarlandschaft** Abgrabungen werden in den meisten Fällen auf qualitativ guten landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt. Hier ist vor dem Hintergrund, dass u.a. - die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert - zunehmend Energiepflanzen angebaut werden und große Flächen daher der Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung stehen - die Kulturlandschaft auch Lebensraum für eine Vielzahl seltener und geschützter Arten ist die Bedeutung der geplanten Sondierungsbereiche für die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung darzustellen und zu bewerten. **Zusammenwirken mit bisherigen Abgrabungen** Außerdem ist es erforderlich, einen Überblick über die gesamte Abgrabungssituation im Regierungsbezirk zu erhalten. Hierzu sind alle bereits abgeschlossenen, in Betrieb befindlichen, genehmigten und im Genehmigungsverfahren befindlichen Abgrabungen, sowie alle BSAB-Flächen und die geplanten Sondierungbereiche in einer Gesamtdarstellung kartografisch zusammenzufassen. Nur so ist es möglich die Belastung einzelner Räume zusammenfassend und in ihren Umweltauswirkungen zu beurteilen. **Umweltauswirkungen der unterschiedlichen Transportwege** Da insbesondere durch die entstehende Lärm- und Abgasbelastung durch LKW-Verkehr Auswirkungen auf Mensch und Tier zu erwarten sind, ist eine Bewertung der Flächen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Infrastruktur erforderlich. Flächen, die die Möglichkeit des schienengebundenen Transportes aufweisen, ist hier der Vorzug zu geben.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Artenschutz Im Umweltbericht ist auf die erforderliche Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch außerhalb von Schutzgebieten in den nachfolgenden Planverfahren hinzuweisen. Die Vorschriften des Artenschutzrechts nach den §§ 42 ff BNatSchG sind unmittelbar geltendes Recht mit - unabhängig von den Rechtsvorschriften über Eingriffe in Natur und Landschaft - eigenständigen Rechtsfolgen u. a. auch für ggf. erforderlich werdende Ausgleichsmaßnahmen. **Fehlende bzw. unzureichende Alternativenprüfung** Der vorliegende Umweltbericht enthält keinen ernsthaft als Alternativenprüfung anzusehenden Prüfschritt. Hier fehlt es von vornherein an der Ermittlung von Vorhabensalternativen, d.h. besonders konfliktarmen Flächen, die gegebenenfalls auch außerhalb der angemeldeten Interessensgebiete der Kiesindustrie liegen können. **Fehlendes Monitoring** Die vorgesehene Abschichtung der Überwachungsmaßnahmen auf die Zulassungsverfahren bzw. die Bauleitplanung ist hier nicht zielführend. Bei der Dimension der Abgrabungsflächen müssen die Umweltauswirkungen im größeren Zusammenhang betrachtet und beobachtet werden. Dies ist im Rahmen der einzelnen Zulassungsverfahren nicht möglich. Auch der Verweis auf das Abgrabungsmonitoring ist nicht ausreichend. Im Abgrabungsmonitoring der Bezirksplanungsbehörde werden die abgebauten Flächen nur im Hinblick auf das Mengengerüst bilanziert. Umweltauswirkungen bleiben hier weitgehend unberücksichtigt. Um den gesetzlichen Vorgaben nachzukommen, muss das Abgrabungsmonitoring der Bezirksregierung um entsprechende Aspekte ergänzt werden.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 205. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU **Anregungsnummer: A/205/4**	
Stellungnahme vom 26.09.2007 (Teil „II. Textliche Darstellung“) **II. Textliche Darstellung** **Änderung des Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr.5** Die Naturschutzverbände erkennen die Notwendigkeit einer Konkretisierung der Zulässigkeitsvoraussetzungen von kleinen Abgrabungen außerhalb der BSAB zwar an, die vorgeschlagene Formulierung des Ziels 1 Nr. 5 wird jedoch abgelehnt. Die bisherige Einzelfall-Ausnahme für standortgebundene Maßnahmen wird ersetzt durch eine allgemeine Ausnahme für Abgrabungserweiterungen außerhalb der BSAB. Hierbei sind die Zulassungsvoraussetzungen zu weit gefasst. So ist es zwar einerseits zu begrüßen, dass keine Neuaufschlüsse mehr zugelassen werden sollen und für naturschutzfachlich besonders wichtige Bereiche jegliche Ausnahmeregelung entfällt, andererseits werden durch den Ausschluss von Abgrabungen, deren Zulassung vor dem 31.12.2006 erfolgte, zahlreiche Erweiterungen außerhalb der BSAB möglich, die in Summe 10 ha erheblich überschreiten können. Dies ist zu vermeiden! Als Ausschlusskriterien für die Zulassung von Abgrabungserweiterungen außerhalb der BSAB sind auch schutzwürdige Biotope, Gewässerauen / Überschwemmungsbereiche, Flächen für den Hochwasserschutz (Erläuterungskarte 8a des Regionalplans) und alle Flächen des IBA-2000-Verzeichnisses zu nennen. Die Zulassung von Abgrabungen innerhalb der nicht gemeldeten IBA-Flächen ist rechtswidrig. Die Zulassung von Erweiterungen von Abgrabungen, die im Regionalplan (GEP 99) gar nicht dargestellt sind, wird abgelehnt, da hierdurch die Steuerungswirkung des Regionalplans unterlaufen und einer planlosen Inanspruchnahme der Landschaft, die ja ausdrücklich verhindert werden soll, Vorschub geleistet wird. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Bereiche, die außerhalb der BSAB-Darstellungen für Abgrabungen in Anspruch genommen werden, im Rahmen des Abgrabungsmonitorings berücksichtigt werden.	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der in der Sonderregelung enthaltenen Ausschlusskriterien und Bedingungen ist der quantitative Umfang der möglichen Zulassungen hinreichend eingeschränkt. Die im Rahmen der zweiten Fassung noch einmal erweiterten Ausschlussbereiche sind hinreichend. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Sonderregelung keine Gewährleistung des Abbaus vorsieht, d.h. weitergehende Ausschlussgründe bleiben unberührt. Eine Erweiterung von Abgrabungen, die im Regionalplan (GEP 99) nicht graphisch dargestellt worden sind, wird über die Sonderregelung nicht planlos ermöglicht. Denn auch die textlichen Ziele gehören zum Regionalplan und sollen eben solche Fälle in der Sonderregelung raumordnerisch hinreichend regeln. Abgrabungen außerhalb der BSAB werden bereits über die bisherige Systematik des Abgrabungsmonitorings erfasst. Zur Frage der Notwendigkeit der Regionalplanänderung, zu Substitution und Recycling und zum Verfahren und Zeitpunkt der Übernahme der Sondierungsflächen in BSAB wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Be-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 9 Notwendigkeit einer Erläuterungskarte Rohstoffe Bei einer an der Versorgungssicherheit der Bevölkerung orientierten und kontinuierlich steigende Substitutions- bzw. Recyclinganteile berücksichtigenden Bedarfsermittlung ist eine Darstellung von zusätzlichen Sondierungsbereichen überflüssig (s.o.). Das Verfahren zur Übernahme der Sondierungsflächen in BSAB ist ungeklärt. Hier ist sicherzustellen, dass die Sondierungsbereiche erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die BSAB erschöpft sind (rechnerisch in 24-30 Jahren). (...)	gründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 205. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW; Koordinationsstelle für BUND, NABU und LNU **Anregungsnummer: A/205/5**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU nehme ich zu Vorhaben wie folgt Stellung: **Beteiligungsfrist** Gegenüber der ursprünglichen Fassung der Beteiligungsunterlagen wurden erhebliche Änderungen vorgenommen. So wurden die Sondierungsflächen für Kies und Sandabgrabungen zwar erheblich reduziert, aber gleichzeitig wurden auch in erheblichem Umfang Flächen in die Sondierungskarte aufgenommen, die in der ersten Fassung nicht enthalten waren (30 Flächen mit insgesamt ca. 770 ha). Außerdem wurde der Umweltbericht ergänzt. Die meisten Änderungen wurden nicht kenntlichgemacht, so dass eine Bearbeitung, die sich rein auf die Änderung gegenüber der ersten Fassung bezieht sehr erschwert war. Vor diesem Hintergrund halten die Naturschutzverbände die Frist zur Stellungnahme von nur gut einem Monat für viel zu kurz und behalten sich vor mindestens bis zum Ende der Beteiligungsfrist für die Öffentlichkeit (03.03.2008) ihre Ausführungen zu ergänzen.	**Ausgleichsvorschlag** Zur Fristsetzung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 25.02.2008 verwiesen (A/170/14). Der Status der Sondierungsbereiche ist durch die geplanten Ziele bereits hinreichend geklärt. Sondierungsbereiche haben nur eine reine vorsorgliche Flächensicherung zur Folge und wirken dabei auch nur für den betreffenden Bereich. Es ist damit als beispielsweise nicht – im Sinne von Eignungsgebieten - das Verbot verknüpft ggf. z.B. auf der kommunalen Ebene weitere Flächen für die weitere Zukunft zu sichern (ohne Abgrabungsermöglichung). Zum Bodenschutz wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, ab S.39) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Bezüglich der Themen IBA/Ramsar-Gebiete, wird auf die vorstehenden Anga-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Begriff der Sondierungsbereiche Der Begriff der Sondierungsbereiche ist nach wie vor unklar. Hier sollte dringend geklärt werden, ob es sich hier um Eignungsflächen oder Vorranggebiete gem. ROG handelt. Nur dann kann - unter Angabe aller im Verfahren geprüften Raumansprüche abgeschätzt werden, ob die Planung den Vorgaben der Rechtssprechung genügt. **Berücksichtigung schützenswerter Böden als Ausschlusskriterium** Die Naturschutzverbände begrüßen die Berücksichtigung der besonders schützenswerten Böden als Ausschlusskriterium für Sondierungsbereiche. Hier sollten die strengeren Kriterien, die für Neuansätze gewählt wurden, aber auch für die Erweiterungsflächen gelten - insbesondere dann, wenn die Interessensgebiete allein für sich als Neuaufschlüsse gelten würden und nur im Zusammenhang mit der Darstellung weiterer Interessensbereiche als Sondierungsfläche zu einer „Erweiterung" werden. **Berücksichtigung von IBA-2000-Flächen (pflichtwidrig nicht gemeldete Vogelschutzgebiete gem. Urteil des EuGH vom 07.12.2000 – C-374/98) als Ausschlusskriterium** Unter den geplanten Sondierungsflächen sind auch weiterhin 8 IBA-Flächen (insgesamt 169 ha = ca. 10% der Sondierungsbereichsfläche), davon sind 5 Bereiche zusätzlich Ramsar-Flächen (90 ha). Stadt Kleve (insgesamt 4 ha) 2109-05 A2 (2 ha), Erweiterung; auch RAMSAR-Fläche 2109-04 A (1 ha); Erweiterung; auch RAMSAR-Fläche 2109-08 (1 ha); auch RAMSAR-Fläche Stadt Kalkar (insgesamt 74 ha) 2106-05 B1 (21 ha), Erweiterung eines BSAB; auch RAMSAR-Fläche 2106-18 (53 ha); Neuansatz Stadt Emmerich (insgesamt 65 ha)	ben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu den Anregungen A/205/2 (Beginn S. 240) der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 26.09.2007 verwiesen. Die bestehenden BSAB werden als vereinbar mit der Vogelschutzrichtlinie eingestuft. Hierzu wird ergänzend auf die komplexe Abwägung im Rahmen der 32. Änderung Teil B verwiesen (Sitzungsunterlagen sind bei der Bezirksplanungsbehörde oder im Internetarchiv des Regionalrates einsehbar (www.brd.nrw.de) einsehbar; bitte ggf. Termin vereinbaren). Den Bedenken gegen die Abbildung der Sondierungsbereiche für Kalk und Ton wird nicht gefolgt. Angesichts der nur wenigen Lagerstätten sind hier weniger restriktive Kriterien anzusetzen, als z.B. bei Kies und Sand und ist hier auch ein längerer Versorgungszeitraum vorzusehen. Bezüglich der Sondierungsbereiche ist hierbei ferner auch zu berücksichtigen, dass weitere umweltbezogene Untersuchungen und eingriffsmindernde Maßnahmen - z.B. zu Grundwasserständen - auf ggf. nachfolgenden weiteren Verfahrensstufen geprüft und unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe ggf. berücksichtigt werden können. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass es sich um Erweiterungen handelt und diese im Vergleich zu Neuaufschlüssen regelmäßig geringere Auswirkungen auf die Landschaft und die Grundwasserstände haben. Gerade die Vorbelastung bzw. Vorprägung spricht in diesen Fällen nicht gegen die im 2. Entwurf geplanten Abbildungen als Sondierungsbereiche – zumal noch keine Überlastung festzustellen ist. Die zusätzlichen negativen Aspekte sind angesichts der Umgebungssituation gering und in der Abwägung von geringerem Gewicht als die Aspekte der Rohstoffgewinnung. Auch diese Themen können jedoch auf ggf. nachfolgenden Verfahrensstufen vertieft untersucht und unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe ggf. berücksichtigt werden. Auch die Rücknahme der BSAB wird abgelehnt. Die Bereiche sind sachgerecht ausgewählt worden. Dabei ist auch die Seltenheit der entsprechenden Roh-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
2102-02 (65 ha), Erweiterung; auch RAMSAR-Fläche Stadt Wesel (insgesamt 26 ha) 2512-11 A (5 ha) Erweiterung; 2512-03 A (21 ha), Erweiterung einer aktiven Abgrabung Die Naturschutzverbände fordern entschieden, die IBA-Flächen und Ramsar-Gebiete in die Ausschlusskriterien für Abgrabungen einzubeziehen und alle Darstellungen von BSAB und Sondierungsbereichen in diesen Gebieten zurückzunehmen und zukünftig zu unterlassen. Außerdem weisen die Naturschutzverbände erneut darauf hin, dass es sich bei den nicht gemeldeten Flächen des IBA-2000-Verzeichnisses um ein **faktisches Vogelschutzgebiet** mit einer nahezu ausnahmslos geltenden Veränderungssperre handelt und verweisen hierzu auf ihre Stellungnahme vom 26.09.2007. Im Übrigen halten die Naturschutzverbände auch die bereits im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche im gemeldeten Vogelschutzgebiet für unvereinbar mit den Zielen der Vogelschutzrichtlinie. **Berücksichtigung von Sondierungsbereiche für Kalkstein / Dolomit.** Im Umweltbericht zur ersten Offenlage wurde erläutert, dass die BSAB die Sicherungsfunktion der Darstellungen in der Erläuterungskarte erfüllen und sehr lange Zeiträume abdecken, so dass eine Darstellung zusätzlicher Sondierungsbereiche nicht erforderlich ist. Nun werden ohne weitere Erläuterung 29 ha (5 Sondierungsbereiche) für Kalkstein dargestellt. Hier sollten statt dessen schon existierende BSAB „zurückgestuft werden. Die Darstellung der Sondierungsbereiche für Kalk und Ton wird vor dem Hintergrund der ausreichenden Sicherung über BSAB grundsätzlich abgelehnt. Darüber hinaus sind die bereich durch die vorhandenen Kalkabgrabungen schon erheblich vorbelastet. Eine weitere Inanspruchnahme der Landschaft bzw. Absenkung der Grundwasserstände ist nicht mehr verträglich. **Zu einzelnen Flächen:** (...)	stoffvorkommen zu berücksichtigen. Zudem stehen Standortsicherungsinteressen und Aspekte der Planungssicherheit in der Abwägung entgegen. Eine Überbelastung des Kreises Viersen in Bezug auf Abgrabungen ist durch die 51. Änderung nicht gegeben. Den entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Hierbei ist jedoch ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich der Umfang der Sondierungsbereiche im Nachgang des 2. Beteiligungsverfahrens geändert werden soll. Hierzu wird insbesondere auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S.38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (veränderte Lagerstättenkriterien bei Neuansätzen nur für Kies/Kiessand). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Kreis Viersen Die Naturschutzverbände sind der Meinung, dass im Kreis Viersen keine derart großen neuen Abgrabungsflächen mehr ausgewiesen werden sollten, dies zum Verlust großer Kulturlandschaftsbereiche mit ihrem Artinventar führt. Die meist entstehenden Wasserflächen stellen keinen Ersatzlebensraum für die betroffenen Arten dar. Die Naturschutzverbände vertreten - ebenso wie die Kreisbauernschaft - die Ansicht, dass ein so umfangreicher Verlust zusammenhängender Ackerbereiche als Wirtschafts- und Lebensraum nicht mehr zu vertreten ist. Bereits jetzt gibt es z.B. in Nettetal einen zunehmenden Freiflächenmangel durch die Ausdehnung von Wohn- und Gewerbegebieten. Eine regionale Brauerei sucht z.B. schon per Anzeige nach Landwirten, die Braugerste anbieten können. Eine große Biogasanlage in unmittelbarer Nähe zu der Sondierungsfläche hat Verträge mit 23 Landwirten der Umgebung für die Lieferung von Mais und Getreide abgeschlossen, was den Engpass weiter verschärft hat. Durch die Abbaggerung von mehr als 100 ha guten Ackerboden würden weitere wichtige Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. (...) Im Übrigen verweisen die Naturschutzverbände auf ihre Stellungnahme vom 26.09.2007.	
Beteiligter: 211. Landesbetrieb Wald und Holz NRW **Anregungsnummer: A/211/1**	
<u>Stellungnahme vom 26.09.2007</u> Der Regierungsbezirk Düsseldorf zeichnet sich durch einen landesweit unterdurchschnittlichen Waldanteil aus. Die Ziele im Regionalplan sind dementsprechend der Schutz der im GEP'99 dargestellten, als auch der nicht dargestellten Kleinflächen. Dies unterstreicht die Bedeutung jeglicher Waldbestände, selbst wenn sie keiner besonderen Schutzausweisung (BSN, BSLE, FFH, NSG, LSG, Biotopkataster o.ä.) unterliegen. Die einzelnen Waldflächen im Regierungsbezirk Düsseldorf sind besonders schutzwürdig, da die vielfältigen Waldfunktionen für eine hohe Bevölkerungsdichte auf kleinster (Wald-)Fläche erfüllt werden.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen „Goch", „Kevelaer", „Niederkrüchten", „Alpen", „Issum", „Rheinberg", „Hamminkeln", „Hünxe" und „Neukirchen-Vluyn"* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die <u>Waldflächen</u> wurden – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte – über die Ausschlusskriterien (BSN, FFH-Gebiete, VSG, LSG mit Abgrabungsverbot, Biotope etc.) bereits sehr umfänglich berücksichtigt und hinreichend geschützt, denn die besonders wichtigen Waldflächen wurden dadurch ausgespart. Fach-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
a) Darstellung in der Erläuterungskarte 9b: Von den in der geplanten Erläuterungskarte 9b jetzt dargestellten Sondierungsbereichen sind auch Waldflächen betroffen. Die entsprechenden Einzelflächen sind in beigefügter Excel-Liste markiert. Einige dieser Waldflächen erfüllen besondere Funktionen, die in der Waldfunktionskartierung festgelegt wurden. Sollten Waldflächen für Abgrabungen umgewandelt werden, sind Ersatzaufforstungen vorzunehmen. Es ist allerdings abzusehen, dass es in Zukunft immer schwieriger werden wird, landwirtschaftliche Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Dies betrifft bzgl. der Abgrabungsbereiche v.a. die Flächen, für die eine Nassabgrabung oder eine unverfüllte Trockenabgrabung vorgesehen ist, da an gleicher Stelle kein Wald mehr entstehen kann. Aus den vorgenannten Gründen regt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW deshalb an, die jetzt dargestellten Sondierungsbereiche um den Anteil der Waldflächen zu verringern, soweit es auf der Erläuterungskarte darstellbar ist (z.B. in Randbereichen der Sondierungsflächen). *b) Textliche Änderung:* Ein weiteres Ziel des GEP ´99 ist die Waldflächenvermehrung im Regierungsbezirk Düsseldorf. Sollte durch die hinzugefügte Aussage, Nummer 9 (zweiter Absatz: *„Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.“*) eine Bewaldung der entsprechenden Flächen ausgeschlossen sein, bestehen hierzu forstbehördliche Bedenken, da dies dem Ziel der Waldflächenvermehrung entgegen steht. Als Anlage füge ich die von Ihnen bereit gestellte Excel-Datei mit Angaben zu den Waldflächen in den Sondierungsbereichen bei. Sollten sich im laufenden Verfahren weitere, jetzt noch nicht dargestellte Sondierungsbereiche ergeben, möchte ich Sie bitten, den Landesbetrieb Wald und Holz NRW darüber zu informieren, so dass ggf. weitere Informationen gegeben werden können.	liche Ausgleichsregelungen und deren Durchsetzung in eventuellen späteren Zulassungsverfahren bleiben zudem unberührt. Der Umgang mit randlichen Waldflächen kann ebenfalls in späteren Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe hinreichend geregelt werden. Inwieweit eine (Interims-) Bepflanzung der Sondierungsflächen bzw. von Teilbereichen mit Wald zweckmäßig ist, ist unter den Gegebenheiten des Einzelfalls zu entscheiden. Klar ist jedoch, dass die nur dann erfolgen kann, wenn es mit einer mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte vereinbar ist (vgl. LEP-Inhalte). Die zweiten Fassungen der Unterlagen zur 51. Änderung sind im Übrigen auch dem Landesbetrieb Wald und Holz zugegangen. Somit ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
(...)	
Beteiligter: 211. Landesbetrieb Wald und Holz NRW **Anregungsnummer: A/211/2**	
<u>Stellungnahme vom 21.02.2008</u> Bezüglich der 51. Änderung des GEP verweise ich zum einen auf die Stellungnahme der Zentrale des Landesbetriebes Wald und Holz NRW vom 26.09.2007. Aufgrund des im Regierungsbezirk Düsseldorf mit nur 14,4 % **sehr geringen Waldanteiles und der umfangreichen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen**, welche die Waldflächen im diesem dicht besiedelten Raum erfüllen müssen, sollten Waldflächen <u>nicht</u> in Anspruch genommen werden. In Anlage 1b Punkt (13) (Seite13) sollte daher wie folgt ergänzt werden: **Bei der Entscheidung über zukünftige BSAB sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:** **- die Darstellung von Abgrabungsbereichen sollte außerhalb von Waldflächen erfolgen.** **Beispiele für davon besonders betroffene Flächen:** 2504-09 (59): Größe ca. 60 Hektar lt. GEP Immissionsschutzfunktion erfüllen aber auch Erholungsfunktion 2504-06 (04) 100 % Wald 2504-07 (15) 100 % Wald 2504-09 (59) 100 % Wald 2513-05-A (58) 15 Hektar Wald sw der Hees	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen der betreffenden Kommunen zu den unten genannten Interessensbereichen* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Der Anregung wird nicht gefolgt. Dieses Kriterium ist nicht erforderlich, denn die <u>Waldflächen</u> wurden im Rahmen der 51. Änderung – unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte – über die Ausschlusskriterien (BSN, FFH-Gebiete, VSG, LSG mit Abgrabungsverbot, Biotope etc.) bereits sehr umfänglich berücksichtigt und hinreichend geschützt, denn die besonders wichtigen Waldflächen wurden dadurch ausgespart. Bei der ggf. später folgenden Darstellung von Abgrabungsbereichen ist erneut über den Umgang mit Wald zu entscheiden, wobei hier auch auf die Parzellenunschärfe der Erläuterungskarte hinzuweisen ist. Der Abwägungsspielraum muss hier nicht weiter verringert werden und die Belange können zudem dann erneut von den Verfahrensbeteiligten in das betreffende Regionalplanänderungsverfahren eingebracht werden. Zu den nebenstehenden Interessensbereichen wird unabhängig davon ergänzend darauf hingewiesen, dass diese bis auf 2504-07 (begrenzt verfügbarer Rohstoff bei einer Erweiterung) nicht als Sondierungsbereich im Rahmen des 2. Entwurfs der 51. Änderung vorgesehen wurden, sondern nur als Interessensbereiche dokumentiert wurden. Den Bedenken wird somit nicht gefolgt. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 214. Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. **Anregungsnummer: A/214/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 Für die Möglichkeit, im Rahmen der 51. Änderung des GEP 99 für den Regierungsbezirk Düsseldorf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Aufgrund der großen flächenmäßigen Betroffenheit der Landwirtschaft (so sind neben den circa 2842 ha Sondierungsflächen auch weitere 1.100 ha von Durchschneidungen mittelbar betroffen) und der langfristigen Bindung der Sondierungsflächen für die Kiesgewinnung sind aus Sicht der betroffenen Landwirte im Rahmen des GEP-Verfahrens folgende Punkte klarzustellen: 1) In den textlichen Änderungen heißt es: „Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind." Die gewählte Formulierung schränkt die Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe insofern ein, als unter Umständen raumbedeutsame Erweiterungs- bzw. Neubaumaßnahmen, zum Beispiel von Stallbauten oder Glashäusern, nicht mehr durchführbar sind. Wir wagen anzuzweifeln, dass die in diesem Verfahren beabsichtigte Ausweisung von Sondierungsbereichen die Wahrung von Privatinteressen der Abgrabungsindustrie derart höher gewichten darf als die berechtigten Interessen der wirtschaftenden landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe. Aus Sicht der betroffenen Gärtner und Landwirte muss klargestellt werden, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe nicht durch die Ausweisung von Sondierungsflächen eingeschränkt werden. Es sollte daher dargelegt werden, dass insbesondere landwirtschaftliche und gartenbauliche Baumaßnahmen in diesem Bereich durch die Ausweisung von Sondierungsflächen weiterhin nicht eingeschränkt werden. 2) Für Abgrabungen im EU-Vogelschutzgebiet muss sichergestellt werden,	**Ausgleichsvorschlag** Inwieweit landwirtschaftliche und gartenbauliche Vorhaben oder Interimsvorhaben mit dem geplanten Ziel 1 Nr. 9 in Kapitel 3.12 des Regionalplans vereinbar sind, ist unter Berücksichtigung der Bedingungen des Einzelfalls, der Bindungswirkungen raumordnerischer Ziele, der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe zu bewerten. Gleiches gilt im Übrigen für Hofverlagerungen, Umsiedlungen und Ähnliches. Hier wird vielfach von einer Vereinbarkeit auszugehen sein (gilt auch für Vorhaben in BSAB bei Ziel Nr. 2, Kap. 3.12). Eine weitergehende Einschränkung des Ziels soll vor dem Hintergrund des LEP-Ziels C.IV.2.2.3 (letzter Satz) jedoch nicht erfolgen. Dies liefe dem landesplanerisch vorgegebenen Zweck von Sondierungsbereichen entgegen (und bei BSAB auch denen von BSAB). In diesem Kontext wird auch auf die besondere Situation aufgrund der Standortgebundenheit von konfliktarmen oder zumindest nicht konfliktreichen Lagerstätten hingewiesen, die stärker ist, als diejenige der landwirtschaftlichen/gartenbaulichen Vorhaben. Bei den vorgesehenen Sondierungsbereiche (oder bestätigten BSAB) stehen diese Aspekte den entsprechenden Abbildungen jedenfalls nicht entgegen. Sondierungsbereiche in gemeldeten Vogelschutzgebieten sind nicht vorgesehen und auch die neue Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 nimmt diese Bereiche aus. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass hier kein weiterer Änderungsbedarf in Bezug auf die 2. Fassung der 51. Änderung besteht (vgl. auch 32. Änderung des Regionalplans, Teil B). Zu den Böden und den entsprechenden landwirtschaftlichen Belangen wird ferner auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." (A/110/7, Beginn S.38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
dass es entsprechend des im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans gefundenen Lösungsweges nicht zu einer Ausweitung des Vogelschutzgebietes kommt. Im Rahmen der Änderung des Regionalplans wird erneut deutlich, welch ungeheure Flächeninanspruchnahme bei Realisierung der Planungsmaßnahmen droht. Ein solcher Flächenverlust durch Eingriffe soll nach der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien insbesondere durch die Reduktion der daraus resultierenden Ansprüche an Ausgleichsflächen deutlich eingeschränkt werden. Ebenda heißt es auf S. 57: „Wir wollen darauf hinwirken, dass wertvolle landwirtschaftliche Flächen zur Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und nachwachsende Rohstoffe nicht als Ausgleichsflächen verloren gehen." Der politische Wille fand Niederschlag in der vom Landtag verabschiedeten Novelle des Landschaftsgesetzes. In der Einleitung zum Gesetzentwurf hat dies die Landesregierung wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung haben sich in der Praxis vielfältige Probleme ergeben. Nachteilig wirkt sich vor allem der hierdurch verursachte hohe Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen aus. Deshalb müssen neue Ansätze gefunden werden, diese Flächeninanspruchnahme zu reduzieren." Zur Sicherstellung des politisch vorgegebenen Ziels halten wir es im GEP-Verfahren für geboten, ein insofern geeignetes Bewertungsverfahrens – wie etwa das so genannte MURL-Verfahren - festzuschreiben sowie die Etablierung eines Ökokontos für Abgrabungsflächen zu ermöglichen.	Die naturschutzfachliche Ausgleichsmethodik/das Bewertungsverfahren ist im jeweiligen Fachverfahren auf Basis der entsprechenden fachlichen und fachgesetzlichen Regelungen festzulegen bzw. zu wählen. Dies und Ökokontos sind nicht Aufgabe der Regionalplanung. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 216. Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf **Anregungsnummer: A/216/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Der Regierungsbezirk Düsseldorf ist schon jetzt extrem stark durch Abbautätigkeiten für die Gewinnung von Braunkohle, Kiesen und Sanden sowie Kalk belastet. Mehrere 10.000 ha meist hochwertiger Ackerflächen sind in der Vergan-	*Red. Hinweis: Zu einzelnen Datenblättern der Landwirtschaftskamme siehe Synopse zur jeweiligen Kommune* **Ausgleichsvorschlag**

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
genheit schon verloren gegangen oder drohen durch die Darstellung als BSAB-Flächen verloren zu gehen. Die Agrarstruktur und die Wertschöpfungen der landwirtschaftlichen Urproduktion ganzer Landstriche ging dabei verloren. Für die Folgenutzung riesiger Wasserflächen am Niederrhein gibt es zwar einzelne Handlungskonzepte, aber nur mit sehr begrenzter Umsetzung. Ein hoher Anteil der Nassabgrabungen wurde ausgebeutet und dann ohne erkennbaren gesellschaftlichen Mehrwert sich selbst überlassen. An der Erarbeitung von ganzheitlichen Konzepten, optimierten Ausbeutungen, z.B. auch durch zumutbare Straßenverlegungen einschließlich der Investitionen in die Folgenutzung, mangelt es derzeit. Auch die zeichnerische Darstellung der derzeit beabsichtigten Sondierungsbereiche spiegelt dieses Bild wieder. Aus dieser Sicht heraus wird die weitere Überplanung ganzer Landstriche als Sondierungsflächen für die Rohstoffsicherung aus landwirtschaftlicher Sicht als sehr bedrohlich verstanden. Die Grenze der Belastbarkeit ist aus landwirtschaftlicher Sicht schon weit überschritten. Andererseits ist die Landwirtschaft stark an einer Planbarkeit in der Zukunft interessiert und unterstützt daher nachhaltig die Bemühungen um einen rechtssicheren Regionalplan. Es ist für uns zwingend erforderlich, dass das Abgrabungsgeschehen in geordneten Bahnen erfolgt und nicht willkürlich irgendwo im Lande Abgrabungen entstehen können. Bezüglich des zentralen Anliegens der Schaffung von Rechtssicherheit besteht daher volles Einvernehmen. Um den Zielen, der Rechtsicherheit und der Optimierung des Abgrabungsgeschehens unter Berücksichtigung eines größtmöglichen Ressourcenschutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen gerecht werden zu können, halten wir folgende Punkte für dringend erforderlich, die teilweise nicht auf der Verwaltungsebene der Bezirksregierung zu lösen sind, sondern darüber hinaus einer politischen Willensbildung in Bund und Land bedürfen. **Landesweite Bedarfsermittlung und Lastenverteilung** Aus unserer Sicht darf es nicht sein, dass die erfolgten Konzentrationen von	Die einleitenden Ausführungen zur Gesamtsituation in Bezug auf Abgrabungen und Landwirtschaft im Regierungsbezirk und zum Einvernehmen bezüglich des Ziels der Rechtssicherheit werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bedarfermittlung wird das im Umweltbericht dargelegte Vorgehen vor dem Hintergrund der landesplanerischen Vorgaben als sachgerecht angesehen. Eine eventuelle spätere Änderung aufgrund ggf. künftig geänderter neuer landesplanerischer Vorgaben bleibt unberührt. Zur Thematik der Braunkohlenabbaugebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S. 38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zu den Thematiken des Bergrechts, des Recyclings und der Exporte wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Die Ausführungen zur Änderung der landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsdeckung werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik des Agrobusiness, sowie wertvoller Ackerböden und den nebenstehenden Ausführungen dazu, wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S. 38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Über Fragen der Anwendung der Eingriffsregelung ist im Rahmen der Zulassungsverfahren zu entscheiden. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung und nicht zweckmäßig hier pauschale Regelungen anzustreben oder über entsprechende Vorgaben den rechtlich fragwürdigen Versuch zu unternehmen, möglichen Fachverfahren vorzugreifen und diesbezüglich Entscheidungsspielräume einzuengen. Die Möglichkeit u.a. zwischen Landwirtschaftsvertretern und Abgrabungsindustrie auf der Ebene des Zulassungsverfahren konsensuale Lösungen bezüglich der Eingriffsregelung zu suchen ist hier der angemessenere Weg. Der Unterlagen zur Regionalplanänderung enthalten jedenfalls die not-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Abgrabungstätigkeiten sich selbst ihren weiteren Bedarf im derzeitigen Raum definieren und somit ganze Regionen devastiert werden, wenn in anderen Räumen ähnlich ergiebige Rohstoffvorkommen existieren. **Nutzung der Kiese- und Sande aus dem Braunkohlentagebau und vollständige Einbeziehung in das Bedarfsmengengerüst.** Nach unseren Informationen werden im Braunkohlentagebau noch in erheblichem Umfang wertvolle Kiese und Sande wieder verfüllt. Wir betrachten dies als einen volkswirtschaftlichen Unsinn, der sich alleine mit der Transportkostenwürdigkeit nicht begründen lässt. Wir halten es zum Schutze der Landschaften am Niederrhein für zumutbar, dieses schon erschlossene Vorkommen auch vollständig zu nutzen. **Sachgerechte Anwendung des Bergrechtes** Es ist aus den jüngsten Antragstellungen der Abgrabungsunternehmen am Niederrhein zu erkennen, dass versucht wird, die bestehenden landesplanerischen Vorgaben der ausgewiesenen BSAB-Flächen zu umgehen. Es muss sichergestellt werden, dass das Bergrecht außerhalb dargestellter BSAB-Flächen auch nur auf die Quarz- und Quarzitvorkommen Anwendung findet, die auch tatsächlich zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse oder Ferrosilizium verwendet werden. **Recycling** Die Möglichkeiten des Baustoffrecyclings sind mit ihrem gesamten Umfang in das Bedarfsmengengerüst mit einzubeziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Defizite in der Ausnutzung dieses Materials einen zusätzlichen Rohstoffabbau nach sich ziehen und dieser auch noch landesplanerisch abgesichert wird. **Raumordnerische Absicherung des Exports von Kiesen und Sanden** Das der raumordnerischen Absicherung zugrunde liegende Mengengerüst für Kiese und Sande berücksichtigt auch die exportierten Rohstoffmengen. Wir bitten um Prüfung, ob die raumordnerische Absicherung der exportierten Men-	wendigen Angaben. Die nebenstehenden zusätzlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu geänderten Bewertungen im Hinblick auf die Auswahl und den Umfang der Sondierungsbereiche. Die Möglichkeit von Änderungen bundes- oder landesrechtlicher Vorgaben bezüglich der Eingriffsregelung bleibt unberührt. Die Ausführungen zur 46. Änderung und der Thematik von Umwidmungen werden zur Kenntnis genommen. Sofern diese als Bedenken gegen die 51. Änderung zu verstehen sind, wird diesen Bedenken jedoch nicht gefolgt. Es wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen, in dem u.a. der Anlass und die Zweckmäßigkeit der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Regionalplanänderung insgesamt thematisiert wird. Zur Thematik von Umsiedlungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten 214 vom 25.09.2007 verwiesen (A/214/1; Beginn S. 258). Die Sondierungsbereichabbildungen und die sonstigen Planungsinhalte entbehren keineswegs einer planerischen Konzeption. Zum gesamträumlichen Planungskonzept wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Zur Thematik der Feldblöcke wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.2.6.5 des Umweltberichtes verwiesen. Den nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt. Es wird ferner auf die hinreichenden Auswahlkriterien für Sondierungsbereiche, die Bedeutung der Rohstoffsicherung, den Darstellungsmaßstab der Erläuterungskarte Rohstoffe sowie die Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalplan parzellenunscharf erfolgt und sich bereits aus diesem Grund nicht an Eigentümergrenzen orientiert. Die Frage des Umgangs mit kleineren Straßenverbindungen ist im Rahmen nachfolgender Verfahrensstufen zu regeln. Prinzipiell ausgeschlossen sind

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
gen auch durch die Ziele des Landesentwicklungsplans (LEP) und des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) gedeckt ist. Die exportierten Mengen gehen weitgehend zu Lasten teils sehr hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen, die dadurch zu einem hohen Anteil der Ernährungssicherung nicht mehr zur Verfügung stehen werden. **Landesplanerische Vorgaben zur Bedarfsdeckung** Eine wesentliche Basis für den Umfang der im Regionalplan darzustellen Bedarfsflächen für die Rohstoffgewinnung ist der Zeitraum, für den die Versorgungssicherheit gewährt werden soll. Den Sicherungszeitraum auf 15 Jahre zu verkürzen, wird von uns unterstützt und gefordert. Über diese grundsätzlichen Punkte hinaus bestehen zu den geplanten Sondierungbereichen aus agrarstruktureller Sicht weitere, teils erhebliche Bedenken und Anregungen. **Betroffenheit des Agrobusiness im Regierungsbezirk** Im Zuge dieses Verfahrens sollen etwa 2.842 ha als Sondierungsbereiche für künftige BASB dargestellt werden. Davon werden 2.627 ha landwirtschaftlicher Flächen betroffen sein. Es handelt sich zu 86 v. H. um Ackerflächen. Derzeit sind schon 5.376 ha landwirtschaftlicher Flächen von BASB Darstellungen im Regierungsbezirk betroffen und noch nicht in Anspruch genommen (Datenbasis Feldblockkartierung der Landwirtschaftskammer NRW 2003). Auch hier handelt es sich überwiegend mit 80 v. H. um Ackerflächen. Das entspricht einer Ausweitung der von Abgrabungsrestriktionen betroffenen Flächen von bisher 2,2 v. H. auf nunmehr 3,3 v. H. Mittel bis langfristig werden daher 7.962 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche mit 6.764 ha Ackerflächen von Abgrabungen im Regierungsbezirk bedroht sein. Dabei handelt es sich um etwa 4 v. H. der im Regierungsbezirk vorhandenen Ackerflächen. Das gesamte Agrobusiness am Niederrhein wird durch solche Flächenentzüge nachhaltig beeinträchtigt. Im Regierungsbezirk wurden im 5-jährigen Durchschnitt einschließlich Tierhaltung jährlich Marktleistungen von 5.962 € je ha	neue Verkehrswegeführungen im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger dabei nicht. Überregionale Verbindungsstraßen haben jedoch regelmäßig im Interesse einer optimierten Verkehrsführung Priorität, so dass sie in sachgerechter Weise als Ausschlussbereiche vorgesehen wurden. Zur Thematik besonders guter landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen und der entsprechenden Operationalisierung in der Regionalplanung wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Abschnitt 3.2.6.5 des Umweltberichtes verwiesen, an denen festgehalten wird. Sofern bereichsbezogen nichts anderes im Umweltbericht oder den Synopsen als AGV festgehalten wurde, sind nur die Bereiche als Bereiche mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Sinne der Regionalplanung einzustufen, die unter die Regelannahme in Abschnitt 3.2.6.5 des Umweltberichtes fallen (S. 52). Den nebenstehenden Bedenken wird nicht gefolgt, soweit sie damit nicht übereinstimmen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs besteht diesbezüglich nicht. Es bestehen im Rahmen ggf. nachfolgenden Verfahren hinreichende Möglichkeiten weitergehende Belange der Landwirtschaft und des Gartenbaus zu berücksichtigen. Bereiche mit besonders schützenswerten Böden, in der Funktion Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit, sind in der 2. Fassung der 51. Änderung regelmäßig von einer Sondierungsbereichsdarstellung ausgenommen worden (Sonderfall kleinere Kalkabbaubereiche oder bei Parzellenunschärfe). Dies ist hinreichend. Zum geplanten Ziel 1, Nr. 9, Kapitel 3.12 des Regionalplans wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten 214 vom 25.09.2007 verwiesen (A/214/1; Beginn S. 258). Den mit Folgeschäden (Gänseäsung etc.) und ungenügenden Entschädigungsregelungen begründeten Bedenken gegen Abgrabungsgewässer wird nicht gefolgt. Diesbezüglich wird auf die Standortgebundenheit geeigneter Lagerstätten verwiesen und die Erfordernisse der Rohstoffversorgung und -sicherung. Ferner wird darauf hingewiesen, dass wasserwirtschaftliche Gründe regelmäßig Verfüllungen von Nassabgrabungen entgegenstehen. Entschädigungsregelungen sind zudem nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
erwirtschaftet. In der Gesamtheit ist durch die beabsichtigten Sondierungsbereiche ein jährliches Marktleistungsvolumen von rund 16 Mill. € betroffen. Der nachgelagerte Wirtschaftsbereich ist mit einem Vielfachen betroffen. Dabei sind die aktuellen Preissteigerungen noch nicht berücksichtigt. Die jüngsten Entwicklungen auf den weltweiten Agrarmärkten machen deutlich, wie wichtig unsere Ressourcen an landwirtschaftlichen Nutzflächen sind. Ziel aller Planungen muss es daher sein, insbesondere die wertvollen Ackerbereiche bestmöglich von anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen oder sie, wo es geht, bestmöglich wieder herzustellen. **Grundsätzliche Bedenken** **externe Kompensationsmaßnahmen** In der Landwirtschaft besteht die große Befürchtung, dass über die Abgrabungsbereiche hinaus noch zusätzliche landwirtschaftliche Flächen als Ausgleich direkt oder im Zuge nachfolgender Nutzungsänderungen in Anspruch genommen werden. Es ist grundsätzlich möglich, die durch Abgrabungen und Betriebsgelände verursachten Eingriffe im Sinne von § 4 Landschaftsgesetz (LG) innerhalb der Abgrabungsbereiche wieder auszugleichen. Daher ist sicherzustellen, dass die Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe sich nur auf Flächen der dargestellten Abgrabungsbereiche (Sondierungsbereiche und BSAB) beschränken dürfen und keine landwirtschaftlichern Flächen darüber hinaus in Anspruch genommen werden. Dies muss sich auch auf die gelegentlich außerhalb der Abgrabungsbereiche gelegenen Betriebsgelände erstrecken, die auch heute schon in einzelnen Fällen außerhalb der dargestellten BSAB zu finden sind. In der Gesamtheit der in diesem Verfahren aufgeführten Sondierungsbereiche werden dabei für externe Betriebsgelände durchaus GEP-relevante Größenordnungen erreicht. Wesentlich problematischer für die Landwirtschaft können mögliche Folgenutzungen im Zuge von Nutzungsänderungen vor allem für Abgrabungsgewässer werden. Vielfach sind diese ebenfalls als Eingriffe im Sinne des § 4 LG zu verstehen. Hier ist sicherzustellen, dass die Kompensationsmaßnahmen hierfür nicht auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden dürfen und inner-	Zur Thematik von Abgrabungen in Vogelschutzgebieten wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Verfahrensbeteiligten 214 vom 25.09.2007 verwiesen (A/214/1; Beginn S. 258). Die Ausführungen zur Bewertungssystematik der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Datenblätter wird auf die einzelnen Synopsen zu den betreffenden Kommunen verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
halb der Abgrabungsbereiche erfolgen müssen. Andernfalls sind die tatsächlichen Auswirkungen des aktuellen Änderungsverfahrens für die Landwirtschaft im GEP-relevanten Umfang nicht ausreichend dargestellt. **Begehrlichkeiten für Umwidmungen** Wie an der 46. GEP Änderung ersichtlich, wecken landesplanerisch freigehaltene Flächen für besondere Nutzungen grundsätzlich die Begehrlichkeiten für andere Projekte. Die Begründung, dass diese Flächen nicht zwingend für den beabsichtigten Zweck der Abgrabung benötigt werden, ergibt sich auch schon alleine aus der Begründung für die Sondierungsflächen selber. Damit stehen vergleichbaren Verfahren wie das 46. Änderungsverfahren alle Wege offen. **Erheblicher Eingriff in das Platzangebot für mögliche neue landwirtschaftliche Siedlungsstandorte** Für zahlreiche der beabsichtigten Sondierungsbereiche kommt erschwerend hinzu, dass sie planerisch von anderen Vorhaben freigehalten werden sollen. In der Landwirtschaft ist es immer wieder erforderlich, landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung oder gartenbauliche Betriebe umzusiedeln. Die Ansprüche an neue Standorte sind je nach Betriebsausrichtung vielfältig. Geeignete Flächen stehen immer weniger zur Verfügung. Zahlreiche Sondierungsbereiche sind gleichzeitig auch potentielle Siedlungsstandorte für die Landwirtschaft. Diese gilt es zu erhalten. Auch wenn eine beabsichtigte Betriebsansiedlung auf den ersten Blick noch keine GEP-Relevanz besitzt, ist damit zu rechnen, dass Neuansiedlungen auf solchen Flächen alleine schon auf Grund der Flächenverfügbarkeit zu akzeptablen Boden-Preisen nicht mehr möglich sein werden. Die Darstellung zahlreicher Sondierungsbereiche basiert auf Begehrlichkeiten die praktisch auf Zuruf zustande kamen. Sie entbehren oft einer planerischer Konzeption. Mit solchen „Darstellungen auf Zuruf“ Planungen der Landwirtschaft und des Gartenbaus zu behindern, halten wir nicht für gerechtfertigt.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Eingriffe in die Feldblockstruktur In Verbindung mit der oft nicht zu erkennenden Gesamtkonzeption kommt es in erheblichem Umfang zu Bewirtschaftungserschwernissen über die Abgrabungsbereiche hinaus. Maßgeblich für eine langfristige Bewirtschaftung sind nicht die derzeitigen Eigentumsgrenzen, sondern die Feldblockstrukturen, die durch weitgehend unveränderliche Grenzen (z.B.Wege, Gewässer etc.) gekennzeichnet sind. Diese Feldblockstrukturen sind im ganzen Land georeferenziert digital erfasst und konnten für dieses Verfahren ausgewertet werden. Dabei zeigte es sich, dass über die direkt in den dargestellten Sondierungsbereichen liegenden Flächen weitere rund 1.100 ha durch die Durchschneidung der Feldblockstrukturen teils in erheblichem Maße beeinträchtigt sind. Wir halten es daher für dringend erforderlich, dass sich die Sondierungsbereiche an räumlich erkennbaren Grenzen und nicht an den Eigentumsgrenzen orientieren. **Eingriffe in das Wege- und Straßensystem** Bei einigen Sondierungsbereichen ist ein erheblicher Eingriff nicht nur in das Wirtschaftswegenetz zu erkennen. Auch überregionale Verbindungsstraßen sind betroffen, bzw. wurden ausgespart. Wir bitten darum, in den Erläuterungen darauf hinzuweisen, dass es zur optimalen Ausnutzung eines Abgrabungsbereiches durchaus zumutbar ist, auch Straßenbereiche abzugraben und neue Straßen anzulegen. **Besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen** In der Neufassung der Erläuterungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplanes heißt es derzeit unter Punkt 13, zum Rohstoffmonitoring, dass bei der Entscheidung über zukünftige BSAB auch folgendes Kriterium zu berücksichtigen ist: - die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen Diese textliche Darstellung relativiert das bestehende Ziel 1, Absatz 2 des Kapi-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
tel 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche: In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. Wir weisen darauf hin, dass beim Vorliegen „besonders guter landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen“ in jedem Fall auch die Unabweisbarkeit des Bedarfs zu prüfen ist, was unserer Auffassung nach bei den zu berücksichtigenden Kriterien textlich deutlicher hervorgehoben werden sollte. Ob bei einem Bereichsteil besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vorliegen, kann nur nach einer einzelfallbezogenen Erfassung der Bodenverhältnisse in Verbindung mit den dann vorliegenden Betriebsstrukturen im Raum bewertet werden. Insbesondere die Betriebsstrukturen können dabei auch einem Wandel unterliegen. Es kommt regelmäßig vor, dass sich Bereiche z.B. durch Betriebsumstellungen und Spezialisierungen erst im Laufe der Zeit zu Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen hin entwickeln. Nicht auszuschließen ist sogar eine Entwicklung hin zu Bereichsteilen mit „spezialisierter Intensivnutzung“. Großflächige Spezialisierungen z. B. in gartenbaulichen Sonderkulturen (Obst, Baumschulen, Spargel, Stellflächen für Container oder Topfpflanzenbedürfen etc.) sind Nutzungsänderungen mit hohem Investitionsvolumen, für die in der Regel keine Genehmigungsverfahren erforderlich. Begleitet werden solche Investitionen in der Regel noch mit hohen Investitionen in die Gebäudesubstanz für Aufarbeitung, Lagerung und Vermarktung, die dann jedoch meist außerhalb der Sondierungsbereiche liegen werden. Es kann sich dabei um raumbedeutsame Nutzungsänderungen von privatwirtschaftlichen land- und gartenbaulichen Unternehmen, die dann den privatwirtschaftlichen Interessen der Abgrabungsunternehmen entgegenstehen. In der Neufassung der Erläuterungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplanes heißt es derzeit unter Punkt 9, zweiter Absatz: Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzungen mit einer potentiellen Nut-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. Sich entwickelnde landwirtschaftlich genutzte Bereichsteile mit spezialisierter Intensivnutzung würden einer künftigen Nutzung der Lagerstätte entgegenstehen. Durch diese Zielformulierung würden solche Entwicklungen als unzulässig erklärt, ohne dass wir dafür eine hinreichende Rechtsgrundlage erkennen können. Wir wagen es anzuzweifeln, dass die in diesem Verfahren beabsichtigte Ausweisung von Sondierungsbereichen vorrangig zur Wahrung von Privatinteressen der Abgrabungsindustrie derart intensiv in die Interessen der Landbewirtschaftung eingreifen darf. Wir halten diese Ausschlussformulierung für überarbeitungsbedürftig, es sei denn alle betroffenen Eigentümer und langfristig Nutzungsberechtigten wären damit einverstanden. Es geht hier nach unserer Einschätzung nicht um ein planerisches Gesamtkonzept, sondern um die Abwägung unterschiedlicher Privatinteressen. **Folgeschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bei verbleibenden Abgrabungsgewässern** Abgrabungsgewässern haben eine stärkere Anziehung für hier heimische Wildgänse (Graugänse, Nilgänse und Kanadagänse). Zunehmend werden hier vor allem auch in Bereichen mit besonders guten Produktionsbedingungen auch erhebliche Schäden an den gartenbaulichen Sonderkulturen festgestellt, für die es bisher keine befriedigenden Entschädigungsregelungen gibt. Auch die Schäden an den sonstigen landwirtschaftlichen Kulturen über die Schäden der arktischen Wildgänse hinaus werden immer bedeutender. Die Schaffung neuer Abgrabungsgewässer in Bereichsteilen mit Sonderkulturen führt daher zu einem heute noch nicht überschaubaren Konfliktpotential. In solchen Bereichen verbietet sich aus unserer Sicht die Zulassung neuer Abgrabungsgewässer. **Auswirkungen der möglichen Folgenutzung auf die landwirtschaftlichen Belange** Für die lang- oder dauerhafte Auswirkung einer Abgrabung auf die Landwirt-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
schaft ist die mögliche Folgenutzung von entscheidender Bedeutung. Bei einer Rekultivierung mit landwirtschaftlicher Folgenutzung kann es sich gegebenenfalls auch nur um einen vorübergehenden Entzug der landwirtschaftlichen Nutzung handeln. Selbst bei vorliegenden, besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist es denkbar, dass dort wieder besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen geschaffen werden könnten. Nach den bisherigen Erfahrungen liegen jedoch bei zahlreichen landwirtschaftlichen Rekultivierungen eher nur mäßige Produktionsbedingungen vor. Die Rahmenbedingungen für erfolgreiche Rekultivierungen lassen sich nur in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren prüfen und festsetzen und können nicht jetzt schon Gegenstand des aktuellen Verfahrens sein. Anders sieht dies bei den Nassabgrabungen aus. Hier steht wegen der höheren Anforderungen kaum noch Verfüllmaterial zur Verfügung, so dass heute Nassabgrabungen praktisch nicht mehr wiederverfüllt werden. Solche Flächen gehen dauerhaft der Urproduktion als Basis für das gesamte Agrobusiness im Raum verloren. Daher ist in solchen Fällen der Nachweis des unabweisbaren Bedarfs unbedingt erforderlich, wenn in diesen Bereichen besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vorliegen. Wir sind der Auffassung, dass Sondierungsbereiche, in denen jetzt schon besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen vorliegen und bei denen eine landwirtschaftliche Rekultivierung nicht zu erwarten ist, aus der Liste der Sondierungsbereiche zu streichen sind. Sie stimmen schon heute nicht mit den Zielen des Regionalplanes überein. Im Folgenden geben wir eine Einschätzung der landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen der einzelnen Sondierungsbereiche und eine detaillierte Begründung für diese Einschätzung. **Auswirkungen auf Vogelschutzgebiete** Für Abgrabungen im EU-Vogelschutzgebiet muss sichergestellt werden, dass es entsprechend des im Rahmen der 32. Änderung des Regionalplans gefundenen Lösungsweges nicht zu einer Ausweitung des Vogelschutzgebietes	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
kommen darf. **Beurteilung der einzelnen Sondierungsbereiche** Von allen dargestellten Sondierungsbereichen berührt nur der Bereich **2504-02** direkt keine landwirtschaftlichen Belange. Um im vorhandenen Zeitrahmen eine hinreichende Beurteilung vornehmen zu können, wurde auf die umfangreichen Daten der Förderanträge zurückgegriffen. Dabei ist es denkbar, dass in einzelnen Räumen nicht alle gartenbaulichen Intensivbereiche erfasst wurden, da für solche Flächen keine EU-Betriebsprämien gezahlt werden und einzelne Betriebe daher keine Förderanträge gestellt haben. Betroffen hiervon sind vor allem Containerstellflächen, Baumschulflächen und Kernobstdauerkulturen. Dabei wird es sich nur um Einzelflächen handeln, die in den vorhandenen Abgrabungsbereichen nicht wesentlich ins Gewicht fallen werden. Um eine Einschätzung des Abgrabungsbereiches im Verhältnis zum umgebenden Raum herstellen zu können, wurden die Sondierungsbereiche, die weniger als einen km auseinander liegen, zu Abgrabungsbereichen zusammen gefasst und nummeriert. Um solche Bereiche wurde dann ein Puffer von zwei km angelegt, über die dann getrennte Auswertungen und Aussagen möglich sind, die auch die Lage und die umgebenden Strukturen im Raum mit berücksichtigen. Die verschiedenen Kennwerte wurden in Datenblättern für jeden Abgrabungsbereich zusammengestellt und eine Einschätzung der derzeitigen Bewirtschaftungsbedingungen vorgenommen. Die Bedenken und Anregungen zu den einzelnen Bereichen befinden sich ebenfalls auf diesen Datenblättern. Hinweis: Die laufenden Nummern 23 und 24 der Abgrabungsbereiche fehlen in der Auflistung, da sie durch die spätere Zusammenlegung einzelner Sondierungsbereiche untergegangen sind.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
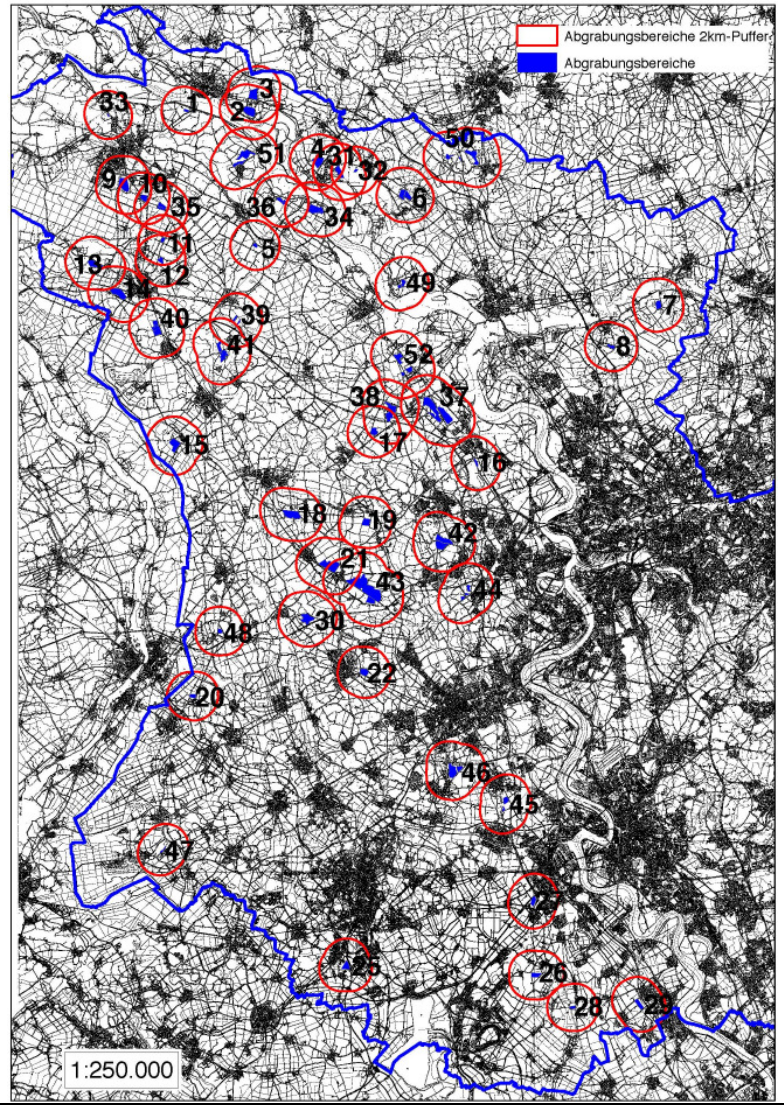	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 216. Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf **Anregungsnummer: A/216/2**	
Stellungnahme vom 24.02.2008 Zu der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung), Beteiligungsverfahren 2. Fassung nehmen wir wie folgt Stellung. Zunächst verweisen wir in den Grundzügen auf unsere Stellungnahme zur ersten Fassung sofern sie nicht durch die erfolgten Änderungen in Text und Karte gegenstandslos geworden sind. Diese Stellungnahme erhalten wir aufrecht und ergänzen sie wie folgt: Die erhebliche Reduzierung der Sondierungsbereiche begrüßen wir ausdrücklich. Es wurden dadurch zwar nicht alle, aber doch in erheblichem Maße wesentliche Anliegen der Landwirtschaft und des Gartenbaus berücksichtigt. Durch die besondere Würdigung der schutzwürdigen Böden wurden in weiten Teilen Kernbereiche der Landwirtschaft vor folgenschweren Überplanungen bewahrt. Es verbleiben jedoch immer noch einige Bereiche, bei denen es sich nach derzeitigem Kenntnisstand um Bereiche mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen handelt, da sich die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen nicht alleine nur über die Bodenqualitäten und ihre Schutzwürdigkeit definieren. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Prüfung auf diese Raumeigenschaft als ein wichtiges Kriterium für eine künftige BSAB – Darstellung ausdrücklich benannt wird. Wir wünschen uns jedoch eine Präzisierung dahingehend, dass das Kriterium der „besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen“ als vorrangig einzustufen ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ansonsten Gründe gesucht und gefunden werden, die Unabweisbarkeit des Bedarfes an dieser Stelle z.B. mit einer überhaupt nicht gesicherten Nachfolgenutzung zu begründen oder das Kriterium an dieser Stelle als nicht anwendbar darzulegen. Dadurch kommt die eigentlich beabsichtigte bindende Wirkung nur sehr begrenzt zur Entfaltung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Verfahren zur 24. und 46. GEP-Änderung.	**Ausgleichsvorschlag** Die einleitenden Ausführungen zu den positiven Folgen der Bereichsreduktion werden zur Kenntnis genommen und ausdrücklich begrüßt. Zur Thematik besonders guter landwirtschaftlicher Produktionsbedingungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung (A/216/1) des Verfahrensbeteiligten 216 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik der Verfüllungen und der Nachfolgenutzungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/111/1 des Beteiligten 111 vom 24.09.2007 verwiesen. Eine entsprechende Thematisierung der Folgenutzungen von Nassabgrabungen ist vor diesem Hintergrund im Rahmen der 51. Änderung nicht erforderlich. Die Ausführungen zur Qualität der neu hinzugekommenen Sondierungsbereiche werden zur Kenntnis genommen. Zum Vorwurf der Priorisierung der Belange von Abgrabungsunternehmen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, Beginn S.38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Weiterhin begrüßen wir ausdrücklich den Hinweis auf den bedeutenden Wirtschaftsfaktor des Agrobusiness und die Gestaltungsmöglichkeiten der Folgenutzungen für Abgrabungen. Aus unserer Sicht ist es auch bei Nassabgrabungen denkbar, mit dem tertiären Material einer stärkeren Vertiefung einer Teilfläche des Sees andere Teilbereiche wieder anzufüllen. Das Wasservolumen würde sich dadurch nicht wesentlich ändern, aber die verbleibende Wasserfläche wäre bedeutend kleiner. Wir erhoffen uns dadurch weniger eine landwirtschaftliche Rekultivierung, da das tertiäre Material relativ dicht lagert und die Wasserführung darüber für eine landwirtschaftliche Bodenproduktion eher schwierig sein wird. Es ergeben sich aber weitere Spielräume für Folgenutzungen des Gartenbaus oder auch anderer Nutzungen. Dadurch könnten gewachsene landwirtschaftliche Produktionsflächen andernorts geschont werden. Wir schlagen daher vor, in der Anlage 3 auf Seite 17 die Folgenutzungen auch auf Teilbereichen ehemaliger Nassabgrabungen nicht ganz auszuschließen. Derzeit verzichten wir, auch wegen des engen Zeitfensters, auf die umfangreiche Erarbeitung der landwirtschaftlichen Kennwerte für die in der 2. Fassung neu dargestellten Sondierungsbereiche. Wir machen darauf aufmerksam, dass nach unserem derzeitigen Kenntnisstand es sich bei dem überwiegenden Teil der neu hinzugekommenen Sondierungsbereiche sich um sehr gute bis besonders gute landwirtschaftliche Produktionsbedingungen handelt. Sollte es sich im weiteren Verfahrensverlauf herausstellen, dass diese Bewertung doch noch für erforderlich gehalten wird, so sind wir gerne bereit dies nachzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus landwirtschaftlicher Sicht die Priorisierung der Abgrabungsinteressen über die Interessen der vielmals in ihren Existenzen betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen auf erhebliches Unverständnis trifft. Die betroffenen landwirtschaftlichen Unternehmen erwarten, dass ihre Belange gleichwertig mit denen der Abgrabungsunternehmen abgewogen werden. Die Berücksichtigung dieser Interessen ist bisher im Verfahren nicht erkennbar noch wurde ihrer Artikulierung ausreichend Raum gegeben. Es darf aus unserer Sicht landesplanerisch nicht sein, dass die Privatinteressen von Abgrabungsunternehmen Berücksichtigung finden, während den Privatinteressen der existenzbedrohten landwirtschaftlichen Unternehmen entgegengehalten wird, dass diese auf Landesplanungsebene noch nicht relevant seien. Wir schließen nicht aus, dass hier schon jetzt erkennbar ein Abwägungsfehler	Im Bereich des ehemaligen Flughafens Elmpt stehen in Teilbereichen u.a. Belange des Grundwasserschutzes (in Randbereichen) und vor allem des Bodenschutz bei Neuansätzen, sowie die flächendeckende Regionalplandarstellung als Flugplatz entgegen, so dass eine tiefergehende Suche nach weitergehenden Ausschlussgründen bereits nicht mehr erforderlich war. Dessen ungeachtet wird aber zumindest darauf hingewiesen, dass die Lagerstättenmächtigkeit bei Kies/Kiessand in sehr großen Teilbereichen unter 10 Metern liegt und auch Tonvorkommen nur in kleineren Randbereichen vorkommen. Zudem sind auch keine konkreten Abgrabungsinteressen von Unternehmen bekannt. Die Systematik der 51. Änderung ließ im Übrigen auch die Berücksichtigung ehemaliger Konversionsflächen mit konkreten Abgrabungsinteressen zu, so dass diese Thematik hinreichend berücksichtigt wurde.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zwischen konkurrierenden Unternehmen induziert wird. **Konversionsflächen** Wir halten es für dringend erforderlich die Abbauwürdigkeit von Konversionsflächen wie z.B. erhebliche Teile des ehemaligen Flughafens Elmpt in Niederkrüchten zu prüfen und gegebenenfalls in die Sondierungskarte mit aufzunehmen.	
Beteiligter: 229. Niersverband **Anregungsnummer: A/229/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Der Niersverband hat keine Änderungsvorschläge oder Ergänzungen zu den geplanten Sondierungsbereichen der 51. Regionalplanänderung. Wir möchten anregen, die Fischereigenossenschaft Niers bei zukünftigen Verfahren ebenfalls zu beteiligten.	**Ausgleichsvorschlag** Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fischereigenossenschaft kann ggf. im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme abgeben.
Beteiligter: 229. Niersverband **Anregungsnummer: A/229/2**	
Stellungnahme vom 18.02.2008 Der Niersverband hat keine Änderungsvorschläge oder Ergänzungen zu den geplanten Sondierungsbereichen der 51. Regionalplanänderung. Wir möchten anregen, die Fischereigenossenschaft Niers bei zukünftigen Verfahren ebenfalls zu beteiligten.	**Ausgleichsvorschlag** Siehe Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/229/1 des Beteiligten 229 vom 24.09.2007.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 229a. Wasser- und Bodenverband Mittlere Niers **Anregungsnummer: A/229a/1**	
E-Mail vom 21.01.2008 Gegen die 51. Änderung des Regionalplans GEP 99 bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers keine Bedenken. Ich gehe davon aus, dass die Vorschriften nach WHG und LWG für die Oberflächengewässer bei den Planungen berücksichtigt werden.	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des WHG und LWG im Rahmen der 51. Änderung berücksichtigt werden, soweit sie auf dieser frühen Verfahrensstufe bereits berücksichtigt werden müssen.
Beteiligter: 229b. Schwalmverband **Anregungsnummer: A/229b/1**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Gegen die Fortführung des GEP 99 zur Ausweisung von Sondierungsflächen bestehen zum heutigen Zeitpunkt keine grundsätzlichen Bedenken. Dennoch werden durch eventuelle Abgrabungsvorhaben die Belange der Wasserwirtschaft insbesondere des Grundwassers weit reichend betroffen. Inwiefern auch Oberflächenwasserkörper, für die der Verband zuständig ist, beeinflusst werden, ist in der Komplexität der geohydrologischen Zusammenhänge momentan nicht abschließend zu beurteilen. Daher sind im Zuge der ohnehin erforderlichen Genehmigungsverfahren hierzu u. U. weiter gehende Untersuchungen erforderlich.	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 229c. Isselverband **Anregungsnummer: A/229c/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 Unter Bezugnahme auf Ihre Verfügung vom 15.06.2007 (Az. 61.52.01.51) wird folgende Stellungnahme zu der 51. Änderung des Regionalplans abgegeben:	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik der Bereichsauswahl wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme A/113/2 der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (Beginn S. 72) und zum gesamt-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Seitens des Isselverbandes ist grundsätzlich hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Unterlagen anzumerken, dass die dem Änderungsverfahren zugrundeliegende Methodik einer Einzelflächenbetrachtung sehr kritisch zu sehen ist. Allein die Betrachtung von Interessensbereichen der Kiesindustrie erscheint eher wahllos und zufällig. Sie kann inhaltlich nicht der Methodik einer Verträglichkeitsprüfung auf Regierungsbezirksebene genügen. Nach planerischem Verständnis hat die Lenkung von Abgrabungen in bestimmte Räume und für einen zeitlich begrenzten Rahmen anhand von regionalplanerisch relevanten und nachvollziehbaren Kriterien zu erfolgen und nicht anhand von "Wunschflächen". Diese Kriterien sind auch für den gesamten Bezirk anzuwenden und beinhalten sowohl solche, welche die Eignung von Teilflächen begründen (Gunstflächen), oder die Bereiche, in denen sich schon Abgrabungen befinden (Vorprägungen), als auch Kriterien, die gegen eine Inanspruchnahme sprechen (Tabuflächen) und zu einem Ausschluss führen können. Zudem muss der 51. Änderung des Regionalplans hinsichtlich der Festlegung von Abgrabungskonzentrationszonen ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot gerecht wird und eine sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirken muss. Wenn sich die Vorhaben der Rohstoffgewinnung auf bestimmte Bereiche konzentrieren sollen und sie ansonsten im gesamten Planungsraum generell ausgeschlossen sind, muss der Plan sicherstellen, dass sich die gesamträumlich außergebietlich ausgeschlossenen Vorhaben innergebietlich gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Das Abwägungsgebot steuert dabei die Ermittlungs- und Abwägungsdichte. Dies beinhaltet die Ermittlung der Lagerstätten im gesamten Regierungsbezirk nach Quantität und Qualität. Aussagen zum „gesellschaftlichen Mehrwert" der zur Darstellung vorgesehenen Bereiche fehlen. Auf den Beschluss des Regionalrates vom 12.12.2002, der bei der Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig eine Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit und Erholung fordert, wird hingewiesen. Aus der Sicht des Isselverbandes sind zusätzliche Abgrabungsflächen nur dann tragfähig, wenn damit ein nachhaltig volkswirtschaftlich belegbarer Mehrwert generiert wird. Hier ist neben den vorgenannten Gesichtspunkten auch die Verbesserung des	räumlichen Planungskonzept auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 (A/170/8, Beginn S. 164). Ferner wird zu Lagerstätten auf den Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes und – aktueller – die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/113/2 verwiesen. Das dort diesbezüglich dargelegte planerische Vorgehen ist hinreichend. Zur Thematik des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." (A/110/7, Beginn S.38) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Bezüglich der Issel wird ferner davon ausgegangen, dass die 2. Fassung des Planentwurfes die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Belange – unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten in weiteren Verfahrensstufen – hinreichend berücksichtigt. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Hochwasserschutzes entlang der Issel zu nennen. In diesem Zusammenhang wird verwiesen auf den seitens des Staatlichen Umweltamtes Herten, heute Bezirksregierung Münster, erarbeiteten Hochwasseraktionsplan für die Issel, dessen Beachtung und Vollzug eingefordert wird.	
Beteiligter: 229c. Isselverband **Anregungsnummer: A/229c/2**	
Stellungnahme vom 18.02.2008 Unter Bezugnahme auf Ihre Verfügung vom 17.01.2008 (Az. 61.52.01.51) wird folgende Stellungnahme zu der 51. Änderung des Regionalplans abgegeben, die mit meiner Stellungnahme vom 25.09.2007 identisch ist: (...)	*Red. Hinweis: Aufgrund der Inhaltsgleichheit wird der Stellungnahmentext nur unter der Anregung Anregungsnummer A/229c/1 wiedergegeben.* **Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/229c/1 des Beteiligten 229 vom 25.09.2007 verwiesen.
Beteiligter: 230. Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft **Anregungsnummer: A/230/1**	
Stellungnahme vom 21.09.2007 Zu den geplanten Sondierungsbereichen für künftige Abgrabungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Offene Wasserflächen tragen durch ihre starke Verdunstung nicht mehr zur Grundwasserneubildung bei. Der auf diesen Flächen fallende Niederschlag geht durch Verdunstung vollständig dem Grundwasser verloren. Durch die Freilegung der Grundwasseroberfläche kommt es im Oberstrom zu einer Absenkung und im Unterstrom zu einer Erhöhung. Hierdurch können Veränderungen der Grundwasseroberfläche von bis zu 1,0 m eintreten. Durch offene Wasserflächen kann ein Eintrag belastender Stoffe in den Grund-	**Ausgleichsvorschlag** Zu diesen wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
wasserleiter erfolgen. Das sollte soweit wie möglich vermieden werden. Die LINEG betreibt Polderanlagen zur Regulierung der von den Steinkohle- und Steinsalzabbauunternehmen verursachten Bodensenkungen. Außerdem muss aus den Senkungsbereichen heraus die Vorflut von Fließgewässern reguliert werden. In beiden Fällen ist ein zusätzlicher Wasserzustrom zu vermeiden. Durch eine Auskiesung im Einwirkungsbereich unserer Regulierungsanlagen wird die natürliche Strömungsbarriere im Bodenkörper beseitigt und kann die Wirksamkeit einer Anlage stark beeinträchtigt oder auch aufgehoben werden. Die Auswirkungen der geplanten Auskiesungen auf unsere Grundwasserpumpanlagen und Abfanganlagen können derzeit noch nicht konkret angegeben werden. Für etwa 376 km Gewässer 2. Ordnung in unserem Genossenschaftsgebiet sind wir auf Grund des LINEG-Gesetzes für die Unterhaltung zuständig. Insbesondere die nachfolgend betroffenen Gewässer Winnenthaler Kanal, Grindgraben / Niepgraben, Moersbach, Nenneper Fleuth, Plankendickskendel, Anrathskanal, Achterathsheidegraben und Kuppengraben haben eine überörtliche Entwässerungsfunktion für die Ableitung von Niederschlagswasser, infiltrierendem Grundwasser und der LINEG-Polderwässer. Seit 1985 werden die Gewässer nur noch naturnah ausgebaut bzw. auch zurückgebaut. Für das Moersbachgebiet und das Niepkuhlengebiet haben wir Konzepte zur naturnahen bzw. ökologischen Entwicklung aufgestellt, die abschnittsweise verwirklicht werden. Im Übrigen besteht eine Planung zur Wiedervernässung der linksrheinischen Gewässer nördlich von Krefeld. Für die Gewässer nördlich der Fossa Eugeniana, Saalhoffer Ley, Heidecker Ley, Alpsche Ley und Mühlohlsley liegt ein planfestgestellter Entwurf vor. Mit 100 % Förderung des Landes NRW ist ein Konzept "Ökologische Verbesserung der Fließgewässer im Einzugsgebiet des Xantener Altrheines" für die v. g. Gewässer und die Gewässer Schwarzer Graben, Borthsche Ley, Breite Wardtley, Drüptsche Ley und Winnenthaler Kanal mit Veener Ley aufgestellt worden. Im Zuge des Baues der B 58n (Niederschlagsentwässerung) in Wesel-Büderich wird zurzeit ein Entwurf für den naturnahen Ausbau der Breiten Wardtley aufgestellt. Durch die Abbildung der Sondierungsbereiche und der ggf. später daraus fol-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
genden Auskiesungen sieht die LINEG eine Beeinflussung ihrer gesetzlichen Aufgaben: - Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses der oberirdischen Gewässer oder Gewässerabschnitte und in deren Einzugsgebieten; - Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand; - Regelung des Grundwasserstandes; - Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen- und Salzabbau, hervorgerufener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen. Durch Verlegung von Leitungen und Gewässern entstehen erhebliche Kosten, die nicht von der LINEG getragen werden können. Diese Kosten müssen vom Antragsteller bzw. Betreiber der Auskiesung übernommen werden. (...)	
Beteiligter: 230. Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft **Anregungsnummer: A/230/2**	
Stellungnahme vom 22.02.2008 Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass durch Auskiesungen der gesetzliche Auftrag zur Regulierung des Grundwassers und der Oberflächengewässer im Bergsenkungsgebiet erschwert, wenn nicht in Teilen konterkariert wird (siehe auch Stellungnahme vom 21.09.2007). (...)	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/230/2 des Beteiligten 230 vom 21.09.2007 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 260. Stadtwerke Düsseldorf AG/Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH **Anregungsnummer: A/260/1**	
Stellungnahme vom 03.09.2007 (...) Bezugnehmend auf die Seite 12 Kapitel 4.2.4.3 der Begründung zur Planerarbeitung (Anlage 3 zur 51. Änderung des Regionalplans) wird auf die im Geltungsbereich des Regionalplans vorhandenen Tongruben verwiesen, die in einer Folgenutzung als Deponien genutzt werden können.	**Ausgleichsvorschlag** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Änderung des Planentwurfs ergibt sich hieraus nicht.
Beteiligter: 260. Stadtwerke Düsseldorf AG/Niederrheinisch Bergisches Gemeinschaftswasserwerk GmbH **Anregungsnummer: A/260/2**	
Stellungnahme vom 21.02.2008 Bereits mit Schreiben vom 16.04.2007 und 03.09.2007 haben die Stadtwerke Düsseldorf AG zur 51. Änderung des Regionalplans Stellung genommen. Diese behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.	*Red. Hinweis: Die Stellungnahme vom 16.04.2007 wird hier nicht wiedergegeben, da sie sich nicht auf die Synopse Allgemein bezieht. Siehe Synopsen Düsseldorf und Wuppertal.* **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 261. Stadtwerke Duisburg AG **Anregungsnummer: A/261/1**	
Stellungnahme vom 12.04.2007 zum Scopingverfahren Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vorn 27.03.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung. Generell sollten die Wasserschutzgebietsverordnungen in den betroffenen	*Red. Hinweis: Die Stellungnahme aus dem Scoping wurde aufgenommen, weil Anregung A/260/2 darauf verweist.* **Ausgleichsvorschlag** Zu wasserwirtschaftlichen Aspekten inkl. Wasserschutzgebietsverordnungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wasserschutzgebieten mit herangezogen werden, da hier oft Ausschlusskriterien hinsichtlich Rohstoffgewinnung mit Eingriffen in den Untergrund verankert sind. Bezogen auf das betroffene Wasserschutzgebiet der Stadtwerke Duisburg AG ist dies die Wasserschutzgebietsverordnung Bockum u.a. vom 14.12.1987. (...)	„Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51).
Beteiligter: 261. Stadtwerke Duisburg AG **Anregungsnummer: A/261/2**	
Stellungnahme vom 22.02.2008 Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.01.2008 zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung und auf unsere Stellungnahme vom 12.04.2007. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/260/1 verwiesen.
Beteiligter: 271. Stadtwerke Geldern GmbH **Anregungsnummer: A/271/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Wir haben die uns übermittelten Beteiligungsunterlagen zur 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf zusätzlich hinsichtlich Ihrer wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Ergänzend zu unserer Ihnen bereits am 27.08.2007 vorab übermittelten Stellungnahme zu unseren Versorgungsleitungen übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere wasserwirtschaftliche Stellungnahme. Gegenstand der geplanten 51. Regionalplanänderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und –gewinnung und soll zu einer Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bzgl. der langfristigen Rohstoffsicherung und – gewin-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopsen „Geldern“ und „Rheurdt“ (u.a. zur Stgn vom 27.08.2007); bezüglich der Stellungnahme zu den Versorgungsleitungen siehe zudem auch Synopse zu Leitungen.* **Ausgleichsvorschlag** Die grundsätzlichen und allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu diesen wasserwirtschaftlichen Aspekten wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nung führen. Hierfür ist die Aufnahme einer Erläuterungskarte „Rohstoffe" in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in die Sondierungsbereiche für künftige Abgrabungsbereiche eingetragen sind. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen soll demnach unzulässig sein, sofern diese Nutzungen mit einer potentiellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. Des Weiteren können Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen. Dadurch soll eine Bündelung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen Bereichen vorgenommen werden. Festgesetzte Wasserschutzgebiete sowie Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft" gelten als Ausschlusskriterium. Zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung ist vorab Grundsätzliches auszuführen. Die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ einwandfreiem Trinkwasser zählt zur elementaren und dauerhaft zu gewährleistenden Daseinsvorsorge. So kommt dem Schutz der Wasserressourcen auch für nachfolgende Generationen eine sehr hohe Bedeutung zu. Aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eingriffs durch Abgrabungen, der in der Regel nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, ist auch ein „Sondierungsbereich" als potentiell künftiger Abgrabungsbereich im hydraulischen Umfeld von Wassergewinnungsgebieten nicht wünschenswert, zumal vor dem Hintergrund, dass im Regierungsbezirk Düsseldorf qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte außerhalb dieser Konfliktbereiche vorhanden sind. Im Nachfolgenden sind die Gefährdungspotentiale, wie sie aus wasserwirtschaftlicher Sicht eingeteilt werden können (BIESKE UND PARTNER, 2001) kurz umrissen: • <u>Gefährdungen, die generell vom Abbau ausgehen,</u> wie z. B. - Verminderung des Schutz- und Reinigungsvermögens von grundwasserüberdeckenden Schichten mit wichtiger Filter- und Pufferfunktion je nach Tiefe, Fläche des Abbaus und Beschaffenheit des abgetragenen Rohstoffes; - Veränderung des geochemisch-biochemischen Milieus durch Sauerstoffeintrag ins Grundwasser (Denitrifikationshemmung, Versauerung, Löslichkeit von Metallen);	Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, Beginn S.51).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- Verminderung der hohen mikrobiologischen Aktivität und damit der Pufferwirkung und des (nachhaltigen) Abbauvermögens der belebten Bodenzone gegenüber Schadstoffen (z.B. auch persistenten Dauerbelastungen infolge überregional wirksamer Emissionen von organischen und anorganischen Verbindungen); - Reduzierung der Retardation und der Sorption von Schadstoffen; - punktuelle Versickerung in neu geschaffenen (ungeschützten) (Gelände-) Hohlformen. • <u>Gefährdungen während des Abbaues (bei Nassabgrabungen)</u> - Veränderung des lokalen Grundwasserhaushaltes durch erhöhte Verdunstungsverluste bei Freilegung des Grundwasserleiters; - Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse; - Erhöhung der Gefahr von Schadstoffeinträgen, insbesondere nach (nie völlig auszuschließenden) Schadensereignissen und Störfällen (auch aus der Luft) und schnelle Verbreitung (über die Seewasserdynamik); - Eintrag von Trübstoffen durch beschleunigte Grundwasserbewegung (infolge der Wegnahme des durchflusshemmenden Korngerüstes des Grundwasserleiters); - Gefahr durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Aufbereitungs-, Verteilungs- und sonstige Betriebsanlagen, Betankung der Fahrzeuge und Maschinen, Unfälle bei Betriebstankstellen und Wartung der Fahrzeuge und Baumaschinen .....; - Abwasserbeseitigung aus temporären Bauten; - (langfristige) Änderung von Geochemismus und Wasserhaushalt. • <u>Gefährdungen, die nach dem Abbau im Rahmen der Folgenutzungen auftreten können</u> - Verfüllen von Hohlräumen mit Material unbekannter Herkunft (und Zusammensetzung); - Nutzung als „wilde Deponie"; - Nutzung als Bagger- oder Badesee mit der Gefahr des (langfristig erst wirksamen) Schadstoffeintrages über die offene Wasserfläche.....; - Lösung von Schadstoffen bei Grundwasseranstiegen nach Absenkungen (z. B. im Festgesteinsbereich).	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Diese Gefährdungen sind als potentielle Risiken für die Trinkwasserversorgung einzustufen (s. DVGW W101) und daher im Zuge der Raumplanung bereits im Vorgriff einer Maßnahme zu vermeiden. Der Vorsorge wird in § 34 WHG eine entsprechend hohe Bedeutung zugemessen. **Daher sollte im Zusammenhang mit der Darstellung der Sondierungsbereiche dem vorsorgenden Grundwasserschutz eine größere Gewichtung zugemessen werden.** In den textlichen Erläuterungen der Beteiligungsunterlagen wurde angegeben, dass vorgesehene Sondierungsbereiche für Abgrabungen einen Mindestabstand von 200 m zu bestehenden Wasserschutzgebieten einhalten (im Einzelfall ist nachzuweisen, ob dieser Abstand hydraulisch ausreicht) und dass weiterhin eine festgesetzte Wasserschutzzone von vorneherein als Ausschlusskriterium für eine Darstellung als Sondierungsbereich galt. (...) Wir bitten um Berücksichtigung unserer vorgetragenen Anregungen und Bedenken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	
Beteiligter: 271. Stadtwerke Geldern GmbH **Anregungsnummer: A/271/2**	
Stellungnahme vom 22.02.2008 Wir haben die uns am 21.01.2008 übermittelten Beteiligungsunterlagen zur 51. Änderung (2. Fassung Januar 2008) des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf hinsichtlich Ihrer wasserwirtschaftlichen Belange geprüft. Gegenstand der geplanten 51. Regionalplan-Änderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und –gewinnung, die zu einer Optimierung der regionalplanerischen Vorgaben bzgl. der langfristigen Rohstoffsicherung und –gewinnung führen sollen. Hierfür ist die Aufnahme einer Erläuterungskarte „Rohstoffe“ in den Regionalplan (GEP 99) vorgesehen, in die Sondierungsbereiche für künftige Abgrabungsbereiche eingetragen sind. Die Inanspruchnahme der Sondie-	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/271/1 des Beteiligten 271 vom 24.09.2007 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
rungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen soll demnach unzulässig sein, sofern diese Nutzungen mit einer potentiellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. Des Weiteren können Abgrabungen nur in den im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereichen erfolgen. Dadurch soll eine Bündelung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen Bereichen vorgenommen werden. Festgesetzte Wasserschutzgebiete sowie Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 „Wasserwirtschaft“ gelten als Ausschlusskriterium. Unsere grundsätzlichen Anmerkungen zur Thematik Grundwasserschutz und Rohstoffgewinnung und die getroffenen Anmerkungen zu den in der 1. Fassung (Juni 2007) dargestellten Interessensbereichen aus unserer Stellungnahme vom 24.09.2007 bleiben natürlich bestehen. (...) Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	
Beteiligter: 300. Landschaftsverband Rheinland **Anregungsnummer: A/300/1**	
<u>Stellungnahme vom 16.04.2007 zum Scopingverfahren</u> Im Rahmen der 51. SUP-pflichtigen Änderung des Regionalplanes sind die Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben. Bezüglich der Belange des Bodendenkmalschutzes wurden Ihnen bereits als Shape-Datei (E-Mail vom 30.03.2007) Daten zu den bekannten archäologischen Bodendenkmälern übermittelt. Ich bitte Sie diese bei der 51. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Darüber hinaus verfügt das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege über einen großen Bestand an Informationen zu archäologischen Fundstellen/-plätzen,	*Red. Hinweis: Da der Landschaftsverband Rheinland auf die Stellungnahme vom 16.04.2007 Bezug nimmt, wird diese hier wiedergegeben.* *Red. Hinweis: Das Gutachten zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes in der Landesplanung kann bei der Bezirksplanungsbehörde eingesehen werden.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** (zu den Stellungnahmen vom 16.04.2007 und 05.12.2007) Vorab wird darauf hingewiesen, dass Sondierungsbereiche die Flächen nur sichern und keine BSAB darstellen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
die bisher jedoch nicht abschließend hinsichtlich ihres Denkmalwertes untersucht und damit nicht in die Denkmalliste aufgenommen wurden. Die Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes ist aus der Sicht des Fachamtes umfassend abzuarbeiten, um den Anforderungen der SUP zu genügen. Dies setzt die Ermittlung und Konkretisierung der Betroffenheit von Bodendenkmälern voraus. Sofern dies nicht auf der Ebene der 51. Änderung des Regionalplanes geschieht, ist die Abarbeitung der Belange des Bodendenkmalschutzes im nachfolgenden Zulassungsverfahren zwingend. Die Ausweisung eines BSAB ohne sachgerechte Prüfung der Kulturgüter darf keine präjudizierende Wirkung im Hinblick auf die Belange des Bodendenkmalschutzes haben. Derzeit wird ein kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan erarbeitet, der Vorrangareale und Vorbehaltsgebiete aus kulturlandschaftlicher Sicht definiert. Dieser Fachbeitrag soll im August d. J. der Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie übergeben werden. Nach dieser Übergabe sollte eine erneute Abstimmung zu den beabsichtigten „Sondierungsbereichen für künftige BSAB-Darstellungen“ erfolgen. **Stellungnahme vom 05.12.2007** Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 16.04.2007 möchte ich anregen, im Hinblick auf die geplante 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Frage der Betroffenheit des Kulturellen Erbes in Gänze vertieft zu untersuchen. Die Landschaftsverbände haben am 14.11.2007 ihr Gutachten zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Landesplanung vorgelegt. Eine Kurzfassung lege ich diesem Schreiben bei, die Langfassung ist auf der darin enthaltenen CD-ROM gespeichert. Dieses Gutachten ist als Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen konzipiert und empfiehlt auch für die Ebene der Regionalplanung die Aufarbeitung des Kulturellen Erbes in Form entsprechender Fachbeiträge. Nicht nur durch die räumliche Markie-	Die Belange des Denkmalschutzes, der Archäologie, des Kulturlandschaftsschutzes und der Kulturgüter wurden auf dieser Verfahrensstufe hinreichend berücksichtigt – auch unter Berücksichtigung des Schreibens des Beteiligten 300 vom 25.02.2008 samt dem in den kommunalen Synopsen wiedergegebenem Tabellenanhang - und auf ArcGIS-Daten des LVR wurde hierbei mit zurückgegriffen. Diesbezüglich wird zudem auf die hinreichenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.8 des Umweltberichtes und die weitergehenden Angaben im Tabellenanhang des Umweltberichtes verwiesen. Ergänzend wird auf die Möglichkeiten des Beteiligungs- und Erörterungsverfahren und der eventuellen Vertiefung in späteren Verfahren verwiesen. Ergänzend ist aufgrund entsprechender Anfragen im Scoping darauf hinzuweisen, dass eine Verfahrensbeteiligung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege über den Verfahrensbeteiligten 300 erfolgt (LVR). Das angesprochene Gutachten der Landschaftsverbände (der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum LEP) wurde für den Umweltbericht (2. Fassung) ausgewertet. Siehe auch Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu der Anregung A/165/2 (ab S. 143). Eine weitergehende Berücksichtigung über eine neue Untersuchung für den Regierungsbezirk ist nicht erforderlich. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Den Anregungen und Bedenken wird insgesamt nicht gefolgt, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf vertiefende Aussagen zum Denkmalschutz etc. in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/300/2 hingewiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
rung und Erläuterung von bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen ist ein Ansatzpunkt gegeben, der eine Betrachtung auch jenseits der in die Denkmallisten eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler geradezu herausfordert. Bereits heute kann ich Ihnen versichern, die Erarbeitung eines entsprechenden Fachbeitrags fachlich zu begleiten und Sie hierbei beratend zu unterstützen. Konkret biete ich Ihnen an, hierüber ein Gespräch zu führen und die Rahmenbedingungen sowie mögliche Inhalte zu klären.	
Beteiligter: 300. Landschaftsverband Rheinland **Anregungsnummer: A/300/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Ich bedanke mich für die Übersendung der umfangreichen Beteiligungsunterlagen. Das Anliegen, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe langfristig zu sichern und die Inanspruchnahme von Flächen hierfür einer gezielten raumplanerischen Lenkung zu unterwerfen, wird vom Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege begrüßt und unterstützt. Im Ergebnis bedeutet die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Regionalplans allerdings, dass neben den rechtskräftig dargestellten BSAB auch die jetzt darzustellenden Sondierungsbereiche als Reserveflächen für den Abbau von Bodenschätzen andere Flächennutzungen ausschließen, sofern sie dem Abbau entgegenstehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn z.B. bedeutende archäologische Denkmäler vor Ort erhalten werden sollen. Mit dem Beschluss über die hier vorgesehene Änderung des Regionalplans erfolgt eine abschließende Abwägung auch über Belange des Bodendenkmalschutzes im Sinne seines Erhaltungsauftrags. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bezweifelt, dass die für eine derart weitreichende Entscheidung erforderlichen Erkenntnisse aktuell vorliegen. Der vorliegende Entwurf des Umweltberichts geht davon aus, dass die Belange der Rohstoffsicherung grundsätzlich höher zu bewerten sind, als die Belange des Bodendenkmalschutzes; lediglich bedeu-	**Ausgleichsvorschlag** Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Beschluss über Sondierungsbereiche keine abschließende Abwägung im Sinne der Freigabe von Abgrabungen zu Lasten des Bodendenkmalschutzes verbunden ist. Sondierungsbereiche stehen einer Erhaltung von Bodendenkmälern nicht entgegen. Es wird bezüglich der Sondierungsbereiche zwar auf Basis der bisherigen Erfahrungen zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass in den betreffenden Bereichen die Belange des Bodendenkmalschutzes voraussichtlich einer eventuellen späteren Abgrabung nicht entgegenstehen – ggf. nach vorheriger Sicherung und Erfassung wertvollen archäologischer Funde. Dabei wird auch die Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe berücksichtigt (ggf. Teilaussparungen). Dies ist jedoch auf späteren Verfahrensstufen gemäß dem Denkmalrecht bereichsspezifisch erneut zu untersuchen – insb. im Bereich der Limesstraße - und auch im Rahmen des laufenden Abgrabungsbetriebes gibt es hier auf Basis des Denkmalschutzgesetzes Regelungsmöglichkeiten. Diesbezüglich wird auch darauf hingewiesen, dass die Strategische Umweltprüfung als mehrstufiges Verfahren konzipiert ist und nur die jeweils auf der betreffenden Verfahrensstufe bereits zwingend zu untersuchenden Aspekte untersucht werden müssen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
tende archäologische Funde – was immer das auch sein mag - können eine Ausnahme bilden. Dieser pauschalisierten Sichtweise ist deutlich zu widersprechen. Der wissenschaftliche Wert archäologischer Objekte ergibt sich nicht aus dem einzelnen Fund, sondern aus der Befundsituation und dem (kultur-) landschaftlichen Zusammenhang. Die hier vorgesehene Verfahrensweise der Abwägung ist also nicht nur aufgrund mangelnder Kenntnisse zur Sache unzulässig, sondern verkennt auch die Intention und die Maßstäbe des Denkmalschutzgesetzes NRW. Als Kenntnisquelle zur Beurteilung möglicher Auswirkungen auf das archäologische Kulturerbe wurden offenbar lediglich die in die Denkmallisten der Gemeinden eingetragenen Bodendenkmäler genutzt. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen und keinesfalls repräsentativen Ausschnitt des archäologischen Kulturerbes dar. Die im Archiv des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege vorgehaltenen Informationen zu ca. 40.000 archäologischen Fundstellen und Fundplätzen im Rheinland sind auch für die Regionalplanung als Datenquellen zu nutzen; sie sind Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern, deren Denkmalqualität noch zu überprüfen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich in der Regel um Zufallsbeobachtungen handelt. Positiv ist zu bemerken, dass das Gutachten zur Historischen Kulturlandschaft am Niederrhein aus dem Jahre 1998 ausgewertet wurde. Inzwischen haben die Landschaftsverbände zum Jahresende 2007 ein Gutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung vorgelegt, welches wissenschaftlich-fachlich begründete Aussagen und Empfehlungen formuliert, wie das kulturelle Erbe im landschaftlichen Zusammenhang in die Raumplanung einzubeziehen ist [Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln, 2007]. Die entsprechende Kurzfassung mit dem Titel „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung“ liegt Ihnen als Broschüre vor; das Gutachten in der Langfassung befindet sich auf der dort beiliegenden CD-ROM. Der Abgleich der jetzt vorgesehenen sog. Sondierungsbereiche mit den Erkenntnissen aus allen oben genannten Quellen zeigt, dass nur für wenige der	Im Rahmen der 51. Änderung wurde jedenfalls auch vom LVR bislang nicht bereichsbezogen dargelegt, dass in einem der Sondierungsbereiche zum jetzigen Zeitpunkt auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse bereits definitiv nicht davon ausgegangen werden kann, dass hier eine Abgrabung mit den Belangen des Bodendenkmalschutzes vereinbar ist. Der Entwurf der 51. Änderung geht keineswegs davon aus, dass die Belange der Rohstoffsicherung grundsätzlich höher zu bewerten sind, als die Belange des Bodendenkmalschutzes. Den entsprechenden Bedenken wird daher nicht gefolgt. Das angesprochene Gutachten der Landschaftsverbände (der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum LEP) wurde für den Umweltbericht (2. Fassung) ausgewertet. Siehe auch Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu der Anregung A/165/2 (ab S. 143). Bezüglich der Datengrundlage des Umweltberichtes ist darauf hinzuweisen, dass auch selber vom LVR übermittelte ArcGIS-Daten für die 51. Änderung ausgewertet wurden. Die Berücksichtigung weitergehender im Verfahren eingehender Erkenntnisse, wie im jetzt eingegangenen Tabellenanhang zur Stellungnahme des LVR vom 25.02.2008 (siehe Synopsen zu den betreffenden Kommunen), bleibt unberührt. Ergänzend wird – auch bezüglich des Tabellenanhangs zum Schreiben vom 25.02.2008 - auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/300/1 des Beteiligten 300 vom 16.04.2007 und 05.12.2007 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Flächen keine Erkenntnisse zum archäologischen Kulturgut vorliegen (vgl. Tabelle im Anhang). Hieraus ergibt sich als Schlussfolgerung, dass sich eine pauschale Abwägung zu Ungunsten des archäologischen Kulturgutes an dieser Stelle schlicht verbietet, weil sowohl die Markierung und Benennung der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als auch die aus Geländeerhebungen gewonnenen Erkenntnisse zu archäologischen Fundplätzen zwingend nahe legen, hier genauer hinzuschauen. In allen Fällen, in welchen die vorgenannten Flächenkategorien von den vorgesehenen Sondierungsbereichen tangiert werden, ist aus Sicht des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege zwingend eine vertiefte Quellenauswertung, in vielen Fällen sogar eine Geländeaufnahme vorzusehen, um den wissenschaftlichen Wert des dokumentierten kulturlandschaftlichen Inventars zu erfassen und beschreiben zu können. Konkret bedeutet dies, für die Sondierungsbereiche und deren näheres Umfeld einen eigenen kulturlandschaftlichen Planungsbeitrag zu erstellen. Dies ist aus Sicht des Fachamtes die Voraussetzung dafür, in eine sachgerechte Abwägung eintreten zu können. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege trägt erhebliche Bedenken zur geplanten 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf vor und regt ein Gespräch zur Erläuterung und Darlegung der Bedenken im Einzelnen an. Im Rahmen eines solchen Gesprächs kann auch geklärt werden, wie den Bedenken entsprochen werden kann. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 307. Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster **Anregungsnummer: A/307/1**	
Stellungnahme vom 24.09.2007 Beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW in tabellarischer Form. Zu zwei Punkten habe ich ergänzende Unterlagen beigefügt, die ich zu berücksichtigen bitte.	**Ausgleichsvorschlag** Bezüglich Anbauverbots- und Beschränkungszonen wird auf die entsprechenden Ausführungen in Abschnitt 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Grundsätzlich sind in den den Ausweisungen nachfolgenden Verfahren die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG und StrWG NRW zu beachten. Es wäre in meinem Sinne, wenn dies als allgemeiner Hinweis aufgenommen werden könnte. **Vermerk:** **51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung)** - Stellungnahme Abt 2 (...) Zu der 51. Änderung des Regionalplanes für den Reg. Bez. Düsseldorf nehme ich aus straßenbaulicher und verkehrlicher Sicht für den Bereich der AST Wesel (Kreise Kleve und Wesel) wie folgt Stellung: Die von hier zu vertretenden Belange werden durch die in der Karte 9a dargestellten Sondierungsbereiche für künftige BSAB (Bereiche für die Sicherung und den Abbau Bodenschätzen) berührt, indem eine Vielzahl von Bundes- und Landestraßen tangiert werden. Die Berücksichtigung von durch ein Linienbestimmungsverfahren festgelegten Linien von Bundes- und Landesstraßen ist durch die Darstellung im GEP als Ziel der Landesplanung grundsätzlich gewährleistet. Jedoch kann bei der Konkretisierung der Planung in den darauf folgenden Planungsabschnitten (Vorentwurf, Planfeststellungsverfahren) eine geringfügige Abweichung von dieser Trassenführung sinnvoll sein. (...)	Bezüglich der Thematik von Trassenabweichungen wird ebenfalls auf den Abschnitt 3.4.9 des Umweltberichtes verwiesen, sowie auf die Ausführungen zu linearen Infrastrukturvorhaben in der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1, Kapitel 3.12 des Regionalplans. Weitergehende Regelungen oder Planänderungen sind nicht erforderlich. Soweit die Bedenken über die vorstehenden Verweise und dortigen Angaben nicht ausgeräumt sein sollten bzw. diese aufrecht erhalten werden, wird diesen nicht gefolgt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 318. DB Services Immobilien GmbH – Niederlassung Köln **Anregungsnummer: A/318/1**	
Stellungnahme vom 30.01.2008 Der Geltungsbereich umfasst DB-Strecken und Gleisanlagen von unterschiedlichster Bedeutung. Aus unserer Sicht tangieren einige vorgesehene Flächen DB-Anlagen, andere liegen sehr weit abseits. Eine genaue Auflistung ist uns nicht möglich. Vom Grundsatz bestehen gegen die Ausweitungen keine Bedenken, wenn die Funktions- und Standsicherheit der jeweiligen Strecken weiterhin erhalten bleiben. Sämtliche Maßnahmen im Einwirkungsbereich der DB-Anlagen sind bei uns vorzulegen und Art, Umfang und Einfluss ausführlich zu beschreiben. Die weitere Vorgehensweise ist dann aus unserer Antwort zu ersehen. Bei evtl. weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die betreffenden Aspekte können in weiteren Verfahrensstufen hinreichend berücksichtigt werden.
Beteiligter: 321. Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein **Anregungsnummer: A/321/1**	
Stellungnahme vom 06.02.2008 (...) Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung müssen bei den Abgrabungen an der Bundeswasserstraße Rhein in Planfeststellungsverfahren nach § 31 WHG berücksichtigt werden. Für die Interessensbereiche von Abgrabungen außerhalb des Rheinvorlandes bzw. Überschwemmungsgebietes melde ich Fehlanzeige. Ich bitte mich an dem Verfahren nicht mehr zu beteiligen.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Kleve“, „Kalkar“, „Emmerich“, „“Rees“ und „Duisburg“* **Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 321. Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein **Anregungsnummer: A/321/2**	
Stellungnahme vom 10.03.2008 In meinem Schreiben vom 06.02.2008 habe ich Sie darum gebeten, mich an dem Verfahren nicht mehr zu beteiligen. Diese Bemerkung gilt lediglich für die Interessensbereiche von Abgrabungen außerhalb des Überschwemmungsgebietes Rhein. Die Abgrabungen hinter Banndeichen haben in der Regel keine Verbindung zum Rhein. Die Belange des WSA werden nicht berührt. Ich bitte Sie, mich in Zukunft für die neuen Interessensbereiche von Abgrabungen im Rheinvorland und an der Bundeswasserstraße Rhein zu beteiligen.	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Beteiligte 321 wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
Beteiligter: 401. Handwerkskammer Düsseldorf **Anregungsnummer: A/401/1**	
Stellungnahme vom 19.09.2007 Zum Entwurf der 51. Änderungsplanung beziehen wir insoweit Stellung, als wir weiterhin davon ausgehen, dass hinsichtlich der darzustellenden Sondierungsbereiche jeweils Einvernehmen mit den kommunalen Bauleitplanungen hergestellt werden kann.	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen im Verfahren beteiligt sind und insoweit hinreichend ihre Positionen vertreten können. Zwingend erforderlich ist ein – anzustrebendes - Einvernehmen jedoch nicht.
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.	*Red. Hinweis: Firmennamen wurden anonymisiert* **Ausgleichsvorschlag** Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Aufgrund der erstmals erfolgten breiten Öffentlichkeitsbeteiligung und der großen Bedeutung dieses Verfahrens ist absprachegemäß eine Vielzahl von Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen, teils anwaltlich vertreten, schon direkt an Sie ergangen. Diese Stellungnahmen, die uns vorliegen und auf die wir uns hiermit ausdrücklich beziehen, behandeln schon eine Vielzahl von Aspekten. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen und aus Gründen der Übersichtlichkeit werden wir im Folgenden zum einen diejenigen Komplexe des Änderungsentwurfes aufgreifen, die uns in besonderer Weise berühren und wir für unzutreffend gelöst halten, sei es rechtlich oder fachlich. Zum anderen ergänzen wir die Stellungnahmen unserer Mitglieder um bestimmte weitere Betrachtungen und Begründungen. **A Auch in Zukunft kein rechtssicherer Regionalplan** Es ist das an mehreren Stellen formulierte Ziel der Bezirksregierung, mit dieser 51. Änderung den Vorgaben der Gerichte nachzukommen und per „Optimierung“ die Rechtsmängel des bisherigen Planes auszuräumen, insbesondere in Bezug auf die Fixierung einer Konzentrationswirkung und die Erstellung einer Erläuterungskarte mit „Sondierungsgebieten“, letzteres im Übrigen offensichtlich in Erfüllung der per ministerieller Auflage bis spätestens zum **31.12.2002** zu erledigenden Pflicht zur Errichtung einer „Reservegebietskarte“. Dieses Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Die Unternehmen benötigen dringend eine verlässliche Rechtsgrundlage für ihre Investitionen und Zukunftsplanungen, die Region braucht Versorgungssicherheit, die Kreise und Kommunen benötigen Klarheit für ihre eigenen, nicht nur die Abbaustätten als solche, sondern regelmäßig auch die Wiederherrichtungen einbeziehenden Stadt- und Freiraumplanungen, und in Bezug auf die Bevölkerung bzw. Öffentlichkeit endet die für alle Beteiligten nicht erfreuliche ständige Debatte um Aufschluss/Erweiterung von Abbaustätten um so eher, je schneller und eindeutiger rechtsichere Lösungen herbeigeführt werden. **Das Ziel wird jedoch leider derzeit nicht erreicht, Rechtsverfahren drängen sich auf.**	der Mitgliedsunternehmen werden im Verfahren geprüft. Sie werden im Rahmen des ganz normalen Verfahrens bei der Prüfung der sonstigen Unterlagen aus der Öffentlichkeit ausgewertet und soweit relevant in der Abwägung berücksichtigt, sofern sie nicht ohnehin in die Synopsen aufgenommen wurden. Wer Verbandsmitglied ist und welche Mitglieder dem Verband auch Kenntnis über ihre Stellungnahme und unternehmerischen Interessen geben wollen (Thema: Datenschutz/Betriebsgeheimnisse; insb. zu Verfahrensbeginn waren vermutlich einige Firmen auch angesichts noch nicht gesicherter Flächen nicht an einer frühen Offenlegung ihrer Interessensgebiete interessiert) bzw. gegeben haben und in welcher Form und Fassung ist der Bezirksplanungsbehörde im Übrigen nicht umfassend bekannt. Dies ist jedoch auch nicht erforderlich. Sofern der Beteiligte 413 sich auf Aspekte beziehen will, die nicht von ihm als Verfahrensbeteiligtem eingebracht worden sind (sondern z.B. von Unternehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung), kann er dies im Rahmen der Erörterung mündlich vorbringen, so dass sie dann erörtert werden können. Dies gilt auch für andere Verfahrensbeteiligte, wie die IHKs und Wirtschaftsverbände. Zum Hintergrund der Regionalplanänderung und zur Frage der Zweckmäßigkeit wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 weiter oben verwiesen. Ferner wird bezüglich der angeblichen „Rechtsmängel“ darauf hingewiesen, dass die Rohstoffsicherungsziele des Regionalplans weiterhin gültig sind. Das Urteil des VG Düsseldorf vom 10.04.2007 (4 K 3389/05) ist nicht rechtskräftig (Stand 25.03.2008). Die Aussage, dass die BSAB nicht Gegenstand des Verfahrens sind, ist falsch und entsprechenden Bedenken wird daher auch nicht gefolgt. Ergänzend wird jedoch bezüglich der Bestätigung vorhandener BSAB auf das hohe planerische Gewicht dieser bereits erfolgten BSAB-Darstellungen verwiesen und entsprechende Angaben u.a. in Abschnitt 4.2.1 der Begründung. Dabei wird an dieser Stelle ergänzend ferner auf Aspekte der Planungssicherheit nicht nur für Abgrabungsunternehmen, sondern z.B. auch Rohstoffabnehmer, Gebietskörperschaften, Grundstückseigentümer, Landwirte etc. hingewiesen. Zum Bedarf für

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Durch den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrats vom 14. Juni 2007 i.V.m. den zugehörigen Unterlagen wird der Bearbeitungsgegenstand der 51. Änderung begrenzt. Dieser besteht im Wesentlichen aus neuen textlichen Darstellungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1, und der Ausweisung von Sondierungsgebieten per Erläuterungskarte. Nicht Gegenstand des Verfahrens sind hingegen die **bereits ausgewiesenen BSAB.** Das OVG Münster (s. Urteile vom 10.7.2003, 20 A 4257/99, und 24.5.2005, 20 A 1612/04) und das VG Düsseldorf (Urteil vom 10.4.2007, 4 K 3389/05, nicht rechtskräftig) haben aber Mängel aufgezeigt, die das Verfahren und die Festsetzungen der **BSAB** betreffen. Dies betrifft u.a. die fehlende, mangels **seinerzeitiger** Öffentlichkeitsbeteiligung auch nicht mögliche **umfassende Abwägung** aller Belange, was aber in Anbetracht der erheblichen beeinträchtigenden Wirkung der Festsetzung von Konzentrationszonen, also des Ausschlusses anderer geeigneter Grundstücke, erforderlich ist. Es ist auch nicht möglich, wie durch die 32. GEP-Änderung geschehen, nur durch schlichte verbale Akte wie die Änderung textlicher Festsetzungen materielle Abwägungen zu ersetzen und ein **schlüssiges BSAB-Gesamtkonzept** zu errichten. Weiterhin entspricht das vom Regionalrat Düsseldorf beschlossene Monitoring (welches wir im Übrigen im Falle eines rein **planungsbegleitenden** Elements für sachdienlich halten) als alternatives Rechtsinstrument nicht dem aktuellen Landesplanungsrecht. Dieses ist aber nach wie vor allein gültig und daher **zwingend** als Basis dieses Verfahrens anzuwenden (u.a. **Ausweisung** von BSAB für 25 Jahre, ebenso von Reservegebieten für 25 Jahre, Entwicklung der BSAB aus der Reservegebietskarte). Schließlich ist nach unserer Auffassung auch die endgültige Abklärung der Belange des Bodenschutzes erforderlich, bevor Vorranggebiete und Konzentrationszonen wirksam festgesetzt werden können. Das ist vorliegend noch nicht geschehen. Im Fazit geht unser Vorschlag, will man das Ziel der Rechtssicherheit tatsächlich erreichen, dahin, im Weg einer umfassenden Beteiligung von Öffentlichkeit und allen Interessensvertretern insgesamt sowohl den Bereich der BSAB- als	weitere BSAB wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Thematik des gesamträumlichen Planungskonzeptes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 (A/170/8, Beginn S. 164) verwiesen. Eine hinreichende Abwägung privater Belange ist im Rahmen der 51. Änderung (hier: akt. Planungsstand), aber auch vor der 51. Änderung bereits erfolgt. Ebenso ist im Rahmen der 32. Änderung, Teile A und B eine hinreichende materielle Abwägung vorgenommen worden. Bezüglich der Frage einer Öffentlichkeitsbeteiligung wird ergänzend auch auf das Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007 (8 A 4566/04) verwiesen, wonach eine Beteiligung der Grundstückseigentümer für die Festsetzung von regionalplanerischen Vorranggebieten nicht erforderlich ist. Angemerkt werden soll an dieser Stelle auch, dass ein Zustimmung von Eigentümern zu einer Abgrabung bei den konkret abgelehnten Sondierungsbereichen kein hinreichendes Gewicht hat bzw. hätte, um die im Verfahren konkret festgestellten Ausschlussgründe auszuräumen. Dies gilt für alle abgelehnten Interessensbereiche. Zur Thematik der Vorgaben des LEPs, des rechtlichen Einklang der 51. Änderung mit bindenden Vorgaben und zur Thematik des Versorgungszeitraums wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Da der Umfang der BSAB von Seiten der Wirtschaft immer thematisiert wurde, soll in diesem Zusammenhang ferner ergänzend angemerkt werden, dass der Umfang der BSAB für Kies und Sand, die bei der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) beschlossen wurden, nach heutigen Erkenntnissen für ca. 30 Jahre reichte und dass der Umfang auch bei der ersten Fortschreibung im Bereich Rohstoffsicherung für ca. 30 Jahre reichte. Dies ergibt sich aus dem derzeit abgedeckten Versorgungszeitraum gem. der Daten des letzten Rohstoffmonitoringberichtes, dem geringen Umfang der seit der Aufstellung des Regio-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
auch der Reservegebietsfestsetzungen einschließlich der Formulierungen der entsprechenden Ziele und Erläuterungen in den textlichen Darstellungen prinzipiell zu überarbeiten (selbstverständlich unter Wahrung der bisherigen unternehmensseitig durch die BSAB-Ausweisungen erworbenen Rechtspositionen).	nalplans netto zusätzlich vorgesehenen BSAB und dem schon recht langen Zeitraum seit der Aufstellung des Regionalplans. Bezüglich der Belange des Bodenschutzes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ (A/110/7, ab S. 39) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen.
B Rechtsmängel des bisherigen Verfahrens zur 51. Änderung (Umweltbericht)	Hingewiesen wird ferner darauf, dass der Regionalrat jederzeit auch über die Änderung bestehender BSAB entscheiden kann. Hierbei können dann auch Standortsicherungsinteressen in die Abwägung einfließen.
Abgesehen davon, dass mangels zeitlicher und inhaltlicher Verbindung von GEP 99 und 51. Änderung kein Zusammenhang zwischen der Auswahl von BSAB’s und Reservegebieten besteht, also kein **schlüssiges Gesamtkonzept** entwickelt worden ist (s.o.), ist auch das **Verfahren** zur 51. Änderung für sich gesehen unter den Aspekten ausreichender Beteiligung und Konzeption des Umweltberichtes problematisch.	Es ist rechtlich keineswegs erforderlich, dass neue Sondierungsbereiche (oder auch neue BSAB) nach den gleichen Kriterien ausgewählt werden, wie bereits bestehende BSAB. Der Plangeber muss bei Neudarstellungen/-abbildungen immer auf neue Gegebenheiten und – unter Beachtung der einzustellenden Abwägungsgesichtspunkte - aktuelle sachliche und politische Gewichtungen eingehen können, inkl. der jeweiligen Alternativensituation. Bei bestehenden Darstellungen bzw. Abbildungen hat er jedoch auch die vorhandenen Standortsicherungsinteressen und Aspekte der Planungssicherheit zu beachten. Daher können die Kriterien in der Regel nicht komplett gleich sein.
I. Das Konsultationsverfahren im Rahmen der Vorlage des Entwurfs des Umweltberichts stellt keine ausreichende Beteiligung dar. Zum einen fand in dieser Phase gar keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Zum anderen war die Beteiligung derjenigen, die hinzugezogen worden waren (Kommunen, Kreise, Verbände etc.), in keiner Weise ausreichend. Die (umfangreichen und mit Sorgfalt zu bearbeitenden) Unterlagen gingen **Anfang April 2007** ein (bei uns am 2. April), die Frist lief bis zum **16. April 2007**. Damit war exakt der Zeitraum der NRW-Osterferien erfasst. Eine **ordnungsgemäße** Beteiligung von öffentlichen Körperschaften und Interessensvertretungen wie z.B. Verbänden oder IHK’s ist aber nur dann gegeben, wenn diese die – erforderliche – Gelegenheit haben, die Angelegenheit auch intern ihren Vertretungsgremien bzw. Mitgliedern, verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme, zukommen zu lassen. Erst auf Basis solcher Stellungnahmen kann die öffentliche Körperschaft oder die Interessensvertretung ihrerseits eine fundierte Stellungnahme im Verfahren abgeben. Dieses gilt umso mehr, wenn es sich um eine solche wichtige Angelegenheit han-	Der hinreichende Umfang der Sondierungsbereiche zeigt auch, dass die Kriterien keineswegs zu streng sind (wobei ergänzend auch auf die Zulassungsmöglichkeiten über die Sonderregelung hingewiesen wird). Dabei kann aufgrund des Beteiligungsverfahrens davon ausgegangen werden, dass bezüglich aller vorgesehenen Bereiche Abgrabungsinteressen oder Umsetzungsmöglichkeiten bestehen, so dass eine Sicherung als Sondierungsbereich sachgerecht ist. In diesem Kontext ist auch klarzustellen, dass den Bedenken in der Anregung A/422/2 gegen die pauschalierenden Regelkriterien nicht gefolgt wird. Die Rechtsprechung lässt auf der Ebene der Regionalplanung pauschalierende Kriterien als sachgerecht zu und zudem wurden die in der Abwägung vorgesehenen Ausschlusskriterien nur als regelmäßige Ausschlusskriterien angewendet (siehe hierzu auch Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes. Das Vorgehen im Rahmen der 51. Änderung ist dabei beispielsweise auch mit dem Urteil der

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	delt. Dass dafür schon generell **zwei Wochen** = 10 Arbeitstage keinesfalls ausreichend sind, liegt auf der Hand, so dass es auf die besonderen Aspekte der Osterferien und die Verkürzung aufgrund der zwei Feiertage nicht mehr ankommt. Selbst Stellungnahmen, die (nach Ankündigung) nur ca. **eine** Woche später bei der Bezirksregierung eingingen, wurden nicht mehr in die schon gefertigten Unterlagen aufgenommen, sondern wurden nur Bestandteil eines Nachtrags für die Sitzung der Gremien. Dieser Ablauf ist umso unverständlicher, weil gesetzliche Sachzwänge oder Ausschlussfristen für diese Phase des Verfahrens nicht im Raum standen. Die Fristsetzung lag allein im Ermessen der Bezirksregierung, der angegebene Grund „äußerst enger Terminplan“ ist ein rein hausgemachter.	BVerwG vom 18.01.2008 vereinbar (BVerwG 4CN 2.07, Urteil vom 18.01.2008). Ergäzend wird hierzu auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/422/1b hingewiesen. Eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung zum Umweltbericht ist – bei der 1. und auch der 2. Fassung – erfolgt. Im Rahmen des Scopings bestand hierzu keine Notwendigkeit. Zu B I. und B II. wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme des Beteiligten 413 vom 25.02.2008 folgende Passage unter „B“ enthält (siehe Anregung A/413/2): „*Aufgrund der nun erfolgten breiten Öffentlichkeits- und Unternehmensbeteiligung und der Anfertigung eines neuen Umweltberichts nach dieser Beteiligung stellen wir die dortigen Bedenken zu I. und II. zurück*.“ Dessen ungeachtet wird nachfolgend auf die Aspekte eingegangen: Zur Fristsetzung beim Scoping zu Scoping allgemein wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 verwiesen (ab S. 63).
II.	Wie sich aktuell zeigt, werden von den Unternehmen eine Vielzahl von Gebieten gemeldet (zum Teil sogar die – viel zu strengen – Auswahlkriterien des Entwurfs der 51. Änderung erfüllend). Diese Gebiete waren der Bezirksregierung nicht bekannt, sie sind daher naturgemäß in den – für die Entwicklung der Erläuterungskarte aber **grundlegenden** – Umweltbericht nicht eingeflossen. Andererseits sind Gebiete in der Karte, die seitens der Unternehmen, oft in Abstimmung mit Kommune/ Kreis, gar nicht mehr abgebaut werden sollen bzw. können. Der Umweltbericht hat also eine veraltete Bewertungsgrundlage, da sie allein dem Kenntnisstand der Bezirksregierung aus früheren Jahren entspricht, ergänzt um den einen oder anderen aktuell an sie herangetragenen Fall. Je mehr Veränderungen die Ausweisungen im Umweltbericht im Laufe dieses Verfahrens erfahren, umso weniger passen die bisherigen Maßstäbe und Bewertungen des Berichts. Dieses gilt wegen der gegebenen ineinander greifenden Summationswirkungen umso mehr, wenn Abgrabungen neu in einem Raum platziert werden, in dem sich schon mehrere Sondierungsgebiete befinden. Der Umweltbericht verliert immer mehr seine Grundlagen.	Zudem enthält der Umweltbericht die erforderlichen Angaben und ist methodisch sachgerecht erarbeitet worden. Wie dargelegt wurde, ist die Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss zudem über eine Tischvorlage ergänzt worden. Auch die entsprechenden verspätet eingegangenen Inhalte sind damit Gegenstand des Erarbeitungsbeschlusses geworden. Der Nachmeldung von Interessensbereichen wurde durch die Erarbeitung einer 2. Fassung der Unterlagen zur 51. Änderung Rechnung getragen. Hierbei wurden Nachmeldungen genauso behandelt, wie bereits zuvor bekannte Interessensbereiche. Zur Anregung A/420-424/2(gegen Ende der betr. Stgn.) ist dazu ergänzend anzumerken, dass dabei zweckmäßiger Weise aus Gründen der Gleichbehandlung auch auf die nachgemeldeten Bereiche die aktualisierten Kriterien angewendet wurden. Das gewählte Vorgehen hat dabei ermöglicht, dass die Unternehmen über die

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Andererseits besteht aber eben wegen dieser sicherlich nicht erfreulichen Feststellung die Gefahr, dass nur die bisherigen Sondierungsbereiche mehr oder weniger beibehalten werden sollen und Neuaufnahmen äußerst kritisch gesehen werden. Im Fazit sind wir der Auffassung, dass schon vor Anfertigung des **Umweltberichts** die nun laufende Öffentlichkeitsbeteiligung hätte erfolgen müssen. Nur dann wäre jegliche Gefahr der Rechtswidrigkeit (unter diesem Aspekt) ausgeräumt.	erste Fassung der Unterlagen weitergehende Angaben zur Systematik der 51. Änderung in ihre Überlegungen einbeziehen konnten, als es bei einer Vorabanfrage der Fall gewesen wäre. Zudem wäre ggf. auch bei einer Vorabanfrage eine zweite Beteiligungsrunde erforderlich gewesen (u.a. da nicht unbedingt alle Unternehmen – z.B. aus angrenzenden Regierungsbezirken – bekannt sind, die Abgrabungsinteressen im Regierungsbezirk Düsseldorf haben) , so dass aus einer Vorabanfrage nur unnötiger Zeitverzug resultiert hätte. Das gewählte Vorgehen war daher sachgerechter. Die Möglichkeit einer zweiten Beteiligungsrunde mit neuen Unterlagen wurde im Übrigen bereits in Kapitel 2 der Begründung der Planerarbeitung thematisiert und war von Beginn an als Option einkalkuliert.
III. Schließlich bestehen auch konzeptionelle Bedenken gegen den Umweltbericht. Seine Funktion besteht darin, die Auswirkungen von Vorhaben auf bestimmte Umweltgüter unter Hinzuziehung aller verfügbaren Unterlagen und Erkenntnisse, möglichst aktuell und bester fachlicher Qualität, zu prüfen und darzustellen. Darüber geht der Umweltbericht aber hier deutlich hinaus. Er legt eine ganze Anzahl **zwingender Ausschlussgründe** für Abgrabungen im Bereich des Grundwasser-, Gewässer- und Naturschutzes fest (s. Abschnitt 3.2.6., Umweltbericht S. 28 bis 40). Diese Gründe ergeben sich aber nicht zwingend aus den jeweiligen Umweltuntersuchungen, sondern stellen – gewichtige – **materielle planerische Grundentscheidungen** dar, z.B. den Ausschluss von Trockenabgrabungen in der Wasserschutzzone III B oder im Umkreis von 300 m von Vogelschutzgebieten (s. S. 28 **„Die Betroffenheit der nachfolgend aufgelisteten Darstellungen bzw. Bereiche führte in der Regel bereits auf der ersten konkret bereichsbezogenen Prüfstufe zum Ausschluss von Lagerstätten als Sondierungsbereich, da diese Darstellungen vorgelagert im Rahmen einer Betrachtung des gesamten Regierungsbezirkes als Ausschlussbereiche festgelegt wurden“**). Insgesamt enthält also der Umweltbericht nicht nur die entsprechenden	Zum Umweltbericht und der Frage, inwieweit der Inhalt hinreichend ist, wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/8 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 v*erwiesen*. Zur der angesprochenen Thematik ist aber ohnehin festzustellen, dass die SUP-Richtlinie in Artikel 5 Abs. 1 auch eine Auswahl und Bewertung von Alternativen erfordert und § 15 Abs. 1 LPlG darüber hinausgehend fordert, dass anderweitige Planungsmöglichkeiten, welche die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen im Umweltbericht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Begründung der Planerarbeitung zur 51. Änderung explizit auf den Umweltbericht verweist und daher die betreffenden Ausführungen und Bewertungen auch Gegenstand der Begründung der Planerarbeitung sind. Dies ist ein transparentes, zulässiges und sachgerechtes Vorgehen. Andernfalls wäre eine Doppelung der Angaben und Tabellen erforderlich, da eine Bewertung der Alternativen eben auch nach der SUP-Richtlinie erforderlich ist. Fragen der Vorkommen und der Versorgungssicherheit gehören im Übrigen ebenfalls in den Kontext der Alternativenprüfung (es sind gem. Anhang 1, Abs. 5 der SUP-Richtlinie auch die Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen zu nennen und dafür ist das Eingehen auf diese Themen erforderlich) und sie sind daher notwendiger Weise auch im Umweltbericht hinreichend bewertet worden. Nicht direkt umweltbezogene Zusatzinformationen im Um-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Fakten und fachlich begründeten Einschätzungen der Auswirkungen von Vorhaben. Vielmehr trifft er Vorentscheidungen bzw. abschließende Entscheidungen über die Aufnahme einer Fläche, die Umweltbelange nur tangiert. Dieses ist aber so nicht möglich, eine Entscheidung über eine Fläche kann endgültig erst dann fallen, wenn auch die anderen relevanten Fakten wie insbesondere **Quantität und Qualität des Vorkommens** oder **Versorgungssicherheit** in eine – an den Bericht anschließende – **Gesamtabwägung** eingestellt werden (s. § 2 Abs. 2. Nr. 9 ROG und §§ 18, 25 Abs. 4 LEPro). Vorliegend entsteht der Eindruck, dass der Umweltbericht nur als Vehikel dazu genutzt wird, die vorgenannten materiellen Grundsatzentscheidungen zu treffen.	weltbericht z.B. eventuelle Angaben in der Spalte „Weitere Bemerkungen“ der Gesamtbereichstabelle sind im Übrigen unschädlich. Wichtig ist nur, dass genügend Informationen im Umweltbericht enthalten sind. Den nebenstehenden Bedenken wird daher nicht gefolgt.
C Kriterien für eine Gebietsauswahl zum Teil rechtlich/fachlich nicht haltbar Gemäß Kap. 3.12., Ziel 1, Erläuterung 13, ist ein Katalog von Kriterien entwickelt worden, die für die Ausweisung von **BSAB** entscheidend sein sollen.	Die Kriterien für Sondierungsbereiche in der 51. Änderung beziehen sich auf die aktuelle planerische Ausgangslage angesichts der derzeitigen Alternativensituation. Sie sind zwar weitestgehend deckungsgleich mit den – zeitlich derzeit nicht befristet angelegten - Kriterien für die Auswahl oder Priorisierung künftiger BSAB, die in den Erläuterungen des Regionalplans dargelegt sind, aber sie sind nicht identisch damit. Die langfristig angelegten Kriterien für die BSAB-Fortschreibungen werden beispielsweise in Teilen etwas allgemeiner gehalten (und stehen natürlich unter dem Vorbehalt einer genaueren Festlegung bzw. Überprüfung im entsprechenden Regionalplanänderungsverfahren), um unnötige/unzweckmäßige Einengungen oder den Eindruck entsprechender Einengungen im Hinblick auf künftige regionalplanerische (Priorisierungs-) Entscheidungen zu vermeiden. Ferner wird beispielsweise das Kriterium des gesellschaftlichen Mehrwertes bei den Sondierungsbereichen im Rahmen der aktuellen 51. Änderung noch nicht abschließend bereichsbezogen bewertet. Eine Deckungsgleichheit ist bereits aus diesen Gründen nicht vorgesehen.
I. In genereller Hinsicht ist zunächst festzustellen, dass gemäß dem System, der Entwicklung von BSAB aus der Erläuterungskarte Rohstoffe (s. o.g. Erläuterung Nr. 13, Satz 1) die Kriterien sicherlich auch für die Entwicklung von **„Sondierungsgebieten“** gelten müssen. Dieser Auffassung ist gemäß den Unterlagen auch die Bezirksregierung. Jedoch fehlt eine Erstreckung der BSAB-Kriterien auch auf die Sondierungsgebiete in den Darstellungen. Dieses ist jedoch zur Klarheit erforderlich und muss nachgeholt werden.	Die Aspekte Mengengerüst“, „Planungssicherheit“, „Lagerstätteneigenschaften“ und „Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe)“ sind im Rahmen der 51. Änderung hinreichend berücksichtigt worden.
II. Die aufgelisteten Auswahlkriterien „Mengengerüst“, „Planungssicherheit“, „Lagerstätteneigenschaften“ und „Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe)“ werden ausdrücklich begrüßt. Sie bilden in unseren Augen die elementaren, raumordnungs- und planungsrechtlich gebotenen Grundlagen.	Bezüglich des Kriteriums der Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall wird kein Änderungsbedarf gesehen. Bezogen auf den Aspekt der Seltenheit von Rohstoffen wird es in der Regel bei entsprechenden Rohstoffen (z.B. Kalkstein/Dolomit) entsprechend den nebenstehenden Ausführungen eher „positiv“ für eine BSAB-Darstellung sprechen, aber dies bedeutet nicht, dass die „anderen Belange“ zwangsläufig in jedem Fall „positiv“ für eine BSAB-Darstellung sprechen.
Dabei ist allerdings anzumerken, dass das letztgenannte Kriterium der	Bezüglich des zumindest regelmäßigen Ausschlusses von bestimmten Berei-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	Einzelfallabwägung nur so verstanden werden darf, wie der **Wortlaut der Erläuterung** es ausdrückt, nämlich **positiv**, im Sinne der Rohstoffsicherung. Zweifel sind deshalb gerechtfertigt, weil dieses Kriterium im Umweltbericht aufgegriffen wird und sich insgesamt so liest, dass es in erster Linie zur **Einschränkung** des Rohstoffabbaus herangezogen wird (s. Darstellungen unter Pkt. 4.2.4.4, S. 13/14 des Umweltberichts: die einem Abbau entgegenstehenden Kriterien müssen „nicht zwingend in jedem Fall greifen", insbesondere dann nicht, wenn es sich um besonders seltene Rohstoffe handelt. Solche Erläuterungen stehen dem üblichen, durch die Formulierung in der o.g. Erläuterung Nr. 13 zum Ausdruck kommenden Verständnis dieses Einzelfallkriteriums entgegen; wenn es tatsächlich so negativ gemeint ist, muss dieses der Klarheit halber auch ausgedrückt werden).	chen wird insbesondere auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes verwiesen (in denen auch auf Abweichungsmöglichkeiten eingegangen wird). Die regelmäßigen Kriterien lassen hinreichende Spielräume (siehe auch nachstehende Angaben zur „Einzelfallbetrachtung" in diesem AV). Das Vorgehen im Rahmen der 51. Änderung ist dabei beispielsweise auch mit dem Urteil der BVerwG vom 18.01.2008 vereinbar (BVerwG 4CN 2.07, Urteil vom 18.01.2008). Die nebenstehenden Ausführungen verkennen dabei ganz allgemein den regionalplanerischen Ermessensspielraum und dass die Abwägung auf der regionalplanerischen Ebene angesichts der gegebenen Alternativensituation unsachgemäß ausgeübt werden würde, wenn man alles bis an die Grenze dessen vorsehen würde, was fachrechtlich gerade noch zulässig ist. Daher erübrigen sich beispielsweise regelmäßig auch naturschutzfachliche Verträglichkeitsprüfungen und ähnliche Prüfungen zu anderen Themen, wenn bereits aufgrund vorsorgeorientierter regionalplanerischer Überlegungen Vorhaben ausgeschlossen werden sollen. Ausschlüsse sind auch unterhalb der Schwelle der „Erheblichkeit" von Auswirkungen möglich.
III.	Der **generelle Vorabausschluss** in bestimmten Bereichen des Naturschutzes und beim Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß dem 6. Spiegelstrich in der Erläuterung Nr. 13 ist weder **rechtlich noch fachlich haltbar**. Der bisherige, prinzipiell nicht nur allen anderen Regierungsbezirken NRW's, sondern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland praktizierte Ansatz der **Prüfung des Einzelfalles und der Gesamtabwägung** muss unbedingt erhalten bleiben. Andernfalls wird die doch in den letzten Jahren erheblich gewachsene Akzeptanz des Umweltschutzgedankens und des Miteinanders von Ökologie und Ökonomie einen erheblichen Rückschlag erleiden, zumindest im Regierungsbezirk Düsseldorf.	Zudem konnten weitergehende Informationen zur Sachlage vor Ort in Bezug auf einzelne Ausschlusskriterien ggf. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden und auch eine erneute Überprüfung auf nachfolgenden Verfahrensstufen im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte bleibt unberührt. Zu den ha-Angaben in Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes (2. Fassung) wird in diesem Kontext im Übrigen darauf hingewiesen, dass mit den bebauten Bereichen, die nicht für die Berechnungen auf Seite 23 berücksichtigt wurden, (siehe letzter Absatz auf Seite 22) nur bebaute Bereiche außerhalb der sonstigen in Abschnitt 3.2.6.1 genannten Ausschlussbereiche gemeint sind (d.h. z.B. bebaute Bereiche außerhalb von ASB). Gleiches gilt für die Abstandsbereiche zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen/geschlossenen Ortslagen. Ein entsprechendes Vorgehen ist sachgerecht und für die Unternehmen im Übrigen auch berechenbarer, als ein primäres Abstellen auf die „Akzeptanz" von bestimmten Unternehmen und deren Vorhaben. Ferner wird klargestellt, dass es für einen Ausschluss bereits ausreicht, wenn auf jeder Teilfläche des betreffenden Interessensbereiches mindestens einer der in der Gesamtbereichstabelle für den Interessensbereich genannten Ausschlussgründe vorliegt oder ein Ausschlussgrund flächendeckend vorliegt.
-	Pauschalausschlüsse verhindern, dass andere gewichtige Zwecke, wie z.B. Hochwasserschutz, Biotopentwicklung, Freiraumgestaltung, Schaffen von Freizeit- und Erholungsstätten (s. u.a. NFN-Projekt des Seenverbundes) mittels Abgrabungen verwirklicht werden können. Sobald ein Ausschlussgrund vorliegt, käme eine Abwägung mit den oft als **höherrangig** einzustufenden anderen Interessen nicht mehr in Frage.	
	Dieses ist umso schlechter, weil es sich oft um zwischen **Kreis, Kommune, Fachbehörde und Unternehmen abgestimmte Vorhaben** handelt. Solche Vorhaben aber, gesellschaftlich akzeptiert und einen	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Mehrwert schaffend, sollten gerade **in erster Linie** ausgewiesen werden.	Andere „gewichtige“ Zwecke können auch in den vorgesehenen Sondierungsbereichen oder den vorhandenen BSAB oder unabhängig von Abgrabungen hinreichend realisiert werden. Zudem sind die Ausschlusskriterien nur regelmäßige Ausschlussgründe.
- Weiterhin ist nicht zu verkennen, dass gerade durch das Schaffen rechtlich und fachlich nicht erforderlicher Pauschalausschlüsse **großer Gebiete**, und solche liegen hier vor, Konflikte **nicht vermieden** werden, so aber die Darstellung der Bezirksregierung, sondern gerade **geschaffen werden**. Die Abgrabungen konzentrieren sich nämlich immer mehr auf bestimmte, sich regelmäßig verengende und ggf. überlastete, von der Bevölkerung nicht mehr mitgetragene Bereiche.	In diesem Kontext ist anzumerken, dass auch das von Unternehmen teilweise angeführte Einvernehmen von Kommunen und Kreisen oder auch das Einvernehmen anderer Stellen (inklusive der Abstimmung mit den Belangen der Gebietskörperschaften und anderer Akteure) – z.B. aufgrund solcher „gewichtiger Zwecke“, die planerisch konkret entgegenstehenden Aspekte bei den abgelehnten Interessensbereichen nicht aufheben konnten. Gleiches gilt für eine „örtliche Akzeptanz“.
- Schließlich ist zu sehen, dass zweifellos manches Unternehmen seine **einzige Entwicklungsmöglichkeit**, ggf. als – ökonomisch und ökologisch sinnvolle – Erweiterung, in einem der beabsichtigten Ausschlussbereiche hat. Diese wäre zerstört, was erst recht völlig unverständlich wäre, wenn es sich um ein allgemein akzeptiertes und mit verschiedenen Trägern abgestimmtes Projekt handelt.	Auch bezüglich des Seenverbundes im Bereich Wesel/Rees bestehen bereits jetzt - unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe und des Darstellungsmaßstabes des Regionalplans bei Stichkanälen - regionalplanerisch entsprechende Möglichkeiten, die jedoch derzeit nicht umgesetzt bzw. genutzt werden. Weitere BSAB sind hierfür nicht Voraussetzung.
Wegen des erheblichen Eingriffs in das Grundeigentum im Falle eines Ausschlusses muss es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (s. BVerwG, Urteile vom 17.12.2002, 4 C 15.01, und 13.3.2003, 4 C 4.02) eine konkrete nachvollziehbare Begründung geben. Im Falle eines Vorweg-Pauschalausschlusses ganzer Bereiche muss diese umso gewichtiger sein. Denn grundsätzlich gilt gemäß den o.g. Vorschriften des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts NRW, dass jeweils im **Einzelfall** unter Beachtung aller Fakten eine planerische Entscheidung getroffen werden muss.	Zur Thematik der Konzentration und räumlichen Verteilung wird zunächst auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/5 des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (Beginn S. 20). Ergänzend wird festgestellt, dass eine unsachgerechte Konzentration in bestimmten Gebieten nicht vorliegt. Die Sondierungsbereiche verteilen sich – unter Berücksichtigung von Restriktionsbereichen - hinreichend innerhalb der Gebiete mit entsprechenden Vorkommen und bezüglich der BSAB sind zudem Standortsicherungsinteressen zu berücksichtigen.
Gründe, die für ein Abweichen von diesem Grundsatz sprechen, sind hier nicht ersichtlich, im Gegenteil, alles spricht für den Beibehalt der Einstellung aller Belange und einer darauf basierenden Gesamtabwägung.	Standortsicherungsinteressen werden im Übrigen generell im Rahmen der 51. Änderung hinreichend über das konzeptionelle Vorgehen und auch die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 berücksichtigt. Darüber hinaus können Unternehmen sich – wie dies im Übrigen gängige Praxis ist – auch neue Abgrabungsstandorte suchen oder längere Transport- und Fahrtwege in Kauf nehmen. Dies ist zumutbar und umgekehrt führt auch das Argument einer guten oder konfliktfreien Verkehrserschließung (z.B. bei den Anregungen Kor/415/1 und Iss/415/1) von Interessensbereichen (Neu- und Altstandorte) nicht zu einer Beseitigung von festgestellten Ausschlussgründen, denn diese sind dafür im-
1. Ein Pauschalausschluss von Abgrabungen in **Vogelschutz- und FFH-Gebieten** hat zur Folge, dass dort selbst in quantitativer und qualitativer Hinsicht beste Vorkommen aufgrund eines **einzigen Aspektes**, z.B. der	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	Lage innerhalb einer 300 m-Zone **außerhalb** eines Schutzgebietes zur Unmöglichkeit der Abgrabung führt (zum Einbezug einer solchen 300 m-Zone als Ausschlusskriterium s. Umweltbericht S. 38). Dabei spielt es auch keine Rolle, welcher Schutzzweck für das Gebiet festgelegt ist, ob insoweit also eine Unverträglichkeit gegeben ist, und ob der Schutzzweck überhaupt in dem Umfeld der Abgrabung liegt (dieses ist häufiger nicht der Fall, da die Gebiete regelmäßig unter naturräumlichen und Arrondierungsgesichtspunkten festgelegt werden, s. z.B. Gebiete 2111-13 B und 2512-03 B). Die genaue Betrachtung der Schutzzwecke und die Prüfung der Vereinbarkeit sind aber typische, interessensgerechte und dem Umweltschutz ausreichend Rechnung tragende Prüfungen, die bisher **bundesweit** je Einzelfall erfolgen. Auch für größte Gebiete wie z.B. das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein mit (derzeit noch) ca. 11.000 ha Größe wäre keine Einzelfallprüfung möglich. Dabei hat gerade eine ganze Anzahl zugelassener Projekte, nicht nur in NRW, und im Regierungsbezirk Düsseldorf (s. insoweit auch 32. Änderung Regionalplan), gezeigt, dass je nach Situation auch eine Vereinbarkeit gegeben ist. Schließlich ist auch zu sehen, dass der – sicherlich dem Umweltschutzgedanken sehr aufgeschlossen gegenüberstehende – Gesetzgeber der Europäischen Union zur Verhinderung sachfremder, Kommunen, Unternehmen etc. unnötig belastender Verbote bewusst die **Verträglichkeitsprüfung** im EG-Recht verankert hat. Diese Verankerung ist bewusst vom bundesdeutschen Gesetzgeber übernommen worden. Diese ausgewogene, überall in der Europäischen Union und in Deutschland praktizierte Konzeption würde durch einen Totalausschluss im Regierungsbezirk Düsseldorf völlig außer Acht gelassen, sogar auf den Kopf gestellt.	mer zu gewichtig und eine hinreichende Verkehrserschließung ist im Übrigen auch bei allen Sondierungsbereichen möglich. Auch ein umweltverträglicher Transport per Schiff hat bei den abgelehnten Interessensbereichen in der Relation zu den Ausschlussgründen kein hinreichendes Gewicht. Auch der Umgang mit der Thematik des unternehmensspezifischen Bedarfs (siehe zur generellen Bedarfsthematik die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 (ab S. 30) ist sachgerecht - selbst wenn Unternehmen z.B. bereits bestimmte Flächen gekauft haben sollten, ihre Anlagen dort stehen haben sollten oder eingespielte und ggf. lokale Absatzströme haben. Es wird zu diesen Themen – einschließlich der Arbeitsplatzeffekte - auf die Ausführungen im 3.2.1 des Umweltberichtes verwiesen (vgl. S. 26-27) und ergänzend darauf, dass die Ausschlusskriterien aus Fairnessgründen möglichst für alle gleich angewendet werden sollten. Dass einzelne Unternehmen oder Standorte – gemessen an ihren bisherigen Abbauraten – längerer und andere kürzere einzelwirtschaftliche Versorgungszeiträume an einem jeweils spezifischen Standort haben wird dabei gesehen, ist aber sachgerecht, zumal ansonsten keine planerisch gewünschte zunehmende Verlagerung in möglichst konfliktarme Bereiche möglich wäre und Unternehmen ihre Abbauraten auch verändern können. Dies gilt übertragend auch für die Thematik der BSAB. Ebenso sollten möglichst auch gleiche negative Auswirkungen gleich behandelt werden - und nicht quasi firmenspezifisch die Ausschlusskriterien definiert werden, um darüber angesichts der gegebenen firmenspezifischen Wunschflächen einen bestimmten firmenspezifischen Versorgungszeitraum zu ermöglichen (im Zuge einer quasi marktwirtschaftsfremden Kontingentierung; wäre tendenziell ein planwirtschaftlicher Ansatz). Das heißt, die diversen Stellungnahmen von oder für Unternehmen zu ihrer spezifischen Situation (u.a. Verkehrsanbindungen, betriebliche Planungssicherheit, Planungsvorlaufzeiten, Absatzmärkte, kein Flächenverbrauch für neuen Betriebsstandort bei Weiternutzung bestehender Anlagen, Lagerstätteneigenschaften, Arbeitsplätze, Immissionssituation, Verbundstruktur, Reserven, vorhandene Anlagen, Auftragslage, bestehende Lieferverträge, erworbene Grundstücke oder Vorverträge, lokaler Akzeptanzgrad etc.) wurden zwar konkret in die Abwägung eingestellt, aber es waren bei einer Ablehnung die übergeordneten Aspekte wie z.B. die regelmäßigen Ausschlussgründe - gemäß der vorstehenden Grundlinie ausschlaggebend, sofern bereichsspezifisch nichts anderes festgehalten wurde. Gleiches gilt auch, wenn BSAB Darstellungen
2.	Genauso inakzeptabel ist der Pauschalausschluss in **Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverboten**.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
a) Die Rechtsprechung hat bisher die Festlegung von Abgrabungsverboten in Landschaftsschutzgebieten akzeptiert, wenn diese unter dem Vorbehalt standen, dass anders lautende Festlegungen in einem Regionalplan Vorrang haben. Eine solche Konzeption ist aber vorliegend gar nicht gegeben. Der Umweltbericht geht zwar davon aus, dass die Landschaftspläne „häufig“ solche Vorrangklauseln enthalten (s. S. 37), was eine ungeprüfte Unterstellung ist. Letztlich verzichtet er aber auf den Einbezug von Vorrangklauseln „angesichts der Verfügbarkeit geeigneterer alternativer Lagerstätten“. Die Verantwortung für die Planung in einem entsprechenden Landschaftsschutzgebiet wird daher absolut in die Hände der Kreise gegeben. Dieses wird sich umso mehr auswirken, weil, wie der Bezirksregierung bekannt, die Kreise nicht immer mit den Überlegungen der Bezirksregierung zur Ausweisung von Abgrabungen übereinstimmen. Die Kreise werden das Ausschlusskriterium schnell als Möglichkeit erkennen, das Abgrabungsgeschehen massiv zu steuern, zumal große Teile der Kreisgebiete unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden können und gerade in diesen Gebieten viele abbauwürdige Vorkommen vorhanden sind. Im Fazit würde die bundes- und landesrechtlich vorgegebene Planungshierarchie rechtswidrig massiv verändert und die Regionalplanung für BSAB/Sondierungsgebiete zu einem erheblichen Teil zwingend auf die Kreise/Kommunen verlagert. b) Trotz bestehender Abgrabungsverbote in Landschaftsschutzgebieten sind derzeit **Abgrabungen möglich**, wenn die Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde einschließlich des Beirats erfolgt (Befreiung). Es dürfte müßig sein zu betonen, dass diese Institutionen nur dann diese Zustimmung erteilen, wenn dem Natur- und Landschaftsschutz vollends Rechnung	abgelehnt wurden und allenfalls Sondierungsbereiche vorgesehen wurden, wobei diesbezüglich ergänzend auf die Angaben zur Bedarfssituation in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen wird (ab S. 30). Insbesondere bei Lockergesteinen ist es Unternehmen angesichts der vielen Alternativstandorte (insb. auch der noch nicht zugelassenen Flächen im Regionalplan) ohne Weiteres zuzumuten, sich im freien Marktwettbewerb um die große Zahl an Alternativflächen in der Region und ggf. auch angrenzenden Regionen zu bemühen, wie dies viele Unternehmen – über ihre Flächenanmeldungen oder Firmen- und Standortübernahmen dokumentiert - auch tun (ggf. können auch mehrere Unternehmen einen BSAB nutzen). Der eventuelle Verlagerungsaufwand der Gewinnungseinrichtungen ist bei der Kies-/Kiessandgewinnung nicht so hoch, als dass dies nicht hinreichend praktikabel wäre - wie diverse Standortneuaufschlüsse und Neuansiedlungen zuvor regionsexterner Unternehmen in der Vergangenheit auch gezeigt haben. Ergänzend wird zu unternehmensspezifischen Bedarfen auch auf die geplante Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans hingewiesen. Zur Thematik der Arbeitsplätze wird neben den vorstehenden Angaben und dem Verweis auf die entsprechenden Angaben im Umweltbericht (Abschnitt 3.2.1) auch darauf hingewiesen, dass den Beschäftigungswirkungen der Abbauvorhaben auch entgegengestellt werden muss, dass z.B. landwirtschaftliche Beschäftigungseffekte während des Abbaus auf den betreffenden Flächen wegfallen und bei nicht verfüllten Nassabgrabungen auch dauerhaft nicht mehr dort zu verzeichnen wären. Hier werden im Falle einer Abgrabung also ggf. landwirtschaftliche Beschäftigungspotentiale (wie bei der Rohstoffgewinnung so auch hier inkl. Folgearbeitsplätzen) für kommende Generationen auf Dauer vernichtet zu Gunsten kurz- bis mittelfristiger Arbeitsplätze im Zusammenhang mit der Rohstoffgewinnung. Dabei ist einzuräumen, dass evtl. je nach Nachfolgenutzung z.B. auch einige Tourismus- oder Fischereiarbeitsplätze entstehen können. Jedenfalls führt das Arbeitsplatzargument (oder auch das Wertschöpfungs- oder Steuereinnahmenargument) bei den als BSAB oder Sondierungsbereiche abgelehnten Bereichen nicht zu einer geänderten Bewertung. Dafür sind die jeweiligen Ausschlussgründe auch vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen zu gewichtig. Zum von Unternehmen oftmals für ihre geplanten Standorte angeführten Argument <u>besonders guter Lagerstätten</u> für Kies/Kiessand ist Folgendes zu sagen:

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	getragen wird. Viele Beispiele aus älterer und jüngerer Vergangenheit, u.a. dargestellt auch in den Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen an die Bezirksregierung im Rahmen dieses Verfahrens, belegen, dass tatsächlich es eine ganze Anzahl von Übereinstimmungen und Abstimmungen der Interessen gab und gibt (dabei sind verschiedene Fälle denkbar, z.B. Einfügen in den Zweck des Landschaftsschutzes oder auch Erledigung bzw. mangelnde Existenz des Schutzzwecks im Bereich des Vorhabens, s. z.B. Gebiet 2512-02). Zukünftig würde es aber trotz **Übereinstimmung** der für den Natur- und Landschaftsschutz eines Kreises zuständigen Fachinstitutionen mit dem Unternehmen – und das muss letztlich entscheidend sein – eine entsprechende Abgrabung nicht mehr geben, weil die schlichte Existenz eines Abgrabungsverbots ein absolutes Kriterium auf Ebene der **Bezirksregierung** ist.	Im Regierungsbezirk gibt es eine Vielzahl zugelassener und geplanter Auskiesungen, aus denen entsprechende Rohstoffe gewonnen werden können (unabhängig von den ansonsten auch noch bestehenden regionsübergreifenden Bezugsmöglichkeiten in einem europäischen Binnenmarkt). Die betreffenden Standorte im Regierungsbezirk enthalten je nach Genese unterschiedliche Kies-/Sandanteile und Zusammensetzungen. Dies führt allerdings bei Abgrabungen mit einem bestimmten Kieskörnungsanteil oder Ähnlichem nicht zu einem Alleinstellungsmerkmal, zumal es Aufbereitungsmöglichkeiten gibt. Generell ist anzumerken, dass Abnehmer und Weiterverarbeiter wie Betonwerke oder Baufirmen (ggf. auch als Teil des eigenen Unternehmens) zudem ohnehin auch Material aus verschiedenen Standorten mischen und auf dem freien Markt zukaufen können (womit auch deren Arbeitsplätze, Steuern und Wertschöpfung nicht von den Abgrabungen abhängen). Kunden ist zudem auch zuzumuten sich auf ggf. neue Lieferer und ggf. abweichende Materialqualitäten mit ihren Maschinen etc. einzustellen. Alle vorgesehenen Sondierungsbereiche haben jedenfalls hinreichend gute Lagerstätteneigenschaften. Bei den abgelehnten Bereichen sind die Ausschlussgründe so gewichtig, dass auch eine besonders gute Lagerstätte dies nicht ändern kann. Der Umgang mit der Lagerstättenthematik im Rahmen der 51. Änderung ist sachgerecht. Zur Thematik der Mächtigkeiten wird auch auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 (ab S. 76) verwiesen. Zu qualitativen Aspekten wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 verwiesen (ab S. 35).
3.	Der Ausschluss von BSAB (und Sondierungsbereichen) in Bereichen für den **Grundwasser- und Gewässerschutz** und in den darüber hinausgehenden **Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft**, also auch in festgesetzten Wasserschutzgebietszonen III **B** bzw. vergleichbaren regionalplanerischen Bereichen dort, wo noch kein Wasserschutzgebiet III B festgesetzt ist, kann keinesfalls akzeptiert werden. Der Ausschluss wird im Wesentlichen mit Gefährdungsüberlegungen begründet (s. Umweltbericht S. 31 bis 35). Zur fachlichen Begründung werden zum einen das Gutachten des Büros Bieske & Partner „Wasserwirtschaftliche Beurteilung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten“ und die Neufassung des Blattes W 101 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) aus Juni 2006 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete) herangezogen.	Besonders Unternehmen oder Unternehmensverbände mit mehreren Standorten und Weiterverarbeitungs-/Veredelungsanlagen können zudem innerhalb ihres eigenen Verbundes sehr gut darauf reagieren, wenn einzelne gewünschte Interessensbereiche regionalplanerisch nicht vorgesehen werden können (ggf. auch über längeren Transport). Wie bereits vorstehend angesprochen, können Veredelungs-/Weiterverarbeitungsanlagen etc. außerdem im europäischen Binnenmarkt auch hinreichend über den Zukauf von Ausgangsmaterial bei anderen Firmen weiterbetrieben werden. Die Originaltextpassagen zu abgewogenen unternehmensspezifischen Aspekten wurden teilweise nicht in die Synopsen aufgenommen und es wurden auch

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	Dabei ist zunächst herauszustellen, dass – **entgegen allen Regelungen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in allen anderen Regierungsbezirken NRW's und auch der bisherigen, völlig problemlosen Praxis im Regierungsbezirk Düsseldorf** – erstmals auch **Trockenabgrabungen** in der Zone III B (bzw. vergleichbaren regionalplanerischen Gebieten) ausgeschlossen werden. Die besondere Betrachtungsweise und die besonderen Maßstäbe im Regierungsbezirk Düsseldorf bei der Behandlung von Abgrabungen erreichen somit einen neuen einsamen Höhepunkt.	Teile anonymisiert. Der Regionalrat kann jedoch – wie bei allen eingegangenen Stellungnahmen - die nicht anonymisierten, unaufgeteilten Originalstellungnahmen einsehen und auch so noch vertiefend nachvollziehen, dass die Inhalte sachgerecht abgewogen wurden. Die Ausschlussgründe sind im Rahmen der 51. Änderung jeweils bereichsbezogen hinreichend begründet worden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass diese regelmäßig, aber nicht in jedem Fall greifen und dass zudem noch die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren besteht. Ebenso wird auf die verringerten Anforderungen bei der geplanten Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 hingewiesen.
	Bevor man solche Entscheidungen trifft, ist es, von objektiver und tiefgreifender Sachbearbeitung ausgehend, in jedem Falle erforderlich, alle verfügbaren fundierten Unterlagen und Erkenntnisse zugrunde zu legen, möglichst aktuell und bester fachlicher Qualität.	Die Angaben in den Erläuterungen – wie die geplante Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans - haben im Übrigen ohnehin nur den besagten Status von Erläuterungen und sind keine zu beachtenden Ziele oder zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung.
	Diese Anforderungen erfüllen aber das alleinige Heranziehen des genannten Gutachtens und des genannten DVGW-Blattes W 101 in keiner Weise.	Bezüglich des angesichts der Alternativensituation sachgerechten Ausschlussregelungen neuer Abgrabungen (BSAB, Sondierungsbereiche, Sonderregelung) speziell in Vogelschutz- und FFH-Gebieten (bei Sondierungsbereichen inkl. der u.a. auch aus Erholungsründen, Aspekten der vorsorgenden Störungsvermeidung, landschaftsästhetischen Gründen sowie Aspekten der Weiterentwicklung wertvoller Bereiche vorgesehenen 300m-Umgebungszone) wird auf die hinreichenden Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) verwiesen.
a)	Das Gutachten stammt aus dem Jahr **1998**. Sein Inhalt kann sich naturgemäß nur auf Überlegungen frühestens aus den 90-er Jahren stützen, und dieser Inhalt war schon von Anfang an stark umstritten. Spätestens aber bezogen auf die heutige Zeit ist der Inhalt in Tiefe, Breite, Argumentation und klaren Belegen für die dort vertretene Auffassung nicht zu vergleichen mit z.B. den von **qualifizierten öffentlichen Trägern** herausgegebenen bzw. mitentwickelten umfassenden, auf jahrelangen Beobachtungen beruhenden Forschungen.	Die dortigen Ausführungen zu den negativen Auswirkungen auf Aufwertungsmaßnahmen durch Rohstoffsicherungsfestlegungen im Regionalplan (gilt auch für BSAB) – greifen auch, wenn Schutzgebiete im Hinblick auf künftige Arrondierungen festgelegt worden sind. Eine Einzelfallbetrachtung hat im Übrigen sehr wohl stattgefunden (siehe auch vorstehende Angaben nur zum „regelmäßigen Ausschluss" in diesem AV). So wurden beispielsweise bei seltenen Rohstoffen auch Sondierungsbereiche in Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot vorgesehen und bei bestehenden BSAB wird unter Berücksichtigung von Standortsicherungsinteressen und den Erkenntnissen aus der 32. Änderung Teil B an bestehenden Standorten in Vogelschutzgebieten festgehalten.
	Gemeint ist zum einen das bekannte **Gutachten „Konfliktarme Baggerseen" (KABA) des Landesamtes für Umweltschutz Baden-Württemberg**. Es legt die Erkenntnisse aus mehrjährigen Beobachtungen und Untersuchungen an acht Seen, die re-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
präsentativ aus über 100 Seen ausgesucht worden sind, zugrunde. Zum anderen ist im vergangenen Jahr eine **NRW**-Untersuchung des **Kreises Neuss** i.V.m. dem (damaligen) **Landesumweltamt NRW** fertiggestellt worden. Diese beruht ebenfalls auf mehrjährigen Betrachtungen. Die Ergebnisse liegen vor, eine Zusammenfassung des ca. 500 Seiten starken Abschlussberichtes erfolgt noch in diesem Jahr. Wir bitten dringend, diese beiden Werke hinzuzuziehen. Sie ergeben deutlich, dass ein **Pauschalverbot** für Nassabgrabungen nicht gerechtfertigt, sondern anhand bestimmter umfassender Kriterien eine Einzelfallprüfung das sachgerechte Ergebnis ist. Werden die Kriterien erfüllt, was durchaus möglich erscheint, ist eine Abgrabung in der Zone III B keine gefährdende Handlung. Darauf hinzuweisen ist auch, dass nahezu in allen anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland ein solcher Genehmigungsvorbehalt ständige Rechtspraxis bei den zuständigen Behörden, zum Teil sogar Bestandteil von Landesrecht ist. Das vorgenannte KABA-Gutachten war auch Ausgangspunkt für eine mehrjährige fachliche Debatte zwischen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der o.g. Bundesvertretung der Wasserwirtschaft (DVGW) und der Kies- und Sandindustrie. Das Ergebnis ist der sog. **„Gemeinsame Standpunkt zur Kies- und Sandgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau“**. Dieses Positionspapier, dem sämtliche aktuellen Erkenntnisse zugrunde liegen und das unter allen Aspekten entwickelt worden ist, wurde **einvernehmlich** von allen Beteiligten verabschiedet, von der bundesweiten LAWA-Vollversammlung im **März 2007 einstimmig** beschlossen und sodann von **allen** Umweltministern der Bundesländer, auch	Bezüglich der FFH- und Vogelschutzgebiete (und 300m-Umgebungszonen) und vor allem entsprechender Verträglichkeitsprüfung wird im Hinblick auf neue Abgrabungsbereiche / Sondierungsbereiche / Vorhabenszulassungen erneut auf die Alternativensituation im Regierungsbezirk und die Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) hingewiesen. Das gewählte Vorgehen ist daher auch unter Berücksichtigung des Instrumentes der Verträglichkeitsprüfung sachgerecht (sie ergänzend vorstehende Ausführungen in diesem Ausgleichsvorschlag zur generellen Thematik von Verträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit regelmäßigen Ausschlüssen auf/ab S. 297). Dies gilt auch für den Passus zu FFH- und Vogelschutzgebieten in der geplanten Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans. Die gewählte Formulierung ist sachgerecht, zumal die Instrumente der BSAB-Fortschreibung oder Zielabweichungsverfahren insb. bei ganz besonderen Umständen (z.B. besonders seltenen Rohstoffen) unberührt bleiben. Zum regelmäßigen Kriterium von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot – und auch der Befreiungsthematik - wird vorab auf die umfangreichen Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) verwiesen (u.a. zur Alternativensituation und zum Unterschied zwischen Zulassungsentscheidungen und regionalplanerischer Abwägung sowie zum höheren Aufwertungspotenzial bislang nicht wertvoller Bereiche). Ergänzend ist zunächst auf die gebotene hinreichende Rücksichtnahme – im Rahmen des regionalplanerischen Gestaltungsspielraumes - auf Planungsträger nachgeordneter Ebenen hinzuweisen (Gegenstromprinzip). Ferner wird darauf hingewiesen, dass neben den eigentlichen Abgrabungsflächen auch die Wirkung auf besonders schutzwürdige Landschaftselemente im Nahbereich berücksichtigt werden muss, insb. auch während des Abbaubetriebes (zumal der über spätere Erweiterungen oftmals sehr lange dauern kann). Gerade in der zumeist flachen Landschaft des Niederrheins sind dabei regelmäßig auch gravierende Fernwirkungen zu konstatieren - ggf. zusätzlich durch den Zu- und Ablieferverkehr - was auch die Erholungsnutzungen der landschaftlich wertvollen Bereiche stört. Bei besonderen Umständen – die dann in der Gesamtbereichstabelle angegeben wurden - wurde vom regelmäßigen Kriterium der Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot im Rahmen der 51. Änderung im Übrigen auch abgewichen. In den anderen Fällen ist der Ausschlussgrund jedoch sachgerecht.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	dem nordrhein-westfälischen Umweltminister, unterzeichnet. Eindeutiger Inhalt ist, dass Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten Zone III B nicht vornherein ausgeschlossen werden dürfen, sondern die Entscheidung erst nach umfassender fachlicher Prüfung, deren Kriterien im Papier ebenfalls enthalten sind, gefällt werden darf (**Genehmigungsvorbehalt**). Es ist völlig unhaltbar, dass ein solches abgestimmtes Positionspapier die Bezirksregierung nicht nur fachlich ignoriert, sondern noch nicht einmal in den Unterlagen erwähnt, und dieses, obwohl das Papier über das Umweltministerium bekannt gemacht und von uns auch im Rahmen der o.g. Stellungnahme zum Umweltbericht benannt worden ist.	Dies Kriterium wäre auch ohne detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema Abgrabungsverbot auf der Ebene des Landschaftsplans sachgerecht und vom Plangeber der 51. Änderung gewollt - angesichts der sonstigen vorstehend und im Umweltbericht genannten Aspekte für den Schutz landschaftlich wertvoller Bereiche bei einer gegebenen Alternativensituation. Im Rahmen der 51. Änderung ist geplant, landschaftlich wertvolle Bereiche vor dem Hintergrund der gegebenen Alternativensituation zu schützen (u.a. weil Abgrabungen während des Betriebes regelmäßig negative landschaftliche Auswirkungen haben, die Aufwertungspotentiale aufgrund des schon bestehenden Wertes reduziert sind und beispielsweise der Status als Sondierungsbereich sich im Sinne von Verzögerungen auch negativ auf geplante Aufwertungen auswirken kann; weitergehende Ausführungen: siehe Umweltbericht), wofür der Status des Landschaftsschutzgebietes ein entsprechender Indikator ist. Ebenso sollen Verzögerungen bei angestrebten Entwicklungen/Entwicklungszielen über die „Warteposition“ als Sondierungsbereiche und die Dauer der späteren Abgrabungen vermieden werden, so dass auch bei einem Einklang möglicher Rekultivierungsziele mit den Entwicklungszielen von einer Abbildung abzusehen war. Ergänzend wird noch einmal betont, dass vor allem Bereiche gewählt werden sollten, die aufgrund einer noch nicht vorhandenen Wertigkeit ein erhöhtes Aufwertungspotenzial haben und nicht Bereiche, die schon aufgrund ihrer aktuellen Wertigkeit geschützt sind. Es ist insofern ein Zugeständnis an die Belange der Rohstoffgewinnung, dass bei den LSG-Bereichen ohne ein Abgrabungsverbot kein regelmäßiger Ausschlussgrund angenommen wird. Wenn also ein Abgrabungsverbot im Einzelfall nicht detailliert begründet sein sollte, ändert dies nichts an dem regelmäßigen und sachgerechten Ausschluss, denn planerischer Wille ist eigentlich (außer bei besonderen Umständen; siehe Gesamtbereichstabelle) alle landschaftlich wertvollen Bereiche auszusparen, die ein LSG sind (ungeachtet von Befreiungsmöglichkeiten). Es wird nur eine Ausnahme vorgesehen, wenn ein LSG explizit kein Abgrabungsverbot enthält. Insofern werden die Aussagen im Umweltbericht hier entsprechend präzisiert.
b)	Genau wegen dieses **Gemeinsamen Standpunktes** trägt auch der Hinweis der Bezirksregierung auf das DVGW-Blatt W 101 zur Rechtfertigung ihrer Auffassung nicht. Die DVGW saß mit all ihren Fachleuten all die Jahre mit am Tisch bei der Entwicklung des Papiers, und genau die Frage des Verhältnisses des Blattes W 101 zum Gemeinsamen Standpunkt wurde diskutiert. Dabei besteht absolute Einigkeit, dass der Gemeinsame Standpunkt eine **Konkretisierung** der rein allgemeinen tabellarischen Darstellung des Blattes W 101 ist. **Entsprechende Auskünfte können jederzeit bei der DVGW, Bonn, Frau Dr. Castell-Exner, oder Herrn Ministerialdirektor Odenkirchen, Umweltministerium NRW, der ebenfalls von Anfang an die fachlichen Diskussionen begleitet hat, eingeholt werden.**	
4.	Das Ausschlusskriterium „**spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft**“ können wir zwar prinzipiell nachvollziehen. Abgesehen davon aber, dass wir Probleme bei der jeweiligen	Dass in der Vergangenheit vielfach Befreiungen erteilt worden sind und fachrechtlich vielfach auch erteilt werden könnten, ändert nicht daran, dass die Ein-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	Auslegung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffs sehen, ist es letztendlich als nicht gerechtfertigter Eingriff gegenüber den Grundeigentümern nicht haltbar (Art. 14 GG). Ein Grundeigentümer, der solche speziellen Nutzungen betreibt, sich aber entscheidet, diese aufzugeben, kann nicht mit Restriktionen belegt werden, die noch an den **vorherigen Zustand** der Intensivnutzung anknüpfen. Eine solche Situation liegt aber vor, wenn ein Grundstückseigentümer das Grundstück dem Abbau zur Verfügung stellen will. Er gibt damit seine bisherige Nutzung auf. Damit müssen aber auch alle entsprechenden Restriktionen enden, der Schutzzweck ist nicht mehr gegeben. Vergleichbar ist die Situation z.B. mit der Festsetzung eines Schutzzweckes im Bereich des Natur- oder Grundwasserschutzes. Der Schutz kann immer nur so lange gegeben sein, wie der Schutzzweck existiert. Wenn z.B. ein Grundwasservorkommen für die Wassergewinnung wertlos wird oder ein Biotop aufgrund der Veränderung der Population etc. seinen naturschutzfachlichen Wert verliert und aufgegeben wird, gibt es keinen Grund mehr für bis dahin wirkende Restriktionen, und diese erledigen sich automatisch. Genau diese Situation ist aber gegeben, wenn ein Grundeigentümer sich entschließt, seine bisherige Nutzung aufzugeben. Wenn in diesem Zusammenhang in den Unterlagen darauf hingewiesen wird, dass durch dieses Kriterium der **Pächter** geschützt werde, so übersteigt die Regionalplanung ihre rechtlichen Möglichkeiten. Pächterschutz, und dieses ggf. sogar im Widerspruch zu den Absichten des Grundeigentümers, ist keine dem Landesplanungsrecht zu entnehmende Aufgabe der Regionalplanung.	stufungen und Bewertungen im Rahmen der 51. Änderung sachgerecht sind. Zu Landschaftsschutzgebieten ist übrigens auch auf ein Urteil des Sächsischen OVG hinzuweisen, wenngleich dies einer etwas anderen Vorhabensthematik entstammt und nur teilweise übertragbar ist. Das Sächsische OVG hatte im Urteil vom 07.04.2005 - 1 D 2/03 LSK 2005, 390543 klar formuliert: „Landschaftsschutzgebiete sind für die Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet und dürfen als potenzielle Flächen für die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie von vornherein ausgeschieden werden." Das Kriterium ist auch vor dem Hintergrund der Ausführungen in Anregung A/413/7 sachgerecht (zu der zu sagen ist, dass fast alle Landschaftspläne nicht intern auf den Regionalplan und dessen Abgrabungsregelungen verweisen im Sinne eines Verbotes nur dort, wo der Regionalplan es nicht vorsieht; bei abgelehnten Sondierungsbereichen wo der Landschaftsplan auf den Regionalplan verweist, wurden bei der Einzellfallbewertung hinreichende Gründe für einen Ausschluss gesehen, ggf. auch aus anderen Themenfelder, als dem Landschaftsschutz; dies wurde im Vorfeld des Erörterungstermins erneut überprüft). Es besteht auch kein Grund, zu unterstellen, dass Landschaftspläne unsachgerecht aufgestellt werden könnten. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist an die einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen gebunden. Hingewiesen wird im Übrigen auch darauf, dass Landschaftspläne der Genehmigung durch die Höhere Landschaftsbehörde bedürfen. Die Landschaftsschutzgebiete bei denen ein Abgrabungsverbot konstatiert wurde, wurden von der Höheren Landschaftsbehörde im Hinblick auf das Vorliegen direkter oder indirekter Verbotsregelungen im Hinblick auf Abgrabungen hin untersucht. Darüber hinausgehend wird auf die hinreichenden Ausführungen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) zu diesem regelmäßigen und sachgerechten Ausschlusskriterium verwiesen (von dem bei seltenen Rohstoffen zweckmäßiger Weise teils abgewichen wurde). Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien nur regelmäßig, aber nicht in jedem Fall als Ausschlusskriterien angesehen werden.
5.	Das Ausschlusskriterium „**sonstige Zweckbindungen im Freiraum**" ist aufgrund seiner absoluten Unbestimmtheit rechtlich nicht haltbar.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
IV. Zum Kriterium der **Verlagerung der Abgrabungen in das rheinferne Binnenland** ist zunächst festzustellen, dass in der Begründung zur Planänderung (S. 12) die (vermeintlich positive) Feststellung getroffen wird, dass die bloße Lage im rheinnahen Bereich (= Rheinaue) kein Ausschlusskriterium ist. Dieses wäre allerdings auch gar nicht möglich, weil das Kriterium in Nr. 13 lautet „Die **mittel- bis langfristig vermehrte** Darstellung ….“. Ein aktuelles Ausschlusskriterium ist diesem Wortlaut deutlich nicht entnehmbar. Die vorgenannte Feststellung in den Unterlagen zeigt aber, dass durchaus die Tendenz besteht, dieses Kriterium äußerst eng zu sehen und möglichst frühzeitig, ggf. unter Außerachtlassung des Wortlauts, anzuwenden. Deshalb dürfen wir an dieser Stelle nochmals zusammenfassend die schon häufig dargestellten Argumente, die für eine Abgrabung auch im rheinnahen Bereich sprechen, wiederholen, nämlich - umweltschonender Schiffstransport - Hochwasserschutz (s. z.B. Orsoyer Rheinbogen sowie Projekte Lohrwardt und Lippe-Mündungsraum und Gebiet 2512-04); dabei ist der Hochwasserschutz gerade als ein Bestandteil gesellschaftlichen Mehrwerts bei Abgrabungen genannt, lässt sich aber naturgemäß nur im rheinnahen Bereich verwirklichen - Abstand zu Wohn- und Aufenthaltsbereichen der Bevölkerung (kein Störpotential) - Lagerstätten bester Quantität und Qualität - Tätigkeitsschwerpunkt anerkannter, alteingesessener Unternehmen mit einer erheblichen Anzahl von Arbeitsplätzen und als wesentliche Wirtschaftsfaktoren auch im sekundären Bereich für die Region	Generell wird der Landschaftsschutz über die gewählte Systematik der Bereichsauswahl im Übrigen – entgegen den Bedenken des Beteiligten 164 in dieser Synopse – hinreichend berücksichtigt. Dies gilt auch für die negativen Auswirkungen während des Abbaubetriebes. Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/178/1 verwiesen. Bei Befreiungen sind in der Regel aus rechtssystematischen Gründen niedrigere naturschutzrechtliche Hürden zu überwinden, als sie im Rahmen einer vorsorgeorientierten, nachhaltigen Regionalplanung in einem Raum mit den gegebenen Alternativstandorten vorzusehen sind. Der Hinweis auf die Befreiungsregelungen greift schon aus diesem Grund nicht durch. Im Übrigen wird auch hierzu auf die hinreichen Aussagen im Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) verwiesen und darauf, dass über die geplante Sonderregelung in Ziel 1, Nr. 5 Kap. 3.12 des Regionalplans schon eine regionalplanerisch ab- und ausgewogene Regelung geschaffen werden soll, die in gewisser Weise und in begrenztem Rahmen ähnlich wie eine Befreiungsregelung funktioniert. Dass Biotope aufgrund ihrer hohen Wertigkeit in sachgerechter Weise als Ausschlussgrund angesehen wurden, ist im Zuge der Auswertung noch einmal u.a. aufgrund der Angaben des LANUV zum Kataster und dessen regelmäßiger Fortschreibung überprüft worden (vgl. http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/biotopkataster/). Zum Biotopkataster ist dabei zu sagen, dass darin nur Flächen erfasst und beschrieben werden, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Bedeutung und eine daraus resultierende Schutzwürdigkeit im jeweiligen Naturraum haben. Übergeordnetes Auswahlkriterium für diese Flächenerfassung ist der Grad ihrer Gefährdung als Ausdruck ihrer Seltenheit, ihrer zeitlichen wie räumlichen Ersetzbarkeit sowie die Entwicklungstendenz. Weitergehende Ausführungen zu Biotopen sind auch im Landschaftsgesetz enthalten, insb. § 62. Der Umgang mit Biotopen im Rahmen der 51. Änderung ist angesichts der entsprechenden Wertigkeiten sachgerecht. Angesichts der Verfügbarkeit hinreichender Alternativflächen andernorts sollen diese Biotope in Anerkennung des durch das Biotopkataster belegten Wertes und auch des in Verbindung mit dem über § 62 LG NRW zu konstatierenden Wertes vor Abgrabungen regel-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- die vorhandenen Rheinaue-Strukturen stellen aufgrund der verschiedensten Nutzungen im Rheinaue-Bereich keinen natürlich gewachsenen Naturraum dar, sind eher geprägt durch (hochwertige) Rekultivierungen nach Auskiesung. V. Bei dem Kriterium „**Abgrabungsbereiche vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen**“ sehen wir Auslegungsprobleme, unterschiedliche Auffassungen sind vorprogrammiert. Um dieses zu vermeiden, sollten genauere Merkmale/Definitionen erfolgen. Dabei müssen auch hier strenge Kriterien angelegt werden, andernfalls würde ein ggf. entgegenstehender Wille des Grundstückseigentümers, der sein Land zur Abgrabung zur Verfügung stellen will, grundgesetzlich überwiegen. **D Übergangslösungen für bestimmte Unternehmen/Projekte** Im vorstehenden Abschnitt C haben wir uns mit den neuen Kriterien für Ausweisungen befasst. Wir können jedoch nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang der Regionalrat (bzw. ggf. das Ministerium im Rahmen der Genehmigung der 51. Änderung) unseren Argumenten folgt. Daher fordern wir für den Fall, dass bestimmte substanzielle neue Kriterien erhalten bleiben, eine **Übergangslösung** für die Unternehmen, die diese neuen Kriterien nicht erfüllen und deshalb mit ihrem Vorhaben scheitern würden. Voraussetzung ist zum einen jedoch, dass das entsprechende Projekt der Bezirksregierung durch Schriftverkehr, intensive Besprechungen, Regionalratsbeschluss, insbesondere den vom 1.4.2004, betreffend die Gebiete 2503-01, Hamminkeln, und Kleve-Rindern, bekannt ist. Zum anderen sollen es Projekte sein, die nach den heute noch geltenden Planungskriterien der Bezirksregierung im Normalfall entweder im Normalfall problemlos ausgewiesen würden (s. z.B. Gebiet 2408-05 (17) = **Erweiterung einer Trockenabgrabung in Zone III B um 6,2 ha, abgestimmt mit Kreis und Kommune**) oder bezüglich deren zumindest in eine intensive, nicht von vornherein aussichtslose Prüfung bei der Bezirksregierung erfolgt wäre (dieses betrifft eine ganze Anzahl von Projekten, insbesondere auch die mit Beschluss des Regionalrats vom 1.4.2004 in die	mäßig geschützt werden. Zudem konnten – und dies gilt bei allen Kriterien - weitergehende Informationen ggf. im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden und auch eine erneute Überprüfung auf nachfolgenden Verfahrensstufen im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte bleibt unberührt. Zur in der Anregung Kem/160/2 angesprochenen Thematik von im Einzelfall angrenzenden Biotopen wird bei den vorgesehenen Sondierungsbereichen davon ausgegangen, dass hier unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe eine hinreichende Vereinbarkeit auf nachfolgenden Verfahrensstufen hergestellt werden kann. Dies gilt auch für angrenzende NSGs und LSGs. Entsprechenden Bedenken wird nicht gefolgt. Bezüglich der sachgerechten wasserwirtschaftlichen Kriterien wird inhaltlich auf die hinreichenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen(vgl. Abschnitt 3.2.6.3) sowie auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/8. Zu betonen ist dabei erneut, dass eine vorsorgende Regionalplanung vor dem Hintergrund der gegebenen Alternativensituation eine regionalplanerische Abwägung vornehmen muss; dieser spezifische Abwägungsprozess entspricht nicht dem Entscheidungsprozess in Zulassungsverfahren. Diese Verfahrensebenen sind diesbezüglich streng zu trennen. Das KABA-Gutachten (konfliktarme Baggerseen) wurde im Übrigen sehr wohl in die Überlegungen einbezogen. Im Ergebnis ändert es jedoch an den regelmäßig anzuwendenden Kriterien nichts. Dies gilt auch in Bezug auf die NRW-Untersuchung des Kreises Neuss i.V.m. dem (damaligen) Landesumweltamt NRW. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass sich mit zeitlich begrenzten Untersuchungen an einer begrenzten Zahl von Baggerseen in einem jeweils spezifischen Raum unter anderem nicht das Argument entkräften lässt, dass über Unfälle oder absichtliche Störungen in abgegrabenen Bereichen eine sehr viel höhere wasserwirtschaftliche Schädigung ergeben kann, als bei nicht abgegrabenen Bereichen. Auch auf den Gemeinsamen Standpunkt wurde im Umweltbericht (2. Fassung) eingegangen. Er stützt die vorliegende Argumentation, dass der Alternativensituation eine bedeutende Rolle bei der Frage zukommt, ob man überhaupt in wasserwirtschaftlich bedeutende Bereiche mit Abgrabungen gehen kann. Die

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Prüfung gegebenen Flächen in Hamminkeln und Kleve-Rindern). Die in Rede stehenden Projekte haben die Unternehmen schon eingebracht, und sie können keinen Nachteil dadurch haben, dass Verfahrensablauf, Fachgutachten, Vertrauen auf Fortgeltung des aktuellen Rechts o.ä. dazu führten, dass die Verfahren heute nicht beendet sind und eine Ausweisung nicht erfolgt ist. Dieses gilt in besonderer Weise für die Projekte, die die Bezirksregierung selbst seit geraumer Zeit bewusst nicht mehr aufgegriffen oder weiter forciert hat, weil sie auf die kommenden, ihr bekannten neuen Ausweisungskriterien verwies oder hinarbeitete. Dabei ist aber zu betonen, dass die **aktuellen** Kriterien so lange immer noch anzuwenden waren und sind, bis die 51. Änderung rechtswirksam ist. Das kann durchaus erst gegen Ende des Jahres 2008 oder gar später der Fall sein. Bis dahin hätte jedes einfache Planänderungsverfahren, welches beispielsweise Anfang 2007 begonnen worden wäre, problemlos abgeschlossen sein können. Weiterhin ist zu sehen, dass eine Nichtdurchführung von Verfahren mit Blick auf neue Kriterien auch deshalb nicht gerechtfertigt war und ist, weil in keiner Weise vorhergesagt werden kann, ob und welche Kriterien schließlich per Regionalratsbeschluss und ministerieller Genehmigung installiert sein werden. Auch in der vergleichbaren Situation von z.B. gesetzlichen Neuregelungen werden sämtliche Fälle, die bis zum **Inkrafttreten** neuen Rechts abgeschlossen werden können, auch tatsächlich abgeschlossen, ohne dass ein Verweis auf kommendes Recht erfolgt. Ein solcher Verweis wäre auch rechtlich unzulässig, ein Verzögern des Verfahrens stellte eine Amtspflichtverletzung, die zum Schadensersatz verpflichtete, dar. Für die Fälle, die bei den Behörden angelaufen sind, aber aus Zeitgründen nicht vor Inkrafttreten neuen Rechts abgeschlossen werden können, enthält **grundsätzlich jedes** neue Recht **Übergangsregelungen** dergestalt, dass für solche Fälle das **alte Recht** gilt. Dieses ist auch vorliegend zwingend nötig. Wir haben zwar ein gewisses Ver-	entsprechende Prüfung ist zweckmäßiger Weise auf der Ebene der Regionalplanung vorzunehmen und führt im Falle der Gegebenheiten im Regierungsbezirk Düsseldorf zum Vorgehen bei der 51. Änderung des Regionalplans, dass einen regelmäßigen Ausschluss von Abgrabungen in wasserwirtschaftlich bedeutenden Bereichen vorsieht. Zu Angaben, dass in einem anderen Grundwasserstock gefördert werde (z.B. Anregung zu 2113-03-A und 2113-03-B im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) ist anzumerken, dass sich der Förderstock auch ändern kann. Zur Art der Anwendung des Kriteriums der spezialisierten Intensivnutzung im Rahmen der 51. Änderung wird auf den Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.5) verwiesen. Das entsprechende Vorgehen ist sachgerecht. Im Übrigen konnten Grundstückseigentümer ihre entsprechenden Interessen im Verfahren einbringen, so dass dann eine vertiefende Betrachtung des Schutzerfordernisses erfolgen kann. Zum Verweis auf den Pächterschutz ist zu sagen, dass im Vordergrund natürlich die Raumnutzung als solche (für die sich bestimmte, zu schützende Bereiche oftmals besonders eignen und wo die vorhandene Intensivnutzung auch ein Indikator dafür ist) und auch allgemeine Standortsicherungsinteressen stehen. Hinzu kommen raumordnerische Vorgaben, die auch greifen, wenn ein heutiger Grundstückeigentümer Flächen veräußern möchte. Die Besonderheit bei Pächtern ist jedoch, dass diese – im Vergleich zu Eigentümern – weniger Möglichkeiten haben, raumordnerisch in die Abwägung einzustellende Standortsicherungsinteressen ohne die Unterstützung der Regionalplanung durchzusetzen. Voraussichtlich würde mit spezialisierten Intensivnutzungen auch in Bezug auf BSAB-Fortschreibungen so wie bei der 51. Änderung umgegangen werden. Bei den textlichen Änderungen ist er ebenfalls aufgeführt. Es ist aber an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass der entsprechende Passus nur in Erläuterungen zum Regionalplan steht, d.h. kein zu beachtendes Ziel und kein zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung ist. Das Kriterium der sonstigen Zweckbindungen im Freiraum ist eine Raumkategorie des Regionalplans (siehe S. 34 des Umweltberichtes). Die Bereiche sind

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ständnis dafür, dass aus Gründen der Zeit- und Verfahrensökonomie bestimmte eigenständige Verfahren zur Ausweisung einzelner BSAB's angesichts im Raum stehender Neuordnung nicht mehr erfolgt sind. Jedoch darf diese rein **verwaltungsmäßige** Betrachtung nicht zum Nachteil der betreffenden Unternehmen führen. Solche Nachteile werden durch die hier geforderte Übergangslösung vermieden.	im Regionalplan graphisch dargestellt (siehe Unterpunkt 2.ec der Legende zum Regionalplan). Das Kriterium ist daher nicht unbestimmt. Allerdings steht es ohnehin nur in den Erläuterungen und ist u.a. durch die „Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall" eingeschränkt. Es wird bezüglich der Erläuterungen jedoch auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Es wurde im Rahmen der 51. Änderung kein Ausschlusskriterium „Verlagerung der Abgrabungen in das rheinferne Binnenland" angewendet, auch nicht tendenziell. Die weitergehenden Ausführungen hierzu werden zur Kenntnis genommen.
E Behandlung von Abgrabungen unter 10 ha (Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5) I. Positiv ist zunächst festzustellen, dass die Bezirksregierung eine Lösung vorschlägt, bei der die planungsrechtliche Situation auf der Ebene der Bezirksregierung auch für zukünftige Fälle schon vorab und abschließend geklärt ist.	Zur Frage der Abgrenzung von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.6.5 des Umweltberichtes (2. Fassung) verwiesen. Die dortigen Ausführungen sind hinreichend konkret.
II. Negativ sind aber zwei Punkte: 1. Die Zulassung des entsprechenden Vorhabens ist gemäß Nr. 5 d mit bestimmten **Ausschlusskriterien** verbunden. Schon oben wurden diese Kriterien in genereller Hinsicht zurückgewiesen. Vorliegend kommt aber noch hinzu, dass ggf. das Ursprungsvorhaben genau in einem solchen Ausschlussgebiet liegt und sich ggf. über viele Jahre gezeigt hat, dass die Abgrabung mit dem dort liegenden Schutzzweck durchaus vereinbar ist und keine negativen Folgen für den Zweck hatte. Es ist dann nicht nachvollziehbar, warum nicht auch eine Erweiterung bis nur 10 ha in diesem Bereich denselben Regeln unter Umweltschutzgesichtspunkten unterworfen sein soll wie das Ursprungsvorhaben, s. dazu z.B. Interessensgebiet Nr. 2408-05 (17), bei dem das anstehende Erweiterungsvorhaben allein aus dem vorgeschlagenen neuen Ausschlusskriterium, Trockenabgrabung in Wasserschutzzone III B, verneint wird. Nach unserer Auffassung müssen also alle Erweiterungen entspre-	Bezüglich der Thematik der Übergangslösungen wird zunächst einmal darauf hingewiesen, dass auch nach den bisherigen Bewertungen im Rahmen des Abgrabungsmonitorings derzeit kein quantitativer Bedarf für BSAB-Neudarstellungen besteht und die namentlich angesprochenen Vorhaben mindestens teilweise auch schon mit der bisherigen Systematik des Regionalrates nicht im Einklang standen. Einen Rechtsanspruch auf eine positive Entscheidung des Regionalrates für eine Regionalplandarstellung hatten die angesprochen Vorhaben und auch sonstige Vorhaben in jedem Fall nicht – schon gar nicht in einer bestimmten Zeit. Darüber hinaus kann bei einigen der Vorhaben, auf welche die nebenstehenden Ausführungen zu Übergangslösungen zielen, evtl. die Sonderregelung im geplanten Ziel 1 Nr. 5 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans, mindestens teilweise angewendet werden. Ferner steht es dem Regionalrat frei, ggf. im Rahmen separater regionalplanerischer Verfahren (evtl. auch Zielabweichungsverfahren z.B. von Ziel 1 Nr. 5 Satz 1 d) Zulassungen regionalplanerisch zu ermöglichen, sofern es mit der Systematik des Regionalplans und den zu beachtenden bzw. berücksichtigenden sonstigen Aspekten hinreichend vereinbar ist. Dies wäre zweckmäßiger Weise jedoch ggf. in separaten Vorgängen und ggf. nachfolgenden Verfahren

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	chend den für das Ursprungsvorhaben geltenden planungsrechtlichen Umweltschutzregelungen behandelt werden, der Katalog in Nr. 5 d ist also zu streichen. Da es sich immer nur um einmalige Erweiterungen bis max. 10 ha handelt, bestehen auch unter Umweltgesichtspunkten damit keine Probleme.	auf Basis vollständiger und geeigneter Unterlagen zu prüfen. Derzeit liegen keine hierfür hinreichenden Unterlagen vor oder die Vorhaben sind negativ zu beurteilen, soweit sie nicht im Entwurf zumindest als Sondierungsbereich und damit dann hinreichend berücksichtigt wurden. Ein Erarbeitungsbeschluss für ein BSAB-Verfahren (siehe Anregung A/413/2) für die betreffenden Vorhaben ist derzeit nicht erforderlich.
2.	Der zweite negative Punkt ist, dass nur Erweiterungen, **keine Neuaufschlüsse** bis 10 ha erfasst sind. In Verbindung mit dem System der Konzentrationszonen bedeutet dieses, dass solche Neuaufschlüsse im Normalfall nicht mehr möglich sind, es sei denn, es würde für ein solch kleines Vorhaben eine Regionalplanänderung mit allen Erfordernissen eingeleitet. Dieses dürfte aber kaum praktisch werden. Außerdem haben wir in vielen Regionalplan-Verfahren, in denen Neuaufschlüsse unter 10 ha angeregt worden sind, die Antwort erhalten, dass dieses kein Fall für die Bezirksregierung sei, da die Darstellungsgrenze erst bei 10 ha beginne. Diese Antwort erscheint uns richtig. Die logische Konsequenz daraus ist dann aber, dass die Bezirksregierung mangels Kompetenz auch keine Aussagen zur planerischen Zulässigkeit solcher kleinen Neuaufschlüsse, insbesondere vorab und pauschal, machen darf. Anderenfalls würde man Entscheidungen zu Vorhaben treffen, mit denen man sich aber in keiner Weise befasst hat und auch nicht befassen will. Unsere Schlussfolgerung aus allem ist nach wie vor, dass die Bezirksregierung, so lange sie ein Befassen mit Vorhaben unter 10 ha ablehnt, auch keinerlei Regelungen dazu treffen kann im Regionalplan.	Die im Rahmen der Sonderregelung im geplanten Ziel 1 Nr. 5, Kapitel 3.12 des Regionalplans vorgesehenen Kriterien sind sachgerecht. Die Ausschlussbereiche sind dabei aus den in Abschnitt 4.2.2 der Begründung der Planerarbeitung und dem Umweltbericht genannten Gründen im Übrigen in sachgerechter Weise weniger strikt, als diejenigen für Sondierungsbereiche. Dabei ist zur Thematik der kleinräumigen Erweiterungen jedoch ergänzend anzumerken, dass es aufgrund des Gesamtkonzeptes des Ziels 1 Nr. 5 raumordnerisch hinreichend verantwortbar ist, entsprechende, d.h. spezielle kleinräumige, Abgrabungserweiterungen in Bereichen wie LSG mit Abgrabungsverbot oder Pufferbereichen um FFH- und Vogelschutzgebieten über die naturschutzfachlichen Schutzmechanismen bewerten zu lassen und dabei auch Befreiungen als Option nicht auszuschließen. Soweit es sich nicht um Erweiterungen handelt, die unter die Sonderregelung fallen, ist ferner darauf hinzuweisen, dass Ziel 1 Nr. 4, Kapitel 3.12 des Regionalplans - neben den fachrechtlichen Schutzmöglichkeiten - noch einen weitergehenden Ausschluss vorsieht, als der geplante Satz 2 von Ziel 1 Nr. 5 d). Insofern entstehen auch keine Probleme dadurch, dass die Ausschlussbereiche weniger umfänglich sind, als z.B. diejenigen für Sondierungsbereiche. Der geplante Satz 2 von Ziel 1 Nr. 5 d) aus Kapitel 3.12 des Regionalplans stellt neben Ziel 1 Nr. 4, Kapitel 3.12 des Regionalplans bewusst einen zusätzlichen Schutz bestimmter Bereiche vor Abgrabungen dar (so wie vorhabensspezifisch ggf. auch andere Raumordnungsziele in verschiedenen räumlichen Teilbereichen des Regierungsbezirkes als zusätzliche Ausschlussgründe herangezogen werden können).
III.	Während in Ziel 1 Nr. 5c) nur die Rede von „Unternehmen“ ist, spricht die Begründung der Planerarbeitung von „Unternehmen (bzw. Rechtsnachfolger)“. Nur der Einbezug der Rechtsnachfolger stellt eine sachgemäße Regelung dar. Da aber diese Regelung nicht im Ziel selbst enthalten ist, dieses Ziel aber allein die rechtliche Verbindlichkeit enthält, muss das Ziel	Eine weitere Öffnung, d.h. mehr Zulassungsmöglichkeiten gem. Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12 des Regionalplans sind nicht vorzusehen, um nicht die Steuerungswirkung des Regionalplans zu unterlaufen. Hierzu wird darauf hingewiesen,

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
um den Zusatz „bzw. Rechtsnachfolger“ **ergänzt werden**.	dass BSAB-Darstellungen oder Sondierungsbereiche, z.B. bei besonders seltenen Rohstoffen in den unter d) genannten Ausschlussbereichen nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Dies soll dann aber in einem geordneten regionalplanerischen Verfahren entschieden werden. Ergänzend wird auf die Möglichkeit von Zielabweichungsverfahren in besonderen Fällen hingewiesen.
F Erläuterungskarte mit „Sondierungsgebieten“	
I. Zunächst möchten wir doch nicht unerwähnt lassen, dass der Bezirksregierung der Begriff „**Reservegebiete**“ offensichtlich doch sehr schwer fällt. Es gibt keinen – objektiven und sachlichen – Grund, das was die Bezirksregierung doch offensichtlich beabsichtigt, nämlich die Erstellung der per Auflage zum 31.12.2002 anzufertigenden Reservegebietskarte, auch mit dem in ganz NRW herrschenden Begriff zu belegen. Oder soll durch die Wahl des Begriffs „Sondierungsgebiete“ materiell wiederum ein eigener, nicht mit dem NRW-Planungsrecht übereinstimmender Weg gegangen werden?	Der Regionalrat geht im Übrigen davon aus, dass jeder einzelne der in Ziel 1 Nr. 5 genannten Ausschlussbereiche für sich genommen als Ausschlussbereich gemäß Ziel 1 Nr. 5 zu definieren ist. Das heißt, die Gültigkeit der jeweils anderen Ausschlussbereiche soll nicht davon abhängen, wie im Falle einer späteren gerichtlichen Überprüfung mit einem anderen Ausschlussbereich oder auch mit anderen Zielvorgaben des Regionalplans umgegangen wird. Auch die Bestätigung des Kapitels 3.12, Ziel 1 Nr. 4 Satz 1 und Satz 2 hängt nicht davon ab, wie im Falle einer späteren gerichtlichen Überprüfung mit der Frage einer Nichtdarstellung bzw. -abbildung einzelner Interessensbereiche als zusätzliche BSAB oder Sondierungsbereiche umgegangen wird oder mit den entsprechenden Einzelkriterien (ggf. soll der Ausschluss dann trotzdem mindestens für die sonstigen Bereiche gelten; die vorgesehenen BSAB und Sondierungsbereiche sollte in jedem Fall als solche vorgesehen werden, auch wenn sich wider Erwarten aufgrund von rechtkräftigen Gerichtsurteilen Möglichkeiten für weitere Bereiche ergeben sollten). Ebenso wird noch einmal betont, dass aufgrund der Struktur des geplanten Ziels 1 Nr. 5 nicht von erheblichen Umweltauswirkungen der entsprechenden Änderung ausgegangen wird. Dazu ist klarzustellen, dass dies aufgrund der hinreichenden Alternativflächen und der Öffnungsmöglichkeit über BSAB-Neudarstellungen auch für die Festlegung der generellen Ausschlussbereiche gilt.
II. Die Entwicklung der Erläuterungskarte halten wir schon vom Ansatz her für nicht rechtmäßig. Ausgangspunkt der Erstellung der Karte war die Betrachtung einzelner, der Bezirksregierung bekannter bzw. gemeldeter Gebiete, und dieses vorrangig unter Umweltschutzaspekten. Gleichzeitig erhebt die Karte jedoch den Anspruch, umfassend und auch für eine bestimmte Zeit abschließend alle Sondierungsbereiche und damit auch künftigen BSAB’s im Regierungsbezirk festzusetzen. Die erstmalige Erstellung eines solch gewichtigen Werkes muss aber zum Ausgangspunkt gemäß den Vorgaben des Landesplanungsrechts die **Lagerstättenerfassung und –bewertung** haben. Darauf baut alles auf, erst daran schließen sich alle anderen Aspekte wie Umweltschutz, Verfügbarkeit der Flächen etc. an. **Dazu bestimmt Abschnitt C IV 3.4 LEP NRW** Erst bei ausreichender Kenntnis der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (z.B. der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit	<u>Neuaufschlüsse</u> sind bewusst und zweckmäßiger Weise aus der Sonderregelung ausgenommen worden. Dies liegt insb. darin begründet, dass eine raumordnerisch zweckmäßige Konzentration des Abgrabungsgeschehens nicht unterlaufen werden soll und dass die Sonderregelung nur die besonderen Bedingungen bei vorhandenen Abgrabungsstandorten mit den entsprechenden Standortsicherungsinteressen berücksichtigen soll. Für Neuaufschlüsse wird auf das Verfahren für BSAB-Fortschreibungen verwiesen. Allerdings wird auch dabei eine Konzentration des Abgrabungsgeschehens auf vorhandene Standorte und ggf. hinreichend große Neuansätze zweckmäßiger Weise angestrebt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen. Deshalb ist es erforderlich, diese zunächst nach räumlicher Verbreitung, Qualität und Quantität insgesamt zu erfassen und unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen in eine Karte „Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ in die Erläuterungsberichte zu den Gebietsentwicklungsplänen aufzunehmen. Die Grunddaten über Bodenschätze sind der Regionalplanung von den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.	Ggf. können kleinere Unternehmen dabei jedoch auch gemeinsam Bereiche entwickeln. Kleine Neuansätze sollen jedenfalls in der Regel aus raumordnerischen Gründen nicht ermöglicht werden. Die Kompetenz hierfür hätte der Regionalrat jedoch, da die Raumbedeutsamkeit sich nicht auf Vorhaben von mindestens 10 ha Größe beschränkt.
	Gerade für den Regierungsbezirk Düsseldorf liegen, erstellt durch den **Geologischen Dienst NRW**, hochaktuelle ausführliche Lagerstättenuntersuchungen vor (Körnungsanteile, Abraum, Zwischenmittel, Mächtigkeit, Ausdehnung). Nach unserem Kenntnisstand sind jedoch diese grundlegenden Untersuchungen nicht beigezogen worden.	Der angesprochene Begriff Rechtsnachfolger bedeutet bereits, dass die Rechte des Vorgängers auf diesen übergehen. Eine entsprechende Klarstellung im Regionalplan ist redundant, zumal der Wille des Plangebers über die Begründung der Planerarbeitung hinreichend dokumentiert ist. Zu den Begriffen (Sondierungsbereiche/Reservegebiete etc.) wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/2 des Beteiligten 413 vom 25.02.2008 verwiesen.
III.	Der Umweltbericht stellt dar, dass die Vielzahl der strengen Ausschlussgründe (s.o. C III) gerechtfertigt bzw. sinnvoll sei, weil noch rd. 62.000 ha als Abgrabungsfläche alternativ zur Verfügung stünden (s. S. 21). Wenn das tatsächlich so ist, dann müssten wohl auch diese 62.000 ha zumindest einer summarischen Betrachtung in Bezug auf Lagerstättendaten und Umweltschutz im Rahmen der Erstellung der Reservegebietskarte unterzogen worden. Dieses ist jedoch nicht erfolgt.	Die Darlegungen dazu, was Ausgangspunkt der Planungen war, ist nicht zutreffend. Hierzu wird auf die ausführliche Darlegung des Auswahlprozesses im Umweltbericht verwiesen sowie auf das vereinfachte Schaubild in 4.3 der Begründung der Planerarbeitung (2. Fassung). Das gewählte Vorgehen ist sachgerecht.
IV.	Selbst wenn man die im jüngsten Monitoring-Bericht für den Zeitraum 2002 bis 2006 ermittelte durchschnittliche jährliche Flächeninanspruchnahme von **161 ha** zugrunde legt und außer Acht lässt, dass dieser Zeitraum vergleichsweise schlechte Jahre des Hoch- und Tiefbaus beinhaltet, deckt gemäß den eigenen Angaben der Bezirksregierung die Erläuterungskarte nur einen Versorgungszeitraum von rd. **18 Jahren** ab. Nach wie vor aktuelles Landesplanungsrecht erfordert aber einen Zeitraum von **25 Jahren**. Ob, ggf. in welchem Umfang und vor allem wann dieser Zeitraum landesrechtlich geändert wird, ist nicht (mehr) absehbar. Das bisherige Recht dürfte selbst bei Fassung des Aufstellungsbe-	Das Zitat aus dem LEP (Abschnitt C IV 3.4 LEP NRW) entstammt nicht den Zielen des LEP und ist auch kein Grundsatz der Raumordnung. Es steht nur in den Erläuterungen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass Ziele der Raumordnung gem. § 4 ROG und § 22 LPlG zu beachten sind und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Entsprechende Bindungen für Erläuterungen gibt es jedoch weder im ROG, noch im LPlG. Mit den gem. § 4 ROG und § 22 LPlG bindenden Vorgaben des LEP steht die 51. Änderung hinreichend im Einklang. Aktuelle Daten des Geologischen Dienstes sind im Rahmen der 51. Änderung ausgewertet und berücksichtigt worden. Der nebenstehende diesbezügliche Kenntnisstand ist daher nicht zutreffend. Die in Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichtes angegebenen Flächengrößen erga-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
schlusses zur 51. Änderung, wohl im Jahr 2008, noch rechtswirksam sein. Daher ist der Zeitraum von **25 Jahren** für dieses laufende Regionalplanänderungsverfahren rechtsverbindlich.	ben sich gerade aus der Berücksichtigung von Rohstoffdaten und unter anderem unter Berücksichtigung von Umweltaspekten. Die Angabe der entsprechenden Größen dient jedoch nur der Illustration der Konsequenzen der Definition von Ausschlussbereichen. Man hätte auf diese Angabe auch verzichten können. Eine detailliertere Betrachtung all dieser Flächen, entsprechend dem Vorgehen bei Sondierungsbereichen, ist jedoch keineswegs erforderlich und wäre auch nicht verhältnismäßig.
V. Die Unternehmen haben in den Ihnen vorliegenden Stellungnahmen in ausführlicher Weise zu ausgewiesenen, nicht ausgewiesenen und neu angemeldeten Gebieten unter fachlichen, rechtlichen und unternehmerischen Gesichtspunkten Stellung genommen (die Ihnen wohl noch nicht zugegangenen Ausführungen der Firma T(..). C(...). (...) vom 14.9.2007 ist als **Anlage** beigefügt, die der Firma C(...). R (...). (...) , vom 13.9.2007 haben wir Ihnen schon vorab mit Schreiben vom 17.9.2007 übersandt). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen machen wir uns diese Stellungnahmen ausdrücklich zu eigen und dürfen darauf verweisen.	Bezüglich der Frage rechtlich bindender Vorgaben (Ziele und Grundsätze gem. ROG) zu Versorgungszeiträumen wird auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes verwiesen. Die rechtlichen Anforderungen sind diesbezüglich erfüllt und die nebenstehenden Ausführungen dazu treffen nicht zu. Darüber hinaus wird zu dieser Thematik auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „1.“ (A/110/5, Beginn S. 20) und „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen.
G Weiteres Verfahren Um angesichts der Bedeutung des Verfahrens und der Vielzahl im Raume stehender gewichtiger Komplexe ausreichend Zeit für die Erörterungen zu haben, regen wir an, entsprechend vergleichbarer Verfahren bei anderen Bezirksregierungen, z.B. Detmold, vorzugehen. Die mündliche Erörterung sollte in entsprechende Komplexe aufgeteilt und dafür jeweils bestimmte eigene, ggf. hintereinander geschaltete und insgesamt mehr als einen Tag erfassende Zeitabschnitte aufgeteilt werden. Eine ausführliche, strukturierte Erörterung erscheint uns erforderlich. Wir betonen dieses deshalb so, weil das Verfahren und die übersandten Unterlagen der Bezirksregierung bisher den deutlichen Eindruck erweckt haben, dass die Bezirksregierung die Beteiligung als nicht zu vermeidende, möglichst schnell abzuhandelnde Formalie betrachtet. Dieser Eindruck ergibt sich zum einen aus dem schon oben geschilderten zeitlichen Ablauf zum Umweltbericht (s.o. B I).	Zu Stellungnahmen von Unternehmen, die nicht über den Wirtschaftsverband in das Verfahren eingebracht wurden, siehe entsprechende Ausführungen weiter oben. Die Stellungnahmen werden in verschiedene Synopsen aufgebrochen. Insofern werden verschiedene Komplexe gebildet. Zu den Ausführungen zur Thematik der Abstände zu ASB – im Übrigen nicht GIB! - und Wohnbereichen wird auf die hinreichenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/10 des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen. Zu den Fristen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/170/14 des Beteiligten 170 verwiesen. Wie die umfassende Überarbeitung der Unterlagen aufgrund der ersten Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung zeigt, sieht die Bezirksregierung die Beteiligungsverfahren keineswegs als bloße Formalie.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Zum anderen ist es mehr als erstaunlich, nahezu erschreckend, wenn die Bezirksregierung lt. Unterlagen – trotz Komplexität, Bedeutung, Umfang der Unterlagen etc. und im Gegensatz zu üblichen, weniger schwierigen Verfahren – erwogen hat, die Beteiligungsfrist auf sogar nur **einen** Monat zu verkürzen, und letztlich, nahezu als Entgegenkommen wirkend, auf zwei Monate festgelegt hat. Dass dieser Zeitraum wiederum nahezu identisch ist mit einem Ferienzeitraum in NRW, den Sommerferien, soll nur noch am Rande erwähnt werden. Als erfreulichen Aspekt dieses Verfahrens haben wir konstatiert, dass der Regionalrat diese zeitlichen Überlegungen nicht mit trug und die Frist auf drei Monate festsetzte. Schließlich dürfen wir bezüglich unseres Eindrucks, dass die Beteiligung als Formalie im oben beschriebenen Sinne betrachtet wird, auf das Anschreiben der Bezirksregierung an die Beteiligten vom 15.6.2007 hinweisen. Dort ist in der Tat ausgeführt, dass „**ggf.**“ eine Erörterung erfolgt sowie „**Sollte eine Erörterung stattfinden** ….“ (s. Anschreiben S. 3 oben). Solche Überlegungen stehen in gar keinem Verhältnis zu anderen, weniger grundlegenden Verfahren.	Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/2**	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008 (ohne Anlage)</u> Vielen Dank für die erneute Übersendung von Unterlagen im laufenden Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme. In unserer ersten Stellungnahme vom 25.9.2007 hatten wir u.a. kritisiert, dass eine breite Öffentlichkeits- und Unternehmensbeteiligung erst **nach** Erarbeitung der Unterlagen und Erstellung des Entwurfs der Erläuterungskarte „Rohstoffe“ (= Sondierungsbereiche) im Rahmen der Anhörung im Sommer 2007 erfolgte und damit der Erarbeitung der Unterlagen nicht der gebotene richtige Sachstand zugrunde lag. Die aktuelle Wirklichkeit bezüglich der Interessensgebiete sehe anders aus.	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** **Zum Vortext** Den Bedenken bezüglich des Vorgehens bei der Beteiligung wird nicht gefolgt. Eine vorherige Beteiligung, z.B. über ein Anschreiben aller damals bekannten Unternehmen, hätte zu unnötigen Verzögerungen geführt. Es hätte die späteren Beteiligungen - mit Rückmeldungen z.B. auch neuer auswärtig ansässiger Unternehmen - nicht ersetzen können und außerdem in weniger fokussierten bzw. informierten Rückmeldungen resultiert. Das Vorgehen mit einer Überarbeitung (2. Fassung) nach der ersten Beteili-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Dass diese Auffassung richtig war, bestätigen die gemäß den übersandten neuen Unterlagen erfolgten ca. **135 Neuanmeldungen** von Flächen. Umso mehr begrüßen wir, dass, wie auch von uns für richtig erachtet, die Bezirksregierung ihre Prüfung nochmals neu begonnen und eine neue Erläuterungskarte erstellt hat. Dass diese Prüfung allerdings mit noch **weiteren** Restriktionen und Ausschlussgründen für Interessensgebiete sowie mit einer **erheblichen weiteren Verringerung** sowohl der Gesamtfläche als auch der Anzahl von Sondierungsbereichen endete, ist sehr überraschend, sachlich nicht akzeptabel und, zumindest in großen Bereichen, rechtlich unzulässig. In den folgenden Abschnitten werden wir dieses näher begründen. Dabei beschränken wir uns auf die generellen Aspekte des Verfahrens. Zu den einzelnen Flächen, soweit wir diese nicht als Beispiele für unsere Auffassung heranziehen, dürfen wir auf die Ihnen vorliegenden, von uns mit getragenen einzelnen Stellungnahmen unserer Mitgliedsunternehmen verweisen. Wir kommen grundsätzlich auch Ihrer Bitte nach, die Ausführungen in der Stellungnahme zum ersten Entwurf nicht mehr zu wiederholen, sie seien auch so weiterhin Bestandteil des Verfahrens und würden berücksichtigt. Aus Gründen der Verständlichkeit, des Zusammenhangs und der für uns gegebenen besonderen Bedeutung bestimmter Punkte kommt es jedoch an einigen Stellen zu zusammenfassenden Wiederholungen aus der ersten Stellungnahme. Diese erste Stellungnahme enthält aber viele grundlegende, tiefere Ausführungen, und vorliegend geht es nur um die im 2. Entwurf erfolgten Ergänzungen/Änderungen. Daher erbitten wir im Gegenzug aber dringend, **beide** Stellungnahmen tatsächlich in jeder Hinsicht als ein untrennbares Paket zu handhaben im weiteren Verfahren, z.B. in der kommenden Synopse oder bei einer evtl. Übersendung an Regionalratsmitglieder, beteiligte Dritte etc. Ohne die Kenntnis beider Stellungnahmen wird unsere Haltung nicht genügend deutlich.	gungsrunde war sachgerecht. Zum Umfang der Sondierungsbereiche (2. Fassung des Planentwurfes) und zur Frage der Vorgaben des LEP wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zum Thema Stellungnahmen der Mitgliedsunternehmen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen. Die erste Stellungnahme des Beteiligten 413 ist wie gewünscht Gegenstand des Verfahrens und der verschiedenen Synopsen. Hierzu wird bezüglich der allgemeinen Aspekte auf die Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 und die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ verwiesen. **Zu „A“** Zum Thema BSAB als Gegenstand des Verfahrens wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen. **Zu „B“ und „C“** Den Bedenken in Bezug auf die geprüften Vorhaben wird nicht gefolgt. Zunächst einmal darf die Regionalplanung pauschalisierende Ausschlussregelungen treffen, die über fachrechtliche Aspekte hinausgehen. Ungeachtet dessen wurden rund 20.000 ha Interessensbereiche, neben der generellen gesamträumlichen Betrachtung des Regierungsbezirks, in der Umweltprüfung ergebnisoffen vertiefend untersucht, wobei in begründeten Fällen auch von den ansonsten geltenden Ausschlussgründen abgewichen wurde (Einzelfallbetrachtung). Hier hat also eine äußerst umfangreiche Alternativenprüfung stattgefunden und die Ausschlussgründe sind dabei keine zwingenden, sondern – wie im Umweltbericht auch klargestellt wurde - nur regelmäßige Ausschlussgründe gewesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
A Auch in Zukunft kein rechtssicherer Regionalplan Mit diesem Kapitel haben wir uns in der ersten Stellungnahme schon ausführlich befasst. Auch nach Vorlage dieses zweiten Entwurfs der Unterlagen verbleibt es bei dem o.g. Fazit. Es sind nur Änderungen bei den textlichen Zielen und Erläuterungen sowie bei der Erläuterungskarte (Sondierungsbereiche) erfolgt. Die unmittelbare Ausweisung von **BSAB** war und ist weiterhin nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Mängel im Rahmen der Festsetzung der BSAB aber begründen gemäß Rechtsprechung die Rechtswidrigkeit des GEP 99. **B Rechtsmängel des bisherigen Verfahrens zur 51. Änderung (Umweltbericht)** Dieses Kapitel war ebenfalls Gegenstand unserer ersten Stellungnahme. Aufgrund der nun erfolgten breiten Öffentlichkeits- und Unternehmensbeteiligung und der Anfertigung eines neuen Umweltberichts nach dieser Beteiligung stellen wir die dortigen Bedenken zu I. und II. zurück. Erhalten bleiben jedoch die dort unter III. geäußerten konzeptionellen Bedenken, die dahin gingen, dass der Bericht **vorab** grundlegende **materielle planerische Grundentscheidungen** trifft, in dem er eine Anzahl **zwingender Ausschlussgründe** für Abgrabungen postuliert. Auf dieser Basis erfolgen dann weitere Überlegungen. Üblicherweise werden dem Umweltbericht jedoch **zu prüfende** Vorhaben zugrunde gelegt und deren Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt. Der Umweltbericht fungiert hier quasi nur als **Planungsinstrument** und als Vehikel dazu, die **selbst gewählten planerischen Grundsatzentscheidungen** darzustellen. Da die Anzahl der zwingenden Ausschlussgründe im vorliegenden zweiten Entwurf noch erhöht worden ist, treffen die vorgenannten Bedenken gegen die Konzeption des Umweltberichtes umso mehr zu.	Im Übrigen wurden neben den im zweiten Entwurf vorgesehenen Sondierungsbereichen weitere Interessensbereiche in einer SUP-Teilbereichstabelle noch vertiefender betrachtet. Dies waren die im zweiten Entwurf im Rahmen der planerischen Abwägung gestrichenen Bereiche (siehe 1. Umweltbericht). Auch diese Informationen sind Gegenstand der Prüfung. Zum Thema geprüften Vorhaben, Alternativeprüfungen im Umweltbericht und Bewertungen im Umweltbericht wird darüber hinausgehend auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen Zur Thematik der Vorgaben des LEPs, des rechtlichen Einklangs der 51. Änderung mit bindenden Vorgaben und zur Thematik des Versorgungszeitraums wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Die nahe gelegte Schlussfolgerung, dass aufgrund der konstatierten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen die betreffenden Bereiche nicht in BSAB umgewandelt werden können, ist falsch. Es muss zwar ggf. eine erneute regionalplanerische Überprüfung in einem Verfahren zur Darstellung von BSAB erfolgen, aber zum jetzigen Zeitpunkt wird bezüglich der nun vorgesehenen Sondierungsbereiche davon ausgegangen, dass diese sich auch als BSAB eignen. Zum Umfang der Sondierungsbereiche (2. Fassung des Planentwurfes) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zur Frage der Bereichsauswahl wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme der Stadt Geldern vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Zu den Begriffen (siehe auch Bedenken in der Anregung A/413/1) Sondierungsbereiche und Reservegebiete enthalten der letzte Absatz der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans (2. Fassung)

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
C Rechtswidrigkeit wegen Gesamtgröße und Anzahl der Sondierungsbereiche (Verringerung im 2. Entwurf) Dem 1. Entwurf liegt die Prüfung von - **rd. 350 Flächen** zugrunde; daraus wurden - **rd. 80 Sondierungsbereiche** mit einer Gesamtfläche von - **rd. 2.875 ha**, abdeckend einen Versorgungszeitraum von - **rd. 18 Jahren** (vom Jahresdurchschnitt 2005/2006 von rd.161 ha ausgehend, s. Monitoring Bezirksregierung). Aufgrund der Neuanmeldung von rd. 135 Flächen und der Aufteilung einer Anzahl schon gemeldeter Flächen in jeweils mehrere kleine Flächen nach der Anhörung zum 1. Entwurf basiert der 2. Entwurf auf der Prüfung von - **rd. 530 Flächen**; entstanden daraus sind nur noch - **rd. 75 Sondierungsbereiche** mit einer Gesamtfläche von nur noch - **rd. 1.675 ha**, abdeckend einen Versorgungszeitraum von - **rd. 10 Jahren**. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich noch nicht einmal diese verringerte Gesamtfläche später in BSAB umwandeln dürfte. Denn „**entsprechende voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen wären bei einer BSAB-Darstellung bei einigen der in der Erläuterungskarte abgebildeten Bereiche zu erwarten**." (s. Umweltbericht S. 75 und die Anmerkungen in Anhang 3 zu Anlage 4, SUP-Teilbereichstabelle, Rubrik „Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden" und „Angaben zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und entsprechenden Wechselbeziehungen …").	und der Titel (inkl. Klammer) der Erläuterungskarte hinreichende, sachgerechte Bezeichnungen und Klarstellungen. Laut LEP sollen Fortschreibungen der BSAB in Gebieten vorgenommen werden, die die grundsätzlichen Voraussetzungen bieten. Hier wird auch in der Klammer auf Reservegebiete Bezug genommen. In solchen Gebieten welche die grundsätzlichen Voraussetzungen bieten wurden die gültigen BSAB auch dargestellt – teils bereits vor dem LEP. Die logische Schlussfolgerung daraus ist, dass BSAB sozusagen in Reservegebieten, d.h. Gebieten, welche die grundsätzlichen Voraussetzungen bieten, dargestellt wurden, auch wenn sie damals nicht als solche in einer Karte bezeichnet wurden. BSAB-Darstellungen werden ferner nun bestätigt. Zudem steht in den LEP-Erläuterungen nicht (und ohnehin nicht in den Zielen), dass „Reservegebiete" nicht mehr als solche bezeichnet werden dürfen, nachdem in ihnen BSAB dargestellt worden sind. Stattdessen steht im LEP vielmehr, dass BSAB in den Reservegebieten - die also noch Reservegebiete sein müssen - darzustellen sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass BSAB auch die Reservesicherungsfunktion („... und Sicherung oberflächennaher Bodenschätze") mit erfüllen. Es gibt also Reservegebiete, die bereits BSAB sind und solche die dies nicht bzw. noch nicht sind, sondern Sondierungsbereiche. Zumindest aber gibt es diesbezüglich - mangels entgegenstehender Vorgaben - regionalplanerisch eine hinreichende Freiheit der Begriffsausgestaltung, soweit – wie vorliegend – den Reservesicherungsaspekten hinreichend Rechnung getragen wird. Abschließend wird in diesem Kontext noch angemerkt, das z.B. BSAB selbst nach dem Abbau noch BSAB sind, sofern der Regionalplan nicht geändert wird. Bezüglich der nebenstehenden Deutungen des Beteiligten 413 zur Frage der Notwendigkeit von Sondierungsbereichen bei umfangreichen BSAB-Darstellungen wird darauf hingewiesen, dass im OVG-Urteil vom 24. Mai 2006 – in Kenntnis der Auflagen in der Genehmigung des Regionalplans (GEP99) - angedeutet wurde, dass es auf übergeordnete Planungsvorgaben nicht ankommen könnte, wenn die Abgrabungsbereiche (BSAB) so umfänglich ausgewiesen werden, dass hierdurch die langfristige Sicherung in jeder Hinsicht erreicht wäre (siehe Urteilstext für die genaue Formulierung). Soweit auch zur Thematik der „Forderungen" des OVG. Den nebenstehenden Bedenken zur Thematik wird jedenfalls nicht gefolgt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Es ist nicht nachvollziehbar, warum – trotz höheren Flächenpotentials – innerhalb weniger Monate ohne neue Erkenntnisse zu Bedarf/ Verbrauch die Gesamtfläche um **über 40 %** gekürzt und ohne Veränderung der Rechtslage im LEP der durch die Reservegebiete abzudeckende Versorgungszeitraum **nahezu halbiert** wird. Vermutet werden kann jedoch, dass die Bezirksregierung – im Vorgriff auf evtl. irgendwann einmal kommendes Landesplanungsrecht – der Auffassung ist, einen Versorgungszeitraum von insgesamt nur 30 Jahren abdecken zu müssen. Dabei hat sie wohl während der Entwicklung dieses 2. Entwurfs die weitere Erkenntnis gewonnen, dass zur Erfüllung dieses Zeitraums von 30 Jahren die **Summe** von BSAB, die man aktuell für ca. 24 Jahre abgedeckt sieht (s. Umweltbericht S. 30), und Reservegebieten ausreichend sei, unabhängig davon, wie die beiden Komplexe sich aufteilen. 24 Jahre BSAB und rd. 10 Jahre Reservegebiete deckten also 30 Jahre gut ab. Mit dieser Summenbetrachtung einher geht eine völlig neuartige Definition von „Reservegebieten“. Diese geht dahin, dass Reservegebiete sich aus Sondierungsgebieten (= inhaltlich Reservegebiete) **und** BSAB zusammensetzen (s. Begründung der Planerarbeitung, S. 10, und Regionalplan Ziel 1 Erläuterung Nr. 13, letzter Satz: „Die Sondierungsbereiche entsprechen **zusammen mit den BSAB** dem, was im LEP mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird.“). Solcher Definition von Reservegebieten/Sondierungsbereichen ist entgegenzuhalten, dass die Einstufung von BSAB gleichzeitig als Reservegebiet nicht nur äußerst erstaunlich, sondern mit Blick auf die gesamte Konzeption und den Wortlaut von Abschnitt C.IV LEP NRW schlicht falsch ist. Im LEP wird deutlich zwischen den „Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen (BSAB)“ und den „Reservegebieten“ unterschieden, s. z.B. C. IV.3.3 „Durch die Darstellung von Bereichen zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen …**sowie** durch die Aufnahme der Karte Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze in die Erläuterungsberichte …“.	Den Bedenken gegen den letzten Satz der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 wird jedenfalls im Ergebnis vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen nicht gefolgt. **Zu „D“:** Hier ist zunächst einmal festzustellen, dass sich die regelmäßigen Ausschlusskriterien insb. aufgrund der Auswertung der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahrens verändert haben. Hierbei wurden Aspekte wie z.B. die Bewertung des Schutzgutes Boden erneut überprüft und die Gewichtungen entsprechend verändert. Solche Überprüfungen und ggf. Veränderungen des Plankonzeptes und auch die Überprüfung des Umfangs der Bereiche sind gerade ein wesentlicher Sinn und Zweck von Beteiligungsverfahren und die entsprechenden Änderungen sind hinreichend begründet. Es sind nachvollziehbare, sachgerechte und begründete planerische Kriterien. Bereiche ohne hinreichende Mächtigkeiten wurden bei den 32.000 ha etc. nicht berücksichtigt. Die nebenstehende Annahme ist diesbezüglich falsch, aber darauf kommt es auch nicht an, denn auch ansonsten wäre das Vorgehen sachgerecht. Es wurden aus dem großen Umfang an Bereichen mit Rohstoffvorkommen die besten Bereiche herausgefiltert. Eine angebliche Ausklammerung großer Flächen „von vornherein“ ist nicht erfolgt. Die Auswahl der Sondierungsbereiche erfolgte im Laufe des Planungsverfahrens auf Basis einer gesamträumlichen Betrachtung des Regierungsbezirks und auch die Ausschlusskriterien waren nur regelmäßige planerisch abwägend begründete Ausschlusskriterien, von denen in begründeten Fällen abgewichen wurde. Klar ist aber, dass bei einem Regierungsbezirk, in dem Vorgaben der Rohstoffversorgung mit umfangreichen Lagerstätten in konfliktarmen Bereichen gesichert werden kann, auch die Regelkriterien für Abgrabungsbereiche planerisch anders zu definieren sind, als in rohstoffarmen Regionen, in denen man bei den gleichen Regelkriterien die Rohstoffversorgung nicht gewährleisten könnte. Alles andere wäre planerisch nicht sachgerecht.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Gleichzeitig würde eine solche Auffassung, da gemäß Abschnitt C.IV. 3.6 BSAB einen Sicherungszeitraum von 25 Jahren umfassen, bedeuten, dass überhaupt keine Reservegebiete mehr erforderlich sind, wenn man ihren Sicherungszeitraum unterhalb 25 Jahren, z.B. bei 15 Jahren, ansetzt. Die BSAB würden dann die Reservegebiete voll umfassen. Gerade aber das Erstellen einer Reservegebietskarte ist nicht nur per Auflage der Bezirksregierung im Rahmen der Genehmigung des GEP 99 auferlegt worden (zu erstellen im Übrigen bis zum **31.12.2002**), sondern auch vom OVG Münster gefordert worden – selbstverständlich **neben** den BSAB-Ausweisungen. Es ist bei dieser gesamten Entwicklung zu Flächenanzahl und –umfang kaum nachzuvollziehen, dass die sich nunmehr ergebende Fläche von 1.675 ha das Ergebnis einer **reinen planerischen, umweltorientierten Entscheidung** sein soll. Der Gedanke bewusster Restriktion der Fläche bis zu dem Punkt, dass die gemäß eigener Einschätzung für richtig gehaltene Gesamtfläche von BSAB und Sondierungsbereichen den ebenfalls für richtig gehaltenen Zeitraum von insgesamt 30 Jahren gut abdeckt, lässt den unbefangenen Betrachter nicht los. Im Ergebnis jedenfalls verstößt das Entwickeln einer Reservegebiets-/ Erläuterungskarte 9 a wegen der Abdeckung eines Versorgungszeitraums von nur maximal **rd. 10 Jahren** gegen geltendes Planungsrecht. Es sei deutlich gesagt, dass wir uns mit Vorstehendem nicht gegen neues Planungsrecht mit einem Gesamthorizont von 30 Jahren wenden wollen. Aber dieses Recht muss erst einmal **rechtswirksam geschaffen sein**. Solange das nicht der Fall ist, ist es zwingend erforderlich, dass sich die Regionalplanung **exakt** an das bestehende Recht hält und verneinendenfalls das Aufsicht führende Ministerium unmissverständlich einschreitet. Das Schaffen eigenen Rechts ist völlig inakzeptabel und führt offensichtlich zu immer neuen - überraschenden - Ergebnissen. **D Rechtswidrigkeit des 2. Entwurfs wegen der Vielzahl von Vorab-Ausschlussbereichen/-kriterien und Missachtung fachgesetzlicher Wertungen**	Die Ausführungen zur Interpretation der 75 % werden zur Kenntnis genommen. Dass diese nicht vollumfänglich zur Verfügung für einen potentiellen Rohstoffabbau stehen, ist unstreitig. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wirtschaftsverbandes planungssystematisch hervorgehoben wird, dass bei der Regionalplanung Interessen wie Unternehmens- und Arbeitsplatzsicherung, gefestigte Kundenbeziehungen und Verankerung im Raum rechtlich nicht im Vordergrund stehen. Klargestellt wird, dass Erweiterungen unter Anwendung der geplanten Sonderregelung zu Ziel 1 Nr. 5 teilweise auch innerhalb der Bereiche möglich sind, die ansonsten für Sondierungsbereiche als Ausschlussbereiche gelten, denn hier wurden die Ausschlussbereiche bewusst weniger eng definiert. Zur Thematik der Erfassung von Lagerstättenumfang und Mächtigkeitsqualität in den regelmäßigen Ausschlussbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/113/2 verwiesen (ab S. 72). Ergänzend wird ferner darauf hingewiesen, dass spezifischere Aspekte zu Abgrabungsinteressen in den regelmäßigen Ausschlussbereichen, z.B. zu vorhandenen Abgrabungsstandorten, ggf. auch über die Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingebracht werden konnten und dann in die Abwägung eingingen. Das „Für und Wider“ wurde hinreichend abgewogen. Daran ändern auch die nebenstehenden Ausführungen zu Zahlenverhältnissen unter D.I.1. nichts. Hierzu wird auf den Umweltbericht, die Begründung der Planerarbeitung und auch die aktuelleren Synopsen verwiesen. Dass die Kriterien sich im Laufe der Zeit verändern können, bzw. das Kriterienraster weiterentwickelt werden, ist im Bereich der Planung völlig normal. Den nebenstehenden Bedenken hiergegen wird also nicht gefolgt. Es wird begrüßt, dass der Beteiligte 413 ausführt, dass es planungsrechtlich in seinen Augen haltbar ist, größere Abgrabungen in FFH-/VS-Gebieten oder Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten III A von vornherein auszuschließen. Ebenso wird begrüßt, dass auch der Beteiligte 413 ausführt, dass es auf-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Der vorgenannte Gedanke bewusster, ergebnisorientierter Restriktionen wird noch durch die Gesamtzahl der Ausschlusskriterien und Anzahl sowie Art der nun im 2. Entwurf neu hinzu gekommenen Ausschlusskriterien, ohne die naturgemäß eine höhere Gesamtfläche auszuweisen wäre, deutlich verstärkt. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass innerhalb weniger Monate sich die Maßstäbe für die Planungen ändern, nur weil mehr Flächen angemeldet worden sind. Die Grundentscheidungen zu planerischen Maßstäben sind schon viele Monate vor dem Erarbeitungsbeschluss zur 51. Änderung incl. des 1. Entwurfes des Umweltberichtes im Sommer 2007 nach langen Diskussionen bei der Bezirksregierung gebildet worden. Ein Anlass, dieses innerhalb gut zwei Monaten nach Beendigung der Anhörung zum 1. Entwurf nunmehr zu ändern, ist nicht erkennbar. Es drängt sich allerdings die Vermutung auf, dass angesichts der Vielzahl der gemeldeten neuen Flächen (unter dem Dach des Umweltberichts) „planerisch“ schlicht neue Ausschlusskriterien gesucht wurden mit dem Ziel, die Gesamtfläche, die sich bei Beibehalt der alten Kriterien ergeben hätte, einzudämmen. I. Im Vergleich zum 1. Entwurf vergrößert der 2. Entwurf die Anzahl von Ausschlussbereichen um **7** deutlich. Insgesamt ergeben sich nunmehr **19 Ausschlussgründe** (s. unten im Einzelnen). Diese erfassen von vornherein und vorab einen solchen großen Flächenanteil, dass von ordnungsgemäßer Planung keine Rede mehr sein kann. Gemäß den Berechnungen der Bezirksregierung stehen für die Ausweisung von Sondierungsbereichen im Bereich Kies/ Kiessand, wenn man sämtliche nun angesetzten Ausschlussgebiete von vornherein abzieht, außerhalb der Ausschlussbereiche ca. **32.000 ha** für eine Prüfung von Sondierungsbereichen bezüglich Erweiterungen, Wiederaufschlüssen und Neuaufschlüssen zur Verfügung. Für **Neuaufschlüsse** sind es, da die Ausschlussgründe dort noch umfangreicher sind als bei Erweiterungen und Wiederaufschlüssen, nur ca. **15.500 ha**.	grund des planerischen Ermessens bis zu einem gewissen Grad möglich ist, Gebiete als regelmäßige Ausschlussbereiche für Abgrabungen zu definieren, bei denen gemäß dem jeweiligen Fachgesetz Abgrabung und Schutzgut sich nicht von vornherein ausschließen. Den Bedenken, dass die Ausschlussbereiche jedoch zu umfangreich seien und den angedeuteten Bedenken, dass sie nicht hinreichend konkret begründet seien, wird nicht gefolgt. Hierzu wird zum Einen allgemein auf den Umweltbericht und die Begründung der Planerarbeitung verwiesen. Ferner wird zu den Auffassungen des Beteiligten zu den schon im 1. Entwurf definierten Ausschlussbereichen auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen. Bezüglich der 300-Meter Regelung wird zunächst einmal auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen. Konkret zu dem betreffenden Fall 2111-13-B ist aber zu sagen, dass Störungen auch bei der Trennung durch einen Deich nicht auszuschließen sind. Ebenso können auch ein solcher Deich und das Deichhinterland eine Ergänzungsfunktion für Schutzgebiete übernehmen, so dass diese Bereiche geschützt werden sollten (z.B. Rast und Äsung bei Hochwasser oder bei Störungen z.B. durch Landwirte im VSG). Unabhängig von diesem konkreten Einzelfall sollen zudem auch Spielräume für Schutzgebietsausweitungen und für die Aufwertung von Pufferbereichen nicht unnötig verbaut werden. Hinzu kommt, dass zumindest im Rahmen der Parzellenunschärfe gewisse Abweichungen von den 300-Metern im Rahmen weiterer konkretisierender Verfahrensstufen immer möglich sind. Ergänzend soll ferner – unabhängig von diesem Einzelfall - nicht unerwähnt bleiben, dass gerade im Bereich des Rheins Deiche auch teilweise verlegt werden. Zu 2503-08 ist zu sagen, dass auch zwischenliegende Straßen, Immissionen und vereinzelte Gebäude keine Dinge sind, die beispielsweise die Inanspruchnahme von an ein VSG angrenzenden Flächen (Interessensbereichen) durch wertgebende Arten verhindern müssen. Ferner könnte, wenn man trotz dieser Sachlage eine Abgrabung vorsehen würde, auch der Abgrabungsbetrieb mit den entsprechenden Anlagen und Verkehren Störungen hervorrufen, die über

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	Die Bezirksregierung will damit ausdrücken, dass für eine Auswahl der Sondierungsbereiche, endend mit der Gesamtfläche von 1.675 ha, trotz der Ausschlusskriterien noch genügend Fläche zur Verfügung stand. Zwar erhöhen sich die vorgenannten Flächen von ca. 32.000 ha bzw. 15.500 ha als potentielle Sondierungsbereiche etwas dadurch, dass bei der Berechnung der Ausschlussgebiete alle Landschaftsschutzgebiete von der Bezirksregierung einbezogen worden sind, jedoch nur die mit einem Abgrabungsverbot belegten Landschaftsschutzgebiete als Ausschlussgebiete relevant sind. Auf der anderen Seite aber werden die Flächen dadurch geschmälert, dass sie unabhängig von der jeweiligen Mächtigkeit ermittelt worden sind, als Flächen für Sondierungsbereiche jedoch (nach den selbst gewählten Kriterien der Bezirksregierung) nur Flächen mit einer Mächtigkeit von mindestens 10 m, bei Neuaufschlüssen in den Kreisen Kleve und Wesel sogar von mindestens 12,5 m in Frage kommen. Im Fazit aber gibt die Berechnung der Bezirksregierung mit 32.000 ha bzw. 15.500 ha jedoch auch in unseren Augen einen guten Anhaltspunkt. Diesen Flächen von rd. 32.000 ha bzw. 15.500 ha sind die anderen (zutreffenden) Angaben der Bezirksregierung im Umweltbericht gegenüber zu stellen.	die entsprechenden vorhandenen Störungen hinausgehen. Der 300-Meter-Puffer ist also auch hier nicht unbegründet. Zu den angeführten Gutachten wird auf die allgemeinen Angaben in Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes zur Thematik solcher Fachgutachten verwiesen und auf die sonstigen im Umweltbericht dargelegten Gründe dafür, die betreffenden Bereiche zukünftig regelmäßig von Abgrabungen auszusparen (z.B. Vergleich zwischen Bereich A und B auf S. 47 des Umweltberichtes). Dass die Kriterien sich im Laufe der Zeit verändern können, ist im Bereich der Planung völlig normal. Den nebenstehenden Bedenken hiergegen wird also nicht gefolgt. Dabei können auch Bereiche im Plan belassen werden (z.B. aufgrund der Zielsetzung Planungssicherheit zu gewährleisten), die ansonsten bei der Suche nach neuen Bereichen angesichts der Alternativensituation unberücksichtigt bleiben würden. Es wird ferner – aufgrund der nebenstehenden Kritik am vermeintlichen absoluten“ Ausschluss - auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen. Dort wird thematisiert, dass die Kriterien bei der geplanten Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 weniger strikt bezgl. der Ausschlussbereiche sind, als die Regelkriterien für Sondierungsbereichen (u.a. keine 300-Meter Pufferzone um VSG und um FFH-Gebiete). Zur Frage des Bodenschutzes wird auf die hinreichenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S. 39).
1.	So führt die Bezirksregierung aus, dass „… entsprechende Vorkommen Kies/Kiessand in **weiten Teilen des Regierungsbezirks nahezu flächendeckend vorhanden sind**…. in mehr als **75 %** der Fläche des Regierungsbezirks …“ (s. Umweltbericht S. 22). Umgerechnet bedeuten diese 75 % also einen Flächenanteil von ca. **400.000 ha**. Dieses wiederum bedeutet, verglichen mit den o.g. 32.000 ha und 15..500 ha, dass von **vornherein** für Erweiterungen, Wiederaufschlüsse und Neuansätze **ca. 92 %** der potentiellen Fläche ausgeklammert worden sind, bei Neuaufschlüssen sogar **ca.**	Zum Hochwasserschutz im Bereich des Rheins, sowie generell zum Hochwasserschutz, wird auf die Ausführungen in Abschnitt 4.2.4.2 der Begründung der Planerarbeitung verwiesen. Vor dem Hintergrund der dortigen Ausführungen ist es nicht zweckmäßig, den Hochwasserschutz in den Erläuterungen besonders bzw. als vorrangig hervorzuheben. Eine Einzelfallbetrachtung bleibt aber unberührt. Ergänzend wird angemerkt, dass die Bereiche bei der kritischen Hochwasserspitze zumeist schon vollgelaufen sind, sofern es keine Einpolderung gibt und

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	96 %. Anzumerken zu der vorstehenden Berechnung ist allerdings, dass in unseren Augen die Darstellung der Bezirksregierung, dass mehr als 75 % der Fläche mit Kies-/Kiessand-Vorkommen belegt ist, zwar geologisch richtig, jedoch im Zusammenhang mit der Regionalplanung irreführend ist. Die 75 % gehen nur von vorhandenen Vorkommen aus. Sie berücksichtigen nicht deren tatsächliche Erlangbarkeit, eingeschränkt z.B. durch schon verwirklichte andere Nutzungszwecke wie vorhandenen Hoch- und Tiefbau. Denn gemäß anderer Feststellung der Bezirksregierung betragen schon die Siedlungsfläche im Bezirk 33 %, die Waldfläche 14 % und die Wasserfläche 3 %. Insgesamt sind danach also **50 %** mit anderen Zwecken als Rohstoffabbau belegt. Daraus folgt, dass nicht die genannten 75 % der Fläche des Regierungsbezirks als Fläche für Vorkommen relevant sind und als Fläche für potentielle Sondierungsbereiche zur Verfügung stehen.	außerdem gibt es selbst bei einer Einpolderung einer Abgrabung nur ein zumeist geringes zusätzliches Volumen zwischen vorheriger Geländeoberkante und dem Grundwasserspiegel. Ob Refinanzierungsaspekte bei BSAB-Fortschreibungen in diesem Kontext einbezogen werden können (siehe Anregung A/420-424/2), ist ebenfalls im Einzelfall zu prüfen. Bedenken gegen diese Betrachtungsweise bzw. -bewertung wird nicht gefolgt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Hochwasserschutz durch die ausgewählten Sondierungsbereiche unter Berücksichtigung der Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Verfahrensstufen - im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe - nicht gefährdet wird (u.a. Stichwort Deichsicherheit). Generell ist festzustellen, dass der Hochwasserschutz bei den abgelehnten Bereichen keinen hinreichenden Grund für eine Abbildung als Sondierungsbereich oder Darstellung als BSAB darstellt, Dafür sind die jeweiligen Ausschlussgründe zu gewichtig.
2.	Ein besserer Anhaltspunkt für die Dimension der schon vorab durch die Ausschlussgründe ausgeschlossenen Flächenanteile im Regierungsbezirk ergibt sich dadurch, dass andere unstreitige Zahlen zum Regierungsbezirk herangezogen werden. Prinzipiell als Abgrabungsfläche/Sondierungsbereiche kommen nämlich die landwirtschaftliche Nutzfläche mit 49 % und ein kleinerer Teil der Waldfläche von 14 % in Frage, in jedem Falle also eine Gesamtfläche von **über 50 % = mindestens ca. 270.000 ha**. Das bedeutet, dass für die Ausweisungen von Sondierungsbereichen, bezogen auf die genannten 32.000 ha, von vornherein **rd. 238.000 ha = 88 %** bzw. für Neuaufschlüsse (15.500 ha) **rd. 255.000 ha = 94 %** nicht in Frage kamen. Bezüglich dieser immensen Flächen sind also von vornherein keine Lagerstätteneigenschaften wie Größe der Lagerstätten, Mächtigkeiten, Kies-/Sandanteile, Körnungsqualitäten etc. geprüft worden. Da auch in jenen großen Flächen Erweiterungen ausgeschlossen sind, spielte auch die Frage des Vorhandenseins und der weiteren Verwendungsmöglich-	Ergänzend wird zur Thematik des Schutzes der Rheinauen auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen (ab S. 51). Zu den Ausführungen zur Thematik der Abstände zu ASB – im Übrigen nicht GIB! - und Wohnbereichen wird auf die hinreichenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/10 des Beteiligten 110 vom 25.02.2008 verwiesen. **Zu „E“** Wie oben bereits dargelegt, ist die Definition der regelmäßigen Ausschlussbereiche Teil der Abwägung und nicht der Abwägung vorgelagert. Zudem sind es eben nur regelmäßige Ausschlussgründe, von denen im Einzelfall auch abgewichen wurde. Insofern geht die nebenstehende Stellungnahme generell in der Kritik von falschen Voraussetzungen aus. Die <u>Struktur und die Systematik</u> sind zudem klar und transparent im Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung dargelegt. Daher wird den diesbezüglichen Bedenken nicht gefolgt. Dass die Unterlagen dabei recht umfangreich sind, liegt in der Komplexität der Regionalplanänderung und dem hohen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

	Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	keit von Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verladeanlagen keinerlei Rolle. Dieses gilt im Übrigen auch für (bei der Regionalplanung allerdings rechtlich nicht im Vordergrund stehende) Interessen wie Unternehmens- und Arbeitsplatzsicherung, gefestigte Kundenbeziehungen und Verankerung im Raum. Bei diesen Zahlenverhältnissen kann nicht davon gesprochen werden, dass das Grundprinzip von Planung, nämlich Abwägen von Für und Wider sowie Differenzierungen, eingehalten worden ist. Auch hier besteht der Eindruck, dass Anzahl und Inhalt der Kriterien mit dem avisierten Ziel, im Ergebnis einen bestimmten Flächenumfang nicht zu überschreiten, korrespondiert. Dass die Schutzkriterien, die letztlich zu den großen Ausschlussflächen führen, ökologisch nicht zwingend sind, sondern nur allgemeinen Restriktionscharakter haben, wird auch daran deutlich, dass eine Zahl von Gebieten wegen der neuen Ausschlussgründe abgelehnt wird, diese Gebiete aber schon seit längerer Zeit als Abgrabung **genehmigt** sind, so z.B. die Gebiete 2111-07 (80 ha), 2111-14 B (6 ha), 2109-04 A/B (4 ha), 2109-07 und -08 (3 ha).	Detailgrad der Prüfung der Bezirksregierung begründet. Die eigenständige Regelung in Ziel 1 Nr. 5, d. h in der Sonderregelung „In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen." gilt klar ersichtlich nicht nur für Abgrabungen unter 10 ha und dies ist auch sachgerecht. Dies wird auch noch einmal durch den letzten Satz der geplanten Erläuterung Nr. 5 zu Ziel 1 hervorgehoben. Die Regelung ist dabei entgegen den nebenstehenden Annahmen des Beteiligten 413 unabhängig von der Frage aktueller oder zukünftiger Sondierungsbereiche – und im Übrigen auch BSAB - erfolgt. Ergänzend wird zur Sonderregelung auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen. Zur Frage der Fortschreibungsregelungen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" „2." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26).
II.	Nicht nur der Gesamtumfang des Ausschlusses einer Fläche von 88 bis 94 % des Regierungsbezirks als Sondierungsgebiet widerspricht Planungsrecht. Dadurch, dass durch eine Vielzahl von Ausschlussgründen Gebiete ausgeschlossen werden, bei denen gemäß dem jeweiligen Fachgesetz Abgrabung und Schutzgut sich **nicht** von vornherein ausschließen, sondern eine Vereinbarkeit geprüft werden kann, werden die Fachgesetze **konterkariert**. Dieses ist aufgrund gegebenen planerischen Ermessens sicherlich bis zu einem bestimmten Grade möglich. So ist es auch in unseren Augen planungsrechtlich haltbar, zur Vermeidung von Konflikten bzw. weiteren Prüfungen größere Abgrabungen in FFH-/VS-Gebieten oder Nassabgrabungen in Wasserschutzgebieten III A von vornherein auszuschließen. Wie wir aber schon in unserer ersten Stellungnahme ausgeführt haben, muss es für einen jeden Vorweg-Pauschalausschluss ganzer Bereiche eine konkrete nachvollziehbare	Zu der Kritik an den <u>Ausschlussbereichen im dem geplanten Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 5 d)</u> wird zunächst auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen, wonach die Option von BSAB-Fortschreibungen, Sondierungsbereichen und Zielabweichungsverfahren davon unberührt bleibt. Hierzu ist ergänzend klarzustellen, dass die geplante neue Fassung des Ziels 1 Nr. 5 in vielen Fällen Unternehmen sinnvolle und raumordnerisch vertretbare zusätzliche Optionen ohne weitere regionalplanerische Verfahren bietet. Dessen ungeachtet kann in anderen Fällen ggf. später geprüft werden, ob andere regionalplanerische Verfahren mit einer entsprechenden Abwägung möglich sind - so wie dies auch bisher der Fall war. Zu E.I.1.b ist darauf hinzuweisen, Ziel 1 Nr. 5 d unabhängig von der Frage aktueller oder zukünftiger BSAB (und auch Sondierungsbereiche) zu sehen (siehe oben) und damit auch unabhängig von der Erläuterung Nr. 13. Die Kritik scheint diesbezüglich von falschen Annahmen auszugehen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Begründung geben. 1. Unsere entsprechende Auffassung zu den schon im 1. Planentwurf enthaltenen Ausschlussgründen haben wir dargelegt. Ergänzend zu unseren Argumenten zur Unrichtigkeit eines Pauschalausschlusses von bestimmten Bereichen im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sei auf Fallkonstellationen hingewiesen, die durch die laufende Anhörung deutlich geworden sind und deren Beurteilung (= Ausschluss) nicht haltbar ist. a) Zum einen sind Bereiche ausgeschlossen wegen Nichteinhaltens der – gesetzlich in keiner Weise erforderlichen - **Pufferzone von 300 m zu einem FFH-/VS-Gebiet**. Mit Blick auf den gegebenen Schutzzweck des Gebietes und die Tatsache, dass das Schutzgebiet und die vorgesehene Erweiterung der Abgrabung durch einen **Deichbau getrennt** sind**,** gibt der vorgesehene Ausschluss keinen Sinn (s. z.B. Interessensgebiet 2111-13 B; im Übrigen hatte hier auch schon die laufende Abgrabung keinerlei negative Einflüsse auf das Schutzgebiet). Dasselbe gilt auch für den vorgesehenen Ausschluss eines Bereichs, bei dem sich zwischen VS-Gebiet und Abgrabung eine Bundesstraße mit ihren Immissionen befindet, und an dieser Straße zudem noch Gebäude liegen (s. z.B. Bereich 2503-08). Allein die **Gesamtschau bzgl. aller lokalen Gegebenheiten**, also Abwägung, führt zu sachgerechten Ergebnissen b) Zum anderen liegen eine Anzahl von Gutachten vor, die bei verschiedenen Vorhaben die Vereinbarkeit mit Schutzgebieten/ -zwecken belegen. Diese Gutachten wurden erstellt, weil beispielsweise bisher die Lage angrenzend an ein FFH-Gebiet kein Ausschluss-, sondern ein Prüfkriterium war. Dabei war es im Regelfall sogar so, dass die Vereinbarkeit bei **direkt angrenzender** Lage an ein FFH-/VS-Gebiets zu bejahen war.	Die Erläuterung Nr. 13 ist zudem auch unabhängig zu sehen von Ziel 1 Nr. 2 und 4 und dem entsprechenden Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der BSAB. Die Erläuterung enthält hauptsächlich Ankündigung dahingehend, nach welchen Kriterien künftig BSAB-Fortschreibungen vorgesehen werden. Die dortige Aufzählung ist zudem ausdrücklich kein Ziel und die Aspekte sollen auch nur berücksichtigt werden. Zur Thematik der BSAB-Fortschreibung wird – wie bereits weiter oben – auch hier auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Die Ausführungen zu den weiteren Ausschlussgründen unter E.I.1.b werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen weiter oben im Ausgleichsvorschlag zu dieser Anregung verwiesen. Zu E.I.1.c ist zunächst festzustellen, dass eine Aufnahme der detaillierten Kriterien im Rahmen der 51. Änderung in das Ziel des Regionalplans weder sinnvoll noch notwendig ist. Es wäre ja nur eine Hintergrundinformation zum Zustandekommen der Sondierungsbereichsauswahl. Würde man der Logik folgen, müsste man im Übrigen angesichts der Einzelfallabweichungen von den Regelkriterien in letzter Konsequenz zu allen Interessensbereichen die Gründe dafür und dagegen in den Regionalplan aufnehmen. Die Bindungswirkung der Vorgaben des Ziel 1 Nr. 9 erfordert auch nicht, dass hier auch die Kriterien genannt werden, die bestehenden Sondierungsbereichen zugrunde liegen. Als „Service“ verweist der vorletzte Absatz der geplanten Erläuterung Nr. 13 jedoch zusätzlich auf die Sitzungsvorlagen, in denen bei Interesse die Kriterien im Einzelfall nachgelesen werden können. Im Übrigen müssen auch die künftig im Falle von Fortschreibungen der Erläuterungskarte anzuwendenden Kriterien für Sondierungsbereiche nicht zwingend exakt identisch sein mit denjenigen, die im Rahmen der 51. Änderung unter der in diesem Verfahren konkret gegebenen Alternativensituation angewendet worden sind. Dies wird vom Verfahrensbeteiligten 413 nebenstehend ja auch als systemgerecht angesehen. Zu den Kriterien ist ferner darauf hinzuweisen, dass im Umweltbericht Kapitel

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	Nunmehr sollen solche Fälle, selbst bei bester Lagerstätte, von vornherein absolut ausgeschlossen sein – und das nicht nur im Falle des Angrenzens, sondern sogar bei einer Lage **innerhalb eines 300 m-Pufferbereichs**. Bezeichnend und in dieses Bild passt, dass die Bezirksregierung Flächen, auch größere (s. Interessensgebiet 2111-07), als Sondierungsbereiche geprüft und nach den neuen Kriterien **abgelehnt** hat, obwohl diese Fläche, schon längere Zeit zur Abgrabung zugelassen, **völlig problemlos und vereinbar mit dem geprüften Schutzzweck** verlaufen.	3.2.6.1 „Übersicht“ als Unterkapitel des Kapitels 3.2.6 „Ausschlussgründe“ bereits einen guten Überblick über die Hauptkriterien für Sondierungsbereiche enthält. Ebenso enthält die geplante Erläuterung Nr. 13 genauso wie das geplante Ziel 1 Nr. 5 d) eine übersichtliche Darstellung der jeweils unabhängig voneinander zu sehenden Kriterien. Insgesamt sind die Kriterien jedenfalls in Anbetracht der generellen Komplexität der Regionalplanänderung hinreichend transparent und deutlich. Eine Identität der Kriterien für BSAB und Sondierungsbereiche ist rein logisch schon nicht möglich, da BSAB nur nach und nach bei einem entsprechenden Bedarf vorzusehen sind. Die Kriterien für BSAB müssen also je nach Bedarfslage entsprechend anpassbar sein und Priorisierungen ermöglichen, um auf Basis der Erläuterungskarte Fortschreibungen jeweils im passenden Umfang vornehmen zu können. Ansonsten müsste man bei einer Identität alle Sondierungsbereiche gleichzeitig zu BSAB machen.
2.	Bezüglich der neu hinzugekommenen Ausschlussgründe ist in rechtlicher Hinsicht folgendes zu sagen:	
a)	Drei Kategorien schützenswerter Böden Diese Kategorien können wir uns wohl als Abwägungskriterium im Einzelfall vorstellen. Vorliegend sind diese Bodenqualitäten jedoch, wie im Übrigen andere Ausschlussgründe auch, NRW-weit einzigartig als **Ausschlusskriterium** installiert worden. Aus geologischen Gründen finden sich diese Böden insbesondere in den **Rheinauen** und anderen Gebieten, in denen aus denselben Gründen aber auch hervorragende Vorkommen liegen. Diesen wird keinerlei Beachtung geschenkt. Die von der Rechtsprechung geforderte „nachvollziehbare Begründung und sachliche Rechtfertigung“ dafür können wir nicht erkennen. Es fällt allerdings auf, dass es ein Ausschlusskriterium ist, mit dem das schon in der ersten Stellungnahme ausführlich besprochenen neue Abwägungskriterium „Verlagerung der Abgrabungen in das rheinferne Binnenland mittel- bis langfristig“ mittelbar **schon jetzt** verwirklicht wird, da wie vorstehend gesagt die Rheinauen besonders betroffen sind. (**Anmerkung**: Diesem Gedanken mittelbarer Verwirklichung des Ziels rheinferner Abgrabungen entspricht im Übrigen auch, dass das noch im	Die in der geplanten Erläuterung genannten Kriterien für künftige BSAB sind auch bewusst allgemeiner (z.B. Verweis auf Lagerstätteneigenschaften und Vorrang der Konfliktarmut, statt Mächtigkeitsbenennungen und Pufferbereichsangaben) gehalten, als diejenigen, die konkret jetzt im Rahmen der 51. Änderung für Sondierungsbereiche unter der derzeitigen Alternativensituation angewendet werden. Hierzu ist anzumerken, dass diese Kriterien für BSAB auch später noch gelten sollen, wenn beispielsweise bereits Fortschreibungen der Erläuterungskarte vorgenommen werden mussten, bei denen aufgrund der Alternativensituation ggf. bei einzelnen Rohstoffen weniger strikte Kriterien angewendet werden konnten. Über diese Ausführungen hinaus wird zur Thematik Fortschreibungsregelungen erneut auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/6, Beginn S. 26). Zu den Flächenkriterien in der Sonderregelung bzgl. Erweiterungen unter 10 ha ist festzustellen, dass diese Flächenkriterien nur in Kombination mit den anderen Kriterien in der Sonderregelung gelten und dass die Sonderregelung keine Gewährleistung entsprechend Ziel 1 Nr. 2 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	1. Entwurf vorhandene und seit langen Zeiten unumstrittene positive Kriterium eines gesellschaftlichen Mehrwerts einer Abgrabung, nämlich der Hochwasserschutz, dessen Bedeutung wir schon in der ersten Stellungnahme betont hatten und der nach wie vor auf Landesebene anerkannt ist, völlig überraschend **gestrichen** worden ist. Auch der Hochwasserschutz verwirklicht sich im **rheinnahen** Bereich).	vorsieht. Ein Unternehmen kann ggf. die Sonderregelung im Einzelfall in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen von Ziel 1, Nr. 5 gegeben sind und sich die weiteren fachlichen Aspekte wie FFH-Pufferbereiche dann im Zulassungsverfahren klären lassen. Das heißt sinnvoller Weise aber noch nicht unbedingt, dass die Fläche auch losgelöst von dem Unternehmer und entsprechenden Standortsicherungsinteressen in die Erläuterungskarte aufgenommen und später ggf. als BSAB dargestellt werden könnte, so dass dann jeder Unternehmer sie in Anspruch nehmen könnte. Für solche Regionalplandarstellungen gelten strengere Kriterien und dies ist so auch richtig.
b)	In ihrer **Absolutheit** rechtlich nicht haltbar sind auch die beiden anderen neuen Ausschlussgründe „300 m Abstand zu Siedlungs-/Gewerbeflächen“ und „100 m Abstand zu Wohnbereichen“ (Siedlungen).	Vor dem Hintergrund wird den nebenstehenden systematischen Bedenken gegen Ziel 1 Nr. 5 nicht gefolgt und dass der Umweltbericht sich mit diesen Aspekten in der gewählten Form befassen muss, ergibt sich bereits aus der SUP-Pflicht und dem zweckmäßigen Prüfaufbau im Rahmen der 51. Änderung.
	Diese beiden Gründe haben im Gegensatz zu anderen Ausschlussgründen noch eine besondere „Qualität“. Bei den anderen geht es nach der jeweiligen fachgesetzlichen Konzeption um Abwägungsfragen, unbestimmte Rechtsbegriffe und Auslegungen („Verträglichkeit“, „Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit“, „Verhältnismäßigkeit“ o.ä.). Durch die dortigen Pauschalausschlüsse sollen die entsprechenden Fragestellungen erst gar nicht in Prüfungen gelangen.	<u>Die Angaben in der Gesamtbereichstabelle bezüglich 2408-05 sind im Übrigen korrekt. Der Interessensbereich 2408-05 ist 17 ha groß.</u>
	Bei den vorgenannten neuen beiden Ausschlusskriterien geht es hingegen um die Festlegung von **Distanzen** im Rahmen der Vermeidung von Immissionen und Beeinträchtigungen. Es sind jedoch Regelungsbereiche, die durch bestimmte, keinesfalls zu großzügige **konkrete Immissionsschutzwerte, Zahlen und Daten** in eigenen Fachgesetzen, nämlich insbesondere dem Immissionsschutz- und Bauplanungsrecht bereits gesetzlich eindeutig fixiert sind. Der Plangeber schwingt sich quasi zum Gesetzgeber auf und verändert/verschärft die Gesetzeslage bei Bundesrecht.	**Zu „F“** Zu Übergangsregelung wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 vom 25.09.2007 verwiesen. **Zu „G“**
	Dabei geschieht dieses wie dargestellt als absoluter Ausschlussgrund und damit nicht nur unter Außerachtlassung der Lagerstättensituation, sondern auch **jeglicher räumlicher Gegebenheiten**. Beispielsweise würde das Kriterium „300 m Abstand zu Gewerbeflächen“ auch dann greifen, wenn es sich um eine Erweiterung einer hochwertigen Lagerstätte von unter 10 ha mittels Nassabgrabung handeln würde, die ca.	Es sind nur regelmäßige Ausschlussgründe vorgesehen worden, von denen im Einzelfall abgewichen werden konnte. Dies Vorgehen ist sachgerecht und nicht zu starr, auch nicht bei Vorhaben unter 10 ha. Den unter „G“ genanntem Vorschlag hierzu wird nicht gefolgt. Weitergehende Abwägungen (Priorisierungen) bei BSAB-Fortschreibungen bleiben im Übrigen unberührt. Soweit sich der nebenstehende Vorschlag zu Bereichen unter 10 ha nur auf die Sonderregelung beziehen sollte, wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/413/1 und A/413/2 verwiesen (inkl. des Verweises auf die unbe-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken		Ausgleichsvorschlag
	250 m von der Gewerbefläche entfernt wäre, nach allgemeinem Immissions-schutzrecht zulässig wäre und durch eine Bundesstraße, die ohnehin gewisse Belastungen für die Siedlungs-/Gewerbefläche mit sich brächte, von dieser Fläche getrennt wäre.	rührt bleibende Option von Zielabweichungs- und BSAB-Verfahren). Auch in diesem Fall wird den nebenstehenden Bedenken nicht gefolgt. **Fazit**
III.	Zur Frage der Rechtswidrigkeit der Planung wegen des Vorab-Ausschlusses weiterer Flächen durch Verwendung bestimmter, mit der fachgesetzlichen Wertung der Interessen aber nicht übereinstimmender Ausschlusskriterien, haben wir ein Gutachten durch das renommierte Anwaltsbüro Zenk (Hamburg) anfertigen lassen. Es bejaht die Rechtswidrigkeit (s. **Anlage**).	Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend zur Gesamtanregung festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
E	**Ausschlusskriterien für Erweiterungen unter 10 ha und die Ausweisung von Gebieten (zukünftige BSAB und Reservegebiete/„Sondierungsbereiche“ sowie aktuelle Sondierungsbereiche) einschließlich systematischer Fehler bei der Festlegung/Ausgestaltung der Kriterien**	
I.	Zur Bewältigung der Aufgaben, - aus der Vielzahl der im Raume stehenden Interessensbereiche Reservegebiete/„Sondierungsbereiche“ zu ermitteln und in die Reservegebietskarte (= „Erläuterungskarte 9a Rohstoffe“) einzusetzen, - Kriterien für künftige, aus der Erläuterungskarte zu entwickelnde BSAB festzulegen und - Kriterien für die planungsrechtliche Zulässigkeit der zukünftig nicht mehr als BSAB dargestellten Abgrabungen **unter 10 ha** zu fixieren, schafft die Bezirksregierung erstmals eine Vielzahl von **absoluten Vorab-Ausschlussgebieten** (bisher gab es Ausweisungen „…. **in Abwägung** mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum …“).	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Ermittlung der jeweils für die genannten Kategorien geltenden Ausschlusskriterien ist für den Leser in Bezug auf Verständlichkeit und Klarheit schwierig und mühsam, weil Struktur, Systematik und Transparenz der Darstellung der Kriterien einer jeden Kategorie fragwürdig sind. Außerdem bestehen in Teilen Rechtmäßigkeitsbedenken. **Im Einzelnen gilt folgendes**: 1. Die Bezirksregierung wählt einen stufenförmigen Aufbau, d.h. zunächst werden im Textteil des Regionalplans Ausschlusskriterien für Abgrabungen unter 10 ha festgelegt, danach dort weitere Ausschlusskriterien für zukünftige BSAB, und der Umweltbericht enthält noch darüber hinausgehende Kriterien für die Festlegung von Sondierungsgebieten. a) Ziel 1 Nr. 5 enthält für Abgrabungen **unter 10 ha** eine ganze Anzahl von Ausschlussgründen. Obwohl es sich wegen der Bezugnahme auf Ziel 1 Nr. 4 und mit Blick auf Ziel 1 Nr. 5 b **eindeutig** in 5 d nur um Ausschlussregelungen für Abgrabungen **unter 10 ha handelt**, lautet der letzte Satz eben in d „In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen **jeder Größenordnung** nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.“. Damit soll ausgedrückt werden, dass diese Ausschlussgründe **generell** gelten sollen, gleich ob Erweiterung, Wiederaufschluss oder Neuaufschluss. Dass diese Regelung unmittelbar und insoweit zusammenhanglos im Rahmen der Regelung zu Vorhaben unter 10 ha direkt installiert wird, mag vielleicht noch rechtmäßig sein, jedoch handwerklich misslungen. Wenn man das Gesamtsystem der Ausschlussgründe betrachtet, sollen diese Ausschlussgründe wohl auch für die Auswahl der **aktuellen** Sondierungsgebiete gelten und wohl auch für **zukünftige** Sondierungsge-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
biete. Dass die vorstehenden Vermutungen zum Geltungsbereich dieser Ausschlussgründe nur im Wege einer systematischen Auslegung erkannt werden können, halten wir für misslungen. Klare Aussagen zu allen vorstehenden Fragen jenseits des 10 ha-Komplexes wären erheblich besser und systemgerecht. **Ausschlussgründe gemäß Ziel 1 Nr. 5 sind:** - FFH-/VS-Gebiete - besonders schützenswerte Böden - Wohnnutzungen (bebaute Ortsteile) näher als 100 m - regionalplanerisch dargestellte Siedlungsbereiche oder Gewerbeflächen - allgemeine Siedlungsbereiche näher als 300 m - Bereiche zum Schutz der Natur - Bereiche Grundwasser-/Gewässerschutz (entspricht WSG I bis III A) - Schutzbereiche gemäß Erläuterungskarte 8 (entspricht III B-Zone) - sämtliche, nahezu vollständig über **18 Jahre** alte **Reservegebiete**, einschließlich **III B-Reservegebieten** - erfasst sind auch **Trockenabgrabungen**, selbst im **Reservegebiet** entspr. **III B**.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Damit ergibt sich eine Vielzahl zum Teil strengster Ausschlusskriterien. Bei diesen wird wie schon gesagt in einer Weise differenziert zwischen Vorhaben **unter 10 ha** und z.B. größeren Projekten **über 50 ha**. So wird z.B. **nicht unterschieden** zwischen einer Erweiterung einer Trockenabgrabung Zone III B von **ca. 6 ha** (s. Interessensgebiet 2408-05, **fälschlich** in der Gesamtbereichstabelle mit **17 ha** angegeben) und einem **Neuaufschluss** einer Nassabgrabung von 50 ha. Beide Vorhaben sind nach **demselben Kriterienkatalog gleichermaßen ausgeschlossen**. Dabei spielen auch sonstige räumliche Rahmenbedingungen, und seien sie noch so günstig, keine Rolle, z.B. die Tatsache, dass die bisherige Abgrabung über Jahrzehnte in dem WSG III B gemäß behördlicher Bestätigung völlig problemlos verlief und die Erweiterung eine relativ unbedeutende Ergänzungsfläche in Anspruch nimmt. In unseren Augen liegt es auf der Hand, dass ein solches System von Ausschlusskriterien weder dem gemäß Planungsrecht gebotenen Grundsatz von Differenzierungen und Abwägungen noch dem grundgesetzlich einzuhaltenden Gebot der Verhältnismäßigkeit entspricht. Eine (erneute) gerichtliche Aufhebung des Regionalplans ist mehr als vorprogrammiert. Diesen Komplex abschließend liegt uns aber auch sehr daran zu betonen, dass wir unabhängig von den Rechtsbedenken ein solches System der Gleichschaltung völlig unterschiedlicher Projekte **auch in der Sache** für völlig inakzeptabel und ungerecht halten. b) Die Regelungen für **künftige BSAB** sind in Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 enthalten. Dort stehen **weitere**, über die in Ziel 1 Nr. 5 genannten Ausschlussgründe hinausgehende Ausschlussgründe. Irritierend ist, dass vier der weiteren Ausschlusskriterien eine **Wiederholung** der schon zuvor in Ziel 1 Nr. 5 genannten Kriterien darstellen. Eine solche Wiederholung gibt Veranlassung, einen materiellen Grund dafür zu suchen. Diesen haben wir aber nicht gefunden.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Da die Ausschlusskriterien für zukünftige BSAB doch **zwingend** sein sollen, müssen sie in unseren Augen nicht Bestandteil der Erläuterungen, sondern des – allein verbindlichen – **Ziels 1** sein. Die in Erläuterung Nr. 13 behandelten **künftigen BSAB** werden in späteren Jahren aus der Erläuterungskarte (= Sondierungsgebiete) entwickelt, und die Erläuterungskarte wird auch fortgeschrieben. Daher ist wohl davon auszugehen, dass für die **Fortschreibung der Erläuterungskarte**, also für die **künftigen Sondierungsbereiche**, auch die Kriterien gelten sollen, die für künftige BSAB gelten. Dieses ist jedoch an keiner Stelle ausgedrückt und müsste in unseren Augen unbedingt klar formuliert und Bestandteil von Ziel 1, mindestens aber von dessen Erläuterungen, sein. Ebenso ist an keiner Stelle im Text ausgedrückt, dass diese Kriterien auch für die Auswahl der **aktuellen** Sondierungsbereiche gelten sollen. Die **weiteren** Ausschlussgründe gemäß Ziel 1, Erläuterung Nr. 13, sind (für Erweiterungen **über 10 ha**, Wiederaufschlüsse und Neuaufschlüsse): - Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte und wertvolle Biotope - Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot - Bereiche für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft - sonstige Zweckbindungen im Freiraum gemäß Regionalplan (z.B. Standorte für Windkraftanlagen). Im Übrigen sind in Erläuterung Nr. 13 noch bestimmte, tendenziell für Abgrabungen eher negative Abwägungskriterien enthalten, z.B. „vorrangig außerhalb Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Produktionsbedingungen“. Zu dieser Erläuterung Nr. 13 ist nochmals zu wiederholen, dass nicht nur im Vergleich zum 1. Entwurf weitere Ausschlusskriterien hinzugesetzt worden sind, sondern das seit jeher anerkannte **positive Kriterium** zum gesellschaftlichen Mehrwert von Abgrabungen, nämlich der **Hochwasserschutz**, unverständlicherweise gestrichen worden ist (s. schon oben II 2a, S. 10). Das Land ist nach wie vor von der Bedeutung von Abgrabungen für den Hochwasserschutz überzeugt. Viele erfolgreiche Projekte belegen den Wert (s. unsere erste Stellungnahme). c) **Noch mehr Ausschlusskriterien** als in Ziel 1 Nr. 5 und Erläuterung Nr. 13 für Vorhaben unter 10 ha und für zukünftige BSAB sowie Sondierungsgebieten aller Art (Erweiterung, Neuaufschluss) und Größenordnungen schon aufgeführt, werden bei den **vorliegenden** Sondierungsgebieten **(= Reservegebieten)** verwendet. Dabei wird noch unterschieden zwischen Kriterien für Erweiterungen und für Neuaufschlüsse. All diese weitergehenden – strengen – Ausschlusskriterien sind aber lediglich Bestandteil des **Umweltberichts**, und sie können nur nach aufwendigem, sorgfältigen Studium der entsprechenden 77 Seiten erkannt werden. Die Nichtaufnahme all dieser weitergehenden Ausschlusskriterien in Ziel 1 ist zum einen aus den vorgenannten Gründen rechtlich problematisch (keine Bindungswirkung). Zum anderen hätten es aber schon Transparenz und Deutlichkeit gegenüber Öffentlichkeit, beteiligten Kreisen und Entscheidungsgremium (Regionalrat) **dringend geboten**, diese zusätzlichen Ausschlusskriterien in einer eigenen Auflistung darzustellen. Auf diese Weise wäre auch absolut gesichert, dass jeder Beteiligte **sämtliche Kriterien**, die völliges Neuland darstellen und im Rahmen der Reservegebiete und zukünftigen BSAB von ganz entscheidender Bedeutung sind, im Über-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
blick hat und diese erheblich besser in der Gesamtschau beurteilen kann. Es ist an keiner Stelle deutlich dargelegt, ob diese zusätzlichen, nur im Umweltbericht vorhandenen Ausschlusskriterien für die Sondierungsbereiche nur für **dieses** Verfahren zur Aufstellung der Erläuterungskarten gelten sollen oder – was in unseren Augen jedenfalls systemgerecht wäre – auch bei den anstehenden **Fortschreibungen** der Erläuterungskarte. Auch dieses ist durch klarstellende Aussage im Rahmen dieses Verfahrens unbedingt nachzuholen (Textteil Regionalplan). **Weitere** Ausschlusskriterien gemäß **Umweltbericht** sind (für die aktuellen Sondierungsbereiche aller Art): - außerhalb **300 m-Pufferzone** bei FFH-/VS-Gebieten - **Sondierungsgebiete** (also nicht nur festgesetzte Gebiete) für Siedlungs- und Gewerbeflächen - Mächtigkeit mindestens über **10 m** - bei **Neuaufschlüssen** weitere zusätzliche Kriterien - außerhalb sehr schützenswerter und schützenswerter Böden - Größe mindestens 20 ha - falls Kreise Kleve und Wesel: Mächtigkeit mindestens **12,5 m**. Wegen der Entwicklung der zukünftigen BSAB aus der Sondierungskarte ist **absolute Identität** zwischen den Kriterien, die gemäß Ziel 1 Erläuterung Nr. 13 für **künftige BSAB** gelten sollen, und denen für **Sondierungsbereiche** erfor-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
derlich. Sind die Kriterien für Sondierungsbereiche großzügiger, ist von vornherein vorprogrammiert, dass bestimmte Sondierungsbereiche niemals BSAB werden können. Sind – **wie vorliegend** – die Kriterien für Sondierungsbereiche strenger (s. vorstehende Kriterien, z.B. **300 m Pufferzone**, welche in Erläuterung Nr. 13 als Kriterium für zukünftige BSAB nicht enthalten ist), d.h. die Kriterien für zukünftige BSAB großzügiger, entsteht bei Betrachten der BSAB-Kriterien ein völlig falsches Bild zur Möglichkeit der Verwirklichung von zukünftigen Vorhaben. Dieses gilt umso mehr, wenn – **wie vorliegend** – die strengeren Kriterien für Sondierungsbereiche nicht im – für spätere Leser des Regionalplans aber allein relevanten – **Textteil** des Regionalplans stehen, sondern „versteckt“ nur im Umweltbericht. Aus vorgenanntem Grund muss im Übrigen nicht nur absolute Identität zwischen den Kriterien für zukünftige BSAB und Sondierungsbereiche herrschen, sondern müssen die Kriterien, auch die für die **aktuellen** Sondierungsbereiche, im Regionalplan selbst stehen. Schließlich ist bei Betrachtung der Kriterien des Umweltberichts auch nicht verständlich, warum der Umweltbericht auch Flächen **unter 10 ha** anhand der Kriterien, die offensichtlich für größere Vorhaben gelten sollen, prüft – und dabei im Ergebnis auch Flächen **verneint**, z.B. wegen Nichteinhaltung der 300 m-FFH-/VS-Pufferzone (s. z.B. Interessensgebiete 2109-04 B und 2109-07). Letzteres Kriterium aber entspricht nicht dem entsprechenden Kriterium für Erweiterungen unter 10 ha in Ziel 1 Nr. 5. Dort ist von Pufferzone keine Rede. Im Fazit ist es ausreichend und allein systemgerecht, wenn in Ziel 1 Nr. 5 Kriterien für Vorhaben unter 10 ha aufgestellt werden. Der Umweltbericht muss und darf sich damit nicht mehr befassen. Alles andere führt zu erheblichen Irritationen und wirft im weiteren Verfahren Fragen auf (Verneinung einer Fläche im Umweltbericht, dennoch Bejahung im späteren Verfahren auf Kreisebene ?).	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
F Übergangsregelungen für bestimmte Unternehmen/Projekte I. Unter D unserer ersten Stellungnahme haben wir dafür plädiert, Übergangsregelungen für solche Vorhaben zu installieren, bezüglich deren schon eine bestimmte Verfahrensdichte erreicht war (so insbesondere die vom **Regionalratsbeschluss vom 1.4.2004** erfassten Vorhaben), falls diesen Vorhaben auch nach Beschluss des Regionalrats zur 51. Änderung **neue Ausschlusskriterien** entgegenstehen sollten. Wegen der Wichtigkeit dürfen wir noch einmal wiederholen, dass unter Vertrauensschutzgesichtspunkten solche Regelungen **erforderlich** sind. Die Vorhaben hätten regionalplanerisch schon vollständig abgeschlossen sein können. Da aber keine Entscheidungen mehr vor der 51. Änderung ergehen sollten, sind die Verfahren hinten angestellt worden. Das kann nicht zum Nachteil der Unternehmen gereichen. Bei gravierenden Änderungen bzw. erstmaligem Schaffen grundlegender Regelungen, und dieses ist hier durch das erstmalige Erstellen der Reservegebietskarte mit völlig neuartigen Kriterien sicherlich der Fall, enthält jedes Bundes- oder Landesrecht solche Übergangsregelung. II. Die Erörterungen mit den von uns vertretenen betroffenen drei Unternehmen (allesamt **Erweiterungsfälle**, davon 1 Fall **unter 10 ha**, die beiden anderen **unter 20 ha**) haben aber leider gezeigt, dass mittlerweile die Zeit **so weit vorangeschritten ist** (s.o.: Regionalratsbeschluss vom **1.4.2004 !**), dass selbst eine Aufnahme in die Sondierungskarte zur existenzsichernden nahtlosen Fortsetzung der Abgrabung allein nicht mehr ausreichend ist. Durch eine ggf. erst in späterer Zeit anlaufende Umwandlung in ein BSAB und das dann folgende Genehmigungsverfahren auf Kreisebene könnten **weitere Jahre** vergehen. Daher bitten wir den Regionalrat, im Rahmen der Erstellung der Reservegebietskarte nicht nur die o.g. Fälle als Übergangsregelungen zu be-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
rücksichtigen, sondern **gleichzeitig zu beschließen**, dass bezüglich dieser Flächen umgehend ein **BSAB-Verfahren** anlaufen soll (Erarbeitungsbeschluss). Andernfalls ist durch die geschilderten, **nicht von den Unternehmen zu vertretenden** unglücklichen zeitlichen Abläufe das Aus von drei Unternehmen gegeben, die bis vor der 51. GEP-Änderung beste Aussichten auf weitere Existenz hatten.	
G Vorschlag WVB NRW zu Auswahlkriterien	
I. In **genereller** Hinsicht halten wir die gewählte Zielrichtung, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Abgrabungen gemäß ihrer Bedeutung gestuft zu betrachten, für sachgerecht (Erweiterung unter 10 ha – Erweiterung über 10 ha – Wiederaufschluss – Neuaufschluss). Dieses Ziel wird jedoch durch den vorliegenden 2. Entwurf in keiner Weise angemessen erreicht, weil vor allem - schon auf der untersten Stufe (**Vorhaben unter 10 ha**) eine Vielzahl strenger Ausschlusskriterien festgelegt werden, - zwischen den einzelnen Stufen keine oder zu geringe Differenzierungen erfolgen (z.B. Gleichstellung von Vorhaben unter 10 ha mit Großprojekten bei **9** Ausschlussgründen), - auf Abwägungskriterien verzichtet und statt dessen insgesamt **19** Ausschlussgründe fixiert werden. Unser Vorschlag geht dahin, sich auf **erheblich weniger** Ausschlussgründe zu beschränken und alle anderen derzeitigen Ausschlussgründe in **Abwägungskriterien** umzuwandeln. Dabei ist auch grundsätzlich bei den Kriterien die o.g. Stufenfolge von Vorhaben zu berücksichtigen.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Jedoch kann es durchaus sein, dass auch ein Neuaufschluss **besonderen Sinn** macht (z.B. Lagerstätteneigenschaften; Abstimmung mit Kommune und Kreis; allseits gewollte Folgenutzung jeglicher Art, von Biotop über Freizeitnutzung und Hochwasserschutz bis hin zur Ermöglichung eines Seenverbunds). Daher darf die grundsätzliche Stufenfolge bei der Betrachtung von Vorhaben **kein starres System** sein, sondern muss in bestimmten Fällen Flexibilität gewähren. Bei Erweiterungen **unter 10 ha** müssen die derzeitigen Ausschlusskriterien **ausnahmslos** in Abwägungs-/Prüfkriterien umgewandelt werden (mit Ausnahme des akzeptierten Ausschlussgrundes Bereiche für den Grundwasserschutz, entsprechend Zone I bis III A). Wir verkennen nicht, dass solche Differenzierungen und Prüfungen einen bestimmten Aufwand bedeuten und auch nicht immer einfach sind. In Anbetracht der – gesetzlich vorgegebenen – Aufgabe der Rohstoffsicherung und des Erfordernisses einer sachgerechten Abwägung zwischen ökologischen und ökonomischen Interessen sowie unter Würdigung lokaler Belange ist **ein solcher Weg aber notwendig**.	
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/3**	
Stellungnahme vom 25.02.2008, hier: Anlage, Vortext und 1. Teil **Stellungnahme der Rechtsanwälte Dr. Hüting und Dr. Hopp** **Zulässigkeit einer Außerachtlassung gesetzlicher Abwägungsspielräume bei der Auswahl von Sondierungsbereichen für den Rohstoffabbau im Rahmen der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf** **erstellt am: 25.02.2008**	**Ausgleichsvorschlag** Die Ausführungen in der Anregung A/413/3 (hier: Vortext und 1. Teil der Anlage zur Stellungnahme vom 25.02.2008) werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hier nicht um Anregungen und Bedenken, so dass falsche Darstellungen nicht korrigiert werden müssen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
1. Teil **Einleitung** **A.** **Sachverhalt**	Ungeachtet dessen soll an dieser Stelle zu den nebenstehenden Ausführungen aber zumindest klargestellt werden, dass die aktuellen Ziele des Regionalplans zur Rohstoffsicherung derzeit (Stand 28.03.2008) von keinem Gericht in einem rechtskräftigen Urteil als rechtswidrig eingestuft worden sind (schon gar nicht vom OVG oder dem BVerwG). Die 51. Änderung zielt primär auf eine Optimierung der Rohstoffsicherungsziele im Regionalplan und in dem Zuge können auch etwaige rechtliche Risiken beseitigt werden.
Der für den Regierungsbezirk Düsseldorf aufgestellte Gebietsentwicklungsplan 1999 (GEP 99) wurde von der Landesregierung nur unter Auflagen genehmigt und durch mehrere Urteile des Nordrhein-Westfälischen Oberverwaltungsgerichts für rechtswidrig erklärt. Unter anderem rügte dieses Gericht mit Urteil vom 24.05.2006 das Fehlen einer im Landesentwicklungsplan (LEP) vorgeschriebenen Karte, in der die Reservegebiete für den Abbau nicht energetischer Bodenschätze dargestellt sind *- LEP, C. IV. 2.2.3, S. 56; vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006 – 20 A 1612/04 –, zitiert nach Juris -.* Die vom Regionalrat Düsseldorf beabsichtigte 51. Änderung des GEP 99, der nunmehr als „Regionalplan“ bezeichnet wird, zielt darauf, die von der Rechtsprechung festgestellten Rechtsmängel zu beseitigen. Insbesondere soll in den Regionalplan eine „Erläuterungskarte Rohstoffe“ aufgenommen werden, in der „Sondierungsbereiche“ für künftige Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt werden. Im Hinblick auf diese Sondierungsbereiche soll in Kapitel 3.12 Ziel 1 Nr. 9 GEP 99 folgende Festlegung hinzugefügt werden: *„(9) Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion war. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe.* *Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raum-*	Zur Thematik der „Außerachtlassung“ wird festgestellt, dass die planerisch abwägend, festgelegten Ausschlusskriterien generell nur als regelmäßige Ausschlussbereiche angesehen wurden, von denen in begründeten Fällen im Rahmen der weiteren Abwägung abgewichen werden konnte und auch abgewichen wurde. Insofern erscheint bereits die Fragestellung der juristischen Stellungnahme als sehr fragwürdig. Die zitierte Passage des Ziels 1 Nr. 4 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans ist gegenüber dem derzeit gültigen Stand unverändert und keinesfalls eine veränderte Neufassung. Im Rahmen der 51. Änderung soll die Passage jedoch um einen weiteren Satz ergänzt werden. Ferner wird festgestellt, dass die juristische Stellungnahme offenbar nur auf einer nicht von der Bezirksplanungsbehörde erstellten Zusammenfassung bzgl. der 51. Änderung – welche Fassung ist unklar - und einer Stellungnahme des Wirtschaftsverbandes beruht!

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
bedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind". *- Entwurf der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und Gewinnung, Stand: 11.01.2008, 2. Fassung (im Folgenden: Änderungsentwurf), S. 2 -.* Bei der Entscheidung über die Ausweisung künftiger BSAB wären künftig eine Reihe von fachgesetzlichen Schutzgebieten als Ausschlussbereiche zu betrachten. Nach dem Änderungsentwurf wäre nämlich bei der Entscheidung über künftige BSAB u.a. folgende Kriterien zu berücksichtigen: *„Die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, Bereichen mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft ...".* *- Änderungsentwurf, S. 3 -.* Bei der Auswahl der Sondierungsbereiche sind die vorgenannten Gebiete bereits auf der ersten Prüfungsstufe ausgeschlossen worden. Eine Ausweisung von Sondierungsbereichen in diesen Gebieten erfolgte nur ausnahmsweise, wenn sich bei einer Einzelfallprüfung Besonderheiten ergaben, aufgrund derer nach Auffassung des Regionalrats eine „Abweichung" von dem grundsätzlichen Ausschluss erlaubt werden konnte *- Entwurf des Umweltberichts, S. 34 -.*	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Außerachtlassung der o.g. Gebiete bei der Auswahl der Sondierungsbereiche stand nach der Begründung des Umweltberichts anfänglich unter dem Vorbehalt der Prüfung, ob bei einem solchen Vorgehen „quantitativ hinreichende nicht konfliktreiche Bereiche für Sondierungsbereiche“ verbleiben. Da der Regionalrat zu der Auffassung gelangt ist, dass diese Frage zu bejahen sei, wurde dieser Vorbehalt im Laufe des Planungsprozesses jedoch aufgehoben *- Entwurf des Umweltberichts, S. 34 -.* Darüber hinaus sollen mit der 51. Änderung des GEP 99 die Festlegungen zu den Ausschlusswirkungen der festgelegten Abgrabungsbereiche neu gefasst werden. Nach dem Änderungsentwurf soll diesen Bereichen grundsätzlich eine strikte Ausschlusswirkung zukommen. Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 des GEP 99 soll künftig wie folgt gefasst werden: *„(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen.“* *- Änderungsentwurf, S. 1 -*. Diese Ausschlusswirkung soll durch die Neufassung des Kapitels 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des GEP 99 für Erweiterungen vorhandener Abgrabungsbereiche (Erweiterungsvorhaben) eingeschränkt werden. Die Ausschlusswirkung soll nach dieser beabsichtigten Festsetzung dann nicht gelten, wenn der Vorhabensbereich sich an einen im Regionalplan dargestellten BSAB anschließt, durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende Erweiterungen insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb einer BSAB-Darstellung zugelassen werden und die Erweiterung von einem Unternehmen beantragt wird, das im Jahre 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf der Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat. Eine Zulassung eines Erweiterungsvorhabens außerhalb der festgelegten BSAB setzt jedoch zudem voraus, dass das Abgrabungsvorhaben	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
„nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 100 m um Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder – sofern die Gebiete, zu denen der Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind – in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 m um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft“ *- Änderungsentwurf, S. 1 -* liegt. Zu einer Vorgängerfassung des o.g. Änderungsentwurfs hat bereits eine 1. Planauslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden. Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens hat u.a. unser Mandant, der Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. (WVB) unter dem 25.09.2007 eine ablehnende Stellungnahme zu dem seinerzeitigen Planentwurf eingereicht. **B.** **Aufgabenstellung** Unser Mandant hat uns vor diesem Hintergrund gebeten, kurzfristig eine Stellungnahme zu der Frage zu erstellen, ob in einem Regionalplan Kriterien für die Darstellung von Sondierungsbereichen aufgestellt werden können, die teilweise Abwägungsmöglichkeiten, die die einschlägigen Gesetze und Verordnungen vorsehen, außer Acht lassen. **C.** **Unterlagen** Zur Bearbeitung dieser Aufgabenstellung wurden uns folgende Unterlagen zur	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Verfügung gestellt: - eine vom Geschäftsführer des WVB Herrn Rechtsanwalt Fischer erstellte Zusammenfassung zur 2. Besprechung zur 51. Regionalplanänderung im Regierungsbezirk Düsseldorf, 05.02.2008 - Stellungnahme des WVB zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25.09.2007,	
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/4**	
Stellungnahme vom 25.02.2008, hier: 2. Teil der Anlage bis zum Ende von „A." **2. Teil** **Stellungnahme** Die im vorliegenden Änderungsentwurf vorgesehene Behandlung bestimmter Gebiete als Ausschlusszonen für die Festlegung von BSAB ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder mit den allgemeinen Vorgaben für die regionalplanerische Abwägung (dazu A.) noch – wie anhand mehrerer Gebietstypen gezeigt wird – mit den im Hinblick auf die jeweiligen Gebiete geltenden Bestimmungen vereinbar (dazu B.). **A.** **Allgemeine rechtliche Anforderungen an die regionalplanerische Abwägung** **I.** **Regionalplanerisches Abwägungsmodell** Nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zur Raumordnungsplanung sind Raumordnungspläne auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung zu	**Ausgleichsvorschlag** Es wird zunächst noch einmal klargestellt, dass die Ausschlusskriterien planerisch abwägend festgelegt wurden und die betreffenden Gebiete auch nur als regelmäßige Ausschlussbereiche angesehen wurden, von denen in begründeten Fällen im Rahmen der weiteren Abwägung abgewichen werden konnte und auch abgewichen wurde. Dazu wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A 413/1 (Beginn S.291) verwiesen. Ziele und Grundsätze der Raumordnung, sowie eine Vielzahl andere Belange, wurden hierbei bereits zu Beginn berücksichtigt und diese äußerst umfangreiche Abwägung wurde dann noch über das Beteiligungsverfahren massiv ergänzt. Bereits hier geht die nebenstehende Anregung also von falschen Ausgangsannahmen aus. Ebenso geht die nebenstehende Anregung fälschlicherweise von der Annahme aus, die Ausschlussbereiche wären auf der ersten Reduktionsstufe - und dabei dann auch noch grundsätzlich - angewendet worden. Wie im Umweltbericht dezidiert ausgeführt wurde, ist dies so nicht der Fall gewesen. Zu der in der Anregung gemachten Anmerkung, dass die Behandlung bestimmter Gebiete oder Gebietstypen als Ausschlussgebiete den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zur raumordnerischen Abwägung fremd sei, wird ergänzend

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
erstellen und zu ändern. Nach § 7 Abs. 7 ROG und § 14 Abs. 1 LPlG (NRW) sind im Rahmen der Raumordnungsplanung nicht nur die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen, sondern auch die sonstigen öffentlichen Belange sowie private Belange zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Dem entspricht die Begriffsdefinition der Ziele der Raumordnung, die nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, „vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen“ zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums darstellen. Die Behandlung bestimmter Gebiete oder Gebietstypen als Ausschlussgebiete ist den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben zur raumordnerischen Abwägung hingegen fremd. Vielmehr sind nach § 7 Abs. 7 Satz 4 ROG und § 14 Abs. 5 LPlG beispielsweise auch FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete grundsätzlich in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Auch bei derartigen Schutzgebieten bleibt es somit nach den raumordnungsrechtlichen Vorgaben bei einer Abwägungskonzeption. Der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans liegt hingegen ein grundlegend anderes Verständnis des Umgangs mit aus naturschutzrechtlichen oder sonstigen Gründen (möglicherweise) schutzbedürftigen Flächen zugrunde. Nur im Hinblick auf bereits ausgewiesene BSAB bleibt es danach bei dem bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Abwägungsmodell. Sondierungsgebiete für künftige BSAB sind hingegen grundsätzlich nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen, gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, Bereichen mit besonders schützenswerten Böden, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft darzustellen	auf die einschlägige Rechtsprechung und deren Darlegung in Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes verwiesen (u.a. Urteil des Sächsischen OVG vom 07.04.2005; Az.: 1 D/ 2/03 und Urteil des OVG NRW vom 06.09.2007, Az.: 8 A 4566/04). Soweit die nebenstehenden Anmerkungen als Bedenken gegen die 51. Änderung und die abwägend – vor einer gegebenen Alternativensituation - definierten regelmäßigen (d.h. es gibt Abweichungen) Ausschlussbereiche zu werten sind, wird diesen vor diesem Hintergrund nicht gefolgt. Wie im Umweltbericht ausführlich dargelegt ist, geht der Regionalrat im Übrigen nicht davon aus, dass die Ausschlusskriterien fachgesetzlich oder auf ähnlicher Basis alle zwingend sind und sein planerischer Abwägungsspielraum von vornherein dementsprechend eingeengt ist. Ganz im Gegenteil wird mehrfach betont (und z.B. im mittleren Absatz auf der S. 47 des Umweltberichtes verdeutlicht), dass im Rahmen einer regionalplanerischen Abwägung mit der 51. Änderung – insb. angesichts der gegebenen Alternativensituation - ein höheres Schutzniveau und weitergehende planerische Ziele angestrebt werden, als sie rein fachrechtlich erreichbar wären. In der nebenstehenden Anregung wird dem Anschein nach die Natur der Regionalplanung verkannt, d. h. dass diese keine Fachplanung ist. Den Belangen der Rohstoffgewinnung trägt die 51. Änderung in jedem Fall in der vorgenommenen Abwägung hinreichend Rechnung und auch die Situation bezüglich der Rohstoffvorkommen wurde hinreichend berücksichtigt. Bezüglich seltener Rohstoffe übersieht die nebenstehende Anregung ferner, dass bei solchen Rohstoffen von vornherein – schon vor der Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach der eine erneute Abwägung erfolgte - die Ausschlusskriterien nicht wie z.B. bei Kies/Kiessand angewendet wurden und eine Einzelfallbetrachtung unberührt blieb. Das Vorgehen bei der 51. Änderung ist auch in Bezug auf seltenere Rohstoffe wie Kalkstein/Dolomit sachgerecht. Für ergänzende Angaben zu den in der Anregung genannten Themen wird ferner auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 verwiesen (Beginn S. 291). Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Syn-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- Änderungsentwurf, S. 3, beabsichtigte Neufassung des Kapitels 3.12, Ziel 1, Erläuterung -. Für diese Vielzahl als schutzbedürftig betrachteter Gebietstypen wäre bei Umsetzung des vorliegenden Änderungsentwurfs künftig eine Ausweisung von Sondierungsgebieten grundsätzlich ausgeschlossen und zwar unabhängig von - der tatsächlichen Schutzbedürftigkeit des Gebietes und - dem Vorliegen einer Beeinträchtigung des Gebietes. Ein solches Vorgehen begegnet grundsätzlichen Bedenken, weil die einer Regionalplanung zugrunde zu legende planerische Abwägung nach den oben zitierten Vorschriften der §§ 7 Abs. 7 Satz 3 ROG, 14 Abs. 1 Satz 2 LPlG dem Gebot der Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung sowie der sonstigen erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, die durch die Planung berührt werden, unterliegt. Das bedeutet insbesondere, dass die Intensität der Auswirkung einer Planung auf die planungsbetroffenen Belange zu ermitteln ist, die abwägungsrelevanten Belange vollständig in die Abwägung einzubeziehen, mit einem zutreffenden Gewicht in der Abwägung berücksichtigt und derart mit anderen Belangen abgewogen werden müssen, dass das Ergebnis der Abwägung nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der abwägungsrelevanten Belange steht. Schon diese allgemeinen Anforderungen an eine rechtmäßige Abwägungsentscheidung lassen sich mit einem pauschalen Ausschluss weiter Teile der Region für die Festlegung von Sondierungsbereichen praktisch nicht erfüllen. Das gilt schon für die Anforderung einer korrekten Ermittlung der Auswirkungen einer Planung: Welche Auswirkungen die Festlegung von Konzentrationszonen für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze hat, lässt sich nur korrekt ermitteln, wenn die Lagerstätten nach Quantität und Qualität flächendeckend ermittelt und diese Ermittlung vollständig in der Erarbeitung der Regionalplanänderung berücksichtigt worden ist. Einer solchen flächendeckenden Berücksichtigung steht aber ein Vorgehen, bei dem ganze Gebietsteile auf der ersten Prüfungsstufe der Auswahl von Sondierungsgebieten grundsätzlich ausgeschlossen werden, entgegen.	opsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend zur Gesamtanregung festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Darüber hinaus lässt die intendierte Vorgehensweise disproportionale Abwägungsergebnisse erwarten. In der Begründung der beabsichtigten Planänderung sind Schutzgebiete genannt, in denen ein Rohstoffabbau keine Beeinträchtigung naturschutzbezogener Ziele erwarten lässt *- Entwurf des Umweltberichts, S. 49 -.* Dennoch wäre selbst in einem solchen Fall die Ausweisung eines Sondierungsbereiches in der Regel ausgeschlossen, obwohl keine Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen zu erwarten ist. Die dargestellten Bedenken werden auch nicht dadurch ausgeräumt, dass der Regionalrat nach dem Entwurf des Umweltberichts in einer „Einzelfallprüfung“ geprüft hat, ob sich „Besonderheiten“ ergaben, aufgrund der auf der regionalplanerischen Ebene der Sondierungsbereichsfestlegung eine „Abweichung“ erlaubt werden konnte oder hätte erlaubt werden können *- vgl. Entwurf des Umweltberichts, S. 34 -.* Gerade diese Ausführungen lassen erkennen, dass der Regionalrat die Struktur der bei der Auswahl der Sondierungsbereiche vorzunehmenden planerischen Entscheidung verkannt hat. Anders als nach dem Abwägungsgebot gefordert, geht der Regionalrat erkennbar von einem grundsätzlichen Verbot aus, Sondierungsbereiche innerhalb der o.g., von ihm als schutzwürdig betrachteten Gebiete festzulegen, und sieht die Festlegung von Sondierungsbereichen innerhalb der genannten Gebiete als eine einzelfallbezogene Abweichungsentscheidung (etwa einer Zielabweichung oder bauplanungsrechtlichen Befreiung vergleichbar) an. Mit diesen vom Regionalrat angenommenen Regel-Ausnahmeverhältnis wird jedoch die aufgrund des Abwägungsgebotes erforderliche umfassende planerische Auswahl der Sondierungsbereiche unzulässigerweise verkürzt. Der Regionalrat geht von einer Einengung seines planerischen Abwägungsspielraums aus, die sich jedoch aus den rechtlichen Vorgaben zur Regionalplanung in keiner Weise ergibt. Durch dieses Vorgehen sind daher Abwägungsdefizite vorprogrammiert. Außerdem führt die rechtsirrige Annahme eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu einer strukturellen Überbewertung der mit den Belangen der langfristigen Rohstoffsicherung und des geordneten Ab-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
baus von Rohstoffen konkurrierenden Belangen, die zwangsläufig zu disproportionalen Abwägungsergebnissen führen wird. Darüber hinaus birgt der pauschale Ausschluss von Sondierungsbereichen nach den im Änderungsentwurf vorgesehenen gebietsbezogenen Ausschlusskriterien gerade bei Lagerstätten mit besonders hochwertigen Rohstoffen die Gefahr unangemessener Abwägungsergebnisse. Wenn ein Rohstoff in einer bestimmten Qualität im Regierungsbezirk oder sogar bundesweit nur an wenigen Stellen vorhanden ist, ist die langfristige Sicherung und der geordnete Abbau dieses Rohstoffs ein Belang von so hohem Gewicht, dass er sogar gravierende Beeinträchtigungen anderer Belange, z.B. des Landschaftsschutzes zu überwiegen vermag. Auch in diesem Fall würde das vom Regionalrat beabsichtigte pauschale Ausschlusskonzept jedoch eine Ausweisung von Sondierungsbereichen in aller Regel verhindern. Diese Beispiele belegen, dass die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans vorgesehene Vorgehensweise, Sondierungsgebiete nur außerhalb eines nach starren Gebietsmerkmalen aufgestellten Katalogs von Gebietstypen zuzulassen, schon wegen der allgemeinen Anforderungen an raumordnerische Abwägungsentscheidungen sehr problematisch ist.	
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/5**	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008, hier: Teil A II des 2. Teils der Anlage</u> **II.** **Landesplanerische Vorgaben zum Rohstoffabbau** Die Auswahl von Sondierungsgebieten unter Außerachtlassung gesetzlicher Abwägungsspielräume ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit den raumordnerischen Festlegungen auf Landesebene vereinbar.	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** **Zu II.1.** Die <u>Intentionen des LEPro</u> den Belangen der Rohstoffgewinnung über die Passagen zu Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und der Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe hinreichendes Gewicht (das Wort Abwägungsvorrang ist hier irreführend) zuzumessen, wird durch die 51. Änderung – und auch zuvor durch die Aufstellung des Regionalplans - ausreichend berücksichtigt. Hierzu wird vertiefend insbesondere auf die Aussagen zum Flächenumfang/Mengengerüst in den Angaben in der rechten Synopsenspalte unter

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
1. Abwägungsvorrangklausel des § 18 LEPro Regionalpläne sind gemäß § 19 Abs. 1 LPlG „auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes“ zu erarbeiten. Auf der Grundlage dieser Festlegungen auf Landesebene sind die regionalen Ziele der Raumordnung für die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festzulegen. Für die regionalplanerische Abwägung (oben I.) enthält § 18 LEPro die Vorgabe, dass den Belangen der Rohstoffsicherung und des geordneten Abbaus von Rohstoffen ein herausgehobenes Gewicht zukommt. Nach dieser Festlegung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Flächen betreffen, unter denen sich für die gewerbliche Wirtschaft oder die Energiewirtschaft nutzbare Rohstofflagerstätten befinden, „die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe besonders zu berücksichtigen und dementsprechend in die Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse untereinander sowie insbesondere mit den Erfordernissen des Städtebaus, des Verkehrs, der Wasserwirtschaft, der Landschaftsentwicklung, der Erholung und des Umweltschutzes einzubeziehen“. Aus dem Wortlaut dieser landesplanerischen Festlegung, nach dem die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit mineralischer Rohstoffe „besonders“ zu berücksichtigen sind, ergibt sich, dass diese Belange mit einem relativen Vorrang vor konkurrierenden Belangen versehen werden. Daraus folgt, dass die mit den Belangen der Rohstoffsicherung und des geordneten Rohstoffabbaus konkurrierenden Belange, z.B. solche der Siedlungsentwicklung, der Erholung oder des Umweltschutzes, ihrerseits von besonderem Gewicht sein müssen, um sich gegenüber den Belangen der Sicherung mineralischer Rohstoffe durchzusetzen *- dazu näher: Hüting/Hopp, Kompetenzen und Pflichten der Regionalräte in der Gebietsentwicklungsplanung, Münster 2004, S. 48 ff. -.* Das beabsichtigte Vorgehen des Regionalrats Düsseldorf, bei der Auswahl von Sondierungsgebieten bestimmte als schutzwürdig betrachtete	„Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/6 (insb. Passage ab S. 30) verwiesen. In diesem Kontext ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Sicherung von BSAB und Reservebereichen zeitlich weit über dem Zeitraum liegt, in dem der Regionalplan nach der früheren Vorgabe hätte fortgeschrieben müssen. Durch die Vorgaben für die entsprechenden Bereiche hat die Rohstoffgewinnung im Regionalplan – im Übrigen auch schon bereits alleine durch die BSAB – sogar ein deutlich erhöhtes Gewicht. Im Gesamtsystem des Regionalplans werden insofern bereits über die BSAB und zusätzlich nun auch über die Sondierungsbereiche die im § 18 LEPro in einem raumordnerischen Grundsatz (nicht Ziel) genannten Rohstoffsicherungsaspekte in Relation zu wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und anderen Aspekten mehr als hinreichend einbezogen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auch zu anderen Themen im LEPro Aussagen enthalten sind, die recht weitgehende Forderungen enthalten. So steht in § 17 (auch ein Grundsatz) beispielsweise, dass landwirtschaftliche Flächen und Wald unter Berücksichtigung einiger anderer Aspekte als Freiflächen erhalten bleiben sollen. Auch der Grundsatz in § 27(1)b LEPro nennt bezüglich der ländlichen Bodenordnung einige Aspekte, denen insbesondere Rechnung zu tragen ist und zählt dabei nicht die Rohstoffgewinnung auf. Insofern sind die nebenstehenden Aussagen zur besonderen Bedeutung der Rohstoffsicherung zu relativieren. Die 51. Änderung räumt allen Belangen ein angemessenes Gewicht ein. Zum Vorwurf des angeblichen Ausschlusses bestimmter Bereiche „von vornherein“ und ohne Abwägung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A 413/1 (Beginn S.291) verwiesen. **Zu II.2** Zur Thematik des Flächenumfang/Mengengerüst wird auf die Angaben unter Ausgleichsvorschlag in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 (insb. Passage ab S. 30) verwiesen. Hingewiesen wird jedoch darauf, dass in der nebenstehende Anregung Zahlen aus einem OVG-Urteil von 2006 und – ohne Quelle – eine weitere Zahl von 18 Jahren zitiert werden, statt der aktuellen Zahlen, die in Abschnitt 3.2.4 des

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Gebiete von vornherein auszuschließen, ist unseres Erachtens mit dem in § 18 LEPro konstituierten relativen Abwägungsvorrang der Belange der Rohstoffsicherung und des geordneten Rohstoffabbaus nicht vereinbar. Der in § 18 LEPro verankerte relative Abwägungsvorrang setzt zwingend voraus, dass eine Abwägung unter Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus überhaupt stattfindet. Wenn hingegen, wie vom Regionalrat Düsseldorf nunmehr beabsichtigt, für weite Teile des Plangebietes eine solche Abwägung ausgeschlossen ist, läuft der auf Landesebene zwingend vorgegebene Abwägungsvorrang der Belange der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus in einem erheblichen Teil des Plangebietes leer. Dies ist mit § 18 LEPro nicht vereinbar.	Umweltberichtes angegeben sind. Zu raumordnerisch bindenden Angaben unter „Ziele“ (ohne Jahreszahlen!) im LEP einerseits und Erläuterungen des LEP andererseits wird auf die Angaben unter Ausgleichsvorschlag in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 (insb. Passage ab S. 27) verwiesen. Hervorzuheben ist im Übrigen, dass auch der Autor der nebenstehenden Anregung bezüglich der Ausführungen zu 50 Jahren und der Interpretation von Erläuterungen (nicht Angaben unter „Ziele“) sehr vorsichtig ist und insb. die Formulierung „lässt sich argumentieren“ wählt! Die Zahl 50 taucht im Übrigen selbst in den betreffenden Erläuterungen des LEP nicht auf.
2. Langfristige Sicherung Die vom Regionalrat Düsseldorf beabsichtigte Auswahl von Sondierungsgebieten für den Rohstoffabbau anhand starrer Ausschlusskriterien ist außerdem nicht mit den landesplanerischen Vorgaben zur langfristigen Rohstoffsicherung zu vereinbaren. Aus den Festlegungen und Erläuterungen des LEP zur Sicherung heimischer Bodenschätze *- vgl. LEP C., IV. -* lässt sich der konzeptionelle Ansatz entnehmen, für eine langfristige Sicherung der Lagerstätten und der Ordnung der Gewinnung von Rohstoffen zu sorgen *- OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006 – 20 A 612/04 –, zitiert nach Juris, Rn. 83 -.* Für die Festlegung von *BSAB* im Regionalplan ist nach dem Plansatz C. IV. 3.6 LEP ein Planungszeitraum von 25 Jahren zugrunde zu legen. Von diesem Konzept weicht der GEP 1999 deutlich ab, weil er lediglich auf ei-	Die Bereichsauswahl trägt dem Rohstoffbedarf und der Rohstoffsicherung in der gesamten Region – inkl. Entfernungsaspekten - hinreichend Rechnung. Auch hierzu wird weiterführend auf die Angaben unter Ausgleichsvorschlag in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 (insb. Passage ab S. 30) verwiesen sowie zur Systematik auf die Angaben unter Ausgleichsvorschlag in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/113/2 (Beginn S. 72). **Zu II.3.** Zur Thematik der Qualität wird auf die Angaben unter Ausgleichsvorschlag in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 (Passage auf S. 35) verwiesen. Bezüglich seltener Rohstoffe wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A 413/4 (S. 344)verwiesen. **<u>Fazit</u>** Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend zur Gesamtanregung festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umwelt-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nem Planungszeitraum von 14 bis 16 Jahren beruht *- vgl. OVG Münster, a.a.O., Rn. 81 -.* An diesem Planungszeitraum ändert sich durch die beabsichtigte 51. Änderung nichts, weil diese lediglich weitere Sondierungsbereiche vorsieht. Dadurch, dass im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf nunmehr beabsichtigt ist, große Teile des Plangebietes von jedem Rohstoffabbau auszuschließen, kann zudem unverändert keine ausreichende flächenmäßige Ausweisung von *Sondierungsbereichen* erreicht werden. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die in der Erläuterungskarte dargestellten Sondierungsbereiche keine im Sinne der Vorgaben des LEP langfristige Versorgungssicherheit gewährleisten, sondern schon nach den Angaben der Bezirksregierung Düsseldorf lediglich die Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von maximal 18 Jahren decken *- WVB, Stellungnahme vom 25.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, S. 19 -.* Dies dürfte mit den Festlegungen des LEP zum Versorgungszeitraum nicht vereinbar sein. Zwar wird im Plansatz C. IV. 3.6 LEP ausdrücklich nur auf die BSAB Bezug genommen. Da bereits die Ausweisung der BSAB eine Versorgungssicherheit für 25 Jahre gewährleisten soll, lässt sich jedoch argumentieren, dass zumindest diese Zeitspanne auch für die Reservegebiete gilt, weil diese der Fortschreibung der BSAB dienen. Vor diesem Hintergrund lässt sich argumentieren, dass für die Reservegebiete ein Zeithorizont von zumindest weiteren 25 Jahren, somit zusammen mit den BSAB von insgesamt mindestens 50 Jahren zugrunde zu legen ist *- Christner/Pieper, Bedeutung und Stellenwert „nachhaltiger Entwicklung“ bei der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, Berlin 2001, Seite 113 -.* Die im Zuge der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans vorge-	berichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nommene Auswahl von Sondierungsgebieten erfolgte zudem nicht, wie nach dem vom LEP vorgegebenen Konzept der langfristigen Sicherung gefordert, auf der Grundlage einer flächendeckenden und umfassenden Ermittlung der Lagerstättenquantität und Rohstoffqualität, sondern aufgrund von Interessensbekundungen der abbauwilligen Unternehmen. Da es durchaus Gebiete geben mag, unter denen sehr mächtige und qualitativ hochwertige Rohstofflagerstätten liegen, ohne dass Private davon Kenntnis haben, kann dieses Vorgehen dazu führen, dass ein Teil der besonders abbauwürdigen Rohstofflagerstätten nicht als Sondierungsgebiete ausgewiesen wird, weil es insoweit an Interessensbekundungen fehlt. Außerdem birgt die Orientierung an Interessensbekundungen das Risiko, dass der Regionalrat in einer vorwiegend einzelfallbezogenen Betrachtungsweise den kurz- und mittelfristigen Abbaubedarf von verschiedenen Unternehmen deckt, ohne den Rohstoffbedarf und die Rohstoffsicherung in der gesamten Region im Blick zu haben. Damit ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass die beabsichtigte Auswahl von Sondierungsbereichen für den Rohstoffabbau anhand eines starren Katalogs von Tabuzonen ohne Abwägungsmöglichkeit mit dem im LEP vorgegebenen Erfordernis einer langfristigen Versorgungssicherheit nicht zu vereinbaren ist. Die Festlegung derartiger Sondierungsbereiche wäre damit voraussichtlich unwirksam. **3. Auswahl von Sondierungsgebieten anhand der Qualität der Lagerstätten** Nach dem Ziel C. IV. 2.1 LEP ist bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen neben der Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten auch die „Rohstoffqualität“ zu berücksichtigen. Diesem auf Landesebene vorgegebenen Ziel der Raumordnung entspricht das geplante Vorgehen des Regionalrats nicht, weil der Ausschluss bestimmter Gebiete für die Festlegung von Sondierungsbereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe eine Berücksichtigung der Qualität des in der jeweiligen Lagerstätte vorhandenen Rohstoffs weitgehend ausschließt. Dies beruht darauf, dass die starren gebietsbezogenen Ausschlusskriterien auf eine einer Abwägung vor-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
gelagerten Ebene eingreifen, so dass in allen als Tabuzonen behandelten Gebieten die Qualität des in einem solchen Gebiet vorhandenen Rohstoffs unerheblich ist. Selbst wenn ein Rohstoff in einer sehr seltenen Qualität vorhanden sein sollte, z.B. hochreiner weißer Quarzkies, bliebe diese besondere Rohstoffqualität bei der Auswahl der Sondierungsgebiete grundsätzlich unberücksichtigt. Dieses ist mit den auf Landesebene vorgegebenen Zielen der Raumordnung nicht vereinbar. Diese Bedenken werden auch nicht dadurch ausgeräumt, dass die Auswahl von Sondierungsbereichen anfangs unter dem Vorbehalt stand, dass insbesondere für seltene Rohstoffarten „quantitativ hinreichende nicht konfliktreiche Bereiche für Sondierungsbereiche verbleiben“ *- Entwurf des Umweltberichts, S. 34 -.* Aus diesen Ausführungen des Umweltberichts wird nämlich deutlich, dass das Erfordernis einer Sicherung seltener Rohstoffvorkommen lediglich pauschal und am Ende des zur Auswahl der Sondierungsbereiche führenden Verfahrens berücksichtigt worden ist. Ein solches Vorgehen genügt nicht den für die Regionalplanung geltenden Anforderungen des Abwägungsgebotes, weil dieses eine flächendeckende und intensive Prüfung der qualitativen und quantitativen Bedeutung jeder Rohstofflagerstätte von überörtlicher Bedeutung verlangt.	
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/6**	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008, hier: Teil A III des 2. Teils der Anlage</u> **III.** **Anforderungen an die Festlegung von Konzentrationszonen** Die beabsichtigte Festlegung von Reservegebieten ist unseres Erachtens auch nicht mit den in der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an eine recht-	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** **Vortext** Zur Thematik des Flächenumfang/Mengengerüstes und der Vorrangwirkung wird auf die Angaben unter Ausgleichsvorschlag in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 (insb. Passage ab S. 30) verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
mäßige Festlegung von Konzentrationszonen zu vereinbaren. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob das im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vorgesehene Konzept dem Erfordernis eines gesamträumlichen Planungskonzeptes genügt (dazu 1.). Jedenfalls fehlt es unseres Erachtens an einer substantiellen Ausweisung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau (dazu 2.). **1. Gesamträumliches Planungskonzept** Nach dem Änderungsentwurf soll Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 9 des Regionalplans so gefasst werden, dass die Inanspruchnahme von Sondierungsbereichen für künftige BSAB für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen unzulässig ist, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind *- Änderungsentwurf, S. 2 -.* Schon der Festlegung von Sondierungsbereichen für künftige BSAB soll also nach den Vorstellungen des Plangebers eine außergebietliche Ausschlusswirkung zukommen. Insoweit wären Sondierungsbereiche Eignungsgebieten (§ 13 Abs. 5 LPlG; vgl. auch § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 ROG) sowie Darstellungen von Konzentrationszonen in Flächennutzungsplänen (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) vergleichbar. Eine derartige Ausschlusswirkung genügt nach der Rechtsprechung nur dann den Anforderungen des Abwägungsgebotes, wenn sie auf „einer schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeption“ beruht *- BVerwG, Urteil vom 13.03.2003 – 4 C 4/02 –, NVwZ 2003, 738 ff. (739) -.* Dieses Erfordernis folgt daraus, dass sich eine Ausschlusswirkung für bestimmte Nutzungen in Teilen des Plangebietes nur rechtfertigen lässt, wenn sich die betreffende Nutzung an anderer Stelle gegenüber den jeweils konkurrierenden Nutzungen durchsetzen wird	**Zu III.1** Bezüglich des zweiten Absatzes unter III.1. wird in der nebenstehenden Stellungnahme verkannt, dass es sich bezüglich der Sondierungsbereiche um eine innergebietliche, nicht um eine außergebietliche Ausschlusswirkung handelt, wenn formuliert wird, dass die Inanspruchnahme von Sondierungsbereichen für künftige BSAB für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen unzulässig ist, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind. Soweit hiermit jedoch eigentlich der Auswahlprozess für die Sondierungsbereiche gemeint wäre, würde die vorliegende Planungskonzeption unter Berücksichtigung des Regelungsinhaltes auch den Anforderungen genügen, die im Hinblick auf Konzentrationszonen erforderlich wären. Zum Status der Sondierungsbereiche wird ansonsten auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/205/5 (Beginn 252) der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 25.02.2008 verwiesen. Den Bedenken bezüglich der drei Städte aus dem Regierungsbezirk, die Teil der regionalen Planungsgemeinschaft sind wird nicht gefolgt. Der entsprechende Planungsraum kann derzeit nicht durch den Regionalrat beplant werden, aber dies ist für die BSAB-Vorrangwirkung außerhalb der drei Städte auch nicht erforderlich. Ergänzend wird zur Planungsgemeinschaft zunächst auf die hinreichenden Angaben zu der Thematik in Abschnitt 1.5 des Umweltberichtes hingewiesen. Sofern es in den drei Städten noch Abgrabungen oder Abgrabungsinteressen geben sollte, die hier nicht bekannt sind, haben sie nach hiesiger Einschätzung keinen relevanten Einfluss auf den Gesamtrohstoffmarkt in der Region, da es sich allenfalls um sehr kleine Größeordnungen handelt wird, denn bei der erfolgten genaueren Betrachtung der drei Städte drängten sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Restriktionen keine realistischen größeren Abgrabungsoptionen auf. Im Übrigen findet ein inhaltlicher Austausch zwischen der Bezirksregierung und der regionalen Planungsgemeinschaft zum regionalen FNP statt, wenngleich dies nicht für die nebenstehend angesprochene Thematik bei der 51. Änderung relevant ist

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
- BVerwG, a.a.O. -. Eine abwägungsfehlerfreie Festlegung von Konzentrationszonen ist somit nur möglich, wenn die Standortbedingungen im gesamten Planungsraum flächendeckend und intensiv ermittelt werden. An der Erfüllung dieser Voraussetzungen bestehen bei der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf schon deshalb Zweifel, weil ein Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf, der den Planungsraum darstellt, wegen der Bildung einer regionalen Planungsgemeinschaft zur Aufstellung eines regionalen Flächennutzungsplans bei der Ermittlung geeigneter Sondierungsbereiche von vornherein außer Betracht geblieben ist. Wegen der Notwendigkeit einer langfristigen Sicherung von Rohstofflagerstätten kann jedoch in rechtlicher Hinsicht der Teil des Plangebietes, für den die regionale Planungsgemeinschaft zwischen den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mühlheim a. d. Ruhr und Oberhausen gegründet worden ist, nicht außer Betracht bleiben, weil eine solche Planungsgemeinschaft lediglich vorübergehend, nämlich für den Zweck der Aufstellung eines regionalen Flächennutzungsplans gebildet wird. Es ist daher erforderlich, eine enge Koordination zwischen dem regionalen Flächennutzungsplan und der Änderung des Regionalplans auch im Hinblick auf die Sicherung und den geordneten Abbau des Rohstoffabbaus vorzunehmen. Eine solche Koordination lässt der vorliegende Änderungsentwurf nicht erkennen. Unabhängig davon dürfte es an einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept auch deshalb fehlen, weil in dem Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf durch die Anwendung eines umfassenden Katalogs von Ausschlussbereichen weite Teile des Plangebietes bereits in der ersten bereichsbezogenen Prüfstufe ausgeschlossen worden sind *- Entwurf des Umweltberichts, S. 34 -.* Sofern in einem Gebietsteil eines der Ausschlusskriterien erfüllt war, z.B. ein FFH-Gebiet oder ein ASB inklusive einer 300 m Umgebungszone vor-	Zum Vorwurf des angeblichen Ausschlusses bestimmter Bereiche „von vornherein“ und ohne Abwägung wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A /413/1 (insb. S. 297 und S. 303) verwiesen. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen zur Thematik des gesamträumlichen Planungskonzeptes in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 (A/170/8, Beginn S. 164) verwiesen. Ebenso wird zur Frage der Bereichsauswahl auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 113 vom 16.04.2007 verwiesen (A/113/2; Beginn S. 72). Wie der Gesamtbereichstabelle zu entnehmen ist, wurde die Ermittlung zu den Interessensbereichen keineswegs immer abgebrochen, nachdem bereits ein Ausschlussgrund ermittelt worden war. Daher sind bei sehr vielen Interessensbereichen auch mehrere Ausschlussgründe angegeben worden und eine ganze Reihe weiterer Bemerkungen z.B. auch zu Lagerstättenmächtigkeiten oder Hinweise auf weitere betroffene Raumnutzungen. Auch diesbezüglich geht die nebenstehende Stellungnahme von unkorrekten Ausgangsannahmen aus. **Zu III.2** Zur Thematik des Flächenumfang/Mengengerüstes und der Vorrangwirkung wird auf die Angaben unter Ausgleichsvorschlag in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/6 (insb. Passage ab S. 30) verwiesen. Die innergebietliche Durchsetzungskraft bei Sondierungsbereichen kann naturgemäß nicht die gleiche sein, wie bei BSAB, da es sich ja um eine andere Planungskatagerie handelt, für die auch eine eigene textliche Zielvorgabe für den Regionalplan formuliert wurde. Dieses Ziel hat bindende Ziele des LEP für diese Planungskategorie – und nicht irgendeine andere Kategorie wie die BSAB – zu berücksichtigen und die Sondierungsbereiche weisen diesbezüglich eindeutig eine ausreichende innergebietliche Durchsetzungskraft aus. Von einer hinreichenden Eignung der Sondierungsbereiche im Hinblick auf spätere BSAB ist aufgrund der sehr aufwändigen Prüfung zum derzeitigen Zeitpunkt auszugehen. Dabei bleiben jedoch z.B. kleinräumige Veränderungen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lag, wurde von jeder weiteren Ermittlung nach den Planunterlagen offenbar abgesehen. Im Hinblick auf die unter die Ausschlusskriterien fallenden Teile des Plangebietes hat also keine abwägende Ermittlung ihrer Eignung unter Einschluss der Ermittlung der Qualität und Mächtigkeit der jeweiligen Rohstofflagerstätte stattgefunden. Den Anforderungen eines gesamträumlichen Planungskonzeptes ist damit unseres Erachtens nicht genügt. **2. Substanzgebot** Die mit der Festlegung von Konzentrationszonen verbundene außergebietliche Ausschlusswirkung ist darüber hinaus nur dann gerechtfertigt, wenn der mit dem innergebietlichen Vorrang ermöglichten Nutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Bei der regionalplanerischen Steuerung des Rohstoffabbaus durch Konzentrationszonen bedeutet dies, dass das Erfordernis einer substantiellen Ermöglichung von Abgrabungen besteht - *OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006 – 20 A 612/04 –, Juris, Rn. 78; OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003 – 20 A 4257/99 –, Juris, Rn. 90 -.* Dieses Erfordernis hat zwei Komponenten. Zum einen müssen die positiven Ausweisungen eine für die substantielle Nutzung des Raums (hier: des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe) ausreichende räumliche Ausdehnung haben. Zum anderen muss die positive Auswirkung so ausgestaltet werden, dass sie sich gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen auf der selben Fläche durchsetzt. Im Hinblick auf die erste Komponente wurde bereits ausgeführt, dass die vorgesehenen Sondierungsbereiche auch unter Berücksichtigung der festgelegten und beabsichtigten BSAB für eine langfristige Rohstoffsicherung nicht ausreichen werden. Demnach fehlt es an einer Einräumung substantieller Möglichkeiten zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Aus unserer Sicht weisen die vorgesehenen Sondierungsbereiche für den Rohstoffabbau aber auch nicht die von der Rechtsprechung geforderte	auf nachfolgenden Planungsstufen im Rahmen der Parzellenunschärfe des Regionalplans und des Darstellungsmaßstabes der Erläuterungskarte unberührt. Zum Status der Sondierungsbereiche wird ansonsten auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/205/5 (Beginn 252) der Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 25.02.2008 verwiesen. **Fazit** Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend zur Gesamtanregung festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Durchsetzungskraft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen auf. Die bereits dargestellte außergebietliche Ausschlusswirkung der Sondierungsbereiche für mit dem Rohstoffabbau unvereinbare Nutzungen korreliert nämlich nicht mit einer durchsetzungskräftigen Positivausweisung für die vorgesehenen Sondierungsbereiche. Da mit den Sondierungsbereichen lediglich eine künftige Ausweisung von BSAB vorbereitet wird, ist im Zeitpunkt der Planerstellung nicht absehbar, in welchen Sondierungsbereichen später BSAB festgelegt werden und welchen Umfang diese Bereiche haben werden. Anders als in § 7 Abs. 4 ROG rahmenrechtlich und in § 13 Abs. 5 LPlG landesrechtlich vorgegeben, fehlt den Sondierungsbereichen nach der dem vorliegenden Änderungsentwurf zugrundeliegenden Konzeption somit eine strikte Durchsetzungskraft gegenüber mit dem Rohstoffabbau konkurrierenden Nutzungen. Es ist wahrscheinlich, dass sich in einem erheblichen Teil der Sondierungsbereiche mit dem Rohstoffabbau konkurrierende Belange, z.B. des Naturschutzes und der Erholung im Ergebnis durchsetzen und eine Festlegung von BSAB in dem vorgesehenen Sondierungsbereich ganz oder teilweise ausschließen werden. Diese Asymmetrie der Sondierungsbereiche, die durch das Fehlen einer mit der intendierten strikten außergebietlichen Ausschlusswirkung korrelierenden strikten Positivausweisung charakterisiert ist, entspricht den früheren Vorbehaltsgebieten mit Darstellungsprivileg, die vom nordrhein-westfälischen Oberverwaltungsgericht u.a. wegen Verstoßes gegen das Substanzgebot als rechtswidrig erkannt worden sind *- OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003 – 20 A 4257/99 –, Juris, Rn. 85 -.* Die vorgesehene Auswahl von Sondierungsgebieten verstößt somit auch gegen das Gebot, der außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossenen Nutzung des Abbaus oberflächennaher Rohstoffe innerhalb der Sondierungsgebiete hinreichend Raum zu geben.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/6**	
Stellungnahme vom 25.02.2008, hier: Teil A IV des 2. Teils der Anlage **IV.** **Ausnahmemöglichkeit** Den dargestellten Abwägungsmängeln der beabsichtigten Auswahl von Sondierungsbereichen steht auch nicht die im Änderungsentwurf vorgesehene Einschränkung der außergebietlichen Ausschlusswirkung von Abgrabungsbereichen durch Neufassung des Kapitels 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplans entgegen. Zunächst gilt diese Ausnahmebestimmung ohnehin nicht für Sondierungsbereiche, sondern nur für BSAB. Darüber hinaus erfasst sie lediglich bestimmte Erweiterungen vorhandener Abgrabungsbereiche, so dass Neuaufschlüsse von vornherein nicht unter diese Ausnahmeklausel fallen würden. Vor allem ist auch die Zulassung eines Erweiterungsvorhabens außerhalb von dargestellten BSAB im Wesentlichen nach den selben Gebietskriterien ausgeschlossen, die – unseres Erachtens rechtswidrig – bei der Auswahl der Sondierungsbereiche Anwendung gefunden haben. Insbesondere wäre auch diese Ausnahmeklausel nicht anwendbar, wenn das Erweiterungsvorhaben ganz oder teilweise in einem Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich oder GEP, einem ASB mit einer 300 m großen Umgebungszone oder einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft geplant ist. Wegen der weitgehenden Kongruenz der Ausschlusskriterien für die Auswahl von Sondierungsbereichen und die Anwendung der zitierten Ausnahmeregelung lässt diese Ausnahmeregelung die dargestellten Bedenken nicht entfallen. **Zwischenergebnis:** Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass das der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zugrundeliegende Konzept, die Auswahl der Sondierungsbereiche für den Abbau oberflä-	**Ausgleichsvorschlag** Bereits den Bedenken in den vorstehenden Stellungnahmen des Beteiligten, auf die nebenstehend Bezug genommen wird, wird nach Maßgabe der vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschläge“ nicht gefolgt. Es kommt insoweit jedenfalls nicht darauf an, ob die Bedenken durch die anvisierte Sonderregelung entkräftet werden könnten. Den im Zwischenergebnis festgehaltenen Bedenken wird nicht gefolgt. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschläge“ zu den Passagen verwiesen, auf die das Zwischenergebnis gestützt wird. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend zur Gesamtanregung festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
chennaher Rohstoffe anhand eines starren Katalogs von Ausschlussgebieten ohne Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Abwägungsmöglichkeiten vorzunehmen, mit dem für die Regionalplanung vorgeschriebenen Abwägungsmodell, den im Landesentwicklungsprogramm und im Landesentwicklungsplan enthaltenen Zielen zur langfristigen Sicherung und zum geordneten Abbau von Rohstoffen sowie mit den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für eine abwägungsfehlerfreie Festlegung von Konzentrationszonen nicht zu vereinbaren ist.	
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/7**	
Stellungnahme vom 25.02.2008, hier: Teil B des 2. Teils der Anlage **B.** **Bedenken gegen einzelne als Ausschlusszonen betrachtete Gebietstypen** Nachdem die Untersuchung gezeigt hat, dass grundlegende rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der vom Regionalrat Düsseldorf geplanten Auswahl von Sondierungsbereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bestehen, wird im Folgenden auf den Ausschluss einzelner Gebietstypen anhand der Beispiele der FFH- und Vogelschutzgebiete (dazu I.), der Wasserschutzzonen und Wasserreservegebieten (dazu II.) sowie der Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot (dazu III.) eingegangen. **I.** **Ausschluss von FFH- und Vogelschutzgebieten** Aus der vorliegenden Entwurfsfassung des Umweltberichts ergibt sich, dass bei der Auswahl von Sondierungsbereichen u.a. FFH-Gebiete und gemeldete euro-	**Ausgleichsvorschlag** **Zu B.I. und Vortext** Zur allgemeinen Thematik des angeblich „grundsätzlichen“ (also nicht nur regelmäßigen) Ausschluss bestimmter Bereiche wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A /413/1 (insb. ab S. 297 und ab S. 303) verwiesen. Zur Thematik der FFH- und Vogelschutzgebiete wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 (insb. ab S. 304) verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur FFH- oder Vogelschutzgebietsausweisung zur Kenntnis genommen. Es wird klargestellt, dass der Regionalrat entgegen den Angaben in der nebenstehenden Stellungnahme keineswegs unterstellt, dass jede Festlegung eines Sondierungsbereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in einem FFH-Gebiet oder gemeldeten Vogelschutzgebiet inklusive eines Umgebungsbereichs von 300 m Tiefe, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
päische Vogelschutzgebiete jeweils inklusive einer 300 m Umgebungszone grundsätzlich als Ausschlussbereiche betrachtet wurden *- Entwurf des Umweltberichts, S. 34 -.* Solche Bereiche wurden nur ausnahmsweise in Betracht gezogen, wenn sich aus einer Einzelfallprüfung ergeben hat, dass auf der regionalplanerischen Ebene in dem Sondierungsbereich z.B. wegen einer sehr kleinflächigen Betroffenheit eine Abweichung erlaubt werden kann *- Entwurf des Umweltberichts, S. 34 -.* Mit dieser Handhabung einer FFH- oder Vogelschutzgebietsausweisung als grundsätzlichem Ausschlusskriterium weicht der Regionalrat erheblich von der europa- und bundesrechtlich vorgeschriebenen Verträglichkeitsprüfung ab: Es ist mittlerweile geklärt, dass sowohl die Meldung der für den Aufbau des ökologischen Netzes Natura 2000 geeignete Gebiete als auch die Auswahl dieser Gebiete durch die europäische Kommission nach dem in Artikel 4 FFH-Richtlinie vorgegebenen gestuften Verfahren allein an naturschutzfachlichen Kriterien auszurichten ist *- Gellermann, Natura 2000, 2. Auflage 2001, S. 54 f. m.w.N. -.* Die Meldung solcher Gebiete durch die Mitgliedsstaaten sowie deren Aufnahme in die Gebietsliste der EU-Kommission beruhen somit nicht auf einem gesamträumlichen Planungsprozess unter umfassender Abwägung aller ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Belange, sondern stellen eine naturschutzfachliche Auswahlentscheidung dar. Die nach den Erwägungsgründen der FFH-Richtlinie beabsichtigte Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und regionaler Anforderungen im Rahmen des Habitatschutzes *- vgl. Erwägungsgrund 3 der FFH-Richtlinie -*	Zur Thematik, dass eine solche Erheblichkeit auf der regionalplanerischen Ebene auch nicht Voraussetzung für einen Ausschluss ist, wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/ 413/1 (insb. ab S. 297) verwiesen. Hierzu ist ergänzend anzuführen, dass vor dem Hintergrund der Überlegungen in Abschnitt 3.2.6.4 beispielsweise beim VSG Unterer Niederrhein auch keine Sondierungsbereiche vorgesehen werden würden, wenn hier im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten werden sollte, denn es ist hier insb. auf die Überlegungen auf S. 47 des Umweltberichtes (2. Fassung zu verweisen). **Zu B.II.** Zur Thematik Wasserschutzzonen und Wasserreservegebiete wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A 413/1 (insb. ab S. 308), sowie auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A /110/8 (ab S. 53) verwiesen. Zur allgemeinen Thematik des regelmäßigen Ausschluss bestimmter Bereiche wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A /413/1 (insb. ab S. 297 und ab S. 303) verwiesen. **Zu B.III.** Zur Thematik Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A 413/1 (insb. ab S. 304) verwiesen. Zur allgemeinen Thematik des regelmäßigen Ausschluss bestimmter Bereiche wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A /413/1 (insb. ab S. 297 und ab S. 303) verwiesen. **Fazit** Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend zur Gesamtan-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
erfolgt nicht auf der Ebene der Gebietsmeldung und -auswahl, sondern anlässlich einer Planung oder Maßnahme durch die in Artikel 6 FFH-Richtlinie im Einzelnen vorgegebene FFH-Verträglichkeitsprüfung. Danach ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob eine Planung oder Maßnahme erhebliche Auswirkungen auf den Habitatschutz hervorrufen kann. Wenn dies der Fall ist, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Planung oder Maßnahme mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vereinbar ist (Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie). Auch wenn diese Prüfung zu einer Unverträglichkeit der Planung oder Maßnahme mit den Schutzzielen des betroffenen Gebietes führt, hat dies nicht zwingend die Versagung der Zulassung dieser Planung oder Maßnahme zur Folge. Vielmehr ist gemäß Artikel 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie eine Abweichungsentscheidung möglich, nach der bei Fehlen einer Alternativlösung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art ein beeinträchtigendes Projekt oder ein solcher Plan gleichwohl durchgeführt werden kann. Dies hat zur Folge, dass Kompensationsmaßnahmen vorzusehen sind. Diese mehrstufige Erheblichkeits- und Verträglichkeitsprüfung haben der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber im Bereich der Raumordnungsplanung in der Weise umgesetzt, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete zunächst in der raumplanerischen Abwägung zu berücksichtigen sind. Soweit erhebliche Auswirkungen zu besorgen sind, findet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung statt (§ 7 Abs. 7 Satz 4 ROG i.V.m. § 35 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ff. BNatSchG; § 14 Abs. 5 LPlG). Von diesen rechtlichen Vorgaben der Regionalplanung weicht die im Zuge der geplanten 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vorgenommene Auswahl von Sondierungsgebieten schon insoweit ab, als bei der Gebietsauswahl FFH- und Vogelschutzgebiete bereits auf der ersten Prüfungsstufe grundsätzlich ausgesondert werden. Außerdem weicht der Ablauf der Prüfung der FFH- und Vogelschutzbelange von dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren ab. Insbesondere fehlt die vorgeschriebene Prüfung einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebietes am Anfang der	regung festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Prüfung. In Umkehrung der gesetzlich vorgeschriebenen FFH-Erheblichkeits- und Verträglichkeitsprüfung unterstellt der Regionalrat, dass jede Festlegung eines Sondierungsbereichs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in einem FFH-Gebiet oder gemeldeten Vogelschutzgebiet inklusive eines Umgebungsbereichs von 300 m Tiefe zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führt. Darin liegt unseres Erachtens schon deshalb ein Verstoß, weil das Prüfungsverfahren und damit der Prüfungsablauf durch die zitierten Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesplanungsgesetzes gesetzlich vorgeschrieben sind, ohne dass Abweichungsmöglichkeiten eingeräumt wären. Unabhängig davon begegnet das Vorgehen des Regionalrates auch deshalb durchgreifenden Bedenken, weil mit der Unterstellung, jede Festlegung eines Sondierungsbereichs innerhalb eines jeden FFH- oder Vogelschutzgebietes im Planbereich einschließlich eines Umgebungsbereichs führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes des jeweils betroffenen Gebietes, die Grenzen einer zulässigen Wahrunterstellung überschritten werden. Zwar hat der Träger einer Regionalplanung auch die Befugnis, im Rahmen der Abwägung Tatsachen zu unterstellen. Die Grenze einer zulässigen Unterstellung wird aber überschritten, wenn mit einer solchen die Wirklichkeit nicht in sachdienlicher Weise erfasst werden kann *- vgl. Anders, NuR 2004, 635 ff. (638) -.* In der Begründung des Änderungsentwurfs wird eingeräumt, dass bei einem Teil der im Plangebiet gelegenen Vogelschutz- und FFH-Gebiete auch bei der Ausweisung von BSAB eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann *- siehe z.B. Entwurf des Umweltberichts, S. 49 -.* Das belegt, dass die den Ausgangspunkt der vom Regionalrat vorgenommenen Prüfung bildende Unterstellung, jede Festlegung eines Sondierungsbereichs führe zu einer erheblichen Beeinträchtigung solcher Schutzgebiete, die tatsächliche Situation im Plangebiet nicht zutreffend wiedergibt. Verschärfend kommt hinzu, dass nicht nur die Festlegung von Sondierungsbe-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
reichen in den FFH- und Vogelschutzgebieten selbst, sondern sogar in einem 300 m-Umgebungsbereich prinzipiell ausgeschlossen ist. Da das Vorliegen einer Beeinträchtigung durch von außen auf ein solches Gebiet einwirkende Beeinträchtigungen stark von der Größe des Abbauvorhabens und von der Art des abzubauenden Rohstoffes abhängt, ist eine Rechtfertigung für eine solche pauschale Unterstellung ebenfalls nicht zu erkennen. Für das vom Regionalrat gewählte Vorgehen kann auch nicht angeführt werden, dass es dem Zweck der FFH-Richtlinie entspräche, über die europarechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen hinauszugehen und FFH- und Vogelschutzgebiete als Tabuzonen zu behandeln. Eine solche Sichtweise würde verkennen, dass der Verordnungsgeber nach dem 3. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie keinen absoluten Gebietsschutz, sondern eine Berücksichtigung der mit dem Naturschutz konkurrierenden wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Belange anstrebt. Außerdem haben der europäische Richtliniengeber und dem folgend der Bundesgesetzgeber und der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber ein formalisiertes, gestuftes Verfahren zur Entscheidung über das Vorliegen einer Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes und über die Zulässigkeit einer solchen Beeinträchtigung vorgegeben, von dem der Regionalrat Düsseldorf im vorliegenden Planverfahren abgewichen ist. Dies widerspricht der großen europarechtlichen Bedeutung der Einhaltung von Umweltverfahrensvorschriften („Umweltschutz durch Verfahren“). Wegen der Abweichung von dem in Artikel 6 FFH-Richtlinie vorgegebenen Verfahren zur Prüfung einer Beeinträchtigung eines FFH- oder Vogelschutzgebietes vermag auch die vom Regionalrat am Ende vorgenommene Prüfung, ob ausnahmsweise wegen einer sehr kleinflächigen Betroffenheit eine Sondierungsbereichsfestlegung in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet vorgenommen werden kann, den rechtlichen Vorgaben nicht zu genügen. **II.** **Ausschluss von Wasserschutzzonen und Wasserreservegebieten** Bei der Festlegung von Sondierungsbereichen sind nach der Planbegründung Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Regionalplan und weitere Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzone III B entsprechend der	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft des Regionalplans grundsätzlich als Ausschlussgebiete behandelt worden *- Änderungsentwurf S. 34 -.* Bliebe es bei diesem Ausschlusskriterium, wäre die Auswahl der Sondierungsgebiete unseres Erachtens auch hinsichtlich dieses Ausschlusskriteriums abwägungsfehlerhaft. Eine Fehlgewichtung des Belangs des Gewässerschutzes liegt zum einen darin, dass dieses Ausschlusskriterium ohne Einschränkung auch Trockenabgrabungen erfasst. Ein solcher pauschaler Ausschluss von Sondierungsbereichen für Trockenabgrabungen, durch die es gerade zu keiner Freilegung von Grundwasserschichten kommt, widerspricht sowohl der bisherigen Praxis im Regierungsbezirk Düsseldorf als auch der in den übrigen nordrhein-westfälischen Regierungsbezirken. Eine Rechtfertigung für diese Änderung der Verwaltungspraxis ist nicht erkennbar. Insbesondere gibt es keine neueren Erkenntnisse, die zu einer solchen Änderung der Verwaltungspraxis Anlass böten. Der Regionalrat beruft sich vielmehr für dieses Ausschlusskriterium auf eine Untersuchung des Büros Bieske & Partner aus dem Jahre 1998 *- Entwurf des Umweltberichts, S. 41 unter Verweisung auf Bieske & Partner, Wasserwirtschaftliche Beurteilung von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten, Februar 1998 -.* Auf eine Fehlgewichtung des Belangs des Gewässerschutzes deutet auch hin, dass sämtliche Wassereinzugsgebiete einschließlich der äußeren Schutzzone pauschal von der Festlegung von Sondierungsbereichen ausgeschlossen werden. Dies widerspricht neueren Erkenntnissen, nach denen Nassabgrabungen unter bestimmten Voraussetzungen durchaus mit den Belangen des Gewässerschutzes vereinbar sein können *- vgl. Stellungnahme des WVB vom 25.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 11 f. unter Verweisung auf das Gutachten „Konfliktarme Baggerseen“ des Landesamtes für Umweltschutz Baden-Württemberg und den Gemeinsamen Standpunkt der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), der Bundesvertretung der Wasserwirtschaft (DVGW) und der Kies- und Sandindustrie zur Kies- und Sandgewin-*	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau -. Der pauschale Ausschluss von Wasserschutzzonen bei der Auswahl der Sondierungsbereiche führt somit dazu, dass das öffentliche Interesse an einer langfristigen Rohstoffsicherung und an einem geordneten Abbau von Rohstoffen sowie die privaten Abbauinteressen der betroffenen Unternehmen im Ergebnis unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Der pauschale Ausschluss aller Wasserschutzzonen ist somit nach derzeitigem Kenntnisstand abwägungsfehlerhaft. Das Gleiche gilt für den beabsichtigten pauschalen Ausschluss von Wasserreservegebieten bei der Auswahl der Sondierungsbereiche. Der Ausschluss dieser Gebiete ist besonders problematisch, weil bei Wasserreservegebieten nicht feststeht, ob sie als Wasserschutzzonen ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Ziel B. III. 4.2 LEP nur Grundwasservorkommen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, „die in absehbarer Zeit dafür herangezogen werden sollen oder für eine zukünftige dauerhafte Versorgungssicherheit erhalten werden müssen“, im Gebietsentwicklungsplan bzw. Regionalplan durch Darstellung als Bereich zum Schutz der Gewässer zu sichern sind. Der pauschale Ausschluss sämtlicher Wasserreservegebiete stellt vor diesem Hintergrund eine nicht erforderliche und damit unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einer langfristigen Rohstoffsicherung und an einem geordneten Abbau von Rohstoffen sowie der privaten Interessen der betroffenen Unternehmen der Kies- und Sandindustrie dar. **III.** **Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot** Der dem Änderungsentwurf zugrundeliegende Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten, in denen der Verordnungsgeber ein Abgrabungsverbot vorgesehen hat, bei der Auswahl von Sondierungsbereichen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe *- Entwurf des Umweltberichts, S. 35 -* begegnet über die allgemeinen Bedenken (oben A.) hinausgehenden besonde-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ren Einwänden. Dieses Vorgehen führt dazu, dass die aufgrund von § 69 Abs. 1 LG bestehende Möglichkeit, Befreiungen von den Bestimmungen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zu gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift der Schutzgebietsverordnung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, auf regionalplanerischer Ebene ausgehebelt würden. Den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung würde damit entgegen der gesetzlichen Vorgabe in § 69 Abs. 1 LG eine striktere Bindungswirkung zukommen als nach den einschlägigen naturschutzrechtlichen Vorschriften. Eine solche Aushebelung von Befreiungsmöglichkeiten von einem in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung vorgesehenen Abgrabungsverbot würde dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2007 zur Verhältnismäßigkeit von Abgrabungsverboten in Landschaftsschutzgebieten *- BVerwG, Beschluss vom 29.01.2007 – 7 B 68/06 –, zitiert nach Juris, Rn. 15 -* widersprechen. Das Bundesverwaltungsgericht hatte zu überprüfen, ob der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt ist, wenn in einem großflächigen Landschaftsschutzgebiet Handlungen und Nutzungen verboten sind, die den Gebietscharakter oder den jeweiligen konkreten Schutzzweck nicht schon abstrakt gefährden können, ohne dass ein Ausnahmetatbestand eine einzelfallbezogene Prüfung ermöglicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesen Verzicht auf die Ermöglichung einer einzelfallbezogenen Prüfung in dem zitierten Urteil nur deshalb als verhältnismäßig angesehen, weil der Verordnungsgeber Abgrabungen nicht generell verboten, sondern nur außerhalb der im Gebietsentwicklungsplan ausgewiesenen Abgrabungsflächen untersagt hat. Da der Gebietsentwicklungsplan auch für dieses Landschaftsschutzgebiet Abgrabungsbereiche festlegt, sah das Bundesverwaltungsgericht das Gebot der Verhältnismäßigkeit gewahrt *- BVerwG, a.a.O. -.*	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Aus diesem Urteil lässt sich für die in Rede stehende beabsichtigte Änderung des Regionalplans das Folgende ableiten: Zum einen gebietet nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Grundsatz die Ermöglichung einer einzelfallbezogenen Prüfung. Zum anderen bedarf es nur dann keiner solchen einzelfallbezogenen Prüfung, wenn der Verordnungsgeber einer Landschaftsschutzgebietsverordnung auf die Darstellung von Abgrabungsbereichen im Regionalplan Bezug nimmt. Der Regionalrat Düsseldorf beabsichtigt jedoch vielmehr, auf der Ebene der Regionalplanung bei der Auswahl der Sondierungsbereiche auf naturschutzrechtliche Abgrabungsverbote in Landschaftsschutzgebietsverordnungen abzustellen. Damit fehlt es an der Bezugnahme der Landschaftsschutzgebietsverordnung auf regionalplanerische Darstellungen von Abgrabungsbereichen, aus der sich für das Bundesverwaltungsgericht die Rechtfertigung für den Verzicht auf eine Einzelfallprüfung ergeben hat. Vor dem Hintergrund dieses höchstrichterlichen Judikats ist daher davon auszugehen, dass die Behandlung von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot als Ausschlusszonen eine unverhältnismäßige Einschränkung des öffentlichen Interesses an der Sicherung und dem geordneten Abbau von Bodenschätzen sowie der privaten Interessen der Bergbauberechtigten und Grundeigentümer an dem Abbau dieser Rohstoffe darstellt. Die Unverhältnismäßigkeit dieses Auswahlkriteriums ergibt sich auch daraus, dass Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot vom Regionalrat Düsseldorf bei der Auswahl der Sondierungsbereiche unabhängig davon als Tabuzonen betrachtet werden, ob die jeweilige Landschaftsschutzgebietsverordnung einzelfallbezogene Ausnahmen zulässt oder nicht. Wenn nicht einmal nach der naturschutzfachlichen Wertung des Verordnungsgebers einer Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutz der Landschaft im betroffenen Gebiet ein ausnahmsloses Abgrabungsverbot erforderlich ist, ist nicht plausibel, weshalb auf der Ebene der überörtlichen Gesamtplanung, in der eine Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit konkurrierenden Belangen wie der Rohstoffsicherung und des geordneten Rohstoffabbaus erfolgen muss, die Naturschutzbelange höher gewertet werden als vom Verordnungsgeber selbst. Die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans vorgenommene Anknüpfung an die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
erscheint auch mit Blick auf die Planungshierarchie problematisch, weil mit diesem Vorgehen eine auf der Ebene der sektoralen Fachplanung (nämlich der Naturschutzplanung) getroffene Verbotsregelung ohne weitere Prüfung zum Maßstab für eine Regionalplanung gemacht wird, die als überfachliche Querschnittsplanung der naturschutzrechtlichen Fachplanung übergeordnet ist (§ 1 Abs. 1 Satz 1 ROG). Dieses Verhältnis wird mit dem dargestellten Ausschluss der Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot ins Gegenteil verkehrt. Damit bleibt festzuhalten, dass der Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot bei der Auswahl von Sondierungsbereichen in der Regionalplanung über die allgemeinen Bedenken hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand unverhältnismäßig und mit der Natur der Regionalplanung als übergeordneter Planung unvereinbar sein dürfte.	
Beteiligter: 413. Wirtschaftsverband der Baustoffindustrie Nord-West e.V. **Anregungsnummer: A/413/8**	
Stellungnahme vom 25.02.2008, hier: 3. Teil der Anlage **3. Teil** **Zusammenfassung** 1. Das vom Regionalrat Düsseldorf beabsichtigte Vorgehen, im Rahmen der vorgesehenen 51. Änderung des Regionalplans Sondierungsbereiche für künftige BSAB ohne Beachtung gesetzlicher Abwägungsmöglichkeiten grundsätzlich nur außerhalb eines umfangreichen Katalogs von Schutzgebieten festzulegen, begegnet grundlegenden rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist eine solche Gebietsauswahl unseres Erachtens mit den aus dem Abwägungsgebot folgenden Anforderungen an die regionalplanerische Abwägung, den auf Landesebene verankerten Zielen zur langfristigen Sicherung und zum geordneten Abbau von Rohstoffen sowie mit den in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für eine ordnungsgemäße Festlegung von Konzentrationszonen nicht zu vereinbaren.	**Ausgleichsvorschlag** Den in der Zusammenfassung enthaltenen Bedenken wird nicht gefolgt. Diesbezüglich wird auf die vorstehenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschläge“ zu den Passagen verwiesen, auf die die Zusammenfassung gestützt wird.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
2. Eine exemplarisch anhand der FFH- und Vogelschutzgebiete, der Wasserschutz- und Wasserreservegebiete sowie der Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Außerachtlassung von Abwägungsspielräumen bei der Auswahl von Sondierungsbereichen auch nicht mit den speziellen fachgesetzlichen Anforderungen vereinbar ist: - Der grundsätzliche Ausschluss von FFH- und Vogelschutzgebieten ist mit der europa-, bundes- und landesrechtlich vorgegebenen Struktur der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vereinbar. - Der grundsätzliche Ausschluss von Trocken- und Nassabgrabungen in sämtlichen Wasserschutzgebieten und Wasserreservegebieten ist unverhältnismäßig. - Die Behandlung von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot als Tabuzonen ist wegen der Außerachtlassung der gesetzlich eingeräumten Befreiungsmöglichkeit ermessensfehlerhaft. Außerdem widerspricht ein solches Vorgehen der Natur der Raumordnungsplanung als übergeordneter Planung.	
Beteiligter: 415. Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V. **Anregungsnummer: A/415/1**	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007 (Vortext und „1. Allgemein“)</u> Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 beschlossen, das Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf einzuleiten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anregungen und Bedenken zu dem vorliegenden Entwurf vorbringen zu können. Gegenstand der geplanten 51. Änderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und – gewinnung im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf. Das Verfah-	*Red. Hinweis: Siehe zu einzelbetrieblichen Angaben insb. die kommunalen Synopsen und die weiter unten folgenden Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen des Beteiligten 415.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zum Geltungsbereich wird auf die entsprechenden Ausführungen in den Abschnitten 1.4 und 1.5 des Umweltberichtes verwiesen. Zur Wiedergabe von Inhalten der Erläuterungen (nicht der bindenden Ziele des LEP) des LEP wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsen-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ren betrifft sowohl die Änderung textlicher Ziele als auch die Aufnahme einer Erläuterungskarte „Rohstoffe“. **1. Allgemein** In NRW ist die Schaffung der räumlichen Voraussetzung für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen, oberflächennahen, nichtenergetischen Rohstoffen im wesentlichen Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu fordert der Landesentwicklungsplan NRW, dass in den entsprechenden Erarbeitungsverfahren aus den gesamten Rohstoffvorkommen unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zunächst die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze ermittelt werden. Hierbei sind andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Wichtige Informationsgrundlage für diesen Planungsschritt bilden laut Rohstoffbericht NRW die „Karte der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe in NRW“ und die unternehmerischen Anmeldungen von Abbau- bzw. Optionsflächen, innerhalb derer eine Rohstoffgewinnung vorgesehen ist. Die so ermittelten Gebiete stellen die rohstoffgeologisch und planerisch geeigneten Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze gemäß LEP dar. In einem weiteren Arbeitsschritt sind aus diesen Reservegebieten die „Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen“, die sogenannten BSAB oder Abgrabungsbereiche, abzugrenzen. Mit der 51. Änderung will man nun die Auflage des MURL zur Genehmigung des GEP 99, die fehlende Reservegebietskarte innerhalb von drei Jahren zur Genehmigung vorzulegen, erfüllen und damit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24.05.2006 (20 A 1612/04) folgen. Es ist aus Sicht der Steine- und Erden-Industrie zu begrüßen, Reservegebiete im Sinne des Landesplanungsrechts auszuweisen. In der 51. Änderung wird jedoch die Planungshierarchie, wie sie der Gesetzgeber vorgibt, nicht eingehalten. Die BSAB wurden nicht aus den Reservegebieten entwickelt, sondern bleiben von der 51. Änderung unberührt. Die Reservegebiete müssen hinsichtlich	spalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) bezüglich des Abschnittes C IV 3.4 LEP NRW verwiesen. In den Zielen des LEP wird bezüglich der BSAB gefordert, dass entsprechende Abgrabungsbereiche darzustellen sind und dass Fortschreibungen der BSAB in Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten. Dies ist entsprechend erfolgt. Zur Thematik des Versorgungszeitraumes (BSAB und Sondierungsbereiche) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Zu Berücksichtigung der Belange der von der Ausschlusswirkungen Betroffenen bzw. allgemein von Privaten wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 erwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Zu den regelmäßigen Ausschlusskriterien „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot“ und „Wasserschutzgebietszone III B“ wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Zum Argument bezüglich der Nettoflächen wird darauf hingewiesen, dass im Rohstoffmonitoring sehr wohl gesehen wurde, dass Flächen nicht immer im vollen Umfang verfügbar sind. So wurden bei bestehenden Zulassungen noch verfügbare Nettorestflächen angesetzt. Außerdem werden oftmals auch Zulassungen erteilt, die– im Rahmen der Parzellenunschärfe etwas über die BSAB hinausgehen. Insgesamt ist die Herangehensweise auf der regionalplanerischen Ebene jedenfalls hinreichend genau. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass der Geologischen Dienstes beim exemplarisch für die Kreise Wesel und Kleve durchgeführten luftbildgestützten Monitoring in etwa zur gleichen Gesamtgröße kam, wie im aufgrund der längeren Praxis und guten Zeitreihen zu

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
der Flächengröße ausreichend sein, um hieraus BSAB zur Deckung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen für 25 Jahre zu entwickeln. Darüber hinaus müssen Reservegebiete Flächen zur künftigen Fortschreibung der BSAB für weitere 25 Jahre zur Verfügung stellen. Die nachträgliche Festlegung von sogenannten Sondierungsbereichen, die die 51. Änderung anstrebt, vermag den GEP 99 nicht zu heilen. Darüber hinaus sind bereits im Rahmen der 32. Änderung die Belange der von der Ausschlusswirkung Betroffenen nicht erhoben und somit auch nicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02). Die außerhalb der dargestellten BSAB und Reservegebiete liegenden, zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen, werden auch nicht in die 51. Änderung einbezogen. Somit erfasst die Abwägung nicht die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundstückseigentümer. Ohne eine entsprechende Beteiligung betroffener Grundeigentümer erreicht der GEP 99 keine Zielwirkung hinsichtlich der geplanten Ausschlusswirkung für Abgrabungen außerhalb der dargestellten Bereiche. Die zu der Reservegebietskarte führenden Kriterien der 51. Änderung bewirken eine zeitlich zu geringe Sicherung der Rohstofflagerstätten. Das Landesplanungsrecht gibt einen Horizont von 25 Jahren für Reservegebiete vor. Diesen Zeitraum deckt die 51. Änderung nicht ab. Darüber hinaus sind die Ausschlusskriterien „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot“ und „Wasserschutzgebietszone III B“ nicht zulässig. Diese Ausschlussbereiche dürfen von der Abwägung nicht ausgenommen werden. Das Monitoring mit Stichtag zum 01.01.2007 kommt zu dem Ergebnis, dass für Kies und Sand ein Versorgungszeitraum von 24 Jahren, für Ton und Schluff von 43 Jahren und für Kalkstein/Dolomit von mehr als 36 Jahren gesichert ist. Die Angaben dieser Versorgungszeiträume beruhen jedoch auf falschen Berechnungen. Im Monitoring wird der Nettoverbrauch angesetzt. Nicht einbezogen wird der Umstand, dass die BSAB nicht vollumfänglich für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können. Darüber hinaus wird nicht berücksichtigt, dass	verwendendem Monitoring der Bezirksregierung zum Stichtag 01.01.2007. Bei den Sondierungsbereichen werden aufgrund der Lage außerhalb konfliktfreier Räume auch kaum nicht nutzbare Bereiche vorhanden sein. Ferner ist bedingt durch den aus den Ausschlussbereichen resultierenden Druck damit zu rechnen, dass Unternehmen (ggf. auch an den Standorten neue Konkurrenzunternehmen) sich stärker als bisher darum bemühen, alle Flächen in einem Bereich zu erwerben (Anbieten von Tauschflächen für Landwirte; verbesserte Angebote etc.), so dass mit einer sehr viel besseren Ausnutzung zu rechnen ist. Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/703/2 (ab S. 472) hingewiesen. Bezüglich BSAB und eventuellen späteren Bedenken von Verfahrensbeteiligten in Zulassungsverfahren bezüglich Teilbereichen wird ferner auf die Durchsetzungskraft der Ziele der Raumordnung gemäß Raumordnungsgesetz hingewiesen - aber auch erneut auf die Parzellenunschärfe des Regionalplans. Geringfügige Abweichungen sind im Übrigen bei Prognosen immer möglich. Die vorhandenen Versorgungszeiträume bei den BSAB liegen jedoch so weit über dem rechtlich zwingend erforderlichen, dass in jedem Fall derzeit keine weiteren BSAB quantitativ erforderlich sind. Zum Thema Monitoring wird ferner auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/415/2 des Verfahrensbeteiligten 415 vom 24.09.2007 verwiesen (ab S. 374). Zur Beteiligung und Verlaufsbereitschaft von Grundstückeeigentümern wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/170/8 (ab S. 164)verwiesen. Bezüglich der Ausführungen zu einer eventuellen Beikarte wird davon ausgegangen, dass hiermit auf das Fachinformationssystem Rohstoffe, Fachgebiet „Nichtenergetische oberflächennahe Rohstoffe“: Regierungsbezirk Düsseldorf, Teil 1: Lockergesteine (Geologischer Dienst; 2006, Version 1.2) Bezug genommen wird. Dieses besteht nicht aus einer einzigen Karte und eignet sich nicht als Beikarte. Die Aufnahme entsprechender Beikarten – die dann auch zu vielen anderen Themen zur Diskussion stünden, z.B. Beikarten mit naturschutzfachlich festgesetzten Gebieten o.ä. widerspräche im Übrigen der Systematik des GEP 99 und ist nicht zweckmäßig. Im Übrigen können Karten mit Rohstoffdaten bei der Bezirksregierung eingesehen werden und auch beim

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
aufgrund von Eigentümerbelangen BSAB nicht grundsätzlich für die Abgrabung zur Verfügung stehen, denn es wurde im Rahmen der Abwägung nicht ermittelt, ob der Eigentümer tatsächlich ein Interesse an der Realisierung der Rohstoffgewinnung hat. Die im Monitoring ermittelten Nettoflächen werden den Bruttoflächen der BSAB gegenübergestellt. Die so ermittelten Versorgungszeiträume erscheinen fehlerhaft. Insbesondere am Niederrhein liegt das bedeutendste Abbaugebiet für Kies und Sand in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der konkurrierenden Nutzungsansprüche ist hier eine besonders differenzierte Kenntnis über das Rohstoffpotential notwendig. Die vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Rohstoffkarte für Lockergesteine gibt über die Basisinformationen zur Verbreitung und Mächtigkeiten der Kiese, Sande und Tone hinaus auch die Mächtigkeiten des Abraums sowie die Tiefenlage der Basis des Rohstoffkörpers unter Geländeoberkante wieder. Auch die speziellen Rohstoffeigenschaften wie die Anteile an organischen Substanzen, Karbonaten etc. werden dargestellt. Damit liegt zumindest für Lockergesteine für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Information über die flächendeckende Rohstoffsituation vor. Diese sollte als informelle Beikarte im Regionalplan Eingang finden und somit bei allen planerischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Denn nur die Kenntnis über die qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse im Raum ermöglicht es Grundeigentümern, ihre Betroffenheit abzulesen. Ein Grundeigentümer, der kein Wissen um „seine“ Lagerstätte hat, wird nicht zur 51. Änderung Stellung beziehen und nur derjenige, der um die Eigenschaften der Lagerstätten weiß, wird die Darstellung als Sondierungsbereich anregen. Eine wirksame Steuerung durch Konzentrationsfestlegungen erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Zu diesem Ergebnis kommt unter anderem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13.03.2003 (4 C 4.02). Das Gesamtkonzept ist mit der 51. Änderung des GEP 99 aus vor-	Geologischen Dienst ist Kartenmaterial zu Rohstoffen erhältlich. Zum gesamträumlichen Planungskonzept wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Mit der 51. Änderung wird eine hinreichende Überarbeitung des Kapitels 3.12 des Regionalplans vorgenommen. Der Anregung das Kapitel 3.12 neu aufzustellen wird nicht gefolgt. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
genannten Gründen nicht zu erkennen. Die Erläuterungskarte Rohstoffe bezieht die bereits festgelegten BSAB und die hiermit verbundenen gerichtlich aufgezeigten Defizite - insbesondere die privaten Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen - nicht ein. **Um einen Regionalplan mit einem schlüssigen Gesamtkonzept zu erzielen, regen wir an, das Kapitel 3.12 Rohstoffgewinnung insgesamt neu aufzustellen.**	
Beteiligter: 415. Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V. **Anregungsnummer: A/415/2**	
<u>Stellungnahme vom 24.09.2007 („2. Zur 51. Änderung im Einzelnen“)</u> **2. Zur 51. Änderung im Einzelnen** **Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)** **Ziel 1 Nummer 5** Zu dem in Nummer 4 bestimmten Umstand, dass nur innerhalb von Abgrabungsbereichen Abgrabungen vorzunehmen sind, werden unter Nummer 5 Sonderregelungen aufgeführt, die auch außerhalb der Abgrabungsbereiche eine Rohstoffgewinnung zulassen. Dies ist sehr zu begrüßen. Denn dadurch wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, bereits bestehende Abgrabungen auch außerhalb der BSAB zu erweitern. Rohstofflagerstätten können somit im Sinne des Ressourcenschutzes vollständig abgebaut werden. Zudem wird der Vorgabe des Landesrechtes Rechnung getragen, den Abbau von Rohstoffen räumlich zu konzentrieren. In **Punkt a** wird bestimmt, dass der Vorhabensbereich „unmittelbar“ an einen BSAB anschließen muss. Das Wort „unmittelbar“ ist textlich nicht weiter erläutert.	*Red. Hinweis: Siehe zu einzelbetrieblichen Angaben insb. die kommunalen Synopsen und die weiter unten folgenden Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen des Beteiligten 415.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Das <u>Wort „unmittelbar“</u> wurde gestrichen. In der geplanten Erläuterung Nr. 5 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 wurde hinreichend dargelegt, was unter dem Begriff der Erweiterung zu verstehen ist. Die enge Begrenzung auf <u>im Jahr 2006 in dem betreffenden Bereich tätige Unternehmen</u> entspricht der Zielsetzung der Sonderregelung und ist zweckmäßig. Andernfalls könnten neue Unternehmen die Sonderregelung in Anspruch nehmen und den Belangen der Standortsicherung vorhandener Unternehmen könnte nicht mehr Rechnung getragen werden. Ergänzend wird jedoch bezüglich Rechtsnachfolgern auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Zum <u>Gemeinsamen Standpunkt</u> wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stellungnahme vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Aufgrund der entsprechenden Sachlage und den wasserwirtschaftli-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wenn es sich bei dem Vorhaben um eine Erweiterung einer bestehenden Abgrabung handelt, ist nicht auszuschließen, dass eine Wegeparzelle oder ein anderweitig genutztes Grundstück zwischen bestehender und geplanter Abgrabung liegt. Aus der Begrifflichkeit der „Erweiterung“ ergibt sich bereits der räumliche Bezug. Wir regen an, das Wort „unmittelbar“ zu streichen. Nach **Punkt c** soll die geplante Erweiterung von einem Unternehmen beantragt werden, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB eine Genehmigung erlangt hat. Es liegt nicht im Ermessen der Regionalplanung zu bestimmen, wie die unternehmerischen Verhältnisse sich gestalten. Unberücksichtigt bleiben bei diesen Festlegungen Fragen der Erbfolge und des Verkaufes. **Wir regen an, diesen Punkt komplett zur streichen.** Die Voraussetzungen für eine Vorhabenszulassung außerhalb der Abgrabungsbereiche werden unter anderem unter **Punkt d** geregelt. Hiernach gelten die Ausnahmeregelungen nicht, wenn das Abgrabungsvorhaben in einem „über den Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft“ liegt. Gemeint sind hier weitere Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzone III B. Hierzu weisen wir auf den Beschluss der Umweltministerkonferenz Nr. 11/2007 hin: „Die ACK/UMK nimmt den gemeinsamen Standpunkt zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau“ zwischen LAWA, DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft, BKS (Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V.) und MIRO (Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V) zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung auf der Homepage der LAWA	chen Ausführungen im Umweltbericht ist der Ausschluss der Anwendung der Sonderregelung in, über den Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden, erweiterten Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft sachgerecht und zweckmäßig. Darüber hinaus wird zu den Belangen der Wasserwirtschaft auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „5.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/8, ab S.53). Bezüglich der Verträglichkeitsprüfung bei FFH- und Vogelschutzgebieten wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stellungnahme vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Im Übrigen ist hier erneut darauf hinzuweisen, dass die regionalplanerische Abwägung nicht mit dem Entscheidungsprogramm in Zulassungsverfahren verwechselt werden darf. Die Regionalplanung muss nicht alles bis an die Grenzen dessen ermöglichen, was im Zulassungsverfahren gerade noch zulässig ist (vgl. auch Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes). Dies wäre in der Abwägung mit anderen Raumnutzungen auch kaum zu rechtfertigen. Den Vorschlag einer Neuformulierung des Abschnittes d) wird bereits vor diesem Hintergrund nicht gefolgt. Daher wird nur ergänzend darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, eine raumordnerische Zielvorgabe einer (Gewährleistung der) Zulassung wie im Text vorgesehen pauschal daran zu knüpfen, dass – ohne umfassende raumordnerische Prüfung der Bereiche - nur bestimmte Einzelaspekte erfüllt sind. Es können beispielsweise auch andere Dinge wie fachrechtliche Vorgaben aus anderen Themenfeldern einer Zulassung entgegenstehen. Ergänzend wird zum Punkt d) auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/420-424/1 verwiesen (ab S. 401) (hier: Vorschlag der Streichung des Absatzes d) . Die Deutung des Begriffs Sondierungsbereiche ist nicht zutreffend. Bindende Vorgaben des LEP werden eingehalten und die funktionsbezogenen Formulierungen orientieren sich zudem äußerst eng am LEP. Zu den unmittelbaren

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
(http://www.lawa.de) zu." In diesem Papier haben alle Verhandlungspartner einer Einzelfallprüfung zu Nassabgrabungen in der Wasserschutzgebietszone III B zugestimmt. Die wasserwirtschaftlichen Kriterien zur Prüfung einer möglichen Kies- und Sandgewinnung sind mit Experten abgestimmt und im Papier aufgelistet. Trockenabgrabungen bleiben hiervon unberührt. Tabelle 1 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2006)" gibt Hinweise auf Gefährdungen mit Prüfbedarf in der Schutzzone III B. Der Trockenabbau ist mit einem wenig hohen Gefährdungspotential eingestuft. Ausnahmeregelungen sollen darüber hinaus auch nicht gelten, wenn das Abgrabungsvorhaben in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet liegt. Europa- und Bundesrecht bestimmen das Instrument der Verträglichkeitsprüfung. Diese ist einzelfallbezogen bei Eingriffen in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet durchzuführen. Ein Natura 2000-Gebiet ist kein Ausschlusskriterium für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Auch in der 32. Änderung, Teil B wurde sehr wohl festgestellt, dass die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen innerhalb von Natura 2000-Gebieten möglich ist. Die Verträglichkeit einer Rohstoffgewinnung kann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung geklärt werden. Grundsätzlich stehen Natura 2000-Flächen nicht per se einer Rohstoffgewinnung entgegen. **Wir regen an, den Text unter d) folgendermaßen zu ändern:** *d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht oder teilweise in einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.* *Falls das Abgrabungsvorhaben ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet oder einem FFH-Gebiet liegt, ist das Abgrabungsvorhaben*	Begrifflichkeiten (Sondierungsbereiche/Reservegebiete etc.) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/413/2 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stellungnahme vom 25.02.2008; Beginn S. 291) verwiesen. Die privaten Belange werden umfassend eingestellt und auch die BSAB sind Gegenstand der 51. Änderung. Daher wird an der geplanten Erläuterung 5, Absatz 2 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 festgehalten. Ergänzend wird zur Berücksichtigung der Belange von Privaten (inkl. Eigentümern) auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Zum gesamträumlichen Planungskonzept wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Der Anregung, den geplanten Absatz 2 der Erläuterung Nr. 5 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 zu streichen, wird daher nicht gefolgt. Bezüglich der Bezugnahme auf den Passus „sowie der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten" wird erneut darauf hingewiesen, dass regionalplanerische Abwägungen nicht mit dem Entscheidungsprogramm in Zulassungsverfahren gleichzusetzen sind. Die Regionalplanung muss nicht alles bis an die Grenze dessen ermöglichen, was auf der Ebene des Zulassungsverfahrens gerade noch zulässig ist. Gerade die Alternativenprüfung hat auf der Ebene der Regionalplanung eine hohe Bedeutung in Bezug auf die sachgerechte Planung konkurrierender Raumnutzungen. Dies ist auch bei Ziel 1 Nr. 5 zu berücksichtigen. Der Anregung, den geplanten Passus „sowie der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten" in der Erläuterung Nr. 5 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 zu streichen, wird daher nicht gefolgt. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit von BSAB-Fortschreibungen und Zielabweichungsverfahren unberührt. Ein Monitoring ist zur Raumbeobachtung und zur Überprüfung der BSAB-Darstellungen geeignet und zweckmäßig. Der Anregung die bisherige Formulierung zur Erläuterung beizubehalten wird daher und auch vor dem Hinter-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zuzulassen, wenn eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden Natura 2000-Gebietes führt. *Falls das Abgrabungsvorhaben in einem über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft liegt, ist nach dem gemeinsamen Standpunkt zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau“ zischen LAWA, DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft, BKS (Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V.) und MIRO (Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V) eine Einzelfallprüfung zuzulassen.* *Eine Abgrabung außerhalb der BSAB ist bei Nichtanschneiden des Grundwassers (Trockenabgrabung) und bei ausreichender und dauerhafter Sicherung zum Schutz des Grundwassers in der Wasserschutzgebietszone III B immer zuzulassen.* **Ziel 1 Nummer 9** In Nummer 9 wird bestimmt, dass die in der Erläuterungskarte abgebildeten Sondierungsbereiche in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten eine ergänzende Funktion im Zusammenhang mit der langfristigen Rohstoffsicherung wahrnehmen. Der Landesentwicklungsplan verwendet die Begrifflichkeit „Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ und enthält insofern konkrete Vorgaben, als dass unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu ermitteln sind. Der Begriff „Sondierungsbereich“ der 51. Änderung des GEP 99 bedeutet lediglich, dass der Bereich vorerkundet wird. Eine konkrete Untersuchung steht noch aus. **Um Missverständnisse hinsichtlich der Begrifflichkeiten zu vermeiden, regen wir an, den Begriff „Sondierungsbereich“ durch „Reservegebiet“ zu**	grund der Ausführungen im Umweltbericht und in der Begründung der Planerarbeitung nicht gefolgt. Zum Thema Monitoring wird ferner auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/415/1 des Verfahrensbeteiligten 415 vom 24.09.2007 verwiesen (Beginn S. 368). Bezüglich der Thematik der Vorsorgungssicherheit und der Vorgaben des LEP wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Ergänzend wird ferner auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Zu der Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird inhaltlich auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Eine einzelfallbezogene Abwägung im nachgeordneten Zulassungsverfahren widerspricht im Übrigen der Zielsetzung den Charakter von Vorranggebieten mit außergebietlichem Ausschluss auch weiterhin beizubehalten. Das Wort „uneingeschränktem“ ist zudem in der 2. Fassung des Planentwurfs nicht enthalten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Kriterien nur in den Erläuterungen stehen und vom Kontext her („berücksichtigen“, „Abwägung mit den anderen Belangen im Einzelfall“) bereits eingeschränkt sind. Der Anregung das Kriterium zu streichen wird nicht gefolgt. Zu der Thematik von FFH-Gebieten und gemeldeten Europäische Vogelschutzgebieten wird inhaltlich auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen Der nebenstehenden Anregung, den betreffenden Passus zu ergänzen (Verträglichkeitsprüfung), wird nicht gefolgt. Zu der Thematik der über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasser-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
ersetzen. **2.2 Erläuterungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)** **Erläuterung 5, Absatz 2** In Absatz 2 wird die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, erläutert. Die Berücksichtigung privater Interessen wird damit begründet, dass diese im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erneut in die Abwägung eingestellt werden und eine inzwischen erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Die privaten Belange der Eigentümer aller Flächen, die zur Rohstoffgewinnung geeignet sind, sind in die Abwägung einzubeziehen. Hierzu sind auch die bereits dargestellten BSAB zu berücksichtigen. Aufgrund der nicht beachteten Planungshierarchie, wie sie bereits unter I. dargestellt wurde, werden diese Flächen jedoch nicht erneut zur Diskussion gestellt, so dass nicht von einem gesamträumlichen Konzept mit einer ausgewogenen Abwägung der Interessen Privater auszugehen ist. Eine wirksame Steuerung durch Konzentrationsfestlegungen erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Die 51. Änderung kann die bereits im Vorfeld fehlenden Abwägungsfehler in Bezug auf die Belange Privater nicht heilen. **Wir regen an, Absatz 2 zu streichen.** **Erläuterung 5, Absatz 4** In Ziel 1 Nummer 5 werden Bedingungen a) bis d) aufgeführt, unter denen eine Vorhabenszulassung auch außerhalb der BSAB möglich ist. In Absatz 4 der Erläuterung 5 wird als Begründung für die Bedingungen unter d) der hohe ökologische, siedlungsstrukturelle oder wasserwirtschaftliche Wert der Bereiche sowie die in der Regel gegebene Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten angegeben.	wirtschaft und generell der Thematik der Wasserwirtschaft wird inhaltlich auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Der nebenstehenden Anregung das Kriterium zu streichen und auf den Gemeinsamen Standpunkt zu verweisen wird nicht gefolgt. Die nebenstehenden Ausführungen unter „2.3.1 Allgemein“ werden zur Kenntnis genommen. Zum Umfang der Sondierungsbereiche (2. Fassung des Planentwurfes) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zu den Belangen der Denkmalpflege wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass alternative Rohstofflagerstätten keine Begründung für die Versagung einer Vorhabenszulassung darstellen können. Wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden kann, dass es keine Nutzungskonflikte mit anderen raumbedeutsamen Belangen gibt bzw. die Konflikte lösbar sind, kann die Zulassung auf Rohstoffgewinnung nicht verwehrt werden. Wir regen daher an, in Absatz 4 den Passus „sowie in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativen Rohstofflagerstätten“ zu streichen. **Erläuterung 13, Absatz 1** Laut Absatz 1 der Erläuterung 13 soll die Überprüfung der BSAB weiterhin im Zuge des Rohstoffmonitorings stattfinden. Das Monitoring ist als ein Instrument der Raumbeobachtung jedoch nicht geeignet. Es bleibt nach der aktuellen Rechtsprechung deutlich hinter den Eckpunkten des LEP NRW zurück. Vielmehr muss es Ziel sein, nach den Vorgaben des höherrangigen Landesplanungsrechts BSAB für mindestens 25 Jahre zu entwickeln und zusätzlich Bereiche für eine künftige Fortschreibung der BSAB um mindestens weitere 25 Jahre als Vorrat zu Verfügung zu stellen. **Wir regen an, die bisherige Formulierung zu Erläuterung 13 beizubehalten.** **Erläuterung 13, Absatz 2** Es werden Kriterien für die Fortschreibung künftiger BSAB aufgeführt, die auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen soll. Unter anderem werden „Landschaftsschutzgebiete mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot“, „FFH-Gebiete und gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete“ sowie „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft“ aufgeführt.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Landschaftsschutzgebiete mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot Großflächige Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot stellen nicht generell Tabubereiche für Abgrabungen dar. Das Urteil vom 10.07.2003 (20 A 4257/99) gibt den Hinweis, dass die Regionalplanung die von einem landschaftsrechtlichen Abgrabungsverbot betroffenen Flächen überwinden darf. Auch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 29.01.2007, 7 B 68.06) weist darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und im Regionalplan auch in Landschaftsschutzgebieten Abgrabungsflächen dargestellt werden können, wenn der Plangeber des Landschaftsplans Flächen von der Geltung eines absoluten Rohstoffgewinnungsverbotes ausnimmt. Die bisher als Sondierungsbereiche tabellarisch und kartographisch aufgeführten Meldeflächen liegen zur Hälfte in Landschaftsschutzgebieten mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot, zumeist jedoch auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Rohstoffgewinnungsverbote bei großflächigen Landschaftsschutzgebieten erweisen sich als unverhältnismäßig. Ein pauschales Verbot zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht nicht geltendem Recht. Inwieweit eine Abgrabung mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar ist, sollte einzelfallbezogen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens abgewogen werden. **Wir regen an, das Kriterium zu streichen.** FFH-Gebiete und gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete In Absatz 2 werden als Kriterium bei der Entscheidung über künftige BSAB auch FFH- und Vogelschutzgebiete genannt. Es wird bestimmt, dass die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten erfolgen darf. Die Regionalplanung außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf zeigt, dass ein Natura 2000-Gebiet kein Ausschlusskriterium für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sein muss. Auch in der 32. Änderung, Teil B wurde sehr wohl festgestellt, dass dies möglich ist.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Verträglichkeit einer Rohstoffgewinnung sollte im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung geklärt werden. Grundsätzlich stellen Natura 2000-Flächen nicht per se einer Rohstoffgewinnung entgegen. **Wir regen daher an, Absatz 2 um folgenden Passus zu ergänzen:** *Wenn eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung in FFH-Gebieten und gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden Natura 2000-Gebietes führt, ist die Darstellung von BSAB auch innerhalb dieser Gebiete zu erfolgen.* <u>Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft</u> Zu dem Kriterium „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft“ verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Ziel 1 Nummer 5. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt nicht generell zur Gefährdung des Grundwassers. Zahlreiche Gutachten zu diesem Thema, die den Einzelfall geprüft haben, bestätigen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für Trockenabgrabungen, bei der kein Freilegen des Grundwassers erfolgt. **Wir regen an, dieses Kriterium zu streichen und auf den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt zu verweisen:** *In einem „über die Bereiche für den Grundwasserschutz- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft“ entscheidet nach dem gemeinsamen Standpunkt zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau“ zischen LAWA, DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft, BKS (Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V.) und MIRO (Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V) der Einzelfall über künftige BSAB.* *Bei Nichtanschneiden des Grundwassers (Trockenabgrabung) und bei ausrei-*	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
chender und dauerhafter Sicherung zum Schutz des Grundwassers ist in der Wasserschutzgebietszone III B das BSAB darzustellen. **2.3 Erläuterungskarte 9a Rohstoffe in Verbindung mit der Gesamtbereichstabelle** **2.3.1 Allgemein** Die Gesamtbereichstabelle gibt Informationen zu allen zu prüfenden Interessensbereichen für die Rohstoffgewinnung wieder. Aus der Spalte 3 lassen sich die Größen aller Bereiche ablesen. Rund 12.000 ha Abgrabungsbereiche für Kies und Sand wurden seit 1999 von den Unternehmen gemeldet. Nun sieht die 51. Änderung jedoch nur solche Bereiche als Reservegebiete vor, die als „konfliktfrei“ anzusehen sind. Sondierungsbereiche sollen außerhalb von: ▪ FFH-Gebieten, ▪ Europäischen Vogelschutzgebieten, ▪ Naturschutzgebieten, ▪ gesetzlich geschützten Biotopen, ▪ Landschaftsschutzgebieten mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot, ▪ Bereichen zum Schutz der Natur, ▪ Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, ▪ sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, ▪ Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und ▪ darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft liegen. Im Ergebnis der Abwägung der Bezirksregierung wird deutlich, dass lediglich 25 % (ca. 3.000 ha) der bislang gemeldeten Flächen die Kriterien und somit die Voraussetzungen für eine Darstellung als Sondierungsbereich für zukünftige BSAB erfüllen. Aufgrund des Umstandes, dass nicht die gesamte Fläche ausgekiest werden kann, verbleiben rund 2.250 ha zur Rohstoffgewinnung.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Der Auswertungsbericht der Erhebung zum 01.01.2007 zum Rohstoffmonitoring legt einen durchschnittlichen jährlichen Flächenverbrauch für Kies und Sand der letzten fünf Jahre von 161 ha zugrunde. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf bisher dargestellten und als konfliktfrei angesehenen Sondierungsbereiche stellen somit die Versorgung mit Kies und Sand lediglich für einen Zeitraum von ca. 14 Jahren sicher. Beispielsweise erfolgt im Rahmen der Regionalplanung keine abschließende Abwägung der Belange der Bodendenkmalpflege. Bei der Gesamtprognose der späteren Verfügbarkeit der Sondierungsbereiche in Rahmen der Flächenreserve ist ein angemessener Zuschlag erforderlich, der jedoch im Rahmen der 51. Änderung nicht berücksichtigt wurde. Nicht einbezogen in die Überlegung wurde die Tatsache, dass nicht in allen BSAB auch tatsächlich eine Genehmigung erlangt wird. Somit erreicht die Bezirksregierung bei weitem nicht die gesetzlich geforderte Rohstoffsicherung von 2 x 25 Jahren. (...) Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie unsere Anregungen und Bedenken bei der weiteren Bearbeitung der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99).	
Beteiligter: 415. Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V. **Anregungsnummer: A/415/3**	
<u>Stellungnahme vom 28.09.2007</u> Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 24.09.2007 erhalten Sie nachfolgend unsere Anmerkungen betreffend **<u>XXX</u>** Bei den in Karten 1 und 2 dargestellten Sondierungsbereichen Vi 1 bis 4 handelt es sich um Flächen, die sich in erster Linie für die Abgrabung oberhalb des	*Red. Hinweise:* *Siehe auch Synopse „Schwalmtal“ und „Nettetal“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die bestehenden BSAB, die Sonderregelung und die vorgesehenen Sondierungsbereiche bieten hinreichende Möglichkeiten auch für <u>kleinere Unternehmen</u> und auch für die nebenstehend in erster Linie angesprochene Art von

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Grundwasserspiegels im Trockenabbau eignen. Sie sind somit für eine Wiederverfüllung im Rahmen der Herrichtung prädestiniert. Diese Flächen sind von besonderer Bedeutung für die meist lokal tätigen kleinen und mittleren Unternehmen des Straßen- und Tiefbaus, Erdbaus und des Garten- und Landschaftsbaus. Diese Unternehmen sind zwingend darauf angewiesen, aufgrund der ökonomisch angespannten Situation den Maschineneinsatz und die Transportkapazitäten zu optimieren. Sie benötigen daher eine gut abgestimmte Infrastruktur zur Versorgung mit Baurohstoffen wie Kies, Sand und Recycling-Baustoffe sowie zur Entsorgung von Bodenmaterial. Dies bedeutet, dass geeignete Betriebsstätten zur Ver- und Entsorgung lokal verfügbar sein müssen, um die Transportentfernung zu den Baustellen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Für die Unternehmen bedarf es einer größeren Anzahl dezentraler Gewinnungsstätten, die folgende Merkmale aufweisen: ➢ eine günstige Verkehrsanbindung, ➢ eine relativ geringe Flächengröße, ➢ eine lange Laufzeit bei geringer Größe der jeweils aktuellen Betriebsfläche, ➢ eine gute Einbindung in die siedlungsferne Umgebung, insbesondere mit Blick auf die lange Laufzeit. Diese besonderen Anforderungen wurden bislang in der 51. Änderung des Regionalplans nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere vor dem Hintergrund eines nicht unbedeutenden und personalintensiven Wirtschaftszweiges. Die Sondierungsbereiche Vi 1 bis 4 bewegen sich in einer Größenordnung von ca. 60 bis 160 ha. Innerhalb dieser Sondierungsbereiche können die Betriebsflächen in einer Größenordnung von 5 bis 10 ha mit einer jeweiligen Laufzeit von 10 bis 15 Jahren erschlossen werden. Es kann hier jedoch nicht gewährleistet werden, dass es sich bei den Betriebsflächen um Erweiterungsflächen handelt sondern es werden gänzlich neue Betriebsstandorte erschlossen werden müssen. Hierzu wird es erforderlich sein, dass die dargestellten Bereiche als BSAB im Regionalplan ausgewiesen werden.	Vorhaben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mehrere kleinere Unternehmen zumindest zwecks Eigenversorgung mit Rohstoffen und – sofern fachlich und rechtlich am jeweiligen Standort möglich – ggf. auch mit einer Verfüllung an einem Standort tätig sein können (nebeneinander oder ggf. auch gemeinsamer Betrieb der Abgrabung) – oder Kooperationen mit Betreibern vorhandener Standorte vereinbaren können. Eine dispersere Struktur von vielen getrennten Einzelabgrabungen widerspricht dem anzustrebenden Ziel einer Konzentration des Abgrabungsgeschehens (Schutz unberührter Landschaftsteile, Standortsicherung etc.). Ggf. resultierende längere Wege sind in der Abwägung hinzunehmen. Zudem wird angemerkt, dass eine Ablagerung von Material seitens Unternehmen des Straßen- und Tiefbaus, Erdbaus und des Garten- und Landschaftsbaus nicht zwingend in eigenen Abgrabungen erfolgen muss. Ebenso kann Ausgangsmaterial für deren Arbeiten auch aus Fremdabgrabungen bezogen werden. Zu den einzelnen Bereichen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ in den Synopsen zu Schwalmtal und Nettetal verwiesen. Zum Thema Monitoring wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/415/1 des Verfahrensbeteiligten 415 vom 24.09.2007 verwiesen (Beginn S. 368). Der Zusammenhang zwischen Rohstoffgewinnung und Bodenverfüllung und die Belange kleinerer Unternehmen wurden hinreichend in der Abwägung bei der 51. Änderung berücksichtigt. Ergänzend wird zu Verfüllungen auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A /111/1 verwiesen (ab S. 66). Eine regionalplanerische Zustimmung für kombinierte Gewinnungs- und Verfüllungsvorhaben in einer Größe von unter 10 ha, auch außerhalb der derzeit in Ziel 1, Nummer 5 bestimmten Anforderungen widerspräche der Zielsetzung einer hinreichenden raumordnerischen Steuerung des Abgrabungsgeschehens und eine entsprechende Priorisierung wäre auch fachlich kritisch, da gerade

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Laut 51. Änderung soll die Überprüfung der BSAB-Darstellung auch zukünftig im Zuge des regelmäßigen Rohstoff-Monitorings stattfinden. Hierzu merken wir an, dass die besondere Situation der angesprochenen Betriebe, nämlich der enge wirtschaftlich bedingte Zusammenhang zwischen Rohstoffgewinnung und Bodenverfüllung, nicht berücksichtigt wird. Die geringe jährliche Fördermenge und Flächeninanspruchnahme für diese Art der Nutzung geht nicht in die Bilanz der Kies- und Sandförderung ein. **Wir regen an, eine entsprechende Kategorie bei der Durchführung des Monitorings einzuführen und damit eine differenzierte Bewertung dieser Nutzungsanforderung zu ermöglichen.** **Darüber hinaus sollte überprüft werden, ob eine regionalplanerische Zustimmung für kombinierte Gewinnungs- und Verfüllungsvorhaben in einer Größe von unter 10 ha, auch außerhalb der derzeit in Ziel 1, Nummer 5 bestimmten Anforderungen, erteilt werden kann.** Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie auch hier unsere Anregungen und Bedenken bei der weiteren Bearbeitung der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99). (...)	Verfüllungen oftmals in Bezug auf die Belange der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes besonders kritisch sind. Der entsprechenden Anregung wird daher nicht gefolgt. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 415. Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V. **Anregungsnummer: A/415/4**	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008</u> Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 14.06.07 beschlossen, das Verfahren zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf einzuleiten. Gegenstand der geplanten 51. Änderung sind Regelungen zur Rohstoffsicherung und -gewinnung im gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf. Das Verfahren betrifft sowohl die Änderung textlicher Ziele als auch die Aufnahme einer Erläuterungskarte „Rohstoffe”.	*Red. Hinweis: Unternehmensnamen wurden anonymisiert; siehe auch kommunale Synopsen* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** **Vortext** Der Vortext vor „1.“ wird zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Der Wirtschaftsverband Baustoffe - Naturstein e. V. sowie der Fachverband Ziegelindustrie Nordwest e. V. hatten hierzu Anregungen und Bedenken mit Stellungnahmen vom 24., 25. und 28.09.2007 vorgebracht. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, auch in der zweiten Beteiligungsrunde zu dem aktualisierten Entwurf unsere Anregungen und Bedenken vorbringen zu dürfen. **1. Allgemein** Wir halten an dieser Stelle an unserer Stellungnahme vom 24.09.2007 auch weiterhin fest. Auch nach der Überarbeitung des 1. Entwurfs zur 51. Änderung sind wir folgender Auffassung: In NRW ist die Schaffung der räumlichen Voraussetzung für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen, oberflächennahen, nichtenergetischen Rohstoffen im Wesentlichen Aufgabe der Regionalplanung. Hierzu fordert der Landesentwicklungsplan NRW, dass in den entsprechenden Erarbeitungsverfahren aus den gesamten Rohstoffvorkommen unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zunächst die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze ermittelt werden. Hierbei sind andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Wichtige Informationsgrundlage für diesen Planungsschritt bilden laut Rohstoffbericht NRW die „Karte der oberflächennahen nichtenergetischen Rohstoffe in NRW" und die unternehmerischen Anmeldungen von Abbau- bzw. Optionsflächen, innerhalb derer eine Rohstoffgewinnung vorgesehen ist. Die so ermittelten Gebiete stellen die rohstoffgeologisch und planerisch geeigneten Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze gemäß LEP dar. In einem weiteren Arbeitsschritt sind aus diesen Reservegebieten die „Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen", die sogenannten BSAB oder Abgrabungsbereiche, abzugrenzen.	**Zu „1."** Aufgrund der weitgehenden Wortgleichheit mit Passagen aus der Stellungnahme des Beteiligten 415 vom 24.09.2007 wird auf Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschläge" zu den betreffenden Passagen der Anregung A/415/1 verwiesen. **Zu „2.1"** Das die Streichung des Wortes „unmittelbar" begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen. Zum Bodenschutz wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S. 39). Zur Thematik der Abstände zu Wohnnutzungen und ASB wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/110/10 „verwiesen (ab S.60). Zu den weiteren angesprochenen Themen und Anregungen wird auf die entsprechenden Angaben zu diesen Themen in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/415/1 verwiesen. Diese passen, wenngleich die Passagen in der Stellungnahme A/415/1 nicht immer wortgleich mit den nebenstehenden Passagen sind. **Zu „2.2"** Zum Bodenschutz (siehe Anmerkungen zur Erläuterung Nr. 13) wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, ab S. 39). Zu den weiteren angesprochenen Themen und Anregungen wird auf die entsprechenden Angaben zu diesen Themen in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/415/1 verwiesen. Diese passen, wenngleich die Passagen in der Stellungnahme A/415/1 nicht immer wortgleich mit den nebenstehenden Passagen sind (z.B. andere Nummern bzgl. Erläuterung Nr. 5 Abs. 6, vorher 4; und inh. Änderung bzgl. Erläuterung Nr. 13).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Mit der 51. Änderung will man nun die Auflage des MURL zur Genehmigung des GEP 99, die fehlende Reservegebietskarte innerhalb von drei Jahren zur Genehmigung vorzulegen, erfüllen und damit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24.05.2006 (20 A 1612/04) folgen. Es ist aus Sicht der Steine- und Erden-Industrie zu begrüßen, Reservegebiete im Sinne des Landesplanungsrechts auszuweisen. In der 51. Änderung wird jedoch die Planungshierarchie, wie sie der Gesetzgeber vorgibt, nicht eingehalten. Die BSAB wurden nicht aus den Reservegebieten entwickelt, sondern bleiben von der 51. Änderung unberührt. Die Reservegebiete müssen hinsichtlich der Flächengröße ausreichend sein, um hieraus BSAB zur Deckung des Bedarfs an mineralischen Rohstoffen für 25 Jahre zu entwickeln. Darüber hinaus müssen Reservegebiete Flächen zur künftigen Fortschreibung der BSAB für weitere 25 Jahre zur Verfügung stellen. Die nachträgliche Festlegung von sogenannten Sondierungsbereichen, die die 51. Änderung anstrebt, vermag den GEP 99 nicht zu heilen. Darüber hinaus sind bereits im Rahmen der 32. Änderung die Belange der von der Ausschlusswirkung Betroffenen nicht erhoben und somit auch nicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken (BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, 4 C 4.02). Die außerhalb der dargestellten BSAB und Reservegebiete liegenden, zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen, werden auch nicht in die 51. Änderung einbezogen. Somit erfasst die Abwägung nicht die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundstückseigentümer. Ohne eine entsprechende Beteiligung betroffener Grundeigentümer erreicht der GEP 99 keine Zielwirkung hinsichtlich der geplanten Ausschlusswirkung für Abgrabungen außerhalb der dargestellten Bereiche. Die zu der Reservegebietskarte führenden Kriterien der 51. Änderung bewirken eine zeitlich zu geringe Sicherung der Rohstofflagerstätten. Das Landespla-	**Zu „2.3“** Zu den veränderten Kriterien wird auf die vorstehenden Ausgleichsvorschlagspassagen zu der nebenstehenden Anregung verwiesen. Zum Umfang der Bereiche/Gebiete wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Die Unterstützung der Stellungnahmen von einzelnen Unternehmen wird zur Kenntnis genommen. Diese Stellungnahmen werden im Rahmen der 51. Änderung sachgerecht abgewogen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplätzen, Standortsicherungsinteressen etc. wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 verwiesen. Weitergehend wird zu Unternehmensstellungnahmen auf die kommunalen Synopsen verwiesen, soweit die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligung zuzuordnen waren (bei 2.3.2.2 z.B. u.a. der Anregung Kor/415/1 in der Synopse zu Korschenbroich: dort unter 2.3.2.3). Zur teils sehr allgemein gehaltenen Stgn. gemäß 2.3.2.5 wird jedoch auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/415/3 verwiesen. Zu den weiteren angesprochenen Themen und Anregungen wird auf die entsprechenden Angaben zu diesen Themen in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/415/1 verwiesen. Diese passen, wenngleich die Passagen in der Stellungnahme A/415/1 nicht immer wortgleich mit den nebenstehenden Passagen sind (z.B. andere Nummern bzgl. Erläuterung Nr. 5 Abs. 6, vorher 4; und inh. Änderung bzgl. Erläuterung Nr. 13). **Fazit** Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nungsrecht gibt einen Horizont von 25 Jahren für Reservegebiete vor. Diesen Zeitraum deckt die 51. Änderung nicht ab. Darüber hinaus sind die Ausschlusskriterien „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot" und „Wasserschutzgebietszone III B" nicht zulässig. Diese Ausschlussbereiche dürfen von der Abwägung nicht ausgenommen werden. Das Monitoring mit Stichtag zum 01.01.2007 kommt zu dem Ergebnis, dass für Kies und Sand ein Versorgungszeitraum von 24 Jahren, für Ton und Schluff von 43 Jahren und für Kalkstein/Dolomit von mehr als 36 Jahren gesichert ist. Die Angaben dieser Versorgungszeiträume beruhen jedoch auf falschen Berechnungen. Im Monitoring wird der Nettoverbrauch angesetzt. Nicht einbezogen wird der Umstand, dass die BSAB nicht vollumfänglich für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können. Darüber hinaus wird nicht berücksichtigt, dass aufgrund von Eigentümerbelangen BSAB nicht grundsätzlich für die Abgrabung zur Verfügung stehen, denn es wurde im Rahmen der Abwägung nicht ermittelt, ob der Eigentümer tatsächlich ein Interesse an der Realisierung der Rohstoffgewinnung hat. Die im Monitoring ermittelten Nettoflächen werden den Bruttoflächen der BSAB gegenübergestellt. Die so ermittelten Versorgungszeiträume erscheinen fehlerhaft. Insbesondere am Niederrhein liegt das bedeutendste Abbaugebiet für Kies und Sand in Nordrhein-Westfalen. Aufgrund der konkurrierenden Nutzungsansprüche ist hier eine besonders differenzierte Kenntnis über das Rohstoffpotential notwendig. Die vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebene Rohstoffkarte für Lockergesteine gibt über die Basisinformationen zur Verbreitung und Mächtigkeiten der Kiese, Sande und Tone hinaus auch die Mächtigkeiten des Abraums sowie die Tiefenlage der Basis des Rohstoffkörpers unter Geländeoberkante wieder. Auch die speziellen Rohstoffeigenschaften wie die Anteile an organischen Substanzen, Karbonaten etc. werden dargestellt. Damit liegt zumindest für Lockergesteine für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Information über die flächendeckende Rohstoffsituation vor. Diese sollte als	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
informelle Beikarte im Regionalplan Eingang finden und somit bei allen planerischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Denn nur die Kenntnis über die qualitativen und quantitativen Lagerstättenverhältnisse im Raum ermöglicht es Grundeigentümern, ihre Betroffenheit abzulesen. Ein Grundeigentümer, der kein Wissen um „seine" Lagerstätte hat, wird nicht zur 51. Änderung Stellung beziehen und nur derjenige, der um die Eigenschaften der Lagerstätten weiß, wird die Darstellung als Sondierungsbereich anregen. Eine wirksame Steuerung durch Konzentrationsfestlegungen erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Zu diesem Ergebnis kommt unter anderem das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 13.03.2003 (4 C 4.02). Das Gesamtkonzept ist mit der 51. Änderung des GEP 99 aus vorgenannten Gründen nicht zu erkennen. Die Erläuterungskarte Rohstoffe bezieht die bereits festgelegten BSAB und die hiermit verbundenen gerichtlich aufgezeigten Defizite - insbesondere die privaten Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen - nicht ein. **Um einen Regionalplan mit einem schlüssigen Gesamtkonzept zu erzielen, regen wir an, das Kapitel 3.12 Rohstoffgewinnung insgesamt neu aufzustellen.** **2. Zur 51. Änderung im Einzelnen** **2.1 Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)** **Ziel 1 Nummer 5** Zu dem in Nummer 4 bestimmten Umstand, dass nur innerhalb von Abgrabungsbereichen Abgrabungen vorzunehmen sind, werden unter Nummer 5 Sonderregelungen aufgeführt, die auch außerhalb der Abgrabungsbereiche eine Rohstoffgewinnung zulassen.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Dies ist sehr zu begrüßen. Denn dadurch wird nunmehr die Möglichkeit geschaffen, bereits bestehende Abgrabungen auch außerhalb der BSAB zu erweitern. Rohstofflagerstätten können somit im Sinne des Ressourcenschutzes vollständig abgebaut werden. Zudem wird der Vorgabe des Landesrechtes Rechnung getragen, den Abbau von Rohstoffen räumlich zu konzentrieren. In **Punkt a** wurde in der ersten Entwurfsfassung bestimmt, dass der Vorhabensbereich „unmittelbar" an einen BSAB anschließen muss. Das Wort „unmittelbar" wurde textlich nicht weiter erläutert. **Wir begrüßen es, dass unserer Anregung gefolgt wurde, das Wort „unmittelbar" zu streichen.** Nach **Punkt c** soll die geplante Erweiterung von einem Unternehmen beantragt werden, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB eine Genehmigung erlangt hat. Es liegt nicht im Ermessen der Regionalplanung zu bestimmen, wie die unternehmerischen Verhältnisse sich gestalten. Unberücksichtigt bleiben bei diesen Festlegungen Fragen der Erbfolge und des Verkaufes. **Wir regen weiterhin an, diesen Punkt komplett zu streichen.** Die Voraussetzungen für eine Vorhabenszulassung außerhalb der Abgrabungsbereiche werden unter anderem unter **Punkt d** geregelt. Hiernach gelten die Ausnahmeregelungen nicht, wenn das Abgrabungsvorhaben in einem „über den Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft" liegt. Gemeint sind hier weitere Einzugsgebiete im Sinne der Wasserschutzzone III B. Hierzu weisen wir auf den Beschluss der Umweltministerkonferenz Nr. 11/2007 hin: „Die ACK/UMK nimmt den gemeinsamen Standpunkt zum	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau" zwischen LAWA, DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft, BKS (Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V.) und MIRO (Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V) zur Kenntnis und stimmt der Veröffentlichung auf der Homepage der LAWA (http://www.lawa.de) zu." In diesem Papier haben alle Verhandlungspartner einer Einzelfallprüfung zu Nassabgrabungen in der Wasserschutzgebietszone III B zugestimmt. Die wasserwirtschaftlichen Kriterien zur Prüfung einer möglichen Kies- und Sandgewinnung sind mit Experten abgestimmt und im Papier aufgelistet. Trockenabgrabungen bleiben hiervon unberührt. Den Ausführungen im Umweltbericht (Anlage 4) zu den Gefährdungen durch Nassabgrabung können wir nicht zustimmen. Hier werden negative Auswirkungen auf das Grundwasser pauschal genannt ohne eine Einzelfallprüfung zuzulassen. Man ist jedoch durch Studien zu der Erkenntnis gelangt, dass insbesondere in der Wasserschutzzone III B im Einzelfall geprüft werden muss, ob Gefährdungen des Grundwassers durch Freilegen desselben überhaupt zu erwarten sind. Die Umsetzung des „Gemeinsamen Standpunktes" in Nordrhein-Westfalen wird durch einen Erlass des Umweltministeriums erfolgen. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann sich dem nicht entgegenstellen und keine Sondierungsbereiche in der Wasserschutzzone III B darstellen. Tabelle 1 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; I. Teil: Schutzgebiete für Grundwasser (März 2006)" gibt Hinweise auf Gefährdungen mit Prüfbedarf in der Schutzzone III B. Der Trockenabbau ist mit einem wenig hohen Gefährdungspotential eingestuft. Ausnahmeregelungen sollen darüber hinaus auch nicht gelten, wenn das Ab-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
grabungsvorhaben in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet liegt. Europa- und Bundesrecht bestimmen das Instrument der Verträglichkeitsprüfung. Diese ist einzelfallbezogen bei Eingriffen in ein FFH- oder Vogelschutzgebiet durchzuführen. Ein Natura 2000-Gebiet ist kein Ausschlusskriterium für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe. Auch in der 32. Änderung, Teil B wurde sehr wohl festgestellt, dass die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen innerhalb von Natura 2000-Gebieten möglich ist. Die Verträglichkeit einer Rohstoffgewinnung kann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung geklärt werden. Grundsätzlich stehen Natura 2000-Flächen nicht per se einer Rohstoffgewinnung entgegen. Neu aufgenommen wurde das Ausschlusskriterium der besonders schützenswerten Böden gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes. In dieser Karte werden Böden, die die natürlichen Bodenfunktionen oder die Archivfunktionen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz in besonderem Maße erfüllen, herausgestellt. Sie sind durch den vorsorgenden Bodenschutz vorrangig vor Veränderungen zu schützen. Die Böden werden in drei Abstufungen als schutzwürdig ausgewiesen. „Diese dreistufige flächendeckende Auswertung kann durch großmaßstäbige Auswertungen auf lokaler Ebene stärker differenziert und anders gewichtet werden.” (www.munlv.de) Böden besonderer Ausprägung sollten geschützt werden. Aber aufgrund des Maßstabs der Regionalplanung und des Auskunftssystems BK 50 des Geologischen Dienstes, sollten die schutzwürdigen Böden in der Regionalplanung nicht zu einem Ausschlusskriterium führen, wohl aber in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren Beachtung finden. Als weiteres Ausschlusskriterium wird der Bereich von 100 Metern um Wohnnutzungen oder geschlossenen Ortslagen angeführt.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Hierzu ist anzumerken, dass einige Abbauvorhaben gerade darauf abzielen, die Abgrabungsgewässer näher an die Bebauung heranzuführen, um als Nachfolgenutzung das Wohnen am Wasser zu realisieren. Durch die pauschale Regelung der Bezirksregierung in der 51. Änderung kann dieses Ziel nicht verfolgt werden. Wir regen an, auch Interessensbereiche, die einen geringeren Abstand als 100 Meter zu Siedlungsbereichen aufweisen, zuzulassen. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sollte dann eine Abstandsprüfung anhand des Konzeptes des Unternehmens und der Wünsche der Gemeinde erfolgen. **Wir regen an, den Text unter d) folgendermaßen zu ändern:** *d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht oder teilweise in einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.* *Falls das Abgrabungsvorhaben ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet oder einem FFH-Gebiet liegt, ist das Abgrabungsvorhaben zuzulassen, wenn eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden Natura 2000-Gebietes führt.* *Falls das Abgrabungsvorhaben in einem über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft liegt, ist nach dem gemeinsamen Standpunkt zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau" zischen LAWA, DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft, BKS (Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V.) und MIRO (Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V) eine Einzelfallprüfung zuzulassen.*	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Eine Abgrabung außerhalb der BSAB ist bei Nichtanschneiden des Grundwassers (Trockenabgrabung) und bei ausreichender und dauerhafter Sicherung zum Schutz des Grundwassers in der Wasserschutzgebietszone III B immer zuzulassen. **Ziel 1 Nummer 9** In Nummer 9 wird bestimmt, dass die in der Erläuterungskarte abgebildeten Sondierungsbereiche in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten eine ergänzende Funktion im Zusammenhang mit der langfristigen Rohstoffsicherung wahrnehmen. Der Landesentwicklungsplan verwendet die Begrifflichkeit „Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" und enthält insofern konkrete Vorgaben, als dass unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu ermitteln sind. Der Begriff „Sondierungsbereich" der 51. Änderung des GEP 99 bedeutet lediglich, dass der Bereich vorerkundet wird. Eine konkrete Untersuchung steht noch aus. **Um Missverständnisse hinsichtlich der Begrifflichkeiten zu vermeiden, regen wir an, den Begriff „Sondierungsbereich" durch „Reservegebiet" zu ersetzen.** **2.2 Erläuterungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)** **Erläuterung 5, Absatz 2** In Absatz 2 wird die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, erläutert. Die Berücksichtigung privater Interessen wird damit begründet, dass diese im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erneut in die Abwägung eingestellt werden und	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
eine inzwischen erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Die privaten Belange der Eigentümer aller Flächen, die zur Rohstoffgewinnung geeignet sind, sind in die Abwägung einzubeziehen. Hierzu sind auch die bereits dargestellten BSAB zu berücksichtigen. Aufgrund der nicht beachteten Planungshierarchie, wie sie bereits unter I. dargestellt wurde, werden diese Flächen jedoch nicht erneut zur Diskussion gestellt, so dass nicht von einem gesamträumlichen Konzept mit einer ausgewogenen Abwägung der Interessen Privater auszugehen ist. Eine wirksame Steuerung durch Konzentrationsfestlegungen erfordert ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept. Die 51. Änderung kann die bereits im Vorfeld fehlenden Abwägungsfehler in Bezug auf die Belange Privater nicht heilen. **Wir regen an, Absatz 2 zu streichen.** **Erläuterung 5, Absatz 6** In Ziel 1 Nummer 5 werden Bedingungen a) bis d) aufgeführt, unter denen eine Vorhabenszulassung auch außerhalb der BSAB möglich ist. In Absatz 6 der Erläuterung 5 wird als Begründung für die Bedingungen unter d) der hohe ökologische, siedlungsstrukturelle oder wasserwirtschaftliche Wert der Bereiche sowie die in der Regel gegebene Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten angegeben. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass alternative Rohstofflagerstätten keine Begründung für die Versagung einer Vorhabenszulassung darstellen können. Wenn im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden kann, dass es keine Nutzungskonflikte mit anderen raumbedeutsamen Belangen gibt bzw. die Konflikte lösbar sind, kann die Zulassung auf Rohstoffgewinnung nicht verwehrt werden. **Wir regen daher an, in Absatz 6 den Passus „sowie in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativen Rohstofflagerstätten" zu streichen.**	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Erläuterung 13, Absatz 1 Laut Absatz 1 der Erläuterung 13 soll die Überprüfung der BSAB weiterhin im Zuge des Rohstoffmonitorings stattfinden. Das Monitoring ist als ein Instrument der Raumbeobachtung jedoch nicht geeignet. Es bleibt nach der aktuellen Rechtsprechung deutlich hinter den Eckpunkten des LEP NRW zurück. Vielmehr muss es Ziel sein, nach den Vorgaben des höherrangigen Landesplanungsrechts BSAB für mindestens 25 Jahre zu entwickeln und zusätzlich Bereiche für eine künftige Fortschreibung der BSAB um mindestens weitere 25 Jahre als Vorrat zur Verfügung zu stellen. **Wir regen an, die bisherige Formulierung zu Erläuterung 13 beizubehalten.** **Erläuterung 13, Absatz 2** Es werden Kriterien für die Fortschreibung künftiger BSAB aufgeführt, die auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe erfolgen soll. Unter anderem werden „Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot", „Bereiche mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW „besonders schützenswerten Böden", „FFH-Gebiete und gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete" sowie „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft" aufgeführt. <u>Landschaftsschutzgebiete mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot</u> Großflächige Landschaftsschutzgebiete mit Abgrabungsverbot stellen nicht generell Tabubereiche für Abgrabungen dar. Das Urteil vom 10.07.2003 (20 A 4257/99) gibt den Hinweis, dass die Regionalplanung die von einem land-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
schaftsrechtlichen Abgrabungsverbot betroffenen Flächen überwinden darf. Auch das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 29.01.2007, 7 B 68.06) weist darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist und im Regionalplan auch in Landschaftsschutzgebieten Abgrabungsflächen dargestellt werden können, wenn der Plangeber des Landschaftsplans Flächen von der Geltung eines absoluten Rohstoffgewinnungsverbotes ausnimmt. Viele der als Sondierungsbereiche tabellarisch und kartographisch aufgeführten Meldeflächen liegen in Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, zumeist jedoch auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen. Rohstoffgewinnungsverbote bei großflächigen Landschaftsschutzgebieten erweisen sich als unverhältnismäßig. Ein pauschales Verbot zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe entspricht nicht geltendem Recht. Inwieweit eine Abgrabung mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar ist, sollte einzelfallbezogen im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens abgewogen werden. **Wir regen an, das Kriterium zu streichen.** <u>Bereiche mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden</u> Zu dem Kriterium „schutzwürdige Böden" verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Ziel 1 Nummer 5. **Wir regen an, das Kriterium zu streichen.** <u>FFH-Gebiete und gemeldete Europäische Vogelschutzgebiete</u> In Absatz 2 werden als Kriterium bei der Entscheidung über künftige BSAB auch FFH- und Vogelschutzgebiete genannt. Es wird bestimmt, dass die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten erfolgen darf.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Regionalplanung außerhalb des Regierungsbezirks Düsseldorf zeigt, dass ein Natura 2000-Gebiet kein Ausschlusskriterium für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe sein muss. Auch in der 32. Änderung, Teil B wurde sehr wohl festgestellt, dass dies möglich ist. Die Verträglichkeit einer Rohstoffgewinnung sollte im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung geklärt werden. Grundsätzlich stellen Natura 2000-Flächen nicht per se einer Rohstoffgewinnung entgegen. **Wir regen daher an, Absatz 2 um folgenden Passus zu ergänzen:** *Wenn eine Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung in FFH-Gebieten und gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des entsprechenden Natura 2000-Gebietes führt, ist die Darstellung von BSAB auch innerhalb dieser Gebiete zu erfolgen.* <u>Über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft</u> Zu dem Kriterium „über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft" verweisen wir auf unsere Anmerkungen zu Ziel 1 Nummer 5. Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt nicht generell zur Gefährdung des Grundwassers. Zahlreiche Gutachten zu diesem Thema, die den Einzelfall geprüft haben, bestätigen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgeschlossen werden kann. Dies gilt insbesondere für Trockenabgrabungen, bei der kein Freilegen des Grundwassers erfolgt. **Wir regen an, dieses Kriterium zu streichen und auf den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt zu verweisen:**	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
In einem „über die Bereiche für den Grundwasserschutz- und Gewässerschutz hinausgehenden Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft" entscheidet nach dem gemeinsamen Standpunkt zum Thema „Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwasserschutzgebieten durch Nassabbau" zischen LAWA, DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.) und den beiden Verbänden der mineralischen Rohstoffwirtschaft, BKS (Bundesverband der Deutschen Kies- und Sandindustrie e. V.) und MIRO (Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V) der Einzelfall über künftige BSAB. *Bei Nichtanschneiden des Grundwassers (Trockenabgrabung) und bei ausreichender und dauerhafter Sicherung zum Schutz des Grundwassers ist in der Wasserschutzgebietszone III B das BSAB darzustellen.* **2.3 Erläuterungskarte 9a Rohstoffe in Verbindung mit der Gesamtbreichstabelle** **2.3.1 Allgemein** Wir halten im Wesentlichen an den nachfolgenden Anmerkungen zur ersten Offenlegung fest: Die Gesamtbereichstabelle gibt Informationen zu allen zu prüfenden Interessensbereichen für die Rohstoffgewinnung wieder. Aus der Spalte 3 lassen sich die Größen aller Bereiche ablesen. Rund 12.000 ha Abgrabungsbereiche für Kies und Sand wurden seit 1999 von den Unternehmen gemeldet. Nun sieht die 51. Änderung jedoch nur solche Bereiche als Reservegebiete vor, die als „konfliktfrei" anzusehen sind. Sondierungsbereiche sollen außerhalb von: ▪ FFH-Gebieten, ▪ Europäischen Vogelschutzgebieten, ▪ Naturschutzgebieten,	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
▪ gesetzlich geschützten Biotopen, ▪ Landschaftsschutzgebieten mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot, ▪ Bereichen zum Schutz der Natur, ▪ Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, ▪ sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, ▪ Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und ▪ darüber hinausgehenden Einzugsgebieten gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft liegen. Im Ergebnis der Abwägung der Bezirksregierung wird deutlich, dass lediglich 25 % (ca. 3.000 ha) der bislang gemeldeten Flächen die Kriterien und somit die Voraussetzungen für eine Darstellung als Sondierungsbereich für zukünftige BSAB erfüllen. Aufgrund des Umstandes, dass nicht die gesamte Fläche ausgekiest werden kann, verbleiben rund 2.250 ha zur Rohstoffgewinnung. Der Auswertungsbericht der Erhebung zum 01.01.2007 zum Rohstoffmonitoring legt einen durchschnittlichen jährlichen Flächenverbrauch für Kies und Sand der letzten fünf Jahre von 161 ha zugrunde. Die von der Bezirksregierung Düsseldorf bisher dargestellten und als konfliktfrei angesehenen Sondierungsbereiche stellen somit die Versorgung mit Kies und Sand lediglich für einen Zeitraum von ca. 14 Jahren sicher. Beispielsweise erfolgt im Rahmen der Regionalplanung keine abschließende Abwägung der Belange der Bodendenkmalpflege. Bei der Gesamtprognose der späteren Verfügbarkeit der Sondierungsbereiche im Rahmen der Flächenreserve ist ein angemessener Zuschlag erforderlich, der jedoch im Rahmen der 51. Änderung nicht berücksichtigt wurde. Nicht einbezogen in die Überlegung wurde die Tatsache, dass nicht in allen BSAB auch tatsächlich eine Genehmigung erlangt wird. Somit erreicht die Bezirksregierung bei weitem nicht die gesetzlich geforderte Rohstoffsicherung von 2 x 25 Jahren.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Nach der ersten Offenlegung sind weitere Gebiete in einem Umfang von 8.000 ha gemeldet worden. Insgesamt stehen nun rund 20.000 ha zur Diskussion. Die Bezirksregierung hat weitere Ausschlusskriterien für die Abwägung der Sondierungsbereiche herangezogen. Schützenswerte Böden sowie ein Puffer von nur 100 Metern um Siedlungsbereiche sind hier zu nennen. Als konfliktfrei dargestellt werden nach Abwägung nun nur noch rund 1.670 ha, wobei geologisch bedingt der Großteil auf Kies und Sand entfällt (rund 1.600 ha). Dies sind lediglich 8 % der gemeldeten Flächen, die die Voraussetzungen für eine Darstellung als Sondierungsbereich für zukünftige BSAB erfüllen sollen. Berücksichtigt man die Tatsache, dass nicht der komplette Bereich ausgekiest werden kann, bleiben lediglich 1.200 ha zur Rohstoffgewinnung! Bei einem Flächenverbrauch von durchschnittlich 161 ha für Kies und Sand im Jahr wird deutlich, dass die Versorgung der Bevölkerung lediglich für sieben bis acht Jahre gesichert ist. Die gesetzlich geforderte Rohstoffsicherung von 2 x 25 Jahren wird seitens der Bezirksregierung nicht erreicht, erst recht nicht in der zweiten Fassung der 51. Änderung! (...) **2.3.2.2 XXX** Wir möchten hier auf die Stellungnahme des Unternehmens verweisen, die wir in vollem Umfang unterstützen. (...) **2.3.2.5 XXX** Wir möchten hier auf die Stellungnahme des Unternehmens verweisen, die wir in vollem Umfang unterstützen. (...)	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, bitte berücksichtigen Sie unsere Anregungen und Bedenken bei der weiteren Bearbeitung der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (GEP 99).	
Beteiligter: 420.-424. Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf **Anregungsnummer: A/420-424/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, der Industrie- und Handelskammer zu Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen, der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein und der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung) - Beteiligung Träger öffentlicher Belange** Hintergrund der 51. GEP-Änderung ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 24. Mai 2006 (20 A 16112/04), wonach das Gericht darauf verweist, dass die Bezirksregierung ohne Erarbeitung einer „Reservegebietskarte“ gemäß Ziel C.IV.2 Nummer 2.2.3 des Landesentwicklungsplanes NRW die Eckpunkte des LEP nicht erfüllt. Da die Erarbeitung einer „Reservegebietskarte“ seit jeher immer schon von der Wirtschaft gefordert wurde, begrüßen wir das eingeleitete GEP-Änderungsverfahren. Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aber erhebliche Bedenken gegen das Vorgehen in diesem Verfahren, da ein planerisches Gesamtkonzept fehlt und die landesplanerischen Vorgaben zur Versorgungssicherheit nach wie vor nur unzureichend umgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Privilegierung von Abgrabungserweiterungen zwar grundsätzlich positiv gesehen, die Voraussetzungen sind jedoch zu eng gefasst. Gleiches gilt für die Voraussetzungen zur Ausweisung von Sondierungsbereichen sowie in diesem Zusammenhang	**Ausgleichsvorschlag** Zum gesamträumlichen Planungskonzept der 51. Änderung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Landrates des Kreises Wesel vom 24.09.2007 verwiesen (A/170/8, Beginn S. 164). Zur in diesem Kontext nebenstehend erfolgten Bezugnahme auf Inhalte der Erläuterungen (nicht der bindenden Ziele des LEP) des LEP wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) bezüglich des Abschnittes C IV 3.4 LEP NRW verwiesen. Die Datengrundlagen bezüglich der Lagerstätten sind in der Literaturliste des Umweltberichtes konkret aufgeführt. Der Anregung bezüglich des Abgrabungskonzeptes wird nicht gefolgt. Die 51. Änderung ist bereits ein hinreichendes Gesamtkonzept (siehe oben). Bezüglich der Thematik der Vorsorgungssicherheit und der Umsetzung der raumordnerischen Vorgaben insb. des LEP wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Ergänzend wird ferner auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Der nebenstehenden Anregung dazu wird nicht gefolgt. Zum Hinweis bezüglich der Thematik der Braunkohlenabbaugebiete wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „3.“ der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
für die Definition möglicher Ausschlusskriterien für Abgrabungsbereiche. Letztere sind aus unserer Sicht unausgewogen und stehen teilweise im Widerspruch zu fachgesetzlichen Regelungen. Unsere kritischen Anmerkungen im Einzelnen: **Fehlendes Gesamtkonzept** Im LEP finden sich klare Vorgaben, wie die langfristige landesplanerische Sicherung von Bodenschätzen vorzunehmen ist. Unter Kapitel C.IV Nr. 3.2 im LEP heißt es: „Zur angemessenen Berücksichtigung von Lagerstätten ist es erforderlich, unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu ermitteln." Weiter heißt es unter Nr. 3.4.: „Erst bei ausreichender Kenntnis der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (z. B. Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen." Eine entsprechende Untersuchung liegt der 51. GEP-Änderung aus unserer Sicht aber nicht zugrunde. Denn es existiert derzeit keine allgemein anerkannte Übersicht, die verlässliche Aussagen zur Qualität und Quantität der einheimischen Bodenschätze trifft. Auch der Landesrohstoffbericht liefert keine detaillierten Aussagen zur Rohstoffreinheit, Rohstoffqualität und Rohstoffmächtigkeit. Die von der Bezirksregierung angeführte Datengrundlage des Geologischen Dienstes ist im Verfahren nicht näher beschrieben und kann daher aus unserer Sicht nicht als Planungsgrundlage herangezogen werden. Folglich fehlt eine belastbare Beurteilungsgrundlage, die es ermöglicht, im Einzelfall die Abbauwürdigkeit einer Lagerstätte in Beziehung zu konkurrierenden Raumnutzungen zu setzen. Wir regen daher ein belastbares räumliches Abgrabungskonzept als Grundlage für dieses Verfahren an. **Versorgungssicherheit von 25 Jahren nicht gegeben**	Zum Wort „unmittelbar" wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/415/2 des Verfahrensbeteiligten 415 vom 24.09.2007 verwiesen (Beginn S.372). Die geplanten diesbezüglichen Erläuterungen zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 (2. Fassung) sind hinreichend. Die Bezugnahme auf das Jahr 2006 ist sachgerecht und liegt u.a. darin begründet, dass die Regelung der Berücksichtigung der Belange von an Standorten vorhandenen Unternehmen bei Erweiterungen dient. Für Ansiedlungswünsche neuer Unternehmen (und auch neue Standorte sowie über die 10-ha Grenze gehende künftige Erweiterungswünsche) wird auf die Möglichkeit von BSAB-Fortschreibungen verwiesen. Ergänzend wird auf die vertiefenden Angaben und Begründungen zu dieser Thematik in den zur Sonderregelung gehörenden Ausführungen im Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung verwiesen sowie – aktueller – auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/422/1b. Der Anregung auf Streichung der Voraussetzung wird nicht gefolgt. Bezüglich des gesellschaftlichen Mehrwertes wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zu „3." der Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen (A/110/7, Beginn S. 38). Zur Thematik der regelmäßigen Ausschlussgründe wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung der Planerarbeitung und im Umweltbericht (insb. Abschnitt 3.2.6 und Gesamtbereichstabelle) verwiesen. Die Gründe und die Auswahlsystematik sind hinreichend konkret. Zur Thematik von über die gesetzlichen Fachkriterien hinausgehender regelmäßiger Ausschlusskriterien wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Anregung A/415/2 des Verfahrensbeteiligten 415 vom 24.09.2007 verwiesen (Beginn S. 372) (regionalplanerische Abwägung ist nicht mit Entscheidungsprogramm in Zulassungsverfahren zu verwechseln). Der Anregung den Punkt d) zu streichen oder wie nebenstehend vorgeschla-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
In den Erläuterungen zu Ziel C.IV des LEP heißt es unter Nr. 3.6: „Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen sind innerhalb der „Reservegebiete“ darzustellen. Diese Bereiche sind so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert (…).“ Diese Vorgabe aus dem LEP wird nicht korrekt umgesetzt. Im aktuellen GEP werden derzeit 3.866 Hektar ausgewiesen, die den Bedarf für 24 Jahre decken (s. Rheinblick – Rohstoffsicherung, Seite 1, April 2007). In der Sondierungskarte sollen nur 2.875 Hektar ausgewiesen werden. Legt man den durchschnittlich jährlichen Flächenverbrauch laut Rheinblick-Rohstoffsicherung von 161 (netto) Hektar zugrunde, reicht dieser nur für knapp 18 Jahre (s. „Sonstige Korrekturen und Ergänzungen der Sitzungsvorlage vom 14.6.2007 zum TOP 5 des 27. RR“, hier: erster Absatz mit Hinweis auf den Umweltbericht der 51. GEP-Änderung, Seite 27). Damit liegt die Bezirksregierung deutlich hinter den Vorgaben des LEP zurück. Wir empfehlen daher weitere Sondierungsbereiche auszuweisen, um die landesplanerischen Vorgaben einer zweimal 25-jährigen Versorgungssicherheit zu erfüllen und dem OVG Münster Rechnung zu tragen. Denn das OVG Münster stellte in seinem Urteil vom 24.05.2006 (20 A 1612/04) fest: „Die mit dem Monitoring stattfindende kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Abgrabungsbereiche bleibt danach, was die langfristige Bewältigung der zu bedenkenden Konflikte angeht, systematisch und deutlich hinter den Eckpunkten des LEP zurück.“ In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die von der Bezirksregierung vorgeschlagene Berücksichtigung der Sand- und Kiesvorkommen aus dem Braunkohletagebau bei der Bedarfsplanung in der beabsichtigten Form nur bedingt erfolgen kann. Dem Braunkohletagebau liegt ein Rahmenbetriebsplan zugrunde, der detailliert festlegt, wie die gewonnenen Kies- und Sandmengen zu verwenden sind (Rekultivierung). Diese Rohstoffvorkommen stehen daher nur bedingt zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung zur Verfügung (s. Braunkohlenplan Garzweiler II – Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht, Seiten 176, 257, 395-396, Hrsg. Bezirksregierung Köln, 31. März 1995).	gen neu zu formulieren, wird vor diesem Hintergrund nicht gefolgt. Ansonsten würde keine hinreichende regionalplanerische Steuerung mehr erfolgen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit von BSAB-Fortschreibungen und Zielabweichungsverfahren unberührt. Ergänzend wird zum Punkt d) auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/415/2 verwiesen (ab S. 373). Zu den Ausführungen bezüglich des Umfangs der Sondierungsbereiche – im Kontext mit dem Passus „das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst“ – wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S. 26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Zu den Bedenken bezüglich der mittel- bis langfristig angestrebten vermehrten Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinfernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/110/8 *(S. 51*) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 verwiesen. Dass auf die Bereiche mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen bereits an anderer Stelle im Regionalplan eingegangen wird, ist kein Grund auf diese Bereiche nicht auch bei der Zusammenfassung der entsprechenden Kriterien für die Fortschreibung der BSAB in den Erläuterungen einzugehen. An der entsprechenden Formulierung wird festgehalten. Sie erhöht die Transparenz. Bezüglich des zumindest regelmäßigen Ausschlusses von bestimmten Bereichen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Ergänzend wird auch auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/415/2 des Verfahrensbeteiligten 415 vom 24.09.2007 verwiesen (Beginn S. 372). Die Formulierung zu den Lagerstätteneigenschaften in der geplanten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 aus Kapitel 3.12 des Regionalplans ist hinreichend. Eine

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Laut Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - 1. Auflage 2003, Seite 28, stehen „- Aus dem gebündelten Abbau von Braunkohle und Deckgebirge in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden (stehen) jahresdurchschnittlich etwa 4 bis 5 Mio. t Sande und Kiese für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zur Verfügung. Davon kann dem Regierungsbezirk Köln etwa ein Drittel zugerechnet werden.“ Auf den Regierungsbezirk Düsseldorf entfallen danach jährlich rund 2,7 bis 3,4 Mio. t. **Vorrang für Erweiterung bestehender Abgrabungen zu stark reglementiert** Wie Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 4 zu entnehmen ist, sieht die 51. GEP-Änderung unter anderem eine Privilegierung der Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche vor. Dieser Vorschlag wird von uns unterstützt, da er der aufwändigen Vorbereitung zum Neuaufschluss von Abgrabungsflächen Rechnung trägt. Die Möglichkeit, zukünftig Erweiterungen von Abgrabungen bis zu zirka zehn Hektar ohne eine entsprechende GEP-Darstellung vornehmen zu können, ist aus unserer Sicht sachgerecht und dient der Verfahrensbeschleunigung. Eventuelle Konflikte mit konkurrierenden Raumnutzungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einvernehmlich mit allen Beteiligten gelöst werden. Für bedenklich halten wir allerdings folgende Voraussetzungen, die unter Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 5 genannt sind: Unter Punkt a) heißt es: „Der Vorhabenbereich schließt unmittelbar an einen im aktuellen Regionalplan dargestellten BSAB an.“ Der Begriff „unmittelbar“ scheint uns zu eng gefasst. Obwohl natürlich ein direkter Zusammenhang zwischen der bestehenden Abgrabung und der Erweiterung besteht, schränkt die gewählte Formulierung zu sehr ein und kann im Einzelfall raumverträgliche Abgrabungserweiterungen verhindern. Denn bei bestimmten Abgrabungserweiterungen kann es vorkommen, dass durch vorhandene Siedlungs- oder Landschaftsstrukturen ein „unmittelbarer“ Anschluss nicht möglich ist. Wir regen daher an, die Formulierung wie folgt zu ändern: „*Der Vorhabenbereich schließt an einen im aktuellen Regionalplan dargestellten BSAB an.“* In den Erläuterungen sollte dann darauf verwiesen werden, dass ein enger räumlicher Zusammenhang gegeben sein muss. Ebenso scheinen uns die unter Punkt c) formulierte Voraussetzung, dass ein	weitere Betonung die auf ein höheres Gewicht zielt ist nicht erforderlich. Die Formulierung zu Nachfolgenutzungen „oder vor Ort“ ist nicht erforderlich und der Anregung wird daher nicht gefolgt. Die kommunalen Planungsvorstellungen haben natürlich ein hohes Gewicht und der Regionalrat bezieht bei seinen Entscheidungen die kommunalen Vorstellungen ohnehin hinreichend ein. Ferner wird in der betreffenden Erläuterung auch über die Nennung des Städtebaus auf primär kommunale Belange abgestellt. Der über eine solche Formulierung eventuell entstehende Eindruck einer Bindung des Regionalrates - der die Interessen aller in ihren Belangen berührten Akteure hinreichend berücksichtigen muss - an die Wünsche anderer Akteure ist jedoch bereits aus systematischen Gründen nicht zweckmäßig. Insgesamt ist festzustellen, dass die Voraussetzungen in der geplanten Sonderregelung in Ziel 1 Nr. 5 zu Kapitel 3.12 des Regionalplans (GEP 99) nicht zu eng gefasst sind. Gleiches gilt für die Voraussetzungen zur Ausweisung von Sondierungsbereichen sowie in diesem Zusammenhang für die Definition möglicher Ausschlusskriterien für Abgrabungsbereiche. Hierzu wird ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen auch auf die entsprechenden Hintergrundangaben im Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung verwiesen. Ergänzend wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Die landesplanerischen Vorgaben werden hinreichend umgesetzt. Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen (bzw. den Verweis) weiter oben in diesem Ausgleichsvorschlag verwiesen. Den Bedenken bezüglich der Rechtssicherheit wird nicht gefolgt. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Unternehmen bereits im Jahr 2006 im betroffenen BSAB eine Zulassung zum Rohstoffabbau haben muss, um privilegiert zu sein, wenig zielführend. In der Planung geht es darum, zwischen konkurrierenden Raumansprüchen zu vermitteln. Einen zeitlichen Aspekt als Beurteilungskriterium heranzuziehen, ist aus unserer Sicht sachlich nicht begründet. Denn die Voraussetzung, dass ein Unternehmen bereits am Ort eine zugelassene Abgrabung betreibt, kann nicht im Sinne einer neutralen Planungsvorgabe sein, die zum Ziel hat, Abgrabungen möglichst raumverträglich zu steuern. Wir regen daher an, diese Voraussetzung ersatzlos zu streichen. Auch halten wir die unter Punkt d) formulierten Voraussetzungen (hier: u.a. FFH- und Vogelschutzgebiete oder Bereiche zum Schutz der Natur) in dieser Entschiedenheit für nicht gerechtfertigt. Zwar darf der Planungsgeber seine Abwägung an „mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien“ ausrichten, wie das OVG NRW in seinem Urteil 8 A 480/01 vom 13.06.2006 festgestellt hat. Das Gericht führt jedoch weiter aus: „Umgekehrt nähern sich die an die raumordnerische Abwägung zu stellenden Anforderungen den für die Bauleitplanung entwickelten Vorgaben an, je konkreter die raumordnerische Zielsetzung und je höher ihr Verbindlichkeitsgrad ist“. Da mit der 51. GEP-Änderung ein hoher Verbindlichkeitsgrad angestrebt werden soll, scheint aus unserer Sicht die Definition der „mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien“ aus dem vorgenannten Urteil als unangemessen. Eine sachgerechte Abwägung mit den Belangen der Rohstoffversorgung ist bei einem derart hohen Abstraktionsgrad nicht mehr möglich. Dieses umso weniger, da neben den konkurrierenden Rauminteressen auch der „gesellschaftliche Mehrwert“ in der Abwägung Berücksichtigung finden soll (siehe Erläuterung zu Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 13, Seite 3, zweiter Absatz des Entwurfes der Änderung der textlichen Darstellung). Werden die Ausschlussgründe zu pauschal formuliert, ist eine einzelfallbezogene Abwägung mit anderen Interessen – beispielsweise der Lagerstättenqualität oder dem „gesellschaftlichen Mehrwert“ - nicht mehr möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den einzelnen fachgesetzlichen Regelungen klare Maßstäbe zur Verträglichkeit einzelner Vorhaben enthalten sind (siehe beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung), die im Einzelfall gutachter-	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lich zu belegen sind. Hierauf wird in den Erläuterungen zu Ziel 1 Nr. 5 auch richtigerweise hingewiesen. Ein Vorgriff oder ein über die gesetzlichen Fachkriterien hinausgehender Ausschluss einzelner Vorgaben, wie beispielsweise bei den Vorhaben im erweiterten Einzugsgebiet eines Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz, führt zu sachlich ungerechtfertigten Zulassungsbeschränkungen. Wir regen daher an, den Punkt d) ersatzlos zu streichen, denn in den weiteren Genehmigungsverfahren besteht ausreichender Spielraum, die Vereinbarkeit des Erweiterungsvorhabens mit den fachgesetzlichen Regelungen zu prüfen. Alternativ kann er wie folgt geändert werden: *„Wenn das Abgrabungsvorhaben ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft* ***liegt, sind bei der Vorhabenzulassung die nach den jeweiligen Fachgesetzen geltenden Genehmigungsvorbehalten oder Verbote zu beachten****.“* **Kriterien für die Ausweisung von Sondierungsbereichen zum Teil sehr eng gefasst** Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondierungsbereichen hat die Bezirksregierung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 des Regionalplanes, Seite 2 und Seite 3 des Entwurfs der Änderung der textlichen Darstellung, eine Fülle von Kriterien definiert, die bei der Entscheidung über zukünftige BSABs berücksichtigt werden müssen. Hierzu äußern wir uns wie folgt: Kriterium: „- das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst“ Das Kriterium ist nachvollziehbar. Wie auf Seite 2 der Stellungnahme ausgeführt bestehen jedoch bei dem hier gewählten Mengengerüst von 2.875 Hektar Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Vorgaben. Kriterium: „- die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit“	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Dieses Kriterium ist nachvollziehbar. Kriterium: „- die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinfernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue“ Dieses Kriterium muss differenziert betrachtet werden. Denn der Schutz der Rheinaue – sofern sie noch natürlich erhalten ist – ist auch aus Sicht der IHKs ein nachvollziehbares Ziel. Dies insbesondere deshalb, weil der Rhein mit seinen Auen eines der wesentlichen Merkmale unserer Region ist und damit beispielsweise der touristischen Markenbildung dient. Allerdings sollten auch Kriterien wie die Lagerstättenqualität, die Konfliktarmut sowie positive Effekte von Abgrabungsprojekten auf den Hochwasserschutz nicht in der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Das gilt auch für den umweltschonenden Transport der Rohstoffe per Schiff. Je höher aber die Schutzwürdigkeit der Rheinauen durch andere Fachplanungen eingestuft wird, desto höher sind die Hürden zur Realisierung eines Abgrabungsvorhabens. Hier einen zusätzlichen Abwägungsbelang zu definieren, halten wir daher für nicht erforderlich. Deshalb ist es auch nicht sachgerecht, wenn, wie in der Begründung auf Seite 12 angeführt wird, unter den Rheinauen die Bereiche subsummiert werden, die als Überschwemmungsbereiche in der Erläuterungskarte 8a „Vorbeugender Hochwasserschutz“ dargestellt sind. In den Niederlanden werden gerade in diesen Bereichen zum Teil Abgrabungen bewusst zugelassen, um Retentionsräume zu schaffen. Viel mehr sollte der schonende Umgang mit den Rheinauen in den Mittelpunkt der Überlegungen gerückt werden. Kriterium: „- die Darstellung von Abgrabungen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen“ Dieses Kriterium liegt aus unserer Sicht im Selbstverständnis der Regionalplanung. Denn es ist das Ziel des GEP, die konkurrierenden Ansprüche an den Raum unter- und gegeneinander gerecht abzuwägen. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Überlegungen zu den Rheinauen ist dieser Grundsatz zu bekräftigen.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Kriterium: „- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen“ Dieser Abwägungsbelang ergibt sich bereits aus der Zielvorgabe des GEP´99, Kapitel 2.2, Ziel 1. Dort heißt es: „In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“ Nach unserer Auffassung bedarf es daher in den Erläuterungen zur Zieländerung keiner Wiederholung und damit Bekräftigung. Kriterium: „- die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für die spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft“ Wie bereits auf den Seiten 3 und 4 der Stellungnahme ausgeführt, halten wir diese pauschalierenden Ausschlussgründe vor dem Hintergrund der hohen angestrebten Verbindlichkeit für nicht angemessen, da eine gerechte Abwägung unterschiedlicher Raumansprüche untereinander nicht mehr gewährleistet ist. Die Verträglichkeit von Abgrabungen in verschiedenen hier aufgeführten Bereichen wurde auch im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits an vielen Stellen nachgewiesen. Die Kompromisslosigkeit der hier aufgezählten Ausschlusskriterien wird daher von uns nicht mitgetragen. Für besonders bedenklich halten wir den Ausschluss von Abgrabungen in Landschaftsschutzgebieten, Wasserschutzzonen III B sowie den Auffangtatbestand „sonstige Zweckbindungen im Frei-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
raum“. Ein genereller Ausschluss von Abgrabungen in Landschaftsschutzgebieten widerspricht der Kompetenz der Regionalplanung. Denn die Befugnis zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten liegt bei den kreisfreien Städten und den Kreisen. Diese könnten, entgegen dem Ziel, der Sicherung der Rohstoffversorgung, Abgrabungsvorhaben erheblich behindern, was nicht im Sinne der Regionalplanung sein kann. Für ebenso bedenklich halten wir den generellen Ausschluss von Abgrabungen in Wasserschutzzonen III B. Nach unseren Informationen haben sich die Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie die Abgrabungsindustrie darauf geeinigt, Abgrabungen in III B-Zonen nicht generell auszuschließen und eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Verschiedene Gerichte hatten diese Sichtweise bereits bestätigt. Soweit Wasserschutzgebietsverordnungen vorhanden sind, treffen diese Regelungen zur Zulässigkeit von Abgrabungsvorhaben. Jede Regelung wird einzelfallgerecht im jeweiligen Schutzgebietsverfahren ermittelt. Ein pauschalierendes Verbot auf der Ebene des Regionalplanes widerspricht daher einer Einzelfallgerechtigkeit. Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Unbestimmtheit der Formulierung „sonstige Zweckbindungen im Freiraum“ zu abstrakt ist. Ein derart pauschales Kriterium dürfte in einer gerechten Abwägung kaum Gewicht haben. Wir regen daher an, das Kriterium ersatzlos zu streichen und die Verträglichkeit mit anderen Schutzzielen im Einzelfall zu überprüfen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise bei der Bewertung einzelner Abgrabungsbereiche der 51. GEP-Änderung. Kriterium: „- der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen“	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Dieses Kriterium wird im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche begrüßt. Kriterium: „- die Lagerstätteneigenschaften“ Diesem Kriterium sollte ein erhöhtes Abwägungsgewicht zukommen, da das Verhältnis der Lagerstätteneigenschaft zu anderen raumbedeutsamen Nutzungen der eigentliche Kern des Problems ist. Kriterium: „- die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z. B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe)“ Auch dieses Kriterium wird von uns mitgetragen. Darüber hinaus sollen BSAB-Neudarstellungen unter anderem mit einem so genannten „gesellschaftlichen Mehrwert“ verbunden werden (Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung, Seite 3, zweiter Absatz). Nach unserer Erfahrung ist es auch im Sinne der Unternehmen, gemeinsam mit der Bezirksregierung, den Kreisen und den Kommunen entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Um insbesondere den kommunalen Interessen stärker Rechnung zu tragen schlagen wir folgende Änderung vor: *„Ferner sollten künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerischen **oder vor Ort** gewünschten (Nachfolge-)Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit und Erholung erfolgen (gesellschaftlicher Mehrwert).“* Abschließend möchten wir noch folgendes anmerken: Die Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf beobachten mit Sorge, dass der GEP´99 bezüglich seiner Steuerungswirkung für Abgrabungen durch die Gerichte immer wieder in Frage gestellt wird. Auch das Verfahren zur 51. GEP-Änderung wird die angezeigten Mängel, wie sie vom OVG NRW letztmalig im Urteil vom 24.05.2006 aufgeführt wurden (20 A 1612/04), nicht vollständig heilen können. Ein Zustand der Rechtsunsicherheit wird daher auch weiterhin für alle Beteiligten bestehen bleiben. Deshalb fordern wir, dass die landesplanerischen Vorgaben konsequent in der Regionalplanung	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
umgesetzt werden.	
Beteiligter: 420.-424. Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf **Anregungsnummer: A/420-424/2**	
Stellungnahme vom 22.02.2008 **Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg, der Industrie- und Handelskammer zu Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen, der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein und der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid zur 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)** **Erneute Beteiligung Träger öffentlicher Belange** Hintergrund der 51. GEP-Änderung ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 24. Mai 2006 (20 A 16112/04), wonach das Gericht darauf verweist, dass die Bezirksregierung ohne Erarbeitung einer „Reservegebietskarte“ gemäß Ziel C.IV.2 Nummer 2.2.3 des Landesentwicklungsplanes NRW die Eckpunkte des LEP nicht erfüllt. Da die Erarbeitung einer „Reservegebietskarte“ seit jeher immer schon von der Wirtschaft gefordert wurde, begrüßen wir das eingeleitete GEP-Änderungsverfahren. Nach Durchsicht der von der Bezirksregierung überarbeiteten Unterlagen bestehen immer noch erhebliche Bedenken gegen das generelle Vorgehen in diesem Verfahren, da ein planerisches Gesamtkonzept fehlt und die landesplanerischen Vorgaben zur Versorgungssicherheit nach wie vor nur unzureichend umgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Privilegierung von Abgrabungserweiterungen zwar grundsätzlich positiv gesehen, die Voraussetzungen sind jedoch zu eng gefasst. Gleiches gilt für die Voraussetzungen zur Ausweisung von Sondierungsbereichen sowie in diesem Zusammenhang für die Definition	**Ausgleichsvorschlag** Es wird zur Kenntnis genommen, dass das eingeleitete Regionalplanänderungsverfahren begrüßt wird. Dass die Änderungen bezüglich des Punktes a) begrüßt werden, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Zur Thematik des Hochwasserschutzes wird auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 verwiesen (ab S. 322). Ergänzend wird angemerkt, dass die Streichung des Passus zum Hochwasserschutz aus den geplanten Erläuterungen keineswegs zur Reduktion der Sondierungsbereiche beigetragen hat. Zur Frage des Umfangs der Bereiche wird auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen (ab S. 30). Zu den Begrifflichkeiten Sondierungsbereiche und Reservegebiete wird auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 verwiesen (ab S. 317). Zur Frage des gleichberechtigten Umgangs mit nachgemeldeten Interessensbereichen wird auf die Ausführungen in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (ab S. 295). Zu den weiteren angesprochenen Themen und Anregungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Angaben zu diesen Themen in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/420-424/1 verwiesen. Diese passen, wenngleich die Passagen in der Stellungnahme A/415/1 nicht immer wortgleich mit den nebenstehenden Passagen sind.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
möglicher Ausschlusskriterien für Abgrabungsbereiche. Letztere sind aus unserer Sicht immer noch unausgewogen und stehen teilweise im Widerspruch zu fachgesetzlichen Regelungen. Des Weiteren wurden sie nach der Überarbeitung der Unterlagen durch die Bezirksregierung verschärft. Unsere kritischen Anmerkungen im Einzelnen: **Fehlendes Gesamtkonzept** Im LEP finden sich klare Vorgaben, wie die langfristige landesplanerische Sicherung von Bodenschätzen vorzunehmen ist. Unter Kapitel C.IV Nr. 3.2 im LEP heißt es: „Zur angemessenen Berücksichtigung von Lagerstätten ist es erforderlich, unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu ermitteln.“ Weiter heißt es unter Nr. 3.4.: „Erst bei ausreichender Kenntnis der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (z.B. Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen.“ Eine entsprechende Untersuchung liegt der 51. GEP-Änderung aus unserer Sicht immer noch nicht zugrunde. Denn es existiert derzeit immer noch keine allgemein anerkannte Übersicht, die verlässliche Aussagen zur Qualität und Quantität der einheimischen Bodenschätze trifft. Weder der Landesrohstoffbericht noch die von der Bezirksregierung angeführte Datengrundlage des Geologischen Dienstes liefern detaillierte Aussagen zur Rohstoffreinheit, Rohstoffqualität und Rohstoffmächtigkeit. Sie können daher aus unserer Sicht nicht als Planungsgrundlage herangezogen werden. Folglich fehlt eine belastbare Beurteilungsgrundlage, die es ermöglicht, im Einzelfall die Abbauwürdigkeit einer Lagerstätte in Beziehung zu konkurrierenden Raumnutzungen zu setzen. Ein belastbares räumliches Abgrabungskonzept als Grundlage für dieses Verfahren, wie in unserer Stellungnahme vom 25. September 2007 bereits angeregt, fehlt immer noch. **Versorgungssicherheit von 25 Jahren nicht gegeben**	Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
In den Erläuterungen zu Ziel C.IV des LEP heißt es unter Nr. 3.6: „Bereiche für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen sind innerhalb der „Reservegebiete“ darzustellen. Diese Bereiche sind so auszuwählen, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert (…).“ Diese Vorgabe aus dem LEP wird nicht korrekt umgesetzt. Im aktuellen GEP werden derzeit 3.866 Hektar ausgewiesen, die den Bedarf für 24 Jahre decken (s. Rheinblick – Rohstoffsicherung, Seite 1, April 2007). In der Sondierungskarte sollen, laut Umweltbericht Seite 31, nur noch 1.675 Hektar für Kies/Kiessand ausgewiesen werden. Im ersten Entwurf waren es – entsprechend der Sitzungsvorlage vom 14.06.2007 zu TOP 5 der 27. Regionalratssitzung – noch 2.875 Hektar. Legt man den durchschnittlich jährlichen Flächenverbrauch laut Rheinblick-Rohstoffsicherung von 161 (netto) Hektar zugrunde, reicht das Flächenvolumen rechnerisch jetzt nicht mehr für knapp 18 Jahre, sondern nur noch für 10 Jahre (s. „Sonstige Korrekturen und Ergänzungen der Sitzungsvorlage vom 14.6.2007 zum TOP 5 des 27. RR“, hier: erster Absatz mit Hinweis auf den Umweltbericht der 51. GEP-Änderung, Seite 27). Für Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit attestiert der Umweltbericht auf der Seite 31 im zweiten Absatz einem Versorgungszeitraum von über 43 Jahren beziehungsweise von mehr als 36 Jahren. In diesem Zusammenhang wird auf der Seite 32 im dritten Absatz des Umweltberichtes auf den Arbeitsbericht Rohstoffsicherung in NRW verwiesen, der sich zu verkürzten Sicherungszeiträumen äußert. Dieser Bericht hat aber keine Normqualität. Deshalb liegt die Bezirksregierung deutlich hinter den Vorgaben des LEP zurück (vgl. Ziel C. IV 2 des LEP). Wir empfehlen daher für alle genannten Rohstoffarten weitere Sondierungsbereiche auszuweisen, um die landesplanerischen Vorgaben einer zweimal 25-jährigen Versorgungssicherheit zu erfüllen und dem Urteil des OVG Münster Rechnung zu tragen. Denn das OVG Münster stellte in seinem Urteil vom 24.05.2006 (20 A 1612/04) fest: „Die mit dem Monitoring stattfindende kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Abgrabungsbereiche bleibt danach, was die langfristige Bewältigung der zu bedenkenden Konflikte angeht, systematisch und deutlich hinter den Eckpunkten des LEP zurück.“	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die von der Bezirksregierung vorgeschlagene Berücksichtigung der Sand- und Kiesvorkommen aus dem Braunkohletagebau bei der Bedarfsplanung in der beabsichtigten Form nur bedingt erfolgen kann. Dem Braunkohletagebau liegt ein Rahmenbetriebsplan zugrunde, der detailliert festlegt, wie die gewonnenen Kies- und Sandmengen zu verwenden sind (Rekultivierung). Diese Rohstoffvorkommen stehen daher nur bedingt zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung zur Verfügung (s. Braunkohlenplan Garzweiler II – Textliche Darstellung und Erläuterungsbericht, Seiten 176, 257, 395-396, Hrsg. Bezirksregierung Köln, 31. März 1995). Laut Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Textliche Darstellung - 1. Auflage 2003, Seite 28, stehen „- Aus dem gebündelten Abbau von Braunkohle und Deckgebirge in den Tagebauen Hambach, Garzweiler und Inden (stehen) jahresdurchschnittlich etwa 4 bis 5 Mio. t Sande und Kiese für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln zur Verfügung. Davon kann dem Regierungsbezirk Köln etwa ein Drittel zugerechnet werden.“ Auf den Regierungsbezirk Düsseldorf entfallen danach jährlich rund 2,7 bis 3,4 Mio. t. **Vorrang für Erweiterung bestehender Abgrabungen zu stark reglementiert** Wie Kapitel 3.12, Ziel 1 Nr. 4 zu entnehmen ist, sieht die 51. GEP-Änderung unter anderem eine Privilegierung der Erweiterung bestehender Abgrabungsbereiche vor. Dieser Vorschlag wird von uns unterstützt, da er der aufwändigen Vorbereitung zum Neuaufschluss von Abgrabungsflächen Rechnung trägt. Die Möglichkeit, zukünftig Erweiterungen von Abgrabungen bis zu zirka zehn Hektar ohne eine entsprechende GEP-Darstellung vornehmen zu können, ist aus unserer Sicht sachgerecht und dient der Verfahrensbeschleunigung. Eventuelle Konflikte mit konkurrierenden Raumnutzungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren einvernehmlich mit allen Beteiligten gelöst werden. Begrüßt wird von uns die Übernahme unseres Formulierungsvorschlages zu Punkt a), den wir in unserer Stellungnahme vom 25. September 2007 angeregt hatten.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Für bedenklich halten wir allerdings weiterhin folgende Voraussetzungen, die unter Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 5 genannt sind: Die unter Punkt c) formulierte Voraussetzung, dass ein Unternehmen bereits im Jahr 2006 im betroffenen BSAB eine Zulassung zum Rohstoffabbau haben muss, oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat, um privilegiert zu sein, halten wir für wenig zielführend. In der Planung geht es darum, zwischen konkurrierenden Raumansprüchen zu vermitteln. Einen zeitlichen Aspekt als Beurteilungskriterium heranzuziehen, ist aus unserer Sicht sachlich nicht begründet. Denn die Voraussetzung, dass ein Unternehmen bereits am Ort eine zugelassene Abgrabung oder eine Verfüllung betreibt, kann nicht im Sinne einer neutralen Planungsvorgabe sein, die zum Ziel hat, Abgrabungen möglichst raumverträglich zu steuern. Daher bleiben wir bei unserer Anregung, diese Voraussetzung ersatzlos zu streichen. Auch halten wir die unter Punkt d) formulierten Voraussetzungen, die im hier vorliegenden zweiten Entwurf entgegen unserer Bedenken noch verschärft wurde (hier: u.a. FFH- und Vogelschutzgebiete oder Bereiche zum Schutz der Natur), in dieser Entschiedenheit für nicht gerechtfertigt. Zwar darf der Planungsgeber seine Abwägung an „mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien“ ausrichten, wie das OVG NRW in seinem Urteil 8 A 480/01 vom 13.06.2006 festgestellt hat. Das Gericht führt jedoch weiter aus: „Umgekehrt nähern sich die an die raumordnerische Abwägung zu stellenden Anforderungen den für die Bauleitplanung entwickelten Vorgaben an, je konkreter die raumordnerische Zielsetzung und je höher ihr Verbindlichkeitsgrad ist“. Da mit der 51. GEP-Änderung ein hoher Verbindlichkeitsgrad angestrebt werden soll, scheint aus unserer Sicht die Definition der „mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien“ aus dem vorgenannten Urteil als unangemessen. Eine sachgerechte Abwägung mit den Belangen der Rohstoffversorgung ist bei einem derart hohen Abstraktionsgrad nicht mehr möglich. Dieses umso weniger, da neben den konkurrierenden Rauminteressen auch der „gesellschaftliche Mehrwert“ in der Abwägung Berücksichtigung finden soll (siehe Erläuterung zu Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 13, Seite 3, zweiter Absatz des Entwurfes der Änderung der textlichen Darstellung). Werden die Ausschluss-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
gründe zu pauschal formuliert, ist eine einzelfallbezogene Abwägung mit anderen Interessen – beispielsweise der Lagerstättenqualität oder dem „gesellschaftlichen Mehrwert“ - nicht mehr möglich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den einzelnen fachgesetzlichen Regelungen klare Maßstäbe zur Verträglichkeit einzelner Vorhaben enthalten sind (siehe beispielsweise FFH-Verträglichkeitsprüfung), die im Einzelfall gutachterlich zu belegen sind. Hierauf wird in den Erläuterungen zu Ziel 1 Nr. 5 auch richtigerweise hingewiesen. Ein über die gesetzlichen Fachkriterien hinausgehender Ausschluss einzelner Vorgaben, wie beispielsweise bei den Vorhaben im erweiterten Einzugsgebiet eines Bereichs für den Grundwasser- und Gewässerschutz, führt zu sachlich ungerechtfertigten Zulassungsbeschränkungen. Wir regen daher nach wie vor an, den Punkt d) ersatzlos zu streichen, denn in den weiteren Genehmigungsverfahren besteht ausreichender Spielraum, die Vereinbarkeit des Erweiterungsvorhabens mit den fachgesetzlichen Regelungen zu prüfen. Alternativ kann er wie folgt geändert werden: *„**Wenn** das Abgrabungsvorhaben ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet,…, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft **liegt, sind bei der Vorhabenzulassung die nach den jeweiligen Fachgesetzen geltenden Genehmigungsvorbehalte oder Verbote zu beachten**.“* **Kriterien für die Ausweisung von Sondierungsbereichen zum Teil sehr eng gefasst** Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Sondierungsbereichen hat die Bezirksregierung in Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 des Regionalplanes, Seite 3 des Entwurfs der Änderung der textlichen Darstellung, eine Fülle von Kriterien definiert, die bei der Entscheidung über zukünftige BSABs berücksichtigt werden müssen. Hierzu äußern wir uns wie folgt: Kriterium: „- das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst“	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Das Kriterium ist nachvollziehbar. Wie auf Seite 2 der Stellungnahme ausgeführt, bestehen jedoch bei dem hier gewählten Mengengerüst von nur noch 1.675 Hektar und der Nichtdarstellung von Ton/Schluff sowie Kalkstein/Dolomit Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit den landesplanerischen Vorgaben. Kriterium: „- die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit“ Dieses Kriterium ist nachvollziehbar. Kriterium: „- die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinfernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue“ Dieses Kriterium muss differenziert betrachtet werden. Denn der Schutz der Rheinaue – sofern sie noch natürlich erhalten ist – ist auch aus Sicht der IHKs ein nachvollziehbares Ziel. Dies insbesondere deshalb, weil der Rhein mit seinen Auen eines der wesentlichen Merkmale unserer Region ist und damit beispielsweise der touristischen Markenbildung dient. Allerdings sollten auch Kriterien wie die Lagerstättenqualität, die Konfliktarmut sowie positive Effekte von Abgrabungsprojekten auf den Hochwasserschutz nicht in der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Das gilt auch für den umweltschonenden Transport der Rohstoffe per Schiff. Je höher aber die Schutzwürdigkeit der Rheinauen durch andere Fachplanungen eingestuft wird, desto höher sind die Hürden zur Realisierung eines Abgrabungsvorhabens. Hier einen zusätzlichen Abwägungsbelang zu definieren, halten wir daher für nicht erforderlich. Deshalb ist es auch nicht sachgerecht, wenn, wie in der Begründung auf Seite 12 angeführt wird, unter den Rheinauen die Bereiche subsumiert werden, die als Überschwemmungsbereiche in der Erläuterungskarte 8a „Vorbeugender Hochwasserschutz“ dargestellt sind. In den Niederlanden werden gerade in diesen Bereichen zum Teil Abgrabungen bewusst zugelassen, um Retentionsräume zu schaffen. Vielmehr sollte der schonende Umgang mit den Rheinauen in den Mittelpunkt der Überlegungen gerückt werden. Kriterium: - die Darstellung von Abgrabungen vorrangig in raumordnerisch	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen“ Dieses Kriterium liegt aus unserer Sicht im Selbstverständnis der Regionalplanung. Denn es ist das Ziel des GEP, die konkurrierenden Ansprüche an den Raum unter- und gegeneinander gerecht abzuwägen. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Überlegungen zu den Rheinauen ist dieser Grundsatz zu bekräftigen. Kriterium: „- die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen“ Dieser Abwägungsbelang ergibt sich bereits aus der Zielvorgabe des GEP´99, Kapitel 2.2, Ziel 1. Dort heißt es: „In Bereichsteilen mit besonders guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für andere Nutzungen nur bei unabweisbarem Bedarf möglich.“ Nach unserer Auffassung bedarf es daher in den Erläuterungen zur Zieländerung keiner Wiederholung und damit Bekräftigung. Kriterium: „- die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot, …, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft“ Wie bereits auf den Seiten 3 und 4 der Stellungnahme ausgeführt, halten wir diese pauschalierenden Ausschlussgründe vor dem Hintergrund der hohen angestrebten Verbindlichkeit für nicht angemessen, da eine gerechte Abwägung unterschiedlicher Raumansprüche untereinander nicht mehr gewährleistet ist. Die Verträglichkeit von Abgrabungen in verschiedenen hier aufgeführten Bereichen wurde auch im Regierungsbezirk Düsseldorf bereits an vielen Stellen nachgewiesen. Die Ausschlusswirkungen der hier aufgezählten Kriterien werden daher von uns nicht mitgetragen. Für besonders bedenklich halten wir den Ausschluss von Abgra-	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
bungen in Landschaftsschutzgebieten, Wasserschutzzonen III B sowie den Auffangtatbestand „sonstige Zweckbindungen im Freiraum“. Ein genereller Ausschluss von Abgrabungen in Landschaftsschutzgebieten widerspricht der Kompetenz der Regionalplanung. Denn die Befugnis zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten liegt bei den kreisfreien Städten und den Kreisen. Diese könnten, entgegen dem Ziel der Sicherung der Rohstoffversorgung Abgrabungsvorhaben erheblich behindern, was nicht im Sinne der Regionalplanung sein kann. Für ebenso bedenklich halten wir den generellen Ausschluss von Abgrabungen in Wasserschutzzonen III B. Nach unseren Informationen haben sich die Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie die Abgrabungsindustrie darauf geeinigt, Abgrabungen in III B-Zonen nicht generell auszuschließen und eine einzelfallbezogene Prüfung vorzunehmen. Verschiedene Gerichte hatten diese Sichtweise bereits bestätigt. Soweit Wasserschutzgebietsverordnungen vorhanden sind, treffen diese Regelungen zur Zulässigkeit von Abgrabungsvorhaben. Jede Regelung wird einzelfallgerecht im jeweiligen Schutzgebietsverfahren ermittelt. Ein pauschalierendes Verbot auf der Ebene des Regionalplanes widerspricht daher einer Einzelfallgerechtigkeit. Abschließend weisen wir daraufhin, dass die Unbestimmtheit der Formulierung „sonstige Zweckbindungen im Freiraum“ zu abstrakt ist. Ein derart pauschales Kriterium dürfte in einer gerechten Abwägung kaum Gewicht haben. Wir regen daher nach wie vor an, dieses Kriterium ersatzlos zu streichen und die Verträglichkeit mit anderen Schutzzielen im Einzelfall zu überprüfen. Dies entspricht auch der Vorgehensweise bei der Bewertung einzelner Abgrabungsbereiche der 51. GEP-Änderung.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Kriterium: „- der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen“ Dieses Kriterium wird im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche begrüßt. Kriterium: „- die Lagerstätteneigenschaften“ Diesem Kriterium sollte ein erhöhtes Abwägungsgewicht zukommen, da das Verhältnis der Lagerstätteneigenschaft zu anderen raumbedeutsamen Nutzungen der eigentliche Kern des Problems ist. Kriterium: „- die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe)“ Auch dieses Kriterium wird von uns mitgetragen. Darüber hinaus sollen BSAB-Neudarstellungen unter anderem mit einem so genannten „gesellschaftlichen Mehrwert“ verbunden werden (Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung, Seite 3, zweiter Absatz). Nach unserer Erfahrung ist es auch im Sinne der Unternehmen, gemeinsam mit der Bezirksregierung, den Kreisen und den Kommunen entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Um, wie auf der Seite 17 der Begründung dargestellt, insbesondere den kommunalen Interessen stärker Rechnung zu tragen, schlagen wir folgende Änderung vor: *„ Ferner sollten künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerischen* ***oder vor Ort*** *gewünschten (Nachfolge-)Nutzungen für Belange des Naturschutzes,* ***des Hochwasserschutzes****, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit und Erholung erfolgen (gesellschaftlicher Mehrwert).“* Im Zusammenhang mit dieser Formulierung ist uns unverständlich, dass die Nachfolgenutzungen des Hochwasserschutzes, anders als im ersten Entwurf, nicht mehr zum „gesellschaftlichen Mehrwert“ zählen, obwohl im Umweltbericht auf der Seite 61 im vierten Absatz ausgeführt wird, dass Abgrabungen zusätzlichen Retentionsraum schaffen können. Unberücksichtigt bleibt auch der Aspekt der Refinanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen durch Abgrabungsprojekte.	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wir fordern daher, entsprechen unseres Formulierungsvorschlages, den Begriff „Hochwasserschutz“ wieder der Aufzählung hinzuzufügen. Unter Kapitel 3.12, Ziel 1, Erläuterungen Nr. 13 des Regionalplanes wurde auf der Seite 4 des Entwurfes der textlichen Darstellung folgender Absatz neu aufgenommen: „Die Sondierungsbereiche für künftige BSAB entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird.“ Diese Formulierung wird von uns abgelehnt. Denn laut Ziel C.2.2.3 des LEP sind die BSAB in den Gebietsentwicklungsplänen darzustellen und fortzuschreiben. Diese Fortschreibung soll in den Gebieten erfolgen, die in der Reservegebietskarte dargestellt sind. Die BSAB können daher keine Reservegebiete sein. Der Landesgesetzgeber hat vielmehr vorgesehen, dass bei der Fortschreibung der BSAB diejenigen Flächen ausgewählt werden sollen, die zuvor als geeignet in die Reservegebietskarte eingetragen wurden (s. auch Erläuterung C.IV.3.6 LEP). Mit „Übernahme“ eines Reservegebietes in den zeichnerischen Teil des GEP wird dieses Gebiet zum BSAB und ist nicht mehr Reservegebiet. Zudem könnte die Formulierung dahingehend missverstanden werden, dass BSAB und Reservegebiete zusammengenommen die Versorgungssicherheit von 25 Jahren abdecken sollen. Dem widerspricht, dass im LEP eine 25-jährige Versorgungssicherheit für BSAB festgelegt ist. Der Planungshorizont für die „Reservegebiete“ wurde im LEP nicht festgelegt. Laut Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in NRW“ haben sich die „Landesplanungsbehörde (seinerzeit das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW) und die Bezirksregierungen als Bezirksplanungsbehörden (haben sich) allerdings bereits im November 1996 auf einen Orientierungsrahmen von 50 Jahren für die Bemessung der Reservegebiete verständigt“ (Arbeitsbericht „Rohstoffsicherung in NRW“, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Dezember 2005, S. 24). Deshalb ist dieser Absatz ersatzlos zu streichen. Abschließend möchten wir noch folgendes kritisch anmerken: Der Regionalrat hat mit Beschluss vom 14. Juni 2007 die Erarbeitung der 51. GEP-Änderung beschlossen. Direkt nach der Regionalratsitzung erfolgte im Juni 2007 die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Auf der Grundlage des ersten Beteiligungsentwurfes meldeten zahlreiche Unternehmen weitere Abgrabungsvorhaben. Anstatt diese Nachmeldungen auf der Grundlage der Kriterien des Erarbeitungsbeschlusses vom 14.06.2007 zu berücksichtigen, wurden sogar die Ziele und Erläuterungen in der Zwischenzeit durch die Verwaltung nochmals verschärft. So wurden im Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 5 des Regionalplanes (hier: Thema „Erweiterungen“) unter Punkt d drei neue Kriterien aufgenommen. Auch der sechste Spiegelstrich des Kapitels 3.12, Ziel 1, Erläuterung Nr. 13 des Regionalplanes wurde ergänzt. Hier wurde das Kriterium „Landschaftsschutzgebiet mit Abgrabungsverbot“ – im ersten Entwurf lautete das Kriterium noch „Landschaftsschutzgebiet mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot“ – und das Kriterium „Bereiche mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerte Böden“ – dieses Kriterium gab es im ersten Entwurf noch nicht –, aufgenommen. Durch die Streichung des Wortes „uneingeschränkt“ wurde die Regelung bezüglich Abgrabungsmöglichkeiten in Landschaftsschutzgebieten verschärft; durch die Aufnahme des Kriteriums „schützenswerte Böden“ wurden entsprechende Flächen als Sonderungsbereiche ausgenommen. Wegen des erweiterten Kriterienkataloges werden im Ergebnis nun nicht mehr 2.875 Hektar als Sondierungsbereiche für BSAB dargestellt, sondern nur noch 1.675 Hektar. Diese Flächenreduzierung bedingt eine Reduzierung des Versorgungszeitraums für Kies/Kiessand von 18 Jahren auf 10 Jahre (vgl. hierzu auch Seite 2 unserer Stellungnahme).	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Zudem wurde Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit Hochwasserschutzprojekten entwickelt werden sollen, der „gesellschaftliche Mehrwert“ aberkannt (vgl. auch Seite 7 unserer Stellungnahme). Die Verschärfung dieser Kriterien, die im Ergebnis zu einer erheblichen Flächenreduktion führen, greift nach unserem Ermessen in die Grundzüge der Planung ein und geht über den Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates vom 14. Juni 2007 hinaus. Des Weiteren betrachten die Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Sorge, dass der GEP´99 bezüglich seiner Steuerungswirkung für Abgrabungen durch die Gerichte immer wieder in Frage gestellt wird. Auch das Verfahren zur 51. GEP-Änderung wird die angezeigten Mängel, wie sie vom OVG NRW letztmalig im Urteil vom 24.05.2006 aufgeführt wurden (20 A 1612/04), nicht vollständig heilen können. Ein Zustand der Rechtsunsicherheit wird daher auch weiterhin für alle Beteiligten bestehen bleiben. Deshalb fordern wir, dass die landesplanerischen Vorgaben konsequent in der Regionalplanung umgesetzt werden.	
Beteiligter: 421. Niederrheinische Industrie- und Handelkammer Duisburg-Wesel-Kleve **Anregungsnummer: A/421/1**	
<u>Stellungnahme vom 25.09.2007</u> Ergänzend zu der gemeinsamen Stellungnahmen der IHKs im Regierungsbezirk Düsseldorf zur 51. GEP-Änderung möchten wir bezogen auf einzelne Interessensbereiche in unserem IHK-Bezirk weitere Anregungen in das Verfahren einbringen. Im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme haben die IHKs bereits darauf hingewiesen, dass die Auswahl und die pauschalisierte Gewichtung der einzelnen Ausschlusskriterien auf der einen und die unzureichende Betrachtung der wirtschaftlichen Belange sowie der Lagerstättenqualitäten auf der anderen Seite unzureichend sind, um eine sachgerechte Abwägung herbeiführen zu können. Insbesondere die Kriterien FFH-Gebiet (Pufferzone), VS-Gebiet, BSN, Land-	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Duisburg“, „Goch“, „Issum“, „Kalkar“, „Kleve“, „Kevelaer“, „Rees“, „Straelen“, „Wachtendonk“, „Weeze“, „Alpen“, „Hamminkeln“, „Kamp-Lintfort“ und „Rheinberg“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Bezüglich des zumindest regelmäßigen Ausschlusses von bestimmten Bereichen wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Ergänzend wird auch auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/415/2 des Verfahrensbeteiligten 415 vom 24.09.2007 verwiesen (Beginn S. 372).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
schaftsschutzgebiet und Wasserreservegebiet sind in ihrer Generalität in unseren Augen kein ausreichender Grund, Gebietsanmeldungen in der Erläuterungskarte „Rohstoffe“ nicht zu berücksichtigen. Seitens unserer Unternehmen haben wir konkrete Hinweise zu den einzelnen Interessensbereichen erhalten, die nicht zuletzt nähere Informationen zu der Verträglichkeit mit ausgewählten Schutzansprüchen umfassen. Darüber hinaus werden die wirtschaftlichen Hintergründe in einigen Fällen näher dargelegt. Die ausführlichen Stellungnahmen der Unternehmen sind Ihnen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits zugegangen. Insofern verweisen wir im Einzelfall auf die Ihnen vorliegenden Schreiben zu den einzelnen Gebietsmeldungen. (...) Über diese Hinweise, bezogen auf die bereits gemeldeten Flächen hinaus, haben die Unternehmen weitere Interessensbereiche zur Aufnahme in die Erläuterungskarte „Rohstoffe“ bei Ihnen gemeldet. Da die Bezirksregierung auf eine umfassende Erhebung der Interessengebiete im Vorfeld der 51. GEP-Änderung verzichtete (wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 16.04.2007 und Ihre Antwort vom 02.05.2007) regen wir abschließend an, uns nach der Bewertung dieser Flächen erneut zu informieren, damit wir auch hier dazu beitragen können, über ergänzende Hinweise eventuelle Fehleinschätzungen zu vermeiden.	Zu Nachmeldungen von Interessensbereichen und auch zu Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/413/1 des Verfahrensbeteiligten 413 (Stgn. vom 25.09.2007; Beginn S. 291) verwiesen. Zu bereichsbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahrensbeteiligung eingingen, wird auf die entsprechenden Synopsen der betreffenden Kommunen verwiesen. Eine erneute Information der IHK ist über die zweite Verfahrensbeteiligung hinreichend erfolgt. Ergänzend wird auf das voraussichtliche Erörterungsverfahren hingewiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 421. Niederrheinische Industrie- und Handelkammer Duisburg-Wesel-Kleve **Anregungsnummer: A/421/2**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Ergänzend zu der gemeinsamen Stellungnahme der IHKs im Regierungsbezirk Düsseldorf zur 51. GEP-Änderung möchten wir bezogen auf einzelne Interessensbereiche in unserem IHK-Bezirk weitere Anregungen in das Verfahren einbringen. Im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme haben die IHKs bereits darauf	**Ausgleichsvorschlag** Den ortsgebundenen heimischen Bodenschätzen wurde ebenso, wie speziell den Lagerstätteneigenschaften und im Übrigen auch Standortsicherungsinteressen, hinreichendes Gewicht beigemessen. Dass die Versorgung mit Rohstoffen an geeigneten Standorten hinreichend gesichert werden soll (und auch wurde), stand außer Zweifel und damit kam den Belangen der Rohstoffgewinnung von vornherein ein höheres Gewicht zu, als anderen Belangen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
hingewiesen, dass die Auswahl und Abwägung der pauschalen Ausschlusskriterien unzureichend ist, um eine sachgerechte Konfliktbewältigung unterschiedlicher Raumansprüche auf der Ebene der Regionalplanung herbeiführen zu können. Dies insbesondere schon deshalb, weil dabei aus unserer Sicht der Ortsgebundenheit der oberflächennahen Rohstoffe keine ausreichende Gewichtung bei der Abwägung mit anderen Ausschlusskriterien zukommt. Es wird vielmehr der Eindruck erweckt, dass in einem Großteil des Regierungsbezirks der Abbau der oberflächennahen Bodenschätze grundsätzlich möglich ist, um daraus die Verlagerung der Abbautätigkeit in konfliktarme Bereiche abzuleiten. Es liegt im Selbstverständnis der Regionalplanung, konkurrierende Raumansprüche so zu koordinieren, dass Konflikte minimiert werden. Bei der Auswahl und Gewichtung möglicher Kriterien ist dabei nicht nur der Blick auf die Grenzen des Regierungsbezirks zu richten, sondern die Verhältnismäßigkeit am gesetzlichen Auftrag der landesweiten Versorgung mit heimischen Bodenschätzen zu messen. Wir halten es daher für sehr fragwürdig, landesweit vorhandenen Boden- oder Umweltqualitäten generell und pauschal ein höheres Gewicht beizumessen, als den ortsgebundenen heimischen Bodenschätzen. Diese Abwägung muss aus unserer Sicht stets am Einzelfall erfolgen, wobei der Qualität und Ergiebigkeit der jeweiligen Kies- und Sandlagerstätten ein ausreichendes Gewicht einzuräumen ist. Die grundsätzliche Möglichkeit, über pauschalisierte Ausschlusskriterien Konflikte zu vermeiden, wurde nach unserer Ansicht bei dem hier in Rede stehenden Verfahren maßlos überstrapaziert. Neben der übergeordneten Kritik an der vorweggenommenen Pauschalabwägung wollen wir an dieser Stelle nochmals kurz auf die nunmehr verschärften Ausschlusskriterien eingehen. **Bereiche mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden** Dieses Kriterium eignet sich aus unserer Sicht schon daher nicht, da es am Niederrhein geologische Zusammenhänge zwischen den heimischen oberflächennahen Bodenschätzen und der Qualität des Oberbodens gibt. So sind qualitativ hochwertige Böden häufig in Bereichen von ergiebigen Lagerstätten zu finden. Während Kies und Sand jedoch vornehmlich am Niederrhein ortsgebunden ist, sind besonders schützenswerte Böden auch in anderen Landesteilen zu	Bei der Frage, welche Standorte gewählt werden, war aber die in der Tat insbesondere bei Kies/Kiessand extrem gute Alternativensituation zu berücksichtigen, die in der planerischen Abwägung zur Wahl von Kriterien zwingt, die enger sind, als in Regionen, in denen nur noch wenige Standorte zur Verfügung stehen. Für vertiefende Ausführungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 (ab S. 291) verwiesen. Zur Thematik des Bodenschutzes wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 (ab S. 39) verwiesen. Zur Thematik der Schutzabstände wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 (ab S.60) verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenqualität und der Berücksichtigung von Mächtigkeiten wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/6 (ab S. 35) und A113/2 (ab S. 76) verwiesen. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
finden. Daher eignet sich dieses Kriterium in dieser Form nicht, um als pauschaler Ausschlussgrund herangezogen zu werden. **Schutzabstände zu bebauten Bereichen (nach § 30 oder 34 BauGB) und ASBFlächen** Diese Kriterien werden aus unserer Sicht nur unzureichend begründet und erscheinen somit willkürlich. Eine Begründung über den Immissionsschutz erscheint schwierig, da dieser Punkt im Genehmigungsverfahren sorgfältig abgeprüft wird. Vielmehr wird auf S. 57/58 des Umweltberichts ausgeführt: „Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Bevölkerung und die Gesundheit des Menschen durch abgrabungsbedingte Immissionseinwirkungen sind vor diesem Hintergrund im Normalfall nicht zu erwarten." Mit einiger Verwunderung haben wir darüber hinaus der schriftlichen Begründung zu der Erläuterung der Zielformulierungen entnommen, dass im Regierungsbezirk unterschiedliche Lagerstättenmächtigkeiten für eine Ausweisung als Sondierungsbereich vorausgesetzt werden und wurden. Auch dieses Kriterium halten wir für höchst bedenklich. Zwar ist es ein nachvollziehbares Ziel, möglichst ergiebige Abbaustätten auszuweisen, um dem Gesichtspunkt einer flächensparenden Siedlungspolitik Rechnung zu tragen. Allerdings sind die vorhandenen Daten über die Rohstoffmächtigkeit nicht genau genug, um hier zu verlässlichen Aussagen zu kommen und andererseits ist nicht nur die Mächtigkeit einer Lagerstätte entscheidend. Denn daneben sind auch die Materialqualität, die Materialreinheit oder der Anteil an Verunreinigungen entscheidende Parameter zur Bewertung der Abbauwürdigkeit. Die frei gewählten Vorgaben zur Lagerstättenmächtigkeit von 12,5 m für den Kreis Kleve und 10 m für den Kreis Wesel erscheinen vor diesem Hintergrund nicht haltbar. Wir regen daher an, diese – nachträglich aufgenommenen – Kriterien ersatzlos zu streichen und Vorhaben, die im Hinblick auf diese Kriterien in der Erläuterungskarte 9a – Rohstoffe nicht berücksichtigt wurden, als Sondierungsbereiche auszuweisen. Neben diesen ergänzenden Ausführungen zu den grundsätzlichen Inhalten der	

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
51. GEPÄnderung, bitten wir die Bezirksregierung, die nachfolgend aufgeführten Gebietsmeldungen vor dem Hintergrund der ergänzenden Informationen durch die Unternehmen erneut zu prüfen und ggf. als Sondierungsbereich zu berücksichtigen: (...)	
Beteiligter: 422. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein / Krefeld-Mönchengladbach-Neuss **Anregungsnummer: A/422/1**	
<u>Stellungnahme vom 25.09.2007</u> Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein nimmt im Folgenden Stellung zu den geplanten Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung. In Teil I. unserer Stellungnahme äußern wir uns zu den Änderungen der textlichen Darstellungen zu Kapitel 3.12. Dieser Teil ist deckungsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirksbezirk Düsseldorf. In Teil II. der Stellungnahme benennen wir die uns bekannt gewordenen einzelbetrieblichen Abgrabungsinteressen, die unseren IHK-Bezirk betreffen. **I. Änderung der textlichen Darstellungen zu Kapitel 3.12** (...)	*Red. Hinweis: Der Text des Teils 1 ist aufgrund er weitgehenden Deckungsgleichheit nur bei der Anregung A/420-424/1 wiedergegeben worden.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zum Teil1 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/420-424/1 der Verfahrensbeteiligten 420-424 verwiesen (Stgn. vom 25.09.2007, Beginn S. 400) und augrund der weitgehenden Deckungsgleichheit auch auf den dortigen Text der Stellungnahme. Zu „bereichsbezogene“ Stellungnahmen, die im Rahmen der Verfahrensbeteiligung eingingen, wird auf die entsprechenden Synopsen zu den betreffenden Kommunen verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 422. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein / Krefeld-Mönchengladbach-Neuss **Anregungsnummer: A/422/1b**	
<u>Auszug auf einer Stellungnahme, die im Teil II der Stellungnahme des Beteiligten 422 vom 25.09.2007 benannt worden ist.</u> Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir gemäß § 14 Abs. 3 Satz 4 LPIG NRW zu der beabsichtigten 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt Stellung: • unter Ziffer 1.1 allgemein zur Intention der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RegPlan), • unter Ziffer 1.2 konkret zum Planentwurf, • unter Ziffer 1.3 zur Begründung des Planentwurfs und • unter Ziffer 1.4 zum Umweltbericht sowie • unter Ziffer 2. zu den zu berücksichtigenden konkreten Planungen und Interessen unserer Mandantin. **1. <u>Grundsätzliches zur 51. Regionalplanänderung</u>** 1.1 <u>Mit der 51. Änderung ist das planerische Ziel des Plansatzes 3.12 RegPlan nicht erreichbar</u> Der Regionalrat beabsichtigt mit Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan, das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk umfassend planerisch über Rohstoffgewinnungsverbote zu steuern. Der Erreichung dieses vom Regionalrat bisher verfehlten Anliegens dient die 51. Änderung. Mit dem Planentwurf zur 51. Änderung wird die mit Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan verfolgte planerische Absicht auch zukünftig nicht zu verwirklichen sein. 1.1.1 <u>Ausgangslage für die 51. Änderung: Bisher keine Steuerungswirkung des RegPlans Düsseldorf 1999</u> In einer Serie von Urteilen seit 2003 ist dem RegPlan (früher: Gebietsentwicklungsplan) in seinen bisherigen Fassungen von den Verwaltungsgerichten die angestrebte Steuerungswirkung des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan aufgrund gravierender Planungsfehler durchweg abgesprochen worden. Vgl. zuletzt VG Düsseldorf, Urteil vom 19.04.2007, Az.: 4 K 3389/05. Entgegen den rechtlichen Ausführungen in der Änderungsbegründung und dem Umweltbericht ist das regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot für Vorhaben außerhalb der dargestellten BSAB	*Red. Hinweis: Im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde hat eine Rechtsanwaltskanzlei für mehrere Unternehmen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben. Diese waren in den für die allgemeine Synopse relevanten Passagen im Wesentlichen inhaltsgleich. Da sich der Beteiligte 422 auf einige solcher Stellungnahmen bezog und um die Argumente hier transparent zu machen, wird nebenstehend der entsprechende Text wiedergegeben.* *Die entsprechende Rechtsanwaltskanzlei hat auch im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde mehrere weitestgehend gleichlautende Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für Unternehmen abgegeben (u.a. vom 03.03.2008). Diese hat sich jedoch kein Verfahrensbeteiligter zu Eigen gemacht und sie sind daher nebenstehend auch nicht abgedruckt worden. Da die Argumente jedoch ohnehin abzuwägen waren, nimmt der nachfolgende Text auch auf Argumente aus diesen Stellungnahmen im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde Bezug.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die Stellungnahme, die der Verfahrensbevollmächtigte im Wesentlichen gleichlautend für verschiedene von ihm vertretene Unternehmen abgegeben hat (nachfolgend Einwender genannt), unterstellt zunächst, dass die Ziele in Kap. 3.12 des Regionalplans unwirksam sind. Diese Rechtsauffassung ist unzutreffend. <u>Wirksamkeit der Ziele in Kap. 3.12 des Regionalplans (GEP 99)</u> „Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) enthält in Kapitel 3.12 rechtswirksame, verbindliche Ziele für die Rohstoffgewinnung. Ziel 1 des Kapitels 3.12 ist durch die 32. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) Teil A und die 32. Änderung des Regionalplanes (GEP 99) Teil B geändert worden. Beide Regionalplanänderungen sind abgeschlossen und in Kraft getreten.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
deshalb bis heute rechtlich unwirksam. In rechtsstaatlicher Hinsicht nicht hinnehmbar ist, dass die für die Zulassung von Abgrabungen zuständigen Behörden von der Bezirksplanungsbehörde angehalten werden, das rechtlich unwirksame Rohstoffgewinnungsverbot gleichwohl wie ein wirksames Ziel der Raumordnung zu beachten. Deswegen müssen die Zulassungsbehörden Rohstoffabbauvorhaben, deren Zulassung die Unternehmen weitsichtig vor vielen Jahren - teilweise bereits vor In-Kraft-Treten des GEP 1999 - beantragt haben, die entscheidungsreif sind und auf deren Inangriffnahme die Unternehmen inzwischen zur Standort-, Investitions- und Arbeitsplatzsicherung und teilweise zur Existenzsicherung dringend angewiesen sind, unter Berufung auf das angeblich wirksame Rohstoffgewinnungsverbot im RegPlan rechtswidrig ablehnen, weil sie als zulassende Behörden nicht selbst befugt sind, das unwirksame Rohstoffgewinnungsverbot als rechtlich unbeachtlich zu verwerfen. Da die Einleitung der 51. Änderung in Bezug auf eine etwaige Heilung des unwirksamen Verbots von Abgrabungen keinerlei rechtliche Vorwirkungen entfaltet, führt das Beharren der Bezirksregierung Düsseldorf auf der Beachtung des unwirksamen Rohstoffgewinnungsverbots im Falle einer entsprechenden Versagung der Zulassung zu einer Amtspflichtverletzung gegenüber den betroffenen Unternehmen. Um diese rechtsstaatswidrige Praxis nicht offenbaren zu müssen, ist in den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Vorlagen für den Regionalrat an keiner Stelle von der in Wahrheit bezweckten Heilung des offensichtlich unwirksamen Rohstoffgewinnungsverbots durch die 51. Änderung, sondern von einer "Optimierung" der Planung die Rede. Denn es liegt schon ohne rechtliche Erläuterung auf der Hand, dass ein Ziel der Raumordnung, das nach den Angaben des Plangebers der Heilung bedarf, genau wie ein als rechtsfehlerhaft erkannter Bebauungsplan bis zum Abschluss des Heilungsverfahrens keine Wirksamkeit entfaltet. Die Bezeichnung der Planänderung als beschleunigt durchzuführende "Optimierung" des - fälschlich - als rechtswirksam deklarierten Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan verschleiert damit, dass der RegPlan das Abgrabungsgeschehen gegenwärtig gerade nicht zu steuern vermag. Zugleich erweckt die von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellte Vorlage zur 51. Planänderung damit den irreführenden Eindruck, dass die von den Verwaltungsgerichten benannten gravierenden Planungsmängel bei der Festlegung der BSAB, die als solche gar nicht Gegenstand des Entwurfs zur 51. Änderung sind, vom Plangeber nicht aufgegriffen und geheilt werden müssten. Deshalb ist selbst die verschleierte Absicht, durch die textlichen Änderungen und die nachträgliche Erarbeitung einer Erläuterungskarte eine Heilung des unwirksamen Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 RegPlan herbeizuführen, zum Scheitern verurteilt. Weil sie viel zu kurz greift, wird auch die 51. Änderung nicht bewirken, dass das außerhalb der BSAB vorgesehene regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot in Zukunft rechtlich beachtet werden muss. Einige der vom Regionalrat bis heute noch nicht vollständig "abgearbeiteten" und damit auch nicht umfassend geheilten Planungsmängel, die zur Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan führen, hat das OVG Münster bereits im Urteil vom 10.07.2003 - unter Hinweis darauf, dass nicht über alle sonst noch im Raum stehenden Unwirksamkeitsgründe des damaligen (noch als GEP 1999 bezeichneten) RegPlans entschieden werden musste - aufgelistet. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.07.2003, Az.: 20 A 4257/99, Juris-Dok.-Nr.: JURE060015413. Es hat die Zielqualität des Plansatzes 3.12 "Ziel" 1 RegPlan insbesondere verneint, weil	Die Ziele der Raumordnung entfalten Bindungswirkung gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und über fachrechtliche Raumordnungsklauseln. Maßgeblich für den Eintritt der Bindungswirkung ist die formelle Wirksamkeit der Ziele. Diese ist gegeben. Eine kritische Auseinandersetzung mit Darstellungen des Regionalplans entbindet nicht von der Beachtung der Ziele. Eine vollständige oder teilweise Nichtigkeit der überarbeiteten Ziele in Kapitel 3.12 des Regionalplans ist durch das OVG Münster im Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04 nicht erklärt worden. Das diesbezügliche Urteil geht nicht von einem zur Nichtigkeit führenden Rechtsmangel aus und hat ausdrücklich keine Normverwerfungsentscheidung zum Regionalplan getroffen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf greift in Urteilen vom 19.04.2007, Az.: 4 K 3389, und 13.3.2008 (AZ: Az: 4 K 5657/06, 4 K 5658/06 und 4 K 831/07) die Argumentation des OVG in diesen Punkten auf. Regelungen im Kapitel 3.10 (Wasserwirtschaft) und 3.12 (Rohstoffgewinnung) sieht das Gericht in Anknüpfung u. a. an das oben zitierte OVG-Urteil nur als Grundsätze an. Dies könnte bei einer Rechtskraft der Urteile zur Konsequenz haben, dass die Steuerungsabsicht des Regionalplanes, die Rohstoffgewinnung nur innerhalb der im Regionalplan dargestellten Abgrabungsbereiche zuzulassen, einer fachrechtlichen Abwägung unterläge. Die Berufung wurde im Verfahren „wegen der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung des Regionalplans (GEP 1999) für die Beurteilung sonstiger (Nass-) Abgrabungen im Regierungsbezirk Düsseldorf“ unter Hinweis auf das Urteil des OVG vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, ausdrücklich zugelassen. Gegen die o.a. Urteile vom 19.4.2006 und 13.3.2008 wurde Berufung eingelegt, die sich u.a. darauf stützt, dass schon mangels Beteiligung der Bezirksregierung am Verfahren aktuelle Monitoringergebnisse ebenso wenig berücksichtigt werden konnten wie z.B. der Aspekt des Zielabweichungsverfahrens und zwischenzeitliche erfolgte Regionalplanänderungs– und Fortschreibungsverfahren. Ohne rechtskräftige gerichtliche Normverwerfung sind die Ziele verbindlich und zu beachten. Der Einwender konstatiert zutreffend, dass die Adressaten landesplanerischer Ziele an diese gebunden sind und zwar auch dann, wenn Zweifel an der Regelung selbst bestehen. Dies folgt schon aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass Normadressaten keine Normverwerfungskompetenz zukommt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
• die BSAB nicht als Vorranggebiete ausgewiesen waren, • infolgedessen die Belange der von dem Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundstückseigentümer mit ihrem jeweils unterschiedlichen individuellen Gewicht mangels Beteiligung nicht ermittelt. • und bei der Festlegung der BSAB demzufolge nicht abschließend in die Abwägung eingestellt worden sind. Dem ist, das Verwaltungsgericht Düsseldorf in einer Serie von Entscheidungen zugunsten der betroffenen Unternehmen gefolgt. In seinem Urteil vom 24.05.2006 hat das OVG Münster mit Blick auf eine Vielzahl zur Entscheidung anstehender Genehmigungsverfahren klarstellend auf weitere **Planungsdefizite** hingewiesen. Es hat – ungeprüft - lediglich unterstellt, dass die Positivausweisungen (BSAB) nunmehr als Vorranggebiete zielförmig ausgestaltet seien und weiter ausgeführt, dass • selbst das flächendeckende Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 Reg-Plan nicht in jedem Einzelfall gelten würde, weshalb es sich angesichts der Eröffnung eines Ermessens der Zulassungsbehörden, ob das Rohstoffgewinnungsverbot im Einzelfall gilt, nicht um ein letztverbindliches Ziel der Raumordnung handele, • der rechtlich erforderliche quantitative Umfang der einzelnen positiv dargestellten **BSAB** im Hinblick auf die notwendige substanzielle Ermöglichung von Abgrabungen im Regierungsbezirk Düsseldorf angesichts der Vorgaben im geltenden Landesentwicklungsplan 1995 (LEP NRW) bei einem danach verbindlichen Planungshorizont von 25 Jahren nach den eigenen Annahmen des Regionalrats nicht erreicht sei, • die bisherige Auswahl der einzelnen Standorte der BSAB hinsichtlich ihrer Lage wegen des Verstoßes gegen das Entwicklungsgebot für sich genommen "problematisch" sei, weil sie unstrittig nicht entsprechend den für den Regionalrat verbindlichen Eckpunkten des geltenden LEP NRW aus den seinerzeit noch gar nicht festgelegten Reservegebieten entwickelt worden seien, • die als Maßgabe im Genehmigungserlass vom 12.10.1999 (Az.: VI B I - 60.50) für den GEP99 gesetzte Frist zur Vorlage einer Karte "Reservegebiete" (Reservegebietskarte) im Jahr 2002 trotz Beitritts des Regionalrats ergebnislos verstrichen sei und • mit dem Monitoring anstelle einer Reservegebietskarte das im geltenden LEP NRW verbindlich festgelegte Ziel der Gewährleistung einer langfristigen Versorgungssicherheit (25 Jahre + mindestens 25 Jahre) systematisch und deutlich unterschritten worden sei, weshalb es neben einer "räumlichen bzw. zeitlichen Auffüllung" weiterer Schritte hin zu einem schlüssigen Gesamtkonzept bedürfe.	Eine höchstrichterliche Bestätigung der Rechtswirksamkeit der Ziele der Rohstoffsicherung des Regionalplans (GEP 99) in Kap. 3.12 steht noch aus, ist angesichts der bislang noch nicht eingehend geprüften Fragen jedoch naheliegend. Die immer wieder ins Feld geführte OVG-Entscheidung vom 24.05.2006 konnte schon mangels Beteiligung der Bezirksregierung am Verfahren aktuelle Monitoringergebnisse ebenso wenig berücksichtigen wie z.B. den Aspekt des Zielabweichungsverfahrens und zwischenzeitliche erfolgte Regionalplanänderungs- und Fortschreibungsverfahren. Der Einwender verkennt zudem, dass sich verwaltungsgerichtliche Urteile im klaren Widerspruch zum Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 6.9.2007 (8 A 4566/04) befinden. Selbstverständlich können sich Regionalplanungsbehörden auf §§ 14 LPlG a.F., nunmehr § 19 LPlG v. 03.05.2005 als Rechtsgrundlage für Vorranggebiete und Konzentrationszonen stützen. Es ist also folgerichtig, wenn die Bezirksregierung entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag auf der Einhaltung der vom Regionalrat beschlossenen und von der Landesregierung genehmigten Ziele besteht. § 4 Abs. 4 LPlG verpflichtet sie dazu. Darüber hinaus eine Optimierung des Regelwerks mit der 51. Regionalplanänderung herbeizuführen, um Ziele der Rohstoffsicherung auch über jeden Zweifel erhaben zu machen, ist angesichts der hohen Bedeutung, die die Steuerungswirkung des Regionalplans in diesem Bereich für die Planungsregion hat, nachvollziehbar. Im Übrigen ist der Ansatz der 51 Regionalplanänderung auch unabhängig von der Wirksamkeit der Ziele zutreffend. D.h., selbst wenn man – wie der Einwender - von einer Unwirksamkeit eines oder mehrerer Ziele ausgehen würde, wäre es dem Regionalrat unbenommen, die zur Wiederherstellung erforderlichen Schritte einzuleiten bzw. – nur die erforderlichen - Verfahrensschritte nachzuholen. Da die 51. Regionalplanänderung alle Hinweise des OVG Münster im Urteil vom 24.05.2006 aufgreift, würde sie auch insoweit die notwendigen rechtlichen Anforderungen zu einer Wiederherstellung der Wirksamkeit von Zielen der Rohstoffsicherung erfüllen. Die im Einzelnen nicht belegte Meinung, jeder einzelne von Gerichten oder vom Einwender angeführte Gesichtspunkt ziehe für sich genommen bereits eine Unwirksamkeit des „Rohstoffgewinnungsverbotes“ nach sich, wird schon deshalb nicht geteilt, weil die verschiedenen Einzelfragen im Ergebnis anders beantwortet werden.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Offen gelassen hat das OVG Münster in den beiden vorgenannten Entscheidungen, ob • dem RegPlan wegen der Genehmigungsmaßgabe zur Vorlage einer Reservegebietskarte, der der Regionalrat vor der Bekanntmachung der Genehmigung zwar beigetreten ist, die er aber nicht erfüllt hat, jetzt überhaupt noch Rechtswirkungen in förmlicher Hinsicht zukommen kann und ob • der Regionalrat den Abgrabungen innerhalb der BSAB im Hinblick auf deren absoluten Vorrang ausreichend Durchsetzungskraft beispielsweise gegenüber den - mangels eigener Ermittlungen der zuständigen Träger öffentlicher Belange - nicht abschließend abgewogenen Belangen des Bodendenkmalschutzes verschafft hat. Jeder einzelne der gerichtlich bisher angesprochenen Planungsfehler, die damit längst nicht abschließend erfasst sind, ist für sich genommen ausreichend, die Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots zu begründen. Die bisherigen - auf einige Teilaspekte beschränkten - Planänderungen zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan vermochten es deshalb bislang nicht, die mit der Ausweisung der zeichnerisch dargestellten BSAB angestrebte planerische Steuerungswirkung in rechtlich verbindlicher Weise herbeizuführen: ➢ Mit der 32. Änderung sind - nur - in Bezug auf die bereits dargestellten BSAB lediglich textliche Änderungen zum Vorrang der Rohstoffgewinnung vorgenommen worden. Das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept zur Ausweisung der BSAB und eine Auffüllung in räumlicher bzw. zeitlicher Hinsicht war mit der 32. Änderung des RegPlans gerade nicht verbunden. Im Gegenteil erfolgte im Rahmen der 32. Änderung keine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten und keine abwägende Entwicklung von Reservegebieten und BSAB aus einer den landesplanerischen Zielvorgaben entsprechenden Reservegebietskarte. Die 32. Änderung und die 34. GEP-Änderung -Teil A - sind sogar dazu genutzt worden; die ohnehin viel zu gering bemessenen zeichnerisch dargestellten BSAB durch Streichungen noch weiter zu reduzieren. ➢ Die Belange der Eigentümer der von dem Verbot betroffenen Bereiche sind mangels Öffentlichkeitsbeteiligung auch im Rahmen der 32. Änderung nicht erfasst und mit ihrem jeweils unterschiedlichen individuellen Gewicht demzufolge vom Regionalrat nicht abschließend abgewogen worden. Die 32. Änderung des RegPlans hatte die außerhalb der bereits dargestellten BSAB liegenden und ebenfalls zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen schon nicht zum Gegenstand. Auch die 51. Änderung bezieht sich nur auf einen kleinen Ausschnitt der vom OVG Münster aufgezeigten Planungsdefizite, von denen schon jedes einzelne für sich genommen die Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots begründet. ➢ Die 51. Änderung des RegPlans hat wiederum nicht die Auswahl von BSAB auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts zur Steuerung der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk zum Gegenstand. Sie präzisiert textlich lediglich die Ausnahmen vom flächendeckenden Rohstoffgewinnungsverbot.	<u>Gegenstand der 51. Regionalplanänderung, Fristen und Anstoßwirkung</u> Die Stellungnahme des Einwenders verkennt den Gegenstand der 51. Regionalplanänderung. Entsprechend der Begründung der mit Beschluss des Regionalrates vom 14.06.2007 eingeleiteten Regionalplanänderung sind Gegenstand des Verfahrens neben Änderungen der textlichen Ziele, sowie der Aufnahme von Sondierungsbereichen in die Erläuterungskarte Rohstoffe, auch die Bestätigung der übrigen Vorgaben des Kapitels 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d.h. auch inkl. der BSAB). Hierzu wird auf die Begründung der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates am 14.6.2007 und die Begründung in der Unterlage zur zweiten Verfahrensbeteiligung verwiesen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Begründung der Planerarbeitung zur 51. Änderung in beiden Fällen auch auf den Umweltbericht verweist und insoweit die betreffenden Ausführungen ebenfalls Gegenstand der Begründung der Planerarbeitung sind. <u>Im Einzelnen heißt es dazu auf Seite 6 der Begründung des Erarbeitungsbeschlusses:</u> Zugleich wird mit der Beschlussfassung über das modifizierte Ziel 1 des Kapitels 3.12 des Regionalplans auch erneut der bereits geltende Vorrangstatus der BSAB (vgl. Anhang 2 Umweltbericht) gemäß Absatz 1 des Ziels 1 Nr. 2 des Kapitels 3.12 in Verbindung mit Ziel 1 Nr. 4 des Kapitels 3.12 bestätigt, da die Bereiche bereits entsprechend abgewogen worden sind und Planungssicherheit vorzusehen ist. Ebenso wird der Gesamttext der Nummern 2 und 4 des Ziels 1 des Kapitels 3.12 in der Fassung dieser Vorlage zur 51. Änderung bestätigt – neben der o. g. redaktionellen Änderung der Nr. 4-, da dieser für die raumgerechte Steuerung des Abgrabungsgeschehens erforderlich ist. Entsprechende Aussagen finden sich auch auf Seite 16 des Umweltberichtes zum Erarbeitungsbeschluss. In der Begründung Seite 1 der Unterlagen für die zweite Verfahrensbeteiligung heißt es:

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
➢ Die Erläuterungskarte Rohstoffe bezieht sich auch nicht auf die bereits festgelegten oder neu festzulegenden BSAB und demzufolge nicht auf eine mit der 51. Änderung angestrebte Heilung der mit der Ausweisung von den bereits dargestellten **BSAB** zusammenhängenden Defizite. Deshalb heilt auch die nunmehr im Rahmen der 51. Änderung erfolgende Öffentlichkeitsbeteiligung nicht die bisher bei der Festlegung der zeichnerisch dargestellten BSAB unterbliebene Beteiligung der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundstückseigentümer. Deswegen vermag die 51. Änderung - entgegen den irreführenden Ausführungen in der Begründung des Planentwurfs (Sitzungsvorlage für die Sitzung des Regionalrates Düsseldorf am 14.06.2007, Anlage 3, Seite 6, vorletzter Absatz, im Folgenden: Begründung) und im Umweltbericht (Sitzungsvorlage für die Sitzung des Regionalrates Düsseldorf am 14.06.2007, Anlage 4, Seite 16, im Folgenden: Umweltbericht) - nicht zu einer angeblichen "Bestätigung" der bisherigen BSAB zu führen. Das Ergebnis des Monitorings zum angeblich fehlenden Bedarf zusätzlicher BSAB und die einzelnen zeichnerisch bereits als BSAB dargestellten Bereiche sind trotz der - im Vergleich zum Status von Sondierungsbereichen - offensichtlich viel weiter reichenden Umweltauswirkungen beispielsweise nicht ansatzweise Gegenstand des insoweit rechtlich jeweils unverzichtbaren Umweltberichts und seiner Anhänge! ➢ Die bisher dargestellten und nicht von der 51. Änderung betroffenen BSAB sind zudem nach wie vor nicht aus den lagerstättenbezogenen ermittelten und ausgewählten Reservegebieten heraus entwickelt worden, wie es der LEP NRW in Ziel C.IV.2.2 verbindlich vorgibt. Die vom OVG Münster ausdrücklich angesprochenen quantitativen und qualitativen Defizite des Plansatzes 3.12 RegPlan hinsichtlich der Eckpunkte des LEP NRW werden mit der 51. Änderung gerade nicht umfassend aufgegriffen. Bereits bei überschlägiger Betrachtung ist nach allem offensichtlich, dass der begrifflich als "Optimierung" verbrämte Heilungsversuch, dem Plansatz 3.12 RegPlan über die 51. Änderung endlich die erstrebte Steuerungswirkung zu vermitteln, bereits im Ansatz daran scheitert, dass mehrere der von der Rechtsprechung bereits benannten systematischen Planungsdefizite vom Regionalrat weiterhin nicht zum Gegenstand seiner Heilungsversuche gemacht werden. **Um alle Planungsfehler mit der Absicht ihrer endgültigen Heilung zu beheben, müsste der Regionalrat Plansatz 3.12 RegPlan insgesamt neu aufstellen, weil schon das elementare Gebot, die festgelegten BSAB aus einer Reservegebietskarte unter Abwägung auch der privaten Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen zu entwickeln, verletzt worden ist.** Die Neuaufstellung wird hiermit ausdrücklich angeregt, weil nur so eine umfassende Berücksichtigung und angemessene Gewichtung der langfristigen unternehmerischen Interessen unserer Mandantin im Rahmen der vorzunehmenden gerechten Abwägung zu gewährleisten ist: Offenbar glaubt der Regionalrat, mit nicht zielführenden Änderungen des RegPlans die Zeit bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Landesentwicklungsplans schadlos überbrücken zu können, von dem er sich erklärtermaßen andere Zielvorgaben auf Landesebene zur langfristigen Rohstoffsicherung erhofft (so: Umweltbericht, Seite 25, vorletzter Absatz), um erst dann die schon jetzt unumgängliche	„Neben den nachfolgend detaillierter skizzierten Änderungen sollen dabei die übrigen Vorgaben des Kapitels 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d.h. auch inkl. der BSAB) bestätigt werden. Prinzipiell sind auch korrelierende Änderungen in anderen Teilen des Regionalplans nicht ausgeschlossen, deren Notwendigkeit sich im Rahmen ergebnisoffener Erarbeitungsverfahren immer ergeben kann. Die vorgesehenen Änderungen und Bestätigungen bestehender Regelungen können den, nach der 1. Beteiligungsrunde im Sommer/Herbst 2007 überarbeiteten, d.h. den 2. Fassungen der Anlagen 1a, 1b und 2 der Sitzungsvorlage für die Juni-Sitzung des Regionalrates 2007 entnommen werden sowie den überarbeiteten Anhängen des Umweltberichtes.“ Für Bestätigungen, also die Prüfung eines Zieles im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens, können die Möglichkeiten der Fristverkürzung gem. § 14 Abs. 2 LPlG herangezogen werden. Vom Vorliegen bestimmter Stellungnahmen, wie der Einwender meint, ist dies nicht abhängig.(3.3.08 / S. 28) Die vorstehend beschriebenen Regelungen betreffen die regionalplanerische Sicherung und Steuerung der Rohstoffgewinnung im Regierungsbezirk und die damit zusammenhängenden Fragen der Raumverträglichkeit von Rohstoffgewinnungsinteressen; sie stehen deshalb im Kapitel 3.12 des Regionalplans. Die im Rahmen der Offenlage ausgelegten Unterlagen hatten eine hinreichende Anstoßwirkung, weil die Unterlagen geeignet sind, den an der Festlegung von Zielen interessierten ihr Interesse an Information durch Anregung und Bedenken bewusst zu machen (vgl. BVerwG v. 26.5.1978 BVerwGE 55, 369 zu § 2 Abs. 6 Satz BBauG 1960; VG München, Urt. vom 11.12.2007, Az.: M 1 K 07.2772). Verwiesen wird ergänzend auf den Ausgleichsvorschlag in de Synopse Allgemeines zum Beteiligten A/170/8 und A/170/11. Der Anregung nach Aussetzung des Verfahrens, Fassung eines neuen geänderten Erarbeitungsbeschlusses, erneuten Scopings, Umweltberichtes und Öffentlichkeitsbeteiligung wird nicht gefolgt, zumal der Einwender unter 5.1.1. ausdrücklich anerkennt, dass „eine umfassende aktive Einbeziehung der bisherigen Regelungen in das Verfahren zur 51. Änderung beabsichtigt“ ist. Das

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Neuaufstellung unter geänderten Vorzeichen in Angriff nehmen zu können. **Der Regionalrat nimmt damit zulasten der Rechts- und Planungssicherheit in Kauf, dass der Regionalplan auch in den nächsten Jahren das Abgrabungsgeschehen im Regierungsbezirk weiterhin aus rechtlichen Gründen nicht steuert.** Die Rechtsunsicherheit geht zulasten der betroffenen Rohstoffgewinnungsunternehmen, der auf langfristige Versorgung mit mineralischen Rohstoffen angewiesenen Wirtschaft und der für die Gestattung von Abbauvorhaben zuständigen Behörden. Die von vornherein auf erneutes Scheitern angelegte Vorgehensweise verletzt zudem das Vertrauen der Bevölkerung in die Verlässlichkeit weitreichender regionalplanerischer Entscheidungen und befördert damit die ohnehin zu beklagende Politikverdrossenheit, anstatt diesem Verdruss mit zutreffenden Bestandsaufnahmen und aus den rechtlichen Erfordernissen einer Steuerungsplanung abgeleiteten Regionalratsbeschlüssen die Grundlage zu entziehen. 1.1.2 Elementarfehler der 51. Änderung Der Elementarfehler der 51. Änderung des RegPlans besteht darin, dass die erstmalige Festlegung von Sondierungsbereichen isoliert von der Festlegung der BSAB erfolgt und nicht auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept beruht, dessen Grundlage die vom Landesplanungsrecht zielförmig vorgegebene und vorausgesetzte Reservegebietskarte bildet. Zudem werden die für eine wirksame Steuerungsplanung erforderlichen BSAB und die vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Negativbereiche im Rahmen der 51. Änderung des RegPlans - wie schon im Rahmen der Aufstellung des RegPlans und der bisherigen Heilungsversuche - nicht zum Gegenstand eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts erhoben. Die 51. Änderung des RegPlans verstößt gegen vom Regionalrat zwingend zu beachtende Vorgaben des höherrangigen Landesplanungsrechts (vgl. Ziel *C.IV.2.2* LEP NRW i. V. m. Plansatz C.IV.3 LEP NRW). Danach sind in einem **ersten Schritt** die Reservegebiete festzulegen und in einem **zweiten Schritt** die BSAB aus den Reservegebieten zu entwickeln und festzulegen. Dies galt schon im Zeitpunkt der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplans Düsseldorf 1999 (jetzt: RegPlan). Die Reservegebiete müssen so dimensioniert sein, dass daraus BSAB zur Deckung des Bedarfs der Wirtschaft für mindestens 25 Jahre entwickelt werden können und zusätzlich Bereiche für eine künftige Fortschreibung der BSAB um mindestens weitere 25 Jahre (25 + 25) als Vorrat zur Verfügung stehen, um so eine langfristige Rohstoffsicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten. Daran ändert der Arbeitsbericht zur Rohstoffsicherung in NRW des Wirtschaftsministeriums (2005) nichts, weil der LEP NRW weiterhin rechtsverbindlich ist (anders die Bezirksregierung Düsseldorf im Umweltbericht, Seite 25, vorletzter Absatz). Grundrechtsrelevante Eingriffe kann die Exekutive, zu der auch die Regionalplanung gehört, in einem Rechtsstaat nur auf der Grundlage **geltender** Gesetze und nicht im Vorgriff auf **künftiges** Recht oder **künftige** Rechtsänderungen vornehmen. Deswegen entbinden Überlegungen eines Ministeriums, den Landesentwicklungsplan irgendwann ändern zu wollen, den an Gesetz und Recht gebundenen Regionalrat nicht von der Beachtung unzweifelhaft geltenden Landesplanungsrechts. Dass für eine solche Rechtsänderung zurzeit noch nicht einmal ein parlamentarisches Verfahren eingeleitet ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die in der Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe vorgesehenen Sondierungsbereiche sind nicht entsprechend den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW (Ziel C.IV.2.2, Plansätze C.IV.3.2 und C.IV.3.5	pauschale Behaupten, der Umweltbericht trage diesem Verfahrensgegenstand nicht Rechnung, ist unsubstantiiert und verkennt die regionalplanerischen Anforderungen. Abschichtung der Prüfung Keine Erforderlichkeit, jeden Interessenbereich einzelfallbezogen abwägen zu müssen, soweit ein Abgleich ergeben hat, dass Ausschlusskriterien vorliegen. Der Einwender wendet sich dagegen, dass die Schneidung von Interessenbereichen angeblich dazu führte, dass Flächen, die ursprünglich Erweiterungen gewesen seien, nunmehr wie Neuansätze nach den dafür herangezogenen strengeren Kriterien bewertet würden. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen. Gesamtkonzept und Umfang der BSAB Die im Regionalplan dargestellten BSAB beruhen auf einem ausgewogenen gesamträumlichen planerischen Gesamtkonzept. Die dargestellten BSAB lassen ein vollständiges ausgewogenes gesamträumliches planerisches Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen („Positiv- und Negativflächen“) im Plangebiet erkennen. Dies ergibt sich nicht nur aus den textlichen und zeichnerischen Regionalplandarstellungen und den zugehörigen Erläuterungen, sondern auch aus den Unterlagen zur Aufstellung des Regionalplans (GEP 1999). Darüber hinaus stützt es sich auf das Abgrabungsmonitoring, auf das im Regionalplan z. T. explizit Bezug genommen wird. Da ausweislich des Monitoringberichtes zum Stichtag 01.01.2007 (siehe Hinweis zur Einsehbarkeit der Unterlage auf Seite 77 des Umweltberichtes, letzter Satz) durch die im Regionalplan dargestellten BASB ein rechnerisch gesicherter Versorgungszeitraum bei Kies und Sand von 24 Jahren gegeben war, kann nicht von einer Feigenblattplanung gesprochen werden. Im Gegenteil: Dem Belang der Rohstoffsicherung wird mit den im Regionalplan dargestellten BASB hinreichend Rechnung getragen. Die Frage, ob und inwieweit bestehende BSAB – für die Aspekte des Vertrauensschutzes und Standortsicherungsinteressen zu berücksichtigen sind - in Bereichen liegen, die für Sondierungsbereiche oder künftige zusätzliche BSAB

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
LEP NRW) aus einer Rohstoffkarte, in der die Rohstofflagerstätten nach ihrer Qualität (Körnung/Sand-Verhältnis) und Mächtigkeit erfasst sind, ermittelt (Ermittlungsdefizit) und ausgewählt worden (Abwägungs- und Entwicklungsdefizit): Nach der für den Regionalrat verbindlichen Konzeption des LEP NRW ist erst nach einer - anhand geologischer Daten vorgenommenen - Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten aller nichtenergetischen Rohstoffe eine Abwägung mit den anderen, diese Lagerstätten gegebenenfalls überlagernden planerischen Belangen im Außenbereich und erst dann ein Abgleich mit entsprechenden Unternehmer- bzw. Eigentümerwünschen möglich. Erst auf der Grundlage derart ermittelter Daten sind die vor konkurrierenden Nutzungen zu schützenden Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung festzulegen, aus denen schließlich die unmittelbar für Rohstoffgewinnungszwecke nutzbaren BSAB zu entwickeln sind. Die vom Landesplanungsrecht zielförmig vorgegebene Reihenfolge - erst Ermittlung der Reservegebiete, dann Festlegung der BSAB hat der Regionalrat zu beachten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG, § 22 Abs. 1 LPlG NRW). Die Reservegebiete sollen insbesondere wertvolle Lagerstätten vor dem planerischen Zugriff für konkurrierende Nutzungen schützen, die eine künftige Gewinnung ausschließen oder erschweren können. Dazu ist es erforderlich, die Wertigkeit der jeweiligen Lagerstätte zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Diese landesplanerische Konzeption des Landesentwicklungsplans wird schon im Ansatz nicht auf die Ebene des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf umgesetzt, weil die Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe unabhängig von den verfügbaren lagerstättenbezogenen Daten des Geologischen Dienstes NRW ausschließlich mit Blick auf die bisher bekannten Interessensbereiche erstellt worden ist. Die Ermittlungen und Abwägungen sind ausschließlich auf die inselartig über den Regierungsbezirk verteilten Interessensbereiche bezogen. Das Kriterium der Lage eines Interessensbereichs in geologisch und rechtlich für eine nachhaltige Gewinnung von Rohstoffen geeigneten - und daher planerisch zu präferierenden - Bereichen spielt bei der Auswahl von Sondierungsbereichen im Rahmen der 51. Änderung gerade keine Rolle. Begründet wird dies von der Bezirksplanungsbehörde lapidar mit der - landesplanerisch unhaltbaren - Argumentation, dass die mineralischen Rohstoffe an jeder Stelle des Regierungsbezirks in abbaubaren Mächtigkeiten und Qualitäten vorkommen würden und es daher gleichgültig sei, welche Lagerstätten langfristig in Anspruch genommen würden (vgl. Umweltbericht, Seite 21/22). Die ebenfalls zur Gewinnung von Rohstoffen geeigneten, aber nicht als Interessensbereiche benannten und deshalb im Rahmen der 51. Änderung nicht untersuchten Flächen sollen mit der Begründung gänzlich aus der Abwägung herausfallen, dass angesichts der bereits bekannten Interessensbereiche keine Notwendigkeit bestehen würde, sich zusätzlich auch noch mit diesen Bereichen beschäftigen zu müssen. Eine Darstellung in der Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe wäre "nicht zweckmäßig" bzw. "kaum zu begründen". Die Abwägung lässt damit von vornherein Bereiche in einer Größenordnung von weit über 62.000 ha außer Betracht (vgl. Umweltbericht Seiten 20 f., Seiten 21/22 und Seite 24 ganz unten). Das sind schon nach den nicht überprüfbaren Zahlen der Bezirksregierung Düsseldorf immerhin knapp ein Viertel aller im Regierungsbezirk verfügbaren Flächen mit abbaubaren Bodenschätzen, wobei ein Großteil davon Kies/Kiessand-Lagerstätten mit Mächtigkeiten über 20 m beinhaltet. Erfolgt bei der Ausweisung der Reserveflächen (Sondierungsbereiche) keine flächendeckende Abwägung insbesondere in Bezug auf alle außerhalb der dargestellten Reservegebiete (Sondierungsbereiche) liegenden, aber zur Auskiesung geeigneten Flächen (Negativbereiche), kann diese	abzulehnen wären, berührt das ausgewogene Verhältnis von Positiv- und Negativflächen nicht und ist insoweit –entgegen der Behauptung des Einwenders– keine Frage des ausgewogenen gesamträumlichen Plankonzeptes. Verkannt wird, dass es einem Plangeber unbenommen ist, seine Planung fortzuschreiben, so wie dies auch schon mit der 32. Regionalplanänderung geschehen ist; mit der Änderung Teil A wurden seinerzeit ausdrücklich auch BSAB-Darstellungen für Nassabgrabungen gestrichen, die in Bereichen zum Grundwasser- und Gewässerschutz lagen. Wegen der Kriterien für die Fortschreibung und die damit verbundene Ausschlussbereiche wird auf die Planbegründung, den Umweltbericht sowie die Synopsen verwiesen. Die 51. Regionalplanänderung hat die Sondierungsbereiche nach einem transparenten System ermittelt, das im Einzelnen detailliert in der Begründung der Planerarbeitung, im Umweltbericht und den dazugehörigen Tabellen nachzuvollziehen sowie den Ausgleichsvorschlägen zum Erörterungstermin ist. Verwiesen wird zum ausgewogenen gesamträumlichen Plankonzept und der erfolgte gesamträumlichen Abwägung besonders auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen A/113/2 (S. 63) u. A/170/8 in der Synopse Allgemeines. Zurückgewiesen wird die Behauptung, es bestünde ein Bedarf für zusätzliche BSAB in der Größenordnung von mindestens 8 Jahren. Verwiesen wird zur Bedarfsfrage auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse Allgemeines. Interessen Privater und bestehende BSAB Die Interessen Privater sind bei der Festlegung der im Regionalplan dargestellten BSAB berücksichtigt worden Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Regionalplan im Jahre 1998 sowie über die 32. Änderung des Regionalplans (GEP 99) Teil A 2004 war eine unmittelbare Beteiligung Privater am Verfahren gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Kreis der Beteiligten wurde in der 2. DVO zum Landesplanungsgesetz geregelt. Dennoch erfolgte auch damals schon die Einbeziehung privater Interessen in das Planaufstellungsverfahren. Private Interessen wurden nämlich im Zuge der damaligen Abwägungsentscheidungen zur Regionalpanaufstellung berücksichtigt, soweit sie konkret für

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
für eine wirksame Steuerungsplanung unverzichtbare Abwägung im Rahmen von späteren Fortschreibungen der bereits dargestellten BSAB auch nicht mehr nachgeholt werden. Denn Plansatz 3.12 "Ziel" I Nr. 9 RegPlan in der Fassung der 51. Änderung schreibt insoweit zwingend vor, dass BSAB zukünftig nur auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe ausgewiesen werden dürfen. Eine Neuerarbeitung der BSAB unter Einbeziehung auch aller Negativbereiche im Regierungsbezirk wäre aber notwendig. Denn die Ausweisung von Konzentrationszonen bzw. die Zielqualität eines regionalplanerischen Verbots setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unter anderem voraus, dass eine gebietsscharfe gesamträumliche, alle positiv für Abgrabungen ausgewiesenen Vorrangbereiche und alle vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Negativbereiche gleichermaßen umfassende, Abwägung erfolgt ist. Vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBI. 2003, 1064. Andernfalls beruht die beabsichtigte Steuerung und damit das Rohstoffgewinnungsverbot nach dieser auch für das OVG Münster verbindlichen Rechtsprechung nicht auf einem (unverzichtbaren) schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept, sondern ist lediglich das Instrument einer unzulässigen reinen **Verhinderungsplanung.** Der beiläufige Hinweis in der Begründung (Seiten 3, 6 und 7) und im Umweltbericht (Seiten 5, 16 und 58), im Rahmen der 51. Änderung könnten die bereits festgelegten BSAB infolge der erstmals durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung "bestätigt" werden, ist vor diesem Hintergrund verfehlt und absolut **irreführend.** Für eine formell wirksame "Bestätigung" der bestehenden BSAB und die planerische Entscheidung, keine zusätzlichen BSAB festzulegen, liegt schon formell kein in die Öffentlichkeitsbeteilung gelangter Umweltbericht nach § 15 LPIG NRW vor. Für derartige am prognostizierten Bedarf orientierte planerische Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 8 und 3 LPIG NRW wäre aber eine detaillierte Umweltprüfung unerlässlich, selbst wenn sich daraus im Ergebnis ausschließlich vermeintlich positive Auswirkungen für die Umwelt ergeben würden (vgl. dazu Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG, Fußnote 1 zu lit. f). Derartiges fehlt im Umweltbericht gänzlich (vgl. Umweltbericht, Seite 16). Aus dem Fehlen einer den landesplanerischen Vorgaben entsprechenden Rohstoffkarte für den Regierungsbezirk mit den qualitativen Lagerstättenparametern ergeben sich weitere Folgerungen: ➢ Auf die zum Zwecke der quantitativen Bewertung von konkreten Lagerstätten erfolgte Schätzung der Durchschnittsmächtigkeiten war aufgrund der inzwischen für den gesamten Regierungsbezirk bereichsbezogen ermittelten, in Karten des Geologischen Dienstes NRW dokumentierten genauen Rohstoffdaten gänzlich zu verzichten. Auch diese Karten sind nicht veröffentlicht worden. Es stellt daher einen weiteren Verstoß gegen den aus dem Abwägungsgebot herzuleitenden Ermittlungsgrundsatz dar, diese - vorhandenen, jederzeit abrufbaren - Daten zu ignorieren und jeden potenziellen Interessensbereich trotz vorhandener genauerer Daten lediglich mit einer grob geschätzten Durchschnittsmächtigkeit in die Abwägung einzubeziehen. ➢ Gäbe es eine derartige Erfassung der Lagerstätten in einer Karte, hätte sie angesichts des Anspruchs einer "nachhaltigen", die Lagerstätten effizient ausnutzenden und flächensparen-	einzelne Bereiche seitens der Unternehmen oder Dritter mitgeteilt oder anderweitig bekannt wurden. Ebenso wird auf das Abgrabungsgutachten hingewiesen. Darüber hinaus wurden sie zusätzlich verallgemeinernd als typisierte Größe eingestellt. Legt man die Rechtsprechung der OVG Münster zugrunde, so ist allein die typisierende Betrachtung schon als ausreichend anzusehen. Im Urteil vom 6.9.2007 (8 A 4566/04) heißt es: „Zwar gehören die privaten Belange der Eigentümer zur Windkraftnutzung geeigneter Flächen bei der Festlegung von (Vorrang-) Gebieten und zugleich Ausschlussflächen, die nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB private Grundeigentümer unmittelbar bindet, zu dem in den Blick zu nehmenden Abwägungsmaterial. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 -, a.a.O. Dazu reicht es aber aus, wenn das Interesse der Eigentümer der Grundstücke, die wegen ihrer Windhöffigkeit überhaupt als potentielle Standorte in Betracht kommen, unterstellt und typisierend in die Planabwägung eingestellt wird; einer Beteiligung der Grundstückseigentümer bedarf es dann nicht. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003 - 4 C 4.02 -, a.a.O., OVG Rh.-Pf., Urteil vom 20. Februar 2003 - 1 A 11406/01 - NVwZ-RR 2003, 619.“ Die aktuelle 51. Regionalplanänderung erfolgt mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Jedermann hat also die Gelegenheit, sich zum Verfahrensgegenstand zu äußern und seine privaten Interessen vorzutragen. Der Gegenstand des Verfahrens ist auch die Bestätigung des bisherigen Ziels 1 des Kap. 3.12., also auch die Bestätigung der jetzt im Regionalplan dargestellten BSAB als Vorranggebiete (siehe hierzu u.a. Seite 6 der Begründung und Seite 16 des Umweltberichtes der 51. Regionalplanänderung in der Fassung der Sitzungsvorlage Erarbeitungsbeschluss) und der damit verbundenen Ausschlusswirkung. Auf diese Weise kann im Abwägungsprozess im Rahmen der 51. Regionalplanänderung das private Interesse an der Darstellung von BSAB´s oder Sondierungsbereichen nun noch eine erneute Berücksichtigung finden.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
den Rohstoffgewinnung wegen ihrer hohen Bedeutung für die Auswahl der Reservegebiete zusammen mit dem Umweltbericht veröffentlicht werden müssen. Denn nur so können etwa die Eigentümer von qualitativ und quantitativ hochwertigen Lagerstätten überhaupt erkennen, dass die in ihrem Eigentum stehenden Flächen optimaler als andere Grundstücke zur nachhaltigen Rohstoffgewinnung geeignet sein könnten (Anstoßfunktion) und deshalb als BSAB oder Sondierungsbereich darzustellen sind. Im Umweltbericht ist eine **qualitative** Erfassung, Bewertung und Auswahl der Lagerstätten auf der Grundlage entsprechender digitaler Daten, die jedenfalls dem Geologischen Dienst NRW schon jetzt zur Verfügung stehen, nicht erwähnt. Diese Daten hätten im Rahmen eines ordnungsgemäß durchgeführten Scopings beim Geologischen Dienst NRW abgerufen und dem Umweltbericht zugrunde gelegt werden müssen. Der Beschlussvorlage zur 51. Änderung des RegPlans ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass die Reservegebiete (Sondierungsbereiche) einschließlich der bereits dargestellten BSAB so ausreichend dimensioniert sind, dass die Deckung des Bedarfs der Wirtschaft bei realistischer Prognose für die Dauer von mindestens 50 Jahren gewährleistet war oder ist. ➢ Schon deshalb verletzt der Entwurf die geltenden landesplanungsrechtlichen Zielvorgaben. Denn bereits bei der Aufstellung des RegPlans betrug die Versorgungssicherheit nach eigenen Angaben des Regionalrats bei ausgewiesenen BSAB mit einer Gesamtfläche von **circa 4.100 ha** lediglich circa 20 Jahre, bei realistischer Prognose aber lediglich circa 17 Jahre (siehe dazu die Angaben der Bezirksplanungsbehörde über den Auffüllungsbedarf bezüglich der 34. GEP-Änderung). **Mit 2.750 ha reichen die angeblich in der Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe dargestellten Sondierungsbereiche demzufolge nicht annähernd aus, um einschließlich der ausgewiesenen BSAB die im LEP NRW gesetzlich geforderte langfristige Versorgungssicherheit von mindestens 50 Jahren zu gewährleisten.** ➢ An diesem Befund ändert auch das Ergebnis des Monitorings zum Stichtag 01.01.2007 nichts. Das ausschließlich auf den Nettoverbrauch abstellende Monitoring weicht von der im Abgrabungsgutachten des Jahres 1996 und vom damaligen Bezirksplanungsrat im Aufstellungsbeschluss vom Juni 1998 angewandten Bruttobedarfsermittlung nach Ploetz (1982) erheblich ab und ist deshalb für eine Flächenbedarfsberechnung vollkommen ungeeignet. Nach der Formel von Ploetz sind neben der geschätzten Verbrauchsermittlung in Tonnen weitere Parameter, wie • die aufgrund mangelnder zivilrechtlicher Befugnisse beschränkte Flächenverfügbarkeit innerhalb der BSAB, • der eingeschränkte quantitative und qualitative Ausnutzungsgrad der BSAB, • die zugrunde gelegte Durchschnittsmächtigkeit,	Soweit in diesem Zusammenhang gerügt wird, der Umweltbericht hätte auch im Falle der Bestätigung eine detailliertere Untersuchung aller vorhandenen BSAB vorsehen müssen, verkennt er die regionalplanerischen SUP-Erfordernisse bezüglich der Bestätigung bestehender Ziele. Es ist weithin anerkannt, dass es bei der Aufstellung des Regionalplans kein Erfordernis eines Umweltberichtes gab und ein solcher ist auch nicht für die nachträgliche Bestätigung bestehender Ziele zu erstellen. Ungeachtet dessen wurde im Umweltbericht auf freiwilliger Basis auch Angaben zu bestehenden Regelungen gemacht. Im Übrigen wird auf den Ausgleichsvorschlag zum Beteiligen A/170/8 und A/413/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. <u>Jedermann konnte auch Anregungen und Bedenken zu bestehenden Regelungen erheben oder auch BSAB nachmelden.</u> Entsprechend der Begründung der Erarbeitung der Regionalplanänderung sind Gegenstand des Verfahrens neben Änderungen der textlichen Ziele sowie der Aufnahme von Sondierungsbereichen in die Erläuterungskarte Rohstoffe auch die Bestätigung der übrigen Vorgaben des Kapitels 3.12, Ziel 1 (inkl. Erläuterungen) des Regionalplans und der zugehörigen graphischen Darstellungen (d.h. auch inkl. der BSAB). Soweit Argumente gegen bestehende und zur <u>Bestätigung</u> vorgesehene textliche Ziele oder BSAB geltend gemacht wurden, wurden sie daraufhin überprüft, ob sie im Einzelfall zu einer Planänderung Anlass gaben. Hierzu waren die im Einzelnen angeregten Belange mit den Argumenten für eine Beibehaltung der bestehenden textlichen oder zeichnerischen Ziele und Erläuterungen abzuwägen. Dabei war zu berücksichtigen, dass es bei den im Regionalplan zur Bestätigung vorgesehenen textlichen Zielen oder dargestellten BSAB um bereits bestehende Planziele handelt. Die vom Bezirksplanungsrat bereits bei der Aufstellung des Regionalplans (GEP 99) vorgenommene eingehende Abwägung und die später auch beim Aufstellungsbeschluss zur 32. Regionalplanänderung Teile A und B noch einmal vom Regionalrat erfolgten Bestätigungen waren zu berücksichtigen. Zudem waren insoweit auch Standortinteressen von in diesen

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
▪ die Umrechnungsfaktoren (m3/t) sowie • die Abzüge für Massen aus dem Braunkohletagebau, zugrunde gelegt. Der - hinsichtlich der Daten noch nie vollständig veröffentlichte - Monitoringbericht vergleicht Birnen und Äpfel (Brutto und Netto), indem der vermeintlich erfasste Nettojahresverbrauch anhand des Abgrabungsfortschritts der bereits zugelassenen Rohstoffgewinnungsmaßnahmen (intransparent) auf einen Flächenwert um- und hochgerechnet und diese dann einfach allen unverritzten genehmigten und als BSAB dargestellten Bruttoflächen gegenüber gestellt wird: Eine verwertbare Berechnung des Bruttoverbrauchs, der auch die für die Rohstoffgewinnung ganz oder teilweise überhaupt nicht nutzbaren - aber trotzdem in diese Berechnung einfließenden - BSAB erfasst, findet im Rahmen des Monitorings gerade nicht statt, so dass eine realistische Prognose des Flächenbedarfs der Wirtschaft nicht vorliegt. Die 51. Änderung macht damit - im Gegensatz zu ihrer Intention - eine Heilung des bisher rechtlich unwirksamen regionalplanerischen Steuerungskonzepts für die Rohstoffgewinnung auch **auf Dauer** unmöglich: ➢ Schon bei der Aufstellung des RegPlans und im Rahmen seine bisherigen Änderungen sind unstreitig nicht alle Negativbereiche, für die ein Rohstoffgewinnungsverbot gelten soll, flächendeckend und gebietsscharf abgewogen worden. Dies ist im Hinblick auf die offensichtliche Verletzung der strengen Rechtfertigungsanforderungen für sich genommen ein weiterer - vom OVG Münster bisher noch nicht gesondert angesprochener - Grund für die Unwirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots in Plansatz 3.12 RegPlan. ➢ Dieser Fehler könnte auch im Rahmen der künftigen Fortschreibung der BSAB nicht mehr durch eine planerische Einbeziehung der außerhalb der Sondierungsbereiche liegenden Lagerstätten geheilt werden. Denn neue BSAB dürfen auf der Grundlage der Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe nur noch innerhalb der Sondierungsbereiche und nicht mehr außerhalb derselben dargestellt werden (Plansatz 3.12 „Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan). Eine regionalplanerische Steuerung wäre damit zukünftig nur erreichbar, wenn zuvor eine den rechtlichen Vorgaben genügende Reservegebietskarte umfassend neu erarbeitet werden würde. 1.2 <u>Zum Planentwurf</u> Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan erfüllt in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung hinsichtlich der neu formulierten Ausnahmeregelung und zur Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe nicht die rechtlichen Anforderungen, die an eine raumordnerische Steuerungsplanung gestellt werden. 1.2.1 <u>Verstoß gegen höherrangiges Landesplanungsrecht</u> Der RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung erfüllt die landesplanerisch verbindlichen Vorgaben zur Erarbeitung einer Reservegebietskarte (Ziel C.IV.2.2 und Plansatz C.IV.3 LEP	BSAB tätigen Unternehmen und Aspekte der Planungssicherheit für alle Akteure zu berücksichtigen. Ferner waren ins Verfahren eingebrachte Eigentümerinteressen in die Abwägung ebenso einzustellen wie die Ergebnisse des Abgrabungsmonitorings zum Stichtag 1.1.2007, nach denen neue BSAB aufgrund der festgestellten Flächenreserven bei den BSAB nicht erforderlich sind. Entsprechend wurde mit im Verfahren zusätzlich angeregten Wünschen nach einer BSAB-Darstellung verfahren. Neben Standortinteressen und Interessen von Eigentümern waren hier u.a. auch der Umfang bereits bestehender BSAB, die Monitoringergebnisse sowie die mit der 51. Regionalplanänderung angestrebten Sonderregelungen (Kap. 3.12 Ziel 1 Nr. 5) ebenso zu berücksichtigen wie die zusätzlich zu den BSAB vorgesehenen Sondierungsbereiche. Daher ist die Behauptung, es handele sich um eine „bloße Bestätigung"(3.3.08/S.14) ohne Grundlage. Hierzu wird auf Seite 7 der Begründung im Rahmen der zweiten Verfahrensbeteiligung verwiesen. Die gewählte Vorgehensweise steht deshalb in Übereinstimmung mit den an eine ordnungsgemäße Abwägung zu stellende Anforderungen, was der Einwender in Abrede stellt. (3.3.08/S.31). Soweit der Einwender meint, die Ausführungen im Umweltbericht zum Umgang mit den Interessen Privater trage dem individuellen Gewicht dieser Belange nicht Rechnung, wird verkannt, dass hierzu die ergänzenden Angaben in den weiteren Planunterlagen, also u.a. den umfangreichen Tabellen und Synopsen heranzuziehen sind, die Grundlage der Abwägung sind. <u>Monitoring</u> Die Monitoringberichte sind Gegenstand des Umweltberichts gewesen, wie sich aus Seite 32 desselben ergibt. Auf das Anlagenverzeichnis zum Umweltbericht wird ergänzend verwiesen. (3.3.08/Seite 14) Die Kritik an der <u>Methodik des Monitorings</u> wird zurückgewiesen (03.03.2008 / S. 23f vgl. auch 32 / 37). Hierzu wird auf die Ausgleichsvorschläge in der Synopse Allgemeines zu A/415/1 und A/415/2 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
NRW) nicht. Diese landesplanungsrechtlichen Vorgaben verpflichten den Regionalrat dazu, die abbauwürdigen Lagerstätten nach Quantität und Qualität ("Grunddaten") zu ermitteln, sie in eine Reservegebietskarte aufzunehmen und auf der Grundlage dieser Reservegebietskarte BSAB darzustellen und die dargestellten BSAB auf der Grundlage dieser Reservegebietskarte fortzuschreiben. Das ist im Rahmen der Aufstellung des RegPlans nicht geschehen und ist auch im Rahmen der 51. Änderung nicht beabsichtigt. 1.2.1.1 Vom Regionalplangeber zu beachtende konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW Der Träger der Regionalplanung hat bei der Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung folgende - von der Begründung (Seite 6) nicht vollständig wiedergegebene - konzeptionelle Vorgaben des LEP NRW zu beachten: Nach Ziel C.IV.2.1 LEP NRW sind bei **Abwägungen** und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausdrücklich die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten und die **Rohstoffqualität zu** berücksichtigen. Erst bei ausreichender **Kenntnis** der abbauwürdigen Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (zum Beispiel der Massenrohstoffe wie Kies und Sand, Kalkstein) lassen sich Bedeutung, Schutzwürdigkeit **und** Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung angemessen beurteilen (so wörtlich Plansatz C.IV.3.4 Satz 1 LEP NRW). Die beispielhafte Aufzählung zeigt, dass die Rohstoffsicherung die Lagerstätten aller Rohstoffarten zu erfassen hat. Zur angemessenen Berücksichtigung der Lagerstätten ist es **erforderlich,** unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung anderer Planungen die abbauwürdigen Lagerstätten nichtenergetischer Bodenschätze zu **ermitteln** (so wörtlich Plansatz C.IV.3.2 Satz 1 LEP NRW). Um ein entsprechendes Vorgehen seitens der Regionalplanung sicherzustellen, setzt der LEP NRW in Ziel C.IV.2.2.3 voraus, dass eine Reservegebietskarte erarbeitet wird. Vgl. OVG Münster Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Juris-Dok.-Nn: JURE060086722, Urteilsabdruck Seite 35 f. Das im LEP NRW niedergelegte Konzept verlangt, dass die abbauwürdigen Lagerstätten zunächst - in einem **ersten Schritt -** nach räumlicher Verbreitung, **Qualität** und **Quantität** insgesamt erfasst und unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen in eine Karte "Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" aufgenommen werden (Plansatz C.IV.3.4 Satz 2 LEP NRW; ähnlich Plansatz C.IV.3.2 Satz 2 LEP NRW). Die erforderlichen **Grunddaten** Ober Bodenschätze sind der Regionalplanung von den zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen (so Plansatz C.IV.3.4 Satz 3 LEP NRW). Der darauf folgende **zweite Schritt** besteht gemäß Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 1 LEP NRW darin, in den Regionalplänen BSAB - und zwar **innerhalb der Reservegebiete** (so Plansatz C.IV.3.6 Satz 1 LEP NRW) - darzustellen. In Bezug auf die Rohstoffsicherung enthält der LEP NRW insoweit das **Gebot,** die BSAB aus der Reservegebietskarte zu entwickeln. Die festgelegten BSAB sind in Abhängigkeit von der Entwicklung des Rohstoffbedarfs fortzuschreiben (Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 LEP NRW). Nach Ziel C.IV.2.2.3 Abs. 2 Satz 2 LEP	Erläuterungskarte und Fortschreibungen In der Erläuterungskarte „Rohstoffe“ im Regionalplan (GEP 99) sollen Sondierungsbereiche für künftige BSAB abgebildet werden (vgl. Ausführungen im Kapitel C.IV.2 des LEP NRW). Dabei soll es sich um Bereiche handeln, aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen für einen eventuellen späteren oberirdischen Abbau von Bodenschätzen bieten. Entgegen der Annahme des Einwenders sieht der LEP nicht zielförmig vor, alle theoretisch überhaupt für eine Rohstoffgewinnung geeigneten Bereiche in einer solchen Karte abzubilden. Hinreichende Informationen über vorhandene Lagerstätten und deren Beschaffenheit können – neben dem im Umweltbericht angegeben Auszug aus dem Fachinformationssystem Rohstoffe – auch dem Informationssystem Rohstoffkarte von NRW des Geologischen Dienstes entnommen werden, wie ebenfalls bereits im Umweltbericht aufgeführt. Sondierungsbereiche wurden hingegen u.a. unter dem Gesichtspunkt der Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Notwendigkeit ihrer landesplanerischen Sicherung sowie des landesplanerisch abzudeckenden Sicherungszeitraumes und unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen abgebildet. Das Vorgehen ist insoweit auch konsistent mit den Erläuterungen des LEPs (mit bindenden Zielen ohnehin). Ergänzend wird auf Kapitel 3.2.1 / Seite 23 des Umweltberichtes verwiesen. Die im Regionalplan (GEP 99) dargestellten BSAB werden künftig auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe entwickelt. Dies sieht das Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 9 des Regionalplans (GEP 99) vor. Die Frage stellt sich allerdings so zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für die bereits im Regionalplan (GEP 99) dargestellten BSAB. Der Regionalplan ist rechtswirksam und verbindlich. Die darin dargestellten BSAB sind von der Bezirksplanungsbehörde genehmigt worden. Mit der 51. Regionalplanänderung greift der Regionalrat neben Hinweisen des OVG diese seinerzeitige Maßgabe auf, um für die Zukunft eine Reservegebietskarte zu erstellen. Die nunmehr gewählte Vorgehensweise steht also in Überseinstimmung mit der Genehmigung zum Regionalplan (GEP 99). Diese steht in Übereinstimmung mit C. IV. 2. Ziel 2.2.3 des LEP. Danach soll

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
NRW soll diese Fortschreibung in den Gebieten vor-genommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten. Der in dieser Zielbestimmung ausdrückliche Hinweis auf die Reservegebietskarte verdeutlicht zum einen ihre Stellung als **zentrales Element** für die regionalplanerische Steuerung von Rohstoffgewinnungsvorhaben und bezieht das Gebot zur Entwicklung auch auf die für die Fortschreibung der BSAB in Betracht kommenden zukünftigen Abbaubereiche. Wenn die BSAB so auszuwählen sind, dass ihre Inanspruchnahme die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit nichtenergetischen Rohstoffen für 25 Jahre sichert (Plansatz C.IV.3.6 Satz 2 LEP NRW), enthält dies eine quantitative Vorgabe für die BSAB und die Reservegebiete, die **jeweils** einen Zeitraum von **25 Jahren** absichern müssen. Diese vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW konkretisieren das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Konzentrationsfestlegungen geltende allgemeine Abwägungsgebot, das an die Rechtfertigung der mit der Verbotswirkung von Konzentrationsfestlegungen für die Grundeigentümer der außerhalb der Vorranggebiete liegenden Grundstücke besondere Rechtfertigungsanforderungen stellt. Vgl. statt vieler nur BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02**,** DVBl. 2003, 1064 [1065 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, ZfBR 2003, 469 = BauR 2003, 1172. 1.2.1.2 <u>Ermittlungsdefizite in Bezug auf die nichtenergetischen Rohstoffe, die Lagerstättenquantitäten und -qualitäten</u> Eine den vorgenannten konzeptionellen Maßgaben des LEP NRW entsprechende Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten im Regierungsbezirk Düsseldorf ist bisher nicht erfolgt und soll auch im Rahmen der 51. Änderung nicht erfolgen. Dass eine solche Ermittlung bisher fehlt, folgt aus den Ausführungen des OVG Münster in seinem Urteil vom 24.05.2006. Das Gericht hat zutreffend ausgeführt, dass der Regionalrat **der Maßgabe in** der Genehmigung des Regionalplans zur Vorlage der Reservegebietskarte zwar beigetreten ist, sie aber dann nicht fristgerecht erfüllt hat, weil er ein Monitoring für das bessere Instrument hielt und ersatzweise betrieb. In diesem Zusammenhang weist das Gericht zutreffend darauf hin, dass der Regionalrat mit dem Beschluss zur 32. Änderung an die Stelle des in Plansatz C.IV.3.6 LEP NRW für die Inanspruchnahme potenzieller Abgrabungsbereiche ins Auge gefassten Planungshorizonts von 25 Jahren einen Planungszeitraum von - bezogen auf die bei Aufstellung der 32. Änderung vorliegende Prognose aus dem Monitoring 2003 - 14 bis 16 Jahren gesetzt hat. Die damit einhergehende eigenmächtige Ersetzung der Reservegebietskarte durch Bedarfsprognosen, die im Rahmen eines noch dazu vom LEP NRW nicht vorgesehenen "Monitorings" gewonnen worden waren, hat das OVG Münster als Abweichung vom landesplanerisch festgelegten konzeptionellen Ansatz für	die <u>Fortschreibung</u> in den Gebieten vorgenommen werden, die aufgrund ihrer grundsätzlichen Ausstattung die notwendigen Voraussetzungen bieten (vgl. Karte ,,Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" in den Erläuterungsberichten zu den Gebietsentwicklungsplänen). Denn logischerweise dienen Sondierungsbereiche (als Teil der sich aus BSAB und Sondierungsbereichen zusammensetzenden Reservegebiete) der Fortschreibung, d.h. sie betreffen den Zeitraum, der über die im Regionalplan zunächst einmal dargestellten BSAB hinaus gesichert werden muss und die bei Neudarstellungsbedarf von BSAB heranziehbaren Bereiche. In Ziel C. IV. 2 differenziert der Pangeber des LEP deshalb zwischen den eigentlichen BSAB und den dem späteren Planungszeitraum dienenden zusätzlichen Gebieten aus dem die zukünftigen Abbaubereiche entwickelt werden. Indem der Einwender – bewusst oder unbewusst- nicht zwischen Zielen und Erläuterungen differenziert, indem er allgemein von Plansätzen spricht, vermengt er die Aussagen des LEP (3.3.2008 / S. 30 /35) und bezieht Aussagen, die sich in den Erläuterungen auf die Fortschreibung der BSAB beziehen von vorneherein schon auf die Darstellung bei Neuaufstellung. Für weiterführende Angaben zu den Begriffen BSAB, Sondierungsbereiche und Reservegebiete wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/2 verwiesen. <u>Ausschluss von Abgrabungen über Ziel 1 Nr. 5, Kap. 3.12</u> Das geplante neue Ziel, in den in Kap. 3.12. Ziel 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) genannten Gebieten und Bereichen Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen, ist rechtmäßig. Der Verbotstatbestand, der im Übrigen der Grundkonzeption des Regionalplans entspricht, war Gegenstand der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates. Das neue textliche Ziel ist als Anlage 1a (bzw. synoptisch Anlage 1b) der Vorlage für den Erarbeitungsbeschluss am 14.6.2007 und der Verfahrensunterlage für die zweite Verfahrensbeteiligung und war soweit auch Gegenstand der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen. Die erforderliche Anstoßwirkung erfolgte damit ohne Zweifel, weil die Unterlagen geeignet sind, den an der Festlegung von Zielen interessierten ihr Interesse an Information durch Anregung und Bedenken bewusst zu machen (vgl. BVerwG v. 26.5.1978

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
die Rohstoffsicherung im LEP NRW verworfen. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04, Juris-Dok.-Nr.: JURE060086722, UA, Seite 34 ff., 36, 37. Die Ausführungen des OVG Münster lassen keinen Zweifel daran, dass das vom Regionalrat unter Verstoß gegen die konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW eingerichtete "Monitoring" auch kein rechtlich zulässiges Äquivalent zum System der langfristigen Rohstoffsicherung auf der Basis einer Reservegebietskarte darstellt. Denn das "Monitoring" knüpfe "an sich mittelfristig abzeichnende Defizite in den Darstellungen für aktuell noch abbaubare Flächen" an und die damit verbundene "kontinuierliche Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Abgrabungsbereiche [bleibe] danach [...] **systematisch und deutlich hinter den Eckpunkten des LEP NRW zurück."** So OVG Münster, a. a. O., UA, Seite 37. Die erforderliche Ermittlung soll auch nicht im Rahmen der 51. Änderung erfolgen. So sind die abbauwürdigen Lagerstätten schon nach den eigenen Ausführungen der Bezirksplanungsbehörde nicht in Bezug auf **alle nichtenergetischen Rohstoffe** ermittelt worden. Denn in Ziffer 2., Satz 2, der Erläuterung zu der dem Umweltbericht als Anhang I beigefügten Gesamtbereichstabelle heißt es wörtlich, dass nicht für alle Rohstoffe Informationen vorhanden waren, sodass die Daten unter "Ergänzungsvorbehalt" zu betrachten sind. Dieses Defizit wird auch im Umweltbericht offenbart. Weil die bereits dargestellten BSAB für Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit angeblich sehr lange Zeiträume abdecken würden, bestünde "kein zwingender Sichtungs- bzw. Abbildungsbedarf" bezüglich Sondierungsbereichen für diese Rohstoffe", zumal für Kalkstein/Dolomit Interessensbereiche nicht angemeldet worden seien (Umweltbericht, Seite 27). Die fehlende Ermittlung dokumentiert der Umweltbericht hier damit, dass **"potenziell"** jedoch alle oberflächennahen Bodenschätze im Verfahren erfasst würden und "für alle Rohstoffe" Sondierungsbereiche dargestellt werden können. Dass auch das Monitoring die nach den Vorgaben des Landesplanungsrechts erforderliche Ermittlung nicht ersetzt, folgt aus der Bemerkung, dass die Rohstoffgruppen Ton/Schluff und Kalkstein/Dolomit im Monitoring erstmals zum Stichtag 01.01.2007 erfasst worden sind (Umweltbericht, Seite 26). Zuvor waren diese Rohstoffe also nicht einmal im Rahmen des als Ersatz für die Reservegebietskarte gedachten Monitorings ermittelt worden. Daten zur **Quantität** wurden nicht zutreffend verwertet. Die typisierende Einteilung in die Mächtigkeitsklassen A bis C ist nicht erforderlich, wenn standortbezogen genauere Daten vorliegen oder entsprechende **Grunddaten** abgerufen werden können. Hinzu kommt, "dass die Daten zur Quantität nicht hinsichtlich aller Rohstoffe zugrunde gelegt wurden. Zum einen wurden nicht alle Rohstoffe ermittelt, zum anderen erfolgte die Typisierung nach Mächtigkeitsklassen lediglich für Kies und Sand (Erläuterung 3., zur Gesamtbereichstabelle). Für andere Rohstoffe wurde eine entsprechende Bewertung nicht aufgeführt, da hier i. d. R. qualitative Aspekte eine sehr viel größere Rolle spielen (Erläuterung 3., Satz 3, zur Gesamtbereichstabelle). Welche qualitativen Gesichtspunkte das sein sollen, bleibt indes völlig im Unklaren. Eine Ermittlung der abbauwürdigen Lagerstätten nach der **Rohstoffqualität** ist nicht erfolgt. Lapidar heißt es insoweit lediglich, dass die mineralischen Rohstoffe an jeder Stelle des Regierungsbezirks	BVerwGE 55, 369 zu § 2 Abs. 6 Satz BBauG 1960; VG München, Urt. vom 11.12.2007, Az.: M 1 K 07.2772). Das Ziel kann entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits auf die generelle Ermächtigung zur Aufstellung von Regionalplänen als Rechtsgrundlage gestützt werden. Die zugrunde liegende Abwägung und die Umweltprüfung sind u. a. auf Seite 18/20 des Umweltberichts und Seite 9 der Begründung (II) zu finden. Die Ausschlussbereiche unter Nr. 5 Absatz 1 d) entspringen u.a. dem Bemühen, das Abgrabungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Zur näheren Begründung wird auf die entsprechenden thematischen Ausführungen zu den Ausschlussbereichen für Sondierungsbereiche im Umweltbericht und in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die verbleibenden Möglichkeiten sind für die Rohstoffgewinnung hinreichend. Die Regelung sichert damit unabhängig von Ziel 1 Nr. 4, dass in den genannten Bereichen Abgrabungen außerhalb der BSAB ausgeschlossen sind und trägt damit auch der Bedeutung dieser Bereiche Rechnung. Ergänzend wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/121/1 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Neuaufstellung des Kap. 3.12 des Regionalplans Für die ausdrückliche Forderung, dass eine umfassende Neuaufstellung des Kap. 3.12 Ziel 1 des Regionalplans erfolgen müsse, gibt es weder eine rechtliche wie eine tatsächliche Notwendigkeit. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Wirksamkeit der Ziele in Kap. 3.12, zum Gegenstand des Verfahrens und zur Bestätigung der nicht geänderten Ziele verwiesen. Unabhängig davon widerspräche dies auch der Maßgabe im Genehmigungserlass und dem Grundsatz, dass – würde man überhaupt eine ganz oder teilweise Unwirksamkeit annehmen-, nur die insoweit erforderlichen Verfahrensschritte nachzuholen wären. Konkurrierende Nutzungen Der Einwender meint, mit der Rohstoffsicherung konkurrierende Nutzungsan-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
in abbaubaren Qualitäten vorkommen würden und es daher gleichgültig sei, welche Lagerstätten langfristig in Anspruch genommen würden (vgl. Umweltbericht, Seite 21 f.). Eine Ermittlung der Rohstoffqualitäten hält die Bezirksplanungsbehörde folglich für verzichtbar. Nicht näher belegte Ausführungen zur qualitativen Verteilung der Lagerstätten betreffen allein die vom Regionalrat beschlossene Verlagerung ins Hinterland. Obwohl den Angaben des Umweltberichts zufolge in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern, gebe es jedoch qualitativ und quantitativ hinreichende Alternativstandorte (Umweltbericht, Seite 11). Die Lage hinreichender Alternativstandorte wird jedoch nicht nachvollziehbar beschrieben. Die Darstellung von Sondierungsbereichen erfolgt also aufgrund der Anmeldung von Interessensbereichen und nicht auf der Grundlage der vom LEP NRW geforderten Ermittlung aller Rohstoffe. Infolge des Fehlens einer über die quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse Aufschluss gebenden Reservegebietskarte ist eine Planung, die einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen bezweckt, undenkbar. Daraus resultieren Fehlentwicklungen bemängelt auch der Geologische Dienst NRW. Danach gewinnt die niederrheinische Sand- und Kiesindustrie Rohstoffe oft nicht an den günstigsten Standorten. Oft gebe es sehr viel besser geeignete Vorkommen, deren Gewinnung auch noch weniger Fläche verbrauche. 1.2.1.3 Verstoß gegen die Konze[P]tion des LEP NRW durch die nachträgliche Darstellung von Sondierungsbereichen Die nachträgliche Darstellung von Sondierungsbereichen erfüllt konzeptionell nicht die Anforderungen an die Darstellung von Reservegebieten. Mit der 51. Änderung soll, nachdem bei der Aufstellung des RegPlans der zweite Schritt - Darstellung der BSAB - ohne den ersten - Erarbeitung der Reservegebietskarte - gemacht wurde, der erste Schritt nachgeholt werden. Dabei werden nicht nur die an den ersten Schritt zu stellenden Anforderungen nicht eingehalten, sondern es wird auch verkannt, dass die vom LEP NRW konzeptionell vorgegebene Reihenfolge der Vorgehensweise bei der Festlegung von BSAB nicht umgekehrt und der erste Schritt deshalb nicht nachträglich unternommen werden kann. Im Einzelnen: Der Reservegebietskarte fällt als zentrales Element der Konzeption des LEP NRW die Aufgabe zu, die **Grunddaten** aller abbauwürdigen Lagerstätten unter anderem hinsichtlich ihrer **Quantität** und **Qualität** zu erfassen. Auf der Basis der Angaben in der Reservegebietskarte werden die BSAB "innerhalb" der Reservegebiete dargestellt. Die BSAB werden den Flächen im Rahmen einer Abwägung vorgezogen, die für die Fortschreibung verbleiben. Abwägend hat der Plangeber zu entscheiden, welche der in die Reservegebietskarte als abbauwürdige Lagerstätten aufgenommenen Flächen **bereits jetzt** als **BSAB** dargestellt werden und welche **erst später** für eine **Fortschreibung** (zukünftige Abbaubereiche) in Betracht kommen sollen. Dieser Auswahlvorgang setzt zwingend voraus, dass der Plangeber die für die spätere Fortschreibung in Betracht kommenden Reservegebiete bei der Darstellung der BSAB in die Abwägung einbezieht. Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung verstößt gegen diese Konzeption des LEP NRW, weil die Sondierungsbereiche **isoliert** von den BSAB - und ihrerseits wiederum nicht auf der Grundlage einer Reservegebietskarte - dargestellt werden. Die Sondie-	sprüche würden ohne jede raumordnerische Gewichtung als Ausschlusskriterien herangezogen. (3.3.08 S.16) Die Meinung verkennt aus welchen Gründen auch immer die detaillierten Ausführungen in Umweltbericht und Begründung der Planerarbeitung und kann insoweit nicht nachvollzogen werden. LEP und Versorgungszeitraum An verschiedenen Stellen wird vom Einwender behauptet, die Ziele des LEP gäben eine 25-jährige Versorgungssicherheit bezogen auf BSAB und andere Planungsreserven vor. Die Meinung, die kein explizites Ziel des LEP zum Beleg anführen kann, kann nicht auf zielförmige Aussagen des LEP gestützt werden. Hierzu wird auf die Aussagen zu Bet. 110/6 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die Ergebnisse des Monitorings zum Stichtag 01.01.2007, welches eine Versorgungssicherheit von nahezu 25 Jahren feststellt, konnte das OVG zum Zeitpunkt bei seinen Hinweisen im Urteil vom 24.05.2006 naturgemäß noch nicht berücksichtigen. Der LEP gibt in den Zielen 25 Jahre ebenso wenig vor wie das OVG Münster dies festgestellt hat. Letzteres spricht auf Seite 36 unten des Urteils vom 24.5.2006 insoweit nur von „einem ins Auge gefassten“ Planungshorizont von 25 Jahren und stellt daran anschließend fest, dass die Aussagen des LEP nur teilweise zielförmig ausgestaltet sind. Deshalb hat es entgegen der vom Einwender erhobenen Behauptung (3.3.08 / S. 46f) auch nichts mit Prognose oder Abschlägen von Prognosen zu tun, wenn –in Übereinstimmung mit den zielförmigen Aussagen des LEP- ein Sicherungszeitraum < 25 Jahre als maßgeblich angesehen wird. Es wird zur Frage des Umfangs ergänzend auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Bereichsauswahl, Rohstoffdaten, Offenlegung Zur Frage und Systematik der Bereichsauswahl wird auf den Umweltbericht zur 51. Änderung und die Ausführungen zu Bet. 113/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
rungsbereiche stellen folglich gerade nicht das Ergebnis einer abwägenden Auswahl der in die Reservegebietskarte als abbauwürdige Lagerstätten aufgenommenen Flächen dar. Sie stehen den in einer Reservegebietskarte dargestellten Reservegebieten nicht gleich, weil sie nicht das Ergebnis einer abwägenden Auswahl sind, an deren Ende feststeht, welche Flächen BSAB und welche Flächen zukünftige Abbaubereiche sind. Im Reg Plan Düsseldorf waren BSAB bereits dargestellt, als noch nicht feststand, welche Flächen zukünftige Abbaubereiche sein können. Ein weiterer Verstoß besteht darin, dass die Sondierungsbereiche entgegen dem Gebot des LEP NRW zur Entwicklung aus der Reservegebietskarte ihrerseits selbst nicht aus einer Reservegebietskarte entwickelt worden sind. Im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf ist nicht einmal beabsichtigt, die Darstellung von Sondierungsbereichen, die nach der Vorstellung des Regionalrats Grundlage der Darstellung **künftiger** Abgrabungsbereiche sein sollen, auf einer Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW - die noch nicht existiert - aufzubauen. Die Darstellung von Sondierungsbereichen ist jedoch ihrerseits nicht ohne eine Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW denkbar. **Weder die als BSAB dargestellten Flächen, noch die vom beabsichtigten Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Flächen, noch die Sondierungsbereiche sind bzw. werden aus einer Reservegebietskarte im Sinne des LEP NRW entwickelt.** Im Rahmen der 51. Änderung kann also keine Rede davon sein, die bisher dargestellten BSAB würden bestätigt (vgl. Umweltbericht, Seite 16 und schon oben Ziffer 1.1.2). Der konzeptionelle Fehler der Steuerung der Rohstoffgewinnung in Plansatz 3.12 RegPlan wird mit der 51. Änderung nach alledem nicht geheilt. Er könnte allenfalls durch eine vollständige Neuplanung auf der Grundlage einer Reservegebietskarte geheilt werden. 1.2.1.4 <u>Quantitatives Defizit: Keine Sondierungsbereiche für 25 Jahre</u> Die nachträgliche Darstellung von Sondierungsbereichen erfüllt auch nicht die quantitativen Anforderungen des LEP NRW an die Darstellung von Reservegebieten, die ihrerseits einen Versorgungssicherungszeitraum von jeweils 25 Jahren zu gewährleisten haben. Das ist in Bezug auf die Sondierungsbereiche - wie bereits erwähnt (oben Ziffer 1.1.1 und Ziffer 1.1.2) - nicht der Fall. Nach den eigenen Angaben der Bezirksplanungsbehörde (Umweltbericht, Seite 27) können 2.750 ha keinen Sicherungszeitraum von 25 Jahren gewährleisten, wenn schon ca. 4.100 ha noch nicht einmal 20 Jahre zu sichern vermögen. Abschläge hinsichtlich des Sicherungszeitraums sind unzulässig, weil sie gegen die geltenden und vom Regionalrat zu beachtenden konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW verstoßen, (siehe oben Ziffer 1.1.2). Abschläge kommen auch nicht unter dem Gesichtspunkt des **Exports** nichtenergetischer Rohstoffe mit dem Ziel der Eindämmung grenzüberschreitender Exporte in Betracht (vgl. aber Umweltbericht, Seite 27 f.). Denn gemäß Ziel C.IV.2.1 LEP NRW sind abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern. Sicherung der Versorgung mit heimischen Rohstoffen bedeutet nicht Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen in der Heimat. Nach Plansatz C.IV.1 LEP NRW erfolgt die Sicherung für die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung. Das schließt auch die vom Europäischen Recht geschützte innereuropäische Exportwirtschaft ein. Die Bewältigung von Entwicklungen eines gemeinsamen Binnenmarktes ist	Die Behauptung, die Erläuterungskarte Rohstoffe sei ausschließlich mit Blick auf die bisher bekannten Interessenbereiche und damit unabhängig von den verfügbaren lagerstättenbezogenen Daten des GLD erstellt worden, entbehrt danach jeder Grundlage (3.3.08 / S.18) Der Einwender scheint weitergehend zu meinen, der gesamte Regierungsbezirk hätte detailliert flächendeckend untersucht werden müssen, um die Sondierungsbereiche zu ermitteln. Auch für diese Vorstellung lässt sich kein zielförmiger Rechtsatz finden. Vielmehr gilt auch hier, dass der Plangeber das Recht hat, eine sachangemessene Planungsmethodik zu entwickeln und anzuwenden. Behauptete Abwägungsfehler durch vermeintlich unzureichende Ermittlung planungsrelevanter Tatsachen liegen nicht vor. Der Einwender meint ferner, die <u>Lagerstättendaten des GLD hätten „wegen ihrer hohen Bedeutung“ für die Auswahl der Sondierungsbereiche zusammen mit dem Umweltbericht offen gelegt werden müssen</u>. Hierfür gibt es keine Grundlage. Auch Landschaftspläne, Wasserschutzgebietsverordnungen, Flächennutzungspläne etc. haben eine hohe Bedeutung für die 51. Änderung. Solche Quelledokumente müssen aber regelmäßig in Planungsverfahren nicht mit ausgelegt werden. Unabhängig davon können hinreichende Lagerstättendaten über den Geologischen Dienst bezogen werden oder auch dort Auskünfte eingeholt werden. Im Übrigen wird festgestellt, dass im ausgelegten Umweltbericht (S. 77 der 2. Fassung) – unabhängig von der Frage, ob dies überhaupt erforderlich war – explizit darauf hingewiesen wurde, dass die im entsprechenden Verzeichnis aufgeführten Quellen und Literatur unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Bezirksregierung eingesehen werden konnten. Seitens der entsprechenden Rechtsanwaltskanzlei wurde davon auch – u.a. in Bezug auf die Lagerstättendaten – während der Auslegungsfrist Gebrauch gemacht. <u>Qualität</u> Der Einwender meint zudem, sei eine hinreichende qualitative Prüfung der

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
nicht Aufgabe der Regionalplanung. Denn auf eine Abstimmung der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angrenzender Länder und Staaten hinzuwirken ist - soweit sich diese Planungen auf die Raumordnung im Lande Nordrhein-Westfalen auswirken können - der Landesplanungsbehörde vorbehalten (vgl. § 3 Nr. 3 LPlG NRW). 1.2.2 Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung liegt auch kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. nur BverwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064, zugrunde. Dazu gehört die Ermittlung aller abbauwürdigen Lagerstätten in Bezug auf alle Rohstoffarten. Wird eine Rohstoffart nicht ermittelt und berücksichtigt, scheitert nach der zutreffenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Köln das schlüssige gesamträumliche Planungskonzept im Ganzen mit der Folge, dass das Rohstoffgewinnungsverbot keine Ausschlusswirkung erzeugt und dem Regionalplan insoweit keine Steuerungswirkung zukommt. Vgl. VG Köln, Urteil vom 15.03.2007, Az.: 1 K 1469/05 (nicht veröffentlicht, nicht rechtskräftig) - hochreiner weißer Quarzkies. Die erforderliche Ermittlung in Bezug auf alle Rohstoffarten ist im Rahmen der 51. Änderung - wie vorstehend unter Ziffer 1.2.1 ausgeführt - nicht erfolgt. Der. 51. Änderung liegt schon deswegen kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde. Darüber hinaus werden wie schon bei der Aufstellung des. RegPlans (seinerzeit noch Gebietsentwicklungsplan) und auch bei den bisherigen Heilungsversuchen - erklärtermaßen und entgegen den Forderungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht alle Flächen, auf denen Vorhaben der Rohstoffgewinnung verboten sein sollen, in die Abwägung einbezogen. Denn im Rahmen der 51. Änderung wurden Flächen, die zwar zur Gewinnung von Rohstoffen geeignet, aber nicht als Interessensbereiche benannt worden sind, in einer Größenordnung von weit über 62.000 ha vollkommen ausgeblendet (vgl. Umweltbericht Ziff. 3.2.1, Seite 20 f., 21/22 und Seite 24) und nicht untersucht (Begründung, Seite 15). Von einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept kann insoweit keine Rede sein. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept liegt auch in Bezug auf Bodendenkmäler nicht vor. **Belange der Bodendenkmalpflege** sind in den Sondierungsbereichen nicht ermittelt und demzufolge auch **nicht abschließend abgewogen** worden (§ 3 Nr. 2 ROG). Der Umweltbericht (Seite 52) beschränkt sich auf den vagen Hinweis, dass Erkenntnisse über regionalplanerisch bedeutsame (Boden-) Denkmäler bzw. für den Bodendenkmalschutz relevante Bereiche in den weiteren Planunterlagen entsprechend "vermerkt" wurden, soweit sie vorliegen. Die Bezirksplanungsbehörde weist im Umweltbericht zudem darauf hin, dass mögliche neuere, weitergehende Hinweise aus dem Erarbeitungsverfahren bei der endgültigen Entscheidung über die Regionalplanänderung gegebenenfalls berücksichtigt werden "können" (Umweltbericht, a. a. O.). Schließlich wird	Lagerstätten unterblieben. Den Bedenken wird auch nicht gefolgt. Auch qualitative Aspekte wurden hinreichend berücksichtigt. Es wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verweisen. <u>Ton/Kalk</u> Der Einwender kritisiert die Ermittlung der Planungsreserven für Kalk und Ton Wenngleich die Datenreihen für Ton und Kalk weniger lang sind als die für Kies und Sand, so ist das Monitoring trotzdem sachgerecht und die Ergebnisse sind hinreichend belastbar. In jedem Fall ist auch die Einschätzung hinreichend belegt, dass ausreichende Bereiche für Ton und Kalk im Regionalplan gesichert sind. Dies liegt darin begründet, dass die entsprechenden Bereiche nach den Ergebnissen des Monitorings für einen solch langen Zeitraum reichen, dass die Sicherung selbst dann hinreichend wäre, wenn – wie nicht zu erwarten – der Sicherungszeitraum deutlich unter dem liegen würde, was im Monitoring ermittelt wurde. <u>Mächtigkeiten</u> Der Einwender meint, die Betrachtung von Daten zur Quantität, gemeint ist die Mächtigkeit der Rohstoffe, hätte nicht typisierend erfolgen dürfen, denn es lägen bezogen auf einzelne Bereiche dem widersprechende Bohrergebnisse vor. Damit wird aber verkannt, dass im regionalplanerischen Maßstab eine typisierende Betrachtung möglich und sachgerecht ist, die aufgrund der Nutzung von Daten des GD im Übrigen auf von unabhängiger Seite geprüften Bohrergebnissen fußt. Sie ist als planerische Entscheidung von dem Planungsauftrag der Regionalplanung gedeckt. Dabei ist von Bedeutung, dass es regelmäßig auf die Erkennbarkeit auf der Ebene der Regionalplanung ankommt (vgl. z.B. OVG Lüneburg, *Urteil* vom 28. 10. 2004 - 1 KN 155/03 m.w.N.; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 8. Senat Beschluss vom 26. Juli 2004, Az: 8 S 902/04). Die flächigen Angaben des Geologischen Dienstes sind im Vergleich zu eventuellen anderweitigen (ohnehin nicht einmal im Verfahren konkret vorgelegten) Punktdaten die sachgerechte Grundlage. Zu dieser Thematik wird auch auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvor-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
angemerkt, dass Bereiche mit entsprechenden Erkenntnissen "gegebenenfalls nicht zu einer Abbildung in der Erläuterungskarte vorgesehen werden" sollten. Damit steht fest, dass die Sondierungsbereiche nicht auf etwaige Bodendenkmäler untersucht worden sind. Damit genügt der RegPlan in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung in Bezug auf die fehlende Ermittlung nicht den Anforderungen, die das Abwägungsgebot an die Ermittlung bei der Festlegung von Konzentrationszonen stellt. Der Charakter von Konzentrationsfestlegungen, deren Grundlage die Sondierungsbereiche bilden sollen, wird insoweit verkannt. Weil positive (Vorrangfestlegung) und negative Komponente (gesamträumliche Ausschlusswirkung bzw. Verbot) einander nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedingen, die Ausschlusswirkung bzw. das Verbot aber parzellenscharf und absolut wirkt, hat die 'Planung den Abwägungsanforderungen zu genügen, die für die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums in der Bauleitplanung gelten und darf sich eben nicht auf den lediglich rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung berufen. Für die rechtliche Überprüfbarkeit gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht.** Vgl. st. Rspr. seit BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 [497]; zuletzt BVerwG, Urteil *vorn* 27.01.2005, *Az.:* 4 *C 5.04,* BVerwGE 122, 364 [371 ff.] und VGH Mannheim, Urteil vom 15.07.2005, Az.: 5 S 2124/04, n. v. Entgegen der Annahme des 8. Senats des OVG Münster in seiner auch ansonsten durch das an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anknüpfende Urteil des OVG Münster zum GEP Düsseldorf 1999 vom 10.07.2003 inhaltlich **in jeder Hinsicht überholten** Entscheidung, vgl. Urteil vom 13.06.2002, Az.: 8 A 480/01, NuR 2003, 47 ff. [51], darf die regionalplanerische Abwägung nicht an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden. Denn die Regionalplanung begibt sich bei der Festlegung von Konzentrationszonen wegen ihres "hohen Konkretisierungsgrades", vgl. hierzu anschaulich Hendler, NuR 2004, 485 [489], im Gegensatz zu dem sonstigen traditionellen Aussagegehalt von Raumordnungsplänen insoweit auf die Ebene der letztverbindlichen Bauleitplanung und Fachplanung. Es ist daher, wie der 20. Senat des OVG Münster bereits in seinem Urteil vom 01.10.2001, OVG Münster, Urteil vom 01.10.2001, Az.: 20 A 1945/99, Urteilsabdruck Seite 83 ff. [87], sinngemäß ausgeführt hat, eine zwangsläufige Folge des unmittelbar auf die Vorhabenszulassung durchschlagenden Steuerungsanspruchs, dass die Regionalplanung, wenn sie diesen Weg beschreitet, die üblicherweise an die Bauleitplanung und Fachplanung gestellten Anforderungen an	schlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. <u>Rohstoffqualität</u> Die Betrachtung von Lagerstätten ist - neben der gesamträumlichen Betrachtung von Mächtigkeitsqualitäten vertiefend erfolgt soweit für die in Betracht kommenden Bereiche keine Ausschlussgründe erkennbar waren. Es wird auf die Aussagen zur Anregung A/113/2 in der Synopse Allgemeines verwiesen. Die gewählte Methodik beruht auf sachgerechten Annahmen und es ist nicht geboten, detaillierte Untersuchungen für Bereiche anzustellen, die für einen Sondierungsbereich nicht in Betracht kommen, zumal es im Plangebiet hinreichend geeignete Bereiche ohne Ausschlussgründe gibt. Interessenbereiche waren dabei nur eines von mehreren Abwägungselementen und nicht, wie behauptet wird, der Ausgangspunkt der Abwägung. <u>Prüfung weitere Bereiche</u> Ein Abwägungsdefizit wird vom Einwender darin gesehen, dass nach seinen Angaben Bereiche in der Größenordnung von ca. 17.000 ha zwar außerhalb der Ausschlusskriterien lägen, aber –mangels Interessenbekundungen für diese Bereiche- nicht eingehend daraufhin überprüft worden seien, ob sie sich als Sondierungsbereich eigen und greift eine in diese Richtung gehende Anregung des Wirtschaftsverbandes auf. Die Kritik geht ins Leere. Jedermann hatte die Gelegenheit, seine Interessen im Zuge der beiden Öffentlichkeitsbeteiligungen in das Verfahren einzubringen. Hierfür ist die Zahl der nach der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zusätzlichen Interessenbekundungen ein lebhaftes Indiz. Die Anwendung des Kriteriums Interessenbereich als sachgerechtes Abwägungskriterium ist hinreichend begründet worden. Verwiesen wird ergänzend auf die Seiten 25-26 des Umweltberichtes und – aktueller - auf den Ausgleichsvorschlag in der Synopse Allgemeines zur Anregung A/113/2. Noch weitergehend meint der Einwender, auch der Umweltbericht hätte quasi dezidiert alle potenziell als Sondierungsbereich in Betracht kommenden Bereiche untersuchen müssen. Er verkennt damit, dass die gewählte planerischen Methode mit sachlichen Gründen bestimmte Bereiche für die Rohstoffgewinnung von vorneherein ausschließen kann (23.3.2008, S. 118).

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
eine konkrete ortsbezogene Ermittlung aller für und gegen eine Nutzung für Abgrabungszwecke sprechenden relevanten Belange und an eine entsprechende Abwägung zu erfüllen hat. Der Träger der Regionalplanung hat, sofern er sich zur Festlegung von Konzentrationszonen entschließt, bei der gesamträumlichen Auswahl und Zuordnung von Standortbereichen ein **umfangreiches Abwägungsprogramm zu bewältigen.** Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az..: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1066]. Deswegen kann die konkret standortbezogene Ermittlung der originär mit der Rohstoffgewinnung konfligierenden Belange der Bodendenkmalpflege nicht unter Hinweis auf den rahmensetzenden Charakter der Regionalplanung unterbleiben. Der Abwägungsfehlerhaftigkeit in Bezug auf Belange der Bodendenkmalpflege kann vorliegend auch nicht entgegengehalten werden, bei der Darstellung von Reservegebieten oder Sondierungsbereichen könne eine endgültige Abwägung mit konkurrierenden Belangen einer **späteren Abwägung** im Rahmen der Fortschreibung überlassen werden (so aber die Bezirksplanungsbehörde in der Begründung, Seite 11 und im Umweltbericht, Seiten 22 und 29). Weil die abbauwürdigen Lagerstätten aber bereits ihrerseits "unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen" in die Reservegebietskarte aufzunehmen (Plansatz C.IV.3.4 Satz 2 LEP NRW) und zudem "unter Abwägung anderer Planungsbelange" fortzuschreiben sind (Plansatz C.IV.3.2 Satz 3 LEP NRW), darf die Abwägung mit konkurrierenden Belangen, die zum Ausschluss der Darstellung führen können, nicht der Fortschreibung vorbehalten werden. Für die Darstellung von Reservegebieten gilt das Abwägungsgebot auch deshalb, weil sie nach dem Willen des Plangebers selbst Flächen für zukünftige Abgrabungsbereiche darstellen (Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. **9** RegPlan). Auf ihnen muss Vorhaben der Rohstoffgewinnung Vorrang eingeräumt werden können. Das ist bei Flächen, soweit sich auf ihnen Bodendenkmäler befinden, an deren Erhaltung in situ (im Boden) ein öffentliches Interesse besteht, ausgeschlossen. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept ist zudem fehlerhaft, weil die 51. Änderung nicht alle Flächen des Regierungsbezirks erfasst. Denn da sich die Städte Mülheim a.d.R., Essen und Oberhausen im Dezember 2005 zu einer Planungsgemeinschaft zur Erstellung eines regionalen Flächennutzungsplans - RegFNP - zusammengeschlossen haben, sind diese Flächen von der regionalplanerischen Abwägung ausgenommen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 LPNG NRW). Gemäß § 25 Abs. 3 LPlG NRW handelt es sich beim RegFNP um einen integralen Bestandteil des Regionalplans. Es ist nicht erkennbar, dass für das Planungsgebiet der Planungsgemeinschaft ein entsprechendes Verfahren zur Darstellung von Sondierungsbereichen eingeleitet worden ist. Erfüllt der RegFNP die Funktion eines Teilplans, dann liegt ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zwangsläufig erst vor, wenn alle auf den Planungsraum bezogenen Pläne wirksam sind. Denn erst wenn der ursprüngliche Plan und die nach dem dokumentierten Willen des Plangebers verbindlich vorgesehenen Ergänzungen für den gesamten Planungsraum formell in Kraft getreten sind, kann eine Gesamtbetrachtung der aufeinander bezogenen Teilpläne ergeben, dass ein gesamträumliches Konzept vorliegt.	<u>Bodendenkmalschutz</u> Der Einwender kritisiert den Umgang mit dem Bodendenkmalschutz bei der Ermittlung von Sondierungsbereichen. Zur Abwägung der bodendenkmalpflegerischen Belange bei der Ermittlung der Sondierungsbereiche wird auf Ziffer 3.4.8 des Umweltberichtes verwiesen und – aktueller – die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 verwiesen. Danach wurde neben anderen Aspekten überprüft, ob für die betreffenden Bereiche Erkenntnisse über Bodendenkmäler oder für den Bodendenkmalschutz relevante Bereiche vorliegen, die auf der <u>regionalplanerischen</u> Ebene von Bedeutung bzw. auf die in Bezug auf voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen näher einzugehen ist. Der gewählte Prüfumfang ist auch unter Berücksichtigung des Status der Sondierungsbereiche hinreichend (siehe zum Status auch die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/205/5). <u>Angebliche Konfliktverlagerung auf nachfolgende Verfahrensschritte und Berücksichtigung von Interessen</u> Der Einwender meint, weil abbauwürdige Lagerstätten "unter Berücksichtigung konkurrierender Planungen" in die Reservegebietskarte aufzunehmen (Erläuterung C.IV.3.4 Satz 2 LEP NRW) und zudem "unter Abwägung anderer Planungsbelange" fortzuschreiben seien (Erläuterung C.IV.3.2 Satz 3 LEP NRW), dürfe eine Abwägung mit konkurrierenden Belangen, die zum Ausschluss der Darstellung als BSAB führen könne, nicht der Fortschreibung vorbehalten werden und er zweifelt an, dass die Thematik konkurrierender Belange angemessen berücksichtigt worden sei. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gemessen an Status und Funktion der Sondierungsbereiche relevante Abwägungserwägungen sind im Rahmen der 51. Regionalplanänderung nicht auf spätere Verfahrensschritte verlagert worden. Es wird auf Basis der umfassenden Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt und Kenntnisstand davon ausgegangen, dass bei den einzelnen Sondierungsbereichen einer eventuellen späteren BSAB-Darstellung nichts entgegen stehen würde. Zur in diesem Zusammenhang angeführten Behandlung der Bodendenkmäler

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
So BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1066]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 3.02, UPR 2003, 355 ff. [356, 357]. 1.2.3 Keine gerechte Abwägung Plansatz 3.12 "Ziel" 1 in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung liegt keine gerechte Abwägung zugrunde. 1.2.3.1 Unzutreffender Abwägungsmaßstab Schon der von der Bezirksplanungsbehörde herangezogene **Abwägungsmaßstab** ist verfehlt. Sie verweist insoweit auf die vereinzelt gebliebene und von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des 20. Senats des OVG Münster im Jahr 2003 überholte Rechtsprechung des 8. Senats des OVG Münster aus dem Jahr 2001, nach der die regionalplanerische Abwägung an "mehr oder weniger global und pauschalierend festgelegten Kriterien" ausgerichtet werden dürfe (siehe Umweltbericht, Seite 30). Für Konzentrationsfestlegungen ergibt sich jedoch aus dem Erfordernis eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, dass wenn landesplanerisch "parzellenscharf" mit dem Verbindlichkeitsanspruch einer endgültigen planerischen Bewältigung des durch die widerstreitenden Belange sich ergebenden Konflikts auch in seinen konkret standortbedingten und einzelfallbezogenen Besonderheiten abgewogen wird, eben diese Abwägung frei von entscheidungserheblichen Fehlern sein muss, ohne dass bei der Überprüfung der Abwägung maßgeblich auf globalere Gesichtspunkte zurückgegriffen werden darf. Vgl. OVG Münster, Urteil vom 01.10.2001, Az.: 20 A 1945/99, insoweit n. v., UA, S. 84 ff. [87]. Mit der 51. Änderung wird erklärtermaßen der Anspruch einer endgültigen Steuerung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung erhoben. Wegen dieses Verbindlichkeitsanspruchs darf sich die Abwägung nicht auf die vom 8. Senat des OVG Münster noch für ausreichend erachteten globalen Gesichtspunkte beschränken, und die Ermittlung offensichtlich bedeutsamer Umstände auch nicht bewusst ausblenden und der Ebene der Vorhabenszulassung Oberlassen. Für die rechtliche Überprüfbarkeit der Einhaltung des Abwägungsgebots gelten insoweit dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht** (vgl. m. w. N. schon oben unter Ziffer 1.2.2). Damit ist die vereinzelt gebliebene Rechtsprechung des 8. Senats des OVG Münster erkennbar überholt. Im Übrigen ist hinsichtlich des Abwägungsmaßstabs zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 1.2.2 1.2.3.2 Fehlerhafte Behandlung von so genannten "Ausschlussbereichen" Die Berücksichtigung von so genannten Ausschlussbereichen ist fehlerhaft, weil Flächen im Gel-	wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Zurückgewiesen wird die Auffassung des Einwenders, der Plangeber hätte sich unzulässiger Weise auf die Interessenbereiche bei der Frage der Ermittlung der Abbauwürdigkeit beschränkt. Er meint, es müsse auch ermittelt werde, ob der Eigentümer eines geeigneten Grundstücks auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung der Nutzung habe. Die Meinung wird nicht geteilt. Sie verkennt, die im Rahmen der 51. Regionalplanänderung intensiv eingebundene Öffentlichkeit mit zwei Offenlagen sowie auf den Umstand, dass für die ausgewählten Sondierungsbereiche Interessenbekundungen vorliegen, die die Annahme begründen, dass für die Vorschläge zumindest hinreichende Umsetzungsmöglichkeiten bestehen. Der Einwender verkennt, dass auch der in diesem Zusammenhang angeführte Beschluss des OVG Sachsen vom 20.4.2007, Az.: 2L110/04 ausdrücklich bestätigt, dass es grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, wenn Tabubereiche und Mindestabstandsflächen ermittelt und somit Ausschlussflächen geschaffen werden, weil in diesen Bereichen das Konfliktpotenzial besonders hoch ist und diese Flächen aus der Standortsuche von vornherein ausgeschlossen sind. Das Problem lag in der vorgenannten Entscheidung vielmehr darin, dass –im Gegensatz zur 51. Regionalplanänderung- das System zur Auswahl der Ausschlussbereiche intransparent war. Letztlich zielt die Argumentation des Einwenders darauf ab, dass er bezweifelt, dass das Abstellen auf Interessenbekundungen ein sachgerechtes Abwägungskriterium ist. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Verwiesen wird auf die Seiten 25-27 des Umweltberichtes und – aktueller - auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/170/8 und A/113/2. Der Einwender erklärt im Weiteren, das von ihm vertretene Unternehmen bekunde „ausdrücklich“ sein Interesse an der Rohstoffgewinnung „auf sämtlichen zur Rohstoffgewinnung geeigneten Flächen im Planungsraum“. Damit bestätigt letztlich, was das BVerwG (Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4/02) wiederholt erklärt hat, dass nämlich auch das Privatinteresse an der Nutzung heimischer Rohstoffe auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung eingestellt werden darf. Ein Interesse an einem konkreten Bereich kann aus einer solchen pauschalen Er-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
tungsbereich einer festgelegten Wasserschutzzone III B, sogar lediglich "geplante Wasserschutzgebiete" und Landschaftsschutzgebiete mit einem Rohstoffgewinnungsverbot im Rahmen der 51. Änderung generell von der Abwägung ausgenommen werden. Das ist jedoch nicht zulässig. Im Einzelnen: Nach der Rechtsprechung dürfen rechtlich geschützte Nutzungsinteressen in Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückgestellt werden. Ein solches "Wegwägen" ist indes rechtfertigungsbedürftig. Vgl. BVerwG, Urteil vom 17,12.2002,. Az.: 4 C 15.01, BVerwGE 117, 287 [294 f.] = DVBI. 2003, 797 [799 f.]; BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, NuR 2003, 493 [497]. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung muss demzufolge eine Ermittlung und Gewichtung der jeweiligen Belange selbst bei der Zuordnung von Lagerstätten zu so genannten Restriktionsbereichen stattfinden. Eine derartige Ermittlung **fehlt gänzlich** (siehe oben). Das gilt in Bezug auf äußerst ergiebige Lagerstätten, die in festgesetzten oder potenziellen **Wasserschutzzonen III B** liegen. Damit sind diese Flächen faktisch als Tabubereiche einer ergebnisoffenen Abwägung konzeptionell von vornherein entzogen worden, obwohl nach den einschlägigen technischen Regelwerken eine Gewinnung von Bodenschätzen in der Wasserschutzzone III B nicht generell gefährlich ist und in einer Vielzahl von Einzelfällen gutachterliche Feststellungen dazu vorgelegt worden sind, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung konkret ausgeschlossen werden kann. Mit der Behandlung der Wasserschutzzone III B als Tabubereich wird zudem der **Gemeinsame Standpunkt** des Bundesverbandes der deutschen Kies- und Sandindustrie e. V. **(BKS), des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e.** V. **(MIRO),** der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e. V. **(DVGW)** und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser **(LAWA)** zur "Sand- und Kiesgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten durch Nassabbau" vom März 2007 ignoriert. Danach sind Abgrabungen in der Wasserschutzzone III B nicht generell ausgeschlossen. Die vorstehenden Ausführungen zu rechtlich festgelegten Schutzzonen gelten erst recht für lediglich geplante Wasserschutzgebiete. Insoweit kann sich die Bezirksplanungsbehörde nicht auf Vorsorgeerwägungen stützen (vgl. aber den Umweltbericht, Seite 29). Denn der Plangeber ist nicht zur vorsorgenden Gefahrenabwehr ermächtigt. Die von der Bezirksplanungsbehörde insoweit in Bezug genommene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft die **immissionsschutzrechtliche Vorsorge.** Sie ist in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normativ verankert. Die Ermächtigung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 19 WHG) berechtigt hingegen nicht zur vorsorgenden Schutzgebietsausweisung, sondern beschränkt die gefahrenrechtliche Vorsorge auf Einzelmaßnahmen. Vgl. Anders/Krüger, NuR 2004, 491 [499 ff:]:	klärung allerdings nicht abgeleitet werden. Im Rahmen der erfolgten Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung wäre aber in Kenntnis der Systematik der 51. Änderung eine nähere Darlegung der konkreten Interessenlage möglich gewesen – so wie es de facto allerdings auch in umfangreichem Maße seitens der durch die Kanzlei vertretenen Unternehmen erfolgt ist. Soweit konkrete Angaben gemacht wurden, erfolgte die Abprüfung in der Gesamtbereichstabelle und der SUP-Teilbereichstabelle sowie ggf. ergänzend in den Synopsen. Verkürzend und sinnentstellend und deshalb falsch ist die Behauptung, man sei davon ausgegangen, die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen hätten kein Interesse an der Rohstoffgewinnung "haben können", weil es der Eigentümer im Rahmen der Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen habe, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird (Umweltbericht, Seite 29). Richtig heißt es dort im Umweltbericht aber: „Ebenso typisierend wurde unterstellt, dass Personen bzw. Akteure im Einzelfall kein Interesse an einer Abbildung in der Erläuterungskarte und ggf. einer späteren BSAB-Darstellung haben können.“ Die entspricht einer in die Zukunft gerichteten Angebotsplanung und wird näher unter Ziffer 3.2.2 des Umweltberichts ausgeführt sowie ergänzend auch im Ausgleichsvorschlag A/703/2 in der Synopse Allgemeines. Dementsprechend würde es auch einer möglichen späteren BSAB-Darstellung nicht prinzipiell entgegenstehen, wenn ein Eigentümer einer Teilfläche eines BSAB derzeit nicht bereit ist, an einen interessierten Unternehmer zu verkaufen, denn dies kann sich im weiteren zeitlichen Verlauf ändern, wenn beispielsweise ein anderes Unternehmen ein attraktiveres Kaufangebot abgibt. Im Übrigen verkennt der Einwender, dass die Abbildung von Sondierungsbereichen auch eine Frage der Fortschreibung des Regionalplanes ist für die die normalen Regelungen der Planüberarbeitung gelten. Es handelt sich dabei im Normalfall de facto nicht nur um eine Beschränkung - wobei die im Normalfall vorliegende landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden kann - sondern um eine Chance, für privatnützige Rohstoffgewinnungsvorhaben eine regionalplanerische Sicherung zu erhalten. Soweit Bereiche nicht Sondierungsbereiche wurden, sei es, weil sie mit den planerischen Auswahlkriterien kollidierten, sei es, weil keinerlei Interesse an einer Rohstoffgewinnung bekundet wurde, so besteht in der Zukunft zudem die Chance, diese Bereiche im Rahmen einer

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Wenn gefahrenrechtliche Vorsorge schon nicht zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung ermächtigt, besteht erst recht keine Ermächtigung für den Regionalplangeber, Rohstoffgewinnungsverbot aus gefahrenrechtlicher Vorsorge in einem RegPlan zu begründen. Darüber hinaus hält die Bezirksplanungsbehörde allen Erkenntnissen zuwider selbst Trockenabgrabungen für generell gefährlich (Umweltbericht, Seite 15), obwohl insoweit schon keine dauerhafte Entfernung der Deckschichten erfolgt. Auch **Landschaftsschutzgebiete mit Rohstoffgewinnungsverbot** stellen keine Bereiche dar, die aus der Abwägung als generell unüberwindlich ausgeblendet werden dürfen. Im Einzelnen: Da Abgrabungen mit den Schutzzielen eines Landschaftsschutzgebiets nicht stets unvereinbar sind, erweisen sich Rohstoffgewinnungsverbote bei großflächigen Landschaftsschutzgebieten, die keine einzelfallbezogene Prüfung für eine Ausnahme eröffnen, in der Regel als unverhältnismäßig. Dies gilt nach den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts aber nicht, wenn der Plangeber des Landschaftsplans Flächen von der Geltung eines absoluten Rohstoffgewinnungsverbots ausnimmt, die im Regionalplan in Form eines Ziels der Raumordnung letztverbindlich als Abgrabungsbereiche dargestellt sind (Unberührtheitsklausel). Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29.01.2007, Az.: 7 B 68.06, NUR 2007, 268 = NVwZ 2007, 589. Wenn der Plangeber das Ergebnis der höherrangigen regionalplanerischen Abwägung zwischen Landschaftsschutz und Eigentümerinteressen zum Bestandteil seiner eigenen Planung macht, muss er nach Auffassung des Gerichts nicht selbst Ausnahmen für Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche vorsehen. Sofern der Träger der Regionalplanung es in der Hand hat, landschaftsrechtliche Rohstoffgewinnungsverbote zu durchbrechen, bedeutet dies zwingend, dass er seiner Planung landschaftsrechtliche Rohstoffgewinnungsverbote nicht als generell unüberwindlich zugrunde legen darf. Deswegen stellt es eine abwägungsfehlerhafte Vorfestlegung dar, großflächige Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung als Tabuflächen zu behandeln„ die für die Festlegung eines Abgrabungsbereichs von vornherein nicht in Betracht kommen. Eine auf einer solchen Festlegung basierende regionalplanerische Abwägung ist fehlerhaft und rechtswidrig. 1.2.3.3 <u>Keine Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer</u> Plansatz 3.12 "Ziel" 1 in der Fassung des Entwurfs der 51. Änderung ist abwägungsfehlerhaft, weil die von der Rechtsprechung geforderte Berücksichtigung der Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot betroffenen Grundeigentümer nicht erfolgt und im Rahmen der 51. Änderung auch nicht erfolgen soll.	Fortschreibung erneut oder erstmals hierfür vorzuschlagen. <u>Regionale Planungsgemeinschaft</u> Der Gesetzgeber hat die Planungszuständigkeit des Regionalrates auf das Gebiet außerhalb der Planungszuständigkeit von Planungsgemeinschaften zur Aufstellung eines regionalen Flächennutzungsplanes beschränkt. Dass also das Gebiet der Städte Essen, Mülheim a.d.R. und Oberhausen nicht erfasst wird, ist Ausfluss dieser bindenden gesetzlichen Zuständigkeitsregelung. Die hiergegen erhobene Einwendung wird zurückgewiesen. Verwiesen wird auf Nr. 1.5. des Umweltberichtes (Seite 7-8) und – aktueller - die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/6. <u>Bereichsauswahl über regelmäßige Ausschlusskriterien</u> Zur vom Einwender geäußerten generelle Kritik an der Methodik, über Ausschlusskriterien eine Bereichsauswahl zu treffen, wird Folgendes festgestellt: Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die gewählte Methodik ist rechtmäßig und wurde auch rechtmäßig angewandt. Zu den vom Einwender vorgebrachten Bedenken gegen regelmäßige Ausschlussgründe ist zunächst einmal auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 zu verweisen. Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass das OVG Rheinland-Pfalz im Urteil vom 2.10.2007, Az.: 8 C 11412/06 Folgendes ausgeführt hat: „Anhand der Ausschlusskriterien FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Abstandsflächen zu Siedlungen (u.a.) sowie der – in ihrer Anwendung ebenfalls wie Ausschlusskriterien wirkenden – Abwägungskriterien Vorranggebiete für Wald/Forstwirtschaft, für Wasserwirtschaft und Rohstoffsicherung, Regionale Grünzüge und Vorbehaltsgebiete Erholung/ Fremdenverkehr (u.a.) wurden abstrakt und umfassend Tabuflächen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung nicht zugänglich sein sollen. Gegen einen generellen Ausschluss dieser Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung bestehen keine rechtlichen Bedenken (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002, E 117, 287 und juris, Rn. 39; Urteil vom

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. So wörtlich BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1065]. Das ist vorliegend nicht der Fall, weil im Rahmen der 51. Änderung allenfalls die Belange derjenigen berücksichtigt werden, die Interessensbereiche angemeldet haben. Die Abwägung erfasst nicht die Interessen der vom Rohstoffgewinnungsverbot des Plansatzes 3.12 RegPlan betroffenen Grundstückseigentümer. Dass dies auch bisher nicht der Fall war, steht aufgrund der bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen fest (siehe oben unter Ziffer 1.1.1). Darüber hinaus legt die Bezirksplanungsbehörde ihrer Abwägung eine fehlerhafte Gewichtungsvorgabe zugrunde. So heißt es im Umweltbericht (Seite 24): Durch die sehr weiträumige Verbreitung von Lagerstätten [...] verlieren die konkreten Lagerstätteneigenschaften und die typisierend fast überall zu unterstellenden **Interessen von Grundstückseigentümern an Abgrabungsdarstellungen** bei der Gesamtschau der planerischen Abwägung **an Gewicht.** Eine solche Gewichtung der Eigentümerinteressen könnte allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn den Eigentümern auf allen geeigneten Flächen im Planungsraum nach Abschluss der Regionalplanung die Verwirklichung eines Rohstoffgewinnungsvorhabens möglich wäre. Gerade das soll das Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 RegPlan aber verhindern. Es ist gerade umgekehrt so, dass das Interesse des betroffenen Grundeigentümers daran, sein Grundstück für Zwecke der Rohstoffgewinnung nutzen zu können, besonders gewichtig ist, weil die Planung bezweckt, ihm diese Möglichkeit auf allen außerhalb der BSAB gelegenen Flächen durch ein Verbot zu nehmen. Eine weitere unzulässige Relativierung der Eigentümerbelange besteht in dem verkürzten Hinweis darauf, dass der Eigentümer es grundsätzlich hinnehmen muss, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird und Art. 14 Abs. 1 GG nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums schütze (Begründung, Seite 10, und Umweltbericht, Seite 25). Hier wird der - in Bezug auf die Anstoßwirkung des Planentwurfs in der Öffentlichkeitsbeteiligung verheerende - Eindruck erzeugt, die Eigentümerinteressen stünden zur Disposition des Regionalplangebers und dieser könne letztlich frei entscheiden, ob dem Eigentümer eine rentablere Nutzung seines Grundstücks gewährt werde oder nicht. Das ist hingegen nicht der Fall, weil der Plangeber bei der Festlegung regionalplanerischer Rohstoffgewinnungsverbote Inhalt und Schranken des Grundeigentums bestimmt (Art. 14 Abs. 1 GG). Dann hat er die **Interessen des Eigentümers** im Rahmen der **Verhältnismäßigkeit** zu berücksichtigen.	21.10.2004, E 122, 109 und juris, Rn. 15). Aus fachlicher und städtebaulicher Sicht ist ein Konfliktpotential auf diesen Tabuflächen im Einzelnen nachvollziehbar. Eine Verhinderungsplanung liegt in der Wahl eines solchen abstrakten Ausschlusskonzepts nicht. Sie ist vorliegend auch nicht deshalb anzunehmen, weil sie dazu führt, dass in großem Umfang Tabuflächen für die Windenergienutzung nicht in Frage kommen." Bei der raumordnerischen Konzentrationsplanung könnten auch Erwägungen vorsorgender Konfliktvermeidung einfließen, heißt es weiter. Schließlich könne die gestaffelte Berücksichtigung von Abstandsflächen zu Siedlungen unbeanstandet bleiben. Auch insoweit sei es zulässig, wenn der Plan möglichst von vornherein Konflikte zwischen unterschiedlichen Nutzungen erst gar nicht zur Entstehung gelangen lassen möchte. Entsprechend hatte sich auch schon das OVG Sachsen im Beschluss vom 20.4.2007, Az.: 2L110/04 geäußert: „Grundsätzlich ist es auch nicht zu beanstanden, dass der Beigeladene Tabubereiche und Mindestabstandsflächen ermittelt und somit Ausschlussflächen für die Windenergienutzung geschaffen hat, weil in diesen Bereichen das Konfliktpotenzial besonders hoch ist und diese Flächen aus der Standortsuche von vornherein ausgeschlossen sind." Die Anwendung der regelmäßigen Ausschlusskriterien der 51. Änderung ist nachvollziehbar in Planungskonzept im Begründung und Umweltbericht dokumentiert worden. Ergänzende aktuelle Angaben finden sich in den Synopsen. Das Konzept enthält im Einzelnen die zentralen Erwägungen zur Ermittlung von Sondierungsbereiche und zu den Bereichen, die nicht als Sondierungsbereiche in Betracht kamen. Die Einwendung wird zurückgewiesen, in Bezug auf Sondierungsbereiche hätte de facto jedes Interesse, das mit dem Interesse an der Nutzung eines Grundstücks für Zwecke der Rohstoffgewinnung auch nur geringfügig hätte konfligieren können - anders als bei den bereits dargestellten BSAB -, grundsätzlich zum Ausschluss der Darstellung als Sondierungsbereich geführt. Dies verkennt die differenzierte Herangehensweise, die sich aus den Ausführungen in Begründung und Umweltbericht ablesen lässt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Vgl. Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38. Der Entzug einer baulichen Nutzungsmöglichkeit stellt - anders als die Begründung glauben machen will - einen schweren Eingriff dar. So Jarass/Pieroth, GG, 8. Aufl. [2006], Art. 14 Rdn. 38 m. w. N. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt der normativen Entziehung eines bestehenden Rechts zur Bebauung durch Festsetzung eines Bebauungsplans **erhebliches Gewicht** zu. Dieses Gewicht muss sich im Rahmen der Abwägung auswirken. Beim Erlass eines Bebauungsplans müssen daher im Rahmen der planerischen Abwägung das private Interesse am Erhalt bestehender baulicher Nutzungsrechte mit dem öffentlichen Interesse an einer städtebaulichen Neuordnung des Plangebiets abgewogen werden. Dabei ist in die Abwägung einzustellen, dass sich der **Entzug der baulichen Nutzungsmöglichkeiten** für den Betroffenen **wie eine (Teil-) Enteignung auswirken** kann. So BVerfG, Beschluss vom 19.12. 2002, Az.: 1 BvR 1402/01, NVwZ 2003, 727 [728] unter Verweis auf BVerfGE 83, 201 [212f.]. Das liegt schon deshalb auf der Hand, weil die rentablere Nutzung des begründeten Eigentums am Grundstück bisher zulässig war, nunmehr aber verboten werden soll. Verkürzen Inhalts- und Schrankenbestimmungen die Eigentumsfreiheit, dann stellen sie, auch wenn sie dadurch das Eigentum für die Zukunft definieren, für das in der Vergangenheit begründete Eigentum Eingriffe dar. So Pieroth/Schlink, Grundrechte, 17. Aufl. [2001], Rdn. 920. Das gilt gleichermaßen für die Festlegung von Konzentrationszonen, weil wegen der vom Plangeber beabsichtigten Durchgriffswirkung des Verbots auf die Ebene der Vorhabenszulassung für die Abwägung dieselben Grundsätze wie im **Bauplanungs- oder im Fachplanungsrecht** gelten (siehe oben unter Ziffer 1.2.3.1). Abgesehen davon steht der Hinweis darauf, dass der Eigentümer die Verwehrung einer möglicherweise rentableren Nutzung grundsätzlich hinnehmen muss, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in anderem Kontext. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4.02, DVBl. 2003, 1064 [1068] = NuR 2003, 493 [496]. Nach der Rechtsprechung des Gerichts darf der Träger der Regionalplanung "auch" berücksichtigen, dass die Privatnützigkeit der vom regionalplanerischen Verbot betroffenen Flächen zwar eingeschränkt, nicht aber beseitigt wird. Im Gegensatz zur Begründung der 51. Änderung steht hier nicht der Gedanke einer möglichst weitgehenden Beschränkung der Möglichkeiten des Eigentümers zur Nutzung seines Grundstücks im Vordergrund.	Auf die umfangreichen Alternativen wurde bereits vielfach eingegangen. Hierzu wird auch auf Abschnitt 3.2.1 des Umweltberichts verwiesen. Dort wird dargelegt, dass sich etliche Tausende ha außerhalb der regelmäßigen Ausschlussbereiche (ohne den Ausschlussgrund des fehlenden Interesses) der 51. Änderung befinden, die bei Kies/Kiessand weit ins nächste Jahrhundert reichen würden. Die dortigen Zahlen zeigen allerdings auch, dass die Rohstofflagerstätten endlich sind und auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit betrachtet werden müssen. Zu erwähnen sind außerdem die umfangreichen Alternativflächen, die nur aufgrund der Überarbeitung der Ausschlusskriterien im Rahmen des Verfahrens nicht mehr als Sondierungsbereiche vorgesehen wurden. Bei späteren Fortschreibungen sind die Kriterien dann unter der dann gegebenen Alternativensituation erneut zu prüfen. Dass diese Herangehensweise passend war, zeigt bereits, dass im Ergebnis der Alternativenprüfung hinreichende geeignete Bereiche vorgesehen werden konnten. Völlig außer Acht gelassen hat der Einwender im Übrigen, dass auch im Wege der Einzelfallbetrachtung geprüft wurde, ob für einen Bereich besondere Gründe gegeben waren, ausnahmsweise von Ausschlusskriterien abzuweichen. Die Abwägung der Belange der Rohstoffsicherung und -gewinnung mit denen des Gewässerschutzes erfolgte in Kap. „3.2.6.3 Grundwasser- und Gewässerschutz“ des Umweltberichtes (Seite 40 ff. der zweiten Fassung) sowie auf die Aussagen in der Synopse Allgemeines unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/8 und A/413/1. Zur Thematik des Gemeinsamen Standpunktes wird ebenfalls auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zu der Anregung A/413/1 verwiesen. Es geht nicht um eine fachrechtliche Prüfung, sondern um eine raumordnerische Beurteilung, also die Verträglichkeit auf der Ebene der Raumordnung. Im Unterschied zur Frage, ob Belange des Wasserschutzes einem konkreten Vorhaben zwingend *entgegenstehen* im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, dürfen bei der raumordnerischen Planung auch Erwägungen vorsorgender Konfliktvermeidung einfließen. (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urt. Vom 2.10.2007, Az.: 8 C 11412/06)

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Vor diesem Hintergrund dokumentiert der grob verkürzende Hinweis auf die Berücksichtigung privater Belange der betroffenen Eigentümer, dass der 51. Änderung **keine ergebnisoffene Abwägung** zugrunde liegt. Die Belange der vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen werden im Rahmen einer Vorfestlegung fehlerhaft abgewertet (Abwägungsfehlgewichtung). Die Vorfestlegung zulasten der privaten Interessen gelangt auch darin zum Ausdruck, dass der spezifische Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht ermittelt bzw. nicht als ausschlaggebendes Kriterium behandelt wird. Ein solches Vorgehen sei unter anderem in einer Marktwirtschaft "nicht zweckmäßig" und bedeute "wohl" einen unzulässigen Eingriff in die Marktwirtschaft (Umweltbericht, Seite 23). Das ist schon deshalb verfehlt, weil Konzentrationszonen gerade auf eine Kontingentierung und damit auf eine Steuerung des marktwirtschaftlichen Verhaltens der Planbetroffenen abzielen. Den spezifischen Bedarf der planbetroffenen Unternehmen nicht zu ermitteln bzw. ihm von vornherein ausschlaggebendes Gewicht abzusprechen, ist unzulässig. Verfehlt sind auch die Hinweise darauf, dass sich die Eigentümer auf den Entzug der Nutzungsmöglichkeiten ihrer Grundstücke in Anbetracht der seit Jahren vom Regionalrat betriebenen **Politik** in Bezug auf die Steuerung von Abgrabungen hätten einstellen können (zum Beispiel in der Begründung, Seiten 11 und 12, und im Umweltbericht, Seite 22). Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalens hat in Serie festgestellt, dass das Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 RegPlan unwirksam ist. Folglich hat der Regionalrat in Bezug auf Abgrabungen in rechtlich nicht zulässiger Weise Steuerungspolitik betrieben. Eine solche Steuerungspolitik ist nicht geeignet, dem berechtigten Vertrauen eines Eigentümers in den Fortbestand bestehender Nutzungsmöglichkeiten die Grundlage zu entziehen. 1.2.3.4 <u>Keine Anstoßwirkung in Bezug auf die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen</u> Die 51. Änderung gibt den der Planung unterworfenen Grundeigentümern nicht den Anstoß, ihre Interessen im Verfahren geltend zu machen (Anstoßwirkung), weil die Reservegebietskarte nicht vorliegt. Das gilt insbesondere für die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen. Im Einzelnen: Da die landesplanungsrechtlich erforderliche Erfassung der Lagerstätten in einer Reservegebietskarte fehlt und deswegen auch nicht veröffentlicht wird, erhalten die von der Planung betroffenen Grundeigentümer nicht die zur Wahrnehmung ihrer Interessen erforderlichen Informationen. Nur aber anhand von Angaben zur Quantität und Qualität können die Eigentümer von qualitativ und quantitativ hochwertigen Lagerstätten überhaupt erkennen, ob die in ihrem Eigentum stehenden Flächen optimaler als andere Grundstücke zur nachhaltigen Rohstoffgewinnung geeignet sein könnten. Es liegt auf der Hand, dass ein Grundeigentümer, auf dessen Grundstück eine quantitativ und qualitativ besonders abbauwürdige Lagerstätte befindet, nur bei Kenntnis dieser Umstände Veranlassung für eine Beteiligung im Änderungsverfahren sieht. Ebenso liegt auf der Hand, dass ein Eigentümer das Interesse an der Realisierung einer Abgrabung aufgibt, wenn er anhand der Reservegebietskarte erfährt, dass die Lagerstätte auf seinem Grundstück unergiebig und deshalb nicht abbauwürdig ist. Die Kenntnis der quantitativen und qualitativen Lagerstättenverhältnisse ist bedeutsam für die Entscheidung des Eigentümers, ob er von einer geplanten Rohstoffgewinnung Abstand nimmt, oder ob ihn die Kenntnis davon, dass sich auf seinem Grundstück eine besonders günstige Lagerstätte befindet, zur Aufgabe einer bisher betriebenen Nutzung bewegt. Nur aufgrund	Es ist dem Plangeber vielmehr bereits im Vorfeld gestattet, durch Raumplanung eigenständig gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern (vgl. BVerwG, Urteile vom 14. April 1989 - BVerwG 4 C 52.87 - Buchholz 406.11 § 9 BBauG/BauGB Nr. 36 und vom 28. Februar 2002 - BVerwG 4 CN 5.01 - Buchholz 406.12 § 11 BauNVO Nr. 25; Beschluss vom 16. Dezember 1988 - BVerwG 4 NB 1.88 - Buchholz 406.11 § 9 BBauG/BauGB Nr. 33). Abwägungsfehlerhaft ist eine solche am Vorsorgegrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImschG orientierte Planung im Rahmen des Darstellungsprivilegs des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erst dann, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums, den der Gesetzgeber der Gemeinde zubilligt, städtebaulich nicht mehr begründbar ist. Diese Bewertung bezüglich der Spielräume kann auch auf die Ebene der Regionalplanung übertragen werden. <u>Landschaftsschutzgebiete mit Rohstoffgewinnungsverbot</u> Landschaftsschutzgebiete mit Rohstoffgewinnungsverbot stellen nach Auffassung des Einwenders keinen Ausschlussgrund dar, wenn keine einzelfallbezogene Prüfung einer Ausnahmemöglichkeit im Landschaftsplan vorgesehen ist und der Landschaftsplan in diesen Fällen auch keine Unberührtheit zu Gunsten des Regionalplans vorsieht; denn dann, so meint der Einwender, sei von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen. Der Einwender verkennt bereits, dass im Rahmen der 51. Regionalplanänderung gesehen wurde, dass der Regionalplan solche Abgrabungsverbote überwinden kann und die LSGs auch nur als regelmäßige Ausschlussgebiete angesehen wurden. Wegen der Abwägung der verschiedenen Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen Alternativbereiche wird auf den Umweltbericht (3.2.6.4) und – aktueller - die Ausführungen zu LSGs in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (und zum Landschaftsschutz generell zum Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/178/1). Die Bewertungen einzelner Interessensbereiche sind ergänzend dazu der Gesamtbereichstabelle sowie – aktueller – der Anlage A zu den Synopsen und den kommunalen Synopsen zu entnehmen. <u>Pufferzonen um ASB etc.</u> Der Einwender meint, die Pufferzonen dürften nicht als unüberwindbares Aus-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
solcher Erkenntnisse sind Eigentümer in der Lage, die Darstellung ihrer Flächen als Sondierungsbereich anzuregen. Die Reservegebietskarte leistet deswegen gerade in Bezug auf die Belange der betroffenen Eigentümer einen entscheidenden Beitrag zur objektiven Richtigkeitsgewähr der Planung, weil sie fehleranfällige Unterstellungen und Typisierungen überflüssig macht. 1.2.3.5 Nicht belegbare Unterstellungen Die Aufgaben der Raumordnung berechtigen den Planungsträger zwar, das Privatinteresse an der Nutzung einer zu konzentrierenden Nutzung auf geeigneten Flächen im Planungsraum verallgemeinernd zu unterstellen und als typisierte Größe in die Abwägung einzustellen. Vgl. BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az: 4 C 4.02, DVBI. 2003, 1064 [1068]. Zweck von Unterstellungen ist, dem Plangeber die Bewältigung des umfangreichen Abwägungsprogramms zu erleichtern. Unterstellen bedeutet, eine Tatsache, die zu ermitteln ist, ohne Rücksicht darauf als gegeben anzunehmen, ob sie auch tatsächlich vorliegt. Gegenstand solcher (Wahr-) Unterstellungen sind Tatsachen. Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az.: 4 C 34.78, DVBI. 1980, 999 = BRS 36 Nr. 2; vertiefend Anders, NuR 2004, 635 [638 ff.] Im Rahmen der 51. Änderung wird die Möglichkeit eines „anderweitigen Verwertungsinteresses" eines Eigentümers/Pächters in Bezug auf die Nutzung seines Grundstückes typisierend in die Abwägung eingestellt. Dies soll konkret geschehen, soweit entsprechende Nutzungsabsichten bekannt waren (vgl. Begründung, Seite 10). Abwägungsfehler sind insoweit vorprogrammiert, als der Plangeber im Rahmen des schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts dazu verpflichtet ist, den im übrigen Planungsraum durch das Rohstoffgewinnungsverbot ausgeschlossenen Vorhaben der Rohstoffgewinnung substanziell Raum zu verschaffen. Vgl. statt vieler zum Substanzgebot BVerwG, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4.02, DVBI. 2003, 1064 = NuR 2003, 493. Deswegen muss er bei der Festlegung von Konzentrationszonen zusätzlich zur Eignung der Flächen auch ermitteln, ob der Eigentümer eines geeigneten Grundstücks auch tatsächlich ein Interesse an der Realisierung der Nutzung hat. Weil Positiv- und Negativflächen insoweit zu bilanzieren sind, scheidet es aus, eine Fläche, auf der dauerhaft kein Interesse an der Realisierung der Nutzung besteht, als Positivfläche zu werten. Bestehen für geeignete Flächen keine Nutzungsinteressen, kann dies Einfluss auf die Bilanz haben. Würde zum Beispiel im Extremfall keiner der Eigentü-	schlusskriterium angesehen werden. Um ASB dürften sie nicht größer sein als um Wohnnutzungen (100m) und selbst dafür fehle ein Erfordernis. In diesem Punkt wurde der Planentwurf aufgrund der eingegangenen Anregungen anderer Beteiligter geändert. Auch gegenüber Wohnnutzung gilt nun eine Pufferzone von 300 m. Die regelmäßigen Pufferzonen sind auch sachgerecht. Verwiesen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/10 in der Synopse „Allgemeines". Schützenswerte Böden als Ausschlussgrund Der Einwender meint, das Auskunftssystem BK 50 sei keine geeignete Grundlage, weil bei genauerer Betrachtung Flächenbewertung anders ausfielen. Dem wird nicht gefolgt. Die Heranziehung der BK 50 ist im regionalplanerischen Maßstab sachgerecht. Verwiesen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 in der Synopse „Allgemeines". Flächen gemäß Biotopkataster Der Einwender meint, das Biotopkotaster des Landesamts- für Natur Umwelt und Verbraucherschutz liefere in Bezug auf die Behandlung schützenswerter Biotope als Ausschlussgrund keine verwertbaren Daten. Dem wird nicht gefolgt. Das Biotopkataster ist eine im regionalplanerischen Maßstab sachgerechte Entscheidungsgrundlage; verwiesen wird auf den Umweltbericht und – aktueller - den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 in der Synopse „Allgemeines". FFH-Gebiete als regelmäßiger Ausschlussgrund Der Einwender meint, FFH-Gebiete könnten keinen abstrakten Ausschlussgrund darstellen, weil die Vereinbarkeit nur im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung festgestellt werden könne. Auch hier wird der regionalplanerisch sachgerechte Ansatz verkannt, dass auch Gesichtspunkte der Vorsorge und Konfliktvermeidung bei einer ansonsten ausreichenden Alternativsituation herangezogen werden dürfen. Verwiesen wird ferner auf den Umweltbericht (vgl. Abschnitt 3.2.6.4) und – aktueller - den Ausgleichsvorschlag A/413/1 in der Synopse „Allgemeines".

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
mer der innerhalb einer Konzentrationszone gelegenen Flächen ein Interesse an der Realisierung der dort vorrangigen Nutzungen haben, würde die Planung völlig ins Leere laufen. Eine fehlerhafte Unterstellung des privaten Realisierungsinteresses wirkt sich in der Abwägung ausnahmsweise nur dann nicht aus, wenn sich **das** in Wirklichkeit nicht vorhandene Privatinteresse für das Gesamtkonzept der Planung ais nicht wesentlich erweist und die Gesamtbilanzierung der Negativ- und Positivflächen ergibt, dass die Planung der außerhalb der Konzentrationszonen ausgeschlossenen Nutzung substanziell Raum für ihre Verwirklichung schafft. Daran bestehen **aber** erhebliche Zweifel, weil der Regionalrat den der Versorgungssicherheit zugrunde liegenden Berechnungen - wie schon in der Vergangenheit - optimistische Annahmen zugrunde gelegt bzw. weit hinter dem konzeptionellen Ansatz des LEP NRW zurückgeblieben ist (vgl. oben unter Ziffer 1.1.1). Weil schon zu wenig Sondierungsbereiche ausgewiesen sind, würde sich jedes unzutreffend unterstellte Realisierungsinteresse negativ auf das planerische Gesamtkonzept auswirken. Gleiches gilt für die Behauptungen in Bezug auf die Existenz angeblich nicht konfliktreicher Alternativstandorte (vgl. Begründung auf Seiten 11 und 15; Umweltbericht, Seite 33), für die keine nachvollziehbaren Belege erbracht werden, und für die mit Erkenntnissen aus dem Bundesland Schleswig-Holstein belegte Annahme, dass der Bedarf in Bezug auf nicht-energetische Rohstoffe im Regionalbezirk Düsseldorf zurückgegangen ist (Umweltbericht, Seite 26). 1.2.4 Zu den Änderungen des RegPlan im Einzelnen 1.2.4.1 Textliche Änderungen Zu den textlichen Änderungen sind folgende Anregungen zu berücksichtigen: 1.2.4.1.1 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 Satz 1 RegPlan und Erläuterungen Der Regionalrat ist aus Kompetenzgründen nur zur Steuerung von raumbedeutsamen Vorhaben der Rohstoffgewinnung befugt. Die Schaffung von Planungsrecht für nicht raumbedeutsame Vorhaben der Rohstoffgewinnung ist ausschließlich den Trägern der nicht überörtlichen Bauleitplanung vorbehalten. Deshalb wird angeregt, Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass "raumbedeutsame" Abgrabungen nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen sind. In der Erläuterung 5 ist klarstellend zu ergänzen, dass sich die Steuerungsplanung nur auf raumbedeutsame Vorhaben bezieht. Dem Regionalrat obliegt nicht die Definitionsmacht, den Planungsgegenstand - vom Gesetzestext des ROG abweichend - ungeachtet der jeweiligen Raumbedeutsamkeit zu bestimmen und auf alle Rohstoffgewinnungsvorhaben zu erstrecken. Das gilt damit gerade für die Vorhaben mit einer unter 10 ha liegenden Vorhabensfläche. 1.2.4.1.2 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan und Erläuterungen Aus den vorgenannten Gründen ist Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 3** RegPlan komplett zu streichen, da (der Nachhaltigkeit Rechnung tragende) Vertiefungen nicht raumbedeutsam und nicht raumbedeutsame Erweiterungen ohnehin einer regionalplanerischen Regelung entzogen sind. Im Übrigen ist der geregelte Fall bereits von der zu modifizierenden Ausnahmevorschrift in Abs. 2 des Plansatzes erfasst.	Sonstige Zweckbindungen im Freiraum Der Einwender befürchtet, damit seien jegliche auch nur möglicherweise konfligierende regionalplanerischen Festlegungen pauschal und global zum Ausschlussgrund aufgewertet worden. Dies ist jedoch nicht richtig. Mit der überarbeiteten Erläuterung Nr. 13 zu Ziel 1 wird dies klargestellt. Verwiesen wird auf den Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 in der Synopse „Allgemeines“. Anstoßwirkung Eine hinreichende Anstoßwirkung in Bezug auf die vom Rohstoffgewinnungsverbot Betroffenen besteht. Es wird ergänzend auf die vorstehenden Ausführungen zum „Gegenstand der 51. Regionalplanänderung“ und zur Fortschreibung der BSAB auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe verwiesen. „Die erforderliche Anstoßwirkung liegt dann vor, wenn der Inhalt geeignet ist, den an der Festlegung von Zielen interessierten Trägern öffentlicher Belange ihr Interesse an Information durch Anregung und Bedenken bewusst zu machen (vgl. BVerwG v. 26.5.1978 BVerwGE 55, 369 zu § 2 Abs. 6 Satz BBauG 1960).“ (VG München, Urt. vom 11.12.2007, Az.: M 1 K 07.2772) Betreiber von Vorhaben außerhalb der bisher dargestellten BSAB Ein fehlerhaftes Ausnahmekonzept sieht der Einwender darin, dass für Betreiber außerhalb der bisher dargestellten BSAB gelegener Vorhaben der Rohstoffgewinnung in Ziel 1 Nr. 5 Absatz 1 keine Regelung getroffen wurde. Der Einwand greift nicht durch. Außerhalb von BSAB zugelassenen Rohstoffgewinnungsvorhaben sind regionalplanerisch zum Teil nicht erwünscht. Der Regionalplan sieht deshalb in Kap. 3.12, Ziel 1 Nr. 5 Absatz 2 und 3 differenzierte Regelungen auch zur Standortsicherung vor, auf die verwiesen wird. Unabhängig davon bestand auch die Möglichkeit, sich um einen BSAB oder Sondierungsbereich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen der 51. Regionalplanänderung zu bemühen oder um bereits in Regionalplänen dargestellte Abgrabungsbereiche. Wiederholung von Verfahrensschritten Der Anregung, • das Verfahren der 51. Änderung auszusetzen, • einen neuen Erarbeitungsbeschluss, der auch die Darstellung der BSAB (in denen noch kein Abbau gestattet worden ist) umfasst, zur Be-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Es wird angeregt, Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1 lit. a)** und **Abs. 2** RegPlan dahingehend abzuändern, dass jeweils das Wort "unmittelbar" im Zusammenhang mit einer bestehenden oder als BSAB dargestellten Abgrabung ersatzlos gestrichen wird. Das für sich genommen erläuterungsbedürftige Kriterium der Unmittelbarkeit des Anschlusses ist entbehrlich, weil sich schon aus der Begrifflichkeit einer "Erweiterung" die auf eine Standortsicherung abzielende Einschränkung ergibt. So sind beispielsweise Wegeparzellen oder daneben liegende Streifengrundstücke für Versorgungsleitungen etc. angesichts der fehlenden Parzellenschärfe der BSAB-Darstellungen nicht eindeutig zuzuordnen. **Eine** von der Ausnahmeregelung erfasste Erweiterung muss daher auch dann möglich sein, wenn etwa zwischen bereits genehmigter Fläche und Erweiterung ein Streifen liegt, der im Zuge der Erweiterung nicht selbst abgegraben, aber zwecks Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ohne weiteres umgangen, untertunnelt oder überbrückt werden kann. Es wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. b)** das Wort "bestandskräftig" ersatzlos zu streichen. Nur so kann erreicht werden, dass nicht etwa durch Nachbarklagen oder übliche Streitigkeiten über Nebenbestimmungen, die ausschließlich die Art und Weise der Durchführung des Vorhabens betreffen, der Eintritt der Bedingung trotz eines erst nach dem 31.12.2006 zugunsten des Abgrabungsunternehmers abgeschlossenen Widerspruchsverfahrens oder Verwaltungsrechtsstreits ausgeschlossen ist. Abgesehen davon, dass ein betroffener Unternehmer sein Verhalten hierauf rückwirkend nicht einstellen kann, ist kein plausibler Grund dafür ersichtlich, weshalb nicht ausreichen soll, dass er im Zeitpunkt der behördlichen Gestattung der Erweiterung jedenfalls noch über eine bereits vor dem 31.12.2006 erteilte Vorhabenszulassung verfügt. Sollte diese zufälligerweise erst nach diesem Stichtag bestandskräftig geworden sein, darf dies auf die raumordnerische Zulassungsfähigkeit keine Auswirkungen haben. Andernfalls hinge die Zulassungsfähigkeit von reinen Zufälligkeiten ab. Es wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1 lit. c)** RegPlan komplett zu streichen. Es ist kein regionalplanerisches Interesse ersichtlich, weshalb das Unternehmen, welches die Rohstoffe im Jahr 2006 gewonnen hat, auch Antragsteller bezüglich der Erweiterung sein muss. Das beschränkt grundlos die unternehmerische Handlungsfreiheit bezüglich der Rechtsformwahl in Bezug auf Beteiligungen und benachteiligt ungewollt beispielsweise die neuen Inhaber nach einem Erbgang. Außerdem verhindert die Regelung nicht, dass eine Veräußerung nach Erteilung der Erweiterungsgenehmigung vollzogen wird. Es wird weiter angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 5 Abs. 1. lit. d)** RegPlan den Satzteil oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß der Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft ersatzlos zu streichen und stattdessen hinter "... Grundwasser- und Gewässerschutz" den Satzteil (Schutzzonen I bis III A).	schlussfassung des Regionalrats vorzulegen, sodann im Falle eines entsprechenden Beschlusses • unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scopings einen den rechtlichen Anforderungen genügenden neuen Umweltbericht (einschließlich alter BSAB) zu erstellen und • anschließend erneut die Öffentlichkeit zu beteiligen, wird nicht gefolgt, weil eine rechtliche Notwendigkeit hierzu aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht besteht. <u>Vorrang der Rohstoffgewinnung</u> Der Einwender regt äußerst vorsorglich an, Satz 2 wie folgt neu zu fassen: „In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) hat der Rohstoffabbau Vorrang gegenüber jedweder Inanspruchnahme für andere Zwecke, Nutzungen und Funktionen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind oder diese erschweren.“ Es wird in diesem Zusammenhang weiter angeregt, die Erläuterung Nr. 10 ersatzlos zu streichen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine entsprechende Änderung oder Klarstellung des Ziels ist nicht erforderlich. Das textliche Ziel entspricht nahezu wörtlich dem § 13 Abs. 5 LPlG; auch das OVG Münster hat insoweit kein Änderungserfordernis gesehen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 24.05.2006, Az.: 20 A 1612/04). Zu den Belangen der Bodendenkmalpflege wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen A/300/1 und A/300/2 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Der Anregung, Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass "raumbedeutsame" Abgrabungen nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen sind, wird nicht gefolgt. Die Änderung ist nicht geboten, weil sich der Geltungsanspruch der Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG / § 22 LPlG nur an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen richtet. Den weitergehende Anregungen, die Erläuterungen Nrn. 2 und 5 zu Plansatz

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
anzufügen sowie den **letzten Absatz in Erläuterung Nr. 5** komplett und ersatzlos zu streichen. Denn es entspricht nicht dem Stand der Technik, Auskiesungen in der Schutzzone III B generell als eine Gefahr für die Trinkwassergewinnung zu qualifizieren (vgl. bereits oben unter Ziffer 1.2.3.2). Gerade im Zusammenhang mit der angestrebten Standortsicherung durch geringfügige Erweiterungen schon vorhandener Abgrabungen gebietet es der vom Plangeber in der Abwägung zu respektierende Investitionsschutz, es auch regionalplanerisch zu ermöglichen, eine Einzelfallprüfung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren durchzuführen und nicht schon aus raumordungsrechtlichen Gründen pauschal auszuschließen. Dieses Ergebnis wird insbesondere auch nicht durch den pauschalen Hinweis in Erläuterung 5 (letzter Absatz) gerechtfertigt, wonach alle in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 Abs. 1 lit. d) RegPlan erfassten Bereiche unterschiedslos einen gleichermaßen hohen Wert hätten und dies schon deshalb eine fachplanerische Einzelfallentscheidung aus -überörtlichen- regionalplanerischen Gründen überflüssig machen würde. Denn diese Aussage wird nicht der hier relevanten Fallkonstellation gerecht, dass ein Unternehmen existenziell betroffen sein kann und gleichwohl die Möglichkeit besteht, dass der wasserwirtschaftliche Wert eines geschützten Bereichs durch eine kleinflächige Erweiterung konkret nicht beeinträchtigt wird. Es wird angeregt, die **Erläuterung Nr. 5, Abs. 2 (neu),** zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 RegPlan ersatzlos zu streichen. • Denn es trifft offensichtlich nicht zu und ist deshalb bewusst irreführend, wenn in der Erläuterung Nr. 5, Abs. 2, nunmehr der Eindruck erweckt werden soll, die 51. Änderung habe auch die BSAB-Darstellungen und die vom Rohstoffgewinnungsverbot in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 4 erfassten Negativbereiche erneut zum Gegenstand. Die 51. Änderung ist nicht geeignet, die bei der Festlegung der BSAB begangenen, auf die Wirksamkeit des Rohstoffgewinnungsverbots durchschlagenden Planungsfehler zu heilen! Schon der unverzichtbare **Umweltbericht** einschließlich seiner Anhänge dokumentiert dies eindrücklich, indem er hinsichtlich positiver und negativer erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt von **dargestellten BSAB,** in denen noch nicht mit der Rohstoffgewinnung begonnen worden ist, **schweigt.** Deshalb können die Ergebnisse der im Rahmen der 51. Änderung ohnehin nur für einen Teil des ursprünglichen Planungsraums und nicht für den Bereich der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim a.d.R. und Oberhausen durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung nicht in eine nachträgliche Abwägung der bereits dargestellten BSAB einbezogen werden. Eine solche Abwägung steht dem Erarbeitungsbeschluss zufolge jetzt gerade nicht erneut an. Die privaten Interessen und Belange der Grundstückseigentümer und Unternehmen werden daher ungeachtet der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 51. Änderung auch zukünftig nicht als bei der Erstellung eines gesamträumlichen Konzepts für die Steuerungsplanung und bei Festlegung der BSAB und Negativbereiche "umfassend berücksichtigt" angesehen werden können. Etwas anderes könnte nur dann in Betracht kommen, wenn die "Bestätigung" der BSAB auf der Grundlage eines **neuen Umweltberichts,** der sich auch zu jedem einzelnen (noch nicht durch Abgrabungen realisierten und deshalb weiterhin steuernden) BSAB und zu allen Negativbereichen verhält, und auf der Grundlage eines entsprechenden neuen Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrats - mithin im Rahmen einer **Neuaufstellung des RegPlans zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 -** erfolgen würde. • Dass ein Eigentümer im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums hinnehmen muss,	3.12 Ziel 1 Nr. 4 Regionalplan ersatzlos zu streichen, wird ebenfalls nicht gefolgt, denn sie sind korrekt und sachgerecht. Verwiesen wird auf die oben stehenden Ausführungen zur Beteiligung Privater sowie zum planerischen Gesamtkonzept und auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen A/113/2 u. A/170/8 in der Synopse „Allgemeines“. Aus diesem Grund kann auch den weitergehenden Anregungen zu diesem Punkt nicht gefolgt werden. <u>Sonderregelung</u> Den Anregungen, die Sonderegelung in Kap. 3.12 auf eine mehr oder weniger pauschale generelle Erweiterungsmöglichkeit für Abgrabungen um 10 ha zu reduzieren, wird zurückgewiesen. Die für eine Erweiterung zu erfüllenden Bedingungen sind im Umweltbericht, sowie in den vielfältigen Ausführungen in der Synopse „Allgemeines“ im Einzelnen begründet und sie beruhen auf sachgerechten Annahmen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen. Die vom Einwender angedeutete Meinung, dass kein Vorhaben unter 10 ha raumbedeutsam ist, ist im Übrigen falsch. Für die Sonderregelung wurde der Stichtag 31.12.2006 für nicht anzurechnende frühere Erweiterungen gewählt. Die Formulierung "nach dem 31.12.2006" ist sachgerecht. Ein späterer Zeitpunkt wie derjenige des Aufstellungsbeschlusses für die 51. Änderung ist nicht zweckmäßig. Wenn jemand ab 2007 und vor dem Aufstellungsbeschluss für die 51. Änderung noch eine Zulassungen außerhalb von BSAB erhalten sollte - z.B. auf Basis der bisherigen Ausnahmeregelung - und er auch unter die geplante neue Sonderregelung fällt, so hat er mit der ggf. erhaltenen Zulassung und ggf. den weiteren künftigen Möglichkeiten der geplanten Sonderregelung hinreichende Handlungsspielräume jenseits der Darstellung von BSAB oder Zielabweichungsverfahren erhalten. Zudem soll damit erreicht werden, dass Unternehmen im Rahmen derzeit bestehender Möglichkeiten allein deshalb eine Erweiterung anstreben, um nach Inkrafttreten der 51 Regionalplanänderung ggf. weitere 10 ha erhalten zu können. Dies wäre mit dem Gedanken eines sparsamen Umgangs mit Flächen und Ressourcen nicht vereinbar. Erweiterungsflächen jenseits der Darstellungen des Regionalplans sollen eine klar begrenzte Ausnahme bleiben, um auch die Steuerungswirkung der graphischen Darstellungen des Regionalplans nicht zu unterlaufen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
sein Grundstück gegebenenfalls nicht zu Auskiesungszwecken nutzen zu können, ist keine das Gewicht seiner individuellen Belange im Rahmen der Abwägung von vornherein mindernde Vorgabe. Dies kann allenfalls das Ergebnis einer diese individuellen Belange angemessen berücksichtigenden konkreten Abwägung der nach Lage des Einzelfalls zu gewichtenden privaten Interessen einerseits und gegenläufigen überörtlichen öffentlichen Belange andererseits sein. Die insoweit erforderliche Ermittlung und Gewichtung ist bei der Festlegung von Konzentrationszonen wegen der un-mittelbar auf die Vorhabenszulassung durchschlagenden Verbotswirkung auf das Grundeigentum nicht etwa entbehrlich oder- wie bei der Festlegung allein positiv wirkender Zielen der Raumordnung - vergröbernd und global vorzunehmen (vgl. dazu ausführlich oben unter Ziffern 1.2.2 und 1.2.3.1). Da für die regionalplanerische Abwägung die an eine örtliche - verbindliche - Bauleitplanung zu stellenden Anforderungen gelten, genügt es angesichts der nunmehr vorhandenen grundstücksbezogenen Daten des Geologischen Dienstes NRW nicht, die durchaus unterschiedlichen Eigentümerbelange immer noch verallgemeinernd zu typisieren oder gar zu unterstellen. Vielmehr wäre bei einer Bestätigung der BSAB und einer diesbezüglichen Abwägung jedes geltend gemachte Interesse auf der Basis grundstücksbezogener Rohstoffdaten und weiterer einzelfallbezogener Belange (Arbeitsplätze, Investitionsschutz, Vertrauensschutz, freier Marktzugang etc.) konkret zu ermitteln und zu gewichten. 1.2.4.1.3 Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan und Erläuterungen Es wird angeregt, in Plansatz 3.12 "Ziel" 1 **Nr. 9 Abs. 1** RegPlan den Satzteil „in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten“ ersatzlos zu streichen. Denn mit den bereits dargestellten BSAB, die nicht Gegenstand der 51. Änderung sind, ist - wie oben bereits dargelegt wurde - bisher gerade keine langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten erfolgt. Damit würde zielförmig festgeschrieben, dass eine Heilung der Planungsfehler, die bisher zum Scheitern der Steuerungsplanung geführt haben, nicht erforderlich ist. Diese rechtliche Bewertung setzt sich über die bis heute nicht erfüllten Maßgaben des Genehmigungserlasses zum RegPlan hinweg, wonach die BSAB noch immer in zeitlicher und räumlicher Hinsicht aufzufüllen sind. Die dargestellten BSAB unterschreiten nachweislich die Vorgabe des LEP NRW, wonach allein durch sie - ohne Reservegebiete - auf Bezirksebene ein Versorgungszeitraum von 25 Jahren zu gewährleisten ist. Diese Vorgabe ist weder durch den RegPlan in der Fassung seiner Aufstellung aus dem Jahre 1999 noch im Zuge seiner 32. Änderung erfüllt worden. Wie oben unter Ziffer 1.1.1 dargelegt, bietet das (intransparente) Monitoring angesichts der von der anerkannten Formel nach Ploetz abweichenden Methode keine Grundlage für eine realistische Prognose des langfristigen Bedarfs an BSAB. 1.2.4.1.4 Erläuterung 13 zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 (Monitoring)	Der Plangeber stellt auch vom Verfahrensablauf her in sachgerechter Weise nicht auf den Aufstellungsbeschluss oder das In-Kraft-Treten der 51. Änderung ab, denn dies würde bedeuten, dass z.B. während der Beteiligungsverfahren gar nicht abgeschätzt werden kann, wo noch Zulassungen in welchem Umfang möglich sind, denn dies hinge davon ab, ob eine Erweiterungszulassung noch vor dem Aufstellungsbeschluss in Kraft tritt. Im Übrigen gibt es für den vorgesehenen Zeitpunkt auch eine gute, dem Regionalrat und der Bezirksplanungsbehörde zur Verfügung stehende Datenlage über das Rohstoffmonitoring zum Stichtag 01.01.2007. Ziel der Stichtagsregelung ist es zudem, sicherzustellen, dass der beabsichtigte unternehmerische Handlungsspielraum nicht durch bereits in der Vergangenheit erfolgte Zulassungen - z.B. auf der Basis des GEP 86 - ausgeschöpft ist, so dass der beabsichtigte zusätzliche Spielraum nicht bestehen würde. Die Schwelle von 10 Hektar dient ebenso der Begrenzung der räumlichen Auswirkungen. Darüber hinaus soll sie jedoch auch sicherstellen, dass dem Regionalrat bei größeren Erweiterungsvorhaben weiterhin die regionalplanerische Entscheidung zukommt. Die Beschränkung auf Unternehmen, die im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen haben, ist sachgerecht. Unternehmen haben im Allgemeinen hinreichende regionalplanerische Handlungsspielräume (BSAB) außerhalb der Nutzung der geplanten Sonderregelung. Mit der Sonderregelung soll jedoch auch berücksichtigt werden, dass Unternehmen, die an einem Standort bereits tätig sind (mit ihren Anlagen, Investitionen etc.), ein höheres Standortsicherungsinteresse haben, als andere Unternehmen, die dort noch nicht tätig sind und die sich bei Neuansiedlungen auch für andere Standorte entscheiden können. Zudem sollen negative landschaftliche Auswirkungen durch zwei Anlagenstandorte begrenzt werden und es soll eine Lösung gewählt werden, die möglichst in geringem Maße zu einer Ausweitung der Flächenumfänge führt und auch nicht die aktive Steuerung des Regionalrates nicht über Gebühr einschränkt. Ferner soll mit der Sonderrege-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Es wird angeregt, die bisherige Formulierung zu **Erläuterung 3.3** nicht zu verändern und die im Entwurf vorgesehenen Ausführungen zum Monitoring als Grundlage der künftigen Fortschreibung des Plansatzes 3.12 RegPlan nicht zu übernehmen. Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 24.05.2006 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Monitoring als ein Instrument der Raumbeobachtung die im LEP NRW genau vorgegebene Funktion einer Reservegebietskarte nicht ersetzen kann, sondern "deutlich und systematisch hinter den Eckpunkten" des LEP NRW zurückbleibt. Deshalb ist es verfehlt, dass Überprüfungen der BSAB weiterhin nur im Zuge des Monitorings und Fortschreibungen auf der Grundlage einer offensichtlich nicht den Vorgaben des LEP NRW entsprechenden Erläuterungskarte erfolgen sollen. Vielmehr muss eine - schon jetzt erforderliche - Fortschreibung der BSAB unter gleichzeitiger Erarbeitung einer den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW entsprechenden Reservegebietskarte, die zusammen mit den im Regionalplan dargestellten BSAB insgesamt einen Versorgungszeitraum von mindestens 50 Jahren abdecken muss, erfolgen. Die in der geänderten Erläuterung 13 zum Ausdruck gelangende Konzeption hat das OVG Münster klar als zielwidrig verworfen. Es verhindert jede langfristige (willkürfreie) Planungsperspektive für die Wirtschaft und unterwirft die ausschließlich von privaten Unternehmen getragene Rohstoffindustrie einer rechtsstaats- und grundrechtswidrigen planwirtschaftlichen Zuteilung und Lenkung von Ressourcen von Fall zu Fall, für die weder eine gesetzliche Grundlage noch eine an konkreten Gegebenheiten ausgerichtete Planrechtfertigung existiert. 1.2.4.2 Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe (Sondierungsbereiche) Es wird angeregt, die Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe entsprechend den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW und der bisher geltenden Erläuterung 13 abzuändern. Die Abbaugrenzen der Braunkohlepläne Frimmersdorf und Garzweiler II sind darzustellen. Es sind anstatt von "Sondierungsbereichen für künftige BSAB" den konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW entsprechend ausschließlich "Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze" anhand der Rohstoffdaten des Geologischen Dienstes NRW zu ermitteln, im Abgleich mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen auszuwählen und - einen Planungshorizont (zusammen mit den BSAB) von mindestens 54 Jahren abdeckend - darzustellen. Eine Planrechtfertigung, terminologisch von den Zielvorgaben des geltenden LEP NRW (Ziel C.IV.2.2.3 LEP NRW) hinsichtlich der Darstellungen und ihrer Bezeichnung in der Erläuterungskarte abzuweichen, ist nicht erkennbar. Die Abweichung erhöht unnötig das Risiko, dass die Verwaltungsgerichte dem RegPlan schon deshalb wegen dieses Verstoßes gegen häherrangiges Landesplanungsrecht erneut jegliche Steuerungswirkung absprechen. 1.3 Zur Begründung des Planentwurfs Wie unter Ziffer 1.1.1 bereits näher ausgeführt, dient die aufgrund der Hinweise des OVG Münster eingeleitete 51. Planänderung nicht lediglich einer "Optimierung" der raumplanerischen Vorgaben. Sie ist vielmehr der als unerlässlich erkannte - aber hinsichtlich der Umsetzung untaugliche - erneute Versuch, der Steuerungsplanung durch eine unvollständige Heilung der dem Regionalrat teilweise schon sehr lange bekannten Planungsdefizite zukünftig rechtliche Wirkungen zukommen zu lassen. Denn *zurzeit ist das* regionalplanerische Rohstoffgewinnungsverbot unwirksam. Insoweit	lung berücksichtigt werden, dass Unternehmen teilweise an Standorten aktiv sind, die angesichts der Alternativensituation eigentlich nicht gewählt werden sollten, wenn dort nicht bereits ein Unternehmen tätig wäre, dessen besondere Standortsicherungsinteressen zu berücksichtigen sind. Die Zulassungsmöglichkeiten über die Sonderregelung - die im Übrigen auch der Verwaltungsvereinfachung dienen - werden daher auch nur für solche dort zuvor bereits tätigen Unternehmen vorgesehen (ansonsten könnten die Erweiterungsmöglichkeiten der vorhandenen Unternehmen bereits von Fremdunternehmen ausgeschöpft sein, so dass die angestrebte Berücksichtigung von Standortsicherungsinteressen nicht mehr möglich wäre). Auf den Wettbewerb hat dies keine großen Einfluss, da die Flächengrößen, die über die Sonderregelung zugelassen werden können sehr klein sind und es für Unternehmen in der Regel ohnehin zumeist wenig Sinn macht, an einen für ihn neuen Erweiterungsstandort zu wechseln, wenn dort erst einmal nur max. 10 ha möglich sind. Eine Ansiedlung von neuen Unternehmen an raumordnerisch generell geeigneten Abgrabungsstandorten andere Unternehmen über BSAB bleibt jedoch unberührt und hier ist ein Wettbewerb auch sinnvoll. Hingewiesen wird abschließend darauf, dass auch im § 35 BauGB ähnliche Standortsicherungsregelungen für zulässiger Weise im Außenbereich errichtete Betriebe aufweist. Angemerkt werden soll ferner, dass sowohl die Standortsicherungsinteressen vorhandener Unternehmen, das Bemühen negative landschaftliche Auswirkungen durch zwei Anlagenstandorte zu begrenzen, das Bemühen im Zuge einer verwaltungsvereinfachenden Lösung das Mengengerüst zu beachten und auch das Ziel die aktive Steuerung des Regionalrates nicht über Gebühr einzuschränken jeweils für sich genommen bereits die vorgenommene Beschränkung des Begünstigtenkreises von Ziel 1, Nr. 5, Kap. 3.12 rechtfertigen. Soweit die Auffassung vertreten wird, die Regelungen in Kap. 3.12 Ziel 1 Nr. 5 lit. d) dürften nicht über die Vorgaben für die Darstellungen von BSAB hinausgehen, wird verkannt, dass es sich hier um eine Sonderregelung handelt, mit der Erweiterungen ohne eine spezielle hierfür ansonsten erforderliche BSAB-Darstellung ermöglicht werden. Die prinzipielle Möglichkeit, für vorhandene Standorte eine Darstellung als BSAB oder Sondierungsbereich anzuregen, bleibt davon unberührt. Die Ausschlussbereiche unter Nr. 5 Absatz 1 d) entspringen dem Bemühen, das Abgrabungsgeschehen auf nicht konfliktreiche Bereiche zu begrenzen und regionalplanerisch über BSAB zu steuern. Aufgabe

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Nur vor diesem Hintergrund ist überhaupt nachvollziehbar, dass eine "Dringlichkeit der Änderung" bestehen soll und deshalb sämtliche Fristen ohne Rücksicht auf jeweilige Ferienzeiten völlig unangemessen verkürzt worden sind. Die vorgenommene Abkürzung der Fristen entbehrt aber einer Darstellung und Begründung der zu ihrer Rechtfertigung notwendigen Ermessenserwägungen. Der Umweltbericht ist entgegen den Ausführungen in der Begründung des Planentwurfs nicht ordnungsgemäß erstellt worden. Das Scoping ist unter Ausschluss der vom Rohstoffgewinnungsverbot und den Ausschlussbereichen außerhalb der geplanten Sondierungsbereiche betroffenen Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 Abs. I Satz 2 Nr. 2 ROG und auch ansonsten in der unzumutbar kurzen Frist von nur 10 Arbeitstagen - während der Osterferien - rechtswidrig durchgeführt worden. Es verwundert nicht, dass dieses Schein-Scoping zu keinen Änderungen des Planentwurfs und des vorher bereits fertig gestellten Umweltberichtes geführt haben soll. Die Begründung legt nicht *offen, inwieweit und mit* welcher Begründung *den* jeweiligen Vorschlägen einzelner Träger öffentlicher Belange oder von sonstigen Beteiligten im Scoping hinsichtlich des Untersuchungsrahmens bei der Abfassung des Umweltberichts **nicht** gefolgt worden ist. Es trifft nicht zu, dass die beabsichtigte Änderung des Regionalplans den Vorgaben des LEP NRW zu den Reservegebieten "noch stärker als bislang" Rechnung trägt. Zur fehlenden *Konformität mit dem* LEP NRW *wird auf* die *vorstehenden* Ausführungen unter Ziffer 1.2.1 verwiesen. Wie oben zum Entwurf der textlichen Änderung der Erläuterung Nr. 5, Absatz 2, bereits ausgeführt, ist es völlig irreführend, dass die BSAB-Darstellungen infolge der erstmals durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung - gewissermaßen beiläufig - im Rahmen der 51. Änderung nachträglich "bestätigt" werden (so aber Begründung, Seite 6). Für eine formell wirksame "Bestätigung" der bestehenden BSAB und die planerische Entscheidung, jetzt keine zusätzlichen BSAB festzulegen, liegt schon formell kein in die Öffentlichkeitsbeteiligung gelangter Umweltbericht nach § 15 LPIG NRW vor. Für derartige am prognostizierten Bedarf orientierte weitreichende planerische Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 8 und 3 LPIG NRW wäre aber eine detaillierte Umweltprüfung unter anderem zur entsprechenden Prognose unerlässlich (vgl. bereits oben unter Ziffer 1.1.2). Die angestrebte langfristige Planungssicherheit für bestehende Standorte und für mögliche künftige Fortschreibungen der BSAB wird - wie schon oben bereits ausführlich dargestellt worden ist - nicht erreicht, weil schon derzeit nicht genügend BSAB auf der Grundlage eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, das diesen Namen verdient, zeichnerisch dargestellt sind. Das Monitoring ist nicht geeignet, die bei der Beschlussfassung über den RegPlan angewandte und den Regionalrat daher bis zu einer Neuaufstellung des RegPlans bindende Methode einer realistischen Bedarfsermittlung, die insbesondere der mangelnden Verfügbarkeit von Flächen im Rahmen einer Angebotsplanung Rechnung trägt, zu verdrängen. Danach waren und sind allein zusätzliche BSAB für einen Prognosezeitraum von mindestens acht Jahren darzustellen (siehe nur die Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 34. Änderung des RegPlans). Sondierungsbereiche, die noch dazu eine raumordnungsrechtlich bisher nicht bekannte Kategorie darstellen, reichen insoweit nicht aus. Zu Plansatz 3.12 "Ziel" 1 Nr. 5 RegPlan wird auf die obige Begründung der jeweiligen *Anregungen*	der Regionalplanung ist die Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben, nicht aber, jedes u. U. ansonsten fachrechtlich zulässige privatnützige Vorhaben zu ermöglichen. Kap. 3.12 Ziel 1, Nr. 5 Abs. 3 ist zweckmäßig und Vertiefungen können im Einzelfall alleine schon aufgrund von Veränderungen des Wasserhaushaltes weitreichende räumliche Veränderungen zur Folge haben (Planungserfordernis). Das Vertiefungen nicht raumbedeutsam sein können, ist falsch. Weiterführend wird zur Thematik der Sonderregelung insbesondere auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen A/110/10 und A/413/1 verwiesen. <u>Kap. 3.12, Ziel 1 Nr. 9 und Erläuterungen</u> Der Anregung wird nicht gefolgt, in Kap. 3.12 Ziel 1 Nr. 9 Abs. 1 den Satzteil „in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten“ ersatzlos zu streichen. Der Regionalplan (GEP 99) stellt die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen sicher und wird in diesem Punkt durch die Fortschreibung im Rahmen der 51. Regionalplanänderung weiter optimiert. Der Anregung wird nicht gefolgt, die bisherige Formulierung zu Erläuterung Nr. 13 nicht zu verändern und die im Entwurf vorgesehenen Ausführungen zum Monitoring als Grundlage der künftigen Fortschreibung des Plansatzes 3.12 RegPlan nicht zu übernehmen. Der Einwender verkennt, dass sich die Hinweise des OVG im Urteil vom 24.5.2006 nicht gegen ein Monitoring als solches richten, welchem als planerisches Mittel eine wichtige Funktion bei der Frage der Überprüfung der Abbaugeschwindigkeit und des damit verbundenen Flächenverbrauchs zukommt und auch künftig zukommen wird. <u>Erläuterungskarte Rohstoffe</u> Der Anregung wird nicht gefolgt, die Erläuterungskarte 9 a "Rohstoffe" unter Bezugnahme auf den LEP NRW und der bisher geltenden Erläuterung 13 abzuändern. Dies ist nicht erforderlich. Die beabsichtigte Änderung des Regionalplans (GEP 99) trägt verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans hinreichend Rechnung. So wird im

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zur konkreten Änderung des Entwurfs *verwiesen* (siehe *Ziffer* 1.2.4.1.2). Wie oben zu "Ziel" 1 Nr. 9 RegPlan dargelegt, ist es mit dem Abwägungsgebot nicht zu vereinbaren, dass Eigentümerinteressen lediglich typisiert oder unterstellt in die -Abwägung eingestellt werden, obwohl parzellenscharfe Rohstoffdaten zu jedem denkbaren Interessensbereich und Ausschlussbereich vorliegen und somit eine individuelle Gewichtung der Eigentümerbelange hinsichtlich der Nutzung seines Grundstücks zum Zwecke der Rohstoffgewinnung ermöglichen. Der Aufgabe, die konkreten Interessen zu ermitteln, kann sich die Regionalplanung besonders bei einer der Kontingentierung dienenden Festlegung von Konzentrationszonen, deren Verbotswirkungen unmittelbar auf die Nutzbarkeit des Eigentums durchschlagen, nicht entziehen. Eine regionalplanerische Beschränkung seines Eigentums muss ein Grundeigentümer nur hinnehmen, wenn seine individuellen Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung, das heißt der Ermittlung und Gewichtung gegenüber anderen konkurrierenden Belangen, hinreichend berücksichtigt worden sind. Dabei ist zu beachten, dass der Entziehung eines bisher bestehenden Nutzungsrechts durch Festlegung eines Rohstoffgewinnungsverbots **erhebliches Gewicht** zukommt. Zur Auswahl und raumordnerischen Bewertung der Sondierungsbereiche ist ebenfalls auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Sie entspricht ganz offensichtlich nicht den zielförmigen konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW. 1.4 Zum Umweltbericht Der vorgelegte Umweltbericht erfüllt nicht die an eine strategische Umweltprüfung (Plan-UVP) zu stellenden rechtlichen Anforderungen. Er soll im arbeitsteiligen Entscheidungsprozess gestufter Planungen weitgehend Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Planungsebenen vermeiden. Seine Aufgabe besteht damit darin, die schon auf der Stufe der Rahmenplanung erkennbaren Umweltauswirkungen zu beschreiben und Alternativen zu prüfen, damit diese Auswirkungen nicht noch einmal zum Gegenstand der nachgeordneten Umweltprüfungen und projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemacht werden müssen. Es widerspricht dieser Zielsetzung im Kern, wenn sich bei einer Rahmen setzenden Planung der Planungsträger im Umweltbericht - wie vorliegend - dieser Aufgabe immer, wenn es konkret wird, mit der lapidaren Begründung entzieht, dass die Realisierungschance der Planung .erst von der nachgeordneten Planungsentscheidung abhängig sei, weshalb die lediglich hypothetischen Umweltauswirkungen auch nur dort beschrieben werden müssten. Es besteht aber weitgehend Einigkeit darüber, dass alle steuernden Aussagen auf der Ebene der Raumordnung einer Umweltprüfung, umfassend zu unterziehen sind, sofern sie räumlich hinreichend konkrete Inhalte aufweisen. Dazu gehören alle Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Generell gilt, dass die Aussageschärfe bzw. Untersuchungsdichte des Umweltberichts mit der Maßstabsschärfe der jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen korrespondiert, soweit diesen eine rahmensetzende Funktion zukommt. Somit haben die Sondierungsbereiche eine steuernde Funktion, weil sie innergebietlich den Rahmen für die Fortschreibung von künftigen BSAB setzen bzw. konkurrierende Nutzungen innergebietlich verbindlich ausschließen und außergebietlich Abgrabungen als typische Außenbereichsnutzung in den so genannten Ausschlussbereichen langfristig verhindern sollen. Der Umweltbericht ist insoweit lückenhaft. Hinsichtlich der positiv dargestellten Sondierungsbereiche wurde auf eine Untersuchung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswir-	LEP unter C.IV.2 Ziel 2.1 u. a. gefordert, abbauwürdige Bodenschätze zur langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu sichern und gemäß C.IV.2 Ziel 2.2.3 sind Lagerstätten oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze nach Maßgabe weiterer Ausführungen im entsprechenden LEP-Ziel in den Regionalplänen zu sichern. In diesem Zusammenhang wird den Ausführungen zu Reserven im LEP noch stärker als in der bislang schon hinreichenden Form Rechnung getragen (siehe Seite 6 de Begründung der Planänderung.). Fristen, Scoping, Umweltbericht Die Begründung für die Fristbemessung im Rahmen der Verfahrensbeteiligung findet sich in Ziffer 2 der Planbegründung und entspricht den landesplanerischen Vorgaben. Das Scoping erfolgte unter Einbeziehung des gesetzlich vorgesehenen Beteiligtenkreises. Es ist zumutbar, sich zu den allgemeinen Fragen der Anforderungen an einen Umweltbericht innerhalb der im Rahmen der 51. Änderung vorgesehenen Frist zu äußern. Unabhängig davon waren in späteren Verfahrensschritten Äußerungen zum Umweltbericht möglich. Es wird ergänzend zu den Themen Fristen und Scoping auf die Ausgleichsvorschläge zu den Anregungen A 111/1 und A 113/2 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Zur Kritik bezüglich der eingegangenen Anregungen in den Umweltbericht noch weitere Informationen einzubeziehen oder weitere Dinge zu untersuchen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/8 verwiesen. Im Übrigen wird in der „Allgemeinen“ Synopse auch noch an anderen Stellen näher ausgeführt, dass weitergehende Angaben nicht erforderlich waren. Hierzu wird auf die Ausgleichsvorschläge zu den Stellungnahmen der verschiedenen Beteiligten verwiesen. Welche Angaben ausgewertet wurde n kann im Übrigen dem Umweltbericht entnommen werden. Weiterführende Ausführungen Zu den nebenstehenden Ausführungen wird ergänzend zu den vorstehenden Angaben auch auf die umfangreichen sonstigen Ausführungen in den rechten Synopsenspalten unter Ausgleichsvorschlag zu den weiteren eingegangenen Anregungen verwiesen, insb. zu den Anregungen der Beteiligten 110, 113, 170, 413 (insb. A/413/1), 415, 420, 421, 422, 423 und 424. Ebenso sind zu nahezu

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
kungen mit der rechtlich unzutreffenden Begründung verzichtet, dass eine solche erst bei der Ausweisung als BSAB erfolgen müsse (vgl. Umweltbericht, Seite 40, Detaillierungsgrad der zweiten Stufe). Insbesondere sind keine bereichsbezogenen Ermittlungen zu konkurrierenden Nutzungsansprüchen erfolgt. So ist etwa mangels durchgeführter Überprüfungen unbekannt, ob innerhalb der vorgesehenen Sondierungsbereiche konkret mit in situ erhaltenswerten Bodendenkmälern zu rechnen ist, welche Bedeutung diese haben können und ob insoweit infolge der Erkenntnisse einer späteren Umweltprüfung oder Umweltverträglichkeitsstudie eine denk-malrechtliche Unterschutzstellung in Betracht kommt. Eine Unterschutzstellung würde einer Beseitigung archäologischer Substanz infolge der Rohstoffgewinnung entgegenstehen (siehe schon oben unter Ziffer 1.2.2). Nicht zuletzt deshalb ist es grob rechtsfehlerhaft, wenn hierzu angeführt wird, allenfalls zu erwartende kleinräumige archäologische Funde innerhalb eines mit bestimmten raumordnerischen Funktionen versehenen Bereichs (Vorranggebiete) könnten nicht raumbedeutsam sein. Die bisher unterbliebene Untersuchung hat entweder schon auf der Ebene der rahmensetzenden Regionalplanung zu erfolgen oder die fehlende Prüfung muss bei der Gesamtprognose der späteren Verfügbarkeit der Sondierungsbereiche im Rahmen der Flächenreserve berücksichtigt werden, indem ein angemessener Zuschlag an hinreichend darzustellenden Sondierungsbereichen zur Deckung der langfristigen Versorgungssicherheit in das Mengengerüst von 25 + 25 Jahren eingerechnet wird. Letzteres ist vorliegend aus unzutreffenden Gründen gerade nicht geschehen (vgl. Umweltbericht, Seite 53 unten). Es ist deshalb - mit gravierenden Folgen für die Berechnung der Flächenreserve und die Zielkonformität bezüglich der Vorgaben des LEP NRW - nicht auszuschließen, dass viele Sondierungsbereiche später gar nicht in BSAB umgewandelt werden können. Auch bezüglich der steuernden Verdrängung künftiger BSAB und damit aller raumbedeutsamen Abgrabungsvorhaben aus den nicht als Sondierungsbereiche in der Erläuterungskarte 9 a Rohstoffe dargestellten Flächen (Negativbereiche) ist der Umweltbericht lückenhaft. Er erfasst nur die Auswirkungen auf so genannte Ausschluss- bzw. Konfliktbereiche, die für andere Nutzungsarten präferiert sind (vgl. Ziffer 3.2.6 ff., zum Beispiel Wasserschutz, Landschaftsschutz). Abbaubare Flächen in einer Größenordnung von 62.000 ha im Freiraum sind danach aber ebenfalls von der Verdrängung der Rohstoffgewinnung betroffen, ohne dass hierzu eine Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Umweltbericht vorliegt. Angesichts des Erfordernisses einer gesamträumlichen Konzeption der Steuerungsplanung ist die Nichtdarstellung von Sondierungsbereichen aber nur zu rechtfertigen, wenn sich die Abwägung - und damit die Umweltprüfung - sowohl auf alle positiven Sondierungsflächen als auch flächendeckend auf sämtliche Negativbereiche erstreckt, in denen die Rohstoffgewinnung nicht mehr möglich sein soll. Dem gegebenenfalls erhöhten Prüfaufwand bei einer Abwägung kann sich die Regionalplanung angesichts der insoweit der Bauleitplanung entsprechenden Abwägungsanforderungen einer unmittelbar auf die Nutzbarkeit des Grundeigentums durchschlagenden Steuerungsplanung nicht entziehen. Die lückenhaft durchgeführte Abwägung schlägt damit zwangsläufig auf den dann ebenfalls lückenhaften Umweltbericht durch. Darüber hinaus enthält der Umweltbericht entgegen den Anforderungen in § 15 Abs. 1 Satz 3 LPIG NRW wesentliche Teile der Begründung des Planentwurfs. Zwar kann ein Umweltbericht als solcher ein Teil der Begründung der Planänderung sein. Umgekehrt ist dies aber unzulässig und rechtswidrig. Denn anders als in der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung darf der Umweltbericht gerade nicht mit den sonstigen Unterlagen verwoben sein. Er muss separat erstellt werden und getrennt von den sonstigen Planunterlagen vorliegen. Er darf ausschließlich die Beschreibung der erheblichen negativen und positiven Umweltauswirkungen enthalten.	allen Punkten bereits hinreichende Angaben im – im Vergleich zu den Ausgleichsvorschlägen - weniger aktuellen Umweltbericht und der Begründung der Planerarbeitung enthalten.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Vorliegend enthält der Umweltbericht jedoch wesentliche Teile der Begründung für die Darstellung oder Nichtdarstellung von Sondierungsbereichen und für die sonstigen textlichen Änderungen (Darstellung von Teilen des Abwägungsvorgangs). Diese Angaben überfrachten den Umweltbericht -mit Angaben, die für die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen des Abwägungsergebnisses - überhaupt nicht relevant sind. Das gilt auch für die Aufnahme der tabellarischen Übersicht aller Interessensbereiche in den Umweltbericht, obwohl es sich offensichtlich nur um eine Unterlage zur punktuellen und damit am Maßstab der konzeptionellen Vorgaben des LEP NRW lückenhaften Ermittlung von Tatsachen und um ein Hilfsmittel für die Abwägung handelt. Eine Beschreibung der Umweltauswirkungen der ausgesonderten Vorhaben in den Interessensbereichen kann ersichtlich nicht Gegenstand eines ordnungsgemäßen Umweltberichtes sein. Hingegen muss sich der Umweltbericht verbal-argumentativ zwar mit den negativen und positiven Auswirkungen der Steuerungsplanung auch in allen Negativbereichen befassen. Der Schwerpunkt hat dabei aber eindeutig in der Beschreibung der Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung in den positiv dargestellten Bereichen zu liegen. Denn ein Umweltbericht darf nur das gewonnene Ergebnis der Abwägung und sich aufdrängende vernünftige Planalternativen, aber nicht - wie vorliegend - eine ungeordnete Ansammlung von Angaben zum Gegenstand haben. (...)	
Beteiligter: 422. Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein / Krefeld-Mönchengladbach-Neuss **Anregungsnummer: A/422/2**	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008</u> Die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein nimmt erneut aufgrund der geänderten Entwurfsunterlagen, die Sie uns mit Schreiben vom 17. Januar 2008 zugesandt haben, Stellung zu den geplanten Änderungen der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und –gewinnung. In Teil I. unserer Stellungnahme äußern wir uns zu den Änderungen der textlichen Darstellungen zu Kapitel 3.12. Dieser Teil ist deckungsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirksbezirk Düsseldorf. In Teil II. der Stellungnahme gehen wir auf die besonderen wirtschaftlichen Belange ein, die unseren IHK-Bezirk betreffen. (...)	*Red. Hinweise:* *Siehe auch Synopsen „Brüggen“ und „Niederkrüchten“ und Anregungen des Beteiligten 420-424* *Zur Wiedergabe des Teils I siehe aufgrund der Deckungsgleichheit die betreffende vorstehende gemeinsame Stellungnahme des Beteiligten 420-424 mit der Anregungsnummer: A/420-424/2.* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zu Teil I. wird aufgrund der Deckungsgleichheit auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur vorstehenden gemeinsamen Stellungnahme des Beteiligten 420-424 verwiesen. Zu den allgemeinen Bedenken bezüglich der Ablehnung von gemeldeten Interessensbereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur An-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
II. Besondere wirtschaftliche Belange im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein Zunächst verweisen wir auf die in unserer Stellungnahme vom 25. September 2007 aufgeführten Anmeldungen für die Aufnahme von Sondierungsbereichen bzw. Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Wie die Darstellungen in der Gesamtbereichstabelle (Anhang 1 zu Anlage 4) zeigen, sind diese zu einem großen Teil nicht aufgenommen worden. Hiergegen erheben wir erhebliche Bedenken. Insgesamt wurden im IHK-Bezirk Mittlerer Niederrhein 4.528 ha als Interessenbereich gemeldet. Davon sind derzeit nur 297 ha für eine Aufnahme in die Erläuterungskarte vorgesehen. Das entspricht 6,6 % der angemeldeten Interessenbereiche und 0,2 % des gesamten IHK-Bezirks (1.447,79 km²). Sondierungsflächen sind nur noch in Dormagen, Kempen, Nettetal und Niederkrüchten vorgesehen. Die Ablehnung der angemeldeten Interessenbereiche wird überwiegend mit den von uns auf den Seiten 4 bis 6 kritisierten pauschalen Kriterien begründet. Die von den Unternehmen im Erarbeitungsverfahren bislang dargestellten Gegenargumente finden dabei keine Berücksichtigung. Zudem geht aus der Tabelle hervor, dass einige Kriterien die Interessenbereiche nur teilweise betreffen. Es wird jedoch kein Ausgleichsvorschlag abgeboten, beispielsweise nur einen Teil der Fläche darzustellen, der konfliktärmere Bereiche betrifft und die konfliktreicheren Bereiche ausklammert. Auch wird nicht berücksichtigt, dass ggf. schon vor dem Verfahren zur 51. GEP-Änderung Abstimmungen mit den Kommunen und Kreisen stattgefunden haben, in denen die fachlichen Kriterien geprüft und Hinderungsgründe ausgeräumt werden konnten. Dies zeigt, dass den betroffenen Abgrabungen aus fachlicher Sicht keine Ausschlussgründe entgegenstehen. Gleichwohl werden die Flächen unter Hinweis auf die pauschalierenden Ausschlussgründe nicht als Sondierungsbereiche dargestellt. Beispielsweise wird hier die Fläche 2408-05 genannt.	regung A/170/8 (ab S. 164) bzgl. des planerischen Konzeptes verwiesen und zur Anregung A/413/1 insb. bezüglich der Angemessenheit der Kriterien. Angemeldete Interessensbereiche wurden durchaus in Teilflächen vorgesehen, wenn auf Teilflächen keine hinreichenden Ausschlussgründe vorlagen. Bei den komplett ausgeschlossenen Interessensbereichen verblieben jedoch keine entsprechenden Teilflächen. Zur fachlichen Kriterien und der Ausräumung von Hinderungsgründen wird darauf hingewiesen, dass die regionalplanerische Abwägung nicht der Abprüfung von Ausschlusskriterien auf der Ebene des Zulassungsverfahrens entspricht und vor allem in einer rohstoffreichen Region mit vielen Alternativstandorten auch nicht entsprechen kann. Zur Thematik pauschalierender Kriterien wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (ab S. 294). Der geringeren Verbreitung von Tonlagerstätten, deren Lagerstätteneigenschaften und den entsprechenden Planungsaspekten wurde hinreichend Rechnung getragen. Auch die Bedeutung der Tonindustrie wird gesehen. Für Ton wurden weniger restriktive Kriterien als z.B. für Kies/Kiessand angewendet und es wurden auch zusätzliche Sondierungsbereiche vorgesehen, obwohl hier noch umfangreiche, geeignete BSAB-Reserven im Regierungsbezirk zur Verfügung stehen (siehe auch Abschnitt 3.2.4 des Umweltberichtes) (auch für relevante Defizite in verschiedenen Qualitätsausprägungen besteht zumindest regionalplanerisch - d.h. nicht nur bezogen auf einzelne Unternehmen und deren eigene Fläche – unter Berücksichtigung der Aufbereitungsmöglichkeiten kein Indiz, so dass noch nicht einmal auf die – zusätzlich bestehende und regionalplanerisch zumutbare – Möglichkeit des Zukaufs spezielle Qualitäten aus anderen Gebieten zurückgegriffen werden muss). Ergänzend wird – ungeachtet der ohnehin genügenden gesicherten Flächen im Regierungsbezirk – auch angemerkt, dass im Einzelfall ein Unternehmen auch prüfen könnten, Rohstoffe aus Gebieten jenseits der Grenzen des Regierungsbezirkes zu beziehen, da die Unternehmen insb. in Kommunen am Rand des Regierungsbezirkes tätig sind. Längere Wege sind zumutbar. (Gemäß Anregung Brü/415/2 werden für

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Das Vorgehen bei der Auswahl der Flächen und die Bilanz für unseren IHK-Bezirk zeigen einmal mehr, dass eine gerechte Abwägung bei Anwendung der pauschalierenden Kriterien nicht stattfinden kann. **Gewinnung von Ton** Eine besondere Rolle kommt in unserem IHK-Bezirk der Gewinnung von Ton zu. In der Gemeinde Brüggen sind zwei Werke zur Herstellung von Tonwaren mit insgesamt 220 Arbeitsplätzen ansässig. Für die Produktion ist eine standortnahe Gewinnung von Ton zwingend erforderlich. Nur dadurch können die Betriebe vor Ort und damit die Arbeitsplätze langfristig gesichert werden. Während für den Sand- und Kiesabbau geologisch betrachtet ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, sind die abbauwürdigen Flächen für den Rohstoff Ton nur begrenzt vorhanden. Da Ton nur an bestimmten wenigen Standorten vorkommt, hat sich die Tonwarenindustrie auch nur dort angesiedelt. Die Standortnähe der Abbaustätten ist betriebswirtschaftlich existenziell für die Unternehmen. Eine langfristige Sicherung der Bereiche zum Abbau von Ton ist somit zum Erhalt der Arbeitsplätze unabdingbar. Außerdem bestehen seitens der Tonwarenindustrie besondere Anforderungen an die Qualität des Tones. Um Doppelungen zu vermeiden, verweisen wir an dieser Stelle auf die bei Ihnen noch eingehende Stellungnahme der Unternehmen, die uns derzeit im Entwurf vorliegt. Die beiden Unternehmen verdeutlichen darin die besonderen Anforderungen an die Tonqualität und die Notwendigkeit der Flächensicherung. Zudem wird dargestellt, in welchen Bereichen Tonvorräte vorhanden und genehmigt und welche Bereiche zur Versorgungssicherheit dringend erforderlich sind.	die Ziegelproduktion beispielsweise von einzelnen Firmen ohnehin bereits 50 % des Materials aus dem Westerwald bezogen). Zu firmenspezifischen Bedarfen, Arbeitsplatzeffekten und Standortsicherungsinteressen wird im Übrigen auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/413/1 des Beteiligten 413 in der Synopse „Allgemeines“ verwiesen. Sollte in der Zukunft bezüglich des Rohstoffs Ton abweichend von der aktuellen Bewertung dennoch regionalplanerisch ein Versorgungsproblem entstehen, so kann hierauf zu einem gegebenen späteren Zeitpunkt immer noch reagiert werden. Die Bedeutung des Tonabbaus ist dabei dann hinreichend zu gewichten und auch heutige Bewertungen einzelner Interessensbereiche können dann im Lichte der dann bestehenden Alternativensituation ggf. neu bewertet werden bzw. die aktuelle Bewertung überprüft werden. Ggf. kann hier auch die Möglichkeit kurzfristiger Zielabweichungsverfahren in Bezug auf die Sonderregelung zu Ziel 1 Nr. 5 geprüft werden. Die Belange der Tongewinnung sollen also auch in der Zukunft im Gebiet des Regierungsbezirkes hinreichend berücksichtigt werden. Soweit vorstehend nicht auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ an anderer Stelle verwiesen wird (siehe dann AGV am betreffenden Ort), ist hier zusammenfassend festzustellen, dass den Bedenken und Anregungen somit nicht gefolgt wird, soweit sie nicht durch die Überarbeitung des Planentwurfes, des Umweltberichtes und der Begründung der Planerarbeitung (d.h. die 2. Fassungen) und - aktueller - die Anlage A zu den Synopsen bereits berücksichtigt wurden. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Beteiligter: 423. Industrie- und Handelskammer Wuppertal- Solingen – Remscheid **Anregungsnummer: A/423/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 Mit Schreiben vom 15. Juni 2007 baten Sie die Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf zu oben genannter 51. GEP-Änderung bis zum 26. September 2007 Stellung zu nehmen. Die IHK Düsseldorf hat sich in einer gemeinsamen Stellungnahme für alle Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf zu den vorgelegten Unterlagen im Allgemeinen geäußert. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Es wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Anregung A/420-424/1 der Verfahrensbeteiligten 420-424 verwiesen (Stgn. vom 25.09.2007, Beginn S. 400).
Beteiligter: 413., 415., 420., 421.,422., 423. **Anregungsnummer: A/413-415-420-421-422-423/1**	
Stellungnahme verschiedenen Datums *Vorbemerkung der Bezirksplanungsbehörde* *In Stellungnahmen aus der Gruppe der Beteiligten 413, 415, 420, 421, 422, 423 wurde teilweise konkret auf Unternehmensstellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Bezug genommen. Die betreffenden auf einzelne räumliche Bereiche bezogenen Angaben wurden dann auch in die kommunalen Synopsen aufgenommen. Die allgemeinen Aussagen in den betreffenden Stellungnahmen werden hier jedoch – auch mit Rücksichtnahme auf die Unternehmen, soweit es wettbewerbsrelevante Angaben zur Unternehmenssituation betrifft - zusammengefasst wiedergegeben (wenngleich der Hauptschutz zu Beginn des Verfahrens zweckmäßig war, damit Unternehmen genügend Zeit htten, sich ggf. auf dem Markt zu positionieren bzgl. Flächen). Der Regionalrat kann sich jedoch die maßgeblichen Originalstellungnahmen ansehen:*	**Ausgleichsvorschlag** Zur Thematik von Anlass, Zweck und Rechtfertigung der 51. Änderung wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Zu firmenspezifischen Bedarfen, Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Standortsicherungsinteressen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (insb. ab S. 299). Zur Thematik des regionalplanerischen Bedarfs wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Zur Darstellung weiterer BSAB in der Erläuterungskarte wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/156/1 verwiesen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Inhalte der Stellungnahmen (Zusammenfassung der Bezirksplanungsbehörde) Die Darstellung von BSAB und Sondierungsbereichen sei insbesondere notwendig - für die weitere Rohstoffsicherung, - zur Deckung des anhaltenden Bedarfs an Kiesen und Sanden, - für eine langfristige Sicherung der örtlichen und regionalen Rohstoffversorgung im Regierungsbezirk Düsseldorf, - für die Standortsicherung. - zur Sicherung bestehender Produktionsstätten, - zur Versorgung einer Vielzahl von Transportbetonwerke und Firmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes mit qualitativ hochwertigen DIN-gerechten Baustoffen, - für eine stärkeren Eigenversorgung durch verbrauchernahe Standorte, - zum Erhalt der vorhandenen Arbeitsplätze im Kieswerk sowie der Folgearbeitsplätze in der Umgebung: Je Kieswerk bedeute dies den Erhalt bzw. Einstellung von ca. 8 festen Arbeitsplätzen und zusätzlich ca. 40 Folgearbeitsplätzen ortsansässiger Handwerker und sonstiger Dienstleister, bei fehlenden Genehmigungen drohe Mitarbeitern mit allen standortgebundenen Folgearbeitsplätzen die kurzfristige Entlassung für die Planungssicherheit der Unternehmen, um bereits frühzeitig notwendige Investitionen zu tätigen. Teilweise wird auch betont, die jeweiligen Unternehmen seien auf die Möglichkeit der eigenen Baurohstoffgewinnung in Kombination mit eigenen Verfüllungsflächen angewiesen, insb. Baufirmen. Hier seien Bereiche mit Lagerstätten großer Mächtigkeit oberhalb des Grundwasserleiters erforderlich. Kritisch betrachtet werden die Anwendung genereller Ausschlusskriterien, dies betrifft insbesondere die Kriterien: - Landschaftsschutzgebiete, - Wasserschutz- und „Wasserreservegebiete“; insb. bezüglich WSZ IIIB/weiterer Einzugsgebiete, - Ausschluss eines Bereiches von 300 Metern um ASB, - keine hinreichende Größe. Gefordert wird eine Einzelfallprüfung statt der Anwendung von generellen Ausschlusskriterien. Z.B. befinden sich zahlreiche potentielle Abgrabungsflächen in	Bezüglich des zumindest regelmäßigen Ausschlusses von bestimmten Bereichen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (inkl. des dortigen Verweises auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes und Abweichungsmöglichkeiten). Zur Thematik von Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (ab S. 304). Zur Thematik der Rekultivierung und des LSG wird auf S. 47-49 des Umweltberichtes verwiesen. Zu den Themen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/7 und A/413/1 verwiesen. Auch speziell zur Thematik des Gemeinsamen Standpunktes wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregung A/413/1 verwiesen. Zu den Themen der Abstände zu Siedlungsbereichen etc. wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregungen A/110/10 verwiesen (ab S. 60). Zur notwendigen Größe von Sondierungsbereichen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/7, A/170/9 und A/205/9 verwiesen. Zu den Themen Neuansätze, Erweiterungen und Wiederaufschlüsse wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/7 verwiesen (ab S. 45). Bezüglich des zumindest regelmäßigen Ausschlusses von bestimmten Bereichen auch bei Erweiterungen wird auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (inkl. des

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Landschaftsschutzgebieten auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ob die Abgrabung mit den Zielen des Landschafsschutzes in Einklang gebracht werden kann, sollte im Einzelfall abgewogen werden. Ebenso wird eine Einzelfallprüfung für den Abbau innerhalb von Wasserschutzzonen bzw. Wassereinzugsgebieten gefordert, hier wird ein zwischen DVGW, LAWA, MIRO und BKS abgestimmten Positionspapier vom 16.02.2007 zum Abbau mineralischer Rohstoffe vorgebracht, dessen ausdrückliches Ziel es sei, innerhalb von Wasserschutzgebieten eine die Einzelfallprüfung durchzuführen. Dieses Papier wird von der Umweltministerkonferenz befürwortet, findet jedoch in der 51. Regionalplanänderung keine Berücksichtigung. Es wird der Vorrang von Erweiterungen vor Neuaufschlüssen befürwortet, und daher eine Einzelfallprüfung insbesondere bei Erweiterungsvorhaben gefordert. Darüber hinaus wird der Versorgungszeitraum kritisch betrachtet. Die vorgesehenen Bereiche böten eine Planungs- bzw. Investitionssicherheit von nur sieben Jahren bis maximal 10 Jahren. Dieser Zeitraum entspräche nicht den Zielvorgaben des LEP's. Es wird gefordert einzelne Kriterien, die für die Darstellung von Bereichen als BSAB bzw. Sondierungsbereich sprächen, zu berücksichtigen: - Es seien bereits Investitionen in Richtung Anlagenstandort und Grundstücksicherung getroffen worden, die sich als nutzlos erweisen würden. Insoweit hätten die bisherigen Reservegebietskarten bereits einen Vertrauenstatbestand gesetzt. - Die gewonnenen Kiese und Sande würden konfliktfrei ohne Ortsdurchfahrt über zumeist Autobahnen zum Verbraucher transportiert. - Die Vermarktung erfolge überwiegend regional innerhalb eines Transportradius von rund 30 km bis 40 km. - Bei der Erschließung der Flächen sei geplant die vorhandenen, von der Öffentlichkeit akzeptierten Transportwege zu nutzen, so dass die Ausweisung zu keiner erheblichen Mehrbelastung durch Lärm- und Verkehrsaufkommen führen wird. - Bei Nichtdarstellung verbrauchernaher Lagerstätten als BSAB müssten erheblich weitere Frachten in Kauf genommen werden, die zu einer erheblichen Verteuerung der Baustoffe führen wird sowie zu einer erheb-	dortigen Verweises auf die Ausführungen in Abschnitt 3.2.6.1 des Umweltberichtes und Abweichungsmöglichkeiten). Der regelmäßige Ausschluss ist auch bei Erweiterungen in der vorgesehenen Form sachgerecht. Zur Thematik der Vorgaben des LEPs, des rechtlichen Einklang der 51. Änderung mit bindenden Vorgaben und zur Thematik des Versorgungszeitraums wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen. Zu den Themen Investitionen und Vertrauensschutz bezüglich der bisherigen Stände der 51. Änderung (1. Entwurf, 2. Entwurf) wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen (Beginn S. 33). Zu den Themen Verkehr, Transportwege und Absatzmärkte wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/5 verwiesen. Zum Thema Absatzströme bzw. Ermittlung der Absatzströme wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/110/5 und A/111/1 verwiesen. Ergänzend ist anzumerken, dass in dieser Region in Relation zu Regionen mit wenig Rohstoffvorkommen regelmäßig sehr kurze Wege zu verzeichnen oder zumindest für die Abnehmer in der Region möglich sind. Unabhängig davon haben eventuelle Wegeverlängerungen kein so großes Gewicht, als dass sie zu einer veränderten Bewertung hinsichtlich der vorzusehenden Sondierungsbereiche führen würden (siehe auch Angaben in der rechten Synopsenspalte zur Anregung A/110/7). Zur Thematik der Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/413/1 verwiesen (regelmäßige, nicht generelle Ausschlusskriterien). Zur Gesamtumweltbilanz wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/111/1 verwie-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
lichen Mehrbelastung der Umwelt durch z. B. zusätzliche Abgasbelastungen. Bei einer Streckenmehrbelastung von nur 20 Kilometern je Tonne Kies und einer mittleren Produktion je Kieswerk von 500.000 Tonnen/anno, hätte dies eine Mehrbelastung far die Umwelt von 10 Millionen Tonnenkilometer zur Folge. - Wiedernutzbarmachungen würden mit dem Rekultivierungsziel des Arten und Biotopschutzes realisiert. - Es würden vorbildliche Rekultivierungen durchgeführt. - Es bestünden sehr günstige geologische Verhältnisse, Rohstoffmächtigkeit mehr als 25 Meter. - Es bestehe ein geringes ökologisches Konfliktpotenzial der bisher nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Flächen. Insgesamt wird gefordert, - die Berücksichtigung von genannten Meldeflächeninteressensgebiete für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zur Darstellung als BSAB im Regionalplan, - die genannten einzelnen Bereiche als Sondierungsbereiche auszuweisen, - den Wirtschaftsverband Baustoffe und Naturstein eine Arbeitsgruppe Abgrabung einzubinden.	sen (ab S. 65). Zur Thematik der Rekultivierung wird auf die Angaben auf den Seiten 47-48 des Umweltberichtes verwiesen. Zur Thematik der Lagerstättenmächtigkeiten und Qualität der Lagerstätten wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregungen A/13/2 (ab S. 76) aber auch A/110/7 und A/110/6 verwiesen. Zur Thematik der Nachfolgenutzungen und Verfüllungen wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/111/1 (ab S. 66), A/177/2 (ab S. 218), A205/3 (ab S. 246) verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass Baufirmen ggf. den Bezug von Baurohstoffen oder die Entsorgung von Material (Verfüllung) auch hinreichend über den freien Markt und Fremdfirmen vornehmen lassen können. Ebenso wird angemerkt, dass im Regierungsbezirk hinreichende Flächen mit großen Lagerstättenmächtigkeiten oberhalb des Grundwasserleiters für die Rohstoffgewinnung gesichert sind. Eine kleinräumige Bereitstellung in jeder einzelnen Teilregion ist nicht erforderlich. Zum ökologischen Konfliktpotential ist anzumerken, dass das Konfliktpotential insgesamt zu betrachten ist und dass die über den gewählten Auswahlansatz hinreichend erfolgt ist. Zur Darstellung zusätzlicher Bereiche als BSAB wird auf die Angaben in der rechten Spalte der Synopse „Allgemeines“ unter Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/156/1 verwiesen. Zur Thematik des Bedarfs an BSAB wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag zur Anregung A/110/6 verwiesen (ab S. 30). Ohne Bedarf sollen keine zusätzlichen BSAB dargestellt werden. Zur den Bitten um die Abbildung als Sondierungsbereiche ist zu sagen, dass nur geeignete Bereiche als Sondierungsbereiche vorgesehen werden können.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
	Wo dies der Fall ist, ist dies auch erfolgt. Eine für verwaltungsexterne Verfahrensbeteiligte (oder Unternehmen) offene Arbeitsgruppe Abgrabungen, in die der Wirtschaftsverband oder andere Verfahrensbeteiligte eingebunden werden müssten, gibt es derzeit seitens der Bezirksplanungsbehörde nicht und sie ist auch nicht erforderlich. Es wird auf die hinreichenden Beteiligungsmöglichkeiten nach dem Landesplanungsgesetz verwiesen.
Beteiligter: 431. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie in NRW **Anregungsnummer: A/431/1**	
Stellungnahme vom 13.09.2007 Die vor dem Hintergrund verschiedener (ober-) verwaltungsgerichtlicher Urteile im Rahmen des 51. Regionalplanänderungsverfahrens beabsichtigten „Optimierungen“ der textlichen Ziele und Erläuterungen zu Rohstoffsicherung sowie die Aufnahme einer Erläuterungskarte Rohstoffe mit „Sondierungsbereichen“ für zukünftige BSAB-Fortschreibungen werden hier zur Kenntnis genommen. Ich gehe davon aus, dass eine inhaltliche Äußerung mit eventuellen Hinweisen, Anregungen oder Bedenken ggf. noch im Rahmen des Meinungsausgleichstermins möglich bleiben wird.	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeit weiterer Ausführungen blieb bereits aufgrund der zweiten Verfahrens- und Öffentlichkeitsbeteiligung unberührt.
Beteiligter: 431. Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie in NRW **Anregungsnummer: A/431/2**	
Stellungnahme vom 22.02.2008 Das vor dem Hintergrund verschiedener (ober-) verwaltungsgerichtlicher Urteile im Rahmen des 51. Regionalplanänderungsverfahrens beabsichtigte Ziel gewisser „Optimierungen“ der textlichen Vorgaben zur Rohstoffsicherung sowie die Aufnahme einer Erläuterungskarte Rohstoffe mit „Sondierungsbereichen“ für	**Ausgleichsvorschlag** Eine Abwägung der Belange Privater ist auch vor der 51. Äderung erfolgt. Ungeachtet dessen findet im Rahmen der 51. Änderung erneut eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung mit entsprechenden Abwägungen statt und auch die BSAB und damit deren potenzielle Modifizierung – die in den ersten und zwei-

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
zukünftige BSAB-Fortschreibungen wird grundsätzlich begrüßt. Gleichzeitig streben Sie über die von Ihnen dargelegten Änderungen im Ziel 1 Nr. 5 und 9 hinaus im Rahmen dieses Verfahrens eine (nachträgliche) Bestätigung auch der übrigen (beibehaltenen) Regelungen des Kapitels 3.12, Ziel 1 und der zugehörigen zeichnerischen Darstellungen an. In diesem Zusammenhang werden auch die für die Auswahl von Sondierungsbereichen bzw. Darstellung von Reservegebieten herangezogenen sowie die für zukünftige Fortschreibungen von BSAB vorgesehenen Abwägungskriterien deutlicher dargestellt. Gleichwohl bestehen hier gewisse Zweifel, ob hierdurch eine (nachträgliche) Heilung verwaltungsgerichtlich beanstandeter Abwägungsmängel erreicht werden kann. Insbesondere zu den bestehen bleibenden Vorrang- und Ausschlussregelungen in Verbindung mit den bestehenden zeichnerischen Darstellungen von BSAB, deren Modifizierung nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens ist, ist eine umfassend einbeziehende und abschließende Abwägung insbesondere der berührten privaten Belange einschließlich derjenigen der Grundstückseigentümer noch immer nicht hinreichend erkennbar. Insofern wird hier befürchtet, dass eine wesentliche verwaltungsgerichtliche Forderung noch immer nicht hinreichend erfüllt wird und eine strikte Verbindlichkeit und Steuerungswirkung insbes. des Ziels 1 Nr. 4 Satz 1 nicht erreicht wird. Zu den nunmehr für die Aufnahme in die Erläuterungskarte 9a vorgesehenen Sondierungsbereichen haben sich gegenüber den voran gegangenen Beteiligungsunterlagen umfangreiche Änderungen ergeben. Ich gehe davon aus, dass zur Bemessung und Auswahl dieser Flächen eine eingehende und ergebnisoffene Erörterung vorgesehen ist. (...)	ten Planentwürfen jedoch nicht als erforderlich eingestuft wurde – sind Gegenstand des Verfahrens. Den Bedenken wird somit nicht gefolgt.
Beteiligter: 433. RWE Power AG **Anregungsnummer: A/433/1**	
<u>Stellungnahme vom 10.09.2007</u> Von Seite RWE Power möchte wir auf folgende Punkte hinweisen:	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die Beteiligung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege ist bereits von

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
1. Wir haben bereits mit Schreiben vom 16.04.2007 angeregt, das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu beteiligen. Bedauerlicherweise geht aus den Unterlagen nicht die entsprechende Beteiligung des Amtes hervor. Wir regen dies daher noch mal ausdrücklich an, damit von dort aus die maßgeblichen Belange ins Verfahren eingebracht werden können. 2. Zur Vereinfachung wird nochmals für das weitere Verfahren angeregt, den Beteiligten die kartografischen Unterlagen auch in digitaler Form, beispielsweise über eine entsprechende Zugriffsmöglichkeit über den Internet-Auftritt der Bezirksregierung zur Verfügung zu stellen.	Beginn des Verfahrens an über den Verfahrensbeteiligten 300 (LVR) erfolgt. Die kartographischen Unterlagen wurden als PDF im Internet bereitgestellt. Dies ist hinreichend.
Beteiligter: 500. Regionalrat des Regierungsbezirks Münster **Anregungsnummer: A/500/1**	
<u>Stellungnahme vom 29.06.2007</u> Zu den im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans vorgesehenen Änderungen nehme ich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung: Textliche Änderungen Zu den textlichen Zielsetzungen und Änderungen bestehen keine Bedenken. Zeichnerische Darstellung von Sondierungsbereichen für künftige BSAB Im Wesentlichen befinden sich die meisten der geplanten Sondierungsbereiche für künftige BSAB in einem so großen Abstand zu dem Gebiet des Regierungsbezirks Münster, dass durch den geplanten Abbau im Regierungsbezirk Düsseldorf im Regierungsbezirk Münster keine Auswirkungen zu erwarten sind. Daher bestehen zu diesen Sondierungsbereichen keine Bedenken. Ausnahme sind die geplanten Sondierungsbereiche nordwestlich von Dingden, die sich in ca. 1-2 km Entfernung vom Gebiet des Regierungsbezirks Münster südlich der Stadt Bochholt im Bereich der Fließgewässer Issel und Kleine Issel befinden.	*Red. Hinweis: Siehe auch Synopse „Hamminkeln“* **<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Zu den Bereichen nordwestlich von Dingden, im Bereich der Fließgewässer Issel und Kleine Issel wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme des Beteiligten 500 vom 29.06.2007 in der Synopse „Hamminkeln“ verwiesen. Die sonstigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
(...) 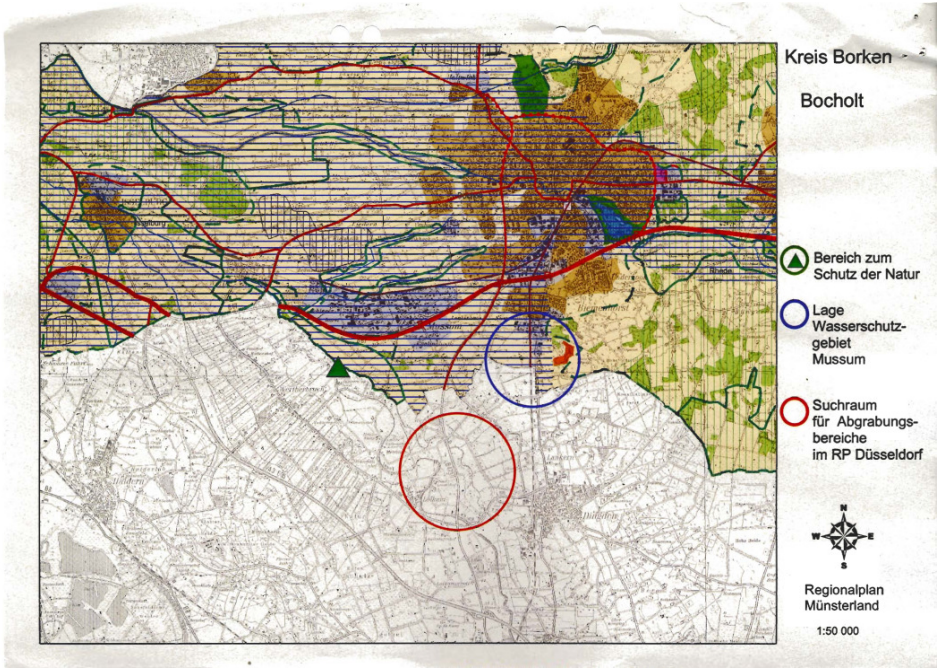 	
Beteiligter: 539. Landrat des Kreises Heinsberg **Anregungsnummer: A/539/1**	
<u>Stellungnahme vom 25.02.2008</u> Aus den vom Kreis Heinsberg zu vertretenden Belangen werden zu der o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben. <u>Anregung:</u> Die Gebietsgrenze der Abgrabungsfläche „Tagebau Garzweiler West“ auf Kreis	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Die nachrichtliche Übernahme wäre zwar denkbar, ist aber nicht erforderlich und wird daher zwecks Vereinfachung der Abbildung und aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht vorgesehen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Heinsberger Gebiet sollte nachrichtlich in die Übersichtskarte übernommen werden.	
Beteiligter: 700. Wehrbereichsverwaltung West **Anregungsnummer: A/700/1**	
Stellungnahme vom 15.08.2007 Zu der 51. Änderung des Regionalplans nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die Darstellung der Sondierungsbereiche bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Eine Bewertung, inwieweit militärische Interessen zu künftigen Abgrabungsbereichen berührt werden können, ist aufgrund der Vielzahl der Sondierungsbereiche aber erst möglich, wenn Informationen u.a. über Höhenangaben bei aufgeschütteten Halden vorliegen. (...)	**Ausgleichsvorschlag** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die weiteren Klärungsmöglichkeiten in ggf. nachfolgenden Verfahren verwiesen.
Beteiligter: 703. Regionalverband Ruhr **Anregungsnummer: A/703/1**	
Stellungnahme vom 25.09.2007 Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Verbandsgremien (Planungsausschuss v. 30.10.07) gibt der Regionalverband Ruhr zur 51. Änderung folgende Stellungnahme ab: Die Lage der geplanten „Sondierungsbereiche für künftige BSAB-Darstellungen" in Verbandsgrünflächen betrifft öffentliche Belange, die der RVR bei der Sicherung und Entwicklung überörtlich bedeutsamer Freiräume (§§ 4 und 5 RVR-Gesetz) wahrnimmt. Seit seiner Gründung im Jahre 1920 (damals als SVR) sind der Schutz von Freiräumen sowie ihre Nutzung für Freizeit im Fokus Aufgaben des Regional-	**Ausgleichsvorschlag** Aufgrund der Bezugnahme auf die Stellungnahme des Kreises Wesel vom 20.09.2007 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag" zur Stellungnahme des Beteiligten 170 in den verschiedenen Synopsen verwiesen. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die Stellungnahme vom 24.09.2007 gemeint ist – statt des 20.09.2007. Die weitergehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung des RVR ist im Nachgang des Schreibens vom 29.07.2007 erfolgt.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
verbands bzw. seiner Vorgänger. Im Zuge dieser Arbeit wurde auch im Kreis Wesel umfangreiches Grundeigentum erworben und für Freizeitnutzungen in Wert gesetzt. Der RVR ist also auch als Grundeigentümer von der 51. Änderung betroffen. Bei der Beurteilung der 51. Änderung des Regionalplans Düsseldorf schließt sich der Regionalverband Ruhr der Stellungnahme des Kreises Wesel vom 20.9.2007 an und unterstützt hierbei insbesondere folgende Einschätzungen: 1. Der Kreis Wesel ist schon jetzt durch erfolgte, laufende und geplante Abgrabungen sehr stark beeinträchtigt. 2. Durch die Ausweisung von Interessens- bzw. Sondierungsbereichen für künftige BSAB-Darstellungen stehen immer weniger konfliktarme Flächen für andere Nutzungen, bzw. nach erfolgter Abgrabung nur für eingeschränkte Nutzungen zur Verfügung. 3. Der Sicherungszeitraum soll auf 15 Jahre verkürzt werden. 4. Kiesvorkommen aus anderen Regierungsbezirken sind in die Betrachtung einzubeziehen und die im Braunkohletagebau anfallenden Kiese und Sande sollen stärker berücksichtigt werden. 5. Die Einführung einer Kiesabgabe könnte den Export verringern. Um eine Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr im weiteren Verfahren wird gebeten.	
Beteiligter: 703. Regionalverband Ruhr **Anregungsnummer: A/703/2**	
Stellungnahme vom 13.12.2007 Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in der Sitzung am 03.12.2007 der verwaltungsseitig erarbeiteten Stellungnahme vom 25.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zugestimmt. Erklärtes Ziel des Regionalverbandes Ruhr ist eine nachhaltige Flächennutzungspolitik im Ruhrgebiet, die sowohl den Schutz von Freiräumen als auch	**Ausgleichsvorschlag** Zum Hinweis bezüglich der verbandseigenen Flächen wird auf Abschnitt 3.2.2 des Umweltberichtes verwiesen (Verkaufsbereitschaft). Dies gilt generell für Sondierungsbereiche und BSAB. Das Erfordernis einer Änderung der Planung ergibt sich hieraus nicht. Der Plangeber kann zudem ggf. in der Zukunft mittels des regionalplanerischen Instrumentariums reagieren, wenn sich auf Dauer bei einzelnen Flächen wider Erwarten keine Verkaufsbereitschaft oder ein Abbau

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
eine verträgliche Nutzung für Freizeit und Erholung verfolgt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr spricht sich dafür aus, über bereits heute rechtskräftige Verträge und Beschlüsse hinaus keine weiteren verbandseigenen Flächen zur Gewinnung von Kiesen und Sanden zur Verfügung zu stellen. Der in der Stellungnahme vom 25.09.2007 geäußerte Vorbehalt ist damit aufgehoben. Um eine Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr im weiteren Verfahren wird gebeten.	durch den Eigentümer selber ergeben sollte. Dabei ist losgelöst von dieser Anregung des Beteiligten ganz allgemein bezüglich der Verkaufsbereitschaft an einzelne Unternehmen festzustellen, dass ggf. auch andere Firmen zum Zugriff kommen könnten, als z.B. die bisher am jeweiligen Standort tätige Firma oder evtl. mehr gezahlt werden muss, als zuvor. Für Landwirte können ggf. zusätzlich auch landwirtschaftliche Ersatzflächen von Abgrabungsunternehmen gesucht werden. Es gibt jedenfalls Optionen, Flächen verfügbar zu machen. Teilweise werden sie auch zu einem etwas späteren Zeitpunkt durch altersbedingte Hofaufgaben etc. verfügbar. Ergänzend wird zur Thematik der Grundstückseigentümer auf die Angaben in der rechten Synopsenspalte unter Ausgleichsvorschlag zu den Anregungen A/170/8 (ab S. 164) und A/171/1 (ab S. 184) hingewiesen. Die weiterführenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung des RVR ist im Nachgang des Schreibens vom 29.07.2007 erfolgt.
Beteiligter: 703. Regionalverband Ruhr **Anregungsnummer: A/703/3**	
<u>Stellungnahme vom 20.02.2008</u> Zu den aktualisierten Unterlagen der 51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf nimmt der Regionalverband Ruhr wie folgt Stellung: Im Rahmen seiner Beteiligung zur 51. Änderung des Regionalplans hat die Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr mit Schreiben vom 25.09.2007 eine Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsgremien abgegeben. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in der Sitzung am 03.12.2007 der verwaltungsseitig erarbeiteten Stellungnahme vom 25.09.2007 zur 51. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zugestimmt.	**<u>Ausgleichsvorschlag</u>** Aufgrund der Bestätigung der bisherigen Stellungnahme des RVR vom 25.09.2007 wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zur Stellungnahme vom 25.09.2007 verwiesen (Anregung A/703/1). Darüber hinaus wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Synopse zur 51. Änderung des Regionalplans (GEP 99): Allgemeines

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag
Die aktualisierten Beteiligungsunterlagen zur 51. Änderung geben keine Veranlassung die Stellungnahme vom 25.09.2007 zu ändern oder zu ergänzen. Der Regionalverband Ruhr verbleibt somit bei der o.g. Stellungnahme. Um eine Beteiligung des Regionalverbandes Ruhr im weiteren Verfahren wird gebeten.	
Beteiligter: 708. Architektenkammer NRW **Anregungsnummer: A/708/1**	
Stellungnahme vom 25.02.2008 Durch die Planänderung, die inhaltlich auf dem Umfang der Abgrabungs- und Sondierungsbereiche einen sehr langen Planungshorizont zur Grundlage hat, wird sehr weitreichend in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Wir regen an zu prüfen und diese Prüfung ggfs. durch weitere Untersuchungsgrundlagen zu ergänzen. Ob der Eingriff in seinem Umfang durch die Sache gerechtfertigt ist, ist aus den Planungsunterlagen nicht erkennbar. Eine sorgfältige und gerechte Abwägung aller privaten und öffentlichen Interessen gegeneinander und untereinander ist wesentlicher Bestandteil der öffentlichen Planungskultur und kann in diesem Verfahren Konflikte mit den planungshoheitlichen Aufgaben der Gemeinden provozieren.	**Ausgleichsvorschlag** Zum Anlass bzw. zur Rechtfertigung der Planung und zum Umfang der Bereiche wird auf die entsprechenden Angaben in der rechten Synopsenspalte unter „Ausgleichsvorschlag“ zu „2.“ (A/110/6, Beginn S.26) zur Stellungnahme des Beteiligten 110 vom 24.09.2007 in dieser Synopse verwiesen. Das Erfordernis weiterer Untersuchungen wird insbesondere über die Auswertung des Beteiligungsverfahrens ohnehin geprüft, d.h. hier besteht kein methodischer Änderungsbedarf. Der Hinweis bezüglich der Abwägung wird zur Kenntnis genommen.